





Die Lehre
von dem
Urkundenbeweise
in Bezug
auf alte Urkunden.

Zunächst für juristische Geschäftsmänner
dargestellt
von

Ernst Spangenberg, Dr. d. R.
Königl. Großbritannisch-Hannoverschem Oberappellationsrathe zu Celle,
der Frankfurter Gesellschaft für Teutschlands ältere Geschichtskunde
außerordentlichem correspondirenden und Ehrenmitgliede.

In zwey Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Heidelberg,
bey J. C. B. Mohr.
1827.


SEMINARIO DE DERECHO
UNIVERSIDAD
COMPLUTENSE
MADRID



Die Lehre

von dem

Urkundenbeweise

in Bezug

auf alte Urkunden.

Zunächst für juristische Geschäftsmänner

dargestellt

von

Ernst Spangenberg, Dr. d. R.

Königl. Großbritannisch-Hannoverschem Oberappellationsrathe zu Celle, der Frankfurter Gesellschaft für Teutschlands ältere Geschichtskunde außerordentlichem correspondirenden und Ehrenmitgliede.

Heidelberg,

bey J. C. B. Mohr.

1827.

Herrn Geheimenrathe

Dr. Mittermaier

Zum Zeichen

innigster Verehrung und Freundschaft

gewidmet.

Vorbericht.

Die Lehre von dem Urkundenbeweise, in Bezug auf alte Urkunden, wird, wie schon oft *) geklagt worden ist, in den Lehr- und Handbüchern über den gerichtlichen Proceß, gemeiniglich ganz mit Stillschweigen übergangen, oder höchstens dieserhalb auf die Wissenschaft der Diplomatik zurückgewiesen **). Wie wenig aber eine solche Verweisung ihren Zweck erfüllt, ergiebt nicht allein die tägliche Erfahrung über die Unzulänglichkeit derselben für angehende Rechtsgelehrte, da

---

*) Vergl. *a Pufendorf* Observ. jur. T. II. p. 568 sqq. *Haeberlin* Analecta. Praef. u. p. 542. u. a. Mit Recht hat Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. Bd. 1. S. 12. bemerkt: „Bey dem Beweise durch Urkunden ist der gemeine Proceß — lückenhaft, indem für die Fälle, wenn Partheyen alte Urkunden aus entfernten Jahrhunderten produciren, welche man (leider!) gewöhnlich nach den Regeln der jetzigen Urkunden beurtheilt, er keine Vorschriften hat." Dasselbe gilt auch von den meisten neuern Proceßordnungen.

**) So z. B. noch zuletzt von Linde, Lehrbuch des teutschen Processes. (1825.)

kaum noch akademische Vorlesungen über jene Wissenschaft angekündigt werden, sondern auch der Umstand, daß nicht ein einziges Lehrbuch über dieselbe aus dem juristischen Standpuncte ausgearbeitet worden ist, mithin in den meisten Fällen, der juristische Geschäftsmann, welcher sich aus dergleichen Lehrbüchern Raths erholen will, unbefriedigt gelassen wird. Man darf sich daher nicht wundern, wenn man in dem Geschäftsleben wahrnimmt, wie viele und arge Mißgriffe von Gerichten und Sachwaltern bey der Prüfung und Entscheidung von Rechtssachen, welche sich auf Urkunden längst verflossener Jahrhunderte stützen, begangen werden, und wie dieselben bey Bestreitung oder Beurtheilung jener alten Urkunden, nicht allein in Hinsicht der Beweiskraft derselben im allgemeinen, sondern auch in Bezug auf die nothwendigen Bedingungen der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, welches durch jene Urkunden bewiesen werden soll, irrthümlicher Weise Erfordernisse aufstellen, welche aus dem jetzt gültigen Rechtsstande entnommen sind, dem damaligen Rechtszustande aber, auf welchen sich jene Urkunden beziehen, gerade zu widersprechen.

Der Rechtszustand war bekanntlich in Teutschland nie zu jeder Zeit derselbe; zuerst mochten allein in den einzelnen Gauen, Rechtsgewohnheiten gelten, von denen zwar in der Folge ein Theil schriftlich redigirt wurde, welche jedoch im Ganzen, aus diesen schriftlichen Redactionen, Spurenweise noch erkennbar sind. Durch das Hinströmen germanischer Völkerschaften nach Italien, wurde unter ihnen das römische Recht bekannt; die

Cultur des Besiegten ging allmälig auf die Sieger über, und wiewohl Sieger und Besiegte, jeder Theil nach seinem ursprünglichen Rechte lebte, so geschahen doch mehrere Schritte der Annäherung, welche sich aus der gedachten schriftlichen Redaction der Rechtsgewohnheiten der erstern, und aus dem Bestreben der germanischen Herrscher, den Rechtszustand des letztern durch ähnliche Redactionen zu concentriren, ergaben. Die steigende Cultur erforderte die Aneignung einzelner Theile der römischen Verfassung und einzelner römischer Institute, und so wurden dieselben auch außerhalb der durch die germanischen Herrscher eroberten römischen Provinzen, in dem ganzen Umfange ihrer Reiche aufgenommen, und erhielten solcher Gestalt den Stempel einheimischer Verfassung und einheimischer Rechte. Wesentlich trug hierzu die Einführung des Christenthums in die früher heidnisch gewesenen Gauen, und die Uebertragung der in Italien vorgefundenen kirchlichen Institute bey. Im Ganzen blieb jedoch, außerhalb jener eroberten römischen Provinzen, die ursprüngliche germanische Verfassung bestehen; teutsche und römische Rechtsinstitute bildeten sich meistens fort, ohne daß ein Uebergewicht der einen vor den andern entstand.

Dieser Rechtszustand dauerte bis gegen das eilfte Jahrhundert fort. Vorzugsweise schlich sich seit diesem canonisches, und seit dem zwölften Römisch-Justinianisches Recht ein, beide wohl hauptsächlich durch die Einwirkung, der in diesen Rechten belehrten Geistlichen und sonstigen Beamten, dann aber auch durch die selbst in Teutschland, nach dem Muster der italiänischen er-

richteten Rechtsschulen und Universitäten, und deren Lehrer, so wie durch andere Umstände, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, begünstigt. Beide Rechte verdrängten aber nicht auf einmal den frühern Rechtszustand. Durch Provincial- und Localstatuten wurde nicht allein das Justinianische Recht ergänzt, modificirt und näher bestimmt; sondern es blieben daneben auch, viele einzelne Rechtsverhältnisse bestehen, welche, entweder im Allgemeinen, oder doch in einzelnen Landstrichen, nur nach teutschen Rechtsgewohnheiten und Statuten, fortwährend bestimmt wurden.

Sowohl der Kampf des teutschen Rechts mit dem canonischen und Justinianischen, als auch jenes eben angedeutete Fortbestehen des erstern, hat im Mittelalter wunderbare Anomalien hervorgebracht, und so würde man sich sehr irren, wenn man dasjenige, was wir gegenwärtig, und nachdem die Rechtsgelehrten der neuern Zeit es ausgebildet und vervollkommnet haben, gemeines Recht, oder jetzt gültiges Römisches Recht nennen, unbedingt als Maaßstab bey Beurtheilung alter Urkunden anwenden wollte.

Es war nämlich nicht allein die beweisende Form, welche zur rechtsgültigen Abfassung jener Urkunden erforderlich war, sondern es waren auch die Bedingungen zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts selbst, welche sie erwähnen, zu jeder Zeit und unter allen Umständen, nicht dieselben; die erste nicht, weil man sich theils noch nach derjenigen richtete, welche sich auf teutsche Verfassung und auf teutsche Rechtsgewohnheiten bezog, theils aber es der wieder eingetretene sinkende Zustand der

Cultur unmöglich machte, selbst gesetzlich vorgeschriebene Förmlichkeiten zu beobachten, und die letztern nicht, weil teutsche Rechtsinstitute nach römischen modificirt wurden, ohne daß jedoch ihre ursprünglichen Eigenthümlichkeiten verwischt wurden.

Erst in den neueren Zeiten, und nachdem das Justinianische Recht als allgemein verbreitet erschien, ist diese von denselben vorgeschriebene Form, und sind jene Bedingungen, als fixirt anzusehen.

Man kann zwar allenfalls das funfzehnte Jahrhundert als die Epoche betrachten, seit welcher das Justinianische Recht als allgemein verbreitet angesehen werden mag, denn in dieser Zeit tritt ein Reichscammergericht auf, welches ausdrücklich auf jenes und das canonische Recht, in derjenigen Form, in welcher beide als Corpora juris erscheinen, hingewiesen wurde, und allen entstehenden Territorialgerichten zum Muster diente; aber erst im siebenzehnten Jahrhunderte stieg das Uebergewicht des Justinianischen Rechts in der Maaße, daß alles, was man früher noch als Rechtsinstitute teutschen Ursprungs geschont, unter das Joch der römischen Vorschriften gebeugt wurde, ein Zustand, der bis in die erste Hälfte des achtzehnten dauerte, als um welche Zeit man römische und teutsche Rechtsverhältnisse wieder zu sondern, und jedes nach seinen eigenthümlichen Grundsätzen zu beurtheilen, anfing. Und auch erst seit dieser Zeit, nämlich, dem siebenzehnten Jahrhunderte, kann man annehmen, daß die Abfassung von Urkunden in Betreff ihrer beweisenden Form, Notariatsinstrumente ausgenommen, deren Form schon in dem vorhergehenden, von oben herab,

geregelt worden war, nach den in dem Justinianischen Rechte enthaltenen Vorschriften geschah; und seit der letzten Hälfte desselben, daß die Form dieser Abfassung streng beobachtet worden ist.

Die Darstellung der Abänderung der beweisenden Form alter Urkunden, so wie solche, während des wechselnden Rechtszustandes, seit dem Mittelalter bis auf die neueste Zeit, eingetreten war, hätte nun allerdings mit zur Darstellung der Theorie des Processes gehört; indessen machte sie bis jetzt einen Theil der Diplomatik aus, einer Wissenschaft, die außerdem viele Kenntnisse heterogener Art in sich begreift, und dessenungeachtet, wie oben bemerkt ist, ganz und gar noch nicht aus dem juristischen Standpuncte, oder in ihrer Anwendung auf die Rechtswissenschaft, bearbeitet worden ist.

Diese Lücke in der Theorie des Processes auszufüllen, aus dem weiten Gebiete der Diplomatik dasjenige auszuheben, was als Erbtheil der Rechtsgelehrten betrachtet werden muß, die Grundsätze derselben, in so fern sie Urkunden betreffen, welche in privatrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht beigebracht werden können, nach rechtlichen Principien darzustellen und zu verarbeiten, und dem juristischen Geschäftsmann solchergestalt ein Handbuch zur Prüfung und Beurtheilung alter, vor Gericht zu producirenden oder producirter Urkunden, vorzulegen, ist die Aufgabe des vorliegenden Werks.

Dem Plane desselben gemäß beschränkt sich dasselbe:

I. auf solche Urkunden, welche möglicher

Weise vor Gericht producirt werden können, und auf die Beurtheilung derselben in Bezug auf ihre Beweiskraft.

Hierdurch wird zugleich der Umfang der Lehren der Diplomatik, welche in demselben zu berühren sind, begränzt. Alles nämlich, was das Lesen und Verstehen solcher Urkunden anbetrifft, bleibt hier ausgeschlossen.

II. auf alte Urkunden solcher Gattung. Die Frage: welche Urkunde für alt zu halten sey? ist in diplomatischer Hinsicht mit Schwierigkeiten verknüpft, indem der Begriff des Alters durch den unaufhaltsamen Ablauf der Zeit, welche sich in jedem Augenblicke seit der Epoche der Abfassung einer Urkunde bis zu der Berufung auf dieselbe, weiter ausdehnt, stets erweitert wird. In juristischer Hinsicht wird aber eine Urkunde, in Bezug auf ihre beweisende Form unbedenklich als alt angesehen werden müssen, welche zu einer Zeit abgefaßt wurde, die derjenigen vorhergeht, in welcher entweder durch ausdrückliche Gesetze, oder durch den Gerichtsgebrauch die jetzt übliche Form vorgeschrieben ist. Und da letzteres, wie oben bemerkt ist, wenigstens in Teutschland vor der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts nicht geschah, so kann es gewiß nicht als bloße Willkühr betrachtet werden, wenn hier das gedachte Jahrhundert als die Gränzlinie angenommen ist, welche die alten Urkunden, in dem Sinne, in welchem sie in diesem Buche zu nehmen sind, von den neuern schiede.

III. auf solche alte Urkunden, welche etwas über privatrechtliche Gegenstände bestimmen.

Ausgeschlossen von einer Berücksichtigung bleiben mithin alle diejenigen, welche die Geschichte, Verfassung oder das öffentliche Recht des Staats als solchen, betreffen, so daß aus ihnen keine unmittelbare rechtliche Folge auf Privatrechte abgeleitet und vor einer gerichtlichen Behörde geltend gemacht werden kann.

IV. Endlich, und da die Art, wie Urkunden auf eine eine gültige und bindende Weise abgefaßt worden sind, sich in den meisten Staaten ganz verschieden ausgebildet hat, und man daher oft, um dieselbe zu bezeichnen, von Particulardiplomatiken eines Staats redet, versteht es sich von selbst, daß in dem vorliegenden Werke ganz besonders auf Teutschland Rücksicht genommen werden mußte, und daß diese Rücksicht nie aus den Augen zu lassen war.

Außer der Autopsie, die hier vorzüglich entscheidend seyn mußte, habe ich die gleich zu benennenden diplomatischen Hauptwerke, und zwar dergestalt benutzt, daß ich aus ihnen die einzelnen Momente, jedoch insofern ausgehoben habe, wie durch die Nachfolger die Erfahrungen ihrer Vorgänger berichtigt, ergänzt und erweitert worden sind, ohne jedoch jedesmal für jedes einzelne vorgetragene Moment den Gewährsmann anzuführen. Man darf daher keinen Irrthum von meiner Seite annehmen, wenn z. B. eines dieser Werke den Beginn oder das Ende einer besondern Eigenthümlichkeit in den Urkunden, in eine frühere, oder spätere Epoche, als in diesen Bogen gesagt worden ist, setzt; sondern dreist voraussetzen, daß die in den letz-

tern enthaltene Angabe aus einem spätern diplomatischen Werke genommen ist, welches die in dem frühern enthaltene, berichtigt hat.

Die benutzten Werke sind folgende:

Jo. Mabillonius de re diplomatica. Paris. 1681. fol. und dessen Librorum de re diplomatica supplementum. Paris. 1704. fol.

Jo. Nicol. Hertius de fide diplomatum Germaniae imperatorum et regum. Giefsae 1699. 4. Lips. 1754. 4. und in der Sammlung seiner Dissertationen; so wie in *Baring* Clavis diplomatica, enthalten.

Scipio Maffei Istoria diplomatica che serve d'Introduzione dell' arte critica. Mantua 1727. 4.

Chronicon Gottwicense. Typis Monasterii Tegernseensis. Tomus prodromus. 1732. fol. von dem Weihbischof Franz Joseph von Hahn.

Christ. Henr. Eckhard Introductio in rem diplomaticam, praecipue germanicam. Ed. II. curavit *Blasche.* Jen. 1753. 4. (zuerst 1742.)

Jo. Heumann (von Teutschenbronn) Commentarii de re diplomatica Regg. et Imperatorum Germ. T. 1. II. Norimberg. 1745. 1749. 4. Desselben Comment. de re diplom. Imperatricum et reginarum Germ. Norimb. 1749. 4.

Nouveau traité de diplomatique (von Toustain und Tassin, zwey Benedictinern der Congregation von St. Maur.) Paris. 1750—1764. 4. VI Bände; jedoch nur nach der teutschen Uebersetzung (Neues Lehrgebäude der Diplomatik) von Adelung und Rudolph. Erfurt 1759—1770. 4. IX Bände.

J. F. Joachim Einleitung zur deutschen Diplomatik. Halle 1798. 8. (zuletzt 1785. 8.)

Jo. Cph. Gatterer elementa artis diplomaticae universalis. P. 1. Goett. 1765. 4.

Desselben unvollendete epitome artis diplomaticae. Goett. 1773. 8.

Desselben Abriss der Diplomatik. Goetting. 1798. 8.

Desselben praktische Diplomatik. Goetting. 1799. 8.

Greg. Gruber Lehrsystem einer allgemeinen Diplomatik. Wien. 1783—1784. 3 Bände. 8.

Lemoine und Batthenay practische Anweisung zur Diplomatik. Aus dem Franz. Nürnb. 1776. 4.

Karl Traug. Gottlob Schönemann Lehrbuch der allgem. besonders ältern Diplomatik. B. 1. Hamburg 1801. 8.

Desselben Versuch eines vollständigen Systems der allgem. bes. ältern Diplomatik. Bd. 1. 2. Hamburg. 1801. 1802. 8.

Just. Schmidts gen. Phiseldeck, Anleitung für Anfänger in der deutschen Diplomatik. Braunschweig 1804. 8.

Außerdem sind aber, wie eine auch nur flüchtige Ansicht dieser Bogen ergeben wird, alle mir zugänglich gewesenen Monographien und einzelne Abhandlungen, über die hier einschlagenden Gegenstände sorgfältig verglichen. Namentlich ist dieses der Fall mit den, von den Lehrern der Diplomatik meistens gänzlich übersehenen, juristisch-diplomatischen Werken, in deren Betreff ich nur vorzugsweise an Barnabas Brisson de formulis et verbis solemnibus pop. Rom. erinnern will.

Zweckmäßig hat es mir endlich geschienen, diesen Bogen eine Auswahl merkwürdiger Urkunden, die seit der römischen Periode bis in das siebenzehnte Jahrhundert hinab, über einzelne privatrechtliche Verhältnisse und Rechts-

geschäfte abgefaßt worden sind, anzuhängen; theils um Geschäftsmännern einen klaren Ueberblick über die jedesmalige Form derselben zu gewähren, theils um dieselben in den Stand zu setzen, die gegebenen Regeln über deren Beurtheilung an denselben zu prüfen, und jene Regeln zu verstehen.

Ausgehoben sind diese Urkunden vorzugsweise aus folgenden, den Ruhm großer Genauigkeit habenden Werken:

Jo. Petr. de Ludewig reliquiae MSStorum omnis aevi diplomatum. Francof. et Lips. et Hal. 1720—1741. XII Tomi. 8.

C. G. Hoffmann nova Scriptorum et monumentorum collectio. Lips. 1731. 1733. II Tomi. 4.

Joh. Wilh. Hoffmann ungedruckter, zu der Geschichte, Staats-, Lehn- und andern Rechten gehörigen Urkunden. Halle 1736. 1737. II Bände. 4.

V. F. L. B. de Gudenus Sylloge variorum diplomatum — res Germanicas illustrantium. Francof. ad M. 1728. 8.

Desselben Codex diplomaticus. Goetting. Francof. et Lips. 1743—1768. V Tomi. 4.

Würdtwein Subsidia diplomatica. Francof. et Lips. (Heidelberg) 1772—1780. XIII Tomi. — Nova subsidia. Ibid. 1781—1792. XIV Tomi. 4.

Ge. Guil. Zapf Monumenta anecdota historiam Germaniae illustrantia. Aug. Vindelic. 1785. P. 1.

Carl Traugott Gottlieb Schönemann Codex für die praktische Diplomatik. Goett. 1800. 1803. 2 Bände. 8.

I papiri diplomatici raccolti ed illustrati dell' Abbate *Gaetano Marini*. Rom. 1805. fol.

Meine Juris Romani tabulae negotionem sollemnium, modo in aere, modo in marmore, modo in charta superstites. Lips. 1822. 8.

Wobey denn gleichfalls die Ansicht der Sammlung selbst ergeben wird, daß auch andere Werke, wie der Codex Laurechamensis, Lennep, Scheidt, Neugart u. s. w. benutzt worden sind.

Inhalt.

A n h a n g.

Sammlung merkwürdiger Urkunden zur Erläuterung.

A. Urkunden, welche den persönlichen Zustand betreffen.

I. Ergebebriefe.

a. in das Leibeigenthum.

1. Aus dem siebenten Jahrhunderte.
   I. Formel aus Marculf.
2. Aus dem dreizehnten.
   II. Arnold Rinn u. s. w. begeben sich in das Leibeigenthum der Marienkirche zu Cölln. 1215.
3. aus dem vierzehnten.
   III. Adelheid Blecking — aus der Ministerialität der Pröbstin Adelheid in deren Leibeigenthum. 1349.
4. Aus dem funfzehnten.
   IV. Formel aus der tutsch Rhetorica.
5. Aus dem sechszehnten.
   V. Herrmanj Busch begiebt sich in das Leibeigenthum der Kirche zu Datteln. 1539.
6. Aus dem siebzehnten.
   VI. Etsche Holting — in das Leibeigenthum derer von Meerveld. 1609.

b. in die Ministerialität.

1. Aus dem dreizehnten.
   VII. Heinr. u. Otto von Barmstedt begeben sich in die Ministerialität der Kirche zu Bremen. 1251.
2. Aus dem vierzehnten.
   VIII. Henneke Gärtner in die des Herrn von Eppinstein. 1340.

II. Laßbriefe.

a. aus dem Leibeigenthum.

1. Aus dem sechsten.

VIII. a. Freilassung vor dem Magistrat.

2. Aus dem siebenten.

IX. Formel aus Marculf.

3. Aus dem neunten.

X. Freilassung des Johannes durch den König Ludwig. 906.

XI. des Sigmar durch die Engiltrude.

4. aus dem dreizehnten.

XII. des Eberhard de Medricke, durch Theodrich von Eckenscheide. 1272.

5. aus dem vierzehnten.

XIII. des Heinemann durch das Kloster Walpurgis zu Soest. 1321.

XIII. a. der Aleyd Lefarding durch den Comthur zu Burgsteinfurt. 1320.

XIV. des Johann von Syckeliach durch Bernd Unversagede. 1352.

6. aus dem sechszehnten.

XV. Formel aus dem Notariatbuch.

XVI. der Elsken Holtings durch die Gräfin von Limburg. 1591.

7. aus dem siebzehnten.

XVII. des Heinrich Ramford durch den Grafen von Bentheim. 1658.

b. aus der Ministerialität.

1. Aus dem neunten.

XVIII. des Leutharius durch Kaiser Carl. 886.

2. aus dem dreizehnten.

XIX. der Gebrüder Condixe durch den Burggraf von Kirchberg. 1279.

3. aus dem funfzehnten.

XXXI. Kaiser Rupert legitimirt den Gerlach Grens. 1408.

XXXII. Kurfürst Johann von Brandenburg den Dietrich Tornou. 1483.

XXXIII. Kaiser Friedrich die Söhne des Grafen Eberhard von Würtemberg. 1484.

B. Urkunden, die sich auf Besitz und Eigenthum beziehen.

I. Vergleichungsurkunden.

I. Von Privilegien und Freiheiten.

1. aus dem achten.

XXXIV. König Carlomann's Privilegium für das Kloster S. Gregorie im Elsaß. 769.

2. aus dem neunten.

XXXV. Ludwigs des Frommen für die Kirche zu Straßburg. 817.

3. aus dem zehnten.

XXXVI. Kaisers Otto I. für das Kloster Weißenburg. 950.

4. aus dem eilften.

XXXVII. Kaisers Conrad II. für das Bisthum Freisingen. 1029.

5. aus dem zwölften.

XXXVIII. Herzogs Heinrich des Löwen für das Kloster Nordheim. 1164.

6. aus dem dreizehnten.

XXXIX. Herzogs Johann von Mecklenburg für die Stadt Wismar. 1260.

XL. Markgrafs Heinrich von Hochberg für die Abtey Tannbach. 1261.

7. aus dem vierzehnten.

XLI. Herzogs Bernd und Heinrich von Braunschweig Lüneburg, für die Stadt Soltau. 1388.

8. aus dem funfzehnten.

XLII. Kaisers Friedrich III. für die Grafen von Katzenelnbogen. 1442.

9. aus dem sechszehnten.

XLIII. Herzogs Albrecht von Mecklenburg für die Stadt Wismar. 1554.

XLIV. Kaisers Rudolf II. für dieselbe. 1581.

10. aus dem siebzehnten.

XLV. Markgrafs Wilhelm zu Baden für das Gotteshaus Schwarzach. 1652.

II. Lehnbriefe.

1. Aus dem dreizehnten.

XLVI. des Abts Heinrich von Fuld für die Grafen von Katzenelnbogen. 1250.

2. Aus dem vierzehnten.

XLVII. desselben für den Herrn von Münzenberg. 1300.

3. Aus dem funfzehnten.

XLVIII. des Landgrafen Ludwig von Hessen für F. von Cronenberg. 1439.

XLIX. des Bischofs Johann zu Würzburg, für den Grafen von Henneberg. 1459.

4. aus dem sechszehnten.

L. des Kaisers Carl V. für den Bischof Heinrich von Ratzeburg. 1521.

5. aus dem siebzehnten.

LI. des Herzogs Siegmund von Braunschw. Lüneburg für die Familie v. Behr. 1614.

III. Meyerbriefe.

1. aus dem zwölften.

LII. ältester Meyerbrief von 1191.

2. aus dem vierzehnten.

LIII. des Klosters zu St. Alban in Mainz an Albert von Twerne. 1302.

3. aus dem funfzehnten.

CXXXV. Chartula damnatae litis.

2. aus dem neunten.

CXXXVI. Vergleich des Atrovaldus.

3. aus dem zehnten.

CXXXVII. Vergleich der Valbesinda.

4. aus dem zwölften.

CXXXVIII. zwischen den Canonikern zu St. Severus in Erfurt. 1143.

5. aus dem dreizehnten.

CXXXIX. Kaisers Otto, mit dem Erzbischof zu Mainz. 1212.

6. aus dem vierzehnten.

CXL. der Hrn. von Raudenberg. 1301.

7. aus dem funfzehnten.

CXLI. zwischen Albrecht von Baiern und dem Kloster Benedictbeuern. 1477.

8. aus dem sechszehnten.

CXLII. zwischen dem Churfürsten Friedrich von Sachsen und den Grafen Herrmann von Henneberg. 1518.

9. aus dem siebzehnten.

CXLIII. zwischen den Einwohnern von Dedenhausen und Wilhelm von der Wense. 1621.

C. Urkunden, welche sich auf das eine und das andere beziehen.

I. Einwilligungsurkunden.

1. aus dem dreizehnten.

CXLIV. Willebrief des Markgraf Otto von Brandenburg. 1285.

CXLV. des Eberwein von Dalheim. 1283.

2. aus dem vierzehnten.

CXLVI. Willebrief Kaisers Ludwig IV. 1340.

CXLVI. a. des Erzbischofs Johann von Straßburg. 1310.

II. Verzichtleistungen.

1. aus dem dreizehnten.

CXLVII. der Miterben Dankreds von Grabenstein. 1275.

2. aus dem vierzehnten.

CXLVIII. des Grafen Herrmann von Henneberg. 1397.

CXLIX. des Gans von Werde. 1362.

III. Reverse.

1. aus dem dreizehnten.

CL. des Grafen Walram zu Zweibrücken. 1292.

2. aus dem vierzehnten.

CLI. Gottschalks von Reventlau. 1376.

CLII. des Roseke Woldenberg. 1355.

3. aus dem funfzehnten.

CLIII. deren von Uslar. 1428.

4. aus dem sechszehnten.

CLIV. der Gemeinde Tiefenbronn. 1533.

IV. Verwandlungsurkunden.

1. aus dem dreizehnten.

CLV. Verwandlung Mannlehns in Weiberlehn. 1201.

CLVI. Verwandlung des Allods in Lehn. 1289.

2. aus dem vierzehnten.

CLVII. Verwandlung eines Lehns in Allod. 1305.

3. aus dem funfzehnten.

CLVIII. Verwandlung von Mannlehn in Dienstmannsgut. 1403.

V. Quitungen.

1. aus dem sechsten.

CLIX. Instrumentum plenariae securitatis. 564.

2. aus dem dreizehnten.
CLX. Quitung des Simon von Bachoben. 1294.
3. aus dem vierzehnten.
CLXI. Quitung der Halberstädtischen Subcollectoren. 1319.
4. aus dem sechszehnten.
CLXII. des Erzbischofs von Cölln. 1501.

D. Urkunden über einzelne processualische Handlungen.

I. Gerichtliche Protocolle.

1. aus dem sechsten.
CLXIII. Zeugenverhör. 536.
2. aus dem dreizehnten.
CLXIV. über einen Rechtsstreit. 1232.
3. aus dem vierzehnten.
CLXV. Zeugenverhör.
CLXVI. desgleichen. 1338—1340.
4. aus dem vierzehnten und funfzehnten.
CLXVII. auf Wachstafeln.

II. Erkenntnisse und Urtheile.

1. aus der römischen Zeit.
CLXVIII. des Herennius Modestinus u. s. w.
CLXIX. des Senecio.
CLXX. des Novius Rufus.
2. aus dem siebenten Jahrhunderte.
CLXXI. des Königs Chlodewig. 692.
CLXXII. des Königs Chlothar.
CLXXIII. desselben. 658.
3. aus dem achten.
CLXXIV. Carls des Großen. 782.
4. aus dem neunten.
CLXXV. der Gastalden zu Salerno. 894.
5. aus dem zehnten.
CLXXVI. eines Longobardischen Richters Johannes. 983.

Erstes Capitel.

Von dem Urkundenwesen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Entstehung und Verbreitung desselben.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß die Abfassung schriftlicher Aufzeichnungen über Thatsachen und rechtliche Verhältnisse, so wie die Anordnung einer besondern Obhut, um jene Aufzeichnungen in ihrer Unverletztheit aufzubewahren, bey jedem Volke einen bedeutenden Vorschritt in seiner Cultur voraussetzt, und daß sich daher, seit dem Eintritt eines solchen bey allen Völkern Urkunden vorgefunden haben, und Maaßregeln zu deren sichern Aufbewahrung getroffen worden sind.

Ohne die Hebräer, Perser und Griechen zu erwähnen, über deren Urkunden und Archive man so manche gelehrte Untersuchung angestellt hat, können uns hier nur Römer und Germanen interessiren, die erstern, weil deren Rechtszustand die Basis des unsrigen ausmacht, und die letztern, weil sich die vorliegende Abhandlung gerade vorzugsweise mit der Untersuchung über die Eigenthümlichkeiten der in

Teutschland abgefaßten Urkunden, und über deren Beweiskraft beschäftigt.

Schon bey Begründung ihres Staats treffen wir die Römer auf einer solchen Stufe der Cultur, und in dem Besitze eines eigenen Alphabeths an, welche die Abfassung von Urkunden sowohl nothwendig, als thunlich machte, und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn beynahe gleichzeitig bey der Erwähnung des Ursprungs ihres Staats, auch schon, unter ihnen abgefaßter Urkunden, gedacht wird.

Ob dasselbe bey den Germanen auch schon damals der Fall gewesen sey, als die Römer die erste Bekanntschaft mit denselben gemacht haben, bleibt ungewiß, wiewohl Tacitus *) es zu verneinen scheint, da er den Germanen die Kenntniß der Schreibkunst ausdrücklich abspricht. Indessen geht doch aus allen Umständen **) und selbst aus den übrigen Angaben des Tacitus ***) hervor, daß Teutschland damals nicht auf einer ganz niedrigen Stufe der Cultur gestanden haben kann, und da wir manche uncultivirte Völker kennen gelernt haben, welche dessenungeachtet der schriftlichen Mittheilung nicht ganz unkundig gewesen sind, so läßt sich mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die germanischen Völker schon vor den Feldzügen der Römer in Teutschland ein ihnen eigenthümliches Alphabeth besaßen, und schriftliche Mittheilungen kannten ****). Aller Wahrscheinlichkeit nach bedienten sie sich der Runenschrift †), welche

---

*) German. cap. 19. — „literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant."

**) Ein Volk, bey dem sich, nach Tacitus Angabe, Priester, ein Adel, das Ansehen des Familienvaters, historische Lieder u. s. w. finden, lebt wahrlich nicht im Zustande der Rohheit und Wildheit.

***) Er erwähnt der Briefe des chattischen Fürsten Adgandest an den Senat zu Rom, und des Marbod an den Tiberius. Annal. L. II. c. 63. 88.

****) Grimm über deutsche Runen. S. 30 fgg.

†) Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden auf dieselbe von Grimm

sogar noch in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts von dem Gothischen Bischof Ulfilas bey der Aufstellung seines Alphabeths zum Besten seiner Bibelübersetzung, benutzt wurde, von den Sachsen nach England gebracht war, sich bey den Angelsachsen und Teutschen, bis zum achten Jahrhundert für die Landessprache erhalten hat, und besonders im hohen Norden heimisch geworden ist *). Indessen war die Kenntniß dieser Schrift gewiß nur ein Eigenthum weniger, vielleicht nur der Priester, und einzelner Personen, dem Volke selbst aber unzugänglich oder doch nicht von ihm eingeübt; der Gebrauch von Urkunden daher äußerst selten, und vielleicht kaum bey Rechtsgelehrten üblich. Deuten doch spätere Nachrichten **) darauf hin, daß die Teutschen ihre mündlichen Zusagen, besonders, wenn sie durch einen Handschlag bekräftigt waren, weit heiliger hielten, als etwa noch heut zu Tage besiegelte und unterzeichnete Urkunden gehalten werden? Bruch der Handtreue machte nach Westgothischen Gesetzen sofort ehrlos, und tief in das Mittelalter hinab, zieht sich noch oft die Formel „fide manuali promisit“ und „per andelaginem**),“ was nichts anders als einen Handschlag bedeutet.

Wie dem auch sey; der eigentliche Zeitraum, von wo ab man eine Bekanntschaft der Teutschen mit schriftlichen Urkunden, voraussetzen kann, ist unstreitig der, der Versetzung teutscher Herrscher und Völkerschaften nach Italien.

---

die Stellen bey *Tacit.* Germ. cap. 3. *Caesar* de bell. Gall. L. IV. c. 14. und L. I. c. 29. bezogen.

*) Vergl. hierüber Grimm's treffliche Forschungen in s. angeführten Werke.

**) Vergl. Just Henning Böhmer's Anmerkung von der alten Teutschen Treue und Redlichkeit, in Schott's jurist. Wochenblatt. Bd. IV. nro. 13. u. a.

***) v. Arnoldi in Ersch u. Gruber's Encyclopädie, unter Andelangus.

Nachdem durch das Einströmen der Gothen, Burgunder, Franken und Lombarden die Römische Herrschaft gestürzt worden war, als dieselben sogar neue Reiche auf den Trümmern des Römischen gegründet hatten; und eine Verschmelzung der Eingebohrnen mit den Fremden immer weiter fortschritt; so war nichts natürlicher, als daß die Cultur der Besiegten allmählig auf die Sieger selbst übergieng, wiewohl es sich auf der andern Seite nicht leugnen läßt, daß nun auch durch die Wechselwirkung der Sieger auf die Besiegten, die Cultur der letztern zurückschritt. War es im gegenseitigen Verkehr nun nicht mehr möglich, Geschäfte aller Art ohne schriftliche Abfassung einzugehen, da eine solche unter den Eingebohrnen so häufig und selbst in manchen Fällen gesetzlich nothwendig war, so konnten sich die Eingedrungenen auch nicht jeder Kunde dieser üblichen Form entziehen, sie mußten sich vielmehr bequemen, dieselbe gleichfalls zu beobachten, und sogar das Römische Alphabeth anzunehmen, welches dann wenigstens in den abendländischen Reichen, das allgemein übliche wurde, und jedes etwaige nationelle vollkommen verdrängte. Solchergestalt finden wir denn auch das Römische Urkundenwesen, von Gothen, Franken, Burgunden, und Lombarden beobachtet; so wie es auch keinem gegründeten Zweifel unterliegen kann, daß dem gesammten teutschen Urkundenwesen das römische zum Grunde liegt, wiewohl man sich in der Folge nicht mehr streng an die Römische Form band, sondern solche theils mißverstand, theils eine willkührlichere an deren Stelle setzte.

Befördert und ausgedehnter wurde der Gebrauch der Urkunden durch die Clerisey. Dieser war ungemein daran gelegen, daß über die ihr geschehenen Schenkungen und Oblationen, so wie über den Besitz der hierdurch erworbenen Güter, Einkünfte und Gerechtsame schriftliche Beweise ausgefertigt wurden, und so erklären sich nicht nur die in den ältern germanischen Rechtsbüchern enthaltenen Verfügungen, daß bey Schenkungen solcher Art durchaus schriftliche Ur-

kunden ausgestellt werden sollen, sondern auch, daß über die schriftliche Form jener Schenkungsurkunden, besondere und bestimmte Vorschriften gegeben worden sind. Deshalb findet man denn schon in dem fünften und dem folgenden Jahrhunderte Urkunden germanischer Könige *); wenigstens reichen die uns noch gegenwärtig erhaltenen bis in jene Zeit hinauf, und daß sich auch um dieselbe Zeit Privatpersonen der Urkunden häufig bedient haben müssen, beweist schon die Formelnsammlung des Mönchs Marculf, der seine Formeln bereits in regales und pagenses eintheilt **). Freylich beziehen sich dieselben hauptsächlich nur auf die westlichen und südlichen germanischen Staaten; indessen verbreitete sich seit Carl dem Großen der Gebrauch der Urkunden auch nordwärts und nach Osten; wozu nicht allein die durch jenen großen Herrscher beförderte Cultur, sondern auch vorzüglich die Verbreitung der christlichen Religion beytrug, indem sich mit derselben die Clerisey über jene Weltgegenden ausdehnte, und Schenkungs- und Stiftungsbriefe jeder Art und in zahlloser Menge veranlaßte.

Gleichfalls befördert wurde der Gebrauch der Urkunden seit jenem Kaiser, durch die geregelte Staatsverwaltung; von jetzt an trifft man auch fürstliche und herzogliche Urkunden an, die dann in der Maaße zunehmen, als sich bey diesen ursprünglichen Verwaltern, der Begriff von Erblichkeit ihres Amts und von Landeshoheit, ausbildete. Aber ganz vorzüglich, durch die durch denselben Herrscher beförderte Verbreitung des Notariats, und durch die Ausbildung des Lehnwesens, mittelst Einführung der Lehnsbriefe, als derje-

---

*) Die älteste ist vom Könige Odoacer von 489. in meinen Tabul. negot. solemn. jur. rom. nro. 27. u. Anhang. nro. CII.

**) Wirklich noch vorhandene Privaturkunden sind jedoch über das fünfte Jahrhundert hinaus, noch nicht aufgefunden worden. Das Testament des h. Gregor von Nazianz vom J. 389 (in meinen Tabul. negot. solem. nro. II.) ist verdächtig.

nigen schriftlichen Urkunden, die von den Lehnsherrn ihren Vasallen über die Lehngüter, Zehnten, Zinsen und andere Gerechtsame ertheilt wurden.

Carl der Große verfügte nämlich, daß jeder Graf, Bischof u. s. w. nothwendiger Weise, einen Notar in seinem Sprengel haben solle, und, wenn es sonst bey den Belohnungen üblich war, daß dieselbe in der Versammlung der Lehensmannen (parium curiae) geschah, wogegen die Belehnungshandlung selbst nur kurz von dem Notar aufgezeichnet, und von den Mannen unterzeichnet wurde; so kamen nunmehr seit dem zwölften Jahrhunderte in Teutschland wirkliche Lehenbriefe auf, und diese wurden sodann eben so zahlreich, als die Belehnungen häufiger wurden *).

So wurde denn auch seit jenen Zeiten der Gebrauch der Urkunden immer allgemeiner; man betrachtete den Beweis, der durch dieselben zu führen war, als sicherer, und unzweydeutiger, und so finden wir denn schon in ältern Rechtsbüchern aus dieser Zeit, eine allgemeine Empfehlung der Urkunden, als der besten Beweismittel. So sagt, z. B. der sogenannte Schwabenspiegel oder das Schwäbische Landrecht **):

» Wir sprechen, daß Brieff besser seyn, dann zeugen, die sterben, so bleiben die Brieff immer stätt. Dieß heißen handfesten, da hilfft ein todter zeug als ein lebendiger. «

Und vollendet wurde die Ausbildung des Urkundenwesens, so wie Allgemeinheit dieses Gebrauchs, durch die Reception des Römischen und Canonischen Rechts, so wie durch die feste und in allen ihren Zweigen bestimmte Geschäftsführung bey allen öffentlichen Behörden. Erstere fällt in das funfzehnte Jahrhundert; letztere beginnt mit der Mitte des sechszehnten,

---

*) Hagemann Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehenrecht. (Aufl. III.) §. 31. 32.

**) Cap. 92. — S. auch Lex *Wisigoth.* Lib. II. tit. 4. §. 3.

als der Zeit der Entwickelung der Landeshoheit der Landesfürsten, und des Siegs derselben über die bisherigen Beschränkungen durch Adel und Städte *).

Zweyter Abschnitt.

Aufbewahrung der Urkunden, Archive **).

Zur Zeit der freyen Republik dienten bey den Römern die Tempel verschiedener Gottheiten zur Aufbewahrung ihrer Urkunden. Das vornehmste Archiv befand sich in dem Tempel des Saturns, und wurde zugleich mit dem ebendaselbst befindlichen Staatsschatze, anfangs durch Quästoren, nachher durch die Prätoren und Präfecti ärario verwaltet; in demselben befanden sich die Urschriften der Gesetze, und Staatsbeschlüsse; ferner die Bürgerlisten, und die Rechnungen über den Staatsschatz. In dem Tempel der Ceres wurden die Plebisscite, in dem Tempel des Capitolinischen Jupiters die Friedensschlüsse und Verträge mit fremden Völkern nebst den sibyllinischen und andern heiligen Büchern, in den Tempeln der Nymphen die Acten der Censoren, in dem Tempel der

---

*) Schönemann System der allgem. Diplomatik. Th. I. S. 40.

**) Eine Sammlung kleiner Schriften über die Archive enthält: *Jac. Wencker* Collecta Archivi et cancellariae jura. Argentor. 1715. 4. nämlich: *Bonifacius, Neveu de Windischlee, Fritsch, Mabillon* und *Mulz* de archivis et jure archivi. S. auch: *Frid. Rudloff* de archivorum publicorum origine usu atque authoritate. Erford. 1676. Lips. 1747. 4. *Ge. Radov* de archivis. 1681. 4. *Alb. Barissonius* de archivis. Venet. 1737. *F. C. M. Chladenius* doctrinae de archivis capita quaedam controversa. Witteb. 1756. 4. *Kosselius* de archivis. Harderovici. 1777. 4.

Diana die Verfügungen der Tribunen, in dem Tempel der Juno die Geburtslisten, in dem Tempel der Juventas die Mündigkeitslisten, und in dem Tempel der Libitina die Todtenlisten aufbewahrt *).

Außerdem hatte jede Behörde, welche das Recht hatte, Acten anzulegen (*in acta, regesta, gesta referre*), ihr eigenes Archiv, in welchem die vor ihr aufgenommenen, oder von ihr abgefaßten Urkunden verwahrt wurden, und bey den Privatpersonen war es üblich, daß sie ihre wichtigern Urkunden, namentlich Testamente gleichfalls in den Tempeln, deren Gottheit sie sich zum besondern Schutzgott erkohren hatten, niederlegten, und der Obhut der bey denselben angestellten Priestern anvertraueten **).

Durch die Einführung der christlichen Religion ward im wesentlichen nichts an dieser Einrichtung geändert; noch immer behielt man den Gebrauch bey, die Urkunden bey den Tempeln aufzubewahren, wiewohl endlich nur der des Capitolinischen Jupiters und der Friedenstempel dazu übrig blieb. Aber auch bey den Kirchen und Klöstern wurden nunmehr Archive angelegt, worin nicht allein die dieselben betreffenden Urkunden, sondern auch andere, da die Heiligkeit des Orts die Sicherheit der aufbewahrten Papiere verbürgte, niedergelegt wurden ***).

Ueberhaupt vermehrten sich die Archive unter der kaiserlichen Regierung sehr. Die Kaiser errichteten ihre eigenen

---

*) Vergl. *Tob. Eckhardt* schediasma de tabularis antiquis. Quedlinburg. 1717. 4. und *Eph. Gottlieb Schwarz* observ. ad *Nieupoort* rit. Roman. Sect. II. c. 7. p. 160.

*) *Jo. Gothofr. Richter* de tabulariis urbis Romae. Lips. 1736. 4.

**) *Jo. Conr. Beheim* de archivis s. tabulariis veterum christianorum. Altorf. 1722. 4. Neues Lehrgebäude der Diplomat. 1. Hauptst. 6. Abschn. Vergl. auch *Novell.* VIII. u. LXXIV. cap. 4. §. 2.

Archive, welche mit den Namen der *Scriniorum palatii*, *Scriniorum sacrorum* und *Scriniorum augustorum* belegt, und zu deren Aufsicht gewisse Archivarien, unter dem Namen *Magistri scriniorum* bestellt wurden. Unter dem *Magister scriniorum* standen Archivarien für einzelne Departements, welche zugleich das Referat an den Kaiser hatten, wie z. B. der *Comes dispositionum*, der *magister libellorum* u. a. Diese eigenen Archive wurden in die *Stataria* (Hofarchive) und die *Viatoria* (Feldarchive) eingetheilt. Die erstern befanden sich in der Residenz; die letztern waren ambulant, und begleiteten die Kaiser auf ihren Reisen und Feldzügen *).

Die Kaiser erweiterten außerdem die Archive der einzelnen Behörden, wie z. B. der Präfecten und der Prätoren. Justinian setzte in Constantinopel einen eigenen Hauptarchivar an, der den Titel *Magister census* führte **); und befahl dem Präfectus Prätorio, dafür zu sorgen, daß in jeder Stadt ein Archiv angelegt werde, in welchem die Verhandlungen, welche vor den Curien der Municipalstädte geschähen, und dort niedergeschrieben würden, aufbewahrt werden könnten ***).

Seit dieser Zeit wurden nun auch Archive der Corporationen und Gemeinheiten in einer und derselben Stadt ge-

---

*) *Budaeus* ad fr. 9. D. 1. 16. *de offic. Procos.*

**) *Jo. Lydus* de magistrat. pop. Rom. L. II. cap. 30.

***) *Novell. XV. cap. 5. §. 2.* (nach der Vulgata) „Praecepta vero faciat tua eminentia, per unamquamque provinciam, ut in civitatibus habitatio quaedam publica distribuatur, in qua conveniens est Defensores monumenta recondere, eligendo quaedam in provincia qui horum habeat custodiam: quatenus incorrupta maneant haec, et velociter inveniantur a requirentibus: et sic apud eos *archivum*, et quod hactenus praetermissum est in civitatibus, emendetur.“

bräuchlich, wie nicht allein Inschriften, sondern auch Urkunden, in denen sie erwähnt werden, ergeben *).

Die Namen der Archive selbst, waren nach Bestimmung und Ort eben so verschieden, wie die Benennung der Aufseher derselben.

Erstere wurden *Archium*, *Archivum*, *Archarium*, *Tabularium*, *Tabulinum*, *Tablinum*, *Armarium*, *Chartarium*, *Chartularium*, *Scrinium*, *Scriniarium*, *Graphiarium*, *Chartothesium*, *Chartophylacium*, *Bibliotheca* u. s. w. genannt; letztere: *Archivarii*, *Archiotae*, *Archivistae*, *Chartularii*, *Chartophylaces*, *Grammatophylaces*, *Scriniarii*, *Bibliothecarii* u. s. w. **).

Durch den Einfall der germanischen Völkerschaften wurde zwar ein Theil dieser Archive zerstöhrt, aber mit der Verbreitung des Gebrauchs der Urkunden, fing man bald an, die Wichtigkeit derselben einzusehen, und sie wiederherzustellen. Aber man ging auch noch weiter, und legte dergleichen Archive auch in den Theilen der neugestifteten germanischen Reiche an, wo man solche früher noch nicht gekannt hatte.

Auch hier war es die Geistlichkeit, welche die nächste Veranlassung hiezu gab. Ihre Sorgsamkeit und Vorsicht bey der Aufbewahrung ihrer Erwerbsurkunden und Freyheiten, bewog sie, solche in den Kirchen und bey den Reliquien niederzulegen, und weil jene Aufbewahrungsorte, da sie durch religiöse Vorstellungen für unverletzlich erklärt waren, eine

---

*) *Maffei* Istoria diplomatica. (Mant. 1734. 4.) p. 27.

**) *N. Ceph. Lyncker* de archivo imperii. §. 4. *Jo. Schilter* de secretariis. cap. 9. S. auch *Dufresne du Cange* Glossar. med. et infim. latinitatis, unter diesen Wörtern. Der Name bibliothecarius, scriniarius, und chartularius kömmt schon seit 581 vor; in Constantinopel erscheint im 7ten Jahrhunderte der Chartophylax des Patriarchen.

größere Sicherheit, als selbst die übrigen öffentlichen Archive gewährten, so blieb es eine geraume Zeit hindurch Gebrauch, daß selbst Fürsten und Privatpersonen ihre Urkunden, Kirchen und Klöstern anvertraueten, um in den Sacristeyen derselben niedergelegt zu werden. Deshalb finden wir denn, als gleichbedeutend mit dem Namen Archiv, die Benennungen *camera*, *cella*, *capella*, *sacrum*, *sacrarium*, *sacratarium*, *sacristia* und *sanctuarium*; so wie nun auch die Aufseher derselben, den Titel *camerarius*, *camerlingus* u. s. w., neben dem ungewöhnlichern *Antiquarius* und *Massarius* führen *).

Aber auch die weltlichen Herrscher legten ihre besondern Archive an, doch blieben diese gewöhnlich ambulant, da man damals noch keine feste Residenzen hatte. Dieses gilt vorzüglich von den Gothischen, Lombardischen, Burgundischen und Fränkischen Königen, dann aber auch von den nachmaligen teutschen Königen, Kaisern und weltlichen Fürsten.

Was insbesondere die Archive der Fränkischen Könige, so wie die der teutschen Könige und Kaiser, denn die der Gothischen, Burgundischen und Lombardischen Könige sind spurlos verschwunden, anbetrifft, so geschieht schon unter Carl dem Großen, bey dem Jahre 813 von den Annalibus Francorum, des *Archivi palatii* oder *palatini* (*Armarium palatinum*, *imperialis aulae reconditorium*, *thesaurus*, *scrinium regium*) Erwähnung, und es geht aus ihnen, so wie aus den Capitularien**) hervor, daß die Pal-

*) In Rom war das Archiv des Papsts bey der Kirche des Laterans, und es ist schwer zu sagen, wenn die Urkunden dieser Kirche von denen des Staats völlig geschieden wurden. Soviel ist jedoch gewiß, daß in Rom das erste Beyspiel eines ordentlichen Staatsarchivs für Italien gegeben wurde; die übrigen, mit Ausnahme des in Turin, Palermo und Neapel, entstanden erst mit den kleinen städtischen Republiken. Vergl. überhaupt *Blume* Iter Italicum. T. I. Einleitung.

**) ap. *Baluz*. T. I. Col. 554. 558. *Harzheim* Concil. Germ. T. I. p. 540.

lastarchive zwar vornehmlich die schriftlichen Verhandlungen und Urkunden der Kaiser nnd Könige selbst enthielten, daß aber auch von fremden, besonders wichtigen, z. B. erheblichen Beschlüssen der Kirchenversammlungen, Exemplare in der kaiserlichen Canzley mit vieler Sorgfalt ausgefertigt und in dem Archiv niedergelegt wurden. Denn der Zweck war, wie aus den Verfügungen K. Ludwig des Frommen *) erhellt, daß bey entstehenden Zweifeln über etwaige Verfälschung, Verstümmelung oder fehlerhafte Ausfertigung einer Urkunde, an das kaiserliche Archiv zurückgegangen und daraus die Entscheidung hergenommen werden solle. Die Aufsicht darüber war daher auch einem zuverlässigen, angesehenen Geistlichen anvertrauet, wie dann unter Otto III. der heilige Bernhard, und unter Kaiser Heinrich II. der nachherige Erzbischof von Trier, Meingoz, als Primiscrinius vorkömmt.

Unter Carl dem Großen und seinem Sohne Ludwig scheint die Pfalz zu Aachen das kaiserliche Archiv enthalten zu haben. Bey den häufigen Wanderungen der teutschen Kaiser und Könige wanderten aber auch die Archive aus einer Pfalz in die andere, und es ward nicht, wie doch früher schon in Frankreich, in Teutschland darauf gedacht, ihnen einen festen Standort anzuweisen. Solches geschah erst dann, als die Pfalzen für die Kaiser verlohren gegangen waren, und sie nunmehr gezwungen wurden, in ihren Erbstaaten feste Residenzen zu nehmen. Kaiser Carl IV. war der erste, der zwischen 1348—1358, seine feste Residenz in seinen Erbstaaten nahm.

Seit jener bis auf die Zeit des Untergangs des teutschen Reichs, wurde das teutsche Reichsarchiv in vier ver-

---

*) Praecept. 1. 11. Ludovici pii ap. *Goldast* Const. Imp. T. II. p. 10. 11. „Ideo exemplum apud ormarium palatii nostri detentum est, ut eo probari patentes possit, qui eam incuriose transcripserit, vel quis aliam ejus partem detruncarit."

schiedenen Städten Teutschlands, nämlich in Wien, Wetzlar (früher, Speyer), Regensburg und Mainz aufbewahrt. Zu Wien, in der Residenz, war das kaiserliche Reichsarchiv, vorhin die geheime Reichshofregistratur, worin Staats-, Lehen-, Gnaden- und andere außergerichtliche Schriften enthalten waren, und die Reichshofrathsregistratur, welche streitige Rechts- und Lehnssachen verwahrte, gehörte; zu Wetzlar, das kaiserliche Reichscammergerichtsarchiv, zu Regensburg das teutsche Reichstagsarchiv, welches alle Reichstagshandlungen von Zeit der Eröffnung des Reichstags bis zur Auflösung desselben enthielt, endlich zu Mainz das erzkanzlersche Reichsarchiv, und um deswillen das Haupt-Reichs-Archiv genannt, weil in demselben die meisten Originalurkunden von aller Gattung teutscher Rechtssachen anzutreffen waren.

In Hinsicht der einzelnen Landesarchive der übrigen weltlichen Fürsten Teutschlands, stand der nördliche Theil von Teutschland, besonders Niedersachsen, Holstein, Mecklenburg, die Mark Brandenburg, Pommern u. s. w. in sorgfältiger Aufbewahrung der Urkunden hinter dem südlichen, wo die Stifter hierin sich auszeichneten, weit zurück. Die Archive der größten teutschen Fürstenhäuser reichen selten über das 13te Jahrhundert hinaus. Größtentheils veranlaßte erst der Zeitpunct, wo die Lehenbriefe aufkamen, eine geordnete Einrichtung der Archive. Die Fürsten selbst bedienten sich ihrer Familienschlösser zum abwechselnden Aufenthalte, und entschlossen sich erst spät dazu, in einer ihrer Städte eine feste und dauernde Residenz zu nehmen. In den meisten Fällen schuf erst das in so vielfältigem Betrachte für die Ausbildung der Landeshoheit epochenmäßige sechszehnte Jahrhundert beständige Residenzen der weltlichen teutschen Fürsten.

Der Anfang der städtischen Archive kann höchstens in

das 12te Jahrhundert gesetzt werden *). Was namentlich die ehemaligen Reichsstädte anbetrifft, so waren sie in den Zeiten der Sächsischen und Schwäbischen Kaiser noch wenig auf eine gute Anordnung ihrer Urkunden bedacht, deren sie auch noch nicht viele hatten. Erst als sie sich durch ihre Anhänglichkeit an die Kaiser, Vorrechte und Privilegien aller Art erwarben, und früher, als andere Stände anfingen, Gesetze und Statuten zu verfassen und das Gerichtswesen ordentlicher einzurichten, wuchsen ihre Urkunden immer mehr an, und waren sie auf die sorgfältigere Aufbewahrung derselben bedacht. Es gab vormals zweyerley reichsstädtische Archive, nämlich gemeine, wovon das eine, welches die Acten der schwäbischen Städte enthielt, zu Ulm, das andere aber, worin die Acten der rheinischen Städte aufbewahrt wurden, zu Speyer sich befand. Die Hansestände hatten ebenfalls ein gemeinschaftliches Archiv zu Lübeck. Sodann besondere städtische Archive, deren jede Reichsstadt ihre eigene hatte. Zu den ältesten derselben gehören die zu Goslar und Straßburg. Die Archive der Landstädte dagegen mögen schwerlich das 13te Jahrhundert übersteigen.

Archive einzelner adelicher Familien übersteigen die Epoche, in welcher die Lehenbriefe aufkammen, nicht, und wurden meistentheils wohl nur durch jenes Aufkommen veranlaßt.

---

*) Vergl. Delius in Ersch und Gruber Encyclop. unter Archiv.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln gegen Verfälschung *).

Außer den Maaßregeln, zur sichern Aufbewahrung der Urkunden, war man auch sehr darauf bedacht, dergleichen zur Erhaltung der Integrität derselben, zu nehmen, und setzte schwere Strafen auf die Verfälschung derselben.

Da die Geschichte der Strafgesetzgebung in Beziehung auf diesen Gegenstand in das Criminalrecht gehört, so mögen hier nur wenige Andeutungen genügen.

Im Römischen Reiche erließ Cornelius Sylla dergleichen Strafbestimmungen zunächst gegen die Testamentsverfälscher (Lex Cornelia testamentaria); indessen wurden seine Verfügungen nachher durch Senatsschlüsse und kaiserliche Verordnungen auf die Verfälschung der Verträge und anderer Gattungen **) von Urkunden ausgedehnt. Die Strafe bestand in Deportation, Relegation, Einziehung des Vermögens, u. dergl., und das Justinianeische Rechtsbuch bewahrt uns noch einzelne Fälle, und deren Bestrafung auf, woraus man sieht, daß man auch wohl Todesstrafe erkannte.

Ebenfalls sehr harte und grausame Strafandrohungen, wie z. B. die Abhackung des Daums, neben Confiscation

*) Vergl. Neues Lehrgebäude der Diplom. Th. IX. Buch VII, welches eine Geschichte dieser Lehre des Criminalrechts, nach den Jahrhunderten enthält, und deshalb auch für den Criminalisten sehr bemerkungswerth ist.

**) Der Testamente. fr. 1. 2. 29. D. XLVIII. 10. *ad leg. Cornel. de falsis.* — Der Edicte, fr. 25. 32. 33. *eod.* — Der Siegel, fr. 30. pr. *eod.* — Anderer Urkunden, fr. 23. *eod* u. s. w. Vergl. auch c. 4. l. IX. 6. *si reus vel accusator.* und vorzüglich auch Roßhirt Lehrb. des Criminalrechts (1821.) §. 222.

des Vermögens, Landesverweisung, Infamie u. s. w., finden wir in den alten germanischen Rechtsbüchern*), in den Rechtsbüchern des Mittelalters, und in den einzelnen Statuten der Städte **).

Die spätere Gesetzgebung schloß sich den harten Verfügungen des römischen Rechts genau an, indem der Art. 112 der peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Carl V. ausdrücklich besagte: »welche falsch siegel, brieff, instrument, vrbar, renth- oder zinsbücher oder register ***) machen, die sollen an leib oder leben peinlich gestrafft werden.«

Zweytes Capitel.

Von den Urkunden selbst.

Gehen wir nun zu den Urkunden selbst über, so bleiben die Benennung derselben, und ihre Eintheilung in Bezug auf ihre Abfassung, bemerkenswerth.

*) Lex *Ripuar.* tit. 59. §. 3. *Wisigoth.* L. VII. tit. 7. *Longobard.* L. I. tit. 29. §. 3. u. s. w. Vergl. auch *Heineccii* Elem. jur. Germ. L. II. tit. 28.

**) Schwabenspiegel Art. 384. Goslarer Statut von 1219, u. a. — Das canonische Recht hat uns außerdem eine merkwürdige Aufzählung der damals üblichen Urkundenverfälschungen aufbewahrt. Siehe cap. 5. X. (Decret. V. 20.) *de crimine falsi.* Strafverfügungen gegen die Siegelverfälscher, siehe ebendas. cap. 3 und 7. Vergl. *F. H. Boehmer* de jure et autoritate sigilli authent. §. 10 in Exercit. ad Pand. Tom. IV. nro. 67.

***) Ueber die Bedeutungen der gedachten Urkundenbenennungen s. *Wachter* Glossar. germ.

Erster Abschnitt.

Benennung derselben *).

Die Benennung der Urkunden hat ehemals nach Zeit und Ort sehr gewechselt; besonders ist das Mittelalter an allgemeinen gleichbedeutenden Bezeichnungen derselben eben so reich, als die Vorzeit an ihnen arm war.

Zu den allgemeinern Benennungen der Urkunden bey den Römern, gehörten *tabulae*, *chartae*, *instrumentum*, gewöhnlich mit Angabe des Inhalts, z. B. *charta damnatae litis*, *instrumentum plenariae secundatis*, *chirographum*, *literae*, *epistolae*, *schedae* **), *memoriae* ***), *apices* (von den Knöpfen des Stäbchens, um welches die Urkunde gewickelt war), *libelli* (insofern sie aus mehreren eingelegten Blättern bestanden), *pittacium* ****), *breve* und *brevia* (wenn sie auf kleine Streifen geschrieben waren), *diploma* †) (von διπλόω, zusammenfalten), *prae-*

---

*) Vergl. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. 1. Buch 1. Hauptst. 2. S. 145—394. Gruber Lehrsystem der Diplomatik. Th. II. Abth. 1. Hauptst. 3. Schönemann Versuch eines vollständigen Systems der Diplomatik. Bd. II. §. 230. fgg.

**) Im eigentlichen Sinne die ersten Concepte. *Plin.* hist. nat. L. XIII. c. 23. *Festus* de Verb. sign. h. v. *Lamprid.* Alex. Sever. cap. 38.

***) *Gell.* Noct. Att. L. IV. c. 6. Daher Memoriales in c. ult. C. X. 12. *de petit. bon.*

****) *Edictum Theodorici.* cap. 126. *Isidor* Gloss. h. v.

†) Diplomata oder Diptycha hießen ursprünglich Täfelchen von verschiedener Maaße, die auf einander gelegt und mit einem Gelenk versehen wurden, um sie bequem aus einander breiten zu können, wie unsere heutigen Schreibtäfelchen. S. *Jo. Andr. Schmidt* de diptychis veterum. Jen. 1694. 4. *Chr. Aug. Salig* de diptychis ve-

cepta, *commonitoria* (beide, insofern es Urkunden des Gewaltgebers an den Bevollmächtigten waren), *Gesta*, *Regesta* (letztere leider, insofern sie Verhandlungen öffentlicher Behörden enthielten) u. s. w.

Alle diese Benennungen wurden im Mittelalter beibehalten, und noch durch eine Menge anderer vermehrt, je

---

terum tam sacris quam profanis. Hal. 1731. 4. *Jo. Henr. Leich* de diptychis veterum. Lips. 1743. 4. *Chr. Gottl. Schwartz* in Exerc. academ. ed. *Harles* nrc. 8. *Seb. Donati* de' dittici degli antichi profani e sacri. Lucca. 1753. 4. *Corte* lettres à *Millin* sur l'origine des diptyques consulaires. Paris 1803. 8. Eine Sammlung derselben s. in *A. Fr. Gorii* Thesaur. veter. diptychorum. Florenz 1759 3 Bände. fol. — Der Inhalt dieser Täfelchen konnte sehr mannichfaltig seyn, indessen ging die Benennung diploma von der äußern Form auf den Inhalt, und von diesem wiederum auf jede beliebige äußere Form über. Solchergestalt wurde dieses Wort im Canzleystyl der Römer ein sehr geläufiger Ausdruck, und bekam seine besondere Bedeutung neben der allgemeinen. In ersterer Hinsicht bedeutete es einen Paß. *Cic.* Ep. ad Att. L. X. ep. 19. — ein Privilegium für Personen und Sachen, namentlich Scheine, wodurch jemand in den Stand gesetzt wurde, auf Kosten des Staats zu zehren und zu reisen; fr. 137. D. XLV. 1. *de verbor. oblig.* fr. 27. §. 2. D. XLVIII. 10. *ad L. Cornel. de falsis.* (*Reiche* de diplomatibus et tractatoriis, vulgo Post- und Kostzetteln, *Eisenhard* de jure diplomat. ed. *Wiesand* p. 9.) In letzterer Hinsicht jede Urkunde, z. B. die Benachrichtigung der Räumung des Besitzes, *diploma vacuale* c. 12. C. IV. 38. *de contr. E. V.* c. 2. C. VII. 32. *de adq. possess.* c. 12. C. IV. 19. *de probat.* und in den Ravennatischen Urkunden bey *Marini* papiri diplomatici, u. s. w. Erst einer weit spätern Zeit gehört die Beziehung dieses Worts auf Urkunden der höchsten Staatsgewalt an. Im Mittelalter kömmt der Name Diplom werig vor, aber seit dem siebzehnten Jahrhundert wurde er durch Mabillon auf die Urkundenwissenschaft angewandt. Meistens aber doch nur auf kaiserliche, königliche und fürstliche Urkunden bezogen. Eine Specialdiplomatik über dieselben enthält: *Jo. Eisenhardt* tract. juridic. de jure diplomatum. Auctus et emendatus a *Georg. Steph. Wiesand.* Accedit ejusdem exercitatio de diplomatibus veterum Romanorum. Edit. III. Lips. 1757. 4.

nachdem man sie von der Entstehung der Urkunden, von dem Stoffe, worauf sie geschrieben waren, von ihrer äußern Form, oder von ihrer innern Einrichtung hernahm.

I. Auf die Art der Entstehung der Urkunden beziehen sich die Benennungen: *opus*, *opusculum*, *scriptum*, *scriptura*, *scriptio*, *inscriptio*, *inscripta*, *conscriptio*, *manuscriptum*, *manuscriptura*, *orthographium*, gewöhnlich mit Erwähnung des Inhalts, z. B. *scriptura de emtis*, ein Kaufcontract, *scriptura reditoria* eine Art von Restitutionsurkunde, *inscriptiones communitatum* u. a.

Sodann *dictum*, *dictitium*, *dictatus* (insofern etwas dictirt und niedergeschrieben worden ist), *arenga* (*harangue*, Rede), *auctoritas* (in Beziehung auf den Gewaltgeber oder höhere Behörden), *series**) (daher *series petitoria*, ein Gesuch.)

II. Auf den Stoff, worauf sie geschrieben sind, das schon erwähnte *charta*, ursprünglich vom ägyptischen Papier entlehnt, und *membrana*, ebenfalls mit Angabe des Inhalts, als z. B. *charta donationis* (Schenkungsurkunde), *charta Ande langi* (Traditionsurkunde) u. s. w.

III. Auf die äußere Form des Stoffs, *duplicata*, *combinae*, (beide in Beziehung auf die Zusammenfaltung), *pagina* oft mit näherer Angabe des Inhalts, als *pagina auctoritatis*, *testamentalis*, *divisionis*, *donationis*, *largitatis* (Schenkung), *tabella*, *libellarius*, *libellarium* (wie *libellus*), *rotulus*, *rotella*, *rolla* gleichbedeutend mit *Volumen* (solche Urkunden, die aus mehreren an einander geleimten Blättern zusammengesetzt waren, und deßhalb aufgerollt werden mußten), *bulla* (vom anhängenden Siegel), auch *billa*, *billeta*, *bolleta*, *bul-*

*) Z. B. dem Instrum. plenar. secur. u. in e. Urkunde von 1297. S. auch *Ducange* s. h. v.

latura (kleinere aus Streifen bestehende Urkunden, Billets), *scida*, *scidula*, *cedula*, *cedulata*, *schedula* (ebendaher).

IV. Von der innern Einrichtung sind hergenommen, das schon erwähnte *literae*, eine Benennung von ungemein ausgedehntem Gebrauche, ferner *epistolae*, ebenfalls mit Bezeichnung des Inhalts, z. B. *epistolae adfatimae* (Schenkungen auf den Todesfall), *epistolae cautionis* u. s. w., *missivae*, *indiculi* (von *indicare*), *monstrae* (von monstrare), *notitiae* (von der gewöhnlichen Eingangsformel: Notum sit universis), *testamenta* in ganz allgemeiner Bedeutung für jede Urkunde überhaupt, mit Angabe des Inhalts, als *testamentum venditionis*, *donationis*, *libertatis* (als charta *tertium* subscriptionibus firmata), *tituli* (titres, weil man sein Recht, titulum, damit zu beweisen gedachte), *strumenta*, *stromenta* (von instrumenta), *documenta*, *monumenta*, auch *monumina*, *monimina*, *munitiones* von munire, bekräftigen), *amminicula* oft mit dem Zusatze *literalia*, *firmitates* (von firmare, bekräftigen), *rogationes* (namentlich diejenigen, welche von erbetenen Zeugen, rogatis testibus, unterschrieben waren), *facta* u. s. w.

Aermer an solchen Benennungen blieb die Teutsche Sprache. Die gewöhnlichste war: Brief, Briff, Breeff, Breff (von breve, brevia); in der Gerichtssprache Brief und Siegel, seltner: Schrift, Rede, Ding, Gedinge, Gedingede, Gesetzede, Gesätze, Satzung, Zate, Zate, Zatebreeff; Handfeste (seinem Ursprunge nach allgemein, indem das Wort jede schriftliche Versicherung bezeichnete, die man festhalten und in Gewahrsam holen kann, daher handfestene Briefe, Briefe und Handfesten; nachmals vorzugsweise auf Privilegien bezogen), Urkunden (ein Wort, das sich bloß in der Ge-

richtssprache von der gewöhnlichen Schlußformel: des zur Urkund, d. h., um dies kund zu thun, notum sit universis, gebildet hat), Zeddel (schedulae), Zarter, Zärter, z. B. Ehezärter (von charta) u. s. w.

Bey vielen dieser allgemeinen Benennungen ist aber nicht außer Augen zu lassen, daß namentlich da, wo ihnen die Bezeichnung des Inhalts angehängt wurde, gar sehr auf den Sprachgebrauch zu achten ist, der nicht zu allen Zeiten dasselbe war.

Schon oben ist es angedeutet worden, daß manche Benennungen*), mit denen wir jetzt einzelne Urkunden über besondere Rechtsgeschäfte belegen, im allgemeinen Sinne genommen wurden, wie z. B. *testamentum* **), aber selbst in Rücksicht der damals üblichen Benennung einzelner besonderer Rechtsgeschäfte, finden wunderbare Anomalien statt. *Scriptura reditoria*, *charta andelangi*, *epistolae adfatimae* sind bereits genannt worden, aber auch folgende gehören hierher:

Charta donationis oder *traditionis*, bedeutet oft unser jetziges Testament; und *testamentum nuncupativum*, ein Testament, welches in die Feder dictirt ist. Dagegen bedeutet *dictio testamentaria* oft weiter nichts, als eine Urkunde im allgemeinen. *Charta confectoria*, *offertoria* oder *concessionis* ist eine Schenkung; *charta semiplantaria*, die Schenkung eines Landes zur Urbarmachung, unter der Bedingung, daß dafür nach Ablauf einer

---

*) Ueber einige derselben s. die Bruchstücke über deponirte Urkunden bey der Curie zu Ravenna, in meinen tabulis negot. solemn. nro. 64. 65.

**) Von der verschiedenen Bedeutung des Worts *testamentum* in alten Urkunden, und bey den Geschichtsschreibern der mittlern Zeit, in Joh. Wilh. Gerken vermischte Abhandlungen aus dem Lehen- und deutschen Rechte. Th. II. nro. 5.

bestimmten Zeit, die Hälfte des urbargemachten Landes, dem Schenker als Eigenthum zurückfallen solle.

Charta de mundiburdo ist ein Schutz- oder Verleihungsbrief; *charta traditionis*, oft eine bloße Schenkung, *charta definitionis*, *pagina divisionis*, ein Theilungsvertrag; *charta de Rabi* eine auch gegen Juden gültige Schrift; *charta sacramentalis*, ein Huldigungsbrief.

Auctoritas ingenuitatis ist ein Laßbrief; *epistolae cautionis* sind häufig nur Schuldverschreibungen, oder Quitungen.

Epistolae contulitionis oder *contulationis*, nennt man die Schenkungsbriefe zwischen zwey Ehegatten, die in einer und derselben Urkunde enthalten sind.

Epistola obnoxiationis ist eine Urkunde, wodurch man das Eigenthum einiger Ländereyen abtrat, um den bloßen Fruchtgenuß anderer dafür zu erhalten.

Epistolae praestariae und *praecariae* auch wohl *libelli emphytheotici*, waren bisweilen Vergleichungsbriefe oder Lehenbriefe über geistliche Beneficien; oft auch bloße Verpachtungsurkunden. Die Praestaria erhielt der Pächter, die Precaria der Verpächter.

Securitates waren oft Quitungen, oft Bürgschaften.

Vacuasio, *Evacuatio* hieß die Urkunde, welche eine Erklärung enthielt, daß man an gewissen streitigen Sachen keinen Anspruch machen wolle; oft bedeutet dieses Wort aber auch nur eine bloße Quitung.

Divisa, *divisio*, *divisionale*, *Gadia* waren mündliche Anordnungen in Gegenwart von Zeugen, welche die Stelle eines schriftlichen Testaments vertraten.

Firmitates hießen wohl im speciellen Sinne, die Urkunden über Verpachtungen. Und dergleichen mehr.

Zweyter Abschnitt.
Eintheilung derselben.

In Hinsicht auf die Abfassung der Urkunden unterschieden die Römer öffentliche und Privaturkunden (*instrumenta publica* oder *authentica* und *instrumenta privata*). Zu den öffentlichen rechneten sie alle diejenigen, welche von solchen öffentlichen Behörden aufgenommen waren, die das Recht, Acten (*Gesta*) *) anzulegen, hatten, zu den letztern die der Tabellionen und aller übrigen Privatpersonen. Späterhin veranlaßte es die Ausbildung des Tabellionats während der Kaiserregierung, daß man den Urkunden, welche von Tabellionen aufgesetzt waren, dieselbe Glaubwürdigkeit beilegte, als den öffentlichen Urkunden **), ja Justinian ging gar so weit, Privaturkunden, welche von drey oder mehreren Zeugen unterschrieben waren, in Rücksicht der Beweiskraft denen der Tabellionen gleichzusetzen, woraus denn unter der Benennung *instrumenta quasi publica* ein Mittelding zwischen öffentlichen und Privaturkunden gebildet worden ist ***).

Mit dem römischen Rechte ging dieselbe Ansicht auf Teutschland über, besonders, nachdem die Notariatsordnung von 1512 die Rechtsbefugnisse der Tabellionen, jetzt Notarien genannt, von neuem bestätigt hatte. Dagegen wurde

---

*) *Gesta*, *Regesta*. S. *Vopiscus* in Probo. cap, 2. Const. Theodos. de confirm. Cod. Theod. Daraus entstand im Mittelalter *Registrum*, *Registratura*.

**) c. 8. C. VI. 22. *qui testam. fac. poss.* c. 22. §. 2. C. VI. 30. *jure. deliber.*

***) c. 17. C. IV. 2. *si certum petatur*; c. 11. C. VIII. 18. *qui potiores in pignore*; *Novell.* LXXIII. cap. 1. 2. 3. *Novell.* XC. cap. 2.

aber die Beweiskraft der sogenannten instrumenta quasi publica nicht überall in Teutschland anerkannt *).

Ferner unterschieden die Römer in Beziehung auf die Ausfertigung der Urkunden, Originale (*autographa*, *archetypa*) und Abschriften (*Exempla*, *Apographa*, nachher *copiae*, *translatum*, *sumptum*, *transumtum*, *transcriptum*, *exemplas*, *exemplatio*, *intextum*, *duplarium*, *exemplationis charta*, besonders seit dem 9ten bis zum fünfzehnten Jahrhundert.)

Auch diese in der Natur der Sache liegende Eintheilung war schon frühzeitig in Teutschland im Gebrauche.

Die Abschriften selbst theilte man in beglaubigte (*copiae authenticas*, *vidimatae*, *Vidimus*), und in einfache (*simplices*, *incertae*, *vagae*), ein. Die ersten waren diejenigen, welche von öffentlichen Behörden nachgesehen und für gleichlautend erkannt (daher *Vidimus* **), als gewöhnliche Unterschrift derselben), oder beglaubigt (deshalb auch wohl *copiae fidematae*) waren; die letztern, welche einer solchen beglaubigenden Unterschrift ermangelten ***).

Die beglaubten Abschriften wurden auf verschiedene Art ausgestellt;

1) auf die auch jetzt gewöhnliche Weise, vermittelst einer Bescheinigung unter der Abschrift über deren Uebereinstimmung mit dem Originale; oder

---

*) Vergl. Gönner Handbuch des Processes. Bd. II. nro. 46. §. 3.

**) Seltener: Legimus.

***) S. *Joh. Wilh. Berger* de apographis veterum. Wittenb. 1723. 4. *Jo. Ern. Floercke* Comment. de Vidimus s. copiis vidimatis. Altorf. 1683. 4. *Geo. Engelbrecht* de exemplis. Helmst. 1698. 4. *Joh. Jod. Beck* D. de Vidimus s. copiis vidimatis. Altorf. 1745. 4. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. I. B. I. Hauptst. 1. Abschn. 9.

2) mittelst einer über die Abschrift ausgestellten besondern Urkunde. Diese hieß **Transsumt** im eigentlichen Sinne. Gewöhnlich wird in derselben im Eingange gesagt, daß der Inhaber des Originals, dessen Inhalt nun wörtlich eingerückt wird, dem Aussteller diese Urkunde mit der Bitte, um deren Transsumirung und Vindication eingehändigt habe, daß darauf die Abschrift mit dem Originale zusammengehalten, und damit übereinstimmend, das Original auch völlig unverdächtig und untadelhaft befunden, und daß hierüber dieses Transsumt ausgefertigt sey *).

In ältern Zeiten wurde die ersterwähnte Art der Vindication bisweilen umständlicher, auch auf das Aeußere des Originals mit erstreckt, z. B. *vidimus sub vira bulla* (Siegel) *filis integris, non cancellatum, nec in aliqua sui parte vitiatum, et hos ipsum nostris sigillis coram omnibus, quibus praesens scriptum exhibitum fuerit, protestamus.*

Oft wurden die Originale selbst in eigene Bücher zusammengebunden, oft aber nur deren Abschriften in dieselben eingetragen. Diese Bücher sind unter dem Namen der **Copialbücher** (*instrumentalia volumina, panchartae, pantochartae, Chartularia, Antiquaria, Regestraria, Regesta, Transsumta, Diplomataria, Bullaria, Libri copiales* u. s. w.) bekannt.

Ihr Alterthum reicht bis in das zehnte Jahrhundert hinauf, doch findet man sie in Teutschland schwerlich vor dem dreyzehnten. Einige derselben sind als zusammenhängende vidimirte Copien zu betrachten, andere als einfache; die ersten nämlich, wenn sie von Notarien oder sonstigen öffentlichen Personen geführt sind, oder dieselben dabey bezeugt

---

*) Veranlaßt durch cap. 16 X. (Decretal. II. 22.) *de fide instrum.*

haben, daß sie mit den Originalen collationirt sind, und mit denselben übereinstimmen; die andere, denen jede Spur einer öffentlichen Beglaubignng fehlt. Die erstern nennt man wohl *Chartularia authentica*, die letztern *Chartularia vaga* *).

Bisweilen findet man sie in der Gestalt großer Rollen (*rollus*, *rotulus*, *rolla*, *libri rotulares*), und dann kann man dreist annehmen, daß sie aus dem höchsten Alterthume herstammen. Bisweilen findet man in ihnen aber auch förmliche Urkunden. Wenn nämlich etwa einmal ein gutherziger reicher Mann ein Kloster oder ein Stift aus was immer für einer Ursache besuchte, so benutzten die Klosterbrüder zuweilen eine solche Gelegenheit, um den Gast zu einer Schenkung, oder einem andern Act der Mildthätigkeit zu bewegen. Bezeugte er sich nun hiezu geneigt, so präsentirten ihm die Brüder, damit ihn nicht etwa das Versprechen gereuen möge, auf der Stelle das Copialbuch, mit der Bitte, ein eigenhändiges Kreuz auf irgend eine leere Stelle desselben hinzuschreiben. Zu diesem Kreuze schrieben nunmehr die Brüder den Namen des Schenkenden, und die geschenkten Güter. Findet sich also ein solches Kreuz bey einer Urkunde des Copialbuchs, so gilt dieselbe als Original; besonders, wenn nicht späterhin eine förmliche Urkunde über das Geschäft ausgestellt worden ist **).

---

*) Neues Lehrgebäude der Diplomatik. a. a. O. *Gatterer* elementa artis diplomat. universal. §. 11.

**) Gatterer's Abriß d. Diplomatik. §. 89.

Drittes Capitel.

Von der Abfassung der Urkunden im allgemeinen.

Die Art der Abfassung begründet bey den Urkunden überhaupt, und mithin auch bey denjenigen, welche Gegenstand der vorliegenden Abhandlung sind, besondere Eigenthümlichkeiten. Diese beziehen sich theils auf die äußere Beschaffenheit derselben, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt; theils auf deren Inhalt und dessen Beglaubigung. Die erstern nennt man gewöhnlich Eigenthümlichkeiten der äußern, die letztern, Eigenthümlichkeiten der innern Form.

Erster Abschnitt.

Eigenthümlichkeiten der äußern Form.

Zu diesen rechnet man: 1. die Masse, oder den Stoff, auf welchen die Urkunde gesetzt wurde; 2. die Schriftzüge, deren man sich bedient hat; 3. die Art des Formats, auf welchem die Urkunde ausgestellt worden ist, 4. endlich die Sprache, in welcher sie abgefaßt wurde.

Erstes Hauptstück.

Masse, auf welcher sie geschrieben sind *).

Die ältesten Materialien, auf welche man Urkunden eingrub, waren Steine, und daß Steine auch zu solchen

*) S. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. I. Buch

Urkunden gebraucht wurden, welche Privatrechte betrafen, falls dieselben nur zur öffentlichen Kunde kommen sollten, beweisen die in Stein gehauenen Verträge, Testamente und gerichtlichen Erkenntnisse *), welche man noch gegenwärtig in den Inscriptionensammlungen findet.

Vorzugsweise aber bediente man sich der Steinschrift zu Gesetzen und sonstigen öffentlichen Verkündigungen, und daß letztere, so wie Denk- und Leichensteine auch noch jetzt **) mittelbar zum Beweise einer vor Gericht geltend zu machenden Thatsache dienen können, ist eben so bekannt, als es bekannt ist, daß es auf der andern Seite außer Gebrauch kam, Urkunden, welche unmittelbar bey Privatrechtsstreitigkeiten vor Gericht gebraucht werden sollen, ebendeshalb in Steine einzugraben ***).

Nachmals, jedoch so, daß die Steinschriften nicht daneben außer Gebrauch kamen, nahm man auch wohl Erz (Bronze) oder überhaupt feste Metalle, namentlich Kupfer und Bley zu diesem Zwecke zu Hülfe. So wurden z. B.

II. Hauptst. 1. Schönemann System der allgem. Diplomatik. Th. I. S. 459. fgg.

Das Hauptwerk über diesen Gegenstand ist: G. Friedr. von Wehrs vom Papier. Halle 1789. 8. — Supplemente dazu. 1790. 8. Vergl. auch *A. F. Pfeiffer* über Bücher-Handschriften überhaupt. Erlangen 1810. 8. Abth. I.

*) Z. B. das chirographum mancipationis formulam continens, ein instrumentum donationis, — Erkenntniß des Senecio, — das Protocoll über einen Proceß zwischen den fullonibus und magistris fontanis; u. s. w. Abgedruckt in meinen Tabulis negot. solemnium juris Romani, und im Anhange. Die älteste dieser Urkunden ist vom Jahre 805 nach Roms Erbauung, die übrigen sind zwischen 997 und 1002 ausgefertigt.

**) S. *J. F. Eisensardt* de auctoritate et usu inscriptionum in jure. Helmst. 1750. p. 15.

***) Eine Ausnahme macht der Schenkungsbrief der Xanthippe an die Marienkirche zu Rom, der daselbst auf Befehl Papsts Gregor IV. eingehauen ist. S. meine Tabul. negot. fol. nro. 36.

bey den Römern die Abschiede der Soldaten *) in Kupfer gegraben, und so sind uns noch mehrere öffentliche Urkunden, wie das Senatus consultum de Bachanalibus und die tabula alimentaria Trajani, nicht weniger auch einige Gesetze, welche auf diese Art zur öffentlichen Kunde gebracht wurden, aufbehalten. Merkwürdig ist hiebey die äußere Form der kleinern, das Privatinteresse betreffenden Urkunden, die wir aus jenen Soldatenabschieden auf das genaueste ersehen können. Sie haben die Aehnlichkeit mit unsern Schreibtafeln, und bestehen aus wenigstens zwey Täfelchen, die zusammengebunden und zugleich zugesiegelt werden konnten. Damit sie nun nicht immer geöffnet zu werden brauchten, ist auf der einen äußern Seite das Inhaltsverzeichniß, auf der andern die Namen der Zeugen der Ausfertigung gesetzt. Neben diesen wurden sodann die Verschließungssiegel aufgedrückt **).

Solchergestalt in Metall gegrabene Urkunden, aus denen noch gegenwärtig privatrechtliche Folgerungen abgeleitet

---

*) Eine Ausgabe dieser sämmtlichen Abschiede, die uns aus jener Zeit noch übrig geblieben sind, nebst einem Kupferstiche, welcher deren äußere Form darstellt, und sehr gute Bemerkungen, enthält: *Theod. Alex. Platzmann* juris Rom. testimoniis de militum honesta missione, quae in tabulis aeneis supersunt, illustrati specimen. Lips. 1818. 4. und in meinen Tabul. negot. solemn. zu Ende. Ein, bis jetzt noch unbekannt gewesener, welcher 1815 bey Bath in England gefunden wurde, lautet folgendermaaßen: . . . qui sunt in Britannia sub C.... quinque et viginti pluribusve stipendiis ementis, dimissio honesta missiona, quorum nomina subscripta sunt, ipsis liberis posterisque eorum, civitatem dedit et connubium cum uxoribus, quas tunc habuissent, cum est civitas iis data, aut si qui coelibes essent, cum iis, quas postea duxissent, dumtaxat singuli singulas.

**) Vergl. noch *Petri de Lama* Osservazioni sull' uso di scrivere sul rame presso gli antichi, in s. Ausgabe der tabula alimentaria Trojani. S. 80 fgg.

werden könnten, besitzen wir nicht mehr; wiewohl es bekannt ist, daß man von Denkmünzen auch jetzt noch einigermaaßen Gebrauch zu Führung eines mittelbaren Beweises, machen kann *).

Häufiger bediente man sich, vorzüglich zu gewöhnlichen Urkunden, hölzerner Tafeln (*caudex*, daher *codex*, *codicillus*, *codicilli*), und zwar entweder so, daß die Schrift in dieselben, ohne weiteres eingeschnitten wurde; oder so, daß sie mit einem Anstrich versehen wurden, auf welchen man schrieb (z. B. das Album praetoris); oder endlich so, daß sie auf der innern Seite mit Wachs überzogen wurden (*tabulae ceratae*, *cerae*), in welches man sodann die Schrift mit einem Griffel (*Stylus*) eingrub, welches die Bequemlichkeit darbot, daß man die Schrift mit dem umgekehrten breiten Ende des Griffels nach Willkühr auslöschen (*extabulare*) konnte **). Die Täfelchen selbst, wurden dann in eben der Maaße, wie die metallenen, auf einander gelegt, in Leinwand eingeschlagen, solche zugebunden, und die Knoten mit einer Art Kitt oder Wachs versiegelt ***).

---

*) Von dem Nutzen der Denkmünzen bey dem Beweise in Rechtsstreitigkeiten, in v. Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen. Bd. I. nro. 44.

**) Daß Testamente auf solche Tafeln geschrieben wurden, beweiset §. 12. J. I. 10. *de testam. ordinand.* S. auch *Schulting* ad Ulpian. tit. 20. §. 27. — Daß man auch Contracte auf ähnliche Art abfaßte, sagt *Juvenal.* Satir. XIII. v. 135. Sat. XIV. v. 40. 41.

Isidor. Etymol. L. V. cap. 24. „Tabulae testamenti ideo appellatae sunt, quia ante chartae et membranorum usum in tabulis dolatis non solum testamenta scribebantur, sed etiam epistolarum colloquia.“ Vergl. noch *Liv.* L. I. c. 25. *Gell.* N. A. Lib. II. c. 12. *Cicer.* Divin. L. II. c. 41. *Horat.* art. poet. 399. *Martial.* Epigr. XIV. 3. *Symmach.* Epist. IV. 28. 34.

***) *Paulli* Sentent. recept. L. V. tit. 25. §. 6. Ed. *Schulting.* vergl mit *Sueton.* Nerv. cap. 17. Die Stelle selbst wird noch weiter unten berührt werden.

Die erste Art solcher Urkunden, bey welchen die Schrift in Holz eingeschnitten wurde, hat sich einigermaaßen in den Kerbhölzern (*taleae barilli*) *) erhalten; Wachstafeln waren noch im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte üblich, wie wir aus dergleichen noch jetzt vorhandenen Ueberresten und Tafeln solcher Art sehen können **). Sie sehen beynahe aus wie die Schiefertafeln, welche die Schulknaben zum Rechnen gebrauchen, jedoch sind sie nur scheinbar mit hölzernen Rahmen umgeben, weil sie ganz aus Holz verfertigt und in der Mitte auf beyden Seiten vertieft sind. In diese vertieften Fächer, die oft sogar noch durch eine Queerleiste abgetheilt sind, wurde das Wachs, welches meistens eine schwarze Farbe angenommen hat, gegossen, geglättet und nachmals mit dem Griffel beschrieben. Man bediente sich derselben vorzüglich zu Bürgerlisten, Rechnungen, ja oft zu dem, was wir gegenwärtig Gerichtshandlungsbücher nennen. Auf solche Art wurden in dieselben, Verfügungen, Verträge, Erkenntnisse, und Schuldverschreibungen, welche bey der Obrigkeit angemeldet wurden, eingetragen. War die Rückzahlung geschehen, der Vertrag erfüllt, der Rechtsstreit geendet, so wurde das Niedergeschriebene durchstrichen, oder gänzlich delirt.

---

*) Sie sollen schon bey den Römern üblich gewesen seyn. Schrader in Hugo civil. Magaz. B. V. S. auch *Instrument. plenar. securit.* in meinen Tabul. negot. fol. p. 149: — *Jo. Rebhahn* D. de chartis et bacillis incisis. Argent. 1668. 4. *Sam. Stryck* D. de bacillis fissis, von Kerbhölzern. Francof. 1676. 4. und in s. Dissertatt. Francof. Vol. III. nro. 9. Estor teutsche Rechtsgelahrtheit. Th. II. Hauptst. XLIV. §. 3913—3924.

**) Im Stadtarchive zu Hannover und Halle. S. v. Wehrs a. a. O. Im Stadtarchive zu Jauer in Schlesien. S. Gräters Iduna und Hermode. Jahrg. I. (1812.) nro. 4. 7. 10. Ferner zu Liegnitz Ebendas. nro. 19. 22. zu Halle. S. Gundling's Discours über die Hist. der Gelahrtheit. Mit Hempels Anmerkungen. B. I. S. 294. zu Goslar; S. *Heinec.* Antiquitt. Goslariens. p. 221. Zu Helmstädt, S. v. Uffenbach's Reisen. Th. I. S. 229.

Eben so häufig bediente man sich zu gleichem Zwecke der Palmblätter, und anderer Blätter, des Schilfs, der Baumrinde, und des Basts, aus welchem auch wohl eine Art Papier (*cortex*, *liber*, *tilia*, *philyra*) *) verfertigt wurde, welches eine große Aehnlichkeit mit dem gleich zu erwähnendem ägyptischen Papiere hat. Ferner des Elfenbeins, welches man vorzüglich zu Schreibtafeln (*diptychon*) anwandte; und der Leinwand (*linteum*, *carbasum*) **), ohne weitere Präparatur.

Schreibtafeln von Elfenbein sind bis auf die heutige Zeit übrig geblieben; Schriften auf Palmblätter und Schilf finden sich noch bey manchen orientalischen Völkern; alte Urkunden auf Schilf, Blätter, Baumrinde, und Leinewand besitzen wir aber nicht mehr, und das Baumbastpapier ist wohl schwerlich in Teutschland zu Urkunden angewandt; auch kennt man bis jetzt nur eine einzige Handschrift, welche unbezweifelt auf Baumbastpapier geschrieben ist.

Der Zeit nach folgte nunmehr das ägyptische Papier (*papyrus*, *charta papyraica*) ***), welches aus

---

*) fr. 52. D. XXXII. *de legatis in III.* „Librorum appellatione continentur omnia volumina, sive in charta, sive in membrana sint; — sed etsi in philyra aut in tilia, ut nonnulli conficiunt, aut in quo alio corio, idem erit dicendum.“ Eines decreti e tilia recitati, thut Erwähnung die Inschrift bey *Gruter* Corp. Inscript. p. CCIX. nro. 1. und in meinen Tabul. neg. solemn. nro. LXXXI. S. auch noch *Plin.* hist. nat. L. XIII. c. 11. *Serv.* ad Virg. Aen. XI. *554.* *Isidor.* Orig. L. VI. c. 13. Lib. XVII. c. 6. Nach Cedrenus wurden gewöhnlich die literae manumissionis auf Lindenbast geschrieben.

**) *Plinii* histor. natural. L. XIII. c. 11. „publica monumenta pluralibus, privata *linteis* aut cereis.“ So werden auch häufig im Livius die libri lintei eingeführt.

***) S. *Plin.* hist. nat. L. XIII. c. 11. 12. und *Melch Guilandini* Papyrus. Venet. 1574. 8. Ambergae 1613. Hauptschrift

den Blättern der Papyrusstaude (Cyperus papyrus. *Linn*) verfertigt wurde. Man hatte verschiedene Sorten desselben zur Zeit der Römischen Kaiser, z. B. die *Charta hieratica*, von der es wieder besondere Arten gab, wie die *Augusta*, *Livia*, *Claudia*, je, nachdem sie breiter oder schmäler waren. Andere Sorten hießen *Fania*, *Amphitheatrica*, *Saitica* (aus der Stadt Said), *Toeniatica* oder *Tanitica* (von Tanis oder Damiette), *charta emporetica* (Packpapier), *charta macrocolla* (unser Regalpapier) u. s. w. Das ägyptische Papier konnte nur auf der innern Seite beschrieben werden, die Römer verfeinerten es aber, und brachten es dahin, daß es auf beyden Seiten beschrieben werden konnte (*charta opisthographa adversaria*). Letzteres durfte aber anfangs zu Urkunden, welche gerichtlich producirt werden sollten, nicht gebraucht werden, wenigstens nennt Cicero *) es eine amentiam, wenn man Forderungen aus solchen Urkunden beweisen wolle; späterhin wurden die auf solche Art geschriebenen Urkunden vor Gericht zugelassen, und als beweisend anerkannt **).

über diesen Gegenstand ist: *Thom. Christ. Tychsen* Commentatt. II. de charta papyraceae in Europa per medium aevum usu ejusque termino, in den Commentatt. societ. reg. Goetting. recentiorib. Vol. IV. (1819) Class. hist. et philolog. Auszug in den Götting. gel. Anz. 1818. St. 20 u. 120. — Bisweilen wurde die frühere Schrift abgewaschen und das Papier wiederum benutzt. Solches nannte man charta deletitia. S. Kopp Bilder und Schriften der Vorzeit. Th. I. S. 187. Ulpian sagt in fr. 4. D. XXXVII. 11. *de bon. poss.* daß Testamente in charta deletitia recte fieri potuisse. Nach Tychsen a. a. O. Comment. II. p. 198, sind die ζυλωδεῖς Χάρτας bey dem Scholiast der Basiliken XXII. 2. auch nur von ägyptischem Papiere zu verstehen.

*) Orat. pro Roscio. cap. 2. §. 6.

**) fr. 9. D. XXVII. 11. *de bonor. possess. secund. tabulas*: „Proinde et si in opistographo quis testatus sit: hinc peti potest bonorum possessio.“

Die Zeit, wie lange man ägyptisches Papier gebraucht, läßt sich schwer bestimmen. Gruber*) setzt die Abschaffung desselben in das dreyzehnte Jahrhundert; nach dem Eustathius**) war die Kenntniß der Bereitungsart desselben, welche erst durch den Ritter Landolina zu Syracus wieder entdeckt worden ist***), schon im zwölften Jahrhunderte verlohren, und so sieht man wohl, mit Recht dieses letztere, als die Epoche an, über welche hinaus das ägyptische Papier nicht angewandt worden ist****). Wir besitzen noch eine Menge Urkunden, vorzüglich solche, die zu Ravenna ausgestellt sind, auf ägyptischem Papiere †), dagegen ist es in Teutschland nie gebraucht worden ††).

Neben diesem Papiere wurde das Pergament aus Thierhäuten (*pergamenum*, *charta membranica*, *membrana*, Pirment) gebraucht. Thierhäute wurden schon früh zur Abfassung von Urkunden benutzt, vorzüglich aber, nachdem die Bereitung derselben, etwa 300 Jahre vor Christi Geburt, in der Stadt Pergamus (woher der Name kam), im heutigen Natolien eine große Verbesserung erhalten hatte. Der Gebrauch des Pergaments, der seit dem sechsten und siebenten Jahrhunderte in Europa herrschend wurde, dauerte noch lange nach der Erfindung unsers ge-

*) Lehrstunden der allgem. Diplomatik. Th. I. S. 61.

**) Schol. in Homer. Odyss. Σ. 1923.

***) Gött. Gel. Anz. 1787. S. 1265. Bartels Briefe über Calabrien u. Sicilien. Bd. III.

****) *Tychsen* a. a. O.

†) Die Sammlung derselben: I papiri diplomatici raccolti ed illustrati dell' Abbate *Gaetano Marini*. Rom. 1805. f. wird noch oft angeführt werden. Die wichtigsten habe ich in meinen Juris Romani tabulae negotiorum solemnium. Lips. 1822. wieder abdrucken lassen.

††) Schönemann System der allgem. Diplom. Th. I. S. 480. v. Schmidt-Phiseldeck Anleitung zur Diplomat. S. 21 fg.

wöhnlichen Papiers, und vorzüglich zur Abfassung von Urkunden, fort; doch wurde es endlich, durch dieses, wegen seiner Kostbarkeit seltner. Noch in der Notariatsordnung von 1512. §. 19. ist verordnet, daß die Notarien ihre Urkunden auf Pergament, und nicht auf Papier, schreiben sollen *); indessen ist man von dieser Vorschrift schon längst abgewichen, vorzüglich, wie man sagt, aus dem Grunde, weil bey dem Papiere weniger Betrug mit Radiren und dergleichen verübt werden könne, als bey dem Pergamente **), eigentlich wohl aber, weil das Papier, im Verhältniß zu der Festigkeit des Pergaments, weniger dauerhaft an.

Wir finden das zu alten Urkunden gebrauchte Pergament von verschiedener Güte und Weiße, indessen hängt dieses lediglich von dem Umstande ab, von welchem Thiere dasselbe herstammt. Pergament von Kälbern und todtgebohrenen Lämmern ist auf beiden Seiten gleich weiß, das von lebendig gebohrenen Lämmern und von Hämmeln hingegen hat auf der Haarseite Flecken, oder doch eine durch keine Berei-

---

*) „Item die Notarien sollen — in pergamen, von nit papier, — schreiben."

**) *Leyser* meditat. ad Pand. sp. 270. med. 9. v. Ludwig Erläuter. der goldnen Bulle. Th. II. S. 1306. fgg.

Ein ähnliches Gebot erließ schon Kaiser Friedrich II. in Sicilien, um 1221.

„Volumus etiam et sancimus, ut instrumenta publica et aliae similes cautiones, nonnisi in pergamenis in posterum conscribantur. — — Ex instrumentis in chartis papyri, vel alio modo, quam ut dictum est, scriptis, nisi sint *apochae* vel *antapochae*, in judiciis vel extra judicia nulla omnino probatio assumatur, scriptoris tantum praeteritis in sua robore duraturis. Quae tamen in praedictis chartis bombycinis sunt redactae scripturae — intra biennium a die editae sanctionis istius ad communem literaturam et legibilem redigantur." S. Constitutiones regni utriusque Siciliae, mandante *Friderico II.* Imp. per P. *de Vinca* concinnatae. (Neapol. 1786. f.) Lib. I. tit. 78.

tung, welche nicht Uebertünchung war, vertilgte gelbe Farbe. Das Pergament der ältesten Urkunden ist gemeiniglich aus Kalbshäuten verfertigt; der Gebrauch des von todtgebohrenen Lämmern bereiteten feinen und dünnen, scheint nicht vor dem dreyzehnten Jahrhundert angesetzt werden zu können *).

Etwa um das Jahr Christi 706 wurde im Orient das Baumwollenpapier (*charta bombycina*, *bombacina*, *gossypina*, *xylina*, *cotonea*, *Damascena*, *Serica*) erfunden; es verbreitete sich bald über Griechenland und Venedig nach Spanien und den übrigen europäischen Ländern. Die ältesten Urkunden, die man auf diesem Papiere hat, übersteigen schwerlich das eilfte Jahrhundert **); so wie denn auch der Gebrauch desselben nach dem dreyzehnten Jahrhundert allmählig aufhört.

Hierauf ist denn das gewöhnliche oder Linnenpapier (*charta lintea*) gefolgt. Die eigentliche Entstehungsperiode desselben ist noch immer unbekannt ***); doch möchte wohl immer die erste Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts, die Anfangsperiode des Gebrauchs seyn.

Beyde Arten von Papier, Baumwollen- und Linnenpapier wurden in Italien nnd Frankreich, auch neben dem Pergamente, zur Abfassung von Urkunden gebraucht; dagegen behaupten angesehene Diplomatiker ****), daß man sich

*) Ebert zur Handschriftenkunde. Bd. I. S. 26 fgg.

**) Schönemann a. a. O. S. 490.

***) Die erste Papiermühle ward in Teutschland 1347 bey München angelegt. Günthner was hat Baiern für Künste und Wissenschaften gethan. Th. I.

****) Das älteste ächte Document auf Linnenpapier ist von 1318; und eines von 1308 besteht aus einer Composition von Linnen und Baumwolle. S. Fr. Jos. Bodmann. Auch ein Wort über die Schwandnersche Urkunde v. J. 1243, Schwandner wollte eine solche aufgefunden haben [Chartam lineam antiquissimam — ex ci-

in England stets, und in Teutschland vor 1280 ausschließlich des Pergaments bedient habe. Gewiß ist es aber, daß man sich des letztern neben dem Papiere, auch noch in dem sechszehnten Jahrhunderte vorzugsweise bediente; wie nicht allein der häufig vorkommende Umstand, daß man sich in jener Zeit über ein auf Papier vollzogenes Geschäft, noch eine andere Urkunde auf Pergament ausstellen ließ, sondern auch der, daß, wie schon Mabillon bemerkte, es keine Urkunde von irgend einer Erheblichkeit auf Linnenpapier giebt, erweist.

Bey dem Linnenpapier ist auch das Papierzeichen (die Wassermasse in dem Papier, welche den Ort und die Zeit der Fabrication besagt) zu bemerken. Es scheint vor dem vierzehnten Jahrhunderte nicht vorzukommen, wird aber von jener Zeit an fast regelmäßig angetroffen *).

Endlich ist noch mit einigen Worten des Stempel-

---

meliis biblioth. Vindobon. Europae eruditorum judicio exponit *Jo. Geo. Schwandner*. Vindob. 1788.] und über die Anfangsepoche des Gebrauchs des Linnenpapiers in den Canzleyen. Nürnberg 1805. 8. Vergl. auch Meiners Beyträge zur Geschichte der Erfindung des Lumpenpapiers; im Neuen Hannoverschen Magazin. 1805. nro. 63. S. auch am Ende in dem Allg. Lit. Anz. 1799. nro. 73. S. 724.

*) Gotthelf Fischer Versuch die Papierzeichen als Kennzeichen der Alterthumskunde anzuwenden. Nürnberg 1804. 8. u. in s. Beschreibung typographischer Seltenheiten. VI. 137 fgg. Für die holländischen und flandrischen Papierzeichen finden sich in *Koning* Verhandeling over het vorsprong der Boekdrukkunst. Harlem 1816. 8. S. 106 fgg. und in dessen Bydragen tot de Geschiedniss der Boekdrukkunst. Harlem 1818. 8. B. I. S. 14 fgg. gute Notizen. S. auch noch Ebert zur Handschriftenkunde. B. I. S. 30 fgg. — Die Zeichen selbst sind sehr verschieden; einige, die einen Ochsenkopf, aufrecht stehenden Ziegenbock, zwey Scheiben, durch welche eine Stange geht, die oben ein Krug bildet, eine Scheibe mit einem Ankerkreuz, abbilden, und ähnliche kommen schon 1339—1366. vor. S. Allgem. Lit. Anz. 1799. nro. 16. S. 163—164. 1799. nro. 142. S. 1404.

papiers zu gedenken, welches in den neuern Zeiten eine so große Rolle spielt.

Hierbey muß man zwischen Stempel als Zeichen der Beglaubigung, und Stempel als Abgabe von Urkunden unterscheiden.

Eine Art eines solchen Beglaubigungszeichen ist in der Novelle XLIV verfügt, indem die Tabellionen in Constantinopel nur solches Papier nehmen durften, welches auf dem ersten Blatte πρoτῇ κόλλῃ, daher unser Protocoll mit dem Datum der Verfertigung und dem Namen des Comes Largitionum bezeichnet war, indessen war diese Verfügung nicht allgemein*); und alle Spuren derselben sind im Mittelalter verschwunden**). Etwas ähnliches scheint jedoch im Jahre 1555 in Spanien, und bald darauf, bey Einführung des Enregistrements in Frankreich statt gefunden zu haben, wenigstens bezieht sich darauf eine königl. Verfügung v. 1655.

Stempelzeichen, als Abgabe, findet man 1684 in Holland, 1688 in Spanien und den Niederlanden, 1657 in Dännemark, 1673 in Frankreich; und was Teutschland anbetrifft, seit 1687 in Holstein, 1682 in Chursachsen, 1683 im Brandenburgschen, 1701 im Oldenburgschen und Hessischen, 1707 im Brem- und Verdenschen, 1709 im Calenbergschen, 1714 in dem Braunschweig Wolfenbüttelschen; 1714 im Lüneburgischen; aber erst seit 1809 im Mecklenburgschen.

---

*) S. auch *Novell.* LXXIII. cap. 6. c. un. §. 1. c. XI. 17. *de collegiatis et chartopratis.* Vergl. ferner: Ueber Stempelpapier nach Justinianischem Rechte, in J. J. Klüpfel über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts. (Stuttgard 1817. 8.) nro. V. S. auch noch *Cujac.* ad Novell. XLIV. *Brisson.* de Verb. Sign. v. *Protocollum* (Ed. *Heineccii*).

**) Die großen verschränkten und unleserlichen Zeichen, welche man auf einigen der Ravennalischen Urkunden, namentlich dem Instrumento plenariae securitatis (meine Tabulae negot. solem. nro. XXI.) zu Anfang antrifft, scheinen diese Bezeichnung nicht zu enthalten, da diese Urkunden nicht in Constantinopel aufgesetzt sind.

Zweytes Hauptstück.

Schrift.

Hierbey kömmt in Betracht, die Tinte, die Schriftzüge, die Rechtschreibung, und die Abkürzungen.

I.

Mit Tinte *) konnten natürlich nur die Urkunden geschrieben werden, deren Stoff aus Papyrus oder Pergament, oder aus diesen ähnlichen Massen bestand. Die Römer bedienten sich bey Urkunden solcher Gattung wohl nur der schwarzen Tinte, nicht aber einer farbigen. Indessen kam es unter den morgenländischen Kaisern auf, daß dieselben ihre Namen mit Purpurtinte, die man das *sacrum encaustum* **) nannte, unterzeichneten. Verschieden hievon war das *encaustum rubrum*, dessen sich die Rectores provinciarum, und die Veteranen, um ihre Privilegien abzuschreiben, bedienen durften ***).

Die schwarze Tinte wurde bey den Römern aus einem feinen Ruß von Oel oder Harz, gebranntem Holz und Honig, und einer Galläpfelinfusion bereitet, auch nahm man den eigenthümlichen Saft des Tintenfisches (Sepia) dazu. Die Purpurtinte dagegen aus der Purpurmuschel. Die Bereitung der letztern, so wie deren Gebrauch war den Privatpersonen bey Todesstrafe verboten ****).

---

*) S. *Jo. Adam Schoepfer* de atramentis. Francof. ad Viadr. 1691. 4. v. Wehrs vom Papier. Cap. XI. *Pfeiffer* a. a. O. S. 49 fgg.

**) S. *Sam. Stryck* D. de cera rubra et sacro encausto. Francof. ad Viadr. 1680. 4. *Joh. Behaim* de encausto imperatoribus olim sacro. Regiomont. 1715. 4.

***) c. 1. C. Theod. VIII. 20. *de veteranis*, c. 4. C. Theod. XI. 16. *de ext. siv. sord. mun.*

****) c. 6. C. I. 23. *de divers. rescript.* (Leo, im J. 470.)

Auch in der spätern Zeit und bey den Teutschen blieb der Gebrauch der schwarzen Tinte die Regel; Urkunden ganz mit rother oder anderer farbiger Tinte geschrieben, giebt es in Teutschland nicht *); indessen, jedoch höchst selten, findet man einzelne Stiftungsurkunden, z. B. die von Gandersheim und Paderborn, so wie Heirathsverträge unter Fürsten **), mit goldener Tinte geschrieben.

Gegen das neunte Jahrhundert nahm man Vitriol zur Bereitung der schwarzen Tinte ***).

II.

Um die Schriftzüge zu ordnen, zog man, jedoch bey Urkunden seltner, als bey Bücherhandschriften, Linien queer über das Material; auch wurde wohl der Rand an den

*) Schönemann System der Diplomatik. Th. I. S. 507.

**) Der schönste ist der Heirathsvertrag zwischen Kaiser Otto II. und der griechischen Princessin Theophania in den *Originib. Guelficis* T. IV. tab. XIV. p. 461.

***) Dergleichen Tintenrecepte finden sich noch in mehreren Handschriften, namentlich des 12ten Jahrhunderts. S. *Bandini* Catalog. Codd. bibl. Medicaeae — Laurent. IV. 63. V. 454. Ein anderes aus einer Dresdner Handschrift von 1412 f. bey Ebert zur Handschriftenkunde. B. I. S. 34. Es lautet:

Ad faciendum bonum incaustum.

Recipe gallas et contere minute in pulverem, funde desuper aquam pluvialem vel cerevisiam tenuem, et impone de vitalo, quantum sufficit juxta existimationem tuam, et permitte sic stare per aliquot dies, et tunc cola per pannum, et erit incaustus bonus. Et si vis, tunc impone modicum de gummi arabico, et calefac modicum circa ignem, ut solus incaustus tepidus fiat, et erit incaustas bonus et indelebilis, super quorunque cum eo scribes. Ob Ruß- oder Vitrioltinte gebraucht war, ergiebt sich oft aus dem Augenschein. Die erste machte, daß die Buchstaben etwas erhaben wurden, sprang sie ab, so bleiben gelbbraune Merkmale zurück; die letztere vergelbt mit der Zeit.

Seiten, durch solche Linien begrenzt, über welche nicht hinausgeschrieben werden sollte. Bis auf das zwölfte Jahrhundert bediente man sich gemeiniglich zur Ziehung dieser Linien nur eines Stifts, oder eines etwas einschneidenden Instruments; seit dem dreyzehnten findet man sie gewöhnlich mit Reißbley, oder einer andern Farbe gezogen *).

Eine der wichtigsten Eigenthümlichkeiten geben die Verschiedenheiten der Buchstaben, nach dem jedesmaligen Zeitalter ab. Die Diplomatiker **) haben diese Lehre ihrer Wissenschaft (*Grammatologia*) recht con amore bearbeitet, und vorzüglich Gatterer***) dieselbe nach Art des Linneischen Natursystems auf feste Regeln zurückzuführen gesucht.

Da jedoch die Anweisung zum Lesen der Urkunden****), von dem Plane dieser Abhandlung ausgeschlossen werden mußte, so kömmt hier nur folgendes in Betracht:

---

*) Gruber Lehrsystem der Diplomatik. Th. I. Hauptst. 1. §. 18. Schönemann a. a. O. Th. I. S. 515. *Pfeiffer* a. a. O. S. 61.

**) S. *Herrm. Hugo* de prima scribendi origine. Ed. *Trotz* Traj. 1738. 8. *Burchh. Gotth. Struvii* D. de criteriis MSS. Jen. 1713. 4. und in *Baring* Clas. diplomat. p. 168. *Jo. Mabillon* de re diplom. L. I. cap. II. besonders abgedruckt bey *Baring* a. a. O. p. 155 — 167. *Chronicon Gottwicense.* T. I. Lib. I. *Jo. Nic. Funck* D. de scriptura veterum. 1743. 4. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. V. B. II. Hauptst. 4. und der ganze II., III. u. IV. Theil. Schönemann System der Diplomat. Th. II. Abth. II. *Pfeiffer* a. a. O. Abth. II. Grammatologie.

***) Elem. artis diplom. Sect. I. cap. 2. Abriß der Diplomatik. Göttingen 1798. 8. S. 37 fgg.

****) Außer den oben angeführten Diplomatikern, giebt vorzüglich eine Anleitung, Urkunden zu lesen: *F. E. C. Mereau* diplomatisches Lesebuch, gesammelt aus dem neuen Lehrgebäude der Diplomatik u. a. mit pract. und histor. Anmerkungen. Jen. 1791. 4. mit 42 Kupfertafeln, die aber dieselben sind, welche in dem Lehrgebäude vorhanden sind.

Man theilt im allgemeinen die Buchstaben in Majuskeln und Minuskeln ein.

Die erstern zerfallen wieder in Capital- und Uncialbuchstaben.

Die letztern in Minutschrift, und Cursivschrift.

Majuskeln nennt man überhaupt große, Minuskeln, kleine Buchstaben.

Capitalschrift besteht aus regelmäßigen geometrischen Linien, deren Züge alle wesentlich sind, und durch Abschnittslinien bezeichnet werden. So ist z. B. ANNUS, Capitalschrift.

Uncialschrift hingegen giebt den Buchstaben mehr Biegsamkeit und Runde, wodurch diese Züge leichter und zusammenhängender werden, z. B. *ANNUS.*

Beyde kommen in den Urkunden selten ungemischt vor; meistens finden sich in der Capitalschrift mehrere Uncialbuchstaben, und in der Uncialschrift mehrere Züge aus der Minuskelschrift; auf die Verschiedenheit der Größe wird nicht gesehen.

Zu diesen Capital- und Uncialschriften gehören auch als Abarten die sogenannten Quadratbuchstaben. Sie sind Capitalbuchstaben, die durchaus mit geraden Winkeln geschrieben wurden. Das C war also ⊏ u. s. w. — Eben so gehören hierher die mit allerley Zierrath versehenen Buchstaben. Sie hiengen von der Phantasie der Schreiber ab. So findet man z. B. öfters zwey oder mehrere Buchstaben in einander verschränkt; oft einige ganz weggelassen, oder über, und unter einander gesetzt; z. B.

H (mit eingeschriebenem o und c) hoc, SANC (darunter t s / i i / s m / o) , sanctissimo, u. s. w.

Andere sind säulenförmig geschrieben, mit Perlen oder Pünktchen belegt, geblumt, mit Laubwerk umgeben, in gewisse Figuren von Menschen oder Thieren verwandelt oder geschlungen u. s. w.

Die *Minuta* zieht die Buchstaben gerade; die Cursivschrift aber liegend oder laufend; in der erstern werden die Buchstaben ordentlich nicht zusammengezogen, die letztere hingegen kettet sie zusammen; die erstere ist mehr gerundet, die letztere mehr spitzig. So ist z. B. annus Minutschrift, *annus* Cursivschrift.

Die Römer bedienten sich der Capital- und Uncialschrift, in ihren Denkmälern von Stein, Bronze und Metall und zu Bücherhandschriften, der Minuta und Cursivschrift dagegen bey Abfassung der Urkunden auf Papyrus und Pergament. Höchst wahrscheinlich war auch die Cursivschrift bey Wachstafeln anwendbar; nur dann aber nicht, wenn Urkunden wirklich in Holz eingeschnitten werden sollten, da hierzu die Capitalschrift wegen ihrer geraden Züge die paßlichste war.

In Bücherhandschriften sind jedoch auch die beyden letztern üblich geworden, so wie denn auf der andern Seite ganze Urkunden in Capital- und Uncialschrift abgefaßt gefunden werden. Dessenungeachtet ist der Unterschied zwischen Bücher- und Urkundenschrift sehr auffallend; denn die Bücherabschreiber wichen nie so weit von der Römischen Form ab, als die Notarien hauptsächlich in Betracht der Majuskeln gethan haben, welche gar frühzeitig in den Canzleyen eine ganz unförmliche Gestalt erhalten haben.

Die Majuskel in Bücherhandschriften hält sich noch ziemlich genau an die schöne Form der Römischen Capital- und Uncialschrift, und selbst die Minuskel nähert sich der Minuta mehr, als der Cursivschrift. In Urkunden findet man dagegen Majuskel nnd Minuskel größtentheils vereint, so daß sie sich nur durch die bloße Höhe der Buchstaben von einander unterscheiden. Von den höhern Buchstaben sind denn gewöhnlich einige, namentlich b, d, h, l, p, q u. s. w. über die andern außerordentlich hoch ausgedehnt, und diese stehen in fränkischen Urkunden gerade auf, wie Binsen, neigen sich aber in den teutschen Urkunden gegen die rechte Hand, und sind denn nicht selten gekräuselt, ge-

stammt, oder mit Fleiß mit zitternder Hand geschrieben. Die übrigen Buchstaben bestehen theils aus starken, oft aus dünnen und haarfeinen Strichen, mannichmal fest an einander gedrängt, mannichmal abgesondert, oft seltsam unter einander verschlungen. Namentlich ist dieses in den uns noch erhaltenen Urkunden aus Ravenna der Fall, so daß man sich nicht wundern darf, wenn einige Gelehrte in verschiedenen derselben das für arabische Schrift gehalten haben, was nur eine schwer leserliche römische Cursivschrift ist *).

Diese Vermischung der Schrift und deren Veränderung rührte daher, daß nach dem Einfall der fremden Völker in Italien im 5ten Jahrhunderte, die letztern zwar im Schreiben geübter wurden; daß aber jede Nation nach verschiedener Art die Buchstaben veränderte und verzog. Hieraus entstanden die Mißgestalten der alten römischen Schrift, die wir überhaupt unter dem Namen der barbarischen Schrift begreifen. Sie wird in die Merovingische, Angelsächsische, Westgothische und Longobardische Schrift eingetheilt, und enthält eben so viele Abänderungen der Züge des lateinischen Alphabets, da wahrscheinlich weder die Franken, noch die Angelsachsen, Westgothen und Lombarden ein eigenthümliches Alphabeth bey Urkunden dieser Gattung benutzten.

---

*) *Marini* papiri diplomatici. Pref. p. XXII. Eine anschauliche Kenntniß dieser Cursivschrift erhält man theils aus den Kupfertafeln des Marini'schen Werks, theils aus ganzen Facsimile's einzelner. So findet sich das Instrumentum plenariae securitatis in Mabillon's Supplement zu seiner Diplomatik, so wie einen Schenkungsbrief vom Jahre 572 ganz in Kupfer gestochen, in dessen Hauptwerke, aber selbst die seltsam verschlungenen Buchstaben zu Anfang der ersten Urkunde, sind bis auf diesen Augenblick unentziffert geblieben, und haben den Bemühungen der größten Diplomatiker, sie zu entwirren widerstanden. Eine Nachbildung derselben s. in meinen Tabulis negot. solemn. Tab. I.

Unter Pipin *) in der letzten Hälfte des achten Jahrhunderts verlohr sich nach und nach das Rauhe der verschiedenen Schriftzüge; es bildete sich ein Zug, der den alten Römischen gleichzukommen schien, und durch die Bemühungen Carl's des Großen, der mehr durch seine Schuleinrichtungen, als durch besondere Befehle auf eine gute Schrift würkte, allgemein zu werden begann, und deßhalb unter dem Ausdruck der *scriptura Carolingica* bekannt ist.

So wenig sich aber der Anfang und das Ende einer jeden dieser Schreibarten ganz bestimmt angeben läßt; eben so wenig lassen sich die Gränzen geographisch genau bezeichnen, wo jede gebraucht wurde. Nur im allgemeinen weiß man, daß die Merovingische Schrift in Frankreich und Teutschland, die Westgothische in Spanien, und dem daran stoßenden Theil von Frankreich, die Longobardische vorzüglich in Italien; und daß die Angelsächsische bis in das neunte, und in England bis in das eilfte Jahrhundert, die Westgothische bis ins funfzehnte, und die Longobardische bis ins dreyzehnte Jahrhundert, neben der Carolingischen im Gebrauch war.

Eben so schwer läßt sich der Unterschied der Marovingischen, Angelsächsischen, Westgothischen und Longobardischen Schrift angeben. Autopsie muß hier alles thun. Am besten bildet sich das Auge nach den Mustern bey Mabillon **).

---

*) Was es für eine Bewandtniß mit den von dem Könige Chilperich den literis nostris hinzugefügten Buchstaben *w*, *ae*, *th*, *uui* habe (*Gregor. Turonens.* hist. Francor. V. 45. *Aimoin* de gestis Francor. c. 41.), wird wohl stets dunkel bleiben, indessen ist aus jenen Nachrichten für unsern Zweck kein wichtiges Merkmal abzuleiten. Vergl. Grimm über teutsche Runen. S. 52. fgg.

**) de re diplom. tab. III. IV. V. S. auch *Baring* Clav. dipl. tab. Alphab. II. *Gatterer* Abriß der Diplomat. tab. XI. — Die Proben in dem Neuen Lehrgebäude der Diplomat. Bd. IV. Taff. 36—60, sind wenig brauchbar.

Alle diese Schriftarten entstanden eigentlich aus der alten römischen Cursivschrift; sie unterscheiden sich nur durch eine größere Steifheit und rauhere Züge. Sie stehen mehr aufrecht, ohne an Deutlichkeit zu gewinnen. Die Buchstaben, besonders a, e, f, g, i, p, r, s, und u schlingen sich stärker in einander, nnd halten dennoch keine Proportion gegen einander. Die obenerwähnte verlängerte Schrift findet sich vorzüglich schon in der merovingischen Schreibart, doch blieb sie noch bis zu Kaisers Friedrichs II. Zeit gebräuchlich.

Die Carolingische Schrift blieb zwar auch der Cursivschrift getreu, ließ jedoch die entstellenden Verbindungsstriche, wie auch die verlängerten Schwänze und verdrehten Züge fahren, näherte sich immer mehr der minuta, und ist vorzüglich an den jetzt zwischen jedem Worte gelassenen Zwischenraume kenntlich. Bald ging sie völlig in den Character der minuta über (was die Franzosen *scriptura Capelingica*, nennen), die Züge der Buchstaben bekamen Proportion, die Zusammenschlingungen wurden vermieden, und die Buchstaben deutlich geformt. Diese schöne Deutlichkeit nimmt von neuntem Jahrhundert immer mehr zu; doch kann man periodenweise gewisse Favoritzüge bemerken, wodurch sich ein Zeitraum vor dem andern unterscheiden läßt. So hat das c in der Mitte des zehnten Jahrhunderts eine emporragende Krause, das a gleicht im eilften Jahrhunderte einem doppelten cc, und nimmt endlich die Gestalt eines d an, das t sieht dem a ähnlich; das r ist weit über die Zeile hinabgezogen, das l und andere emporragende Buchstaben führen gar seltsame Schleifen und Verzierungen. Im Ganzen sehen sich aber die Schriftarten vom neunten bis zwölften Jahrhundert ziemlich gleich, wovon vielleicht die allgemeine klösterliche Bildung, und der Mangel anderer Schulen, Veranlassung war *).

*) Die Wichtigkeit der königlichen und kaiserlichen Urkunden, mit deren Verfertigung eigends angestellte Beamte beauftragt waren,

Von dem zwölften Jahrhunderte an begann man an den Zügen der Minuta immer mehr zu künsteln; man schärfte die Buchstaben immer mehr, so daß sie durchaus eckicht, spitzig und wie gebrochen erscheinen*). Diese Schrift nennt man die Mönchsschrift, oder gothische Schrift. Im vierzehnten Jahrhunderte verschönerte sie sich, und im funfzehnten kömmt sie unserer teutschen Fracturschrift am nächsten; so wie sie sich denn auch in unsern teutschen Drucklettern erhalten hat **).

Neben ihr bildete sich aber zugleich, und dieses ist in Betreff der Urkunden sehr wichtig, unsere gewöhnliche teutsche Cursivschrift ***), seit Kaiser Friedrichs II. Zei-

---

macht es begreiflich, daß man dazu von Carl dem Großen an bis in das 13te Jahrhundert gutes und großes Pergament wählte, daher die Zeilen weit aus einander rückte, und also im 9ten, 10ten und eilften Jahrhunderte auf Verlängerung ganzer Buchstabenreihen und einzelner Züge geführt ward, die man im 12ten und 13ten Jahrhunderte durch andere Verzierungen ersetzte. Diese verliehren sich im 13ten Jahrhunderte immer mehr, und im 14ten und 15ten gleichen die kaiserlichen Urkunden wieder allen andern. Die Urkunden der geistlichen und weltlichen Fürsten stehen in dieser Hinsicht abwechselnd bald den kaiserlichen, bald den gewöhnlichen näher. Die ältesten päpstlichen Urkunden zeigen bis ins 10te Jahrhundert ausschließlich die aus der altrömischen Cursiv entwickelte Langobardische Minuskel, seit dem 12ten Jahrhundert wird sie durch die gewöhnliche Bücherschrift überwogen, und geht mit dieser seit dem 13ten Jahrhundert in die eckige Minuskel über. S. Pertz an dem gleich zu erwähnenden Orte.

*) Merkwürdig ist es, daß sich diese Mönchsschrift in den päpstlichen Bullen bis auf den gegenwärtigen Augenblick erhalten hat; wiewohl in den päpstlichen Breven seit dem funfzehnten Jahrhundert die jetzt übliche lateinische Cursivschrift beobachtet wird.

**) Fr. Ed. Boysen Critische Abh. über das Alterthum der teutschen Buchstaben, in s. histor. Magazin. St. 1. S. 337—84. St. 2. S. 213. (Halle 1767. 8.) Casp. Häfelin über den Ursprung der teutschen Buchstaben in den Rhein. Beyträgen v. 1780. Heft 2. 3. 5.

***) In Gatterers pract. Diplomatik gewährt die S. 4 eingerückte Tafel eine leichte Uebersicht, wie unsere Cursivbuchstaben aus

ten. Sie ist aus dem geschwinden Zuge der Buchstaben entstanden, und wurde ganz vorzüglich in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert allgemeiner gebraucht. Bey ihrer Bildung in diesen beyden Jahrhunderten hat sie einen höchst widerlichen Anblick, der die Urkunden beynahe unlesbar macht; erst von dem siebenzehnten Jahrhundert an, weicht sie ganz in die Form über, der wir uns gegenwärtig bedienen *).

Ueberhaupt ist noch im allgemeinen zu bemerken, daß es gar wenige Urkunden giebt, in welchen eine durchaus gleiche und einfache Schrift herrscht, sondern fast in jeder eine gemischte Schreibart angetroffen wird. Man hat sogar Beyspiele, daß Urkunden, welche in demselben Jahre geschrieben sind, von so verschiedener Schreibart sind, daß sie Jahrhunderte von einander entfernt zu seyn scheinen; es ist ja bekannt, daß so viel dabey auf die Hand, Feder, Masse, worauf geschrieben wird, selbst auf des Schreibers Fleiß und Laune ankömmt; daß uns alle diese Umstände bey Beurtheilung einer Urkunde nach der Schreibart sehr vorsichtig machen müssen.

III.

Das älteste Interpunctionszeichen bey den Römern war der Punct, dessen Stelle oben, in der Mitte oder

---

dem lateinischen entstanden sind. Vergl. v. Schmidt Phiseldeck Anleitung zur Diplomatik. Tafel V. VI. VII.

Ueberhaupt kann man drey große Umwandlungen unterscheiden: 1. Cursivschrift, vom 5ten bis 8ten Jahrhundert. 2. Minuskel, bis zum 12ten; 3. Mönchsschrift bis zum 16. Jahrhundert.

Es sey mir erlaubt, hier das Andenken eines um die verbesserte Schreibkunst in Teutschland hochverdienten Mannes aufzufrischen. Dieses war Johann Neudörffer, Schreibmeister zu Nürnberg, aus dessen Schule ganz Teutschland mit Schönschreibern versorgt wurde, wodurch denn die undeutliche Schreibart gebessert wurde. Er selbst ließ 1544 und 1549 seine Schreibkunst drucken. S. Doppelmayr. hist. Nachricht von Nürnb. Mathemat. 1730. f. S. 201 fg.

unten, das Colon, das Comma oder den Schlußpunct vertrat *). In den uns erhaltenen Urkunden, die au die römische Zeit hinaufreichen (den oft erwähnten Ravennatischen) kömmt es aber fast nie vor; vielmehr sind die einzelnen Wörter derselben meistens ohne allen Zwischenraum hinter einander fortgeschrieben, und nur bey einzelnen Denkmälern auf Stein, Bronze **) u. s. w. finden sich die Wörter, und zwar jedes von dem andern durch einen Punct getrennt.

Auch in den spätern Urkunden ***) findet man vor Absonderung der Wörter, und vor dem neunten Jahrhundert, keine Interpunctionszeichen, und auch dann bleibt Wortabtheilung und Interpunction noch immer mangelhaft.

Diese Interpunction bestand anfangs ebenfalls nur aus einem verschieden gesetzten Puncte, und bisweilen aus einem Striche, die aber beide auf sehr verschiedene Art geformt wurden. Seit dem zehnten Jahrhunderte erschien bald der Punct als ein Kreuz, bald als Kleeblatt- und Rosenförmig, bald drey-, bald vierfach (.·.) (:·:), seit dem dreyzehnten als Comma, welches seit derselben Zeit nun auch üblich wurde, bald als 7, bald wie ı, bald lang, bald kurz, bald oben, bald unten, bald mit einem Puncte (;), bald mit zweyen (.|.); beinahe jeder Schreiber hatte dabey seine eigenen Züge ****).

---

*) S. *Cloud. Dousquii* orthographia latini sermonis. Paris 1677. p. 166. fgg.

**) So wie bey Bücherhandschriften, wie die Schriftproben im zweiten Bande der Voluminum Herculanensium ergeben.

***) S. *Mabillon* de re diplomatica L. I. c. II. *Chronicon Gottwicense*. T. I. Lib. I. p. 20 sqq. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. II. §. 431. fgg. *Gatterer* element. S. I. Cap. 3. p. 50 sqq. Gruber Lehrsystem. Th. I. Abth. I. Hauptst. IV. S. 107—123. — Ueber die Interpunction der Bücherhandschriften s. *Pfeiffer* a. a. O. S. 173—182. Ebert zur Handschriftenkunde. Th. I. S. 50 fgg.

****) *Walther* Lexicon diplomaticum, p. 453. 454. Neues

Bestimmte Regeln hatte diese Interpunction nicht, und noch weniger darf sie mit unserer heutigen verglichen werden, denn diese ist erst zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, von den berühmten Manucci, Vater und Sohn (Aldur und Paulus Manutius), aufgebracht worden.

Wichtiger für die Zeitbestimmung ist der Accent, welcher über einzelne Buchstaben gesetzt wurde, namentlich über das i. Bis in das zwölfte Jahrhundert kömmt dieser Buchstab ohne Punct und Accent, bloß in seiner Linealgestalt vor.

Zuerst wurde dieser Accent, und besonders im letztgedachten Jahrhunderte, über diesen Buchstaben gesetzt, wenn er zweymahl neben einander stand, z. B. hii; im dreyzehnten Jahrhunderte aber wurde er über jedes i (í) gesetzt, und fehlt denn bloß aus Nachlässigkeit des Schreibers. Im 14ten und 15ten Jahrhunderte wurde er häufig etwas gekrümmt, und veränderte sich öfters in das nun gewöhnliche Punct, das im 16ten Jahrhunderte allgemein wurde *).

Willkührlicher war der Punct über den y; selten erscheint es vor dem eilften Jahrhunderte, wird aber bis ins dreyzehnte häufiger. Da es aber nicht durchgehends beobachtet wurde, so kann es wohl kein bestimmtes Kennzeichen abgeben.

Auch das u hat manches auffallende. Im zwölften und den beyden folgenden Jahrhunderten findet sich oft ein Ringelchen über diesen Buchstaben, z. B. ů. Vau als Consonant kömmt seit dem eilften, als v vor; früher als u.

Bisweilen kömmt in den Urkunden das Paragraphenzeichen vor; anfangs wie ein griechisches Γ, dann wie ein Δ, und im funfzehnten Jahrhundert §.

Lehrgebäude Tafel LX. Gruber Lehrsystem Taf. I. Gatterer Abriß. Taf. III.

*) Aber auch in ältern Urkunden ist oft das i, durch eine spätere Hand nachpunctirt.

Auch wohl die sogenannten Gänseaugen („“), welche jedoch wohl erst mit der Buchdruckerey entstanden sind, und in den Urkunden, welche älter sind, als diese, fehlen. In letztern will man statt ihrer, kleine Striche gefunden haben.

Das Theilungszeichen abgebrochener Worte am Ende einer Zeile, das in einem, auch wohl doppeltem Queerstriche besteht (—) (=), findet man nicht leicht vor dem eilften Jahrhunderte. Man abbreviirte lieber das Wort, oder schob die Buchstaben in einander, schrieb kleiner, oder setzte das übrige bald über, bald unter das Wort, oder auf den Rand.

Ein gewisses Merkmal läßt sich nicht daraus abnehmen.

Was die Rechtschreibung *) selbst anbetrifft, so weicht dieselbe nach Maaßgabe der Zeit bedeutend in den alten Urkunden ab. Schon in den ältesten Zeiten der römischen Republik schrieb man nach dem Gehör und der Aussprache, und die Rechtschreibung wandelte sich in eben der Maaße um, wie sich letztere änderte. Daher die verschiedene Rechtschreibung bey einem und demselben Worte, z. B. *Sulla*, *Sylla*, *inclutus*, *inclytus*, *Claudius*, *Clodius*, *Cajus*, *Gajus*, *vicesimus*, *vigesimus*, *quum*, *cum*, *tres*, *treis*, *his*, *heis*, *vertere*, *vortere* u. s. w.

Noch mehr geschah dieses in der spätern Zeit, nach dem Einfall der germanischen Völkerschaften. Die Verschmelzung der Sieger mit den Besiegten im gewöhnlichen Verkehr bewirkte es, daß nicht allein die Aussprache der letztern etwas von den rauhen Tönen der erstern annahm, sondern, daß auch die erstern, indem sie sich die Sprache der letztern anzueignen suchten, die Wörter derselben theils nach ihrer eigenen fehlerhaften Aussprache schrieben, theils, um die Urkunden verständlicher zu machen, die herrschende Aussprache

---

*) S. außer *Dousquius*, Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. V. S. 104–116. Th. VI. S. 275–295. Gruber Lehrsystem. B. I. Abth. I. Hauptst. 3.

ihrer Zeitgenossen bey der Rechtschreibung selbst zum Grunde legten.

Will man dasjenige, wodurch sich jene verderbte Rechtschreibung bemerklich machte, auf gewisse Classen zurückbringen, so sind vorzüglich drey Momente erkennbar, Vertauschung von Buchstaben, unnütze Vermehrung und unrichtige Weglassung derselben *).

Vertauscht werden sehr häufig o und u, i und e, a und i, v und b, c und q, p und b. So kömmt vor *ordenare* für ordinare, *cognuscat* f. cognoscat, *scribsi* f. scripsi, *quoram* f. coram, *rubor* f. robur, *ricte* f. recte, *vindetor* f. venditor, *novis* oder *nubis* f. nobis, *relictum* f. relectum, *benditio* f. venditio, *vocitis* oder *rogitis* f. vocatis oder rogatis, *au* f. ab, *uhic* f. huic, *donature* f. donatore, *monimen* f. munimen, *padulis* f. paludis u. s. w. Und das auffallendste dabey ist die Unbeständigkeit des Schreibers, der oft in der nämlichen Urkunde, ja in der nämlichen Zeile, das i mit e, u. s. w. verwechselt hat, während er es an dem andern Orte richtig setzt.

Die Vermehrung der Buchstaben zeigt sich vorzüglich

---

*) In den oftgedachten Ravennatischen Urkunden findet man bisweilen, mit griechischen Buchstaben geschriebene, aber in lateinischer Sprache verfaßte Unterschriften der Zeugen unter lateinischen Urkunden. Wenn in diesen die Orthographie der lateinischen Wörter noch auffallender ist, so geben sie uns dennoch ein treues Bild der damaligen Aussprache der lateinischen Sprache, und verbunden mit den Spuren früherer Aussprache, die aus manchen Wort- und Witzspielen der Classiker hervorgehen, zeigen sie, daß unsere heutige Aussprache der lateinischen Wörter wohl nicht ganz die richtige seyn mag, und daß die Französische und Italiänische Aussprache derselben, in den meisten Puncten den Vorzug verdienen möchte. Es wäre gewiß eine interessante Aufgabe für einen Sprachforscher, die ursprüngliche Aussprache der lateinischen Sprache zu untersuchen und wiederherzustellen, und dann möge derselbe ja nicht jene Zeugenunterschriften übersehen.

durch Hinzusetzung von Zisch- und Gaumenlauten. Daher findet man *maxsimus*, *michi*, *Chlodovicus*, *Hludovicus*, *Chlotharius*, *monasthirie* (monasterii), *Chlothovechus*, *praesbyter*, *aecclesia*, *aeloquitur*, *aelemosina*, *vindetrisces* (venditrices) u. s. w.

Einer noch größern Freyheit bediente man sich bey Weglassung einzelner Buchstaben. So findet man *poplo* für populo, *reicit* f. rejicit, *abet* und *aviturus est* für habet und habiturus est, *ac* f. hac, *is* f. his, *inditione* für indictione, *renante* für regnante, *consuerunt* für consueverunt, *strumentis* f. instrumentis u. s. w.

Vorzüglich verdient das Weglassen so mancher Doppellaute einer Erwähnung, namentlich das *ae* und *oe*. Statt des erstern kömmt am Ende des zehnten Jahrhunderts das geschwänzte *e* (ę) vor, und dieses wird im zwölften sehr gebräuchlich. Von da ab bis zum sechszehnten findet man statt des ae ein einfaches ungeschwänztes e, z. B. *sancte ecclesie* f. *sanctae ecclesiae*.

Das w kömmt erst seit dem neunten Jahrhunderte vor, früher schrieb man statt dessen uu.

Seit dem neunten Jahrhundert verbessert sich die Orthographie allmälig, und wird in den folgenden immer wichtiger.

Noch willkührlicher ist die Rechtsschreibung in den Urkunden, welche in teutscher Sprache abgefaßt sind, da erst in den neuesten Zeiten, feste Regeln für dieselbe aufgekommen sind.

IV.

Bey den **Abkürzungen** unterscheidet man eigentliche **Abbreviaturen**, **Siglen**, **Noten** und **Zahlzeichen** *).

---

*) S. Gatterer Abriß der Diplomatik. §. 28—45. Ebert zur Handschriftenkunde. Th. I. S. 55. fg.

Eigentliche Abbreviaturen sind dadurch von den Siglen verschieden, daß bey jenen der Stamm des Worts bleibt, einzelne Buchstaben aber nicht ausgedrückt, sondern durch einen willkührlichen Zug bezeichnet werden, wogegen diese aus bloßen einzelnen Buchstaben bestehen, die die Stelle des ganzen Worts vertreten, ohne daß weitere Zeichen oder Züge mit ihnen in Verbindung gesetzt werden. Noten endlich sind keine reine Buchstaben, sondern allgemeine Zeichen, die aus solchen gebildet sind, um durch Einen Zug ganze Wörter auszudrücken.

Wahre Abbreviaturen findet man in den Urkunden bis zum achten Jahrhunderte sehr wenige, und diese sehr einförmig. Die am meisten vorkommende Abbreviatur z. B. in den oft erwähnten Ravennatischen Urkunden, ein Querstrich über dem Worte, z. B. *s̅s̅t̅i*, für suprascripti, *e̅c̅c̅l̅i̅a* für ecclesia, *d̅n̅u̅s* f. dominus, *d̅l̅m̅* f. dolum malum, oder die Zusammenziehung einzelner Buchstaben, im *hhdes* für heredes, *Ql.* f. Quinquennalis, *Mag.* f. Magistratus, *Ag. vic.* f. Agens vicem, u. s. w.

Seit dem achten Jahrhunderte kommt ein über das Wort gesetzter Buchstabe vor, seit dem neunten nehmen Abbreviaturen dergestalt zu, daß man schon im eilften kaum einige Zeilen ohne dieselben findet; im dreyzehnten und den folgenden endlich werden sie ganz abscheulich, und äußerst unleserlich.

Bey allem dem bleibt es im allgemeinen Regel, daß die ältesten Urkunden wenige und einfache Abbreviaturen haben, und sie nur in den spätern Zeiten so erstaunend complicirt geworden sind. Sie wurden zwar nicht nach Gutdünken eines jeden einzelnen Schreibers ersonnen, und es lassen sich auch einige auf bestimmte Regeln zurückführen; allein immer setzt es ein besonderes Studium voraus, um sie lesen und entziffern zu können *).

*) Zur Anleitung dienen:

Einige der vorzüglichsten Abbreviaturen, die meistens den übrigen zur Grundlage dienen, sind folgende:

—, ⁀ Eine gerade in der Folge etwas gekrümmte Linie über dem Worte, ist das älteste und einfachste Zeichen ausgelassener Buchstaben, vorzüglich des m und n; dann auch andere Zusammenziehungen īde, îde, *inde*; ōnes, oēs *omnes*, ēre *literae*.

', 2, 5. Ein an das Ende der Buchstaben, vorzüglich am Schlusse bisweilen in der Mitte der Wörter gesetztes Häkchen, oder eine Krümmung, die gewöhnlich die Sylben mit dem r ausdrückt: dicit', dicit², dicit5, *dicitur*; pat', pat² *pater*, kömmt vorzüglich seit dem dreyzehnten Jahrhundert vor.

9 Am Ende: die Sylbe *us*, *ust*; am Anfang: die Sylbe *con*. Kömmt seit dem 11ten Jahrhundert vor.

ɔ. Ein verkehrtes c, am Anfang, drückt *con* aus, kömmt vorzüglich im 12ten Jahrhundert vor.

3. Am Ende, drückt die Sylben: *et*, *um*, *us*, *que*, *ur*, aus; z. B. ōib3, *omnibus*; kömmt seit dem 12ten Jahrhundert, und vielleicht früher vor.

4 Am Ende; drückt die Sylbe *rum* aus.

∽ Ein Circumflex über dem Worte, ist sehr allgemein. t̃bate, t̃pis, *turbante*, *temporis*.

Dan. Eberh. Baringii Clavis diplomatica. Hannov. 1754. 4. und besonders darin die Compendia scribendi medii aevi Saec. XIII. XIV. XV. XVI. tabb. aennis XXIV.

Jo. Lud. Walther Lexicon diplomaticum, abbreviaturas syllabarum et vocum in diplomatibus et codicibus a Saec. VIII ad XVI usque occurrentes exponens. Goett. 1751. fol. Es besteht aus 225 Kupfertafeln, die bloß Abbreviaturen enthalten.

Konr. Mannert Miscellanea meist diplomatischen Inhalts. Nürnberg. 1795. mit 10 Kupfertafeln.

Gatterer pract. Diplomatik. S. 5 fgg.

7. bedeutet: et, z. B. 7c *etcetera*; kömmt vorzüglich im 13ten Jahrhundert vor.

= bedeutet *esse*; =nt *essent*.

÷ *est*, im dreyzehnten und den spätern Jahrhunderten.

Sodann werden vorzüglich die Buchstaben m, n, u, r, s und st; dann die Sylben it, ar, re, ri, ir, er, ro, rae, ra, ur, us, is, um, et, rum, und con oder cum abgekürzt, weiter nach q, die Sylben ui, ue, ua, q, q *qui*, q̂ *quae*. So ist t *tria*, t'do, *trado*, gtia, *gratia*, v'itatis, *veritatis*, iuestiga'e, *investigare*.

Zu bemerken sind; p *per*, p̂ *prae*, ꝓ *pro*, die nie verwechselt werden, und unter die ältesten Abbreviaturen gehören.

p' auch p *post*; ppt3 *propter*, p *pri*.

q. *quod*.

u *vero*, vl', l', *vel*.

a *aliqui*, n *nisi*, m *mihi*.

i² i³, *igitur*; g *ergo*.

h' *hic*, *haec*, *hoc*; h⁹ *hujus*.

X *Christi*, Xps *Christus*, aus dem Griechischen ΧΡΙΣΤΟΣ.

IHS, eben so verdorbene Abbreviatur aus dem Griechischen ΙΗΣΟΣ, *Jesus*.

Ds *deus*, dns *dominus*; ee, *esse* u. s. w.

Die Abbreviaturen in teutschen Urkunden richten sich nach denselben Regeln der Abkürzung ähnlicher Silben und Wörter.

Die Siglen *) waren gleichfalls schon in der römischen Zeit bekannt; wir besitzen sogar aus jenen Zeiten, eine Sammlung derselben und deren Erklärung **). Vorzüglich wurden sie bey Eigennamen gebraucht, die nur mit den Anfangsbuchstaben bezeichnet wurden. Merkwürdig hiebey ist, daß die Frauennamen gewöhnlich, um sie von den Mannsnamen zu unterscheiden, durch einen umgekehrten Buchstaben ausgedrückt wurden, z. B. W Marca, Ɔ Caja, ⅂ Liberta, Ɔ⅂. Ʞ. Conliberta karissima, ᗡ pupilla u. s. w., und daß die Wiederhohlung mehrerer derselben Buchstaben, die Zahl der Personen ausdrückte. CAESS. AVGG. zwey Caesares Augusti, CAESS. AVGGG. drey Caesares Augusti, IMPP. zwey Imperatores. IMPPP. drey Imperatores, VV. zwey viri, VVV. drey viri, DDD. FFF. domini fratres, u. s. w.

---

*) Hauptwerk: *Joh. Nicolai* tr. de siglis veterum. Lugd. 1703. 4. — S. auch *Jo. Lipsii* Epistola de notis s. siglis antiquorum, cum observ. *Prettenii*. Cizae 1660. 12. *Henr. Linck* de siglis et notis literar. in jure prohibitis et permissis. Altorf. 1693. 4. *Jo. Theod. Leibscher* D. de siglis et not. vell. Wittemb. 1695. 4. *Ern. Sal. Cypriani* D. de siglis. Helmst. 1600. 4. *Jo. Gerrard* siglarium Romanum. Lond. 1792. 4. (Gött. gel. Anz. 1793. S. 1104.)

Vergl. auch *Ursati* Corum. de notis Rom. Patav. 1672. 8. und in *Graevii* Thesaur. Tom. IX. Ein Auszug aus demselben ist *Colleti* notae et siglae, quae in nummis et tapidibus apud Rom. obtinebant. Venet. 1785. 4.

**) Nämlich den *M. Valerius Probus* de notis Roman. Venet. 1499. 4. Erste Ausgabe, cum not. *Henr. Ernstii.* Sorae 1647. 8. und in *Meermanni* Thesaur. T. I. p. 87—132. — Ferner: *Magno* notae juris, u. *Petr. Diaconus* de notis literarum apud Rom. Beide in den Auctorib. linguae latinae ed. *Dion. Gothofredi*. Genev. 1584. 4. und öfters, auch hinter mehreren Ausgaben des Codex Theodosianus.

Eine vortreffl. Sammlung der in dem neuentdeckten Gajus vorkommenden Siglen, s. hinter dessen Ausgaben von Göschen. Berlin. 1820. 1824.

Da die Siglen, wenn sie, was so häufig möglich war, aus Unkunde falsch aufgelöset wurden, so verbot der Kaiser Justinian *) ihren Gebrauch bey den Abschriften seines Rechtsbuchs, indessen muß dieses Verbot auf die Abfassung von Urkunden nicht eingewirkt haben, indem sich selbst bey jenen aus Justinians und seiner Nachfolger Zeit, gar häufig dergleichen Siglen finden, wie solches die oft erwähnten Ravennatischen Urkunden ergeben. So kommen z. B. in denselben folgende Siglen vor: *q. q. t. et p.*, qua quemque tangit et populum, *q. m. p.* qui me praesente, *d. q. r.* de qua re, *cq. s. f.* cumque suscepta fuisset, *h. f.* honesta femina, *v. d.* vir devotus, *v. r.* vir reverendus, *v. v.* vir venerabilis, *q. s.* qui supra, *h. d.* hoc die, *vvv. rrr.* tres viri venerandi, *d.* dixit, *dd.* dixerunt, *n.* numero oder nummos u. s. w.

So pflanzten sich denn auch die Siglen in den spätern Urkunden fort; besonders häufiger kommen sie seit dem eilften Jahrhundert vor, und dauern bis zum sechszehnten hin, indessen erstreckt sich in der spätern Zeit ihr Gebrauch selten anders, als über Namen und Titel.

Im eilften Jahrhunderte findet man oft: *m. c.* militare cingulum, *a. d.* ante diem (nicht ad diem), z. B. *a. d. IV. Calendas*; nachher *A. D.* Anno Domini, *tt*, oft testis, oft titulus, *tm*, tamen, oft testamentum, oft testimonium u. s. w.

Besonders pflegen die Namen der Fürsten, und sonstiger geistlichen und weltlichen Personen höhern Standes, auch wohl die Namen der Zeugen bloß mit dem Anfangsbuchstaben angedeutet zu werden, z. B. H. dei gratia rex, B. dux, u. s. w., ein Gebrauch, der für die Geschichte und Genealogie sehr nachtheilig geworden ist, indem man oft T. Thomas, für Thidericus u. s. w. gelesen hat.

---

*) c. 2. §. 22. C. I. 17. *de veteri jure enucleando.*

Auch die Noten steigen in die ältesten Zeiten hinauf. Ihr Zweck war Geschwindigkeit, man schrieb vorzüglich die Concepte der Urkunden auf diese Weise, und unterschied daher *notata* und *perscripta*, *scribere notis* und *literis perscribere* *). Im Besitze dieser Kunst waren gewisse Personen, die deßhalb im eigentlichen Sinne dieses Worts *Notarii* hießen, was nachmals ein allgemeiner Name für Schreiber überhaupt wurde; die Kunst selbst wurde in der Folgezeit immer weiter ausgebildet. Als Vervollkommner derselben werden Ennius, wohl nicht der berühmte alte Dichter, sondern ein späterer Grammatiker **), Tiro, der freygelassene Cicero's, und Seneca angegeben; wir besitzen noch eine Sammlung von 25,000 Noten unter dem Namen der beiden letztern ***). Von den neuern Gelehrten sind die Noten häufig verkannt, indem man sie für Siglen, Ziffern und willkührliche Zeichen hielt; erst in den neuesten Zeiten ist ihr Schlüssel wiederum entdeckt ****).

In den Ravennatischen Urkunden sind sie wohl nur an der Spitze einiger, z. B. des Instrumenti plenariae se-

*) In den ältern Concilienverhandlungen werden oft die Codices notarum erwähnt, und eben so oft erwiedert der, dem die Einsicht derselben verstattet war: Notas non novimus, in codicibus legere non possumus, viri edita fuerint gesta in paginis (wenn uns nicht eine Ausfertigung des in Noten niedergeschriebenen Protocolls gegeben wird). S. *Grupen* de torma conticiendi acta apud Romanos. p. 25 fgg.

**) S. meine Ausgabe von *Ennii* Annalium fragmenta (1825) p. XXVII. Not. 20.

***) Das sogenannte Lexicon Tironianum, hinter *Gruter* Corp. Inscript. T. II. P. II. Adp. ed. *Graevii*, am besten aber in dem zweiten Bande des gleich zu nennenden Kopp'schen Werks.

****) Dem Hrn. Cabinetsrath Kopp gebührt dieses unsterbliche Verdienst. S. Palaeographia critica, auctore *Ulrico Frid. Kopp*. P. I. II. 1817. 4. P. I. enthält die Tachygraphia veterum exposita et illustratum. P. II. des Lexicon Tironianum.

curitatis, und eines Schenkungsbriefs von 572 anzutreffen *), diese aber bis jetzt noch nicht erläutert worden.

Da diese Kunst von den römischen Notarien auf die Kanzler der germanischen, namentlich der fränkischen Könige übergegangen war, so bedienten sich auch diese derselben, aber nur bey den in den Königlichen Kanzleyen ausgefertigten Urkunden. Man will daher dergleichen Noten gewöhnlich als Unterschriften in ihren Recognitionszeichen, entdeckt haben. Diese Noten sollen in den Merovingischen Urkunden sehr undeutlich seyn, seit Carl dem Großen immer leserlich werden, unter Arnolf und den folgenden Kaisern wieder sehr undeutlich geworden seyn, und nach Otto II. gänzlich vermißt werden **).

Was die Zahlzeichen ***) anbetrifft, so hatten die Römer wohl dieselben auf die natürlichste Art durch Nachahmung der Lage der Finger beym Zählen angenommen, nach welcher I—IIII die einzelnen Finger, V die ganze Hand, X die kreuzweise übereinander gelegten Hände, L eine etwas anders gelegte V ist. C ist der Anfangsbuchstabe von Centum, mit einem Strich versehen D oder 500, M der Anfangsbuchstabe von Mille. Dieses M wurde oft in × verwandelt, oft noch mehr gerundet, wie ∞, öfters durch einen Strich über die übrigen Zahlzeichen ersetzt, z. B.

*) Meine tabulae negot. solemn. 21. u. 33.

**) *Kopp* Palaeograph. critic. Vol. I. Cap. 14.

***) Ueber die römischen besitzen wir aus ihrer Zeit des *L. Volusii Macciani* liber de esse et partibus ejus, item vocabula ac notae partium in rebus pecuniariis, pondere, *numero*, mensura, hinter mehreren Ausgaben des Codex Theodosianus; am besten herausgegeben, cum notis *Eliae Vincti*, et *Joh. Frid. Gronovii*, in *Graevii* Thesaur. Antiq. Rom. T. XI. p. 1705–1710. Vergl. auch noch: *Jo. Frid. Weidler* Diss. de characteribus numerorum vulgaribus et eorum aetatibus. Witteb. 1727.. F. Gruber Lehrsystem Th. I. S. 131 fgg. *Pfeiffer* a. a. O. S. 186 fgg. Schönemann System. Th. I. S. 608.

IIII, 4000. Ferner schrieb man LXL für 90, und wich also von der gewöhnlichen Bezeichnung durch XC oder LXXXX, überhaupt von der, nach welcher die abzuziehenden Zahlen vor der Hauptzahl, die hinzuzurechnenden hinter derselben stehen, ab.

Erst Basilius verbot im Orient, die Zahlzeichen in Urkunden zu gebrauchen, und führte die Ausschreibung der Zahlen durch Wörter ein; im Occident wurden Zahlzeichen, oder wörtliche Ausschreibung in Urkunden abwechselnd und willkührlich gebraucht.

So z. B. in den Ravennatischen Urkunden, wo so häufig das ∞ vorkömmt; ein anderes Zahlzeichen ist wie ein geschwänztes G gestaltet, welches eigentlich das griechische Zahlzeichen *βαῦ* (für XC) ist, in jenen Urkunden aber keine andere Bedeutung, als die der Zahl VI hat.

Auch in den spätern Urkunden bis zum funfzehnten Jahrhunderte bediente man sich der römischen Zahlzeichen wohl ausschließlich, wiewohl die Form derselben oft verändert worden ist. Oft ist M wie ein Ω gebildet, D oft wie ein in Fractur geschriebenes H oder ff *), C erscheint oft bis zum vierzehnten Jahrhundert viereckt, wie [. In den Jahrszahlen ist oft die Tausend ganz weggelassen, bisweilen sind es auch die Hunderte. Ersteres geschah im eilften und zwölften, letzteres häufig im vierzehnten bis sechszehnten Jahrhunderte, besonders in den in teutscher Sprache abgefaßten Urkunden, wo es durch ein ꝛc (etcaetera) ersetzt wird, oder es heißt: Anno der minderen zal.

Unsere gewöhnlichen Ziffern sollen aus Aegypten herstammen, von da nach Indien, sodann zu den Arabern, und

---

*) Daher auch ff für Digestum, bey dem Allegiren der Pandekten. S. Hugo civil. Magaz. Bd. III. nro. 6. u. S. 186. *Cramer* de sigla Digestorum ff. Chilon. 1796. 4. meine Einleitung in das Römisch-Justin. Rechtsbuch. S. 166. v. Savigny Gesch. des R. Rechts im Mittelalter. Bd. III. S. 409.

von diesen durch die Mauren nach Spanien gekommen, von dort aber sich über Europa verbreitet haben. Wann sie hier bekannt geworden, darüber streiten die Gelehrten gar sehr; es mag seyn, daß sie zur Arithmetik schon im zehnten oder eilften Jahrhunderte *) angewandt wurden, und zu Anfang des zwölften schon in Bücherhandschriften erscheinen **); in den Urkunden kommen sie kaum vor dem funfzehnten, und selbst in diesem nur noch äußerst selten vor. Nach der Mitte des sechszehnten wurden sie, in den in teutscher Sprache abgefaßten Urkunden, und selbst auch in den kaiserlichen, häufiger; endlich seit der Mitte des siebzehnten fingen sie an, in Urkunden von allen Arten, in lateinischen, wie in teutschen, herrschend zu werden ***).

Die Form dieser Ziffern ist nach den verschiedenen Jahrhunderten sehr abwechselnd. Die Nullen werden oft mit Diagonalen und Schlangenlinien durchzogen, öfters nur durch einen Punct bezeichnet, z. B. 2. für 20 u. s. w. Um einen Bruch anzudeuten, wird die Zahl selbst durch eine Linie getheilt; schneidet dieselbe die 1 durch, so ist es ½, die 4, so ist es 4½ u. s. f.

Aber auch einzelne Ziffern gewinnen oft eine andere Gestalt.

Die 2, erscheint im dreyzehnten Jahrhundert als 7, und erst im sechszehnten regelmäßig als 2;

die 4, im dreyzehnten bis sechszehnten Jahrhundert, als

---

*) Dergleichen hat Niebuhr in einem medicinischen Bruchstück gefunden. S. dessen Ausgabe von Ciceronis orationum pro Fontejo et Robinio fragmenta. Rom. 1820. tab. I.

**) Pertz italienische Reise (1824.) S. 160. tab. I. Desselben Archiv der Gesellschaft für ältere teutsche Geschichtskunde. Bd. V.

***) Gatterer Abriß der Diplomatik. S. 31. J. C. H. Dreyer vom Gebrauche der arabischen Ziffern in den Diplomen, im Hann. Magazin von 1779.

8; die 6 im dreyzehnten bis sechszehnten, als ein sogenanntes Schwabacher S.

Die 7, im dreyzehnten und vierzehnten wie ∧, in den beyden letzten wieder regelmäßig als 7 *).

Drittes Hauptstück.

Format.

Das Format der römischen Urkunden richtete sich nach der Masse, auf welche sie aufgezeichnet wurden. Urkunden auf Stein, Holz, Bley, und dergleichen unbiegsamen Massen hatten gewöhnlich eine viereckte, oft oblonge Form, Täfelchen auf Elfenbein oder Bronze, wie die oben erwähnten Soldatenabschiede, waren in Form der Diptychen oder Schreibtäfelchen häufig gebracht. Urkunden auf Papyrus, Bast, Pergament und analogem Material, wurden dagegen entweder aufgerollt, oder in ein Oblongum oder in ein Dreyeck zusammengefaltet **).

Am häufigsten waren ohne Zweifel die Rollen. Das Aegyptische Papier ließ sich nach Belieben auf halbe Klaftern und darüber, verlängern; von den Pergamenthäuten wurden oft mehrere zusammengeheftet, um nur den Inhalt auf Eine Seite zu bringen, weil es ungewöhnlich war, die Rückseite zu beschreiben ***). Der Ort, wo mehrere Blät-

*) Abbildungen der verschiedenen Zifferformen nach Jahrhunderten, s. in *Walther* Lexicon diplomatic. p. 456—459. *Gatterer* elementa art. diplomat. tab. III. Dessen Abriß der Diplomatik. Taf. III. Gruber a. a. O. v. Schmidt-Phiseldeck Anleit. zur teutschen Diplomatik. Taf. I.

**) *Schulting* jurisprudentia Antejustinianea. p. 377.

***) fr. 52. §. 5. D. XXXI. *de legat. in II.*

ter an einander geheftet waren, hieß *commissum*, und am Ende wurde ein kleiner Stab von Cedern-, Buchsbaum- oder Cypressenholz, oder auch wohl von Elfenbein (umbilicus) angeheftet, der oben mit Knöpfchen (apices) versehen war, um die Urkunde um denselben zu rollen, und so der Rolle selbst einen festen Halt zu geben. Um die Rolle selbst wurde ein Umschlag von Leder oder Packpapier gemacht, und sie dann mit Bindfaden oder Litzen zusammengeschnürt *).

Gewöhnlich wurde diese Rolle nicht von oben herunter, sondern der Breite nach, in Columnen beschrieben, so daß die Columnen neben einander folgten. Solchergestalt beschriebene Urkunden finden wir mehrere unter den Ravennatischen; ein Protocoll über die Eröffnung von Testamenten ist fünf Ellen lang und vier Ellen hoch, in sechs neben einander stehenden Columnen geschrieben, u. a. mehr.

Auch in der späteren Zeit finden wir auf der einen Seite Urkunden in Form großer Rollen, so wie auf der andern Seite viele, welche nicht viel größer sind, als unsere gewöhnlichen Spielkarten **). Gudenus behauptet, daß man bis in das eilfte Jahrhundert den Inhalt der Urkunde, der Breite nach, auf das Pergament geschrieben habe, und daß dieses in dem ganzen zwölften Jahrhunderte gebräuchlich gewesen sey; nachher hätten die Urkunden eine mehr längliche Gestalt erhalten; jedoch dergestalt, daß man in denselben keinen Rand mehr antreffe. Gruber ***) und Schö-

---

*) Abbildungen von dergleichen Urkunden s. bey *Montfaucon* Antiquité expliqué. Tom. III., bey *Marini* papiri diplomatici in den Vignetten u. s. w.

Mehrere Rollen wurden neben einander in eine sogenannte Trommel, d. h. ein rundes Futteral, welches oben verschlossen werden konnte, gestellt. Eine Abbildung s. in *Sponii* Miscell. erudit. antiquit. p. 216.

**) Sylloge varior. diplomat. Praef. p. 2.

***) Lehrsystem. Th. I. §. 11. S. 57.

nemann *) halten jedoch mit Recht dafür, daß es ganz willkührlich beobachtet sey, das Pergament der Länge oder der Breite nach zu beschreiben, wiewohl die letztere Form am häufigsten angetroffen wird.

Erst im vierzehnten Jahrhunderte kam es dagegen auf, die Urkunden libellweise, d. h. auf eingelegte Bogen zu schreiben, wenn sie besonders weitläuftig waren **); dieses bezieht sich natürlicher Weise aber nicht auf Güterverzeichnisse, Zins- und Abgabenregister u. s. w., welche schon in ältern Zeiten in Bücherform geschrieben wurden.

Viertes Hauptstück.

Sprache, in welcher sie abgefaßt wurden ***).

Während der Königlichen Regierung, und in den Zeiten des Freystaats, war bey den Römern, die lateinische Sprache ohne Ausnahme, die Hof- und Staatssprache ****); man bediente sich ihrer zu Unterhandlungen mit fremden Völ-

---

*) System der allgem. Diplomat. Th. I. S. 512 fgg.

**) v. Schmidt-Phiseldeck Anleit. zur teutsch. Diplomatik. §. 47.

***) Vergl. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. VI. Buch III. Hauptst. I. Abschn. I. Gruber Lehrsystem. Th. I. Abth. III. Hauptst. I. vorzüglich aber Schönemann System. Th. I. Cap. II. u. III.

****) S. Dirksen über den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bey den Römern, in dessen civilistischen Abhandlungen. Bd. I. nro. 1. Und von frühern Schriftstellern *Elb. Leonini* Emendatt. L. II. c. 4. *Carol. Frid. Walch* de lingua latina, lingua legitima, in Opuscul. T. I. p. 401—22. *Chr. Gottl. Heyne* de usu sermonis Romani in admin. provinc. a Roman. probato in Opusc. P. VI. (S. Götting. gel. Anz. 1808. nro. 127—129.)

fern, bey Abfassung der Gesetze, bey den gottesdienstlichen Handlungen und in den Gerichten. Namentlich war dieses in der Stadt Rom der Fall; aber auch in den Provinzen wurde alles, was von dem Präfectus selbst ausging, lateinisch verhandelt. Insbesondere war die Sprache, in welcher die römischen Beamten in den Provinzen gerichtliche Verhandlungen leiteten, unfehlbar die lateinische, wie dieses die wenigen noch erhaltenen Bruchstücke lateinisch abgefaßter Edicte der Provincialstatthalter darthun *). Was aber die mit der Rechtspflege nur in äußerer Verbindung stehenden Institute anbetrifft, z. B. die von jeder städtischen Commune einzurichtenden, und bloß unter Aufsicht der römischen Beamten stehenden, Criminalgefängnisse; so wurden die dabey erforderlichen schriftlichen Verhandlungen, z. B. die Listen der Züchtlinge in der Landessprache geführt **). Die Herrschaft der lateinischen Sprache erstreckte sich ebenfalls nicht auf die Beschlüsse und Verfügungen der einheimischen Verwaltungsbehörden in den Provincialstädten, so wie denn auch in den der römischen Herrschaft unterworfenen Städten Italiens, in welchen die griechische Sprache herrschte, sämmtliche öffentliche Verhandlungen, in so weit sie nicht von römischen Behörden ausgingen, wie z. B. die Rechtspflege, wahrscheinlich in griechischer Sprache gehalten wurden.

Unter der kaiserlichen Regierung änderte sich hierin manches. Zwar die Hofsprache war, so lange Rom der Mittelpunct der römischen Weltherrschaft blieb, ohne Ausnahme die lateinische. Aber schon seit Caracalla ***) und Trajan ****), namentlich aber seit Hadrian †) und seinen

---

*) Bey *Cicer.* ad Att. VI. 1. in Verr. Act. 2. L. I. cap. 45. L. II. c. 13. L. III. c. 10. 14.

**) *Cic.* in Verr. Act. 2. Lib. V. c. 57.

***) *Dio Cassius* Liv. LXXVII. c. 18.

****) *Plin.* Paneygric. c. 56. Epist. L. VI. c. 31.

†) *Schulting* jurispr. Antejustin. p. 860 fgg.

Nachfolgern fingen die Kaiser an, ihre an einzelne Provincialen oder an ganze Körperschaften in den Provinzen gerichteten Sendschreiben und Rescripte bald lateinisch, bald griechisch zu erlassen, je nachdem die Personen, welche sie betrafen, sich zu der einen oder der andern Sprache bekannten. Jedoch nur diese beiden Sprachen herrschten im kaiserlichen Cabinet, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kaiser den weder rein lateinisch, noch rein griechisch sprechenden Provincialen in derjenigen von beiden Sprachen rescribirt haben, welcher sich ihr Idiom am meisten näherte *). Diejenigen kaiserlichen Constitutionen, welche an verschiedene Provinzen, in denen zum Theil die lateinische Sprache herrschte, gerichtet waren, wurden, auch wenn die Masse der griechischen Provinzialen die Mehrzahl bildete, in lateinischer Sprache verfaßt. Bey der Verlegung der Residenz nach Constantinopel, scheint Constantin die lateinische Sprache ausschließlich als Geschäftssprache sanctionirt, dagegen Julian umgekehrt das griechische zur Geschäftssprache gemacht zu haben; wenigstens nimmt seit der Regierung dieses Kaisers der Gebrauch der griechischen Sprache im Geschäftsleben der Römer bedeutend zu. Aber auch noch unter Justinian erhielt sich die lateinische Sprache bey öffentlichen Geschäften, jedoch, nach dem ausdrücklichen Zeugniß seines Zeitgenossen Johannes Lydus **), nur noch in Bezug auf die Angelegenheiten der zu Europa gehörigen Länder. Den Zeitpunct des gänzlichen Verschwindens der lateinischen Sprache aus der Verwaltung des römischen Kaiserstaats, in so fern sie den Orient betraf, versetzt man nicht ohne Grund in die Regierung des Mauricius und Heraclius, unter welcher die

---

*) Dieses bezeugen lateinische Rescripte von Hadrian und Antoninus Pius an die Gemeine in Hispania Baetica, in der Collat. Leg. Mos. et Rom. tit. II. §. 6. 7.

**) de magistrat. L. III. c. 68.

Districte, in denen noch lateinisch gesprochen wurde, von dem römischen Reiche abgerissen wurden.

Auch bey den Verhandlungen des römischen Senats wurde unter der Kaiserregierung, die griechische Sprache*) üblich, wiewohl die frühern römischen Kaiser bemüht waren, bey wichtigen Veranlassungen die lateinische Sprache als Geschäftssprache aufrecht zu erhalten.

Die Gerichtssprache blieb dagegen in Rom selbst fortwährend die lateinische allein. Dies bezeugen nicht bloß einzelne Beyspiele **) lateinisch abgefaßter richterlicher Erkenntnisse, sondern auch die in den Pandekten ausgesprochene Regel: decreta a praetoribus latine interponi debent ***). Indessen mußte nur die Gerichtssprache des römischen Magistrats und seiner Beysitzer lateinisch seyn, wogegen den bey ihm Recht suchenden Ausländern, auch bey nicht gänzlicher Unkunde des Lateinischen, der Gebrauch ihrer Muttersprache vor Gericht frey stand ****). So finden wir auch Beyspiele †), daß in einer Proceßsache die Partheyen ihren Vortrag an den Kaiser in griechischer Sprache halten durften, während die Entscheidung desselben lateinisch lautete. In Constantinopel erhielt sich gleichfalls unter den ersten dort regierenden Kaisern die lateinische Sprache in den Gerichten. Angeblich sollen jedoch Arcadius und Honorius ††) der griechischen Sprache gleichen Gebrauch neben der latei-

---

*) *Valer. Max.* L. II. c. 2. §. 2.

**) fr. 1. §. 1. D. XLIX. 8. *quae sent. sine appellat.* c. 3. 4. C. VII. 46. *de sent. quae sine certa quant.* c. 1. C. VII. 55. *si plures una sentent.* c. 2. C. VII. 64. *quando provocare, non est nec.*

***) fr. 48. D. XLII. 1. *de re judicata.*

****) *Tacit.* Annal. L. IV. c. 45.

†) c. 2. C. X. 47. *de excus. muner.* c. 1. C. Theod. VIII. 15.

††) c. 12. C. VII. 45. *de sent. et interloc.* [redacted]

nischen in foro bewilligt haben, indessen bezieht sich diese Verordnung nur auf die Rechtspflege in den Provinzen. Daß jedoch schon seit Theodosius dem jüngern, auch in Constantinopel, die Urtheilssprüche gleichfalls in griechischer Sprache abgefaßt werden konnten, und die lateinische Sprache fortan von der letztern verdrängt sey, bezeugt der oben angeführte Johannes Lydus, und Agathius *).

In den Provinzen scheint die Verwaltung überhaupt, und die Rechtspflege insbesondere, unter der Kaiserregierung, für die griechisch sprechenden Provincialen häufig, und seit der Verlegung der Residenz wohl allgemein, in griechischer Sprache gehandhabt zu seyn, und nunmehr auch selbst von den römischen Beamten **); indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß außer der griechischen und lateinischen Sprache keine andere von den römischen Obrigkeiten in den Provinzen gesprochen wurde, und mithin da, wo die Provincialen weder lateinisch, noch griechisch verstanden, und zwar sogar noch im vierten Jahrhunderte ***), die lateinische die Geschäftssprache blieb.

Was nun endlich die Geschäftssprache bey außergerichtlichen Privatverhandlungen, namentlich bey Verträgen und letztwilligen Verfügungen anbetrifft, so haben die Römer wohl von jeher nur bey negotiis juris civilis die Anwendung der lateinischen Sprache für unerläßlich erklärt, hingegen bey negotiis juris gentium die Bezeichnung durch fremde Sprachen, namentlich die griechische, geduldet ****).

---

*) Hist. Lib. IV. pr.

**) S. die griech. Erkenntnisse in c. 16. 17. C. II. 12. *ex quib. caus. infama irrog.*

***) *Jul. Firmici* Malthes. L. III. c. 8. S. *Brisson.* de Verb. signif. v. Interpres.

****) *Ritter* ad Novell. Theodos. tit. 9. *Walch* a. a. O. §. 2. §. 8 fgg. §. 13.

Indessen änderte sich dieses schon dadurch, daß selbst bey den negotiis juris civilis seit dem Verschwinden der legis actiones auch die Anwendung der lateinischen Sprache, welche zum Theil durch jene bedingt war, nicht mehr wie ehemals überall erforderlich wurde. Man kann aber hinzusetzen, daß besonders, seit der Verlegung der Residenz die lateinische Sprache, besonders in den griechisch redenden Provinzen des Reichs, bey den außergerichtlichen Geschäften weit eher abnehmen mußte, als bey den von der obrigkeitlichen Behörde ausgehenden, weil sich dem öffentlichen Verkehr nicht so leicht durch erschwerende Formen gebieten ließ *).

Hinsichtlich der römischen Literalcontracte, im Gegensatz der Syngrapha **), galt wohl in Bezug auf die Sprache nichts besonders, indem diese Contracte kein feierliches, schriftliches oder mündliches Formular erforderten ***). Bey den Stipulationen war ursprünglich die Anwendung lateinischer Worte unerläßlich; allein im Zeitalter von Alexander Severus finden wir nicht bloß den Gebrauch der griechischen Sprache dabey als etwas längst Angenommenes ****), sondern auch die allgemeine Regel ausgesprochen, daß Frage

*) Ein merkwürdiges Beispiel hievon geben zwey, unter Justinian, lateinisch aufgesetzte Kaufbriefe, die von Gothischen Geistlichen unterzeichnet sind, und wobey sich diese Gothen nicht bloß der Gothischen Schrift, sondern auch der Gothischen Sprache bedient haben; so daß diese Unterschriften zugleich sehr ehrwürdige Ueberreste dieser Sprache geworden sind. Abgedruckt in meinen Tabul. negot. solemn. nro. 52. a. 53. S. Anhang nro. LXVI.

**) Ueber den Unterschied beider s. Schweppe Röm. Rechtsgeschichte §. 306. 307. (1826), und unten.

***) v. Savigny über den Literalcontract, in den Abhandl. der Berliner Academie 1816—17. Histor. philol. Classe.

****) fr. 3. D. XLVI. 4. *de acceptilat.* fr. 8. pr. D. XLVI. 1. *de fidejussorib.*

und Antwort bey der Stipulation in jede beliebige den Contrahenten verständliche Sprache gekleidet werden könne *).

Testamente durften, noch während Ulpian's Zeit, nur in lateinischer Sprache errichtet werden **). Dieses beweisen die bey der Erbeseinsetzung überall sichtbaren lateinischen Formulare ***), ferner die bey Legaten deutlich ausgesprochene Regel ****), welche nicht durch die in den Pandekten vorkommenden scheinbaren Beispiele griechisch errichteter Legate umgestoßen wird, da diese ihrer ganzen Fassung nach, als Fideicommisse zu betrachten sind †); endlich bewährt dieses das Beispiel der directen Ernennung eines testamentarischen Vormunds, für welche erst Theodosius und Valentinian ††) den Gebrauch der griechischen Sprache gestatteten. Fideicommisse dagegen und die für sie bestimmten Codicille konnten von jeher in jeder beliebigen, namentlich in der griechischen Sprache, errichtet werden †††).

Erst Theodosius der jüngere war es, der wahrscheinlich um das Jahr 439, die Errichtung der Testamente in griechischer Sprache allgemein gestattete; und dieses wurde hin-

---

*) fr. 1. §. fin. D. XLV. 1. *de verbor. obligat.* Ueber den Grund dieser Neuerung s. *Cujac* Observ. L. XIV. c. 40.

**) *Brisson.* de formul. L. VII. c. 6.

***) Ebendaselbst.

****) *Ulpian.* Fragm. tit. 25. §. 9. fr. 4. D. XXXIV. 1. *de aliment. leg.* fr. 34. §. 1. D. XXXI. *de legat. in II.*

†) *Schulting* ad Ulp. d. l. not. 21.

††) Novell. Theod. tit. 9. c. 8. C. V. 28. *de testam. tut.* Frühere Spuren dieses Gebrauchs deuten nur auf eine tutoris datio fideicommissaria.

†††) *Ulpian* a. a. O. fr. 11. D. XXXII. *de legatis in III.* „Fideicommissa quorunque sermone relinqui possunt, non solum Latina vel Graeca, sed etiam Punica vel Gallicana, vel alterius cujuscunque gentis.“

terher auf Legate, tutoris dationes, und testamentarische Manumissionen angewandt *).

Im abendländischen Reiche blieb der allgemeine Gebrauch der lateinischen Sprache, als Geschäfts- und Gerichtssprache auch durch die Einfälle der germanischen Völker ungehindert. Diese Barbaren paßten sich der alten Verfassung an, so gut sie konnten, und das unentbehrlichste war ohne Zweifel hierbey, die zu den Geschäften des bürgerlichen Lebens und deren schriftlichen Verhandlung vorgefundene Sprache. Ost- und Westgothen, Burgunder, Franken und Lombarden bequemten sich daher zu ihr, und gebrauchten sie so lange, bis sie in ihrem Munde und unter ihren Händen unkenntlich wurde **). Indessen darf man nicht glauben, daß diese Eindringlinge allein die lateinische Sprache verdorben hätten; in den Urkunden, selbst der frühesten Zeiten darf man nicht die reine lateinische Büchersprache erwarten. Neben derselben bestand nämlich schon frühzeitig eine Sprache des gemeinen Mannes, welche von dem Idiom der cultivirten Römer bedeutend abwich. Spuren derselben finden wir bereits in den ältern Classikern, namentlich bey Plautus, in den Bruchstücken des Lucilius, und in andern. Vorzüglich ausgeartet war die Sprache des gemeinen Mannes oder des bürgerlichen Verkehrs unter den Bewohnern der römischen Provinzen; man setzte sie dem gebildetem

---

*) S. Anm. ††), und c. 14. C. VII. 2. *de testam. manum.*

**) Etwas hierher Gehöriges enthalten folgende Schriften: *Joh. Frid. Krebsius* de latinae linguae ante et post tempora Caroli M. ad modum corruptae aliquot exemplis et causis. 1682. 4. *Jac. Burckhardi* Commentarii de linguae latinae per XVII saecula amplius fatis. 1713. 8. so wie dessen Novi Commentarii, quibus priores illustrantur et supplentur. 1721. 8. S. auch *Dufresne du Cange* Comment. de causis corruptae latinitatis vor s. Glossario, und wieder abgedruckt vor *Adelung* Glossar. *J. J. Oberlin* de linguae latinae medii aevi mira barbarie. Argent. 1771.

Idiom, oder der Büchersprache unter dem Namen der *lingua provincialis*, oder *lingua Romana rustica**) entgegen **).

Mit dieser, vermischten nun jene Eindringlinge noch die ihrige, und hieraus sind dann im Laufe der Zeit die italiänische, französische und spanische Sprache entstanden, und zwar so, daß sich die erstere seit 1280, die zweyte seit 1130, und die letztere seit 1250 zur Büchersprache erhoben hat ***).

Will man den Verfall der lateinischen Sprache nach Jahrhunderten bestimmen, so möchte man allenfalls folgendes als gewiß annehmen können.

---

*) S. *J. G. Pagendarm* de lingua Romana rustica. Jen. 1735. Brauchbare Materialien zur Kenntniß derselben enthalten: *J. B. Roquefort* Glossaire de la langue Romane. Paris. 1809. Zwey Bände, und *Raynourard* elémens de la grammaire de la langue Romane avant l'an 1000, précédés de recherches sur l'origine et la formation de cette langue. Paris 1816. 8. — Selbst Justinians Codex wurde, wenigstens Auszugsweise in diese Sprache übersetzt. S. Niebuhrs Nachricht von einem handschriftlich in der Dombibliothek zu Perugia befindlichen Breviarium des Justinianischen Codex, in v. Savigny, Eichhorn u. Göschen Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. III. nro. 13. S. 389.

**) S. vorzüglich *Fumagalli* sulla polizia del regno Langobardico, in den Memorie del Istituto nazionale Italiano. Bologna 1809. T. I. P. I. p. 1—45. Ein Beyspiel im Anhange nro. CXVIII.

***) Damit ist aber nicht gesagt, daß diese Sprachen um dieselbe Zeit in Urkunden gebraucht wurden. Die älteste Urkunde in französischer Sprache ist von 1133, aber erst 1512 verfügte Ludwig XII., daß die französische Sprache uniquement et exclusivement à toute autre, in öffentlichen und Privataufsätzen gebraucht werden solle. Und die *Ordonnance de Villerscotteréts* von 1539: — que tous arrêts et jugemens soient prononcés, enregistrés et delivrés aux parties en langage maternel, Francais et non autrement." S. *Berriat-Saint-Prix* Coup d'oeil sur l'emploi de la langue latine dans les actes anciens, et sur sa prohibition au 16e Siècle. Paris. 1824. 8. Die erste Urkunde in spanischer Sprache ist von 1173, in italiänischer aus der Mitte des 13ten Jahrhunderts.

Die lateinische Sprache nahm im fünften und sechsten Jahrhunderte einen rohen Character, verbunden mit einem künstlichen äußerst gezierten Gang, und einer gewissen barbarischen Eleganz an. Da sie nach und nach immer seltner von Layen und fast nur von Geistlichen gebraucht wurde, so legte sie ihren alten römischen Geist ab, und nahm dagegen einen religiösen Character an, wodurch selbst weltliche Dinge im Ausdruck und ihrer Darstellung, ein geistliches Ansehen gewannen.

In dem siebenten und dem folgenden Jahrhunderte hat sie eine Wortfügung, wie sie weder vor, noch nach diesem Jahrhundert gefunden wird; sie ist reich an unlateinischen, aus den bezeichneten Volksidiomen aufgenommenen Wörtern, und voll von Verstößen gegen die Grammatik, namentlich die Orthographie, Flexion, und Construction *).

Der Reichthum unlateinischer Wörter zeigt sich nicht nur durch die Aufnahme derselben aus den Landessprachen, wie z. B. *fredum*, *lidi*, *mallum*, *forestum*, *bannum*, *geldum*, *herberga*, *gasindus*, *mundiburdium*, *mansio*, *vadium*, *spatha*, *casa*, *camisia*, und tausend dergleichen; sondern auch in den neuen Bedeutungen, die alten Wörtern gegeben werden. *Advocare* steht nun, für causam agere, *aspicere* für pertinere ad aliquam rem,

---

*) Um die barbarische lateinische Sprache zu verstehen, sind folgende Wörterbücher unentbehrlich:

Jo. Carol. du Fresne du Cange Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis; opera Monachorum St. Benedicti. Paris 1733. Basil. 1762. f. 6 Bände

und der vortreffliche Auszug:

J. C. Adelung glossarium manuale mediae et infimae latinitatis, ex magnis operibus *Cangii*, *Carpentarii*, aliorumque Benedictinorum, in minorem formam concinnatum. Halae. 1772—1779. 8. 6 Bände. — Die am häufigsten vorkommenden Wörter sind auch erklärt, in Gruber Lehrsystem. Th. II. Abth. I. Hauptst. IV.

blandimentum für consensus, *communis* für affabilis, *dominatio* für dominium, *idoneus* für innocens, *mediare* für rem componere, *opponore* für in pignus dare, *videtur* passive für est u. dergl. mehr *).

Der Fehler gegen die Orthographie ist schon oben gedacht; gewöhnliche Fehler der Flexion sind, daß ganz sonderbar declinirt und conjungirt wird, als *in Christi nominem, conaverit, profitebat, potuirimus,* auch ganz neue Erledigungen geschaffen werden, wie *divisa* für divisio, *stipula* für stipulatio, *sortio* für sors, *restituare servitientis* für restituere, servientes u. s. w.

Und sehr häufige Fehler der Construction, daß alle genera, numerus und casus verwechselt werden; wie z. B. *ad parti, ad vestris heredibus, per ipsa villa; petiit serenitati nostrae, signum isti Gratiani, literas nescientem et alia manu sit scripto, ego hanc epistolam a me facta religi,* u. s. w. **)

Im 9ten Jahrhundert zeigen sich schon die Folgen von Carls des Großen Schulanstalten; die Sprache wird wieder grammatisch richtiger und mehr gereinigt von fremden und

---

*) So sind z. B. Verwandtschaftsnamen bald so, bald anders gebraucht. S. Phil. Wilh. Ludw. Fladt Abhandl. von veränderlicher Bedeutung der Worte nepos, patruus, avunculus, parens, filius, frater. Heidelberg 1749. 4. Lenz Abhandlung von der mannichfachen Bedeutung der lateinischen Verwandtschaftsnamen. Cöthen und Dessau. 1756. 8.

Pater ist sehr häufig der Schwiegervater; *filius* der Schwiegersohn.

**) Schon Gregor von Tours sucht die Eigenthümlichkeiten der lingua rustica darin „ut saepius pro masculinis feminina, pro femininis neutra et pro neutris masculina commutentur, ut ipsae quoque praepositiones — loco debito plerumque non locentur, ut pro ablativis accusativa, et rursum pro accusativis ablativa ponantur."

unlateinischen Wörtern, wiewohl dennoch eine Menge stehen bleiben. Nach mannichfaltigem Stillstand und Rückfall, der aber nie wieder zur Barbarey des siebenten und achten Jahrhunderts niedersank, bekömmt die lateinische Sprache im zehnten Jahrhundert einen neuen Schwung, und im eilften Jahrhundert einen freyen und männlichen Gang, wahrscheinlich durch das fleißigere Abschreiben lateinischer Classiker. Indessen dieses doch nur in Büchern, indem wenigstens die Einmischung barbarischer Kunstwörter in Urkunden noch immer statt findet, und sich auch die Flexion des Styls selbst noch immer an die der Volkssprache anschmiegt. Merkwürdig ist es hierbey, daß sich seit dem dreyzehnten Jahrhunderte auch das Zeitalter der scholastischen Philosophie als einwirkend zeigt; besonders durch eine Menge vorkommender Substantive, Adjective und Adverbia, welche eine Qualität anzeigen, wie z. B. *affectualis* diligentia, *totaliter*, *integraliter*, debitus *possibilitatis* famulatus, u. a.

Aber auch selbst in den spätern Jahrhunderten darf man nie ein so richtiges Latein erwarten, als in den gleichzeitigen Schriftstellern, so mannichfaltig auch die Blümchen seyn mögen, welche einzelne Concipienten aus alten Classikern und Dichtern angebracht haben; denn alles kam auf die größern oder geringern Kenntnisse, welche sich jene Concipienten im lateinischen Style erworben hatten; so wie auf den Styl der Muster, nach denen sie arbeiteten, an. Daher ist denn jenes sinnlose Arbeiten nach Formeln, außer den gedachten Quellen der Verderbniß der lateinischen Sprache, zur Nebenquelle geworden; denn manches ist aus einer solchen Form Jahrhunderte lang gedankenlos und oft lächerlich entstellt nachgeschrieben. Ein Beyspiel statt aller: bey Verträgen über Grundstücke war es schon seit der Römischen Zeit üblich, die Gränznachbaren, stets mit dem Ausdruck: inter affines fundum N. u. s. w., wobey gewöhnlich vier Nachbarn aufgeführt wurden, anzugeben. Aus diesem inter affines wurde aber allmählig *in terra fines* gemacht,

und daraus entstand dann wieder die sehr gewöhnliche Formel, als vermeintlicher Ausdruck ordentlicher, berichtigter Gränzen: *cum suis justis ac certis in terra finibus.*

Im dreyzehnten Jahrhunderte fieng man an, sich bisweilen auch der teutschen Sprache in den Urkunden zu bedienen, und im vierzehnten wurde sie völlig zur Urkundensprache erhoben, indem man sie in kaiserlichen, königlichen, churfürstlichen, fürstlichen und übrigen reichsständischen Canzleyen einführte, und fast eben so häufig, wie die lateinische in denselben gebrauchte. Diese Aufnahme und Erhebung ist aber keineswegs durch eine angeblich von Kaiser Rudolf dem ersten herrühren sollende Verordnung vom Jahre 1274 geschehen, kraft welcher derselbe befohlen haben soll, daß künftighin die teutschen Reichsfürsten ihre Privilegien, Befehle und Verordnungen in teutscher Sprache abzufassen hätten; denn diese angebliche Verordnung, wiewohl sie sich bey Goldast *) abgedruckt befindet, ist durchaus unächt; sondern die teutsche Sprache ist vielmehr durch ihren successiven Gebrauch, in Urkunden und Canzleyen allgemein üblich geworden **).

---

*) Constitut. imperiales. T. I. p. 311. Auch der allgemeine Landfriede von 1235, den man für das erste in teutscher Sprache gegebene Reichsgesetz hält, ist ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt, und die teutsche Uebersetzung gehört einer spätern Zeit an. Schönemann System. Th. I. S. 300 fgg. Vergl. Allgem. Lit. Anz. 1799. nro. 107. 155. 1800. nro. 17. 64.

**) *Jo. Schilter* de utriusque linguae latinae et germanicae in conficiendis tabulis publicis, in *Wencker* collecta archivi et cancellariae jura. nro. 17. Ge. Em. Ludw. Preuschen Anmerkungen vom Gebrauche der lat. u. teutsch. Sprache im Lehenrecht und den Lehenbriefen, in Schott jurist. Wochenbl. Jahrg. 1. S. 136—152. *Gatterer* de linguae germanicae epocha diplomatica, in Commentatt. Societ. reg. Göttingens. histor. philos. class. T. II. S. 52—124. *Fritsch* de jure idiomatis in Imp. R. G. recepti. Die älteste oberteutsche Urkunde ist vom 12. Jun. 1217 in Schönemann

Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde der Gebrauch der teutschen Sprache überwiegend, indem unter Friedrich III., dem Vater Maximilians I., auf Ersuchen aller Stände des teutschen Reichs die Verfügung getroffen wurde, daß für das künftige die Verträge von den Notarien in teutscher Sprache aufgesetzt werden sollten, und daß dieselben nicht mehr, wie vorher, die teutsch vorgetragene Willensmeynung der Partheyen, in eine lateinische Urkunde zusammenfassen sollten. Indessen wurde hierdurch so wenig in den Notariats-, als in allen übrigen Urkunden die lateinische Sprache durchaus verbannt, denn selbst in der Notariatsordnung*) von 1512 ward es den Notarien freygelassen, sich der lateinischen oder teutschen Zunge zu bedienen, und so findet man lateinische Urkunden bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein; und selbst noch in der Wahlcapitulation Franz II. **), vom Jahre 1792 wird die lateinische Sprache neben der teutschen, als Staats- und Gerichtssprache anerkannt.

Merkwürdig, und für Beurtheilung der Urkunden von großer Wichtigkeit, ist der Unterschied zwischen der ober- und niederteutschen (sassischen) Sprache, und die Geschichte der Ausbildung beyder ***). Ober- und Nieder-

---

Codex der pract. Diplom. Th. II. nro. 1. Die älteste niederteutsche von 1294, ebendas. nro. 22.

*) §. 19.

**) Art. XXIII. §. 3. „Wir sollen und wollen — auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die teutsche und lateinische; es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre —; jedoch sonderlich letztern Falls in alle Wege an Unserm Reichshofrathe der teutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig."

***) S. J. Chph. Adelung älteste Geschichte der Teutschen, ihrer Sprache und Literatur bis zur Völkerwandlung. Leipz. 1806. 8. Brauchbar für die Praxis sind:

teutschland trennt sich in Hinsicht des Gebrauchs dieser Mundarten durch eine Linie, die sich ohngefähr von den niederländischen Küsten, wo die flamländische Sprache der französischen Platz macht, über Aachen, Göttingen und Wittenberg, bis hoch an die Küsten der Ostsee, wo Liefland an das eigentliche Rußland gränzt, und die teutsche Sprache der Polnischen und Russischen weicht, hinaufzieht.

Beyde Mundarten sind uralt. Sie wurden von jeher, so weit nur die Geschichte der ältesten teutschen Völker zurückführt, in den Ländern gesprochen, die sie noch jetzt reden, und manchen unserer Sprachforscher scheint es nicht unmöglich, daß es ursprünglich nur zwey verwandte Sprachen waren, wiewohl andere dafür halten, daß die oberteutsche Sprache aus der niederteutschen entstanden ist *).

K. Michaeler tabulae parallelae antiquiss. teut. linguae dialectorum, molso. goth. franco. teuton. anglosaxon. runis islandic. etc. Insbruck. 1776. 8.

J. Pet. Willenbrücher pract. Anweisung zur Kenntniß der Hauptveränderungen und Mundarten der teutschen Sprache von den ältesten Zeiten bis in das 14te Jahrh. in einer Folge von Probestücken aus dem Goth. Altfränk. u. Oberteutsch. Niederteutschen und Angelsächsischen. Leipz. 1789. 8.

Ganz vorzügliches, und einzig vortreffliches Hülfsmittel ist: Jac. Grimm deutsche Grammatik. Göttingen 1819. Th. 1.

Zur Kenntniß des Wortverstandes außer den Glossarien zu einzelnen Gesetzen, Urkundensammlungen, und sonstigen Geisteswerken jener Zeit:

Jo. Ge. Wachter Glossarium germanicum. Lips. 1737. f.

Desselben Gloss. germ. minus. Lips. 1727. 8.

Christ. Gottl. Haltaus Glossarium germanicum medii aevi. Lips. 1758. f.

Jo. Ge. Scherzii Glossar. germanicum medii aevi. Ed. *Oberlin*. Argentor. 1785. II Voll. f.

Eine besondere Erklärung der altteutschen Gesetz- u. Gerichtssprache, so wünschenswerth und unentbehrlich sie ist, fehlt noch durchaus.

*) K. F. A. Scheller Bücherkunde der sassisch-niederteutschen Sprache. Braunschweig 1826. 8. Vorrede.

Die oberteutsche Sprache finden wir als Hofsprache schon in den früheren Zeiten; sie wurde der Gegenstand der besondern und angelegentlichen Sorgfalt Carls des Großen und seiner Nachfolger, und gewann ohne Zweifel durch die gänzliche Trennung von Frankreich und Teutschland. Auch kann man sie mit Recht die Fränkische nennen, und sie schon in jenen frühern Zeiten als den Faden betrachten, an dem sich die hochteutsche Mundart entsponnen hat. Die Sprache der Schwäbischen Sänger, welche den Glanz der Regierung der Hohenstaufen erhöhen, war keine andere, als diese im Laufe der Zeiten, fortgebildete Mundart; und aus ihr ist dann die jetzige hochteutsche Sprache entstanden. Wenn aber die späteste niederteutsche Urkunde noch eben so genau die Grundzüge ihrer Sprache bewahrt, als die früheste, so zeigt sich dagegen in der oberteutschen eine Abwechselung, welche die frühern Aufsätze den spätern ganz entfremdet. Man kann daher im allgemeinen etwa folgende drey Perioden für die allmählige Umwandlung derselben festsetzen, wobey jedoch auf einzelne Gegenden, welche die ältere Form länger beybehalten, nicht Rücksicht genommen werden kann:

I. Vom Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts bis auf Kaiser Ludwig den Baier, oder 1320. — alte oberteutsche Mundart im Stil der Minnesänger.

II. Von Ludwig dem Baier, bis auf Siegmund (1420); — erste deutliche Entwickelung der hochdeutschen Sprache.

III. Von Siegmund bis auf Carl V. oder die Reformation (1520), in welchem Zeitraum sich, vornehmlich in Franken, Thüringen und andern Gegenden von Obersachsen die hochteutsche Mundart in den Urkunden immer mehr heraushebt.

Schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zeigt sich in den Urkunden der Keim, aus welchem sich die reine und richtigere hochteutsche Mundart entwickelt hat, aber so sparsam und einzeln, daß man ihn, unter der größern

Menge alter Formen und Sprachfehler, fast immer zu verliehren fürchten muß. Dabey giebt es aber auch große Länderdistricte, worin noch im funfzehnten Jahrhunderte keine Spur eines Gedeihens sichtbar wurde. Franken, Thüringen und Meißen werden das eigentliche Mutterland der hochteutschen Mundart, sie erstreckt sich über Schwaben bis an die Mark Brandenburg. Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts wird sie Sprache der meisten Urkunden in Süd- und Mittelteutschland; und seit der Mitte des sechszehnten verbreitet sie sich auch über Nordteutschland, und erhält hier einen vollkommenen Sieg über die niederteutsche Mundart.

Von allen diesen Vortheilen der Cultur hat die niederteutsche Mundart nichts erfahren *). Sie hat sich in einem beynahe eben so großen Landstriche als die Oberteutsche fast immer rein und ihrer Urform getreu erhalten, und konnte von der hochteutschen Mundart zwar überwältigt und verdrängt, aber nicht gemodelt und umgebildet werden. Man bediente sich ihrer in jenem Landstriche bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts fast ausschließlich; seit dieser Zeit werden die niederteutschen Urkunden seltner, und hören in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts ganz auf. Die Verdrängung der niederteutschen Mundart scheint vorzüglich durch die Reformation veranlaßt zu seyn; ihre Spuren verschwinden früher oder später, je nachdem in einem Lande die Reformation früher oder später Wurzel schlug; denn die in Wittenberg unterrichteten lutherischen Prediger, welche damals vorzugsweise herbeygezogen wurden, bedienten sich der hochteutschen oder Meißnischen Mundart, und Luthers Bibelübersetzung machte die Kenntniß derselben immer unentbehrlicher **).

---

*) Vergl. F. A. Kindlinger's Geschichte der niedersächsischen oder sogenannten plattteutschen Sprache. Magdeburg 1800. 8.

**) So erschien der erste hochteutsche Landtagsabschied, im Lüne-

Daß sich übrigens beyde Mundarten, die Niederteutsche, wie die Oberteutsche, von den ältesten Zeiten her, und wahrscheinlich von ihrem ersten Ursprunge an in eine Menge Dialecte *) theilten, deren Gränzen sich so wenig, als die

---

burgschen 1518, im Calenbergschen 1526, zu Pattensen 1542. S. Jacobi u. Kraut Braunschw. Lüneb. Annalen. Jahrg. 1. St. 2. S. 112 fgg. Im Fürstenthum Lippe kam der Gebrauch der hochteutschen Sprache bey der landesherrlichen Canzley 1553, bey den schriftlichen Verhandlungen der Magistrate, zwischen 1561 und 1563 auf. S. Antze Gegenbeleuchtung, als Antwort auf Clostermeyers Beleuchtung der von den Landständen bey der d. Bundesversamml. eingereichten Darstellung (Minden u. Bielefeld. 1819. f.) Anh. p. III.

*) Zur Kenntniß derselben dienen:

Mich. Richey Idioticon Hamburgense, oder Wörterbuch zur Erklärung der eigenen und um Hamburg gebräuchlichen niedersächsischen Mundart. Hamburg 1755. 8.

(J. H. Tiling) Versuch eines Bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. Bremen 1767—1771. fünf Bände. 8.

J. F. Schütze Holsteinisches Idioticon. Altona 1800—1806, vier Bände. 8.

J. Chph. Strodtmann's Idioticon Osnabrugense. Altona 1756. 8.

J. K. Dähnert's plattteutsches Wörterbuch nach der Pommerschen Mundart. Berlin u. Stralsund 1781. 4.

G. F. Siegm. Henning's preußisches Wörterbuch, worin die eigenthüml. Mundart in Schriftstellern und Urkunden vorkommenden alten Wörter u. Alterthümer erklärt werden. Königsb. 1785. 8.

A. W. Hügel's Idioticon der teutschen Sprache in Liefland u. Esthland. Riga 1795. 8.

Stalder's Schweizerisches Idioticon. Basel 1806. 1811. 2 Bde. 8.

J. Chph. Schmidts Versuch eines schwäbischen Idioticons. Berlin 1795. 8.

And. Zaupser's Versuch eines baierschen und oberpfälzischen Idioticons. München 1789. 8.

Matth. Höfer Volkssprache in Oesterreich. Wien 1800. 8.

Reinwalds Hennebergsches Idioticon. Berlin 1793—1801. 2 Bände. 8.

Schmidts Westerwäldisches Idioticon. Hadamar u. Herbron 1800. 8.

Abarten unserer heutigen Hoch- und plattteutschen Volkssprache überall deutlich genug scheiden mochten, beweisen die vorhandenen Urkunden, welche die Sprache der Zeit und der Gegend reden. Indessen ist eine ganz genaue Gränzbestimmung nicht so leicht, weil es wohl nicht selten der Fall seyn mochte, daß der Schreiber die Mundart seiner Geburtsgegend, mit der Mundart des Landes, worin er diente, vermischte. Es lassen sich daher zwar die auffallendsten Eigenheiten dieser und jener Gegend, auch in der Urkundensprache bemerklich machen, und die Oberschwäbische, oder Baiersche Urkunde leicht von der Fränkischen, oder der vom Mittelrhein, so wie die niederteutsche aus Westphalen, von der Mecklenburgischen, Pommerschen, oder Brandenburgischen unterscheiden; aber von wenigen Formen nur wird es möglich seyn, den ausschließenden Gebrauch gewisser Gegenden zu behaupten; gar oft findet sich in einer und derselben Urkunde dasselbe Wort in drey verschiedenen Formen; und häufig findet man oberteutsche Wörter in niederteutschen Diplomen.

Zum Schlusse noch einige Worte über den teutschen Geschäfts- oder Canzleystyl. Er enthält die hochteutsche Mundart, jedoch ist er mit der Ausbildung derselben wenig fortgegangen; und gefällt sich in veralteten Wörtern und Wendungen. Erst seit Pütter's Zeit hat man angefangen, ihn einigermaaßen zu reinigen, und sich in den öffentlichen und gerichtlichen Urkunden eines allgemein verständlichen Ausdrucks zu befleißigen; allein an einer Vollkommenheit fehlt es im Ganzen noch sehr *).

---

*) G. J. V. Bischoff's Lehrbuch des teutschen Canzleystyls. Bd. 1. Helmst. 1793. 8.

F. K. Ch. Link's neuer Catechismus des Canzleystyls. Herausgegeben von J. Alb. Fischer. Coburg 1789. 8.

S. auch (Elsässer's) vermischte Bemerkungen über Canzleycollegien und Canzleypersonen. Nürnb. 1781. 4. und dessen vermischte Beyträge. Erlangen 1783. 8.

Zweyter Abschnitt.
Eigenthümlichkeiten der innern Form.

Da eine jede Urkunde nichts anders als die feyerliche Bescheinigung einer Thatsache zum Zweck haben kann, mithin die Urkunden von jeher, nicht in einem gewöhnlichen erzählenden Style, sondern in einem solchen eigenthümlichen abgefaßt wurden, aus dem erhellen mußte, daß sie zum Behufe jenes Zwecks ausgestellt worden sey, so war es natürlich, daß man die Fassung des Inhalts und die Vollziehung der Urkunde an bestimmte Förmlichkeiten knüpfte, zu denen dann noch eine dritte, um auch die Vollziehung sicher zu stellen, hinzu kam.

Erstes Hauptstück.
Fassung des Inhalts.

Eine vorzügliche Berücksichtigung verdient es hier im allgemeinen, daß die römischen Urkunden nach Formularen *) bearbeitet wurden, die sich bis auf die spätesten Zei-

*) S. *Jo. Gottl. Heineccius* de jurisprudentia veterum Romanorum formularia. Francquer. 1724. 4. und in Sylloge Opuscul. varior. nro. X. *Jo. Schilter* de jure formularis Roman. et Francor. in seinen Exercit. ad Pand. — Eine umfassende Kenntniß der üblichen römischen Formeln nnd feyerlichen Ausdrücke, giebt *Barnab. Brissonius* de formulis et sollemnibus populi Romani verbis, Libri VIII. (beste Ausgabe von Bach. Leipz. 1754. f.) Bloß auf die Formeln in den Rechtsquellen beziehen sich H. E. Dirksen Beiträge zur Geschichte des Formularwesens bey den Römern, in dessen Versuche zur Critik u. Auslegung des Röm. Rechts (1823.) nro. 1.

ten fortgepflanzt haben, und von denen man noch hie und da, nicht völlig verwischte Spuren sogar in den Urkunden der heutigen Zeit vorfindet *).

Schon seit den ältesten Urkunden bediente man sich zu Rom, bey Eingehung der Rechtsgeschäfte, mündlicher und schriftlicher Formeln, an welche die Gültigkeit des Geschäfts selbst geknüpft war, und deren Kenntniß von den Pontifices und den Patriciern anfangs als ein Geheimniß besessen worden, bis es in der Folge durch Cn. Flavius, und nachmals durch Sextus Aelius Catus verrathen, und zur allgemeinen Kunde gebracht seyn soll **).

Unter den spätern Rechtsgelehrten ward die erstere Sammlung *jus Flavianum*, die letztere *jus Aelianum* genannt.

Beide Sammlungen bezogen sich wahrscheinlich sowohl auf gerichtliche, als auf außergerichtliche Rechtsgeschäfte. Die erstern und die sie begleitenden Formeln, hießen *legis actiones* ***), die letztern, *actiones* schlechthin: beide unterschieden sich dadurch, daß bey Rechtsgeschäften der erstern Art proceßmäßig verfahren wurde, welches bey denen der letztern Art, nicht der Fall war.

Die Legis actiones wurden durch die Lex Aebutia

---

*) S. *Schilter* a. a. O. Schon *Conradi* Parerg. L. IV. p. 487 sagt: „Dabimus exempla luculenta propediem alio loco, ubi hoc etiam ad liquidum perducemus — ipsas quoque formulas et verba forensia ex Italia primum ad Francos, ab his ad Germanos pervenisse, nec demum cum jure Justinianeo apud majores nostros receptos fuisse." Indessen hat er leider sein Versprechen nicht erfüllt.

**) *Bach* hist. jur. L. II. c. 2. §. 3—6. Vergl. jedoch Hugo Gesch. des Röm. Rechts. S. 376. (9te Ausgabe.)

***) Vergl. Hugo Gesch. des Röm. Rechts. S. 243. 335. 529. (Ausgabe IX), Schweppe römische Rechtsgeschichte. §. 176. 249. 353. 634. (Ausg. II.)

erschüttert, und durch die Leges judiciariae Juliae gänzlich aufgehoben, an ihre Stelle wurden *Formulae* eingeführt, deren jede einzelne vier Bestandtheile (Demonstratio, Intentio, Adjudicatio, und Condemnatio) hatte *).

Bey den außergerichtlichen Formeln war anfangs alles symbolisch. Nach Maaßgabe des Gegenstandes lag den meisten ein fingirter oder wirklicher Verkauf (mancipatio, traditio, aes et libra, z. B. bey Adoptionen, Emancipationen, Testamenten) neben feyerlichen Worten zum Grunde; bald sah man auf feyerliche Worte allein (z. B. bey den Stipulationes) **).

Erweitert wurden sie in der Folge durch viele neu ausgedachte Formulare. Ausgehoben werden die Formeln in Bezug auf Kauf und Verkauf (*actiones Manilianae venalium vendendorum*), in Bezug auf Testamente (*actiones Hostilianae*) und in Bezug auf Verträge (die *stipulatio Aquiliana*) ***), aber noch zahlreicher wurden Clauseln, Cautelen und dergleichen üblich, wodurch sie ergänzt und vermehrt wurden.

Durch die fortschreitende Ausbildung des prätorischen Rechts; vorzüglich aber, unter den spätern Kaisern trat eine freyere Behandlung der Geschäfte ein; viele dieser symbolischen Handlungen und feyerlichen Formeln, verschwanden mithin durch die veränderten Umstände; andere wurden förmlich aufgehoben. In Abgang kamen z. B. der ritus mancipationis, und die aes et libra bey dem Testament, der Adoption, Emancipation u. s. w., so wie die Wesentlichkeit der Stipulationen; aufgehoben wurde ausdrücklich

*) Erst durch den neuentdeckten Gajus haben wir hierüber Licht erhalten. S. *Gaji* Comment. IV. 13 fgg.

**) S. Hugo Gesch. d. R. R. S. 390.

***) Ebendas. S. 217. 514.

****) Hugo civil. Magaz. B. II. S. 422.

durch kaiserliche Verordnung *), die bey der Mancipation übliche Formel sestertio nummo uno, und dergl. mehr.

Indessen blieb doch selbst bey jener freyern Geschäftsbehandlung, eine große Anzahl von dergleichen Formeln übrig, wenn gleich nicht, weil sie die wesentlichen Bedingungen des Rechtsgeschäfts, zu denen sie dienen sollten, blieben; doch wohl, weil es äußerst bequem war, dieselben vor Augen zu haben, um nicht bey der abzufassenden Urkunde etwas auf deren Zweck und Inhalt Bezügliches zu übersehen. Das Arbeiten nach Formularen war daher allgemein, und bey allen Behörden üblich; nicht allein in den Reichscanzleyen, sondern auch in den Canzleyen der Curien und Collegien, wurden sie von den öffentlichen Schreibern zum Grunde gelegt, und daß es ganz vorzüglich von den Tabellionen geschah, versteht sich um so mehr von selbst, als diese, nach den uns erhaltenen Urkunden, nach Formularen arbeiteten, die von dem einen auf dem andern übergekommen waren.

Ueberzeugende Beweise hievon liefern uns auch die oft gedachten Ravennatischen Urkunden, in denen sich die Formeln so feststehend vorfinden, daß man die Lücken der einen Urkunde füglich aus einer andern derselben ergänzen kann.

Aber sie ergeben auch, wie jene Schreiber, und namentlich die Tabellionen, die ihnen überkommenen Formulare so streng und gedankenlos befolgten, daß sie sich oft solcher Formeln bedienten, welche wegen der gänzlichen Umänderung des Rechtszustandes, oder aus andern Gründen kaum noch irgend einen Gegenstand haben konnten. In einer Zeit, wo dieses als völlig veraltet angesehen werden mußte, führen sie noch die alte Formel des testamentum per aes et libram, oder die Mancipation als geschehen an. Oder aber sie wenden dergleichen ältere Formeln auf eine sinnlose Weise an,

---

*) c. 37. C. VIII. 54. *de donat.* (Justinian.) „Verba superflua, quae in donationibus poni solebant, scil. *sestertii nummi unius*, *assium*, *quatuor*, penitur rejicienda esse censemus."

wie z. B. die Erwähnung der *unciae principales in integrum* bey einzelnen Häusern, oder wirklich theilbaren Häusern, oder wirklich theilbaren Grundstücken. Oder endlich sie löseten die in ihren Formularen vorgefundenen Siglen ganz falsch auf, und schrieben dafür unerhörte andere Formeln hin. So z. B. war es bey Verträgen über Grundstücke von den ältesten Zeiten her üblich, die Grenznachbarn mit dem Ausdruck *inter affines fundum N. et N.*, wobey gewöhnlich vier Nachbaren aufgeführt wurden, anzugeben, und dabey noch die Clausel hizufügen: *q. q. t. et p.*, d. h. *qua quemque tangit et populum.* Aus jenem inter affines ward aber allmälig *in terra fines* gemacht, und daraus entstand dann wieder die sehr gewöhnliche Formel *cum suis justis ac certis in terra finibus.* Und aus *q. q. t. et p.* machte man denn, *et quicquid est in perpetuum.*

Das Arbeiten nach Formularen ging von den Römern auch auf die Germanischen Reiche über, die sich auf den Trümmern des abendländischen Kaiserthums erhoben. Unter den Fränkischen Königen ist dieses noch sehr sichtbar; reich an Beweisen hierfür sind nicht allein die Formelnsammlungen aus jener Zeit, sondern auch eine Menge von Originalurkunden selbst, die sich aus jenen Jahrhunderten zu uns herüber gerettet haben *).

Erst unter den teutschen Königen und Kaisern verschwinden die Römischen Formeln allmälig, dagegen kamen aber andere Geschäftsformeln auf, welche jedoch nie den Umfang erhielten, den die frühern gehabt hatten.

Dieses beweisen die Formularbücher der spätern Zeit

*) So enthält z. B. ein schlagendes Beispiel hiervon, die Urkunde bey *Pottgiesser* de statu servor. p. 713, welche nach dem bey *Marculf* L. II. nro. 32. stehenden Formular, fast wörtlich bearbeitet ist. S. Anhang nro. IX.

des Mittelalters, bis auf die neueste Zeit; die Urkunden jener Zeit bis auf die neueste.

Daß man auch in den Reichscanzleyen nach Formeln arbeitete, ist für die ältere Zeit mehr als wahrscheinlich, für das Mittelalter gewiß *); indessen ist hiebey folgendes zu beherzigen: Formeln konnten nämlich nur da wichtig, und von beständigem Gebrauche gewesen seyn, wo die Expedition ansehnlich war, und wo deßhalb dergleichen Erleichterungs- und Gleichförmigkeitsmittel hervorgesucht wurden. Solches war nun im Mittelalter bey den Canzleyen der Könige und Kaiser **), ja auch bey den Canzleyen der Päpste, da diese in kirchlicher Hinsicht ebenfalls als Oberhäupter von Teutschland betrachtet wurden, der Fall, und so finden wir denn auch bey den, aus diesen Canzleyen hervorgegangenen Urkunden sogenannte stehende Formeln. Nach den Formeln, die in den vorerwähnten Canzleyen üblich waren, bildete sich gleichmäßig die Fassung der Urkunden von weltlichen und geistlichen Fürsten aus, jedoch mehr oder minder, je nachdem ihre Schreiber mit denselben bekannt seyn mochten, oder nicht. Deßhalb darf man denn nie Gleichförmigkeit und Unveränderlichkeit der Formeln unbedingt erwarten.

Hier möchte nun wohl der Ort seyn, eine Uebersicht der verschiedenen Formelnsammlungen zu geben, welche eines vorzüglichen Studiums werth sind.

---

*) S. Hoffmann über den Gebrauch stehender Formeln in den Reichscanzleyen; in s. vermischten Beobachtungen. Th. IV. nro. 2.

**) Völlige Gleichförmigkeit läßt sich aber auch da nicht erwarten. Mit Recht bemerkt *Hoffmann* de lubrico artis diplomaticae. p. 38. „Formulae diplomatum tam variae sunt, etiam in unius Imperatoris instrumentis, ut ad canones catos reduci nullo modo possint. Quod enim catior et constantior earum ratio in quorundam Imperatorum tabulis appareat, diplomatum ejus, quae supersunt paucitati tribuendum, et quo plura ex archivis proferentur, eo major varietas existet."

Einige derselben beziehen sich lediglich auf die Reichs-canzleyen, andere mehr auf die Abfassung privatrechtlicher Geschäfte bey den Curien, Collegien und den Tabellionen.

I. Zur allgemeinen Kenntniß des Geschäftsstyls in den verschiedenen Reichscanzleyen, sind neben den wirklichen Urkunden, folgende Quellen zu gebrauchen:

1. für die kaiserlich Römische Zeit:

Das zehnte Buch der Briefe, des C. Plinius Cäcilius Secundus, welches eine Sammlung von Depeschen an den Kaiser Trajan, nebst den Resolutionen desselben auf diese Depeschen, und einige Instructionen enthält.

Der Styl ist in ihnen äußerst einfach, würdig und kurz *).

Das zehnte Buch der Briefe des Q. Aurelius Symmachus. Dieses enthält eine ähnliche Sammlung aus der Zeit Valentinian's des zweyten, und der folgenden Kaiser. Der Styl ist schon hochtrabend und schwülstig **).

2. Für die germanische Zeit, und zwar:

a. die Ostgothische:

Die zwölf Bücher Variarum des Magnus Aurelius Cassiodorus, eine Sammlung von Staatsschriften und Rescripten, die Regierung des Königs Theodorich betreffend ***).

---

*) Beste Commentatoren, sind Jacob Thomasius. Lips. 1675. 8. Gottl. Corte. Amsterd. 1734. 4. Joh. Matth. Gesner. Leipz. 1739. 8.

**) Bester Commentar ist Juretus. Paris 1604. 4. Dabey zu benützen die Anmerkungen eines talentvollen, leider früh verstorbenen Rechtsgelehrten, Dr. Susa, welche Gurlitt unter dem Titel *Susiana ad Symmachum* zu Hamburg 1818 in 4. herausgegeben hat.

***) Ausgabe: Genf 1656. 4.

b. die Fränkische:

Eine Sammlung von Concepten in dem gleich zu erwähnenden Werke des Marculf, und eine andere, die Carpentier *) herausgegeben hat.

3. Für die Zeit der teutschen Könige und Kaiser:

a. Die Concepte Friedrichs II., in dessen Canzlers Peter de Vineis Briefen.

b. Die Concepte des Römischen Königs, Rudolfs I. **).

c. Die beyden Diplomatarien, Kaisers Carl IV. ***).

II. Zu der letztern Classe von Formularbüchern gehören:

1. Für die Fränkische, Lombardische, Ostgothische Zeit vom fünften bis zum zehnten Jahrhundert ****).

a. Die bedeutende Formelsammlung, welche den Namen eines Mönchs in der Gegend von Paris, Marculf (um 660) an der Spitze trägt †).

b. Verschiedene einzelne Formelsammlungen, welche entweder nach ihren Herausgebern oder nach ihrem Fundorte benannt werden.

Alphabetisch geordnet, sind es folgende:

---

*) im Alphabetum Tironianum.

**) Herausgegeben unter dem Titel: Codex epistolaris Rudolfinus, vom Abt Gerbert. Typis San Blasianis 1772. f. und im Supplement: Codex epistolaris Rudolfi I. Rom. regis. Ed. *Franc. Joh. Bodmann.* Lips. 1806. 8.

***) Das erste in *Glafey* Collect. anecdotor. Dresdae 1734. 8. u. in *Mader* Comment. de imper. Rom. Helmst. 1673. 4. — Das andere, in *Mencken* Scriptt. rer. germ. T. III. nro. 27.

****) Die beste Notiz über diese Formelnsammlungen s. in *Jo. Ant. Ludw. Seidensticker* Comment. de Marculfinis similibusque formulis. Jenae 1819. 4.

†) *Marculfi* formulae. Ed. *Bignon.* Paris. 1665. 4. und in *Baluzii* Capitular. regum Francorum. Paris. 1677. f. — ed. *Chiniac.* Paris. 1780. Basil. 1796. f.

1. Formulae *Alsaticae* *). Alter: etwa das neunte Jahrhundert.
2. *Andegavenses* **). Alter: das siebente oder achte Jahrhundert.
3. *Baluzianae* ***). Verschiedenes Alter. Einige aus dem fünften.
4. *Baluzianae majores* ****). Aus dem neunten.
5. *Bignonianae* †) (Appendix Marculfi). Aus dem siebenten.
6. *Bignonianae secundae* ††).
7. *Goldastinae* †††); aus dem achten und neunten Jahrhunderte.
8. *Lindenbrogianae* ††††).
9. *Longobardicae* [1]).
10. *Longobardicae secundae* [2]).
11. *Osgothicae*, oder *Cassiodori* [3]).
12. *Sirmondicae* [4]).

---

*) in *Pithoei* Cod. canon. vet. eccl. Rom. Ed. *Lepelletier*. Paris. 1687. f. und in *Eccardi* Leges Francor. Sal. et Rip. Francof. et Lips. 1720. f.

**) in *Mabillon* Supplem. de re diplom. Par. 1704. f. und in *Bouquet* récueil des historiens des Gaules. T. IV.

***) in *Baluzii* Miscell. L. VI. u. *Canciani* leges Barbarorum. Venet. 1781—92. T. III. p. 464—468.

****) in *Baluzii* Capitular. u. bey *Bouquet*. Tom. IV.

†) in s. Ausgabe des Marculf u. in *Baluzii* Capitular.

††) Ebendaselbst.

†††) in s. Scriptorib. rer. Alemann. und bey *Canciani* a. a. O. T. II. p. 414 sqq.

††††) In dessen Codex legum antiquar. u. in *Baluzii* Capitular. Endlich in *Canciani* T. III fgg.

1) in *Georgisch* Corp. jur. germ. bey der Lombarde; in *Canciani* T. I. p. 59 fgg.

2) *Canciani* a. a. O.

3) Ebendaselbst.

4) Bey *Baluzius*, *Bouquet* und *Canciani*.

Manche dieser Formeln wurden in spätern Sammlungen verarbeitet, so wie denn auch zu denselben, neu erdachte hinzukamen. Schon Irnerius*) schrieb ein Formularium tabellarium, welches jedoch verlohren gegangen ist. Ohne Zweifel sind die in denselben enthalten gewesenen brauchbaren Formulare, in spätere ausführliche Werke übergegangen, unter denen das Speculum juris des Wilhelm Durand (Guilielmus Durantis) Bischof zu Mende (geb. 1237 in Frankreich † 1296), vorzüglich aber die Summa artis notariae des Rolandinus Passagerius († 1300), unter dem Namen der Summa Rolandina bekannt, und in vielen Ausgaben, Bearbeitungen und selbst teutschen Uebersetzungen z. B. des Andreas Perneder (von 1574) verbreitet, das größte Gewicht erhielten.

2. Für Teutschland bis zum dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte.

Hierher gehören nicht allein mehrere ungedruckte Formelnbücher, z. B. des Erzbischofs Benno zu Meißen, u. a., sondern vorzüglich auch:

Johann von Geylnhausen collectarius perpetuorum formarum **).

Und von da ab bis zum siebzehnten Jahrhunderte***).

Spiegel der waren rhetoric Uß Marco Tulio Cicerone. vñ andern getutscht: Mit jren gli-

---

*) v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. IV. S. 58 fg.

**) in J. W. Hoffman's Sammlung ungedruckter Nachrichten. Th. II. S. 1–292.

***) S. über dieselben: Hoffmann's vermischte Beobachtungen. Th. III. S. 180. Th. IV. Pütter's Anleitung zur jurist. Praxis. S. 14. Bischoff's Handbuch der teutschen Canzleypraxis. Th. I. S. 29. 67. 81 fgg. S. 121 fg. (Helmstädt 1793. 8.) Vergl. auch *de Senkenberg* visiones de collectt. leg. German. §. 110.

dern cluger rede, Sandtbrieffen, vñ Formen mancher Cōtract, selzā Regulierz Tutsch vnd nuzbar Exemplirt, mit Fügen, uff Götlich vñ keyserlich geschrifft vñ recht gegründet. Nüwlich (vnd vormaln iñ gemein nyn gesehen) yetz loblich ußgangen. Zu Friburg im Brißgaw durch Friedrich Riederer. 1493. fol. *).

Ferner:

1. Formulari, darin begriffen sind allerhand Brieff auch Rhetorik mit Fragen vnd Antwurt zu geben, Tittel allerhand Stendt, Sendbrieff, Synonyme und Colores. Zu Ende: Getruckt und vollendet in der Stadt Augspurg von Anthonio Soog. 1483. f.
2. Ein Ordnung vnd vnderweisunge, wie sich ein jeglicher halten soll von den rechten s. l. et a. Augsb. 1498. 4. Heidelberg. 1480. 4. Pforzheim 1505. 4.
3. Formulare vnd tutsch rethorica. Z. E. Getruckt zu Straßburg. Heinricus knoblochtzer (in einigen Exemplaren: bey Johannes Pruß) Anno Domini MCCCCLXXXIII. fol.
4. Henr. Geßler neupracticirt Rhetorik vnd Briefformulari. Straßb. 1493. f.
5. Notariatbuch, was einem Notarien oder Schreiber, aller seiner Practic in jeden Sachen, Contracten vnd Verbrieffungen zu wissen u. s. w. Canzleybüch, allerhand Mis-

---

*) S. über dieselben: Hoffmann's vermischte Beobachtungen. Th. III. S. 180. Th. IV. Pütter's Anleitung zur jurist. Praxis. S. 14. Bischoffs Handbuch der teutschen Canzleypraxis. Th I. S. 29. 67. 81 fgg. S. 121 fg. (Helmstädt 1793. 8.) Vergl. auch *de Senkenberg* visiones de collectt. leg. German. §. 110.

**) Irrig wird dieses Werk von den Philologen für eine Uebersetzung der rhetorischen Schriften des Cicero gehalten.

siven vnd Schriften formlich zu stellen. Frankenfurt am Mayn, bey Christ. Egenolfen. MDXXXV. fol.

6. Alex. Hugen Rhetorica vnd Formulare, teutsch, dergleichen nie gesehen ist. Tübingen 1540. 1563. f.

7. Alex. Wachholtzs Formular oder Schreibbuch. Eisleben 1559. 1564. f.

8. Joh. Helian Meichßner's Formular hoch- oder gemeinteutscher Nation. Frankf. 1563. 1568. 1585. f.

9. Ein Formular vnd Cantzeleybüchlein. Wittenberg 1573. 8.

10. Abr. Sauer's Notariatbuch. Frankf. 1580. 1614. 1629. f.

11. Ludw. Fruck's Rhetoric vnd teutsch Formular, in allen Gerichtshändeln. Kunst vnd Regeln der Notarien vnd Schreiber. Frankf. a. M. bey Egenolf. s. a. Wittemberg s. a. 8.

12. Joh. Peter Zwengel's Formular-Canzley- und Notarienbuch. Frankf. 1593. f.

13. Adam Volkmanns Notariatskunst. Frankf. 1610. 1625. Leipz. 1660. Revidirt von Beyer 1689. 1696. 1708. 1715. 1721. 1744. f.

Die ältesten Formulare gerichtlicher Handlungen, und zwar in lateinischer Sprache, finden sich in dem Werke, eines, wie es scheint ganz unbeachteten Rechtslehrers zu Montpellier, von dem ich wenigstens nicht die mindeste Kunde habe auffinden können; nämlich in der:

Practica *Petri Jacobi de Aureliaco galliaci*. Lugdun. ap. Scipion. de Galiano. 1535. 4.

Nach dessen Vorrede ist das Werk zu Montpellier 1311 vollendet; es enthält alle möglichen Klagformeln, Erkenntnisse u. s. w. mit einem rechtlichen Commentar, bezieht sich aber nur auf das Römische und Canonische Recht.

Außerdem gehören hierher;

Formulare advocatorum et procuratorum Romane curie et regii Parlamenti. Hagenov. 1503. 4.

Ant. Bladi Formularium instrumentorum et processuum etc. Romae 1561. 4.

und andere mehr.

In teutscher Sprache sind abgefaßt:

1. Clag, Antwurt vnd ausgesprochene Urthel gezogen aus geistlichen vnd weltlichen rechten. Z. E. Seliglich getruckt in der kaiserlichen Stadt Augsburg von Hannsen Schönsperger. 1497. f.
2. Der gerichtlich Processs. Frankf. b. Egenolf. 1555. f.
3. Sebast. Brant richterlich klagspiegel. Straßb. 1516. 1533. f.
4. Ulrich Templer Layenspiegel.
5. *Processus juris scripti et consuetudinis frequentioris per Germaniam hoc tempore usitatus*, breviter complectens officia omnium personarum legitime in judicio versantium. Gerichtlicher Processs des geschriebenen Rechts, gewonheit, und täglichen Brauchs, in Germanien jetziger Zeit üblich, darinnen kürzlich eines jeden ampt, der im Gericht wandelt, begriffen werdt. Auctore *Petro Terminco* ICto. Colon. Agrippin. ap. Jo. Gymnic. 1562. 8.
6. *Nicolai Vigelii* Gerichtsbüchlein.

Was nun die Fassung des Inhalts im besondern anbetrifft, so kann man drey Haupttheile dieser Fassung unterscheiden, Anfang, Text und Schluß.

I.

Anfang.

Bey den Römern wurden diejenigen Urkunden, welche nicht bloß Privaturkunden waren, also die von öffentlichen Behörden, und Tabellionen ausgestellten, mit der **Zeitangabe** begonnen, wogegen bloße Privaturkunden, meistens mit einem **Gruße** in Briefform angefangen wurden, und das Datum sich am Schlusse der Urkunde befand.

Wahrscheinlich schon seit den ersten Zeiten der christlichen Religion kam es auf, daß namentlich die spätern christlichen Kaiser*) und die Geistlichen, mit einer Formel anfingen, welche die Anrufung Gottes**) enthielt, ein Verfahren, welches späterhin auch von frommen Privatpersonen in ihren Urkunden, meistens befolgt worden ist.

Die Zeitangabe zu Anfang der Urkunde hat sich nur bey den gerichtlichen Protocollen, und in den Notariatsurkunden erhalten, und wurde schon frühzeitig in den übrigen, an dem Schlusse der Urkunde, als Tag und Jahr der Unterschrift gesetzt, die Anrufungsformel, welche bey den Ausfertigungen der Behörden in der Regel nicht vorkam, erhielt sich eine geraumere Zeit in den kaiserlichen und königlichen, so wie in den Urkunden der Geistlichen, Notarien und frommer Privatpersonen, bis sie, und zwar bis auf den heutigen Tag, nur noch bey besonders wichtigen Urkunden, als z. B. Friedensschlüssen, üblich geblieben ist.

---

*) Vergl. c. 1. C. I. 27. *de officio praef. Afric.* c. 1. C. I. 17. *de vet. jure enucl.* und das *Prooemium Instit.* S. *de Ludewig* Vita Justiniani. Cap. VII. p. III. *C. G. Schwarz* Schol. philolog. ad Prooem. Inst. in Opuscul. academ. ed. *Harles* p. 146 sq.

) Vielleicht auf Veranlassung der Worte des Apostels **Paulus an die Colosser. Cap. III. v. 17. *καὶ πᾶν ὅ, τι ἄν ποιῆτε ἐν λόγῳ, ἤ ἐν ἔργῳ, πάντα ἐν ὀνόματι κυρίου Ἰησοῦ, εὐχαριστοῦντες τῷ Θεῷ καὶ πατρὶ δι' αὐτοῦ.*

Waren beide unterlassen, so machte der Name des Ausstellers gewöhnlich den Anfang der Urkunde aus.

Zeitangabe und Anrufungsformel, waren nicht immer dieselben, und so werden sie nach ihren besondern Eigenthümlichkeiten, genauer darzustellen seyn.

II.

Zeitangabe.

Bis zum Jahre 313 nach Christi Geburt rechneten die Römer ihre Jahre von Erbauung der Stadt Rom; und seit dieser Zeit nach der Indiction, d. h. einem Inbegriff von funfzehn Jahren, nach welchem gewisse Abgaben (Census) in der römischen Monarchie eingerichtet waren. Diese letztere Zeitrechnung wurde in dem gedachten Jahre durch Kaiser Constantin den Großen, an die Stelle der erstern gesetzt, und zu diesem Ende bis drey Jahre vor Christi Geburt zurückgeführt *).

Aber bis auf Justinian's Zeit wurden die Urkunden weder nach dem Jahre der Erbauung der Stadt Rom, noch nach dem Indictionsjahre, sondern bloß nach den Namen der Consuln **), die in dem Aufstellungsjahre fungirt hatten, und nach dem Tage des römischen Calendermonats datirt, und selbst unter der Kaiserregierung bedurfte es dabey einer Angabe des Regierungsjahrs des Kaisers nicht ***).

---

*) S. *G. C. Neller* Indictio, temporis nota potissimum duplex. Aug. Trevir. 1773. 4.

**) Um nach diesen das Jahr für eine gegebene Zeit kennen zu lernen, dienen die Fasti consulares. Die beste Zusammenstellung derselben s. in *P. Relandi* Fasti consulares. Traj. ad Rhen. 1715. 8. *Theod. Jansson ab Almeloveen* Fasti consulares, ed. *Uhlii* Amst. 1740. und *Sanclemente* de vulgaris aerae emendatione.

***) Nach der Novelle XLVII war in einzelnen Städten eine besondere Angabe des Jahrs der Stadt, in den dort abgefaßten Urkunden gebräuchlich; aber, wie dort gesagt wird, nur im Orient.

Erst unter Justinian trat eine wesentliche Veränderung in der Zeitangabe ein.

Er verfügte nämlich im Jahre 537, daß alle Tabellionen, so wie auch die öffentlichen Schreiber bey den Behörden, jede Urkunde mit der Angabe des Regierungsjahrs des Kaisers beginnen, und hierauf die Angabe der Consuln des Jahrs, und endlich des Monats und des Tages folgen lassen sollten; endlich auch, daß alle Zeitangaben nicht durch die alterthümlichen Buchstabenformen, sondern durch die gewöhnlichen und allgemein bekannten ausgedrückt werden sollten.

Die 47ste Novelle Justinians besagt nämlich folgendes:

Κεφ. ά.

Ὅθεν θεσπίζομεν, τούς τε ὅσοι τοῖς πραττομένοις ὑπηρετοῦνται, εἴτε ἐν δικαστηρίοις, εἴτε ἔνθα ἂν συνίστανται πράξεις, τούς τε συμβολαιογράφους, καὶ τοὺς ὅλως καθ' οἱονδήποτε σχῆμα συμβόλαια γράφοντας, εἴτε ἐπὶ ταύτης τῆς μεγάλης πόλεως, εἴτε ἐν τοῖς ἄλλοις ἔθνεσιν ὧν ἡμῖν ἐξάρχειν δέδωκεν ὁ θεὸς, οὕτω πως ἄρχεσθαι τῶν συμβολαίων, Βασιλείας τοῦδε τοῦ θειοτάτου αὐγούστου καὶ αὐτοκράτορος ἔτους τασοῦδε· καὶ μετ' ἐκεῖνα ἐπιφέρειν τὴν τοῦ ὑπάτου προσηγορίαν τοῦ κατ' ἐκεῖνο τὸ ἔτος ὄντος, καὶ τρίτην ἐπινέμησιν, παρεπομένου τοῦ μηνὸς, καὶ

Cap. 1.

Sancimus, eos quicunque gestis ministrant, sive in judiciis, sive ubicunque conficiuntur acta, et tabelliones, qui omnino qualibet forma documenta conscribunt in hac magna civitate, sive in aliis gentibus omnibus, quibus nos praesidere dedit deus, hoc modo incipere in documentis: *Imperii illius sacrotissimi Aug. Imperantis anno toto*, et post illa inferre Consulis appellationem, qui in illo anno est, et tertio loco *indictionem*, mensem, et diem. Sic enim per omnia tempus servabitur, et pro imperii memoria, atque consulatus ordine et reliqua observa-

τῆς ἡμέρας. οὕτω γὰρ ἂν διὰ πάντων ὁ χρόνος τηροῖτο, καὶ ἥτε τῆς βασιλείας μνήμη, ἥτε τῆς ὑπατείας τάξις ἥτε λοιπὴ παρατήρησις ἐγκειμένη τοῖς συμβολαίοις, ἀνόθευτα ταῦτα κατὰ πολὺ καταστῆσαι. §. ά. Εἰ δὲ καί τις παρὰ τοῖς τὴν ἑῴαν οἰκοῦσιν, ἢ ἄλλοις ἀνθρώποις φυλάττεται παρατήρησις ἐπὶ τοῖς τῶν πόλεωον χρόνοις, οὐδὲ ταυτῃ βασκαίνομεν· ἀλλὰ προτετάχθω μεν ἡ βασιλεία, ἐπέθω δὲ, ὡς εἴρηται ὅ, τε ὕπατος, ἥτε ἐπινέμησις, ὅ, τε μὴν, ἥτε ἡμέρα καθ' ἣν πράττεται και γράφεται τὰ γινόμενα· τηνικαῦτα δὲ ἐπαγέσθω καὶ τὸ τῆς πόλεως πᾶσι τρόποις ἔτος. ἡμεῖς γὰρ ἀφαιροῦμεν μὲν τῶν ἔμπροσθεν οὐδὲ ἕν, βασιλικῇ τε προθήκῃ τὸ πρᾶγμα αὔξομεν. καὶ ἀρχέσθωσαν εὐθὺς ἀπὸ τῆς ἡγεμόνι θεῷ προϊούσης πρώτης ἐπινεμήσεωι· οὕτω πως αὐτῶν γραφόντων, Βασιλείας Ιουστινιανοῦ τοῦ θειοτατου αὐγούστου καὶ αὐτοκράτορος ἔτους ἐνδεκάτου, μετὰ τὴν ὑπατείαν Φλαβίου Βελισαρίου τοῦ λαμπροτάτου, ἔτους δευτέρου, τῇ πρὸτο-

tione interposita documentis, in adulterata haec valde constituentur. §. 1. Si qua vero apud Orientis habitatores, aut alios homines observatio custodiatur in civitatum temporibus, neque huic invidemus: sed praescribatur quidem Imperium; sequatur vero, sicut dictum est, Consul et Indictio atque mensis et dies secundum quam geruntur et conscribuntur, quae aguntur; et tunc inseratur etiam civitatis omnibus modis annus. Nos enim anserimus quidem priorum nihil, imperiali vero additamento causam augemus. Et inchoatur mox auctore deo a praecedente prima Indictione: ita quodammodo eis scribentibus: *Imperii Justiniani sacratissimi Augusti et Imperatoris anno undecimo, post Consulatum Flavii Belisarii clarissimi viri anno secundo, die ante tot et tot Kalendas.*

σῶνδε· οὕτω τὲ ἐν ἅπασιν ὀνομαζέσθω τὰ τῆς βασιλείας ἔτη, τῆς τε ἡμετέραι, ἐφ'ὅσον ἂν αὐτὴν ὁ θεὸς μηκύνοι, τῆς τε τῶν εφεξῆς αὐτοκρατόρων — —

Κεφ. β.

Κακεῖνο μέντοι προστίθεμεν, ὥστε, ἐπειδὴ οἱ τὸν χρονὸν ἐν τοῖς δικαστηρίοις ἀποσημαίνοντες, μετὰ τῶν ἀσοφῶν ἐκείνων καὶ ἀρχαίων γραμμάτων δηλοῦσιν αὐτὸν, παραφςλάττειν ἐν παντὶ δικαστηρίῳ, τὸ' μετ' ἐκενῖνα τὰ γράμματα τὰ τῆς ἀρχαιότητος, ἕτερα ὑποτίθεσθαι, ταῦτα δὴ τὰ κοινὰ, καὶ ἅπασι σαφῆ, καὶ ἀναγινώσκεσθαι παρὰ πάντων ῥαδίως δυνάμενα, καὶ δηλοῦντά τὸν τῶν πραττομένων χρόνον· ἵνα μὴ μερινοστῶσιν ἀναζητοῦντει τὸν χρόνον, εἶτα πλανάμενοι μένωσιν ἕως ἀνθρώπῳ τινὶ περιτύχοιεν τὰ γράμματα ἐκεῖνα ταῖς ἀληθείαις γινώσαοντι· ἀλλ' εἰ μέν τὰ ἐφεξῆς καὶ μετὰ τὴν προγραφὴν τῶς

Sique in omnibus nominentur imperii anni et nostri, in quantum eos deus elongaverit, et de cetero Imperatorum — —

Cap. II.

Illud quoque adjicimus, quoniam hi qui tempus in judiciis designant, cum incertis illis et antiquis literis *) haec declarant, observetur in omni judicio, ut post illas litteras antiquitatis alias subdant, id est, has communes et omnibus notas, et quae legi ab omnibus facile possint, et significare gestorum tempus, ut non fatigentur requirentes id tempus, deinde errantes exspectent, donec hominem quemcunque comperiant literas illas pro veritate lecturum, sed si quidem reliqua etiam post praescriptionem incertarum literarum, si Graecae sint vocis, Graecis literis subdi tempus; si vero Latinus

*) Vielleicht ist hier der Zahlzeichen gedacht, welche aus bloßen über die Buchstaben gesetzten Strichen bestanden; wenigstens läßt sich an wahre Ziffern hier nicht wohl denken.

ἀσαφῶν γραμμάτων, τῆς ἑλλάδος εἴη φωνῆς, γράμμασιν ἑλληνικοῖς ὑποτίθεσθαι τὸν χρόνον. εἰ δὲ Ῥωμαϊκή τις ἡ τοῦ παντὸς χάρτου καθέστηκε τάξιχ, Ῥωμαϊκοῖς μὲν ὑποκραφέσθω γράμμασιν ὁ χρόνος, ὑποκειμένοις τοῖς ἀσαφέσιν ἐκείνοις στοιχεοις· σαφεστέραν μέντα τάξιν ἕξουσι γραμμάτων, καὶ ἣν ἔξεστι πᾶσιν ἀναγινώσκειν τοῖς ὅλως συλλαβῶν Ῥωμαϊκῶν οὐκ ἀγεπιστήμοσιν.

quidem totius chartae consistat ordo, Latinis quidem, subscribatur tempus, interpositis illis incertis clementis, clariorem tamen ordinem habentibus literis, quas liceat omnibus legere omnino syllabarum Latinorum non ignaris.

(Aus der Vulgata.)

Merkwürdig ist es nun, daß diese Förmlichkeiten in allen uns aus jener Zeit erhaltenen Urkunden streng befolgt sind. Dieses beweisen insbesondere die oftgenannten Ravennatischen Urkunden. Diejenigen nämlich, welche aus der Zeit vor Justinian herrühren, sind nur nach Consuln datirt, wogegen diejenigen, welche erst seit der Erscheinung dieser Novelle abgefaßt sind, pünctlich und genau jedesmal die Regierungsjahre der Kaiser und der nachmals in ihre Stelle getretenen, selbst germanischen Herrscher, die Consuln, Indiction u. s. w. angeben, und zwar alles gerade in der Ordnung, die Justinian hier vorgeschrieben hat.

Während der Nach-Römischen Zeit finden wir auf die Zeitbestimmung selbst, in den Urkunden viele Sorgfalt verwandt, besonders, da in den Rechtsbüchern der Alemannen, Baiern, Westgothen u. s. w. ausdrücklich verfügt war, daß keine Urkunde gültige Kraft haben solle, worin nicht Jahr und Tag der Ausstellung ausdrücklich enthalten sey.

Indessen ist die Zeitangabe in den Urkunden seit jener, bis auf die neuere Zeit, höchst verschieden bestimmt *).

*) Um sie kennen zu lernen, sind die Werke über Chronologie überhaupt zu vergleichen, unter denen sich Gatterer's kurzer Abriß

Einige sind nach Jahr, Monat und Tag, andere nach Indictionen, andere nach Regierungsepochen, andere nach Fest-, Sonn- und Heiligen Tagen; endlich andere, nach Sonnen- und Mondzirkeln und Epacten datirt *). Oft hat man sich aus einer dieser verschiedenen Zeitangaben, oft mehrerer zusammen bedient; oft endlich ist blos das Jahr, ohne Monat und Tag zu gedenken, angegeben **).

Bevor sich jedoch angeben läßt, welche von diesen Zeitepochen in dieser oder jener bestimmten Zeit gebräuchlich war, wird es nothwendig seyn, die verschiedenen Zeitangaben selbst zu erklären.

---

der Chronologie. Göttingen 1777. 8. durch Faßlichkeit auszeichnet. Von größern Werken ist das brauchbarste: L'Art de vérifier les dates, der Benedictiner, welches zuerst zu Paris 1750. Quart, 1770. fol., 1783—1787 drey Bände in fol. und seit 1818 eben daselbst in achtzehn Octavbänden erschienen ist. (Vergl. Gött. gel. Anz. 1820. St. 59.) Sehr brauchbar sind noch: Jos. Helwig's Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden für Teutschland. Mit einer Vorrede von Mich. Ignaz Schmidt. Wien 1787. fol. Ch. Gottl. Haltaus Jahrzeitbuch der Teutschen des Mittelalters, übersetzt und mit Berichtigungen und Zusätzen v. W. Ferd. L. Scheffer. Erlangen 1797. 4. und Gruber Lehrsystem der Diplomatik. Bd. III. (unter dem besondern Titel: Lehrsystem der diplomatischen Zeitenkunde) besonders die dort befindliche chronologisch-diplomatische Tabelle S. 261 fgg. — Eine kurze Uebersicht giebt: Friedr. Erdmann Petri Anfangsgründe der geschichtlichen Zeitkunde (auch unter dem Titel: Kronos). Gießen 1817. 8.

*) Einer seltenen Datirung nach dem Weltalter gedenkt v. Arnoldi in historisch. Denkwürdigkeiten (1817). nro. IX. f. „Actum in die Doroth. wilches ist der 6 Febr. Anno der Gepurt Jesu Christi. 1567. von Erschaffung der Welt 5529."

**) Eine Monographie der Datirung in päpstl. u. kirchl. Urkunden s. in *Weyermüller* (Praes. *Probst*) duo diplomatices ecclesiasticae de datis et subscriptionibus capita. Bamberg 1783. 4. Eine Monographie der Datirung in kaiserl. u. königl. Urkunden s. in

A.

Die Berechnung der Zeit nach Jahr, Monat und Tag reicht in das graueste Alterthum hinauf. Bey den Römern *) fanden vor Julius Cäsar folgende Jahrformen statt. Die frühern Italischen Völkerschaften: Albaner, Tusculaner und Ariciner rechneten zehn Monate, welche sechszehn bis acht und dreyßig Tage, jedoch bey diesem Volke mehr, bey dem andern weniger, enthielten**); dem Romulus wird die Aufstellung eines Jahrs von 340 Tagen***); dem Numa die eines Jahrs von 12 Monaten und 355 Tagen zugeschrieben; die Decemvirn schalteten (um 304. p. u. c.) diesem letztern alle zwey Jahre einen Schaltmonat von 22 Tagen, und alle vier Jahre einen Schaltmonat von 23 Tagen, zwischen dem 23sten und 24sten Februar ein. Dieser Schaltmonat hieß Mercedonius, und wurde alle 20 oder

---

Car. Gottl. Anton de datis diplomatum regum et imperatorum German. Lips. 1774. 4. und von der Datirung überhaupt: *Steph. Alex. Würdtwein* epistolae III de datis diplomatum, als Vorrede f. Subsid. diplomat. T. X. XI. XII.

*) S. *Jo. Theoph. Seger* D. de anno Romano. Lips. 1759. 4. *Dav. Blondel* histoire du Calendrier Romain, qui contient son origine et les divers changemens, qui lui sont arrivés. à la Haye. 1684. 4.

Ganz vorzüglich aber Schrader civilistische Abhandlungen (1816) nro. III. „Monatsrechnung des römischen Rechts" und Ideler über die Zeitrechnung der Römer, in den Abhandlungen der Berliner Academie 1818—1819. hist. phil. Classe.

Eine Geschichte der Calenderverbesserung bis auf unsere Zeit, aber auch weiter nichts, enthält: *Jo. Gottl. Henning* (Praes. *Stockmann*) D. de jure calendarii. Lips. 1807. 4.

**) S. meine Abhandlung: de veteris Latii religionibus domesticis. p. 69. (Goetting. 1806. 4.)

***) Wahrscheinlich jedoch nur aus Mißverständniß, wie Ideler darthut.

24 Jahre ausgelassen; um das Jahr des Numa, welches ein Mondjahr war, dem Sonnenjahre nahe zu bringen *).

Da jedoch das Collegium pontificum, dem diese Einschaltung zustand, oft geirrt hatte, so war dadurch nach und nach eine solche Verwirrung in das Römische Jahr gebracht, daß sich das bürgerliche Jahr fast nur um eine ganze Jahreszeit von dem Sonnenlaufe entfernte, und der Unterschied völlig 67 Tage betrug. Julius Cäsar **) schaffte daher, unter Zuratheziehung des Alexandrinischen Mathematikers Sosigenes das bisherige Mondenjahr ab, und setzte an dessen Stelle das Sonnenjahr von 365 Tagen, 6 Stunden; so daß das nach ihm genannte Julianische Jahr, mit dem wahren ersten Januar des 45sten Jahrs vor Christi Geburt, oder im Jahre 709 nach Roms Erbauung anfieng. Da nun dieses Jahr 365 bürgerliche Tage enthielt, aber eigentlich 365 Tage 6 Stunden, so wurde jedesmal alle vier Jahre, und zwar im vierten, in welchem diese 6 Stunden, 24 Stunden oder einen Tag ausmachten, zwischen dem 23sten und 24sten Februar ein Schalttag eingeschoben, und dieser Bissextus genannt, weil der 24ste Februar ***) sextus

*) Vergl. Gött. gel. Anz. 1823. S. 1666—1668.

**) *Sueton.* Caesar. cap. 40. S. *Henr. Sanclemente* de vulgaris aerae emendatione. Rom. 1793. f.

***) Dieser 24ste Februar ist denn auch der eigentliche Schalttag im juristischen Sinne; nicht der 29ste, welchen man im gemeinen Leben dafür nimmt. Cocceii und Voet scheinen diesen Irrthum zuerst begangen zu haben. *Schmidt* D. de utilitate studii chronologici in jurisprudentia civili in genere, et in specie, die, mense ac anno bissextili nec non mutationibus Calendarum et translocatione festorum. Wirceb. 1782. befolgt dieselbe Annahme. Aber s. Koch Belehrungen über Mündigkeit zum Testiren, Civilzeitcomputation und Schalttag. Gießen 1796. 8. und Gmelin über die Zeit und Zeitberechnung, in Danz, Gmelin u. Tafinger critischem Archiv der neuesten juridischen Literatur. Bd. I. Heft 4. S. 578 fgg.

dies ante Calendas Martias war, also der Schalttag der sextus dies b.

Seit Numa bis auf Julius Cäsar eingeschlossen, hießen die zwölf Monate Januarius, Februarius, Martius, Aprilis, Majus, Junius, Quintilis, Sextilis, September, October, November, December; die ersten sechs führten ihren Namen von Festen und Gottheiten; die letztern nach der Zahl der Stellung, die sie in den ältern Calendern haben mochten. Späterhin wurde zu Ehren des Cäsars und des Augusts, der Quintilis in Julius, und der Sextilis in August umgetauscht, und so sind die Monatsnamen bis auf unsere Zeiten geblieben.

Die Zahl der Tage im Monate war 31 für Januar, März, May, Julius, August, October, December; 30 für April, Junius, September, November; 28 für den Februar, und wenn er einen Schalttag enthielt, 29.

Die Monatstage zählten die Römer rückwärts nach drey Abtheilungen, den Calendis, Nonis und Idus.

Calendae *) hieß der erste Monatstag, *Nonae* der 5te Monatstag im Januar, Februar, April, Junius, September, November, December; der 7te aber im May, Julius, October, und März, *Idus* der 13te Monatstag, wenn die Nonen auf den fünften, und der 15te, wenn sie auf den 7ten fielen **).

---

*) Sie haben daher den Namen, daß der Pontifex minor, wenn er die Mondsichel zuerst in der Abenddämmerung erblickte, sein quinque oder septem kalo Juno novella ausrief, indem er aus der Gestalt derselben bestimmte, wie viel Tage, ob fünf oder sieben, bis zu den Nonen, dem ersten Viertel wären. Idus hieß der Tag des Vollmonds.

**) Z. B. August.

Tage des Aug.

1. *Calendae* Augusti.
2. IV. Non. Aug. (quartus dies ante Nonas Augusti.)

Bis auf das sechste Jahrhundert nach Christi Geburt rechneten die Römer acht Tage auf eine Woche (Ogdoades); daher denn noch das Wort Nundinae, um den ersten Tag einer jeden Woche zu bezeichnen; erst unter Kaiser Justinian kamen die siebentägigen Wochen (hebdomas, heb-

---

3. III. Non Aug. (tertius dies ante Non. Aug.)
4. pridie Non. Aug. (secundus dies ante Non. oder Vortrag vor dem 1 Noun.)
5. Nonis Augusti. (primus dies Nonarum.)
6. VIII. Idus Augusti (octavus dies ante Idus Augusti.)
7. VII. Idus Aug. (septimus dies ante Idus Aug.)
8. VI. Idus Aug. (sextus dies ante Idus Aug.)
9. V. Idus Aug. (quintus dies ante Idus Aug.)
10. IV. Idus Aug. (quartus dies ante Idus Aug.)
11. III. Idus Aug. (tertius dies ante Idus Aug.)
12. pridie Idus (secundus dies ante Idus Aug. Vortrag.)
13. Idibus Augusti (primus dies Iduum, Idus selbst.)
14. XIX. Calend. Sept. (dies decimus nonus ante Calendas proximi mensis Septembris.)
15. XVIII. Calend. Sept. (dies decimus octavus ante Calend. Sept.)
16. XVII. Calend. Sept. (dies decimus septimus ante Calend. Sept.)
17. XVI. Calend. Sept. (dies decimus sextus ante Calend. Sept.)
18. XV. Calend. Sept. (dies decimus quintus ante Calend. Sept.)
19. XIV. Calend. Sept. (dies decimus quartus ante Calend. Sept.)
20. XIII. Calend. Sept. (dies decimus tertius ante Calend. Sept.)
21. XII. Calend. Sept. (dies duodecimus ante Calend. Sept.)
22. XI. Calend. Sept. (dies undecimus ante Calend. Sept.)
23. X. Calend. Sept. (dies decimus ante Calend. Sept.)
24. IX. Calend. Sept. (dies nonus ante Calend. Sept.)
25. VIII. Calend. Sept. (dies octavus ante Calend. Sept.)
26. VII. Calend. Sept. (dies septimus ante Calend. Sept.)
27. VI. Calend. Sept. (dies sextus ante Calend. Sept.)
28. V. Calend. Sept. (dies quintus ante Calend. Sept.)
29. IV. Calend. Sept. (dies quartus ante Calend. Sept.)
30. III. Calend. Sept. (dies tertius ante Calend. Sept.)
31. pridie Calendarum (dies secundus ante Calend. Septembris. oder Vortrag.

Erster Tag des Septembers: *Calendae Septembris.*

domada, Septimana) in den christlichen Calender. Die Wochentage selbst wurden nach den sieben Planeten: dies solis, lunae, martis, mercurii, jovis, veneris, saturni genannt.

Den Tag theilten die Römer, in vier Tag- und vier Nachtwachen (Excubiae, Vigiliae), jede zu sechs Stunden; die erste Tagwache begann um 6 Uhr Morgens, die zweyte, um ein Uhr Mittags, die erste Nachtwache, um 6 Uhr Abends, die zweyte, um 1 Uhr Nachts.

Von Stunden wußten sie nicht eher etwas, als bis sie Sonnenuhren erhielten. Die erste, aber noch unrichtige Sonnenuhr kam erst im Jahre 461 nach Roms Erbauung, nach Rom; eine bessere, aber doch auch nicht ganz richtige, im Jahre 491; eine völlig richtige nicht eher, als im Jahre 590 nach Roms Erbauung dahin; und fünf Jahre nachher wurde die erste Wasseruhr (clepsydra) zu Rom verfertigt. Seit dieser Zeit theilten sie den Tag in zwölf ungleiche Tag- und zwölf ungleiche Nachtstunden.

Endlich war, wie bereits oben bemerkt ist, die Anfangsepoche der Römischen Jahresrechnung überhaupt, das Jahr der Erbauung der Stadt Rom. Erst im sechsten Jahrhundert brachte Dionysius Epiguus, die Art auf, das Jahr nach Christi Geburt zu zählen.

Diese Römische Jahres-, Monats- und Tagsrechnung ist auch aus Teutschland übergegangen; indessen sind die Benennungen der Monate und Tage oft verschieden *). So hieß und heißt bisweilen in den Urkunden:

---

*) Nach *Eginhard* vita Caroli M. cap. 29. hat Carl der Große die in Klammern gesetzten Monatsnamen eingeführt. Aber in den Handschriften des Eginhard finden sich hier manche Varianten. S. Bredow's Ausgabe, zu diesem Capitel. Vergl. auch noch die treffliche Abhandlung von J. D. Meyer über die Namen der Monate in der niederländischen Sprache, in den Verhandelingen der tweede Klasse van het Koninglyk Nederlandsche Instituut van Wetenschappen. Haag. Th. I. (1818). nro. 5.

Januar (Wintarmanoth), Klagmannet, Genner (Gennaro), jetzt Wintermonat.

Februar (Horning), Blüdenmonat, Hartmonat, Redmonat, Hortmonat, Hornung, von Hor Koth; holl. Sporckelmaant.

März (Lenzinmanoth), Lengizzimonat, Glensmont, Lenzmonat, von lenten solvere.

April (Ostarmanoth), Aberoll, Aberille, Aberest, Faremant, Grasmaant, Ostermonat; jetzt Graßmonat.

May (Winnemanoth), Trimilchi (Angelsächsisch); jetzt Blumenmonat; Madius.

Junius (Brachmanoth), Brachet, Brachot, Brachmonat.

Julius (Heuuemanoth), Medmonat (Angelsächsisch); Höweten, Houmaand, Hoymannet, Heumonat.

August (Aranmanoth), Arenmonat, Auwest, Kochmonat, Sommermonat; jetzt Erndtemonat; Ogest.

September (Mutumanoth), Fulmaant, Herftmaant, Gerstmaant (niederländisch), Heriristimaant, Herbstmonat, Mutumanoth.

October (Windumemanoth), Rebmonat, Wynmonat, Braukmaent (niederländisch); jetzt Weinmonat.

November (Herbistmanoth), Bloetmonat, wegen des Schlachtens; Wintermonat.

December (Heilagmanoth), Helmonat, Heilugmonat, Heiliger Monat, Hörenmaant, Horremonat; jetzt Christmonat.

Die Wochentage haben ebenfalls andere Namen erhalten:

Sontag, Frontag, von fron heilig.

Mondtag ist geblieben.

Dienstag von Ding (Gericht, Gerichtstag), Erichtag, Erchtag, Erctag, von einer angeblich teutschen, den Mars repräsentirenden Gottheit Erich. Tivestag, Hiestag, Zinstag.

Mittwoch, Grenstag, Gutenstag, Gunstag, (Gottestag oder guter Tag), Onsdag, Odensdag (von dem angeblichen Gott Odin), Wedensdag, Wodnestag (von dem angeblichen Gott Wodan).

Donnerstag, Phinzdag, Phunzdag, Thorsdag (von dem angeblichen Gott Thor), Tunnersdag.

Freytag, von der angeblichen Göttin Freya.

Sonnabend, Samstag, Sabbathstag.

Ferner ist noch zu bemerken, daß man seit der christlichen Zeitrechnung das neue Jahr nicht immer mit dem ersten Jannar, sondern verschieden anfing. Einige fiengen es mit dem 1sten Januar, andere mit dem 1sten März, noch andere mit dem 25sten December, als dem Geburtstag Christi an. Vom 25. December begann das Jahr in Rom, Mailand, der Schweiz, Geldern, Friesland, Uetrecht, Cypern, England bis zum zwölften Jahrhunderte, und im Bisthum Lüttich seit 1333. Vom 1. März in Teutschland, bis zum achten Jahrhunderte, und in Venedig. Vom 25. März im Bisthum Trier, beynahe bis zum 17ten Jahrhundert, den neuesten Gegenden von Frankreich, in der Grafschaft Mömpelgard, in England seit dem 12ten Jahrhunderte, in Arragonien, Florenz, Pisa, Siena, Lucca und Lodi. Vom Abend vor Ostern nach der Kerzenweihe im Bisthum Lüttich bis 1333. Von dem veränderlichen Ostertage in Cölln, einigen Provinzen von Frankreich, Burgund, Lothringen, Savoyen und Holland. Daher kömmt es denn, daß z. B. zwischen dem 21. März 1421, und dem 23. März 1422, nicht ein Jahr, sondern nur ein Tag liegt, und daß der Februar 1421, später ist als der December 1421, weil December, Januar, Februar hinter einander folgend, das letzte Vierteljahr des Jahrs 1421 ausmachten, und man vom 24. März 1421, die Jahresnummer 1422 anfeng.

Erst im Jahre 1566 fieng man fast allgemein an, das neue Jahr vom 1. Januar zu datiren; bey den Engländern aber noch hundert Jahre darnach.

Die Julianische Jahrsform wurde bis auf Papst Gregor XIII. befolgt. Es hatte den Fehler, daß es 11 Minuten, 14 Secunden, 30 Tertien größer war, als das wahre oder tropische Sonnenjahr; denn letzteres besteht nicht, wie Julius Cäsar annahm, aus 365 Tagen, 6 Stunden, sondern nur aus 365 Tagen, 5 Stunden, 59 Minuten, 59 Secunden, und 60 Tertien. Da mithin das Julianische Jahr stets einen Vorschritt vor dem tropischen hatte, so betrug ersteres bis 1582 ein Uebermaas von 10 Tagen. Der gedachte Papst ließ daher durch Aloysius Lilius eine Verbesserung des Calenders vornehmen; und zwar warf man die zehn überschüssigen Tage, aus dem October des Jahrs 1581 heraus, so daß man vom 5ten sofort auf den 15ten übersprang, und bestimmte daneben, um ein solches Uebermaaß für die Zukunft zu vermeiden, daß jedes hundertste Jahr, welches nach dem Julianischen Calender stets ein Schaltjahr gewesen seyn würde, dreymal hinter einander ein gemeines, das viertemal aber ein Schaltjahr seyn solle, so daß 1700, 1800, 1900 ein gemeines, das Jahr 2000 aber ein Schaltjahr sey *). Man nahm also an, daß der Vorschritt des Julianischen Jahrs in einer Periode von 400

---

*) Gregors Wortfügung lautet: „Tollimus autem et abolemus omnino vetus calendarium, volumusque, ut omnes patriarchae, primates, archiepiscopi, episcopi, abbates, et caeteri ecclesiarum praesides, novum calendarium ad quod etiam accommodata est ratio martyrologii pro divinis officiis recitandis, et festis celebrandis in suas quisque ecclesias, monasteria, conventus, ordines, militias et diverses introducant, et eo solo utantur, tam ipsi, quam caeteri omnes presbyteri et clerici, saeculares et regulares utriusque sexus, nec non milites et omnes Christi fideles, cujus usus incipiet post decem illos dies ex mense Octobri, anni 1582 exemtos." *Cherubini* Magnum bullarium. T. II. p. 455. S. auch: *Clavii* romani calendarii a Gregorio XIII. P. P. restituti explicatio. Rom. 1603. f. *Petr. Tegmanni* D. de correctionibus calendarii Gregoriani. Lundini 1799. 4.

Jahren, drey Tage betrüge, welchen Vorschritt man durch Auslassung dreyer Schalttage verhüten könnte.

Diese Gregorische Verbesserung nahmen 1582 nur die Catholischen Staaten in Europa an. Die Protestanten und die Russen blieben bey dem unverbesserten Julianischen Jahre, und zählten bis 1700, zehn, und seit 1700, eilf Tage weniger, wie die Katholiken, so wie sie denn auch alle ihre kirchlichen Festtage früher feyerten, als die letztern. Endlich führten jedoch die übrigen Protestanten diese Jahrsverbesserung nach und nach ein; indem sie den Vorschritt, welcher nunmehr schon zu eilf Tagen angewachsen war, durch Wegwerfung dieser eilf überflüssigen Tage gut machten, und zwar in Teutschland 1699, in Holland, Dännemark und der Schweiz, im Jahre 1700 (sie sprangen vom 18. Febr. sofort auf den 1. März); in Großbritannien seit 1752 (es datirte vom 20. August sofort auf den 1. September); endlich in Schweden seit 1753 (es datirte vom 17ten Februar sofort auf den 1sten März). Die Protestanten bestimmten jedoch die Osterfeyer anders, und nahmen also in dieser Hinsicht eine ganz besondere Festrechnung an. Der solchergestalt durch sie verbesserte Gregorianische Calender, heißt der Neujulianische *).

---

*) Der Jenaer Professor Erhard Weigel war der Verbesserer des *Conslusum* der evangelischen Stände über diesen Gegenstand, vom 23. Sept. 1699. lautet:

„Daß nach zurückgelegtem achtzehnten Tage des künftigen Monats Februarii, die sonst folgenden Täge solchen Monats übergangen, und gleich darauf der erste März gezählet, das insgemein auf den 24. besagten Februarii zu feyern gewohnte Fest des Apostels Matthiä aber für dies 1700ste Jahr, auf erstgedachten achtzehnten Februar — verlegt, imgleichen das Osterfest im jetz gemeldten Jahre auf den 11. April angesetzet, und künftig die Festrechnungen, wenn in nechsthin kein vollkommener und beständiger cyclus aufzufinden seyn sollte, nach dem accuraten astronomischen calculo eingerichtet" u. s. w. S. *a Schauroth* Sammlung aller Conclusorum corp. Evangel. F. I. p. III. —

Seit 1700 gab es also im christlichen Europa dreyerley Calender, der Gregorianische der Katholiken, der neu verbesserte der Protestanten, und der alte Julianische, welchen allein die Russen und die Cantons Appenzell und Schwytz beybehielten; erstere auch bis jetzt noch immer beybehalten. Dieserhalb wurde denn der Julianische als alter Styl, dem Gregorianischen und verbesserten, oder dem neuen Styl entgegengesetzt; und eben deswegen setzten gewöhnlich die Russen, welche sich des alten Styls bedienen, noch immer den neuen Styl daneben.

Auf dem Reichstage von 1776, wurde durch Uebereinkunft der Protestanten und Catholiken das Osterfest gleichmäßig bestimmt, und der verbesserte Gregorianische oder Neujulianische Calender, unter dem Titel eines Reichscalenders in Teutschland gesetzlich eingeführt *).

B.

Die Indiction**), oder Römerzinszahl ist, wie oben bemerkt worden, ein Inbegriff von funfzehn Jahren, nach welchem gewisse Abgaben (census, Zins) in der Römischen Monarchie eingerichtet waren. Diese Zeitrechnung wurde unter Kaiser Constantin dem Großen, in dem Jahre 313 nach Christi Geburt, an die Stelle der vorher gewöhnlichen Zeitrechnung vor der Erbauung der Stadt Rom gesetzt, und bis drey Jahr vor Christi Geburt zurückgeführt. Sie beginnt mithin drey Jahr vor Christi Geburt, und begreift jedesmal einen Kreislauf von funfzehn Jahren in sich, die eine Indiction ausmachen. Diese funfzehn Jahre wur-

---

Ueber die abgesetzten 11 Tage, schrieb *Jac. Brunnemann* D. de jure undecim dierum calendario subtractarum. Hal. 1700. 4.

*) Reichstagsconclusum vom 29. Jan. 1776. in Nic. Aug. Herrich Samml. aller Conclusorum. Th. I. S. 41. 45.

**) *G. C. Neller* Indictio, temporis nota potissimum duplex. Aug. Trevir. 1773. 4.

den immer von 1 an, bis 15 gezählt; nicht aber die Indiction selbst.

Man hat drey Arten von Indictionen, die **Römisch-Päpstliche**, **Griechisch-Constantinopolitanische**, und **Kaiserlich-Constantinische**, welche in dem Monatstage, von welchem ab die jedesmalige Indiction angefangen wird, von einander abweichen.

Die Constantinopolitanische beginnt jedesmal mit dem ersten September, die Constantinische mit dem 25sten September, und die Römische mit dem ersten Januar, also vier Monat später, wie die beyden andern.

Alle drey findet man in den Urkunden gebraucht.

Jedem gegebenen Jahre wird dem gemäß noch die Zahl beygefügt, welche es als Indictionsjahr führt; und es ist sehr leicht die Indictionszahl für jedes gegebene Jahr zu finden; wenn man zu der Jahrszahl 3 addirt, und die ganze Summe mit 15 dividirt. Der Rest giebt sodann die Indictionszahl für das Jahr; und wenn kein Rest bleibt, so ist dieses ein Zeichen, daß das gegebene Jahr das 15te oder das letzte Jahr der Indiction sey *).

---

*) Hierauf beziehen sich die alten Verse:
Si per quindenos Domini diviseris annos,
His tribus adjectis Indictio certa patebit;
Si nihil excedit, quindena Indictio currit.

Z. B.

```
 1818
+   2
 ----
 1821 | 121
 15   |
 --   |
   32 |
   15 |
   30 |
  ---
   21
   15
 ----
```

6 ist die Indictionszahl für 1818.

Bey dieser Berechnung der Indictionszahl ist jedoch darauf zu achten, von welchem Monatstage das Indictionsjahr beginnt, weil dieses, wie oben bemerkt ist, verschieden geschieht, und alle verschiedene Arten in den Urkunden vorkommen. Z. B. Nach der Constantinopolitanischen Indiction, würde, so wie nach der Constantinischen, eine in den ersten Tagen des Januars 1818 datirte Urkunde von dem fünften Indictionsjahre zu datiren seyn, nach der Römischen aber von dem sechsten, indem erstere das Jahr vom September bis zum September zählt, und daher der Januar noch zu dem frühern Jahre gehört.

In der Folge der Zeit, da man anfieng, von der Geburt Christi zu rechnen, also im sechsten Jahrhundert, hörte die Indictionsrechnung im gemeinen Leben auf, allein sie wurde doch in Urkunden meistens beybehalten, und namentlich noch in der Notariatsordnung von 1512, den Notarien anbefohlen, in ihren Instrumenten jedesmal die Indiction zu bemerken.

C.

Kaiser Justinian war, wie oben ausgeführt ist, der erste, der der gewöhnlichen Zeitrechnung nach Consuln und der Indiction, auch die Zeitangabe nach den kaiserlichen Regierungsjahren, beyzufügen gebot, aber er bediente sich daneben immer noch der Consularrechnung, und, da er den Kindern Chlodewigs, Königs der Franken, die Würde eines Consuls ertheilte, so findet man auch wohl die Consu-

---

```
 1827
+   3
 ----
 1830| 122
 15  |
 --  |
  33 |
  15 |
  30 |
 ----
   30
   15
   30
 ----
    0 = also ist die Indictionszahl 15, für 1827.
```

larberechnung noch in Urkunden bis auf Carl den Großen, der nun erst die Indictionsrechnung statt derselben gebrauchte.

Dessen ungeachtet datirten die Fränkischen Könige eigentlich ihre Urkunden nie nach dem Consulate, sondern blos nach den Jahren ihrer Regierung; und dieses beobachteten denn auch alle die übrigen Regenten, welche ihre Reiche auf den Trümmern des Römischen gestiftet haben *).

Nach den Regierungsjahren sind meistens nur kaiserliche und königliche Urkunden datirt, wiewohl auch Päpste und Bischöfe diese Berechnungsart nachgeahmt und angewandt haben. Oft passen jedoch die beygesetzten Regierungsjahre nicht mit der Indiction, oder der wirklichen Jahrszahl zusammen, und dieses rührt daher, weil die Könige bald von dieser, bald von jener Epoche an datirten.

So datirten z. B. manche Könige die Zahl ihrer Regierungsjahre von ihrer, noch bey Lebzeiten ihrer Vorfahren geschehenen Wahl- oder Krönungszeit an, wie z. B. die Carolinger. Andere dagegen, wie fast alle teutschen Könige, von dem Sterbetage ihrer Vorfahren an, wenn sie auch lange vorher schon erwählt, oder gekrönt waren.

Manche unterscheiden sogar die Jahre ihrer Wahl und Krönung durch den Ausdruck Ordinatio; und rechnen ihre Regierungsjahre von dem Zeitpuncte ihrer Alleinherrschung an.

Die kaiserlichen Regierungsjahre werden dagegen beständig von der Zeit an datirt, zu welcher die Römischen Kö-

*) Eine Liste der Lebens- und Regierungsepochen der Merovinger und Karolinger, und der übrigen teutschen Kaiser und Könige, so wie ihrer Major domus und Kanzler, s. in Gruber Th. III. Abschn. I. Hauptst. III. und eine Liste der Sitzungsepochen römischer Päpste ebendas. Hauptst. IV. Die päpstlichen Bullen haben nach dem Gebrauch der Römischen Canzley, welche vor dem zehnten Jahrhundert ohngefähr bis in die Mitte des funfzehnten gedauert hat, kein anderes Datum, als das Jahr des Pontificats.

nige ihre Kaiserkrone in Rom empfangen hatten. Unter Kaiser Ferdinand I. kam es jedoch ab, dieselbe von Rom abzuholen.

Die Kaiser verbanden bey Ausstellung von Urkunden die kaiserlichen und königlichen Regierungsjahre, und gerade diese Verbindung veranlaßte sie, nicht selten etliche Monate von den königlichen Regierungsjahren entweder gar wegzulassen, oder dieselben als ein vollendetes ganzes Jahr in Anrechnung zu bringen, um nämlich beyde Epochen auf den nämlichen Anfang zu bringen.

Außer den Regierungsjahren dieser Art, werden denn auch wohl die Regierungsjahre der übrigen Reiche, ja oft die Geburtsjahre der Regenten und die Sitzungsepochen der Päpste, in den Urkunden angegeben.

D.

Nach Einführung des Christenthums bediente man sich zur Bezeichnung der Wochentage, an welchem eine Urkunde ausgestellt worden war, um sich der heidnischen Benennung derselben zu entziehen, des Ausdrucks *Sabbathum* oder *Feria*. *Sabbathum* ist der allgemeine Name der Wochentage bey den Juden, so wie bey den lateinischen Christen *Feria*. Man unterschied blos durch beygefügte Zahlwörter, den einen Wochentag von den andern (Sabbathum primum, secundum etc. Feria prima, secunda etc. mit dem Zusatz des Festtags oder Sonntags, von welchen ab die Wochentage zu rechnen seyen. So ist z. B. feria sexta post festum Nativitatis Christi, der sechste Wochentag nach dem ersten Weihnachtstag.)

Außerdem mußte sich in einem Zeitalter, wo die Schreibkunst meistens in den Händen der Geistlichkeit war, und, wo man selten andere Calender hatte, als die, welche die Martyrologien und Necrologieen den Klosterleuten an die Hand gaben, bald ein leichtes Mittel darbieten, das Datum einer Urkunde und zugleich den Wochentag zu bestimmen.

Der Schreiber bedurfte gar keines Calenders, wenn er das Datum nach dem Eingang der Messe, welche an dem Tage abgesungen war, oder abgesungen werden sollte, bestimmte. Deshalb finden wir denn auch schon in Urkunden des siebenten und achten Jahrhunderts die Wochentage nach jenen Eingängen der sonntäglichen Messen bestimmt; und mit dem dreyzehnten Jahrhunderte, als die Diöcesanmeßbücher häufiger wurden, wird dieser Gebrauch immer allgemeiner. So schrieb man z. B. Actum die Martis post dominicam: *Jubilate.* Anfangs bediente man sich nur der bekannten Sonntags-Meß-Eingänge, späterhin auch derer von den übrigen Wochenfesttagen. Der Gebrauch der erstern hat sich auch lange nach der Reformation erhalten, und sogar nach 1582 trifft man Urkunden an, die nur dieses Datum haben; wie denn auch noch in unsern heutigen Calendern die Benennung der Sonntage von jenen Meßeingängen herrührt.

Die Reduction dieser durch Meßeingänge bestimmten Tage, auf den Monatstag, setzt ein besonderes Studium, und eine genaue Kenntniß, welche Messe an jedem der gedachten Festtage gesungen wurde, und wie ihr Eingang lautete, voraus *).

Außerdem wurde es üblich, die Wochentage nach dem Heiligen zu benennen, der ihnen nach dem Heiligencalender den Namen gab, oder nach den Kirchenfesten, die an jenen Tagen gefeyert wurden **). Man schrieb daher nicht z. B. am 2ten September, sondern am Tage Absalons, nicht: am 21sten October, sondern am Tage der eilftausend Jungfrauen.

---

*) Vergl. Gruber Bd. III. Abschn. II. Hauptst. 3. und vorzüglich das alphabetische Register der Meßeingänge, von Ant. Christ. Wedekind: die Eingänge der Messen, Introitus Missarum. Ein Beytrag zur Chronologie. Braunschw. 1815. 8.

**) S. *J. J. Rabe* Calendarium festorum dierumque mobilium atque immobilium. Onoldini 1735. 4.

Man datirte oft vom Vorabend (vigilia, profestum) eines Festtags; man bediente sich oft der üblichen besondern Benennungen, der Wochen, Tage, Sonntage, und Festtage, z. B. krumme Woche, Quatertemper, Viertage, Zwölftage, oberste Tag, blauer Montag, unsinnige Donnerstag, u. s. w.

Die Kenntniß dieser oft so vielfach verschiedenen Benennungen setzt ebenfalls ein besonderes Studium voraus *).

Und dieses um so mehr, da nicht in allen Ländern und zu allen Zeiten die nämlichen Feste an den nämlichen Tag gebunden waren, und die Namenstage der Heiligen selbst in verschiedenen Provinzen Teutschlands auch an verschiedenen Tagen gefeyert wurden. Denn oft feyerte man hier die Tage ihres Todes, dort die Tage ihrer Heiligsprechung; dort die Tage, wo ihre Gebeine aufgefunden wurden; endlich dort, wo sie von einem Orte zu einem andern zur Aufbewahrung hingebracht waren. Zum Glück wird öfters in den Urkunden der dies ordinationis, elevationis, inventionis, translationis u. s. w. mit ausgedrückt, so daß man in dieser Hinsicht einen festen Grund gewinnt.

Diese Art der Benennung der Wochentage zieht sich bis in das sechszehnte Jahrhundert hinab.

---

*) Vergl. Gruber Bd. III. Abschn. II. Hauptst. 1. 2.

Ant. Pilgram Calendarium chronologicum medii aevi momentis accommodatum. Vienn. 1781. 4.

Wagner diplomatisches Zeitbuch zur Prüfung der Urkunden. Zürch 1779. fol.

Vor allem aber: Chr. Gottl. Haltaus Jahrzeitbuch der Teutschen des Mittelalters, in welchem die dunkeln Namen der Monate, Wochen, Tage, Heiligen- und andere Feste, aus gedruckten und geschriebenen Urkunden und Schriften gesammelt, und erklärt werden. In einer freyen Uebersetzung, mit vielen Zusätzen und Berichtigungen. (v. W. Ferd. L. Scheffer). Erlangen 1797. 4. (das Original erschien: *Haltaus* Calendarium medii aevi. Lips. 1729. 8.)

E.

Außer diesen eben abgehandelten Zeitangaben finden wir in den Urkunden noch die, nach Sonnen- und Mondzirkeln, und nach Epacten *).

Der Sonnenzirkel ist ein Zeitraum von 28 Jahren, nach dessen Beendigung, alle Sonntage und beweglichen Festtage, wieder auf einen und denselben Monatstag zurückfallen, auf den sie vor 28 Jahren gefallen sind. Der Cirkel selbst geht jährlich von 1 bis 28, und eine Einheit vermehrt vorwärts, und so deutet jede einzelne Sonnenzirkelzahl an, das wievielte ein gegebenes Jahr in diesem Zirkel ist. Der Abt Dionysius Exiguus hat diese Berechnung im sechsten Jahrhundert eingeführt, und den Anfang derselben 9 Jahre vor Christi Geburt zurückdatirt, so daß das Geburtsjahr Christi selbst, das 10te in dem ersten Sonnenzirkel ist.

Um zu bestimmen, das wievielte Jahr ein gegebenes Jahr in diesem Zirkel sey, addirt man zu dem laufenden Jahre, die Zahl 9, und dividirt diese Summe mit 28; der Rest ist der gesuchte Sonnenzirkel; bleibt aber nichts übrig, so ist das gegebene Jahr, das achtundzwanzigste in dem Sonnenzirkel **).

Mit diesem Sonnenzirkel stehen die Sontagsbuchstaben, und Concurrenten in Verbindung.

---

*) Vergl. Gruber Th. III. Abschn. III, wo sich auch brauchbare Tafeln, zur Auffindung aller dieser erwähnten Zeitangaben finden.

**) Z. B.:

```
 1818
+   9
 ----
 1827 | 6. 5
   28 |
  168 |
 ----
  147
   28
  140
 ----
    7 = Sonnenzirkel für 1818.
```

Was die erstern anbetrifft, so pflanzte man schon von alten Zeiten her die 7 Wochentage, mit den ersten 7 Buchstaben des Alphabets A B C D E F G, A B u. s. w. zu bezeichnen. Folglich kömmt auch dem Sonntage einer dieser Buchstaben zu; man nennt ihn den Sontagsbuchstab (litera dominicalis). Diese Tag- und Buchstabenordnung bleibt unverrückt, wenn gerade nur 52 volle Wochen ein Jahr ausmachen; weil aber jedesmal ein Tag, und in einem Schaltjahre zwey Tage, über die 52 Wochen überschießen, die auch ihre Buchstaben haben müssen, so rücken die Buchstaben jedes Jahr fort, bis sie in 28 Jahren wieder auf denselben Tag fallen. Der Sontag heißt mithin nicht immer A, und der Montag B, sondern kann auch C E G, und D F heißen u. s. w.

Hiebey ist denn auch in Betracht zu ziehen, daß der 1ste Januar in jedem Jahre, er mag auf einen Sonntag oder jeden andern Tag fallen, mit A anfängt, und daß der 31ste December jedesmal auch wieder mit A bezeichnet wird.

Statt der Wochen- und Sontagsbuchstaben kommen in den Urkunden, auch wohl Concurrenten (Epactae solares), vor, welche im Orient eingeführt worden sind, und zum Zwecke haben, die Zahl derjenigen Tage anzuzeigen, welche aus dem Ueberschuß der 52 Wochen entspringen, bis sie zusammengenommen abermals eine ganze Woche ausmachen.

Die Concurrenten fangen mit dem Sonnenzirkel an, und endigen damit; sie bezeichnen die Wochentage mit einer Zahl, die nur von 1 bis 7 geht, und nicht mit einem Buchstaben.

Der Mondenzirkel (cyclus Lunae, decemnovennalis) ist ein Zeitraum von 19 Jahren, nach deren Verlauf, wie man annahm, die Neu- und Vollmonde auf dieselben Tage, wie 19 Jahr zuvor eintreffen.

Er ist von dem Athenienser Methon, 432 Jahre vor Christi Geburt erfunden, und von dem Abt Dionysius Exiguus erneuert. Dieser setzte den Anfang der Mondzirkel 1 Jahr über Christi Geburt hinaus. Die Zahl, welche

anzeigt, das wievielte Jahr in dem Mondzirkel ein jedes gegebenes Jahr ist, heißt die goldne Zahl (numerus aureus), weil man sie, wegen ihrer vermeinten Wichtigkeit bey der Berechnung des christlichen Osterfests, in den christlichen Calendern vormals mit goldenen Buchstaben geschrieben hat. Dieser Mondenzirkel läuft von 1 bis 19 in ununterbrochener Reihe, und es ist das gegebene Jahr, wenn man frägt, das wievielste es in dem Zirkel sey, leicht zu finden, wenn man die Jahrszahl mit 1 addirt, und mit 19 dividirt. Der Rest der Division ist die goldene Zahl.

Mit dem Mondenzirkel stehen, die bisweilen in den Urkunden erwähnten Regularen in Verbindung, welche mit Beyhülfe der Concurrenten dienen sollen, die Zahl des Wochentags zu bestimmen, an welchem ein Mondmonat, hauptsächlich der Ostermond anfängt. Sie stehen mit dem Mondzirkel in demselben Verhältniß, wie die Concurrenten mit dem Sonnenzirkel; sie beginnen mit ihm, rücken mit ihm fort, und hören mit ihm auf.

Epacten endlich nennt man in Urkunden den Ueberschuß des Sonnenmonats über einen Mondenmonat, oder vielmehr des Sonnenjahrs über ein Mondenjahr; sie dienen dazu, um die Neumonde eines jeden Jahrs anzugeben.

Um sie zu finden, multiplicirte man die goldne Zahl mit 11, und divirte sie mit 30; der Ueberschuß gab die Kalenderepacte (Epactae lunares) an.

Nach diesen Sonnen- und Mondzirkeln-Sontagsbuchstaben, Concurrenten, Regularen und Epacten richten sich oft die Zeitangaben in den Urkunden. Mondenzirkel dienten hiezu vorzüglich in dem 10ten, 11ten und 12ten Jahrhundert; Epacten dagegen kommen vor dem 8ten Jahrhunderte gar nicht, im 9ten selten, im 11ten aber häufig vor, und werden auch wohl noch bis in das sechszehnte Jahrhundert gebraucht *).

*) Ein Beispiel s. im Anhang nro. CXII.

Ueber den allmäligen Gebrauch aller dieser fünf Classen von Zeitangaben ist folgendes zu bemerken:

Die Zeitangabe nach den Jahren der Regierung ist in Teutschland die älteste, und bis auf das neunte Jahrhundert ausschließlich gebräuchlich.

Im neunten Jahrhundert kömmt die Angabe der Römerzinszahl, die Zeitangabe nach den Sitzungsjahren der Päpste und Bischöfe, nach Epacten, Sonn- und Mondzirkeln auf.

Im neunten und zehnten Jahrhundert erst fängt man an nach Christi Geburt zu datiren, besonders seit den Enkeln Carls des Großen, und unter den teutschen Königen.

Seit dem sechszehnten Jahrhundert bleibt diese Datirung im gewöhnlichen Leben allein üblich; nur in feyerlichen Diplomen findet man nachher noch, die Angabe der Regierungsjahre und der Römerzinszahl.

Die Angabe der Monatstage nach ihrer Zahl, z. B. der 6te, 7te August, war schon zu den Zeiten der Merovinger gebräuchlich; unter Carl dem Großen wurde aber wieder die Römische Berechnungsart nach Calendern, Idus und Nonas üblich, und dauerte bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Von da an fieng man wieder an, die Monatstage nach ihrer Zahl zu rechnen.

Hierbey ist noch folgendes zu bemerken:

Seit dem eilften bis zum funfzehnten Jahrhunderte, wurde es gebräuchlich, vorzüglich jedoch in den in Italien verfertigten Urkunden, nach dem angehenden Monde zu zählen. Vermöge dieser Rechnung hieß die erste Hälfte des Monats, von dem ersten bis funfzehnten Monatstag, wenn der Monat dreyßig Tage hatte, oder bis zum sechszehnten einschließlich, wenn er ein und dreyßig Tage hatte, *mensis intrans* oder *introiens*. Die letzte Hälfte aber *mensis exiens*. Diese letzte Hälfte wurde auch wohl bis zum zwanzigsten Monatstage einschließlich, *mensis exiens* im besondern Sinne, bis zum fünf und zwanzigsten *mensis stans*,

instans, *adstans*, und bis zum Ende *mensis restans* genannt. Merkwürdig ist es hiebey, daß in dem mensis intrans, die Tage von 1 bis 15 oder 16 vorwärts gezählt wurden, z. B. der 1ste August, dies primus mensis intrantis Augusti, der zweyte, dies secundus u. s. w.; während bey dem mensis exiens, nach der Art der Römer, rückwärts gezählt wurde; z. B. der 31ste August dies primus oder ultimus mensis exientis (restantis) Augusti; der 27ste, dies quintus mensis exientis (stantis); der 22ste dies decimus mensis exientis (exientis in specie) u. s. w. bis zum 16ten.

Ferner, daß sich die Urkundenschreiber in der Römischen Berechnung, nach Calendas, Nonas und Idus häufig irrten, oder sie aus Eigendünkel verkehrten. So nannten sie bisweilen den Tag: *dies calendarum*, der gleich auf die *Idus* folgte; bisweilen rechneten sie die nonae und idus vorwärts, nicht rückwärts. So war z. B. *primus dies Nonarum*, der 2te, *secundus* der dritte u. s. w. *primus dies Iduum* bald der 6te, bald der 8te des Monats; und statt dem 19ten oder 18ten ante Calendas Februarii, sagten sie wohl primo, secundo Calendarum Februarii. Auch bemerkt man wohl, daß sie von der Römischen Zählungsart oft um eine Einheit abweichen, und z. B. XVIII Calendas setzen, wo die Römer XIX Calendas gesetzt haben würden, weil letztere, wenn sie einen Tag vor den Nonis, Idibus und Calendis ausdrücken wollen, wirklich auch schon den Tag derselben mit inbegreifen. Uebrigens kann man als Regel annehmen, daß der häufig vorkommende Ausdruck Post septimum Kal. Martii, in den Urkunden stets den 7ten März bezeichnet.

Die Angabe der Tage vor oder nach einem Heiligenfeste (*in vigilia S. Matthaei*, *in profesto S. Lucae*), ferner nach dem Heiligen selbst (*die Apostolorum*), und die Zeitangabe von gewissen Wochentagen (*Octava*), kamen mit Anbeginn des funfzehnten, und auch wohl schon zu Ende

des vierzehnten Jahrhunderts auf; also später, als die Bezeichnung der Wochentage nach den Meßeingängen, welche, wie oben bemerkt worden ist, schon im achten Jahrhunderte vorkommen. Diese Angabe der Tage verdrängte auf einige Zeit die natürliche und die römische Angabe der Monatstage. Sie verschwindet seit der Reformation; wenigstens findet man in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts meistens ausschließlich, die natürliche Angabe der Zahl des Monatstages, so wie sie jetzt üblich ist.

Häufig findet man aber in den Urkunden nur die Jahrszahl, und die Benennung des Tages und Monats ganz weggelassen; und eben so häufig findet man die Tausende und Hunderte weggelassen, so daß bloß die Zahl des Jahrs in dem Jahrhundert, angegeben wird, namentlich im sechszehnten Jahrhundert. Dieses wird durch Angabe der mindern Zahl bezeichnet. Im Jahre der mindern Zahl 54 ist also 1554.

Ja man findet sogar eine Menge ganz undatirte Urkunden, besonders aus dem eilften und den nächst folgenden Jahrhunderten, die demnach für wirklich vollzogen gehalten werden müssen, wenn eine andere Beglaubigungsart an denselben befindlich ist, z. B. durch Siegel, oder durch die Form eines Kerbbriefs.

Ferner, daß es manche Urkunden giebt, welche ein doppeltes Datum führen; ja, daß seit dem dreyzehnten Jahrhunderte oft sogar die Stunde darin bemerkt wird.

Die Formeln, deren man sich bedient hat, um die Zeitangabe auszudrücken, sind sehr verschieden. Einige derselben sollen hier Beyspielsweise genannt werden, da sie, nach dem, was oben gesagt ist, leicht gedeutet werden können. *Actum anno gratiae*, *incarnationis* *), *reg-*

*) Gleichbedeutend war: *anno trabeationis*, oder *trabea carnis induto*; Fleischwerdung Christi.

nante Christo (üblich bis ins zwölfte Jahrhundert) *), *Domini* u. s. w. *Datum mense Octobri, die lunae ante festum Apostolorum Simonis et Judae. Anno Incarnationis Domini MV. Indict. II. Epacta XXVI. Concurrente. VI. Actum XV Kalendas Decembr. die Jovis, Luna XXII. anno ab incarnat. dom. MLX. a passione Jesu Christi MXXVII. Actum Anno domini MCCXLV. feria tertia post Invocavit — mense Martio post Oculi mei* (Meßeingänge). *Anno regni Ottonis XXVI. imperii vero V.* Bisweilen heißt es: *Sede vacante, regem exspectante,* wenn keine Regierungsepoche vorhanden war, nach welcher das Jahr berechnet werden konnte.

Dabey ist nun wiederum zu beobachten, daß durch die Formel *Actum* eigentlich die Zeit ausgedrückt wird, in welcher das Geschäft, über welche die Urkunde aufgesetzt worden war, abgeschlossen wurde; *Datum* dagegen die Zeit der Ausfertigung und Aushändigung der Urkunde selbst andeutet. Deshalb haben manche Urkunden ein früheres *Actum* und ein späteres Datum, wiewohl dieser Unterschied bisweilen gar nicht beobachtet worden ist **).

---

*) *Dav. Blondel* de formulae: *regnante Christo* in veterum monumentorum usu. Amst. 1646. 4.

**) *Actum et datum,* wenn es in dieser Verbindung vorkömmt, kann bisweilen bloß von der Zeit der Handlung, bisweilen bloß von der Zeit der Ausfertigung verstanden werden (S. Posselt wissenschaftl. Magazin. B I. St. 4. S. 461); bisweilen so, daß Handlung und Ausfertigung an Einem Orte und zu Einer Zeit geschehen sey (v. Schmidt Phiseldeck Anleit. z. Diplom. S. 107). Vergl. v. Arnoldi in Ersch u. Gruber Encyclopädie, unter *Actum et Datum.*

2.

Anrufungsformeln.

Die Anrufungsformeln sollten wohl ursprünglich nur die frommen Gesinnungen des Ausstellers bethätigen; nachmals betrachtete man diese Anrufung zugleich wohl als eine feyerliche Zusage, daß man den Inhalt der Urkunde getreulich erfüllen wolle, ja als eine stillschweigende Eidesleistung, und so wurde dieselbe für ein Zeichen der Bekräftigung der Urkunde gehalten, und der Wortbrüchige als Gotteslästerer und Meineidiger angesehen.

Diese Anrufungsformeln finden wir nun in den Urkunden entweder mit Wörtern ausgeschrieben, oder durch gewisse Zeichen ausgedrückt. Ist letzteres geschehen, so neunt man jene Zeichen Chrismen.

A.

Die Chrismen*) bestehen entweder aus Kreuzen**), oder aus Namenszügen (Monogrammen), oder aus einzelnen Buchstaben, oder endlich aus Abbreviaturen ganzer Worte, und Tironischen Noten.

Von den Kreuzen wird unten, bey der Art und Weise, wie die Unterschriften geschahen, die Rede seyn; als Monogramme kommen in Betracht: die des Namens Jesus Christus, ausgedrückt durch ☧ (gewöhnlich *labarum Constantini M.* genannt); IS., XS., X; oder die des Wesens Gottes A Ω (*alpha et omega, principium et finis*); als einzelne Buchstaben P F S

*) Neues Lehrgeb. der Diplomatik Th. VI. Buch III. Hauptst. I. Abschn. 5. *Gatterer* element. Sect. II. Cap. I. *Jer. Jacob Oberlin* de Chrismo, in s. Miscell literar. Argent. 1770. 4. Gruber Lehrsystem. Th. I. Abth. I. Hauptst. I. S. 145 fgg.

**) Findet man Kreuze vor dem Anfange einer Urkunde, vor dem Datum, oder am Ende derselben, so sind sie Chrismen.

(*pater filius, spiritus sanctus*) I C (*Jesus Christus*) I D (*Jesus dominus*); oder wohl allein I. oder C. oder D; oder I. C. N. (*in Christo nomine*). Die Abbreviaturen endlich, und Tironischen Noten enthalten gewöhnlich die sonst durch Worte ausgedrückten Formeln; doch sind die Züge häufig so verschränkt und verstellt, daß das Wort selbst gar nicht zu entziffern ist *).

B.

Die durch Wörter ausgedrückten Anrufungsformeln **) sind etwa folgende: *In nomine Christi, in Dei nomine, in nomine Dei et salvatoris nostri Jesu Christi, nec non beatae Mariae virginis, et S. Michaelis Archangeli*, oder auch *S. Stephani Protomartyris*, oder *sancti sepulcri domini nostri Jesu Christi; in nomine sanctae et individuae trinitatis; in nomine dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti*, und ähnliche.

Ueber den Gebrauch dieser Chrismen und Formeln lassen sich folgende Thatsachen angeben.

In den römischen Urkunden aus der kaiserlichen Periode kommen keine Chrismen vor, sondern erst während der Fränkischen Zeit.

---

*) Abbildungen der verschiedenen Züge der Chrismen, s. in *Mabillon* de re diplomat. *Walther* Lexicon diplomaticum. p. 451—453. *Baring* Clavis diplomat. p. 186. *Gatterer* elementa. tab. III. Gruber Lehrsystem tab. IV.

**) S. *Geo. Ad. Struvius* de invocatione nominis divini. Jen. 1682. 1693. 4. Gercken von den Anrufungs- und Anfangsformeln der Urkunden, in s. vermischten Abhandlungen aus dem Lehnrechte. Th. III. Joh. Eph. Nemeiz von den Imprecationibus der Alten in Büchern und diplomatibus, in s. vernünftigen Gedanken über allerhand hist., crit. u. moral. Anmerkungen. Th. I. nro. 4.

Die Schreiber der Urkunden waren bey Gestaltung der Chrismen an keine gewisse Züge und Buchstaben gebunden; denn alles, was man in dieser Hinsicht zur Förmlichkeit der Urkunde forderte, bestand darin, daß sie an der Spitze ihrer Aufsätze, eine selbst beliebige, mit Zeichen oder Buchstaben angedeutete Anrufung Gottes voraussetzten, oder doch wenigstens einen andern frommen und heiligen Gedanken anbrächten. Indessen haben doch die bewährtesten Diplomatiker bemerkt, daß in den Chrismen unter den Merovingischen Königen das I. neben C. N.; unter den Carolingischen das C der hervorstechende Buchstab gewesen, und daß im eilften und zwölften Jahrhunderte, bloß der Buchstab C in Uebung geblieben sey *).

Unter den Carolingern wurde es gebräuchlich, neben das Chrismon auch die wörtliche Anrufungs- und Eingangsformel hinzusetzen, und so blieben seit den Zeiten Kaisers Heinrichs VI. und Friedrichs II. die Chrismen ganz weg, weil sie unnöthig geworden sind, verschwinden aber erst völlig seit dem vierzehnten Jahrhundert.

Auch die wörtlichen Anrufungsformeln, von denen die *In nomine domini nostri Jesu Christi*, wohl die älteste ist **), werden mit dem dreyzehnten Jahrhunderte viel seltner; statt derselben fangen vielmehr die Urkunden gemeiniglich mit Grüßen, frommen Wünschen, z. B. *NN. universis christi fidelibus — salutem in auctore salutis*, *NN. universis fidelibus suis gratiam suam et omne bonum;* oder ohne dieselben mit den Wörtern (den sogenannten Eingangsformeln): *ad universorum notitiam*, *ad perpetuam rei memoriam*, *Notum sit*

*) *Baring* observ. de significatione literae C. quae in ipsa diplom. antiq. fronte posita est, in Clav. diplomat. p. 186—96.

**) So findet sie sich z. B. in mehrerern Verordnungen Justinians, der c. 1. C. I. 27. *de offic. praef. Afric.* c. 1. C. I. 17. *de vet. jure enucleand.* und in dem *Prooemio Institutionum.*

omnibus — und dergleichen an. Niemals ist jedoch der Gebrauch der Anrufungsformeln gänzlich erloschen; noch in teutschen Urkunden zieht sich die Anrufung: Im Namen der hilligen Drevoldigheit bis tief in das vierzehnte Jahrhundert hinab.

Dieses alles bezieht sich jedoch größtentheils nur auf kaiserliche und königliche Urkunden; in den Urkunden der geistlichen und weltlichen Fürsten Teutschlands wurden Chrismen und Formeln dieser Art bald gefunden, bald vermißt, je nachdem der Concipient mit dem feyerlichen Style seines Zeitalters bekannter war, oder nicht. Die Päpste bedienten sich derselben gar nicht; Privatpersonen selten; wohl aber die Notarien *).

II.

Text **).

Ohne Rücksicht auf den besondern Inhalt der Urkunden, zerfällt gewöhnlich der allgemeine Inhalt derselben in drey Abschnitte, den Eingang (ingressus), den Vortrag (propositio) und die Bekräftigung (confirmatio). Der erstere enthält die Ankündigung dessen, was die Urkunde enthalten soll, oder auch die Angabe der Ursachen und Beweggründe, weshalb das durch dieselbe bescheinigte Geschäft abgeschlossen ist, oder weshalb die Urkunde selbst ausgestellt wurde, der zweyte nennt und beschreibt den Gegenstand der Urkunde, und der dritte enthält eine Versicherung, daß das Geschäft ernstlich gemeint sey, und daß der Aussteller jede Verletzung desselben verbiete oder den Uebertreter verfluche, zugleich auch wohl die Uebernahme besonderer Verpflichtungen, um die Gültigkeit des Geschäfts sicher zu stellen.

---

*) Notariatsordnung von 1512. §. 3. schreibt die „Anrüfung des gottlichen Namens, von dem alle guttbat kommpt" ausdrücklich vor.

**) Vergl. vorzüglich Gruber Lehrsystem. Th. I. Abth. II. Hptst. V. Anfang, und Abth. III. Hptst. III. u. IV.

I.

Eingang.

A

Eingangsformel.

Der Regel nach findet sich irgend eine solche Formel im Eingange der Urkunden; indessen fehlt es auch nicht an solchen, in welchen mit deren Uebergehung sogleich zur Sache geschritten wird. Bisweilen geht sie dem Namen und Titel des Ausstellers voran, bisweilen folgt sie auf denselben, bisweilen endlich ist der Namen und Titel mit in dieselbe eingewebt.

Daß bey den tausendfachen Gegenständen, worüber Urkunden abgefaßt wurden, und bey der beliebigen Art, die Kunde ersterer niederzuschreiben, der Eingang tausend Abänderungen unterworfen seyn könne, fällt in die Augen. Aller willkührlichen Abänderungen ohngeachtet, lassen sich jedoch zwey Hauptarten des Eingangs unterscheiden. Die eine besteht in einer bloßen Kundmachungsformel, die andere in einer ausführlichen Angabe der Beweggründe; beyde sind jedoch nicht selten in einer und derselben Urkunde mit einander verbunden.

Bey der erstern geschieht die Kundmachung entweder allen und jeden, z. B. *Notum sit omnibus*, *Ad universorum notitiam*, *Ad perpetuam rei memoriam*, *Noverint omnes fideles*, *Ad universorum notitiam volumus pervenire*, u. s. w., oft verbunden mit Begrüßungen, z. B. *Universis Christi fidelibus salutem, gratiam et omne bonum*, *Omnibus praesens cernentibus salutem*, *Salutem et apostolicam benedictionem* (bey den Päpsten), Entbieten unsere gunst und guten willen zuvor u. s. w., und mit Einmischung des Namens des Ausstellers, *Omnibus Christi fidelibus praesentes literas inspectoris, Widekindus, Mindensis ecclesiae advocatus, salutem in eo, qui est om-*

nium vera salus, u. s. w. Oder es werden diejenigen namentlich angeredet, welche die Urkunde betrifft.

Bey der zweyten findet man oft einen rhetorischen Schwulst, oder eine, nach scholastischer Art vorgenommene Auseinandersetzung der Bewegsgründe, so daß man von der Thesis zur Hypothesis schreitet.

Bisweilen besteht die Eingangsformel aus Sätzen der heiligen Schrift, z. B. *initium sapientiae timor dei*, und andern frommen Aussprüchen, auch wohl aus dem Worte *Amen*, seltener aus Sätzen, die aus weltlichen Schriften hergenommen sind *).

Privaturkunden fangen meistens mit Begrüßungsformeln, andere nach Art des Briefstyls; wieder andere mit Benennung der Zeugen, oder mit ganz unerwarten Sprüchen **), gewöhnlich jedoch mit dem bloßen Namen des Ausstellers an.

B.

Namen und Titulaturen ***).

Auf die Eingangsformel folgt, oder, wenn diese nicht gebraucht ist, steht gewöhnlich der Name des Ausstellers

---

*) Z. B. aus dem Corpus juris. So beginnt eine Urkunde Kaisers Conrad III. von 1144. bey *Gudenus* Cod. diplom. T. I. p. 156. *Justitiae definitio est constantem ac perpetuam habere voluntatem tribuendi unicuique quod sibi competit.*

**) Z. B. „Nach demmale det God de Allmechtige uns allen na sek sülwes gebildet, unde vor allen dingen den Minschen myldegklichen gegodet unde uterwelt heft, so hort sek wohl, dat eyn jowelik Minsche nach siner mogelichheit öme des dangke. Hierumme Gode deme almechtigen to lowe unde tho eren siner werden moder Marien unde alleme hymlischen here, so hebbe wy Albrecht" u. s. w.

***) S. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. VI. Buch III. Hauptst. I. Abschn. II.

und dessen Titular an der Spitze der Urkunde. Die Art, wie beyde ausgedrückt wurden, ist nach Zeit und Umständen sehr verschieden, und erheischt eine besondere Darstellung. Was jedoch nunmehr über beydes bemerkt werden soll, ist nicht allein auf die im Anfange oder dem weitern Inhalte der Urkunden stehenden Namen und Titulaturen des Ausstellers, sondern auch auf diejenigen, welche der Aussteller andern in der Urkunde erwähnten Personen gegeben hat, zu beziehen.

a.

Namen *).

Die Römer bedienten sich vor Einführung des Christenthums dreyer Namen, des Vornamens, des eigentlichen Namens, und des Zunamens. Der erste wurde vor den eigentlichen Namen gesetzt, um Personen einerley Stammes, und besonders Aeltern und Kinder u. s. w. unterscheiden zu können; der eigentliche Namen, der bey drey Namen in der Mitte stand, sonst aber die zweyte Stelle einnahm, bezeichnete den Geschlechtsnamen,

*) Hauptwerk ist: *Carol. Sigonius* de nominibus Romanorum, *Onuphr. Panvinius* de nominib. Roman. In der ältesten Zeit hatten die Römer nur das praenomen und das nomen gentis; jenes war bey der nämlichen Person nur ein einziges, besonders beliebt bey dem weiblichen Geschlecht war der Vorname Caja, seit der Caja Caecilia, der Gemahlin von Tarquinius Priscus. Später führte die Verschiedenheit der Familien in der gens noch zu dem cognomen, was als später aufgekommen hinten gesetzt wurde. Seit dem ersten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung verlohr sich das nomen gentis; der Familienname aber wurde verlängert, z. B. Domitianus, auch gab es nun Personen bloß mit einem Namen, z. B. Gregorianus, Hermogenianus. In Constantinopel hatte man sogar nach morgenländischer Art nur noch Vornamen, z. B. Petrus, Johannes. Sclaven hatten überall keinen bürgerlichen Namen. Vergl. Schweppe römische Rechtsgeschichte. §. 241. (Ausg. II.)

und der dritte war ein Zuname oder Beyname, um mehrere Familien Eines Geschlechts von einander zu unterscheiden. Letzterer war oft doppelt, z. B. P. Cornelius Scipio, Africanus. Daß der Adoptirte den Namen des Geschlechts, in welches er eintrat, annahm oder beyfügte, und daß dasselbe von Freygelassenen geschah, bedarf kaum einer Erwähnung.

Unverheirathete Frauenzimmer führten meistentheils nur den Familiennamen, und einen Beynamen, der häufig bloß anzeigte, die wievielste Tochter sie waren, z. B. Cornelia prima, secunda; oft wurde ihnen aber auch ein Vorname gegeben. Ob verheirathete Frauenzimmer, besonders, wenn sie mittelst der strengen Ehe (confarreatio, coëmtio, usus) in die Familie des Mannes übertreten, den Familiennamen desselben annehmen, ist bestritten *), indessen läßt sich bey einer genauern Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Frau ihren frühern Familiennamen behielt, und daß der Familienname des Mannes dem erstern im Genitiv angehängt wurde **). Bey der laxen Ehe behielt die Frau ihren eigenthümlichen Familiennamen bey.

Durch die Einführung der christlichen Religion änderte sich dieses in so fern, als nunmehr die altrömischen Namen allmählig durch christliche vertauscht wurden, wobey denn oft eine außerordentliche Namenhäufung bey einer und derselben Person, ja selbst durch doppelte Beylegung eines und desselben Namens, entstand. So kömmt z. B. unter den Ravennatischen Urkunden, in einem Protocolle***) des sechs-

---

*) *Grupen* Uxor Romana. Cap. III. §. 23.

**) Hugo Gesch. des Röm. Rechts. §. 54. Anm. (Ausg. IV.) u. meine Abhandl. Historiae feminarum Romanarum civilis specimen. Goett. 1806. 8. §. 30. Hierauf beziehen sich auch nur die oft mißverstandenen Stellen fr. 22. §. 1. D. L. 1. *Ad municipalem Novell.* XXII. c. 36.

***) In meinen Tabul. negot. solemn. nro. 14. S. Anhang. nro. CXXIV.

ten Jahrhunderts, ein Defensor war, der folgende Vor- und Zunamen führte: *Fl. Marianus Michaelius Gabrielius Petrus Johannes Narses Aurelianus Limenius Stefanus Aurelianus.* Auch nennt sich in diesen Urkunden die Frau stets mit ihren eigenthümlichen Namen, nur als *jugalis*, Gattin ihres Mannes, und umgekehrt, die Witwe als *relicta quondam* N. N. u. s. w. Ein ähnliches finden wir auch bey den Gothischen Namen Felithans, Runilo, Sisevara u. s. w., die in jenen Urkunden erwähnt werden, vor.

Die Germanen*) legten ihren Kindern, und zwar die Franken vor dem neunten Tage nach der Geburt, unter gewissen Feyerlichkeiten, vielleicht allgemein, mittelst Besprengung durch Wasser einen Eigennamen bey, den sie beständig führen sollten; und zwar nur einen. Nach Einführung des Christenthums wurde der Eigennamen der Taufname, und nach Einführung des Geschlechtsnamens, der Vorname. Selten geschah es, daß der Getaufte neben seinem Eigennamen noch einen Taufnamen erhielt; solche hießen binomii, aber dann vertrat der letztere nur die Stelle eines Beynamens.

Dieser alten Sitte blieben die Teutschen noch in den mittlern Zeiten getreu; denn bis zu dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts treffen wir nur den Gebrauch eines einzigen Taufnamens bey den vorkommenden Personen an. Kommen mithin früher in alten Urkunden mehrere in einer Reihe stehende Taufnamen vor, so kann man dreist annehmen, daß entweder die Interpunctionen fehlen, und jeder einzelne Name eine einzelne Person bezeichnet, oder daß der eine Name der Vorname, der andere der Beyname oder Geschlechtsname ist.

*) Vergl. das Hauptwort über diesen Gegenstand: Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, von Tileman Dothias Wiarda. Berlin u. Stettin 1800. 8. — Gatterer's Abriß der Genealogie. §. 41. Desselben Diplomatik. Th. I. §. 168. Th. II. §. 48.

Nachher riß auch bey ihnen die Gewohnheit ein, die Kinder mit sehr vielen Taufnamen zu belästigen, so daß hin und wieder durch landesherrliche Verordnungen diesem Unwesen Schranken gesetzt werden mußten *).

Der Eigenname wurde von den alten Teutschen so gewählt, daß er auf körperliche oder moralische Vorzüge, oder auf des Kindes künftigen Wohlstand hinwies, z. B. Jonfried (Ehebeschützer), Welf (Helfer), Carl (ein starker Mann) u. s. w.

Nach Einführung des Christenthums wurden diesen alten germanischen Namen, Namen der Heiligen als Beynamen zugesellt, und erst im zwölften Jahrhundert treten diese Heiligennamen als wahre Taufnamen auf; im vierzehnten werden sie gemeiner, und im funfzehnten so üblich, daß sie jetzt den ächt germanischen Eigennamen das Gleichgewicht halten.

Die Beynamen, aus denen später die Familiennamen entstanden sind, kommen erst zu Ausgang des zehnten und zu Anfang des eilften Jahrhunderts vor; im dreyzehnten sind schon die meisten Personen, Geistliche und Layen mit Beynamen bezeichnet. Diese Beynamen entstanden dadurch, daß andere Menschen dieselben jemand aufgedrungen haben, um ihn von mehreren Genossen des Eigennamens zu unterscheiden. Daher die verschiedenen Arten derselben, die eben so, wie bey den Römern, einen höchst zufälligen Entstehungsgrund haben. So sind einige von dem Eigennamen des Vaters hergenommen, und bezeichnen die väterliche Abkunft, als *Fridericus filius Martini*, Friedrich Martins Sohn, Friedrich Martinsen, welcher Gebrauch in den nordischen Reichen bis zu dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts fortdauerte, und in Rußland noch bis auf die-

*) So soll z. B. nach der Magdeburgschen Kirchenordnung von 1685. c. 3. §. 14. den Kindern nur ein, höchstens nur zwey Namen beygelegt werden.

sen Tag üblich ist. Einige von dem Amte oder Handwerke, welches jemand trieb, z. B.: *Henricus Sutor*, Heinrich Schuster, *Joannes Pistor*, Johann Becker, *Adolphus Caupo*, Cämmerer, Münzer, u. s. w.

Andere bezeichnen die Herkunft aus einem Lande, Stadt, Flecken, oder Dorfe, als z. B. Otto von Boitzenburg, Peter von Andlo, *Nicolaus de Lubeck* u. s. w., wobey man ja nicht, was vielfältig geschehen ist, auf eine adeliche Abkunft schließen darf; oder eine gewisse Stelle, oder Merkmal in der Stadt oder einem Dorfe bey dem Geburts- oder Wohnhause, wie z. B. Hartmann von der Ecke, *Conradus de Tilia* (von der Linde), *Olrich de Piscina* (beym Fischteich), *Reimbodo in Porta* (in dem Thore).

Einige sind von Besitzungen von Gütern entlehnt, als z. B. *Conradus de Kircheim*; andere von der Gestalt, körperlichen Vorzügen oder Gebrechen hergenommen; wie *Niger*, *Rufus*, Roth, Weis, Schwarz, Starke, Lange.

Einige sind von Thieren, theils wegen körperlicher, oder moralischer Aehnlichkeit mit dem Bezeichneten, abgeleitet, wie *Godofredus Gripo*, Bär, Fuchs, Schwein, *Lepus* oder Wolf, oder von den Schildern der Wohnhäuser, wie König, Landgraf, Herzog; und endlich trifft man Beynamen an, zu denen zufällige Begebenheiten den Anlaß gegeben haben, wie Rogge, Stempel, Pfennig u. s. w.

Aus diesen Beynamen, sind, sobald die so Genannten sich deren bey öffentlichen oder Privaturkunden, ausschließlich zu bedienen pflegten, und so wie die Kinder derselben aus Ehrfurcht dieselben annehmen, unsere heutigen Geschlechtsnamen entstanden.

Vor der Mitte des eilften Jahrhunderts lassen sich also keine Geschlechtsnamen denken; in dem zwölften Jahrhundert

werden sie erst bey dem hohen Adel gewöhnlicher, und im dreyzehnten allgemeiner *). Dieses erklärt sich daraus:

Anfänglich schrieb sich der zeitige Besitzer eines Reichs- oder unmittelbaren Lehens nach demselben, und, da durch die Conradinische Constitution, deren Descendenten und Agenten für successionsfähig erklärt wurden, so fiengen auch diese an, sich nach dem Lehen zu schreiben, um ihre Anwartschaft in beständiger Anregung zu erhalten.

Dagegen wurden die Geschlechtsnamen des mittelbaren oder niedern Adels erst im vierzehnten und dem folgenden Jahrhundert üblich, weil erst in dieser Zeit die Provinciallehen, womit der Fürst, als Herr seines Landes, belehnte, erblich wurden.

So wie der mittelbare Adel dem Reichsadel nachgefolgt war, so trat auch der Bürger wieder in die Fußstapfen des Edelmanns, und so fiengen, besonders im nördlichen Teutschland schon seit dem vierzehnten Jahrhunderte, bürgerliche Familien an, Geschlechtsnamen anzunehmen. Im funfzehnten und sechszehnten wurde dieser Gebrauch allgemein, im siebenzehnten folgten Künstler, Handwerker, und Bauern nach, und in dem achtzehnten sind, wenigstens in den mehr-

---

*) Dabey ist zu bemerken, daß oft in denselben adelichen Familien zwey ganz verschiedene Familiennamen im Gebrauch waren. So kömmt z. B. vor: 1150. Hartnidus de Viskam et frater ejus Marchwardus de Ubelingen; 1163. Heinricus de Sweiningen et frater ejus de Stopfenheim; 1199. Boppo de Irminoldeshusen et filius ejus Henricus de Sterinbert; 1234. Bertoldus de Wertheim cum germanis fratribus suis Heinrico et Arnoldo de Wellenburch; 1255. Gebhardus de Tölze et fratris filius Heinricus de Hohenburg; 1264. nobilis vir D. de Heilstein cum patre suo Ulrico de Gundelfingen; 1271. Ulricus de Hotzowe filius Henrici de Walturne. 1276. Cunradus de Tensperg frater Bertoldi de Walturne. 1282. Chunradus Guggenberg filius Ulrici de Scheppeloh; 1285. Ludovicus de Wilhelmsdorf et frater ipsius Heinricus de Meingental; u. s. w.

sten Gegenden Teutschlands fast keine Bürger und Bauern mehr anzutreffen, die keinen Geschlechtsnamen führen sollten. Im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert wurde es überdem üblich, daß die Gelehrten nicht allein ihre teutschen Vornamen und Geschlechtsnamen, durch eine lateinische Endigung verunstalteten, wie z. B. Clasen, Clasenius, Greif Gryphius, von der Heide Heidanus, u. s. w., sondern auch, daß sie ihre Geschlechtsnamen ins Lateinische, wie z. B. Bachmann Rivinus, Schreiber Scriba, Schneider Sartor und Sartorius, oder ins Griechische, z. B. Hofmann, Halvander, Neumann Neander, Herbst Oporinus u. s. w. übersetzten. Dieses hörte zwar gegen das achtzehnte Jahrhundert wieder auf; indessen haben ihre Nachkommen die auf diese Art latinisirten oder generisirten Geschlechtsnamen häufig beybehalten.

Verheirathete Frauen haben nicht eher den Geschlechtsnamen ihres Ehemanns angenommen, oder Witwen denselben beybehalten, als bis der Geschlechtsname längst erblich geworden war. Aber auch noch nachher, vorzüglich beym Adel, setzten sie größtentheils ihren eigenen Geschlechtsnamen und Wappen, dem ihres Ehemanns, und dem Wappen desselben bey.

b.

Was die Titulaturen *) anbetrifft; so gab es deren zur Zeit der Römischen Republik nur zwey; *Majestas* und *Amplitudo.* Majestas kam dem römischen Volke und dessen Magistratspersonen zu, indem eine Verletzung der Rechte beyder, majestatem minuere, und majestatis laesae cri-

*) Ueber die Römischen, s. *Jac. Gutherius* de officiis domus Augustae. Lib. I. cap. 1–11. Sonst vergl. *Jo. Cph. Bekmanni* syntagma dignitatum. Lips. 1696. 4. J. C. Lünig vom Ursprung, Aufnehmen und Steigen der Titulaturen in Europa, in s. hist. pol. Schauplatz des Europ. Canzleyceremonials. Leipz. 1720. fol.

mine teneri genannt wurde *); die Amplitudo aber dem Senat. Einzelne Senatoren, ihre Frauen und Kinder, hießen anfangs *clarissimi*, späterhin *speciosae personae*.

Unter der kaiserlichen Regierung wurden aber die Titulaturen bald vermehrt, bald gesteigert.

Die Kaiser selbst nahmen den Titel *Majestas*, *Aeternitas nostra* **) *Nomen* ***), und seit dem dritten Jahrhunderte *Serenitas* ****) an. Auch kömmt schon seit Constantin dem Großen, der Beyname *Semper Augustus* vor †); Justinian nannte sich selbst *ultimus servus dei* ††), und *princeps christianissimus* †††). Bey Anreden findet man schon *Clementia*, *Altitudo*; für ihre Person, die ihrer Kinder oder Geschwister *nobilissimus*.

Ferner findet man unter der kaiserlichen Regierung drey Classen der Titulaturen bey den Magistratspersonen, die *dignitas major*, *media* und *minor*.

Die erstere enthielt alle diejenigen Magistratspersonen, denen der Titel *Illustris*, *spectabilis* und *clarissimus* zukam. *Illustres* waren: der Präfectus Prätorio, Präfec-

---

*) S. *H. Chr. Conr. Gruenebusch* Diss. I. II. de crimine perduellionis et laesae majestatis. Cellis 1802. 1814. 4.

**) *Novell.* IX.

***) c. fin. C. VII. 34. *de adquir. vel retin. posses.*

****) c. 3. C. I. 24. *de statuis et imaginib.* c. 13. C. XII. 36. *de rei militari. Heumann* Pr. de titulo Serenissimi in s. Poecile T. III.

†) *Eckhard* Introd. in rem diplom. germ. (Ed. II.) Sect. III. §. 15.

††) c. un C. I. 27. *de offic. praef. Africae.*

†††) c. fin. C. I. 1. *summa trinitate.* Ueber den Titel *tranquilissimus*, der gleichfalls den Kaisern gegeben wurde, s. *Gregor* M. Epistol. L. I. ep. 16. *Juret.* ad *Symmach.* L. II. ep. 8. L. X. ep. 46. *Gothofred.* ad c. 2. C. Theod. II. 9. *de partis.* S. auch meine Tabul. negot. solemn. nro. 32. p. 189. Not. 6.

tus urbi, und der Magister Militum; *spectabiles* die höhern Administrationsbeamten, wie der Präfectus Augustalis, die Proconsuln, der Comes Orientis, und der Vicarius irgend einer Gegend; *clarissimi* die Rectores Provinciarum, Präsides, Consulares und Correctores.

Die zweyte enthält die Equites; die dritte den Perfectissimat und Egregiat. *Perfectissimi* waren der Präses Arabiae, und Dalmatiae, der Magister Cursus, und die Primicerii Scriniorum; *egregii* alle übrigen.

Allein schon unter Justinian finden wir diese Titel vermischt.

Die Patricier heißen nun *superillustres*; der Präfectus Prätorio *excelsus* (sublimis magnificentia), der Präfectus Urbi, *gloriosissimus* (illustris magnificentia) *). *Illustris*, *spectabilis* und *clarissimus* werden gleichbedeutend gebraucht, und die Equites erhalten nur im allgemeinen den Titel clarissimus **). Geringere obrigkeitliche Personen heißen *nobiles*, und *perfectissimus* bezeichnet nunmehr jeden, der nur kein Sclav, Freygelassener oder Handwerksmann war, oder, der sein Amt und seine Ehrenstelle, nicht erkauft hatte ***).

Die oft gedachten Ravennatischen Urkunden liefern einen wichtigen Beytrag zu den damals vorkommenden Titulaturen. *Amplissimus Ordo* war die Anrede an die städtischen Curien, die einzelnen Mitglieder derselben werden als *viri laudabiles*, *parentes summe colendi*, *gravitas vestra*, *laudabilitas vestra* angeredet. Der Quinquemalis heißt *optimus et electissimus*, Geistliche *viri reverendi*, *sancti*, Männer in höhern Würden *gloriosi*,

*) *G. L. Baudis* de titulis viri illustris, spectabilis clarissimi etc. olim aulicis, nunc scholasticis. Lips. 4.

**) c. 1. C. XII. 32. *de equestri dignitate.*

***) c. 1. C. XII. 23. *de perfectissimatus dignitate.*

spectabiles, andere Personen *honesti*, *devoti*, *strenui*, *discreti*. Verstorbene werden durch den Ausdruck *beatae memoriae viri* bezeichnet.

Noch vermischter wurden die Titularen in den germanischen Staaten.

Die Fränkischen Könige bis auf Carl dem Großen, nannten sich illustres, z. B. *Rex Francorum*, *Vir illustris* oder *inluster*; Carl der Große selbst *Rex Francorum et Longobardorum, et patricius Romanorum*. Seit der Hälfte des sechsten Jahrhunderts findet sich der Zusatz *dei gratia* *), welcher anfangs nur ein demüthiges Bekenntniß der Abhängigkeit von Gott, und keinesweges ein Zeichen des Vorrangs war, dessen sich daher auch mittelbare weltliche und geistliche Personen, Bischöfe, Aebte, Aebtissinnen, Mönche und Hofcapläne, kurz alle diejenigen, welche mit Weglassung der Geschlechtsnamen gleich den Titel zum Taufnamen setzten, bedienten. Erst um die Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts fieng man in Frankreich an, dem Zusatze von Gottes Gnaden, die Bedeutung eines Zeichens von unumschränkter Macht und Landeshoheit beyzulegen, und seit dieser Zeit ist er allmälig ausschließliches Eigenthum wirklicher Landesherren geworden. Häufig ward aber in frühern Zeiten die Formel dei gratia, mit andern gleichbedeutenden, z. B. *dei omnipotentis, misericordia, clementia divina largiente* oder *favente* oder *ordinante*, *ex dei providentia* u. s. w. vertauscht. Die Päpste haben sich derselben nie bedient; die geistlichen Fürsten schreiben sich seit dem dreyzehnten Jahrhunderte häufig *dei ex apostolicae sedis gratia* **). Uebrigens ist hiebey noch

*) S. *Frid. Geisler* de *Nos dei gratia*. P. I. et II. Lips. 1677. rec. 1722. 4. *Pistorii* Amoenitates. T. VIII.

**) Sam. Lenz von Gottes u. des heil. apostol. Stuhls Gnaden, erläutert. Halle 1748. 4.

zu bemerken, daß diese Formel gewöhnlich vor dem Namen, seit dem sechszehnten Jahrhundert, aber nach dem Namen steht.

Die teutschen Könige nennen sich einfach *Rex*, ohne Erwähnung des Volks, bis auf das zwölfte Jahrhundert, in welchem der Titel *Rex germaniae* *) eingeführt, und Conrad III. zuerst gegeben wurde. Ferner war der Titel *Dominus* oder *Domnus* bis auf das eilfte Jahrhundert, ausschließliches Eigenthum derselben **).

Die Merovinger und Carolinger bedienten sich in ihren Anfangstiteln des Vorworts *Ego* oder *Nos* gar nicht, sondern fiengen sofort mit ihren Namen an; im Context der Urkunden gebrauchen sie beyde Ausdrücke. Auch bey den teutschen Königen kömmt dieses Vorwort an der Spitze der Urkunden bis auf die Zeiten des großen Zwischenreichs nicht vor; gleich darauf aber, und zwar seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, desto öfterer, und fast durchgehends: *Nos*, wiewohl sie sich im Contexte der Urkunden bald *Nos*, bald *Ego* nennen***).

Die Kaiser ****) nannten sich überdem, seit Ludwig dem Frommen, nach geschehener Krönung *Augustus Ro-*

*) *Jo. Heumann* de insigni Germaniae ejusque regis titulo. Altorf. 1744. 4.

**) *F. C. Moser* de titulo *domini* commentarius. Lips. 1751. 4.

***) *Hertius* de fide diplomat. Sect. I. §. 11. von Ludewig Erläuterung der goldnen Bulle. Th I. S. 6.

****) *Jo. Cph. Wagenseil* de titulis Imperatoris. Altorf. 1674. 4. *J. P. de Ludewig* Opuscula. T. II. Hal. 1722. 4. *J. Steph. Pütter* speciem. jur. publ. et gentium medii aevi. Goett. 1784. 4. Cap. V. *Reusch* de imperatoris titulo. Helmst. 1728. 4. F. C. Sonnleithner von den Titeln u. Wappen des Röm. Kaisers. Wien 1781. 8.

manorum Imperator *); Otto III. suchte **zuerst** den Titel *Semper Augustus* wieder hervor. Heinrich II. soll, was andere Fürsten schon im neunten und zehnten Jahrhunderte beobachtet haben, die Zahl *secundus*, statt deren man im zwölften Jahrhunderte *junior* sagte, seinem Namen ausdrücklich beygefügt haben.

Kaiser Friedrich II. vermehrte den Titel Imperator zuerst mit dem Namen seiner Erbreiche; Carl IV. setzte den Böhmischen Königstitel hinzu; und Friedrich III., Maximilians I. Vater, auch die Titel von den Reichen, die er nicht einmal im Besitze hatte, sondern an welche er nur eventuell, einen Anspruch machte; Maximilian I. endlich, nannte sich zuerst **erwählter** Römischer Kaiser. Der Ausdruck **heiliges Römisches Reich** stammt von dem Römischen Könige Wilhelm von Holland her; der *Rex Romanorum* kam zuerst unter Kaiser Heinrich II. auf **).

Einige Kaiser nahmen anscheinend geistliche Titulaturen an, befolgten im Grunde aber nur Justinians Gebrauch; denn auch Otto III. schrieb sich *Servus apostolorum* oder *Jesu Christi*, und Heinrich III. *servus servorum dei*, was denn wohl im Grunde mit der alten Bedeutung von *dei gratia* zusammenfiel.

Die Titel: *Majestas* ***), *Celsitudo* ****), *Excellentia* †), *Mansuetudo*, *Pietas*, *Serenitas*, *Altitudo*,

---

*) *H. G. Thulemarius* de titulo semper Augusti. *Conr. Sam. Schurzfleisch* de titulo Augusti. Viteb. 1696. 4. *J. L. C. Püttmann* diatrib. de titulo semper Augustus. Lips. 1791. 4.

) S. Fr. Dan. **Häberlin kleine Schriften. Bd. I. St. I. nro. 2.

***) F. C. v. **Moser** kleine Schriften zur Erläut. des Staats- u. Völkerrechts. Bd. VI. nro. 2. *de Ludewig* Opuscula. T. II.

****) v. **Moser** a. a. O. Bd. VII. nro. 2.

†) v. **Moser** a. a. O. Bd. II. nro. 2. Der Titel **Excellenz** wurde erst am Ende des siebzehnten Jahrhunderts recht gebräuchlich.

Clementia u. a. werden seit den Ottonen ohne feste Regel bey den Anreden, oder der Erwähnung der Kaiser und Könige gebraucht.

Die Päpste, sonst als Bischöfe *Tua sanctitas* betitelt, schreiben sich seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts ausschließlich *Servus servorum dei.* Gegen das zwölfte betitelte man sie: *Vestra paternitas*, *magnitudo*, *majestas apostolica*; seit dem vierzehnten blieb ihnen das Prädicat *Vestra sanctitas* ausschließlich, und ist es auch bis jetzt geblieben.

Die Bischöfe nannte Constantin der Große *Tua sanctitas*; von den Päpsten wurden sie *Sanctimonia vestra*, *beatitudo*, und *corona apostolica* genannt; der Titel *Eminentia* ist den Cardinälen erst seit 1630 zugestanden worden.

Die übrigen höhern Geistlichen erhielten den Titel: *reverendissimus*, und *reverendus*, Aebte hießen *beati*, *sancti*; die niedern Geistlichen, *religiosi*, *venerabiles*.

Was die Titularen der weltlichen Fürsten betrifft, so ist zuerst auf die Entstehung ihrer Würde Rücksicht zu nehmen.

Der Titel eines Herzogs (dux) war unter den spätern Römischen Kaisern eine Militärwürde, und dieses

---

Die Hannoverschen Geheimen Räthe benannten 1675 die ihnen noch damals gleichstehenden Collegen in Celle und Wolfenbüttel nicht mit diesem Titel; Untergebene bedienten sich des von Magnificenz und Herrlichkeit. Seit 1692 wurde der Excellenztitel allgemeiner. Veranlaßt wurde er durch den Schluß der altfürstlichen Häuser d. d. Nürnberg 1700. „Es sey billig und nöthig, bey den fürstlichen Höfen in Chargen und Titeln den kurfürstlichen Höfen sich gleich zu halten. Zu dem Ende sey den Premier Ministern und wirklichen Geheimenräthen der Titel Excellenz, wie bey den kurfürstl. Höfen zu geben" u. s. w. S. Moser Staatsrecht. Th. XXXV. S. 484 fgg.

scheint; auch bis auf Carl den Großen statt gefunden zu haben: Grafen (comites, grafiones) verwalteten die Rechtspflege; und alle Großen, die bey den Nationalversammlungen (mallis publicis) den Vorsitz führten, hießen zu den Zeiten der Merovinger *principes*.

Sie waren also im Grunde nur Staatsbeamte, zu denen auch Hofbeamte hinzugesellt wurden, wie der zeitige Major domus und die Barone. Dieser Name bezeichnete unter den Römern sehr geringe Leute, Sclaven und Freygelassene; seit den Fränkischen Königen betitelte man aber solchergestalt, die besondern Dienstleute derselben *).

Das Beneficialsystem machte allmälig die Staats- und Hofstellen erblich, und schuf einen Adel **).

Ursprünglich gehörten aber zu demselben nur Herzöge, Grafen, Fürsten und Barone (primates terrae), noch nicht die Ministerialen und Ritter; d. h. durchaus Dienstleute edler und höherer Hofbeamten; von denen die Ministerialen den Hofdienst bey jenen Beamten, etwa, wie jene bey den Kaisern, Königen u. s. w., die Ritter den Kriegsdienst, in welchen, vermöge des Heerbanns jene Personen, mit ihren Vasallen eintreten mußten, versahen. Auch diese besaßen Lehen für ihre zu leistenden Dienste, und wurden, nachdem der Grundsatz der Erblichkeit der Afterlehen aufkam, also seit dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, wirklich zum Adel gerechnet.

So unterschied man also hohen und niedern Adel; zu dem erstern gehörten die Herzöge, Grafen und Barone, zu dem letztern, die Ministerialen und Ritter.

---

*) S. F. G. A. Schmidt Beyträge zur Gesch. des Adels. Th. II. nro. 2. Glafey historische Betrachtungen einiger im heil. Röm. Reiche gewöhnlicher Titel. Leipz. 1722. 4.

**) Vergl. K. Dietr. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Teutschland. Frankf. a. d. Oder. 1806. 8.

Aus dem Hohen Adel in der ursprünglichen Bedeutung desselben, sind nun die weltlichen Fürsten und Landesherrn des ehemaligen teutschen Reichs entstanden, und so erklärt es sich dann, wie manche Titel ihrer ursprünglichen Herrscher auf sie übergiengen.

Als nämlich im Laufe des zehnten Jahrhunderts, die Würde eines Herzogs und Grafen erblich geworden war, so wurden alle diese großen Reichsvasallen mit dem Fürstentitel bezeichnet; und nachdem ihre Würde nach und nach Reichsstandschaft und Landeshoheit mit sich geführt hatte, ahmten die Inhaber der Würde, in allem den Kaisern und Königen nach. So nannten sie sich denn nicht nur *illustres*; sondern auch *domini*, und behaupteten diesen Titel, den sie selbst den Urkunden vorsetzen, bis in das dreyzehnte Jahrhundert, von wo ab sie zu höhern Titulaturen, der *Serenitas*, *Altitudo* und andern gleichbedeutenden greifen, und den Kaisern und Königen nur die *Majestas* *) übrig lassen.

Ueberhaupt aber führte der hohe Adel im allgemeinen den Titel *nobilis* **); seit dem eilften Jahrhundert wird Baron ein Ehrentitel, welcher bis in das funfzehnte Jahrhundert, ohne Unterschied allen Mitgliedern des hohen Adels gegeben wird, welche unmittelbar den Ministerialen und den Rittern vorgehen; ja es bleibt der Gebrauch, daß sich selbst Könige und Grafen ***) so nennen, wenn sie Vasallen anderer Könige waren.

---

*) Ausländischen Königen gaben die teutschen Fürsten, noch während des dreyßigjährigen Kriegs, statt der Majestät, Würdigkeit; z. B. die Braunschweigischen Herzöge dem Könige Gustav Adolph von Schweden.

**) *Huld. ab Eyben* disquis. de titulo *nobilis*. Helmstad. 1677. u. in *Lünig* thesaur. juris Comitum.

***) Von dem eilften bis zum funfzehnten Jahrhundert führten die Grafen bisweilen nicht den Grafen-, sondern den Dynasten-

Seit dem funfzehnten Jahrhunderte gehen aber beyde Titel *nobilis* und *baro* auf den niedern Adel über, so wie dieses mit dem Titel *dominus*, seit dem dreyzehnten Jahrhunderte geschehen war. *Nobilissimus*, *spectabilis* und *illustrissimus* bleibt nunmehr der allgemeine Titel des hohen Adels, wenn er nicht durch höhere der Reichsstandschaft und Landeshoheit ersetzt wird.

Was dagegen die zu dem niedern Adel in der ursprünglichen Bedeutung, gerechneten Personen anbetrifft, so nannten sich die Ministerialen anfänglich nach dem Hofdienst, zu welchem sie verpflichtet waren, z. B. *dapises* Truchseß, *pincerna* Schenk u. s. w., nebst Beyfügung des Namens des Herrn, dem sie dienten. Als aber der Grundsatz der Erblichkeit der Afterlehen aufgekommen war, ließen jene ursprünglichen Vasallen den von ihren Herrn angenommenen Zunamen, z. B. Schenk oder Truchseß von [den Grafen von] Habsburg — weg, und nannten sich auch nach ihren eigenen Häusern, Schlössern und Ländereyen *).

Die Ritter hießen anfänglich nur *milites*, späterhin *equites*. Seit dem zwölften Jahrhundert bildeten sie eine eigene Innung, in welche jeder, der sich dem kriegerischen Leben allein widmete, nach der Art und Weise der geistlichen

---

titel. Eichhorn's teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Abth. II. §. 234. Not. d.

*) Stumpf's Schweizerchronik. Buch IV. Cap. 29. S. 291. Von dieser Zeit an, entstand auch der Beysatz: *de* von. Indessen bezeichnete dieses Wort an und für sich nicht den Adel, indem damals auch Unadeliche sich von, nach ihrem Geburtsort schrieben, Adeliche dagegen bis auf den heutigen Tag, keinen Gebrauch davon machen (z. B. die Familie Grote, Bremer). Seit dem vierzehnten Jahrhunderte scheint man jedoch das Wörtchen von, als ausschließliches Vorrecht des Adels betrachtet zu haben, wie dieses aus einem interessanten Beyspiele, in *Carol. Ferd. Hommel* oblectamenta juris feodalis. Cap. X. (de particula *Von*, nostris temporibus nobilitatis charactere), S. 60 erhellt.

Institute, durch Bekleidung mehrerer Stufen von unten herauf, zur Ritterwürde gelangte. Die untern Stufen waren die des Buben (*junior*, *varletus*, *valetus*), und die des Knappen (Knecht, *famulus*, *armiger*, *scutifer*, *scutarius*) **). Auch sie nannten sich, nachdem ihre Afterlehen erblich geworden waren, nach ihren Schlössern und Ländereyen.

Beyde Classen aber, Ministerialen und Ritter, wurden, nachdem sie mit zu dem Adel gerechnet wurden, mit den Titeln bezeichnet, welche bis zu jener Zeit, nur Eigenthum des hohen Adels gewesen waren, und zwar gilt dieses nicht allein von den allgemeinen Benennungen eines *illuster* und *nobilis*, oder *dominus*, sondern auch von dem eines Baron***) und Grafen, in so fern sie durch Kaiserliche Gewalt eine solche Standeserhöhung erwirkten.

Neben dieser Classe des Adels kam im dreyzehnten Jahrhundert, eine eigene und besondere Art — der Briefadel (*nobilitas codicillaris*) auf ***).

Ursprünglich bezog sich die Erhebung in den Adelstand nur auf die ritterliche Würde, denn zur Erwerbung dieser

---

*) Riccius vom landsässigen Adel. Nürnb. 1735. 4. La Turne de St. Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters mit Anmerk. u. Zus. von J. C. Klüber. Nürnb. 1886–91. 3 Bände. 8. Eichhorns teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Abth. II. §. 223. fgg. §. 241. 242.

**) Solches geschah seit dem sechszehnten Jahrhundert. Scheid Nachrichten vom hohen und niedern Adel. S. 191.

***) Auf ein höheres Alter des Briefadels, wird eine gar unanständige Stelle des heil. Gregor von Nazianz (Orat. 28) gedeutet: „Illud nobilitatis genus, quod in principum diplomatibus et edictis consistit, tum ullo loco et pretio habebo, cum pictam quoque pulcritudinem laudandam duxero, simiamque ob id venerare coepero, quod leo esse jussa sit.“ S. jedoch *Klüber* de nobilitate codicillari. §. 8. Runde teutsches Privatrecht. §. 362. 365.

Würde gehörte anfänglich bloß eheliche und freye Geburt. Bald aber kam der Grundsatz auf, man müsse überhaupt ritterbürtig seyn, um die Ritterwürde erlangen zu können, und so war es denn natürlich, daß dem Kaiser die Befugniß blieb, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und jemanden Ritterbürtigkeit zu verleihen.

Diese Ausnahme ward aber bald auf die Erwerbung des niedern Adels überhaupt ausgedehnt, und so wurden dann, dem Herkommen nach bey der Reichscanzley, in Ertheilung des Briefadels fünf Stufen beobachtet, welche, und zwar entweder mehrere zugleich, oder successiv, ertheilt wurden — ein gemeiner Adelsbrief, der Titel eines Edeln von, auf und zu, Titel eines Ritters des römischen Reichs, Titel eines edlen Herrn oder Bannerherrn, und der Freyherrn- oder Baronentitel; welcher nicht mit dem Baronentitel des hohen Adels verwechselt werden darf *).

Und ist auch noch dieses merkwürdig, daß man seit dem zwölften bis in das sechszehnte Jahrhundert hinein, einen persönlichen Adel allen denen beylegte, welche academische Würden erlangt hatten; und unter diesen zeichneten sich insonderheit die Doctoren der Rechte dergestalt aus, daß sie als *milites legum, milites justiciae, equites legum* **), nicht nur alle Prädicate eines Adelichen erhielten; sondern, daß auch, wenn es zwischen ihnen und den Adelichgebohrenen zum Rangstreite kam, die kaiserliche Entscheidung zu ihrem, und nicht zu der letztern Vortheil ausfiel ***). Dieser alten

*) Jo. Ge. Estor Anmerkungen von dem Unterschiede der heutigen Freyedeln, und Bannerherrn, Edeln u. Ritter, auch dem Titel von und zu, in s. auserlesenen kleinen Schriften. Th. IV.

**) *G. H. Ayrer* Com. de equitibus legum. Goett. 1748. 4. u. in Opusc. p. 131. Runde teutsches Privatrecht. §. 420 fgg.

***) Als der Rechtsgelehrte Georg Fiscellinus die Ritterwürde erlangt hatte, und nun zweifelhaft war, ob er sich zu den Rit-

Vorzüge sind jedoch seit dem siebzehnten Jahrhunderte ganz weggefallen; so daß auch gegenwärtig nicht ein Schatten davon zurückgeblieben ist.

Uebrigens wurden die Briefadlichen und diese Persönlich-adlichen eben so titulirt, wie die übrigen Personen des niedern Adels.

Was endlich die Titulaturen der **Nichtadelichen** anlangt, so blieb anfangs der Begriff des **Perfectissimats**. Geringere Magistratspersonen hießen wohl noch immer *nobiles*, *gravitas vestra*, *laudabilitas vestra*, u. s. w. Andere gelehrte und gebildete Männer wurden *facundissimi*, *gloriosi* u. s. w. genannt; auch kamen die Beynamen *vir honestus*, *probus*, *pius*, *strenuus* vor, doch war dieses wohl keine Titulatur im eigentlichen Sinne. Mannichmal bediente man sich auch des Beysatzes *beatae*, oder *piae recordationis* oder *memoriae*, nicht bloß bey Verstorbenen, sondern auch bey noch lebenden Personen *).

Alles dieses bezieht sich natürlich nur auf Titulaturen, welche in lateinischen Urkunden vorkommen; aber auch in den **teutschen** **) herrscht in dieser Hinsicht eine sehr große Mannichfaltigkeit. Vielleicht war wohl keine Provinz in Teutschland, in welcher die Titulaturen dieser oder jener

---

tern oder Doctoren setzen sollte, sagte Kaiser Siegmund: „Nae tu Georgi nimis ridiculus es, qui militiam literis anteponis, cum scias ex idiotis me vel sexcentos uno die equites creare posse: at ex eodem genere ne unum quidem Doctorem."

*) **Hoffmann** vermischte Beobachtungen. Th. III. S. 67. 108.

) Vergl. über die teutschen Titulaturen: **Scheidt histor. u. diplomat. Nachricht von dem alten Adel. S. 67. Not. l. S. 113. Not. t. **Riccius** vom landsässigen Adel. Hauptst. 38—41. Schätzbare Beyträge liefern die **Notariat-** und **Canzleybücher** des sechszehnten u. der folgenden Jahrhunderte, vorzüglich aber das Werk: **Spiegel der waren rhetoric. Uß Marco Tulio Cicerone vñ andern getutscht.** S. E. zu Friburg im Brißgaw, durch **Fridr. Riederer.** 1493. f.

Gattung allgemein und unter allen Umständen gebräuchlich waren, oder welche in diesem Gebrauche mit einer andern völlig übereinstimmte. So war es von jeher, und ist es auch noch; Titel, die in dieser Provinz großen Werth behaupten, haben in jener fast gar keinen oder doch nur einen viel untergeordnetern.

Die meisten teutschen Titularen und Prädicate zeigen sich als Uebersetzung aus dem lateinischen; sie sind jedoch durch ursprünglich teutsche vermehrt worden.

So führte der Kaiser den Titel allerdurchlauchtigster (illustrissimus), der König, durchlauchtigster, bis in das sechszehnte Jahrhundert, von wo an dann die Könige sich dem Kaiser in Betreff dieses Titels vollkommen gleichstellen.

Weltliche Fürsten erhielten schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts aus der kaiserlichen Canzley das Prädicat Hochgebohren, welches für die Kurfürsten seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts in durchlauchtig hochgebohren, und, seitdem dieselben königliche Ehrenbezeugungen erhalten hatten, durch die Wahlcapitulation Kaisers Carls VI. in durchlauchtigst umgeschaffen wurde. Für die übrigen Fürsten und besonders die altfürstlichen Häuser war die erhöhte Titulatur nicht gesetzlich bestimmt, doch wurden einige von dem Kaiser mit dem Titel durchlauchtig ausdrücklich begnadigt *).

Grafen und Freyherrn führten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte den Titel: Wohlgebohrene, oder Edel und Wohlgebohren, seit dem sechszehnten kömmt bey den regierenden Grafen Erlaucht, und bey den übrigen Hochgebohren auf.

---

*) *Pfeffinger* Vitriarius illustratus. L. I. tit. 6. §. 6. v. Schmidt-Phiseldeck Anleit. zur teutschen Diplomatik. §. 141. S. auch *Eckhard* Introd. in rem diplom. german. Sect. III. §. 25.

Ritter und sonstige Adeliche hießen im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte: Edele und Gestrenge (strenui), wenn sie Güter besaßen, außerdem aber Edle und Tüchtige, Erbare; Briefadliche hießen Veste, oder Strenge, Veste *). Seit dem sechszehnten Jahrhunderte werden alle Adliche ohne Unterschied: Edle und Veste, Edle und Gestrenge, Edle und Ehrenveste genannt; im siebzehnten Jahrhunderte, nennt man sie abwechselnd: Hoch- und Wohledelgebohrne, Hochedle, Wohledle, Wohlgebohrne; seit dem achtzehnten: Hochwohlgebohrene.

Der Papst heißt im funfzehnten und den folgenden Jahrhunderten allerheiligster; der Erzbischof, hochwürdigster; der Abt, Hochwürdiger, auch wohl Würdig in Gott, andechtig und lieber Getreuer; Pröpste und Vicarien heißen ehrwürdige; die übrigen Geistlichen: Ehrsame. Im siebzehnten Jahrhunderte werden die Geistlichen niederer Würden, Würdige, Ehrwürdige, (Ehren); im achtzehnten Hochwohlehrwürdige, Wohlerwürdige, Hocherwürdige genannt.

Bey dem Bürgerstande steigt die Titulatur fast alle fünf und zwanzig Jahre um einen Grad. Im siebzehnten Jahrhunderte heißen fürstliche Räthe vom Bürgerstande: Ehrenfeste, Hochedle, Veste und Hochgelahrte; sodann Hochedelgebohrne, dann Wohlgebohren

*) Mannichmal findet sich in den Urkunden weltlicher Fürsten, und besonders des niedern Adels, noch die Bezeichnung der Verwandschaft, entweder hinter dem Vornamen und mit dem Titel verwebt, oder hinter dem Titel. Beyspiele s. bey *Scheid* Cod. diplomat. zu Moser's Braunschw. Lüneb. Staatsrechte. S. 626. 792. 796. „Van Goddes Gnaden we Hertoghe Magnus, Hertoghen Magnus Sone van Brunswik — we Otte von Goddes Gnaden Hertoghe to Brunswik ichteswanne Sone des hochgeborenen Fürsten Hertoghen Otten van Brunswik seligen: Bernd, Otte ein Sone, und Wilhelm van Goddes Gnaden to Brunswik unde Lüneborg Hertoghen."

und Hochwohlgebohrne. Amtleute hießen im siebzehnten Jahrhunderte Ehr- und Achtbare, sodann Hochedle, Hochedelgebohrne, Wohlgebohrne.

Sonstige Privatpersonen hießen anfangs, ehrsame, bescheidne, fleißige, ehrbare; jetzt steigt die Titulatur bis Wohlgebohren.

2.

Vortrag.

Der Vortrag enthält meistens eine umständliche Beschreibung des Geschäfts, worüber die Urkunde aufgenommen ist; oft ist er jedoch mit dem Eingange verschmolzen. Da mithin der Vortrag so verschieden seyn muß, als das Geschäft verschieden war, so können hier nur allgemeine Bemerkungen statt finden, und verweise ich daher, was die Eigenthümlichkeiten des Vortrags, in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft betrifft, auf das fünfte Capitel.

Allgemein bemerkungswerth ist:

1. Die Erwähnung der Fähigkeit zu disponiren.

Schon bey den Römern war solches üblich. Deshalb erwähnt in einem Schenkungsdocumente*) v. J. 1003 der Stadt Rom, Statia Irene, daß sie das *jus trium liberorum* habe, und in den Ravennatischen Urkunden kommen die Formeln *sana mente*, *integroque consilio*, oder, daß der Disponent *in legitima aetate* sich befinde, vor.

Bekannt ist ferner der Gebrauch, daß die Teutschen der alten Zeit und des Mittelalters, nur demjenigen ein Dispositionsrecht zugestanden, welcher seine gehörigen Geistes- und Körperkräfte hatte; und so wird das Daseyn derselben oft ausdrücklich in den Urkunden erwähnt. Hierauf beziehen sich in teutschen Urkunden die Worte ungehabt,

*) S. meine Tabul. negot. solemn. nro. 23. Anhang nro. C.

ungestabt*), wodurch ausgedrückt werden soll, daß der Aussteller weder der Hülfe eines andern, noch der Hülfe eines Stabs zum Gehen bedürfe. So kömmt ferner bisweilen vor: daß wir geende, steende, gesondis lybis, und mit guter Vernunft bestellen und geben, und han bestellet und gegeben; und dieses nicht allein in teutschen, sondern auch mit gleichbedeutenden Ausdrücken in lateinischen Urkunden.

2. Die Erwähnung der Unbeschränktheit des Willens zu disponiren. So kömmt in den Ravennatischen Urkunden: *integro consilio, nulla necessitate cogente* und in teutschen Urkunden häufig genug vor: mit vorbedachtem Mude, und recht in Wissen; mit guden Willen und Verhängnisse und dergl.

3. Die Erwähnung der Einwilligung derer Personen, welche zu der Dispositionsfähigkeit entweder wesentlich erforderlich, oder doch rathsam war.

So wird also oft der Einwilligung der Vormünder, Ehemänner, Erben, Lehns- und Gutsherren erwähnt, wenn dieselbe nicht überdem in besondern Einwilligungsurkunden, enthalten und ausgefertigt war. So heißt es oft: *de beneplacito et consensu patrui nostri*, u. s. w. *de consilio fidelium nostrorum, heredibus meis consentientibus*, u. dergl. Auch in den kaiserlichen und fürstlichen Urkunden kommen ähnliche Formeln vor, und bey den erstern war es seit dem zehnten Jahrhundert gebräuchlich, zu sagen: *cum consilio principum*.

4. Die Erwähnung der Förmlichkeiten, unter welchen das Geschäft, über welches die Urkunde ausgestellt wurde, eingegangen ist; in den römischen Urkunden z. B. der Mancipation und der Tradition.

---

*) S. *Hopii* D. *de testamentis Germanorum*, *vulgo* ungebabt und ungestabt. *Dreyer* jurispr. Germ. pictur. in meinen Beyträgen der teutsch. Rechtsalterthümer (1824). S. 41.

Hier nehmen die Abtretungs- und Uebergabeformeln durch symbolische Zeichen (Investiturzeichen) einen bedeutenden Rang ein, namentlich bey Geschäften, welche eine solche Juvestitur zulassen. Bisweilen wurden sogar die Sachen, welche zum symbolischen Zeichen gedient hatten; z. B. Strohhalme, durchbohrte Pfennige, Ringe, Holzspäne u. s. w. angeheftet, und so finden wir selbige noch bey manchen Urkunden angeheftet *); oder wenn sie verlohren gegangen sind, so verräth doch wenigstens eine Falte, oder einige Löcher im Pergament, daß vormals eines dergleichen Zeichen in der Urkunde gelegen, oder an derselben gehangen habe. Ist solches geschehen, so gehörte dieses zum Acte der Investitur, welche von der Ausfertigung der Urkunde über dieselbe, wohl zu unterscheiden ist **).

6. Die Erwähnung des Gegenstandes, und von welcher Art er sey. So z. B. bey Grundstücken. Jedes derselben hatte bey den Römern seinen besondern Namen, z. B. *Fundus Generianus*, *Cornelianus* u. s. w., welche in den Urkunden aus jener Zeit jedesmal aufgeführt werden. Der Complexus mehrerer solcher Grundstücke hieß *Massa* z. B. *Massa Pyramitana*, *Emporitana*, *Fadiliensis*. Dabey kamen dann ferner die Bezeichnung

---

*) Am untern Ende einer Schenkungsurkunde eines Grafen Nicolaus an das Kloster zu La Cava, vom Jahr 1129 ist der Stock, wodurch die Uebergabe vollzogen war, eingenäht, und um ihn eingeschnitten Nicolaus Comes pr. (praesentavit). Der Graf selbst schnitt ein N. näher am andern Ende ein. S. Pertz Ital. Reise. S. 335.

**) Es ist daher irrig, wenn die meisten Diplomatiker dieses Anheften als eine Canzleyfeyerlichkeit betrachten, und aus demselben eine größere Glaubwürdigkeit für die Urkunde hernehmen wollen, als diejenige ist, welche ihr die Förmlichkeit der Ausfertigung giebt. S. v. Schmidt Phiseldeck Anleitung §. 144.

der Grenzen in Betracht, nämlich die Lage der benachbarten Grundstücke, mochten sie Privateigenthum oder öffentliches Eigenthum (populi Romani) seyn. Hierauf bezieht sich, die bereits oben erwähnte Formel *inter affines N. et N. qua quemque tangit et populum, et si qui alii affines fuerint vel ab origine fuerunt.* Auch wurde oft der Fundus selbst bezeichnet, *uti optimus maximusque fuerit.*

Bezog sich die Urkunde auf einzelne Theile eines Grundstücks, so wurden diese nach Unzen angegeben, indem man auch hier, wie bey andern Gegenständen, das Ganze oder die Einheit (As) zu zwölf Unzen annahm. Um diese Uncialeintheilung des römischen Fundus*), so wie sie in den Urkunden jener Zeit vorkömmt, verstehen zu können, muß folgendes vorausgeschickt werden **). Der *Ager Romanus* war entweder Staats- oder Privateigenthum. Letzteres, oder der Ager privatus wurde in den *limitatus* oder den *arcifinius* eingetheilt. Ager limitatus war derjenige, welcher aus dem ager publicus nach den Regeln des Haruspicin abgesondert, und nach bestimmten Linien begrenzt, den Municipien oder Privatpersonen zugetheilt war. Was durch diese Linien nicht eingeschlossen werden konnte, hieß *subseciva.* Der Ager arcifinius hingegen war jeder ursprüngliche Privatfundus mit natürlichen oder willkührlichen Grenzen.

Der Ager limitatus konnte eben so wenig, wie einzelne Häuser u. dergl. untheilbare Gegenstände reell, sondern nur ideell getheilt werden, der Ager arcifinius war

*) S. v. Savigny über die Uncialeintheilung des römischen Fundus, in d. Abhandlungen der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin. Histor. phil. Classe. 1814 – 1815.

**) S. Niebuhr römische Geschichte. Bd. II. S. 249—394. und die Sammlung der Scriptorum agrimensorium.

aber der reellen Theilung unterworfen. Daher der Unterschied in den Urkunden zwischen reellen Theilen (*partes divisae*) und ideellen Theilen (*partes indivisae*). Auf dieselbe Eintheilung des Ager in den limitatus und arcifinius bezog sich dann auch der Ausdruck *unciae principales.* Dieses waren nämlich die ideellen Theile des ager limitatus, in Berücksichtigung der subsecivorum; bey dem ager arcifinius konnten sie nicht vorkommen, da dieser reell getheilt werden konnte.

Unciae in integrum, oder *in integro* waren dagegen die Theile eines Fundus, die mit einander zusammenhingen, und nicht in verschiedenen Breiten des Grundstücks belegen waren.

Spuren dieser Römischen Uncialeintheilung des Fundus erhielten sich auch noch in den spätern Zeiten, nach dem Einbruch der Barbaren, und sind aus den oft gedachten Ravennatischen Urkunden häufig erkennbar. Indessen finden sich auch hier die eigenthümlichen Benennungen durch die Gedankenlosigkeit, mit welcher sich die Tabellionen, an die ihnen überkommenen Formulare hielten, häufig falsch gebraucht. So reden sie z. B. von unciis principalibus bey Grundstücken, die nie zu einem Ager limitatus gehörten, von unciis in integro bey einzelnen Häusern, oder Bädern u. s. w.

Nach und nach verlohr sich aber diese römische Uncialeintheilung gänzlich, und noch weniger konnte sie bey Bezeichnung solcher Grundstücke statt finden, die außerhalb den Grenzen des vormaligen römischen Reichs lagen.

Solchergestalt werden denn in den spätern Urkunden die Landmaaßen gewöhnlich, welche in der Gegend üblich waren, worin das Grundstück lag, und deren Verschiedenheit und Benennung so sehr abgewechselt hat *).

*) Ueber deren Benennung und Bedeutung s. vorzüglich Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft. Sehr häufig kammen *jugera*, *mansi*, *hobae* u. s. w. vor.

Dasselbe gilt von der Bezeichnung der in den Urkunden vorkommenden Geldsummen *).

Auch hier lag bey den Römern die Bezeichnung nach einer Einheit (As), die in zwölf Theile (uncias) zerfiel, zum Grunde. Zur Zeit der Republik rechnete man nach Sesterzen; *sestertius* machte 2½ As aus, *Sestertium* waren tausend *sestertii*, vier Sesterzen bildeten einen *denarius*, dessen Zahlzeichen ein Sternchen war. Unter der kaiserlichen Regierung kamen die Sesterzen ab und die *Solidi* auf; sie waren Goldmünzen, der Gehalt derselben war nicht gleich, und wechselte unter den verschiedenen Regierungen **). *Semissis* war die Hälfte, *tremissis* ⅓ des Solidus, *siliqua aurea* ¹⁄₂₀ desselben. An Silbermünzen war die gangbarste, namentlich unter Justinian der Asper; auch dieser ward in *siliquas asprionis* (¹⁄₂₀ des Asper) getheilt.

In den Ravennatischen Urkunden geschieht des Solidi, und der Asper, so wie ihrer Eintheilung häufig Erwähnung; auch die germanischen Könige in Italien, so wie die Fränkischen ***) ließen anfangs nach dem damals üblichen Fuße

---

*) S. den oben erwähnten *Volusius Maecianus* de asse, *Guil. Budaeus* de Asse et partibus ejus, *Hotomannus* de re nummaria populi Romani, und vorzüglich *Joh. Frid. Gronovius* de pecunia vett. Graecor. et Romanor. Lugd. Bat. 1691. 4. Eine Berechnung der römischen Münzen gegen die heutigen, enthält *P. de Lama* raggnaglio dell' antica moneta Romana coll' odierna, in s. Commentar zu der tabula Trajani alimentaria. §. 7.

**) Ein Solidus aureus galt, wie Hotomann sehr richtig bemerkt hat, 100 Sesterzen, aber Justinian setzte die frühern gesetzlichen Strafen in der Maaße herunter, daß für 1000 Sesterzen ein aureus ins künftige gezahlt werden sollte; wie §. 3. J. III. 8. *de succ. lib.* fr. 11. D. IV. 3. *de dolo*, fr. 49. D. XXIV. 3. *solut. matrimon.* fr. 4. D. XXXVIII. 2. *de bon. libert.* ergeben. S. *Cujac.* Observ. et Emend. L. XIX. cap. 31.

***) *Procop.* de bello Goth. L. III. c. 33.

Münzen prägen. Unter den Merovingern wurde das Münzwesen in Frankreich eingerichtet, unter den Carolingern und Capetingern sehr verbessert *).

In Teutschland fing man erst im neunten Jahrhunderte an, Münzen zu schlagen. Die ältesten hießen *Solidi*, und waren von verschiedener Größe. Es gab deren goldene (Solidi aurei, Goldgulden) und silberne; letztere wurden *denarii* genannt. In teutscher Sprache hießen sie Schillinge. Da namentlich die silbernen in ihrem Gehalte oft verschlechtert wurden, so kam unter Otto I. eine neue Silbermünze auf, die Bracteaten (auch panningi, Pfennige genannt) aus reinem Silberblech, und äußerst dünne, gleichfalls von verschiedener Größe. Auf sie folgten im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts die Häller, von der Reichsstadt Hall in Schwaben, wo sich eine kaiserliche Münze befand, genannt. Diese waren wieder Dickmünzen, oder kleine Silbermünzen, davon 600 auf eine Mark Silbers gingen, und die nach Pfunden, eben so wie früher die Bracteaten (libra, talentum Halensium) gerechnet wurden. Seit 1253 kamen daneben die Groschen (Grossi) auf, deren 60 auf eine Mark Silbers gingen, und die daher gewöhnlich schockweise gerechnet wurden. Erst im funfzehnten Jahrhundert war man darauf bedacht, zu mehrerer Bequemlichkeit eine größere Silbermünze zu prägen, die, weil sie den Werth der damaligen Goldgulden (Floreni) hatte, Güldengroschen, Dickgroschen, Dickpfennige, und seit dem sechszehnten Jahrhundert, von dem Prägeort Joachimsthal, den Namen Thaler erhielt.

Der Werth aller dieser Münzen war in verschiedenen Zeiten sehr verschieden, so wie denn auch die Benennung

---

*) Vergl. über das nachfolgende Joh. David Köhler in s. Münzbelustigungen, u. Anweisung zur Reiseklugheit herausgegeben von Kinderling. 1788. Abschnitt II. und K. D. Hüllmann Städtewesen im Mittelalter (1826.) Bd. I. S. 401—436.

derselben, besonders in den Städten, nachdem solche das Münzrecht erworben hatten, sehr abwechselte *).

Noch mehr gilt dieses in Betreff der ausgeprägten Kupfermünzen.

3.

Bekräftigung.

Zu Ende des Vortrags wird dann gewöhnlich gesagt, daß die Absicht der Urkunde sey, dem Inhalte derselben ein ewiges Andenken, oder bleibende Wirksamkeit zu sichern. Diese Aeußerung nennt man die Bestätigungs- und die Bekräftigungsformel.

Die Bestätigungsformel wird vorzüglich auf zweyerley oft einzeln, oft zusammen vorkommende Art ausgedrückt, nämlich durch die Aeußerung, daß die Urkunde zu dem oder dem Zweck abgefaßt sey; — *in cujus rei testimonium et perpetui roboris firmitatem praesentem chartam conscribi jussimus*, darüber zu Urkund geben wir diesen Brief, u. dergl.; oder durch Anführung der bey der Verhandlung selbst gegenwärtig gewesenen Zeugen — *hujus rei testis sunt hi* — *Praesentibus his.* — Diese Zeugen werden dann meist zu Ende der Urkunde, selten im Anfange oder der Mitte, nach einer gewissen Ordnung hinter einander, z. B. erst *Episcopi*, dann *Abbates*, *liberi homines*, *Ministeriales*, oder erst *Clerici*, dann *Laici*, in mehreren Reihen, namentlich aufgeführt **). Dann wird auch in der Bestätigungsformel

*) Sehr häufig finden wir auch die Berechnung nach Marken Goldes oder Silbers, welche gleichfalls von verschiedenem Werthe waren.

**) S. Karl Theod. Gemeiner von der Rangordnung der Zeugen in Urkunden; in s. Berichtigungen im teutschen Staatsrechte. Bayreuth 1793. nro. II.

ausgedrückt, ob die Urkunde unterschrieben oder untersiegelt sey — *et ut haec nostra auctoritas firmites habeatur — nostra propria manu subter eam firmavimus — manu nostra roboravimus, et sigilli nostrae impressione reliquimus notitiae omnis generationis.* Urkundlich unserer eigenen Namensunterschrift und Siegel. Die Bekräftigungsformel*) ist nach dem Inhalte der Urkunden verschieden. Bey einseitig befehlenden drohten geistliche Fürsten den Uebertretern geistliche Strafen an, z. B. *Inveniat iste deum et coelestes omnes ac incorporeas potestates sibi nunquam non adversantes. Immature ex hac vita excidat potius, quam excedat; incommodis insuper adficiatur perpetuis, ipsius aedium fundamenta ignis tandem devoret, et posteritas eo redigatur inopia, ut panem ostiatim quaeritur;* — oder durch ähnliche gräßliche Verwünschungsformeln; welche schon seit Justinians Zeit üblich waren, wie aus dessen achter Novelle erhellt. Weltliche Fürsten bedienten sich auch wohl dergleichen Verwünschungen, welche jedoch nicht wirkliche geistliche Strafen enthalten konnten, da sie dergleichen anzudrohen, nicht befugt waren; dagegen bedrohten sie mit der Strafe der Nichtigkeit alles dessen, was dem Inhalte der Urkunde entgegen geschehen mögte, z. B. *Decernentes, si quid in contrarium factum fuerit, ipso jure penitus non tenere* — mit kaiserlicher

---

*) Seltener ist eine Bekräftigung sonderbarer Art; nämlich eigenhändige Berührung der Urkunde (chartam manu tangebant), zum Zeichen, daß man die von dem Notarius geschriebene Namensunterschrift genehmige, oder Aufhebung der linken Hand (erecta sinistra manu), um seinen Beyfall erkennen zu geben. Gatterers Abriß der Diplom. §. 102. *Mabillon* p. 168, welcher gezeigt hat, daß man sich in den Urkunden auch in dieser Hinsicht des Ausdrucks *manu firmare, roborare* bedient hat, wenn gleich keine Unterschrift erfolgte.

oder fürstlicher Ungnade — *quod qui facere praesumsint gravem nostrae majestatis offensam se noverit incurrisse*, als lieb ihnen unsere Huld sey, und Ungnade zu vermeiden; — mit Geldstrafen, z. B. *Si quis autem temerarius hoc nostrum praeceptum in aliquo infringere temptaverit, sciat se compositurum centum libras auri, medietatem camerae nostrae, et medietatem praedictis* u. s. w. — mit Ehren- Leib- oder Lebensstrafen.

Bey Urkunden welche freywillig übernommene, oder vertragsmäßige Verbindlichkeiten enthalten; ist die Bekräftigungsformel dergestalt ausgedrückt, daß dadurch diese Verbindlichkeit mehreren, nach der Willkühr der Partheyen verabredeten Nachdruck erhält *).

Enthalten die Urkunden dergleichen einfältige Erkenntnisse, oder Verträge, so findet sich außer der Formel getreulich und ohne Gefährde, oft noch die allgemein bekannte und auch jetzt noch häufig übliche Festsetzung einer Conventionalstrafe für denjenigen Theil, welcher vom Vertrage zurücktreten würde; z. B. die schon den Römern bekannte *poena dupli* **). Oft aber treten nach Beschaffenheit des Vertrages, auch noch andere Bestärkungsmittel ein, welche in der Bekräftigungsformel aufgeführt werden. So z. B.

1. ist oft angegeben, daß der Vertrag mittelst eines Eides bestärkt worden sey. Z. B. Alle dese vorgescreven

*) S. *Jo. Rumpf* D. de nonnullis conventionibus Germanorum, quibus debitores suos arctius obligare nitebantur. Goetting. 1755. 4. *Klüber* de pictura contumeliosa. §. 6. u. 7. Bodmann's diplomat. jurist. Erläuterung einiger Clauseln in alten Schuld- u. Pfandverschreibungen; in Koppe's Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit. Jahrg. I. St. I. nro. 14.

**) Dig. II. 21. *de evictionib. et dupl. stipulat.*

Puncte hebbe wy — unser ein dem andern in guden ganzen truwen gelovet, gesekert, und to den hiligen gesworen, loven, sekern und sweren vermiddelst dessen Breve stede, vest, und unverbroken to holdende, to donde und to vollforende ane Argelist und Geferde, u. a. in lateinischen und teutschen Urkunden vorkommende gleichbebedeutende Ausdrücke, und zwar seit der römischen Zeit an *).

Daß man sich oft des Chrismon bediente, um stillschweigend die Bestärkung eines Vertrags bey Eidespflicht oder an Eidesstatt, auszudrücken, ist oben bemerkt worden; ausgedehnter wurde aber der Gebrauch des Eides durch die Lehre des canonischen Rechts, daß alle Eide gehalten werden müßten, die ohne Verlust der ewigen Seeligkeit gehalten werden könnten**). Denn von dieser Zeit nahm man während des ganzen Mittelalters bis auf die neueste Zeit***) an, daß auch ungültige Verträge, falls sie beschworen würden, dadurch gültig würden, und so wurde es also eine angelegentliche Cautel, jeden Vertrag beschwören zu lassen, um alle mögliche gegen denselben denkbare Einreden, schon zum voraus zu entkräften.

2. versprach wohl ein Fürst, die Verbindlichkeit zu erfüllen, bey fürstlichem Worte, in guter wahren fürstlichen Treue, bey kaiserlichem, königlichm, herzoglichm Worte, u. s. w.

---

*) c. 41. C. II. 4. *de transact.*

**) cap. 28. X. (Decretal II. 24.) de jurejur. cap. 2. (Decretal. Bonifac. II. 11.) *de jurejur. in 6to.* S. *Boehmer* Jus eccles. protest. Lib. II. tit. 24. §. 22. *Hommel* rhapsod. obs. 274. Struben rechtl. Bedenk. Th. I. nro. 24. — S. auch Auth. *Sacramenta puberum* C. II. 28. *si adv. vendit.*

***) C. F. Schorcht von der Ungültigkeit des Eides bey ungültigen Verträgen. Jen. 1786. 4. *Malblanc* de jurejur. L. V. c. 1. §. 117.

Auch andere Adeliche bedienten sich einer gleichen Zusicherung, bey adelichem Wort, bey Cavaliersparole; und selbst Bürgerliche bekräftigten ihre Urkunden, bey gegebener Treu, bey Ehre, wahren Worten und Glauben; bey jungfräulichen und fräulichen Ehren, Doctoren bey ihren Doctorwürden, Ehren und Treuen *).

Um und für sich sollte diese Bekräftigung an Eidesstatt gelten, und mithin dieselbe Wirkung, wie die Ableistung eines förmlichen Eides haben. In der Erklärung des Landfriedens von 1522, Art. 3. und dem Reichsabschied von 1555, wurde jedoch verfügt, »daß die so fürstlichen Standes und Wesens, bey Versprechung und Zusage fürstl. Würden und wahren Worten gelassen, aber die andern über gemeldetes einen leiblichen Ayd schweren« sollten; und so legte man denn zufolge der Analogie dieses Gesetzes, auch den Adelichen noch immer die Befugniß bey, ihre Versprechen, statt der förmlichen Eidesleistung, mit ihrem adelichen Worte bekräftigen zu können, und setzte die auf solche Art bekräftigten Urkunden in Betreff ihrer Wirksamkeit, mit den, durch einen Eid bestärkten in eine völlig gleiche Classe, so daß auf dergleichen Urkunden von dem Reichscammergerichte sofort mandata sine clausula abgegeben werden konnten, bis solches durch den Reichsdeputationsabschied von 1600 verboten wurde. Den Bürgerlichen ist aber eine solche Vergünstigung nie gestattet worden.

3. es wurde versprochen, für die Festhaltung des Vertrags Bürgen (*wadia*, *guadia*) oder sonstige Sicherheit zu stellen. Z. B. disser Rede scholle we ok one vor-

---

*) *Textor* de clausula fidei equestris in Coll. Diss. nro. 12. p. 221. und *Dict. Christ. a Barner* (praes. *Herrm. Zollio* D. de promissionibus generosa fide vallatis, vulgo von der Cavaliersparole oder dem Adel. Wort. Rintel. 1695. 4. worin sehr viel Detail über diesen Gegenstand anzutreffen ist.

wissenen, dat sinen Bründen dünke des dat he wiß genoch si. Were ok dat we dusser degedinge wat vorwisseden mit Borgen, storve de borgen ein, in des stete scholde we setten einen andern binnen veer weken, de om behagede.

4. oder die Bürgen wurden gleich bestimmt, und ihre Verbindlichkeiten mit festgesetzt. Z. B. *Ut autem omnia supradicta firma et inconvulsa perpetuis temporibus perseverent, nobiles viri Godescalcus de Plesse et Comes Albertus de Eberstein, una nobiscum promiserunt manuali fide:* Unde we — bekennet in dessem sülven Breve, dat we uns to borgen sett hebben — in desser wise u. s. w.

Diese Bekräftigungen durch Stellung von Bürgen, ja oft durch wirkliche Geißeln, welche gewöhnlich aus den Ministerialien genommen wurden, waren im Mittelalter sehr gebräuchlich, und steigen in das graueste Alterthum hinauf. Besondere Bestimmungen über die Kraft solcher Bürgschaften befinden sich häufig in den Statuten *) und Landesobservanzen, wohin z. B. in Pommern das *beneficium ascistentiae* und *styli curiae* gehört.

5. oder man machte sich zum Gefängnisse verbindlich **).

6. oder man verpflichtete sich zum Einlager (obstagium), Einreiten, Leistungsrecht ***); z. B. so wille

---

*) Runde teutsches Privatrecht. §. 220

**) *Abr. Kaestner* de obligatione ad carcerem ex causa debiti. Lips. 1723. *Tob. Jac. Reinharth* de differentia et convenientia inter obligationem ad carceres et literas cambiales. Erfurt 1731. *C. G. Riccius* del. jur. germ. de conventione obligationis debitoris ad carcerem in caussa debiti. Goetting. 1778. 4.

***) S. außer Runde a. a. O. §. 213. *Pottgiesser* de obstagio hinter s. Tractat de pignore. Marpurg. 1723. 4. Grupen in Schott's jurist. Wochenbl. Th. I. S. 31 fgg. und in meinen

we den nechsten vertein Nachten darna, dat we darume manet worden, komen to zelle, unde dar en recht Inlager don unde holden, unde nich buten benachten, de Broke en sy on genzliichen ervullet, eder we en don dat mit ereme willen; — inzureisen in ein erber Gasthus wir selbst schuldigen vor unser feste mit zwenzig pferden und dreien knechten; *promittimus urbem N. intrare, inde minime recessuri, nisi de pecunia et damnis solute nos reddant.*

Das Einlager war eigentlich ein Nebenvertrag, mittelst welchem sich der Schuldner, oder Bürge schriftlich verband, daß auf den Fall, wenn zu gesetzter Zeit der Vertrag oder das Versprechen nicht erfüllt werden sollte, er, sobald er dazu gefordert, an einem bestimmten Orte mit soviel Pferden und Leuten, als er versprochen in eine gemeine Herberge einreiten und allda so lange auf seine Kosten verbleiben wolle, bis das Versprechen erfüllt, oder ihm das Einlager erlassen worden sey.

Schon in den ältesten Zeiten findet man Spuren dieses Bekräftigungsgebrauchs *), vorzüglich häufig wurde er im dreyzehnten Jahrhunderte, und in dem folgenden ganz allgemein, bis er endlich, wegen der großen Mißbräuche durch die Reichspolizeyordnung von 1577 **) abgeschafft wurde. Dessen ungeachtet wurde das Einlager in einigen Gegenden Teutschlands noch lange tolerirt; und findet man in dem

---

Beytr. zu der Kunde teutsch. Rechtsalterthümer (1824.) S. 77 fgg. vorzüglich Gercken vermischte Abhandlungen aus dem Lehen- und teutschen Rechte. Th. I. nro. 4.

*) *Capitulae Caroli M.* ad. leg. Salicam. §. 8. „Liber qui se loco vadii in alterius potestatem commiserit" u. s. w. S. auch cap. 9. X. (Decretal. II. 24.) *de jurejur.* Sachsenspiegel. B. 2. Art. 2.

**) Tit. 17. §. 10.

Brandenburgischen noch in dem ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts desselben in den Urkunden Erwähnung gethan; ja es ist bekannt, daß dasselbige unter gewissen Modificationen bis auf den heutigen Tag im Holsteinischen *) statt findet.

In der Regel mußte das Einlager in Person geschehen; Fürsten und andere Glieder des hohen Adels ließen es auch wohl durch ihre Ministerialen verrichten; eben so wie Geistliche; auf unadeliche Personen war es nie ausgedehnt.

7. oder man versprach im Uebertretungsfalle eine Enthaltung von gewissen Speisen und Getränken. Z. B. Dat wy dan na deme namelike daghe in deme breve bescreven anders nicht denn beyer und broit drinken und eten ensollen **).

8. oder man versprach die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit bey Strafe des Schelmenscheltens ***), oder, daß ein Schandgemälde (pictura famosa, contumeliosa) auf den Uebertreter verfertigt, und öffentlich angeschlagen werden solle ****).

Erst in den spätern Zeiten des Ritterwesens, mithin nicht leicht vor dem vierzehnten Jahrhundert kommen Beyspiele

---

*) *Instr. pac. Osnabr.* Art. 8. §. 5. Reichsabsch. 1654. §. 71. Holstein. Landger. Ordn. P. IV. tit. 14. 16. Abhandlung von dem in Holstein u. Schleßwig gebräuchlichen Einlager u. dessen Rechten. Kiel 1754. 4.

**) Koppe Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit. Jahrg. I. S. 292.

***) Ein merkwürdiges Beyspiel in dem ältesten Churverein von 1388 f. in Schmauß Corp. jur. publ. p. 11.

****) S. *Brunquell.* Opusc. p. 735. Cramer Wetzlarsche Nebenstunden. Th. 77. nro. 72. *de Selchow* electa jur. germ. p. 316. vorzüglich: *Klüber* Comment. de pictura contumeliosa. Erlang. 1787. 4. S. auch *Dreyer* jurispr. pict. in m. Beyträgen (1824.) S. 46.

von Schandgemälden vor; und zwar immer in Gesellschaft eines Schand- oder Schmähbriefs, welches beydes an einem öffentlichen Orte, an der Kirchthüre, dem Rathhause, oder wohl gar an den Galgen angeheftet wurde. Zu dem Gemälde bediente man sich besonders solcher Figuren, die insonderheit Personen aus dem Mittelstande schimpflich waren, z. B. Vorzeigung des Siegelrings unter dem Galgen, des Hundetragens, des Schweinemelkens, der Unzucht mit einem Hunde, des Reitens auf Schweinen, Eseln, der Figuren des Galgens, Rades u. s. w. *)

Zu den Schandbriefen bediente man sich gewöhnlich sehr unsauberer Ausdrücke; z. B. dewiel ick nu ack wol genugseme ursache gehat, wo my ock itzund die hohe Noth darhin dringet, dy vor einen segellosen, ehrlosen, trulosen Man tho schelden, ock mit schentlichen gemeelten am Kake und Horhuse tho schlaen, und thom högesten to verunglimpen, wo solchen ehrvergetenen Lüden eignet. Und ist schade dat dy ein ehrbar wyff schole tho der Werlt gedregen hebben. Und du holst dyn Ehe effte van ener afgeschümeden horen hergeflaten biß, darto in der Wegen verwesselt. Und dit hieby verwahrte Gemaelte antögen deit, u. s. w. (1520). Und do se uns ehre Segel und Breffe genen, scholden se einer olden eisken Sögan den steert upgebörd hebben und dar öhre falske bedregliche Ingesegel upgedruckt, u. s. w. (1510). **)

Der Unfug und Mißbrauch dieser Schandgemälde veranlaßten gesetzliche Verbote derselben in der Reichspolizeyordnung von 1530, und 1577; indessen dauerten sie dennoch

*) Abbildungen s. bey *Klüber* a. a. O.

**) Andere Beyspiele von Scheltbriefen s. bey *Selchow* a. a. O.

fort. So kömmt z. B. noch in einer Urkunde von 1589 vor: »Da wir auch solcher guten ehrbaren Bezahlung oder der Einleistung, so sich vermöge unser Brief, Siegel und hohen Verpflichtung eignet und gebührt, nicht nachkommen würden, so soll auf solchen Fall Dietrich von S. und seine Mitbenannte noch weiter volle Macht haben, uns an Kirchen, Clausen, Rathhäusern und andern öffentlichen Orten, da es ihm gefällig, anzuschlagen, zu schmähen und zu schelten, und bey männiglichen aufs ärgste auszurufen, wie solchen Leuten, die ihre ausgesetzte Ehre, Brief und Siegel nicht wieder einlösen u. s. w. Und erst seit den in dem dritten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts erlassenen geschärften Verboten hat ihr Gebrauch gänzlich aufgehört.

9. oder endlich, man versprach im Uebertretungsfalle, sich Ohrfeigen geben lassen zu wollen, oder sonst sich einer Behandlung zu unterwerfen, die der Ehre des Standes, den man bekleidete, nicht geziemte.

So besagt noch eine Urkunde von 1652 folgendes: Demnach ich Endesverzeichneter wegen gestrigen übertriebenen Trunkes, wodurch ich leicht um Leib und Leben, meiner armen Weib und Kinder zum höchsten Schaden hätte kommen sollen, mich nunmehr resolvirt habe, zwischen hier und Jacobi mich mit dergleichen Laster niemals zu überladen, auch zu desto steifer und fester Haltung derselben, ob ich mich etwa binnen dieser Zeit dazu veranlassen dürfte, verpflichte ich mich zu allemalen: ein Paar gute Maulschellen von meinem gnädigen Herrn, oder, wenn es Ihre Fürstl. Gnaden Jemand es von den Ihrigen anbefehlen wollte, zu erhalten, oder mich

sonsten mit einer ungewöhnlichen adlichen Strafe belegen zu lassen.

III.

Schluß.

Der Schluß der Urkunde richtete sich darnach, wie der Eingang eingerichtet war. Begann derselbe mit einer Anrede des Ausstellers an den Empfänger, so schloß die Urkunde, und gewiß seit den ältesten Zeiten, und ohne Unterschied, von wem sie ausgestellt war, mit dem Wunsche *Bene valete, Opto bene valeas* oder mit ähnlichen Ausdrücken; war dieses nicht der Fall, so folgte nunmehr die Zeit- und Ortsangabe, oder, wenn solche sich schon zu Anfang der Urkunde befand, so ward solche gewöhnlich in Bezugnahme auf die zu Anfange der Urkunde ausgedrückte genauere Bestimmung der Zeit wiederholt, z. B. *Actum anno, indictione, mense et die suprascriptis*, oder auf ähnliche Weise. Seit den Merovingern bis auf Kaisers Friedrich I. Zeit, besteht diese Schlußformel, in den kaiserlichen, und in andern Urkunden noch später, aus den Worten: *In Dei nomine, In Christi nomine Amen, Actum feliciter, Feliciter amen* *).

---

*) S. *Joh. Ludw. Uhland* D. de usu particulae *Amen* in diplomatib. regum et imperatorum. Germ. Tübing. 1773. 4.

Zweytes Hauptstück.

Vollziehung.

Die Vollziehung der Urkunden geschah durch die Unterschrift *) des Ausstellers oder der Contrahenten, entweder allein, oder in Gegenwart von Zeugen. Die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers oder der Partheyen, war, wenn nothwendig ein schriftliches Document aufgesetzt werden mußte, gewiß seit den ältesten Zeiten wesentlich erforderlich, des Schreibens Unkundige mußten sich damit begnügen, das Rechtsgeschäft mündlich einzugehn, und hiezu dienten in den frühern Zeiten die feyerlichen Formeln und Stipulationen, in den spätern die Zuziehung von Tabellionen und die Verabredung des Geschäfts in Gegenwart von Zeugen.

Als aber nachmals die Schreibkunst **) verfiel, ja sogar die Herrscher ***) in der Maaße sie verlernten, daß sie nicht mehr eigenhändig unterschreiben konnten, so mußte eine andere Art der Unterzeichnung üblich werden, die die Stelle der eigenhändigen Unterschrift vertrat. Entweder nämlich mußten die Aussteller ein Handzeichen unter die von einem dritten niedergeschriebene Urkunde, statt eigenhändiger Unterschrift setzen, oder ein dritter mußte in ihrem Namen und

*) S. Neues Lehrgebäude der Diplom. Th. II. Buch II. Hauptst. III. Abschn. 8. v. Schmidt-Phiseldeck Anleit. zur teutsch. Diplomatik. §. 180 fgg.

**) Schon *Quinctilian.* Instit. orat. L. I. c. 1. beklagt solches. Beckmann Vorrath kleiner Anmerkungen. St. II. nro. 1.

***) *Vopiscus* vita Carini, tadelt es an dem Kaiser Carinus, daß er sich geschämt habe, seine Rescripte zu unterzeichnen; Kaiser Justin von Thracien war des Schreibens schon ganz unerfahren (*Procop.* hist. accar. *de Ludewig* vita Justiniani p. 141. not. 35.), was man irriger Weise auch auf Justinian bezogen hat. *Suidas* v. Justinianus.

statt ihrer, deren Namen unterschreiben. Solches geschah denn auch.

Gewiß war schon seit frühern Zeiten ein beliebiges Handzeichen üblich, welches für die Bekenner der christlichen Religion in dem Zeichen des Kreuzes bestand, und die Stelle der eigenhändigen Unterschrift vertrat; ausschließlich trat aber die Bekreuzung in die Stelle des Handzeichens, durch eine Verfügung des Kaisers Justinian*), welcher den Erben, die sich der Rechtswohlthat des Inventars zu bedienen gesonnen seyen, anbefahl, entweder die Erklärung hierüber eigenhändig zu unterschreiben, oder ein Kreuz statt der Unterschrift unter dieselbe zu setzen. Solches mußte in Gegenwart eines Tabellio geschehen, dieser den Namen des Unterkreuzenden daneben bemerken, und melden, daß derselbe die Bekreuzung wirklich vorgenommen habe.

Die Unterschrift des vollständigen Namens durch eine dritte Person mußte gleichfalls nach einer Verfügung dieses Kaisers**) in Gegenwart eines Tabellio und von fünf Zeugen geschehen, von denen einer den Namen des Ausstellers unterschrieb, und daher in den uns noch erhaltenen Urkunden***) *Chirocrista* genannt wird.

In den spätern Jahrhunderten verlohr sich die Kunst zu schreiben immer mehr, Theodorich, König der Ostgothen, konnte nicht schreiben, und bis auf die Merovinger waren Fürsten und Herrn, ja sogar Bischöfe und Geistliche des Schreibens unkundig. Im neunten Jahrhunderte war fast ausschließlich die Schreibkunst in den Händen der Mönche; kein Laye kannte sie, und dies Uebel nahm im zehnten, eilften und zwölften Jahrhunderte immer mehr überhand. Mode, Stolz, indem sich die Ritter und Vornehmen dadurch

*) c 22. §. 2. C. VI. 3. *de jure deliberandi.*

**) *Novell. LXXII.* c. 8.

***) S. meine Tabulae negot. solemn. nro. 35. 38.

von dem Schreibervolk zu unterscheiden wähnten, Trägheit und Bequemlichkeitsliebe mögen in jener Zeit, eben so viel Gründe zum Verfall der Schreibkunst gewesen seyn. Gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts fing sie unter den Layen wiederum an, Beyfall zu gewinnen; indessen bezieht sich solches nur auf Fürsten und Herren, seltener auf öffentliche Beamte und Privatpersonen; erst im Jahre 1512 wurde die eigene Unterschrift der Notarien durch die Notariatsordnung, für Teutschland vorgeschrieben; und so zieht sich die Vernachlässigung der Unterschriften bis tief in die Mitte des 16ten Jahrhunderts hinab; ja man findet bis in die Mitte des 17ten Urkunden, die gar keine Unterschriften haben *).

Die Stelle der eigenhändigen Unterschrift vertreten vielmehr Kreuze, oder Handzeichen (Monogramme), oder die Beglaubigungen durch Recognitionszeichen und Siegel, und zwar so, daß man einzelne dieser Vollziehungsarten entweder neben jenen Beglaubigungsarten, oder letztere auch nur allein antrifft, so wie denn z. B. Urkunden, welche zugleich gesiegelt und unterschrieben sind, in jener Zeit zu den Ausnahmen gehören **). Urkunden, welche gar nicht unterzeichnet zu werden brauchten, waren die in dem folgenden Hauptstück zu beschreibenden Chartae partitae, paricolae und indentatae, ferner diejenigen, welche mit Recognitionszeichen versehen waren, und diejenigen,

---

*) In Frankreich wurde erst durch die Verordnungen von 1554. 1560. 1579. die eigenhändige Unterschrift der Partheyen und Notarien vorgeschrieben. In Nordteutschland, namentlich im Lüneburgischen war die Unterschrift der Behörden im sechszehnten Jahrhundert noch nicht gebräuchlich. Die Urkunden wurden nur unter dem « Pitschir » ausgefertigt. Lüneb. Hofgerichtsordn. §. Und do also. Bey den Verfügungen der Aemter war noch im 17ten Jahrhundert die bloße Untersieglung, statt der Unterschrift des Beamten üblich. Daß in dem übrigen Teutschland ein Gleiches beobachtet wurde, ergeben die Formulare in *Terminei* processus juris scripti et consuetudinis German. (1582.) 8.)

**) Gatterer pract. Diplom. S. 106.

welche ein Siegel führten, indem dieses die Stelle der Unterschrift vertrat.

Aber selbst, wenn einzelne Urkunden jener Zeit wirklich unterschrieben sind, so darf man doch nicht immer eine eigenhändige Unterschrift des Ausstellers oder überall die Unterschrift des Ausstellers erwarten. Denn noch immer blieb es üblich, daß der Name des Ausstellers durch eine dritte Person unterschrieben wurde, welches in so fern gültig war, als der Aussteller es ausdrücklich genehmigte, oder der Urkunde ein Beglaubigungszeichen, z. B. durch sein Siegel hinzufügte. Und auf der andern Seite finden wir oft, daß, namentlich bey Privaturkunden, der Schreiber der Urkunde sie allein unterschrieb, z. B. *NN. scripsi et datavi*; oder daß sie nur allein von den gegenwärtig gewesenen Zeugen unterschrieben worden ist.

Ferner ist noch folgendes in Hinsicht der Unterschriften zu beachten.

Oft unterzeichneten die Nachfolger des Ausstellers die Urkunde gleichfalls und zwar successiv, als Genehmigung des Inhalts derselben. Man findet daher bisweilen Urkunden, die von Personen mit unterschrieben sind, welche zur Zeit der Ausstellung derselben gar noch nicht einmal geboren waren.

Aus gleichem Grunde trifft man Urkunden an, welche von Zeugen mit unterschrieben sind, die nicht gleichzeitig lebten, weil die Nachfolger der Aussteller neue Zeugen herbeyzogen, um ihre Genehmigung zu bekräftigen, und diese neuen Zeugen ihre Unterschriften den schon früher auf der Urkunde vorhandenen, hinzusetzten.

Oft ist die Urkunde von einer Person unterschrieben, welche doch am Tage und dem Orte der Ausstellung nicht zugegen war. Vorzüglich ist dieses der Fall, wenn ein Anderer, z. B. der Lehnsherr die Urkunden seiner Vasallen und Gutsleute, zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnete.

Dieses geschah häufig lange nach Abfluß des Geschäfts selbst, und wenn er gleich gar nicht bey demselben zugegen gewesen war. Aus demselben Grunde finden wir auch Urkunden von Zeugen, welche die Unterschrift des Ausstellers bekunden sollten, unterschrieben, wiewohl dieselben bey der Handlung nicht gegenwärtig gewesen waren.

Alles dieses fand auch dann statt, wenn an die Stelle der Unterschrift die Besieglung trat.

Die verschiedene Art der Unterschrift, durch das Zeichen des Kreuzes, durch Monogramme, und durch wörtliche Ausschreibung des Namens bietet, nach Zeit und Umständen besondere Eigenthümlichkeiten dar, welche nun erwähnt werden müssen.

I.

Das Zeichen des Kreuzes *) kam, wie oben gedacht ist, durch die christliche Religion auf **). Ein solches Zeichen wurde einem Eidschwure gleich geachtet, und, sich mit einem Kreuze zu unterzeichnen, hieß so viel, als eigenhändig schwören; ja, man soll bisweilen die Tinte, mit welcher das Kreuzzeichen gemacht wurde, mit consecrirtem Abendmahlsweine ***) vermischt haben, um die Unterschrift um desto beweisender und verpflichtender zu machen. Oft aber

---

*) Die Diplomatiker behandeln die Kreuzlehre (staurologia) besonders. S. Gatterer Abriß der Diplom. §. 84 fgg. Gruber Th. I. Abth. II. Hauptst. 2.

**) S. *Christ. Wildvogel* sacer christianorum character de venerabili signo crucis. Jen. 1690. 1697. 1733. 4.

***) „ad sepulcrum verticis ecclesiae accessit, et divino calice expostulato, ex vivico sanguine in atramentum stillavit" *Theophanis* hist. eccles. an. 20. Heracl. S. *Mabillon* p. 170.

scheint auch das Kreuzzeichen nur ein stillschweigendes Bekenntniß der christlichen Religion enthalten zu haben, und so läßt es sich dann erklären, warum wir nicht allein Kreuze statt der Unterschrift, sondern auch Kreuze neben der Unterschrift finden*).

Die Unterzeichnung eines Kreuzes statt der Unterschrift, welche gegenwärtig noch so sehr gebräuchlich ist, rührt aus der oben angezogenen Verfügung Kaisers Justinians her**), welcher dem Erben, der sich der Rechtswohlthat des Inventars zu bedienen gesonnen war, anbefohl, entweder dasselbe selbst zu unterschreiben, oder

„si ignarus sit literarum, vel scribere praepediatur, speciali tabularis ad hoc solum adhibendo, ut pro eo literas supponat, venerabili signo crucis antea manu heredis praeposito.“

Bezog sich diese Verfügung eigentlich nur auf einen bestimmten Fall, und hatte Justinian in Betreff anderer Urkunden, den Schreibunkundigen eine andere Förmlichkeit***) vorgeschrieben, so kam es dennoch im Ganzen auf, daß der Schreibunkundige die Urkunde bekreuzte, und der Tabellio dessen Namen dabey setzte, oder meldete, daß die Bekreu-

*) Befindet sich das Wort Signum vor einem Kreuze, und vor dem Namen, so kann man in der Regel annehmen, daß das Kreuz statt des Namens eigenhändig unterzeichnet, der Name aber von fremder Hand hinzugeschrieben ist. Findet sich das Wort Signum nicht, sondern steht das Kreuz allein vor dem Namen, so kann man in der Regel annehmen, daß eine eigenhändige Namensunterschrift vorliegt, und das Kreuz nur ein Chrismon ist. So kömmt sogar einmal vor: † Signum crucis propriae manus supradicti D. Antonii, testis *literati, scribere nescientis* (!). Gruber Lehrsystem. Th. I. S. 326.

**) c. 22. §. 2. C. VI. 3. *de jure deliberandi.*

***) *Novell.* LXXIII. cap. 8.

zung von dieser oder jener Person geschehen sey *). Und so wurde diese Verfügung so genau beobachtet, daß man damals in Bithynien noch mit der Hand einer, während der Verfertigung ihres Testaments verstorbenen Frau, dasselbe bekreuzte **), und daß Schenkungen durch das eigenhändige Bekreuzen als völlig gültig und glaubhaft abgefaßt, betrachtet wurden ***).

Seit dieser Zeit wurde es üblich, daß Könige und Fürsten, Päpste und Bischöfe, Geistliche und Layen jedes Standes, entweder statt ihrer Namensunterschrift ein bloßes Kreuz machten, oder ihre Namen von dem Schreiber der Urkunde ausschreiben ließen, und ein eigenhändiges Kreuz davor setzten. Dieses geschieht bis in das zwölfte Jahrhundert allgemein; ja wir finden dergleichen Kreuze bis in das vierzehnte, wo sie allmälig außer Gebrauch kamen; indessen sind Kreuze bey Privatpersonen beständig üblich geblieben; ja oft vertritt nur ein Punct oder dergleichen die Stelle des Kreuzes, und dieser gilt statt der eigenhändigen Unterschrift****).

Kreuze, die in Copialbücher geschrieben worden sind, gelten eben so viel, als wörtliche Unterschriften, oder vielmehr als eine vollständige Urkunde, wie oben bemerkt worden ist.

Eben so gebräuchlich war die Stellung eines Kreuzes neben der Unterschrift, selbst, wenn sie eigenhändig geschehen war. Nicht nur der Aussteller der Urkunde, sondern auch der, zu dessen Besten sie aufgefaßt war, selbst der Schreiber

---

*) *Gothofred* ad d. Novell. n. 29. u. ad Novell. *Leon.* 72. nro. 21. *Cujac.* Paratitl. Cod. I. 8. S. auch das Instrum. plenariae secur.

**) *Novell. XC.* princ. worin freylich dieses für ein falsum erklärt wurde.

***) *Mabillon* de re diplomat. L. II. cap. 23.

****) v. Schmidt-Phiseldeck Anleit. zur teutsch. Diplomat. §. 229.

und Notarius, und alle zugezogenen Zeugen setzten ein Kreuz bey ihren Namen; und so dürfen wir uns über die höchst-verschiedene und seltsame Form desselben nicht wundern.

Und daher finden wir oft in einer und derselben Urkunde bald ein ordentliches Kreuz (†), bald ein Andreaskreuz (X), bald ein Sternkreuz (*), bald ein punctirtes Kreuz (⁘); bald ein ein eingefaßtes (⊕), und dergleichen mehrere *).

Auch die Stellung desselben ist oft verschieden; es steht oft **vor**, oft **hinter** dem Namen; oft ist vor dem Kreuze ein s (signum), oder si. sig. bemerkt.

Kaiser, Könige und Fürsten bedienten sich bey Zeichnung dieses Kreuzes, bisweilen der rothen, blauen, grünen, silbernen und goldenen Tinte; indessen ist die schwarze Tinte immer die herrschendste geblieben.



II.

Monogramme, verzogene Namen, Namenszüge, Handzeichen **), sind willkührliche Zusammensetzungen, mehrerer in einander verschränkter, verbundener, und eingeschobener Buchstaben, welche den Namen oder den Titel einer Person enthalten. Drücken sie bloß den Namen aus, so heißen sie *monogrammata nominalia;* wird auch der Titel durch sie bezeichnet, so nennt man sie *monogrammata titularia*. Von den Siglen unterscheiden sie sich dadurch,

---

*) Abbildungen der verschiedenen Formen s. in *Gatterer* element. tab. II. **Neues Lehrgeb. der Diplomat.** Taf. 75. *Mabillon* de re diplom. tab. 53—55. u. 57.

) Das Hauptwerk ist: *God. Leonh. Baudisii* praeparatio ad Analysin Monogrammatum Impp. ac Regg. Germanor. usque ad excelsum Conradi II. analysis. Ebendas. 1736. 4. S. auch *Gatterer* element. artis diplom. Sect. II. cap. 9. Dess. Abriß der Dipl. Abschn. II. Hauptst. 5. **Gruber Lehrsyst. Th. I. Abth. II. Hauptst. IV.

daß sie nicht bloß Anfangsbuchstaben eines abgekürzten Worts sind; von den tironischen Noten dadurch, daß die Buchstaben selbst nicht abgekürzt, und in einen Zug verwandelt, sondern vollkommen sind.

Ihre Form ist äußerst verschieden und es gehört zu ihrer Entzifferung ein eigenes Studium.

Oft liegt die Kreuzes-, oft die Quadratform zum Grunde; beyde Arten von Formen werden durch gewisse Grundlinien kenntlich gemacht. In diesen Linien befinden sich sehr große Grundbuchstaben, welche dem Befinden nach, oft zwey- drey- und mehrere Male genommen werden müssen, oder deren mehrere nur einen gemeinschaftlichen Grundstrich haben. Diese dienen den übrigen kleinen Buchstaben zur Stütze, und diese letztern sind dann dermaßen mit den erstern verbunden, daß einige derselben gleichsam als angeheftet erscheinen, andere einem Hauptzuge nach mit erstern verschränkt sind; noch andere den leeren Raum zwischen den Grundbuchstaben einnehmen, und endlich wieder andere dieselben nur an einem Puncte berühren, oder doch ihnen wenigstens, nächst zur Seite stehen. Bisweilen ist um das ganze Monogramm noch ein Zirkel gezogen *).

Die Monogramme sollten die Stelle der eigenhändigen Unterschrift vertreten, indessen beweist schon die bloße Ansicht derselben, daß es ungleich mühsamer sey, ein solches zu zeichnen, als seinen Namen auf die gewöhnliche Art zu schreiben, Anzunehmen ist es daher, daß die Aussteller der Urkunden sie schwerlich selbst gezeichnet haben mögen; bisweilen mochte es geschehen, daß man sich einer kleinen Blechplatte **), worin die Züge des Monogramms durchgeschlagen

*) Abbildungen s. bey *Gatterer* tab. 8. v. **Schmidt Phiselbeck** Anleit. Taf. 8. **Köhler** teutsche Reichshistorie mit allen accurat in Kupfer gestochenen Röm. u. Kaiserl. Monogrammatibus. Frkf. u. Leipz. 1767. 4.

**) Oder einer Holzplatte, wie wenigstens *Procop.* hist. arcan p. 15. ed. *Eichelii*, vom Kaiser Justin erzählt.

waren (lamina interrasilis) bediente, und diese Züge mit der Feder verfolgte; oder daß man das Monogramm mit einem **Stempel** aufdrückte, dessen wenigstens noch Maximilian I. im Jahre 1507 auf dem Reichstage zu Constanz erwähnte *).

Indessen ist es doch auf der andern Seite gegründet, daß sich in einigen Monogrammen Spuren einer eigenhändigen Unterschrift befinden, indem bisweilen in der Urkunde selbst gesagt wird, daß sie durch einen Punct, eine Linie, oder sonst ein ähnliches Zeichen genehmigt sey. Findet sich bey einer solchen ausdrücklichen Meldung dieses Zeichen in dem Monogramm oder neben demselben, so ist allerdings dasselbe als eigenhändig geschehen, zu betrachten; ist dieses aber nicht der Fall, so ist jede Aufspürung desselben unmöglich, und die von den Diplomatikern ausgesponnene Lehre von den Spuren der eigenen Hand **), für unfruchtbar, und höchstens ein Spiel des Scharfsinns ***) zu halten.

Befindet sich nun ein solches Monogramm in einer Urkunde, so geschieht auch dessen in derselben selbst Erwähnung, und zwar mittelst einer **Ankündigungs-** oder **Erwähnungsformel** (formula commemorationis) oder mittelst einer **Anzeigeformel** (formula indicationis), indessen wird es selten *Monogramma*, sondern gewöhnlich: *signum*, *signum manus* oder *nominis*, *manus propriae nota*, *chirographum*, *signaculum*, *character*, *figura*, *annotatio*, *anagramma*, *theorema* und mit andern gleichbedeutenden Ausdrücken, benannt.

---

*) *J. C. C. Oelrichs* de stampilla diplomatica. Bützov. et Wismar. 1762. f. Vergl. auch **Kinderling** im Allgem. Literar. Anz. 1801. nro. 142. S. 1363—1369.

) S. *Henr. Linck* D. de manu propria. Altorf. 1682. 4. *Joach. van Dale* de subscriptionibus principum. Giessae 1676. Jen. 1750 4. **Wollrad Fürstenfeld politisches Bedenken über das eigenhändige Unterschreiben großer Herren. Frankf. 1661. 8.

***) v. **Schmidt Phiseldeck** Anleit. §. 190. S. 126.

Durch die Ankündigungsformel, wird der Leser darauf aufmerksam gemacht, daß er ein Monogramm zu erwarten habe. Es heißt darin, der Aussteller habe die Urkunde bekräftigt, *firmasse, roborasse, manu sua, manus suae vestigiis*, oder bekräftigen lassen, *jussisse, praecepisse, firmari, roborari; manu nostra confirmari decrevimus*; welches jedoch in der Regel weiter nichts heißt, als daß das Handzeichen, gleichviel, von wem, hinzugefügt worden sey, ohne daß es wirklich eigenhändig oder durch einen andern geschehen sey; und nur ausnahmsweise kann man eigenhändige Theilnahme voraussetzen, wenn in der Urkunde ausdrücklich gesagt ist, durch welchen Zusatz zum Monogramm sie ins Werk gesetzt sey.

Die Anzeigeformel findet sich zu beyden Seiten des Monogramms. Die Monogramme stehen nämlich in der Regel da, wo die Namensunterschrift ihren gewöhnlichen Platz gefunden haben würde; seltner in der Gegend des Datums. Weil man aber das Monogramm, oder, wenn mehrere waren, die Monogramme nicht leicht mit Sicherheit verstehen, und nicht überzeugt seyn konnte, wessen Unterschrift es bedeute, so wurde bey demselben, neben oder zu beyden Seiten, vor oder unter dasselbe hinzugefügt: *Signum* (monogramma) *Domini NN.* Gewöhnlich bediente man sich hiezu der Schrift der ersten Zeile der Urkunde.

Und außerdem findet sich in der Regel, die Unterschrift und die Recognition des Canzlers dabey, um jeden Verdacht eines Unterschleifs zu beseitigen.

Monogramme finden sich in der Regel nur in den Urkunden der Kaiser und Könige, so wie der Päpste; ausnahmsweise in den Urkunden der weltlichen und geistlichen Fürsten, wenn solche bisweilen, und auch dann nur unvollkommen, die bey den Urkunden der Kaiser, Könige und

Päpste gebräuchlichen Canzleyfeyerlichkeiten nachahmten; bey Urkunden der übrigen adlichen und unadlichen Personen findet man sie nicht, wiewohl oft ganz unverständliche Handzeichen, oder doch Kreuze.

Die Monogramme sind zwar seit dem grauesten Alterthume, z. B. auf Münzen üblich gewesen, und zur Ersparung des Raums erdacht worden; indessen datirt sich ihr Gebrauch in den Urkunden erst seit Carl dem Großen her. Die Merovingischen Könige, wenn sie schreiben konnten, oder wollten, unterschrieben im Anfange selbst; Chlodowich II. und III., und Chlothar bedienten sich einer Chiffre; die übrigen, namentlich Pipin nnd Carlomann, unterzeichneten mittelst eines Kreuzes. Carl der Große führte zuerst die Monogramme ein, und wählte dazu die Form eines Kreuzes, dessen Mittelpunct das rautenförmige o (◇) enthielt, und an dessen vier Spitzen die übrigen zu dem Worte *Karolus* erforderlichen Züge angehängt waren. Die Nominalmonogramme waren bis auf Kaiser Otto II. die allein üblichen. Dieser Kaiser führte seit seiner Krönung zu Rom im Jahre 973, das Titelmonogramm ein, und dieses blieb bis zu Ende der Regierung Königs Conrad III. (1152) fortwährendes Erforderniß der schriftlichen Vollziehung. Unter dessen Nachfolgern bis zu dem Tode Kaisers Carls IV. (1378) werden die Monogramme bald vorgefunden, bald nicht, und unter Kaisers Maximilians I. Regierung hören sie, wenigstens in Hinsicht der kaiserlichen Urkunden gänzlich auf *).

Die Päpste **) unterschrieben ihre Bullen nicht, son-

*) Hoffmann's vermischte Beobachtungen. Th. I. S. 177. 213.

**) Vollständig handelt über die Unterschriften der Päpste und Geistlichen, nach Jahrhunderten: *Weyermann* (praef. *Probst*) duo diplomatices ecclesiasticae de datis et subscriptionibus capita. Bamberg. 1783. 4. angezogen in Klüber's kleine jurist. Bibl. B. II. S. 198 fgg.

dern unterzeichneten bis zum zwölften Jahrhunderte mit Monogrammen. Hierauf wurde ein rundes Zeichen üblich, in welchem der Wahlspruch des Papstes enthalten war, und zwar bediente sich jeder Papst unabänderlich seines besondern Wahlspruchs. Neben dem Monogramm kömmt, bis tief in das dreyzehnte Jahrhundert noch das Wort *bene valete**) zwischen zwey Kreuzen vor.

III.

Die wörtliche Ausschreibung des Namens, als eigenhändige Unterschrift, welche seit den frühern Jahrhunderten beynahe gänzlich verschwunden war, kömmt unter den Kaisern erst seit dem Jahre 1486, als in welchem Kaiser Maximilian sie einführte **), und etwas später bey den geistlichen und weltlichen Fürsten wieder auf; indessen sind eigenhändige Unterschriften bis zum sechszehnten Jahrhunderte in den Urkunden weltlicher Fürsten noch äußerst selten ***). Seit dem sechszehnten Jahrhunderte fingen nun auch andere Personen wiederum an, sich eigenhändiger Unterschriften zu bedienen. Päpstliche Urkunden dagegen sind bis auf die gegenwärtige Zeit von den Päpsten noch nicht eigenhändig unterzeichnet, es müßten denn Bannbullen, oder völkerrechtliche Verträge seyn.

Die Art der Unterschrift geschah entweder schlechthin durch Angabe des Namens, oder durch den Zusatz *Ego NN. subscripsi*; bisweilen findet man aber auch den Namen nicht völlig ausgeschrieben, sondern nur den Anfangsbuchstaben desselben****); und noch häufiger kömmt es vor,

---

*) *J. C. C. Oelrichs* de siglo pontificali *Bene valete.* Stettin. 1773. f. cum fig.

**) S. F. W. Cosman von dem großen Namenshandzeichen Maximilians bey Unterzeichnung der Urkunden. Mainz. 1786. 8.

***) S. v. Arnoldi histor. Denkwürdigkeiten. S. 137 fgg.

****) *Gudenus* Praef. Syllog. Diplom. p. 6. „Initiales li-

daß eben und dieselbe Person ihren Namen bey der Unterschrift auf ganz verschiedene Weise geschrieben, und sich auch verschiedener Formeln bey der Unterschrift bedient hat.

Etwas eigenes hatte die Unterschrift der Zeugen während der Kaiserregierung in der römischen Zeit, wie sich solches aus den oft gedachten Ravennatischen Urkunden zu Tage legt. Die Zeugen geben nämlich in denselben, neben ihrer Unterschrift zugleich den Inhalt der Verhandlung, welcher sie beygewohnt haben, an; z. B. *Ego NN. his instrumentis venditionis viginti jugerum fundi suprascripti rogatus a N. venditore, ipso praesente testis subscripsi, et pretium, auri solidos CX. ei in praesente traditos vidi*, oder *Emilianus vir devotus Scriniarius gloriosae sedis huis testamento rogatus a Mannane v. d. testatore, ipso praesente et subscribente, atque testamentum, per quod constituit heredem sanctam ecclesiam catholicam Ravennatem, testis subscripsi* *). Und oft ist dieses auf eine solche umständliche Art geschehen, daß dadurch die Urkunde selbst beynahe ersetzt wird, wie denn auch einige Gelehrten das für die Urkunde selbst angesehen haben, was eigentlich nur die Unterschrift eines Zeugen war. Einer gleichen Ausführlichkeit befleißigten sich auch die Tabellionen bey ihrer Unter-

---

terae, tam in principio et textu, quam in serie et testium addictorum positae; frequenter sunt signa nominum propriorum. Sic per siglam C indigitatur forte Conradus, A. Arnoldus."

*) Griechen machen diese Unterschrift zwar mit griechischen Buchstaben, jedoch in verderbter lateinischer Sprache; Gothen haben sich in einigen Urkunden, mit gothischen Buchstaben und in gothischer Sprache unterschrieben. S. Tabulae negot. sol. nro. 30, 35. 37. 49. 55. u. über die gothischen Unterschriften, nro. 52. a. 53.

Eine arabische Unterschrift eines dominus Riccardus Sarracenus, in einer Urkunde im Kloster La Cava bey Neapel, welche im Jahre 1284 apud sanctum Jacobum de Lugeria Sarracenorum ausgestellt ist, hat Pertz Ital. Reise. Tafel III. mitgetheilt.

schrift des von ihnen abgefaßten Documents, wie jene merkwürdigen Urkunden darthun.

Jene Ausführlichkeit hört jedoch im Mittelalter auf, und verschwindet schon in den Urkunden aus der Fränkischen Zeit; dauert aber in den Lombardischen und Gothischen Urkunden bis in das neunte Jahrhundert fort.

Endlich ist noch bey den Zeugenunterschriften zu bemerken, daß oft die Namen derselben ohne Beysatz, von einer und derselben Hand des Schreibers der Urkunde geschrieben sind, oft dagegen die Formel voraus geht: *Hujus rei testes sunt hi.* In beyden Fällen deutet solches dahin, daß von Documentszeugen nicht die Rede ist, sondern nur von Geschäftszeugen, welche zwar bey Abschluß des Geschäftes, nicht aber bey Ausstellung der Urkunde zugezogen waren. Eine solche bloße Erwähnung der Zeugen geschah häufig seit dem achten bis gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts.

Drittes Hauptstück.

Sicherstellung der Vollziehung.

Die Vollziehung des Inhalts der Urkunde wurde entweder durch das Mittel der Beglaubigung, oder durch Abfassung derselben unter Mitwirkung einer öffentlichen Behörde, oder eines Tabellio sicher gestellt. Von den beyden letztern Arten der Sicherstellung wird in den beyden folgenden Capiteln gehandelt werden; dagegen müssen schon hier die Mittel der Beglaubigung durchgenommen werden.

Die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers geschah entweder durch Zeugen, oder durch Recognitionszeichen, oder endlich durch Siegel, und ist hier wiederum daran zu erinnern, daß diese beyden letztern Beglaubigungsmittel eine geraume Zeit hindurch selbst die Unterschrift vertraten, so daß Vollziehung und Beglaubigung eine und dieselbe Handlung war.

I.

Zeugen.

Schon seit den ältesten Zeiten war es gewiß bey den Römern sowohl als bey den Teutschen üblich, wichtige Geschäfte nur in Gegenwart von Zeugen zu verabreden, um durch dieselben einen Beweis des Geschäfts zu erhalten. Gelegenheit hiezu boten die öffentlichen Volksversammlungen bey beyden Völkern dar, und so bildete sich dann die Ansicht aus, daß, bey einzelnen Rechtsgeschäften, eine bestimmte Anzahl von Zeugen, nicht bloß als Geschäfts-, sondern nun auch als Solemnitätszeugen, wesentlich erforderlich erachtet wurde, die dann in der spätern Zeit die über jene Geschäfte abgefaßten Urkunden, durch ihre Unterschrift bekräftigen, oder die Unterschrift der Aussteller beglaubigen mußten.

Zur Zeit der römischen Republik mußten die Zeugen Mannspersonen, und wenn es sich von Civilgeschäften (negotiis juris civilis) handelte, Römische Bürger seyn; bey negotiis juris gentium war wohl nur männliches Geschlecht erforderlich. Unter der kaiserlichen Regierung war die Fähigkeit der Zeugen nie mehr an das strenge römische Bürgerrecht geknüpft; hinreichend war es, daß sie mündig, keine Sclaven, unbescholtene, den Contrahenten bekannte Personen und männlichen Geschlechts waren. Bey sogenannten Solemnitätszeugen war dieses wohl nicht zweifelhaft; zweifelhaft scheint es dagegen gewesen seyn, ob Frauenzimmer nicht wenigstens als Geschäfts- oder Urkundenzeugen zugezogen werden konnten, denn Kaiser Leo fand für nöthig, solches ausdrücklich zu verbieten *).

Auch die Religion scheint wenigstens in so fern, als sie nach Einführung der christlichen, dem für wahr erklärten Glaubensbekenntnisse nicht widersprach, kein Hinderniß ge-

---

*) Novell. *Leon.* XLVIII.

macht zu haben; Juden konnten Urkundenzeugen seyn *), und daß auch Heiden neben den Christen solche Zeugen seyn konnten, beweiset eine der Ravennatischen Urkunden, in welcher ein Zeuge aus dem collegio gentilium neben den übrigen christlichen auftritt **). Die Anzahl der Zeugen, in deren Gegenwart, die Unterschrift geschehen mußte, scheint in den ältesten Zeiten sieben gewesen zu seyn; wahrscheinlich deshalb, weil bey den in den Volksversammlungen vorgenommenen Geschäften, oder bey denen, welche eine Mancipation erforderten, diese Zahl hergebracht war ***). Unter der kaiserlichen Regierung ward, wahrscheinlich in Gemäßheit des durch das prätorische Edict eingeführten Gebrauchs eine geringere Anzahl von Zeugen erfordert; fünf war die gewöhnliche Zahl ****), selbst bey Testamenten, bis Theodos solche auf sieben festsetzte; Tabellionen mußten wenigstens drey Zeugen hinzuziehen; indessen blieb es wiederum Regel, daß in allen Fällen, wo nicht eine nahmhafte Anzahl von Zeugen erforderlich war, auch zwey hinreichend waren †).

Diesem gemäß finden sich denn auch in den Ravennatischen Urkunden bey Testamenten fünf und sieben, bey Schenkungen drey, fünf und sechs, bey den Kaufbriefen und andern Urkunden drey, fünf und sechs vor.

Abgeändert wurde dieses durch die Gesetze der germani-

---

*) c. 21. C. I. 5. *de haereticis*. „Ceterum testamentaria testimonia eorum, et quae in ultimis elogiis, vel in contractibus consistunt, propter utilitatem necessarii usus, eis *sine ulla distinctione* permittimus, ne probationum facultas angustetur."

**) Meine Tabulae negot. solemn. nro. 30.

***) *Platzmann* de honesta milit. missione. p. 30.

****) z. B. bey Codicillen, Schenkungen auf dem Todesfall; Manumissionen per epistolam u. s. w. c. un. C. VII. 6. *de latin. libert. tolland.*

†) fr. 12. D. XXII. 5. *de testib.*

schen Völker, wenigstens bis dahin, daß das römische Recht in Teutschland wiederum Eingang fand *).

Bey allen Handlungen der freyen Willkühr, wodurch ein rechtliches Verhältniß begründet oder aufgelöset werden sollte, war die Zuziehung von Zeugen wesentlich, weil ohne deren nachmaligen Vernehmung es an einem Beweise vor dem Richter ermangelte. Daher mußte bey solchen Geschäften, die vor zwey verschiedenen Richtern vollendet wurden, das vor dem ersten Geschehene vor dem zweyten durch Zeugen dargethan werden. Dieses ist der Grund, warum die Germanen es so sehr liebten, bey jeder Handlung, wovon rechtliche Folgen abhingen, umständliche Feyerlichkeiten anzubringen, denn die Absicht hierbey war nicht bloß, die Besonnenheit der handelnden Personen zu wecken, sondern vorzüglich auch, daß die ganze Handlung so viel als möglich in die Sinne fiel, und nun die Zeugen Stück vor Stück berichten konnten, was sie alles gesehen hatten.

Es gehören hierher folgende Handlungen:

1. Bey einer Uebergabe des Vermögens geschah die Tradition durch drey feyerliche Handlungen, bey deren jeder drey Zeugen zugezogen werden mußten **);
2. Zu jeder Veräußerung von Grundstücken mußten Zeugen zugezogen werden, vor denen die Einweisung in den Besitz und die Bezahlung des Kaufschillings geschah ***).

---

*) S. Rogge über das Gerichtswesen der Germanen. Cap. 4.

**) *Lex Sal.* ref. tit. 48. Lex *Rip.* tit. 48.

***) Lex *Rip.* tit. 60. c. 1. Lex *Bajuv.* tit. 15. c. 2. §. 1. Lex *Burgund.* t. 60. c. 1. — (bey Schenkungen und Kauf; 3—5 Zeugen. Lex *Burgund.* t. 43. §. 1. 2. Addit. tit. 12. §. 3. Bey Schenkungen an Kirchen, 6—7 Zeugen. Lex *Alemann.* tit. 1. §. 1. Bey Schenkungen über 6 Zeugen. Lex *Bajuv.* tit. 15. c. 1. u. 12. — Bey Schenkungen, Kauf, Tausch, Laßbriefen, und Mitgiftsurkunden, nach Maaßgabe des Betrags 7 bis 12 Zeugen. Lex *Rip.* tit. 59. u. dergl.)

3. Ein Geschäft von ähnlicher Wichtigkeit war die Freylassung, die daher auch nie der Zeugen entbehren konnte;
4. Auch die Veräußerung beweglicher Sachen mußte jedesmal vor Zeugen geschehen; denn im Vindicationsprocesse über dieselben, spielten die Kaufzeugen eine wesentliche Rolle;
5. Ueberhaupt waren bey Abschließungen von Verträgen Zeugen nothwendig, und begründeten jedesmal einen vollkommenen Beweis *);
6. Eben so mußte auch die Bezahlung einer Schuld durch Zeugen bewiesen werden, welche zugegen gewesen waren **).

Die gesetzlichen Erfordernisse der germanischen Zeugen waren theils allgemeine, theils besondere, in Rücksicht auf besondere Fälle. Zu den allgemeinen gehörten, daß die Zeugen männlichen Geschlechts, wenigstens funfzehn Jahre alt ***), weder Ketzer noch Juden ****), und vollkommen freye Leute (*rachinburgi*, *boni homines*) †), und in dem Gau begütert ††) seyn mußten, so daß man sich nur ausnahmsweise des Freygelassenen und Hörigen zum Zeugnisse bedienen konnte †††). Zu den besondern rechnete man, daß eine gewisse

---

*) Lex *Bajuv.* t. 15. c. 13. Leg. Luitpr. *Langob.* L. II. c. 2. L. III. c. 1.

**) Lex *Bajuv.* t. 16. c. 2. Lex *Alem.* t. 94.

***) Lex *Wisigoth.* L. II. tit. 5. §. 11. Capitular. Libr. VII. §. 78.

****) Lex *Alem.* tit. 42. *Wisigoth.* L. II. tit. 4. §. 1. *Capitular.* L. V. §. 183. 247. Lib. VII. §. 153. u. a.

†) S. v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. Th. I. S. 182 fgg.

††) Lex *Langob.* L. II. tit. 51. §. 11. *Caroli* M. Addit. ad leg. Sal. tit. 2. §. 4.

†††) Lex *Burgund.* t. 60. c. 2. 3. S. auch Kopp ausführl.

Ebenbürtigkeit des Zeugen vorausgesetzt wurde, und man daneben auf Abstammung und Nachbarschaft sah *).

Die Zeugen selbst mußten von den Partheyen erwählt werden, und zu einer gültigen Wahl derselben reichte es unstreitig hin, daß einer von den beyden handelnden Theilen, wenn von einer zweyseitigen Handlung die Rede war, jene zu dem Orte hinführte, wo die zu bezeugende Handlung vor sich gehen sollte, und daß der andere nichts gegen sie einwandte. Bey den Baiern **) aber gab es für die Ertheilung der Befugniß zum Zeugnisse eine eigenthümliche Förmlichkeit: der Zeuge wurde von den Partheyen am Ohre gezupft. Auch bey den Alemannen ***) scheint diese Cerimonie wenigstens bisweilen üblich gewesen zu seyn. Eben so kömmt sie auch, nur etwas verstärkt, im Ripuarischen Gesetze ****) für einen besondern Fall vor. Bey dem Verkaufe eines Grundstücks mußte die Einweisung in den Besitz und die Bezahlung des Kaufgeldes in Gegenwart von zwölf Zeugen geschehen, und um für den Todesfall bedacht zu seyn, wodurch das Zeugniß dieser zwölf Männer gebrochen werden konnte, nahm man noch zwölf Knaben hinzu; diesen wurde mittelst Ohrenzupfens und Maulschellen die ganze Begebenheit eingeprägt, damit sie noch bey erwachsenen Tagen davon zu sprechen wüßten. Es darf also wohl nicht angenommen werden, daß dieser Brauch von den Römern auf die Baiern gekom-

---

Nachricht von der Verfassung der Hessischen Gerichte. Bd. I. §. 373. S. 460.

*) Lex *Bajuv.* t. 16. c. 1. §. 2. Lex *Burgund.* t. 49. c. 3. u. s. w. Rogge a. a. O. §. 23.

**) Lex *Bajuvar.* t. 16.

***) Lex *Alemann.* t. 94.

****) Lex *Rip.* t. 60. c. 1. Dies erinnert an die alte Sitte, daß bey der Grenzschau, die Dorfjugend mit herausgeführt wird, und bey den Grenzsteinen einige Maulschellen erhielt.

men sey. Bey diesen allein bildete er aber eine eigentlich gesetzliche und allgemein angewandte Form. Hierauf beziehen sich die oft in den Urkunden vorkommenden Ausdrücke: *his testibus adhibitis et more Bavarico per auricula tractis*, oder *per aurem conductis* *).

Aus diesem unerläßlichen Gebrauche, bey den Rechtsgeschäften Geschäftszeugen zuziehen zu müssen, um einen Beweis über jene Verhandlungen zu haben, und aus diesem Wahlrechte der Partheyen erklärt es sich nun, warum oft eine außerordentlich große Anzahl von Zeugen in den Urkunden jener Zeit nahmhaft gemacht werden, so daß sie oft nach einer bestimmten Rangordnung classificirt erscheinen; eine Sitte, die nach dem dreyzehnten Jahrhunderte wieder abkömmt, und erst nach geschehener Reception des römischen Rechts völlig verschwindet.

II.

Recognitionen **).

Schon unter Urkunden aus der römischen und nächstfolgenden Zeit, finden wir eine Art Recognition, die durch das Wort *Legimus*, welches allenfalls zwischen zwey Kreuzen eingeschlossen ist, ausgedrückt wird.

Zu den Zeiten der Merovingischen Könige ist die Mitunterschrift der Canzler gewöhnlich; die Urkunden dieser Könige wurden nämlich durch ihre Namensunterschrift und Handzeichen vollzogen, Zeugen und der Canzler unterzeichneten sie gleichfalls, ersterer durch das Wort *subscripsi*,

*) S. *Dreyer* jurisprud. picturata obs. 18. in meinen Beyträgen zur Kunde teutsch. Rechtsalterthümer. (1824.) S. 32 fg.

**) S. *de Goebel* D. de notariis, in *Baring* Clav. diplom. p. 197—228. *Mabillon* de re diplomat. L. II. cap. 13. *Gatterer* elem. diplom. universal. Sect. II. cap. 2. Gruber Lehrsystem. Th. I. Abth. I. Hauptst. 3. Abth. III. Hauptst. 4. §. 16—18.

oder *subscripsit*, oder durch ein gleichbedeutendes. Als sich aber unter Kaiser Carl dem Großen dieses änderte, und ein Monogramm an die Stelle der eigenhändigen Unterschrift trat, als nun ferner die Mitunterschrift der Zeugen in Urkunden dieser Art wegfiel, so mußte dieses Monogramm durch den Canzler beglaubigt werden, um dessen Aechtheit darzuthun, und so wurde aus der bloßen Mitunterschrift des Canzlers, eine Recognitionsformel. Diese steht unmittelbar unter der Anzeigungsformel des Monogramms, und lautet gewöhnlich: Ego NN. *recognovi et subscripsi*, *Sigfridus Archicancellarius recognovi, et subscripsi Adolfridus Notarius ad vicem Pilligrini Archicapellani recognovi et subscripsi.*

Dieses Wort *subscripsi* wurde, wahrscheinlich aus dem Grunde, warum auch jetzt noch angesehene Staatsbeamten ihre Namensunterschrift bis zum Unleserlichen verzerren, durch allerley Nebenzüge, und Queerlinien dermaaßen verzerrt, und abgekürzt, daß niemand das Wort subscripsi darin aufzufinden im Stande ist, wiewohl die Grundbuchstaben s und t hin und wieder ausgespürt werden können; so daß es äußerst befremdend wird, die Recognitionsformel sich oft mit dem Worte *et* endigen zu sehen, und hinter diesem nichts als eine Zeichnung ohne allen Bezug zu finden.

Man nennt diese Zeichnung irrig *) Recognitionszeichen, richtiger Canzlerzeichen, da sie nur die Unterschrift des Canzlers anzeigen, und das Wort *subscripsi* vertreten; indessen ist eine Kenntniß derselben um deswegen erforderlich, weil ein jeder Canzler sein Zeichen beybehielt.

Die älteste Form **) des Zuges, nämlich ein bloß verlängertes s oder st, oder die schlichte Abbreviatur des Worts

*) v. Schmidt-Phiseldeck Anleit. zur teutsch. Diplom. §. 200.

**) Abbildungen der verschiedenen Zeichnungen s. im *Chron. Gottwicense* T. I. Prodr. Neues Lehrgeb. der Diplom. Taf. 73. *Gatterer* elementa tab. 4—7. Gruber Lehrsystem. Th. I. Taf. 4. v. Schmidt Phiseldeck, Anl. Taf. 9.

subscripsi oder *subscripsit* erhielt sich bis um das letzte Viertel des neunten Jahrhunderts. Die Buchstaben sind durch willkührliche Queer- und Nebenzüge nach verschiedenen Richtungen durchstrichen und umschlungen, im Ganzen aber noch ziemlich kenntlich. Innerhalb der die Buchstaben bildenden Grundzüge finden sich oft Tironische Noten und Nebenbemerkungen; z. B. Nachricht von dem, der die Urkunde auswirkte, *ambasciavi*, *petii* u. s. w.

Seit jener Zeit, und dem Tode Ludewigs des Teutschen, werden die Grundbuchstaben der Canzlerzeichen minder deutlich, sie bilden einigermaaßen den Zug einer Gestalt, wie eine Glocke; indessen ist auch dieser Grundzug mit vielen Nebenzügen, Noten und Buchstaben durchschnitten.

Zu den Zeiten der Sächsischen und Fränkischen Kaiser, fiel endlich auch die letzte Spur des st weg; man zeichnete eine beliebige Figur, z. B. etwas, das einem Thurme, einem Schlosse ähnelt, oder eine Figur gestaltet, wie die beyden Gesetztafeln. Auch in diesen finden sich ähnliche Zeichen und Noten, auch Buchstaben, welche zuweilen den Namen des Canzlers ausdrücken; zum sichern Beweise, daß man den Sinn des Zeichens ganz vergessen hatte.

Deshalb verliert sich denn dieses Zeichen gänzlich mit dem Ausgange des Fränkischen Kaiserstammes; nur bis zu Ende des zehnten Jahrhunderts kömmt es in kaiserlichen und königlichen Urkunden häufig vor; von dieser Zeit bis auf Heinrich V., zu Anfang des zwölften Jahrhunderts wird es bisweilen hinzugesetzt, bisweilen weggelassen, und seit Carls IV. Tode (1378) trifft man es gar nicht mehr an.

Ob die Canzler, welche die Urkunde nicht geschrieben, sondern bloß recognoscirt haben, diese Zeichen selbst eigenhändig hinzufügten, oder sich den Umriß vom Schreiber der Urkunde vorzeichnen ließen, und die leeren Zwischenräume mit Noten, Siglen oder Worten ausfüllten, ob mehrere Chrismen ähnliche Züge in einem Canzlerzeichen anzeigen,

daß die Zwischenräume von mehreren Personen ausgefüllt worden seyen, bleibt unausgemacht, und alles, was die Diplomatiker hierüber sagen, sind nur Vermuthungen und Hypothesen *).

Nach dem Aufhören dieses Canzlerzeichens blieb die Recognitionsformel des Vorgesetzten der Reichscanzley immer erforderlich, aber schon zu den Zeiten des Kaisers Siegmunds, wo nicht früher, hielt man die Unterzeichnung des Vicecanzlers für sich allein hinreichend, und daher wurde der Gebrauch der Formel *ad vicem Cancellarii*, seitdem willkührlich, ganz aber hörte die Recognitionsformel etwa mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts auf.

Dagegen kam seit Kaiser Friedrichs III. Zeiten eine Contrasignatur auf, welche noch bis auf die neuesten Zeiten, einen wesentlichen Bestandtheil der feyerlichen kaiserlichen Urkunden ausmachte. Sie geschah von einem Mitgliede der Reichscanzley, seit Carl IV., *ad mandatum domini regis*, seit Maximilian, *ad mandatum domini imperatoris*, und sodann *Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium*, und darf nicht mit der Unterschrift des Reichsvicecanzlers, neben welcher sie geschehen mußte, verwechselt werden. Letzterer recognoscirte immer noch fort, jedoch wurde das ehemalige Wort *recognovi*, in *Vidit*, welches durch *Vt* abgekürzt wurde, und vor dem Namen des Vicecanzlers steht, verändert.

Alle diese Arten der Recognition beziehen sich auf kaiserliche und königliche Urkunden; bey den päpstlichen Bullen geschah die Recognition durch die Namensunterschrift der Cardinäle, und zwar des ganzen gegenwärtigen Collegii, auch wohl, falls sie minder feyerlich waren, durch die Unterschrift mehrerer Beamten der päpstlichen Canzley; nur die eigentlichen päpstlichen Breven sind durch eine bloße Contrasignatur vollzogen.

---

*) v. Schmidt Phiseldeck Anleit. §. 201.

Bey den fürstlichen Urkunden finden sich keine Canzlerzeichen, wohl aber seit der Zeit der Unterschrift durch Handzeichen, hin und wieder eine Recognitionsformel; am häufigsten fehlt aber beydes bis zur Epoche, wo die Fürsten ihre Urkunden durch wörtliche Ausschreibung des Namens eigenhändig unterzeichneten. Zwar wird wohl früher der Schreiber der Urkunde genannt; z. B. *Datum per manum s. manus NN. notarii,* oder *curiae nostrae notarii* oder *protonotarii;* aber erst seit dem funfzehnten Jahrhundert und dem folgenden wird es gebräuchlich, daß Fürsten allemahl ihre Urkunden durch den Canzler beglaubigen, oder contrasigniren lassen. Gewöhnlich geschieht dieses durch die Formel *Ad mandatum,* indem man nun in allen Stücken den Kaiser nachahmte; und oft findet sich noch am Ende der Urkunde das Wort *transeat*, d. h. sie könne, da jetzt alle Formen der Gültigkeit beobachtet worden seyen, dem Empfänger übergeben werden *).

Bey gerichtlichen und Privaturkunden findet sich natürlich eine solche Recognition gleichfalls nicht, gewöhnlich ist nur der Schreiber genannt; z. B. *Ego NN. scripsi;* am häufigsten aber auch dieser nicht einmal.

Dagegen kamen im dreyzehnten Jahrhunderte bey den Tabellionen oder Notarien, im heutigen Sinne dieses Worts, die Notariatssignate auf.

Diese waren anfangs willkührliche Handzeichen, welche die Notarien neben ihre Namen setzten. Sie stellen gewöhnliche schlechtgezeichnete Blumen, Herzen, Dreyecke, ja auch wohl lächerliche und unanständige Gegenstände vor; z. B. die Posteriora eines Menschen mit den Anfangsbuchstaben des Notars im Mittelpuncte **). Die leeren Plätze unter die-

*) S. C. F. v. Moser von der Contrasignatur nach dem neuern Gebrauche der Höfe und Canzleyen; in dessen kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts. Th. V.

**) Abbildungen s. hinter *Baring* Clavis diplomatica.

Eine Monographie über die Signete der Schlesischen Notarien

sem Handzeichen sind mit Denksprüchen ausgefüllt, z. B. *Pace quid melius*, und andern.

Da die Notarien oft mit diesen Handzeichen wechselten, und sie nach Willkühr änderten, so wurden dieselben im funfzehnten Jahrhunderte in Frankreich angewiesen, bey dem einmal angenommenen Zeichen beständig zu bleiben. Sie fingen deshalb an, sich besonderer Stempel zu bedienen, in welche jenes Zeichen eingegraben war, und solche ihren Ausfertigungen beyzudrucken; und diese Methode ging denn auch bald auf Teutschland über, wiewohl sich hierüber keine ausdrückliche Vorschrift findet.

Erst im siebzehnten Jahrhundert kam es auf, den Stempel mittelst Lichtschwärze aufzudrücken; späterhin findet man, daß sie ihre Notariatszeichen in Kupfer stechen ließen, und einen Abdruck dieses kleinen Kupferstichs aufklebten, oder daß sie den Stempel selbst in Siegellack aufdrücken; was sich nicht billigen läßt, da derselbe nie das Pettschaft des Notars, sondern nur sein Handzeichen vertreten soll.

Uebrigens bleibt die Auswahl der Figuren und Denksprüche dieser Signete der Willkühr eines jeden Notars überlassen, nur darf er, wie oben gesagt ist, das einmal gewählte, nicht willkührlich wieder abändern.

Neben dem Signet verfügte die Notariatsordnung von 1512, die eigenhändige Unterschrift des Notars, die Beglaubigung der Urkunde durch zwey Documentszeugen, und die Aufdrückung des Pettschafts des Notars, welches also nicht mit dem Signet desselben verwechselt werden darf. Dieses Pettschaft findet sich denn auch neben dem Signet, gewöhnlich in Siegellack abgedrückt.

---

f. in *Jo. Gust. Theoph. Büsching* de signis seu signetis notariorum veterum in silesiaris tabulis. Breslau 1820. 4. mit Abbildungen.

III.

Siegel.

Es ist ein großer Irrthum, wenn man die bey den Römern übliche Art, Urkunden mittelst der Siegel zu verschließen, mit der gegenwärtig gewöhnlichen Weise, Urkunden zu untersiegeln verwechselt. Das Untersiegeln, als Beglaubigung der Unterschrift, ja statt der Unterschrift, und der Unterschied zwischen einem öffentlichen und Privatsiegel kam erst im Mittelalter auf, als die Schreibkunst dermaaßen verfallen war, daß nur äußerst wenige Personen ihren Namen unterzeichnen konnten, und das Untersiegeln diese Unterschrift ersetzen mußte.

Niemals bedienten sich die Römer der Siegel als Mittel zur Beglaubigung ihrer Unterschrift, sondern einzig und allein zur Verschließung der Urkunden*) so wie auch anderer Gegenstände, welche auf diese Art verschlossen werden konnten**); niemals untersiegelten sie dieselbe, sondern sie versiegelten sie nur, und zwar auf der Rückseite***).

Solches geschah auf folgende Weise: die Urkunden wurden, selbst, auch wenn sie in Rollenform aufgewickelt wa-

---

*) *Liv.* histor. L. XXVII. cap. 30. fr. 1. §. 10. D. XXXVII. 1. *de bonor. poss.* fr. penult. D. XX. 2. *in quib. caus. pignus.*

**) Z. B. Keller, *Plaut.* Casin. II. 1. 1.; Kisten, Krüge, Gelder, *Plin.* hist. nat. L. XIV. c. 3, Speisen und Getränke. Ebend. L. XXXII. c. 1.

***) *Platzmann* de honesta militum missione. Cap. II. §. 1. 2. *Salmas.* de subscrib. testam. cap. 10. Man muß sich daher hüten, das Wort *signare* in den Stellen des Justinianischen Rechtsbuchs von untersiegeln zu verstehen; denn es drückt nur das versiegeln aus. Oft heißt es sogar weiter nichts als unterschreiben. S. *Vellej. Paterc.* L. I. c. 16. *Festus* de Verb. Sign. v. *signare* u. a. Vergl. fr. 39. pr. D. L. 16. *de V. S.* „*Subsignatum* dicitur, quod ab aliquo *subscriptum* est.“ Im spätern Mittelalter ist dieses freylich anders.

ren, also noch viel mehr, wenn sie zusammengebrochen werden konnten, in einen Umschlag (*linteum*, *sabanum*) eingeschlagen, mittelst eines Fadens (*linum*) zusammengeschnürt, und dieser Faden, nebst dem Umschlage, an den Orten wo er zusammentraf, mittelst Wachses versiegelt, und auf dieses das Pettschaft (*annulus*, *signaculum*) gesetzt. Geschah die Versieglung durch Zeugen, z. B. bey Testamenten, so bemerkten dieselben bey dem Siegel, daß die Versieglung durch sie geschehen sey. Das Siegel und diese Bemerkung kam mithin, schon der Natur der Sache nach, auf den Umschlag oder auf die Rückseite. Bey der Eröffnung der Urkunde wurde der Faden, ob er nicht durchschnitten, und das Siegel, ob es nicht erbrochen sey, recognoscirt, um gewiß zu seyn, daß die Urkunde nicht eröffnet oder verfälscht worden sey *).

Die Art, wie das Zusammenschnüren und Versiegeln der Urkunden vorzunehmen sey, war Anfangs der eigenen Vorsicht der Aussteller derselben überlassen; bey den Urkunden, die auf Wachstafeln geschrieben waren, wurde aber unter dem Kaiser Nero **) durch ein Senatusconsult ***)

---

*) fr. 1. §. 10. D. XXXVII. 11. *de bon. poss. sec. tab.* berührt und entscheidet einzelne Fälle: „Si linum, quo ligatae sunt tabulae, incisum sit: siquidem alius contra volutatem testatoris inciderit, bonorum possessio peti potest; quodsi ipse testator id fecerit, non videntur signatae, et ideo bonorum possessio peti non potest. — — si rosae sunt a muribus tabulae, vel linum aliter neptum, vel vetustate putrefactum, vel vitu vel casu; et sic videntur tabulae signatae maxime vi proponas, vel (wenigstens) unum linum tenere. Si ter forte vel quater linum esset circumductum, dicendum est, signatas tabulas ejus exstare, quamvis vel incisa vel rosa vit pars uni (eines Fadens).

**) *Sueton.* Nero. cap. 17.

***) *Jul. Paulli* Recept. sent. L. V. tit. 25. „Amplissimus ordo decrevit, eas tabulas quae publici vel privati contractus scripturam continent, adhibitis testibus ita signari, ut in sum-

verfügt, daß die tabulae am äußersten Rande in der Mitte durchbohrt, und mittelst eines durch dieses Loch gezogenen dreyfachen Fadens zusammengeschnürt, solcher aber dann auf der Rückseite durch die Zeugen versiegelt werden solle; eine Verfahrungsart, die bey anderer, als auf dergleichen solides Material, oder auf Diptychenart *) ausgestellten Urkunden wohl nicht füglich anwendbar war, wie denn auch eine Stelle ausdrücklich besagt, daß es hinreichend sey, wenn die Siegel auf die Enden des Umschlags, wo sie zusammentrafen, gesetzt worden seyen, ohne des Zusammenschnürens mittelst eines Fadens, oder der Durchbohrung der Urkunde zu gedenken **).

Die Angabe der Zeugen neben ihrem Siegel auf dem Umschlage hieß *superscriptio*, *adscriptio*, *adnotatio*, und war von deren Unterschrift im Innern der Urkunde (*subscriptio*) wesentlich unterschieden; beydes ist aber in den neuern Zeiten von den Rechtsgelehrten in Bezug auf die Testamente, mit einander verwechselt worden, wie weiter unten gesagt werden wird.

Unsere jetzige Art zu untersiegeln, als Mittel der Beglaubigung, oder als Zeichen der Vollziehung der Urkunden kömmt nicht früher, als unter den Fränkischen Königen auf.

Und so finden wir denn seit jener Zeit eine Menge Urkunden, auf welchen das Siegel aufgedrückt, oder denen

---

ma marginis, ad mediam partem perforatae triplici lino constringantur, atque impositum supra linum cerae signa imprimantur, ut exteriores scripturae fidem interiori servent; aliter tabulae nihil momenti habent.» Vergl. *Schulting* ad h. l.

*) Die bronzenen Soldatenabschiede waren auf dieselbe Art zugesiegelt. S. die Abbildung bey *Platzmann* a. a. O.

**) fr. 22. §. 7. D. XXVIII. 1. *qui testament. fac. poss.* «Signatas tabulas accipi oportet, vi *linteo*, quo tabulae involutae sunt, signa impressa fuerint.»

zahlreiche Siegel der Aussteller, Partheyen und Zeugen angehängt sind *).

Man bediente sich zu deren Aufdrückung anfangs der sogenannten Siegelringe (annuli), an deren Stelle später ordentliche Stempel, oder Pettschafte traten. Daher findet man in den Urkunden das Wort *annullus* bis zum zwölften Jahrhunderte als Siegel gebraucht; späterhin kam das aus *signum* entstandene Diminutif *signaculum* und *sigillum* (mit welchem Ausdrucke auch wohl die gesiegelte Urkunde selbst bezeichnet wurde), neben den gleichbedeutenden *signetum*, *imago*, *imaginis impressio*, *imaginis signum secretum*, u. a. auf.

Auch heftete man wohl in Ermangelung der Siegel am untersten Ende der Urkunden, Riemen von Leder oder Pergament an, in welchen etliche Knoten geschürzt waren, die die Stelle der Siegel vertraten. Deshalb nannten sich denn die Aussteller oder Zeugen *nodatores* **). Bey diesem Gebrauche blieb man lange, selbst nach Einführung der Siegel, bis über das zwölfte Jahrhundert hinaus.

In Teutschland scheint der Gebrauch der Siegel im achten Jahrhunderte aufgekommen zu seyn. Vom achten bis

*) S. *Claud. Salmasius* de subscribendis et subsignandis testamentis, item de antiquorum et hodiernorum sigillorum differentia. Lugd. Bat. 1653. 8. *Jo. Mich. Heineccius* de vett. Germanor. aliorumque nationum sigillis. Lips. 1709. 1719. f. *Dom. Mar Manni* Osservazioni istoriche sopra i sigilli antichi de' secoli bassi. Tirenz. 1739—1780. 30 Bände. 4. Ph. Wilh. Gercken Anmerkungen über die Siegel. Th. I. II. Augsb. 1781 u. Stendal 1786. 8. (Wegen mancher gewagten Behauptungen mit Vorsicht zu gebrauchen). S. auch; *Gatterer* element. diplom. univ. Sect. II. cap. 6. Dessen Abriß der Dipl. Abschn. II. Hauptst. 6. Gruber Lehrsyst. Th. I. Hauptst 5. u. Neues Lehrgebäude der Diplomatik. Th. V. u. VI. (Buch II. Haupt. 5.)

**) Oder *nodavi die illa, anno illo*. Doch nicht immer, denn oft heißt es soviel als *notavi*, subnotavi, subscripsi.

zum zwölften bediente man sich ihrer willkührlich; vom zwölften bis zum funfzehnten waren sie unentbehrliche Förmlichkeit geworden; seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hört das Siegel wieder auf, ein unumgängliches Erforderniß der Originalisirung zu seyn.

So lange die Siegel willkührlich gebraucht wurden, findet sich wohl außer ihnen, die Unterschrift des Ausstellers und der Zeugen in der Urkunde; aber seit dem zwölften Jahrhunderte bis in die Mitte des sechszehnten, ja so lange, bis die eigenhändige Unterschrift wieder allgemein gebräuchlich wurde, vertrat es die Stelle der Unterschrift der Aussteller, Partheyen, Mitpaciscenten, der Personen, deren Einwilligung erforderlich war, eines Zeugen, wenn mehrere erforderlich waren, mehrerer Unterschriften und Zeugen, ja aller übrigen Vollziehungsgebräuche, so daß es allein die Glaubwürdigkeit und Authentie der Urkunde darthut *).

Bisweilen wird das Siegel in den Urkunden selbst durch die Ausdrücke *consignari, signari jussimus* oder *praecepimus, signavimus* u. a. angezeigt; bisweilen fehlt diese Anzeige gänzlich, und doch ist die Urkunde besiegelt.

Bey den Siegeln kommen hier folgende Gegenstände in Betracht, das Recht Siegel zu führen, die Art und Weise des Siegels, die Materie desselben, seine Form, Größe, das auf demselben ausgedrückte Bild oder die Umschrift, endlich die Art der Aufdrückung oder Befestigung.

---

*) Kaiser Siegmunds Reformat. II. 15. „Man soll wissen, daß in Geistlichen und weltlichen Stande alle Dinge bestätigt, und befestigt sind, mit dem Insiegel, und es bezeichnet auch alle Wahrheit, wenn eine Sach verbrieft ist, so soll es bestätigt werden mit dem Zeichen der Wahrheit, daß ist das Insiegel.“ Vergl. auch cap. 2. pr. (I. 16.) *de officio ordinarii in VIto.* Lemoine u. Battenev pract. Anweis. zur Diplomatik. S. 91. *Gatterer* elem. artis diplomat. universal. §. 322.

Alles dieses hatte in verschiedenen Zeiten, seine besondere und verschiedene Eigenthümlichkeit.

1.

Das Recht Siegel zu führen ist zwar oft der Gegenstand besonderer Schriften gewesen; indessen ist diese Lehre bey weitem noch nicht so aufgehellt, daß man nicht noch überall auf problematische Sätze stoßen müßte *).

Man muß in dieser Hinsicht, das Recht ein allgemein beglaubigendes Siegel (*sigillum publicum, authenticum*) zu führen, von dem Rechte, ein zu eigenen Geschäften beglaubigendes oder Privatsiegel (*sigillum privatum*) führen zu dürfen, unterscheiden **).

Der Gebrauch der Siegel fand zwar schon bey den Römern statt, allein nicht in der Maaße, daß man damals von einem solchen Unterschiede reden könnte, da sie, wie oben bemerkt ist, sich der Siegel nicht als Mittel zur Beglaubigung oder Vollziehung einer Urkunde, sondern vielmehr lediglich zur Verschließung derselben bedienten, und so kann also bey ihnen von einem Rechte Siegel zu führen, nie die Rede seyn. Man kann zwar gern zugeben, daß selbst Staatsbeamte und andere hohe Behörden der Römer sich eines bestimmten Siegelrings zur Verschließung von Depeschen bedient haben, und daß, wenn dieser Ring in Feindeshand gerieth, solches, um Mißbrauch zu verhüten, öffentlich bekannt

---

*) Vergl. *Theod. Hoepping* de sigillorum prisco et novo jure. Norimberg. 1642. 4. *Avianus* de jure sigillorum. Jen. 1665. 4. *Boetticher* de jure sigillorum. Helmstad. 1675. 4. *v. Storcken* tract. jur. de sigillis. Argentor. 1670. Hal. 1731. 4. *Geo. Ad. Struvius* de jure sigillorum. Jen. 1675. 1746. 4.

**) S. *J. H. Boehmer* de jure et auctoritate sigilli authentici. in Exercitat. ad Pand. Tom. IV. nro. 67.

gemacht worden sey *); aber hieraus allein läßt sich noch nicht das Recht ein öffentliches Siegel führen zu dürfen, folgern, da die übliche Verschließung einer Depesche mit einem bekannten Siegel allerdings, falls dasselbe mißbraucht war, andere mit der Handschrift des Ausstellers unbekannte Personen, in den Wahn versetzen konnte, als sey auch die Depesche von der Hand desjenigen, dem der Siegelring zustand.

Erst unter den Fränkischen Königen kommen Spuren, des Rechts, Siegel zu führen vor. Sobald man nämlich anfing, das Siegel als Beglaubigung, in die Stelle der Unterschrift, oder neben der Unterschrift treten zu lassen, mußte auch die Frage entstehen, wer das Recht der Beglaubigung habe, und wie weit sich dasselbe erstrecke? erst von der Zeit an konnte von dem Rechte, ein allgemein beglaubigendes oder öffentliches, oder ein zu eigenen Geschäften beglaubigendes, oder Privatsiegel, führen zu dürfen, die Rede seyn.

Ein siegelbarer Mann war damals jeder, welcher die Fähigkeit hatte, über seine Person und sein Vermögen unbeschränkt disponiren zu können, und mithin im Stande war, Urkunden unabhängig von eines andern Einwilligung in eigenem Namen auszustellen. Er hatte das Recht, seine in eigenem Namen ausgestellten Urkunden, durch sein Siegel zu bekräftigen (ein zu eigenem Geschäfte beglaubigendes, oder Privatsiegel führen zu dürfen.) Nicht siegelbar waren alle diejenigen, welche über ihr Vermögen nicht frey disponiren konnten. Diese stellten nie ihre Urkunden unter eigener Autorität aus; Dienstbare vielmehr unter der Auto-

---

*) Ein Beyspiel s. in *Liv.* Libr. XXVII. cap. 30.

**) Gercken a. a. O. Th. I. nro. 3. Scheid histor. u. diplomat. Nachrichten vom hohen u. niedern Adel. §. 26. S. 118 fgg. Eichhorn teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Abth. II. §. 341. Anm. f.

rität, und dem Siegel ihres Lehns- und Dienstherrn, Unmündige oder Minderjährige, unter dem ihre Aeltern und Vormünder, Ehefrauen, unter dem ihres Ehemanns*), oder ihrer Aeltern. Außerdem aber traf es sich bisweilen, daß an und für sich Siegelbare Personen, einen eigenen Siegelstempel nicht zur Hand hatten, oder überall noch nicht hatten anfertigen lassen. Dann bedienten sie sich des Siegelstempels eines andern Siegelbaren, zeigten aber diesen Umstand jederzeit in der Urkunde mit der Bemerkung an, daß sie kein eigenes Siegel hätten, *quia propria sigillo careo, quia proprium sigillum non habeo***); und eben dieses zeigten auch wohl die nicht Siegelbaren, falls sie sich des Siegels ihrer Herren, Vormünder u. s. w. bedienten, mit den Worten an: *quia vero adhuc usum sigilli non habemus.* Vorzugsweise bediente man sich des Siegels einer mit einer Würde bekleideten Person***), selbst Fürsten wei-

---

*) Merkwürdig ist hiebey die Bestimmung des **Baierschen Landrechts**, in *Heumann* Opusc. p. 83. „es soll auch chain frawen ddaim brief fürtrage noch kraft haben, den sie von irem Wirtt (maritus) hat mit sein ains Insiegel; es sey dann ains seins freunz Insigl dapey oder das Gerichtsinsiegel, daz man an ofner Schrannen begert. Das ist darumb funden, daß die Frau den mann an dem pett hat und daz Insiegel in dem Schrein."

**) So kömmt vor: „dieses zum Zeugnisse und Urkund haben wir, die Gebrüder Kolshorne vor uns und unsere Erben gebeten, den ehrenhaften Lampert von Dagefort, daß er um unsere Bitte willen, diesen Brief wolle versiegeln, weil wir kein eigen Insiegel haben." Mit dem sonst nicht gewöhnlichen Zusatze: „Und ich Lampert von Dagefort bekenne offenbar, vor weml, das ich auf Bitte der Kolshorne vorbenannt, wissentlich mein Insiegel unter diesen Brief hengen lassen." Urk. vom J. 1505.

***) **Schwabenspiegel** Cap. 311. „Ist aber, daß ein Mann einem Freund Gut schaffen will nach seinem Tode, will er ihm das sicher machen, er soll ihm Geschrift darüber geben, eine Handfeste. **Und daran ein Insiegel eines Bischofs, oder eines**

gerten sich nicht, ihre Pettschafte zu diesem Zwecke herzuleihen; Behörden, die kein eigenes Siegel hatten, entlehnten oft die Pettschafte der Aebte und Klöster. Bestärkt wurde dieser Gebrauch durch die Einführung des Römischen und canonischen Rechts. Da diese Rechte *) erlaubten, daß man sich eines fremden Pettschafts bedienen könne, wenn man kein eigenes habe, so bedienten sich oft die Zeugen eines und desselben Pettschafts, und selbst der Aussteller der Urkunde siegelte wohl mit dem Pettschaft eines Zeugen.

Von dieser Fähigkeit, in eigenem Namen ausgestellte Urkunden durch sein, oder ein entlehntes Siegel, bekräftigen zu können, war aber die Befugniß, durch sein Siegel die Urkunden eines andern bekräftigen zu können, der nicht in eigenem Namen siegelbar war, sehr verschieden.

Dieses hing zunächst von dem besondern Verhältnisse ab, in welchem der Siegelbare zu dem Nichtsiegelbaren stand, z. B. wenn er des letztern Lehnsherr, Vormund u. s. w., seine Einwilligung in das Geschäft nöthig war, oder von der dem Siegelbaren zugleich etwa zustehenden öffentlichen Gewalt.

Im erstern Falle vertrat das Siegel den Nichtsiegelbaren zugleich mit, war mithin zu gleicher Zeit verpflichtend und beglaubigend, ohne daß es jedoch aufhörte, ein Privatsiegel zu bleiben; im letztern war es allgemein beglaubigend, und als ein öffentliches Siegel anzusehen.

Ein solches öffentliches Siegel zu führen, behielten sich anfangs die Könige und Päpste allein vor, und nur zu Zeiten, wurde das Recht, ein solches führen zu können, weltlichen und geistlichen Großen, weltlichen und geistlichen Cor-

---

Layenfürsten, oder eines Klosters, oder einer Stadt, oder der Herren Insiegeln, oder des Landrichters."

*) §. 5. J. II. 10. *de testam. ordinand.* fr. 22. §. 2. D. XXVIII. 1. *qui testam. facere poss.* cap. 5. X. (Decretal. II. 22.) *de fide instrum.*

porationen besonders verliehen*). So finden wir denn schon seit dem fünften Jahrhunderte öffentliche Siegel der Hauptstädte, Klöster und Kirchen, seit dem eilften, und vielleicht noch früher, Siegel der Herzöge, Grafen und Barone.

Neben dieser Verleihung ward nun aber auch das Recht öffentliche Siegel zu führen, durch Anmaaßung, erworben.

Am Ende des eilften Jahrhunderts wächst der Städte Macht. Sie entzogen sich den Gewaltthätigkeiten der Großen, und gewannen ihre eigene Gerichtsbarkeit; sie führten um diese Zeit ihre Stadtsiegel ein.

Die Herzöge, Grafen und Barone erhalten Erblichkeit der früher von ihnen verwalteten Districte; sie bestellen ihre eigenen Beamten, üben ihre eigenen Hoheitsrechte und Gerichtsbarkeit aus; und so finden wir bey ihnen schon seit dem dreyzehnten Jahrhunderte, öffentliche Siegel.

Seit dem folgenden Jahrhunderte besitzt auch der niedere Adel, nachdem er in dem erblichen Besitz seiner Lehnsgüter gelangt ist, ein gleiches Beyspiel.

Alle diese Personen, Fürsten, Edle und Städte fangen in der Folge an, ihren eigends bestellten Behörden und Bedienten das Recht einzuräumen, das Siegel ihrer Herren, zur öffentlichen Beglaubigung der in ihren Namen vorgenommenen Geschäfte, zu gebrauchen; indessen ist dieses bald früher, bald später geschehen, und kömmt es in dieser Hinsicht lediglich auf die Localität an**). Um jedoch den Miß-

---

*) *Matth. Paris.* chronicon Anglicanum. ad ann. 1236. p. 334. S. auch cap. 14. X. (Decretal. V. 31.) *de excels. praelator.*

**) So sind z. B. im Calenbergschen erst im Jahre 1678 die Amtssiegel bey den Aemtern eingeführt. *Corp. Const. Calenberg.* Cap. V. nro. 9. S. 54. Früher bedienten sich die Beamten ihrer Privatsiegel, wie jeder andere siegelbare Mann zur Besieglung ihrer Ausfertigungen.

Emmerich Frankenbergsche Gewohnheiten, in Kopp Nachricht von den Hess. Gerichten. Th. II. S. 467. bestimmt noch: „Hait der

brauch des öffentlichen Stempels in ihren eigenen Canzleyen zu verhüten, gebrauchten sie die Vorsicht, von einer Veränderung desselben, in den Urkunden ausdrückliche Meldung zu thun; und noch bis auf den heutigen Tag hat sich der Gebrauch erhalten, bey Regierungsveränderungen, diese öffentlichen Siegel, von den Behörden, denen sie anvertrauet waren, zurückzufordern und zu vernichten. Kaiser, Könige und Fürsten hatten auch wohl ihre eigenen Siegelbewahrer, vorzügliche Männer von geprüfter Treue, und oft finden wir, daß Kaiser und Könige in ihren Testamenten verfügten, ihre Siegelstempel ihnen in das Grab mitzugeben; oder daß sie sie sonderbar genug an Nonnenklöster vermachten.

Hierher gehört nun die merkwürdige Stelle des sogenannten Schwabenspiegels *); woraus sich das rechtliche über diesen Gegenstand folgern läßt.

»Des Papsts Insiegel heißen Bullen. Wer die mit Recht giebt, und mit Recht empfahet, so sind sie gut und gerecht. Der Könige Insiegel haben auch groß Recht und Kraft. Der Priesterfürsten Insiegel und der Layenfürsten Insiegel sind recht. Der Prälaten und der Capitel Insiegel sind recht, und aller Convent Insiegel sind recht. Und werden sie über andere Sachen gegeben, denn über ihr selbst Sach, die haben also große Kraft als über ihr selbst Geschäft. Anderer Herren Insiegel haben nicht Kraft, wann um ihr selbst Geschäft, [und] (um ihrer Leute Ge-

---

Richter kain Ingesiegel, han den die schaffen eyns, das ist glich vil, so sol he sich ires seigels mit gebruchen, want scheffen unde richter ist mit eynander das gerichte, und kein alleyn.« Von Entlehnung der geistlichen Siegel ist schon oben geredet.

*) Cap. 283.

schäft. Cod. Uffenbach.) Die Städte sollen auch Insiegel haben, doch mit ihrer Herren Willen. (Und haben sie es wider ihrer Herren Willen, Cod. Uffenb.) so haben dieselbe Insiegel kein Krafft, wann um ihr selbst Geschäfft .... Alle Richter mögen mit Recht wohl Insiegel haben, die haben Kraft über die Ding, die zu ihrem Gericht gehören.«

Und endlich ist zu bemerken, daß wenn gleich das Recht zu siegeln sich hoch in das Mittelalter hinaufzieht, die Siegel selbst an Urkunden erst in spätern Zeiten wirklich vorgefunden werden, nämlich die Siegel der Könige und Kaiser erst seit den Merovingern, die der Fürsten erst seit dem dreyzehnten, und die des niedern Adels, seit dem vierzehnten Jahrhunderte. Handwerker und andere bedienten sich wohl erst, seit dem Aufkommen des Siegellacks besonderer Pettschafte; und im Ganzen steht der Gebrauch der Pettschafte mit dem Aufkommen der Familienwappen in Verbindung.

2.

Außer der, in dem vorigen Abschnitte berührten Eintheilung der Siegel in öffentliche und Privatsiegel, werden dieselben von den Diplomatikern nach ihrer Materie, Form, Sinnbildern u. s. w. verschieden abgetheilt.

Hier genügt es zu bemerken, daß sie oft auf beyden Seiten ein Gepräge haben, und so unterscheidet man einseitige, und doppelseitige Siegel (*sigilla amphisphrastica*). Erstere machen die Regel, letztere die Ausnahme.

Ist das Gepräge auf der einen Seite so groß, wie auf der andern, so nennt man diese doppelseitigen Siegel, der Aehnlichkeit wegen, Münzsiegel; ist dagegen das Bild auf der Vorderseite (Avers) größer, als auf der Kehrseite (Revers); so nennt man diese kleinern Siegel auf der Kehr-

seite: Rücksiegel *) *contrasigillum, contrasignetum, sigillum minus, secretum.*) Bediente man sich endlich dieser kleinern Siegel besonders als Handsiegel, so nennt man sie im eigentlichen Sinne Secretsiegel.

Diese doppelseitigen Siegel enthalten nie auf beyden Seiten eben dasselbe Bild. Regelmäßig enthält die Vorderseite das feyerliche oft sehr große Siegel, welches dem Aussteller der Urkunde vermöge seiner Würde zustand; die Rückseite aber vor dem Gebrauch der Wappen, ein willkührliches Sinnbild, nachher als Wappen, als Privatsiegel; oder bey Gemeinen und Corporationen das Bild des großen Siegels im verjüngten Maaßstab.

Man findet dergleichen Rücksiegel bey jeder Materie auf der das Siegel abgedruckt ist. Man findet sie sowohl bey hängenden, als bey aufgedrückten Siegeln, indem bey den letztern ein Loch durch das Pergament oder Papier geschnitten wurde, wodurch das Wachs durchgeschlagen wurde, um es auf beyden Seiten bedrücken zu können. Bisweilen ist die Stelle, auf welcher das Rücksiegel abgedruckt ist, von einer ganz verschiedenen Farbe, oder mit anderm Wachse belegt, besonders im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nur öffentliche Behörden und Collegien, welche ein öffentliches Siegel führten, solche doppelseitigen Siegel anwenden konnten; indessen findet man auch, wiewohl selten an Urkunden angesehener Personen vom niedern Adel, solche Siegel. Dann bedeutet das Rücksiegel, daß das Vordersiegel, durch eine andere Person recognoscirt oder beglaubigt sey **).

---

*) S. *Polyc. Leyser* de contrasigillis medii aevi. Helmstad. 1726. 4.

**) Daß die besondern Eindrücke des Daumens in das Wachs des Vorder- oder Hauptsiegels das Rücksiegel vertreten, wenn man hiezu keinen besondern Stempel hatte, wie Gatterer behauptet, scheint sehr problematisch.

Ueber den Gebrauch der Rücksiegel ist folgendes zu bemerken: Münzsiegel finden sich nur bey Metallsiegeln; Rücksiegel finden sich in Teutschland vom zwölften bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts, und zuweilen mehr als eines auf dem Rücken eines Hauptsiegels; im sechszehnten Jahrhunderte verschwinden sie *).

Wenn zur Besieglung der Urkunden, welche unter dem großen Siegel auszufertigen waren, das kleine oder Secretssiegel genommen werden mußte, so wird dies gewöhnlich in der Urkunde gesagt; z. B. Geben zu Nürnberg unter unsers heimlichen Vingerlins Zeichen, wann wir unser Insiegel jetzu bey uns nicht enhaben.

3.

Was die Materie anlangt, auf welcher das Siegel abgedruckt wurde, so bediente man sich hiezu des Wachses oder des Metalls.

In die Stelle des ersteren trat auch wohl ein Kitt aus Kreide, Mehlkleister, Mastix oder Siegelerde.

Bey aufgedrückten Siegeln kam es seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf, das Wachs mit weißem Papier zu überlegen, und den Stempel sodann aufzudrücken **).

---

*) Hierher gehört die Verordnung Kaisers Siegmunds, bey *Goldast.* Const. Imp. P. I. p. 193. „Eine jede Reichsstadt soll zwey Insiegel haben, das eine soll besonders das Reich angehören, und das heißt sigillum secretum, darum daß man dieß mit versiegelt, das heimlich in dem Reich gehöret zu thun, als eine Reichsstadt der andern schreiben würde in des Reichs Sachen; das andere Insiegel soll der Stadt Zeichen haben, und damit siegelt man der Stadt Sachen und des Reichs Sachen.“

**) Gottfr. Dan. Hoffmann's vermischte Beobachtungen aus dem teutschen Staatsrechte. B. I. nro. 8. S. 235 fgg.

Das wahre Siegellack ist erst im sechszehnten Jahrhundert, und Oblaten sind seit derselben Zeit üblich *).

Bey den Wachssiegeln ist vorzüglich auf die Farbe des Wachses Rücksicht zu nehmen, weil man sich in verschiedenen Zeiten eines verschiedenfarbigen Wachses bediente.

Die gewöhnlichen Siegelwachsfarben sind weiß, schwarz, gelb, grün, roth und blau.

Siegel von weißem Wachse sind die allerältesten und gemeinsten; nur sind sie durch das Alterthum dunkel geworden, und scheinen weißgrau oder braungelb. Man findet sie seit den Zeiten der Merovinger bis auf Kaiser Friedrich den dritten. Nach dem dreyzehnten Jahrhunderte werden sie seltner; bis dahin war die weiße Farbe die gewöhnlichste, auch bey Siegeln der Herzöge, Fürsten, Grafen und Prälaten; und Privatpersonen **).

Mit gelbem Wachse siegelte man vom zwölften bis zum funfzehnten Jahrhunderte. Kaiser Siegmund, Herzöge, Herzoginnen, Bischöfe, Klöster und Privatpersonen, siegelten zu dieser Zeit, auf diese Art. Es ist bekannt, daß sich die Könige von Frankreich in ihren Staaten, das gelbe Wachs zum siegeln, ausschließlich zugeeignet haben.

Grünes Siegelwachs ist noch im vierzehnten Jahrhunderte etwas seltnes; Kaiser Siegmund ertheilte einigen Gemeinen und Familien, die Erlaubniß, mit grünem Wachse

---

*) Spies archivische Nebenarbeiten und Nachrichten. Th. II. S. 3. S. auch: Koos fortgesetzte Aufklärungen von dem ältesten Gebrauche des span. Siegelwachses. Frankf. a. M. 1792. 4. Kindlinger von dem ältern Gebrauch der Siegeloblaten und des Siegellacks in dem 16ten und 17ten Jahrh. Dortmund u. Essen. 1799. 8. Die älteste Urkunde mit Siegel von Siegellack ist von 1553, mit Oblaten von 1579. — Bey der kurfürstl. Regierungscanzley zu Hannover bediente man sich bis 1705 noch immer des rothen Wachses, und seit 1708 der rothen Oblaten zum Siegel. Wedekind im Allg. Lit. Anz. 1800. nro. 60.

**) A. Mallinckrodt Neuestes Magazin der Geographie u. s. w. Westphalens. B. I. S. 218–46. (1816.)

zu siegeln. Nach dieser Zeit finden sich unendlich viele grüne Siegel; sie haben jedoch durch das Alterthum eine ganz braune Farbe erhalten. Bey Privatpersonen dauert es bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts; dann werden rothe Siegel üblich *).

Das rothe**) Wachs wurde bey den teutschen Kaisern im zwölften Jahrhunderte üblich; und in den Zeiten Kaisers Siegmunds scheinen sich dieselben den Gebrauch desselben ausschließlich vorbehalten zu haben, denn dieser verlieh im Jahre 1423 dem Churfürsten Friedrich dem Streitbaren von Sachsen, als eine besondere Gnade, die Erlaubniß, mit rothem Wachse siegeln zu dürfen. Nach dem großen Zwischenreiche werden die rothen Siegel allgemeiner; es bedienen sich derselben alle diejenigen, welche vormals grün siegelten.

Blaues Wachs findet man nicht in kaiserlichen und fürstlichen Urkunden gebraucht; man weiß jedoch, daß dem Schenk von Tautenberg vom Kaiser Friedrich dem III., und dem Doctor Stockhamer in Nürnberg, vom Kaiser Carl V., als besondere Gnade verliehen worden, mit blauem Wachse siegeln zu dürfen ***).

*) Lemoine u. Batteney pract. Anweisung zur Diplomatik. Aus dem Franz. Nürnb. 1776. 4. S. 67.

**) *S. Stryck* D. de cera vulva et Sacro encausto. Francof. a. V. 1680. 4. v. Schmidt Phiseldeck Anleit. zur teutsch. Diplom. §. 242 ist geneigt, die Regel aufzustellen, daß nur die alten Reichsunmittelbaren von hohem Adel das Recht hätten, mit rothem Wachse zu siegeln, andere Personen nur dann, wenn sie hiezu von dem Kaiser ausdrücklich befugt seyen. Wenn Kurf. Joachim von Brandenburg der Stadt Stendal im Jahre 1513 das Recht, mit rothem Wachse zu siegeln, verliehen habe, so frage es sich noch, ob er dazu rechtlich befugt gewesen? — Noch unter dem 26. August 1758, erließ der Gräfe des Landes Hadeln, im Auftrage der Hannoverschen Regierung, an die Stände das Verbot, daß dieselben sich nicht aamaaßen sollten, mit rothem Wachse zu siegeln.

***) Bernh. Friedr. Rudolph Lauhn, von den Gerechtsa-

Schwarz siegelten hauptsächlich die Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen, die Großmeister von Maltha, und manche Adeliche. Das älteste Siegel dieser Farbe ist das eines Henricus de Lapide, vom Jahre 1248 *).

Außerdem findet man Siegel von verschiedenen Farben; theils bey Gegensiegeln, wie oben bemerkt worden ist; theils, wiewohl höchst selten so, daß z. B. der Fürst auf eine und dieselbe Siegelfläche sein Siegel auf einen rothen, die übrigen auf einen grünen oder weißen Wachstheil das ihrige drückten, theils endlich so, daß z. B. grüne Siegel, mit anders farbigen Wachsfäserchen gleichsam besprengt ist, wie man bey einigen Siegeln von Fürsten, Grafen und Adelichen aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte bemerkt.

Die Holz- und Metallkapseln, in welchen die wächsernen Siegel oft eingeschlossen sind, kamen erst seit dem funfzehnten Jahrhundert auf, und hießen ursprünglich bullae, mit welchem Namen nachher die Metallsiegel belegt worden sind.

Die Metallsiegel sind entweder goldene, oder silberne, bleyerne, eherne und zinnerne.

Sie bestehen öfters nur aus zwey runden Blechen, die mit einem Metallstreife zusammengelöthet, und in der Mitte mit Wachs, Pech und Gummi dergestalt ausgefüllt sind, daß in der Höhlung zwey senkrechte Oeffnungen gelassen worden sind, um die Schnüre, mittelst welchen sie an den Urkunden befestigt wurden, durchzuziehen. Nur die bleyernen sind gewöhnlich aus einem Stücke.

Diese Metallbullen wurden vorzüglich von den Kaisern des Morgenlandes gebraucht. Diese beobachteten in dieser Hinsicht eine Art Rangordnung. An Könige siegelten sie

---

men mit blauem Wachse zu siegeln; in Schott jurist. Wochenbl. Th. IV. S. 564 fgg.

**) G. A. Will kleine Beyträge zur Diplomatik. S. 73.

mit goldenen, an ihre Feldherrn mit silbernen, an andere Obrigkeiten mit bleyernen Bullen.

Dieser Gebrauch ging sodann auf die fränkischen und teutschen Könige über.

Die goldenen Bullen scheinen zuerst in Constantinopel aufgekommen zu seyn, indem Justinian eine solche im Jahre 550 der Sophienkirche ertheilte. Carl der Große führte sie in seinem Reiche ein, und seit ihm haben die teutschen Kaiser und Könige bis auf Carl IV., dessen aurea bulla so bekannt geworden ist, ertheilt. Laut der Wahlcapitulation Ferdinands III., soll ein Römischer König, wenn er nicht wirklich regierender Herr ist, keine goldne Bulle ertheilen dürfen.

Silberne Bullen hat außer Kaiser Heinrich II., kein Kaiser in Teutschland gebraucht; häufig geschah es in Constantinopel und von Bischöfen.

Bleyerne, eherne und zinnerne Bullen hat selten ein teutscher Kaiser angehängt, wohl aber haben einige Fürsten sich derselben bedient *). Bleyerne Bullen sind seit Papst Gregor dem Großen, ein Vorbehalt der Päpste und des römischen Hofs geworden **).

Selten haben sich Gemeinen und Privatpersonen der Metallsiegel bedient; geschah es, so hatten sie oft mehrere Stempel von verschiedener Form, Größe und Gepräge, die sie nach Belieben, bald in Wachs, bald in Metall abdruckten.

---

*) Bleyerne Bullen sind in Teutschland von den Kaisern bis auf Conrad II., also bis ins eilfte Jahrhundert, von Bischöfen bis ins vierzehnte Jahrhundert, und den Concilien zu Cosnitz und Basel gebraucht; dagegen hat man noch keine von Städten und weltlichen Reichsfürsten gefunden. Schmidt-Phiseldeck Anl. zur teutsch. Diplom. §. 240.

**) *Mabillon* Diar. Ital. cap. 5. p. 61. Vergl. *de Steck* specimen observation. subscrivarum. Cap. 34. (Hal. 1779. 8.)

4.

Die Form der Siegel ist sehr verschieden; man findet runde, länglichtrunde, eyförmige, hohle oder lanzenförmige, auch drey-, vier-, sechs- und achteckigte; und zwar werden gar häufig Siegel von verschiedener Form von einer und derselben Person gebraucht. Daß dieses geschehen, und die Person mit den Siegeln gewechselt habe, wird bisweilen im zwölften Jahrhunderte, in der Urkunde selbst angezeigt.

Die ältesten Siegel sind die runden; die länglichtrunden, entweder oben und unten zugerundet, oder an beyden Enden spitzig zulaufend, oder in Gestalt eines Kreuzgewölbbogens entstanden im zwölften Jahrhunderte; ihrer bedienen sich vorzugsweise die Bischöfe, Aebte, geistlichen Corporationen und die Frauen*); viereckigte, und fünfeckigte kommen meistens im vierzehnten Jahrhunderte vor. Seit dem funfzehnten Jahrhundert kehren die Siegel weltlicher Personen wieder in die runde Gestalt zurück.

Außer diesen Formen findet man auch, wiewohl selten noch andere. Ein Siegel in Herzgestalt führte Conrad, Landgraf von Thüringen; in Gestalt einer Birne, Rudolf von Habsburg, in Gestalt eines Kleeblatts, Albrecht, Bischof von Halberstadt.

5.

Noch weit mannichfaltiger ist die Größe. Bey kaiserlichen Siegeln steigt dieselbe seit Conrad I. und Heinrich I. von 1½ Zoll bis in das zwölfte Jahrhundert auf 5 Zoll, und bis zu Ende des vierzehnten auf 7 Zoll; dann nehmen sie wieder ab; bey den übrigen ist sie willkührlich; auch findet man Siegel von verschiedener Größe einer und derselben Urkunde aufgedrückt, oder angehängt.

---

*) Jedoch nicht ausschließlich, wie Gerken Anmerkungen über Siegel. Th. I. S. 47. will. S. Allgem. Lit. Anz. 1799. nro. 116. S. 1151.

6.

Die auf den Siegeln vorkommenden Bilder stellen entweder die Bildnisse der Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Frauenzimmer u. s. w. vor, die auf den Siegeln bald mit den Köpfen allein, bald mit dem halben, bald mit dem ganzen Körper erscheinen; und welche mit Kreutzen, Kronen, Erdkugeln, Fahnen, Schildern, Schwertern, Blumen, Büchern, Schlüsseln, u. s. w. begleitet sind, oder andere Gegenstände, wie Geschlechtswappen und Wappenbilder.

In Hinsicht der Bilder der ersten Art ist zu bemerken, daß man sie nicht für richtige Porträts halten darf. Die ältesten Siegel der Merovinger, stellen ungestaltete Köpfe vor, die Köpfe der Carolinger sind besser gestaltet, und seit Arnulph und Ludwig dem Kinde, zeigen sich die Bilder mit dem halben Körper. Unter Kaiser Heinrich II., mit Anfang des eilften Jahrhunderts, erscheint auf den kaiserlichen Siegeln das Bild des Kaisers in seiner ganzen Herrlichkeit mit allen Ehrenzeichen, und in voller Pracht auf dem Throne sitzend, was man das Majestätssiegel nennt, und was bis dahin gebräuchlich geblieben ist, bis das Reichszeichen des doppelten Adlers aufgekommen ist, nämlich bis auf den Kaiser Siegmund, welcher dieses zuerst in das Hauptbild des großen Siegels versetzte. Kronen und Lanzen findet man schon bey den Merovingischen Königen Chilperic I. und Childerich dem letzten; Carl der Große führte die Römische Lorbeerkrone, Arnulph und Ludwig das Kind die zackigten Kronen ein. Seit dem zehnten Jahrhunderte erscheinen die teutschen Kaiser und Könige mit einer geschlossenen Krone. Scepter und Reichsapfel kommen vor Arnulph nicht vor; Otto II. ziert die Spitze des erstern mit einer Kugel, für welche andere eine Lilie, einen Adler, oder ein Kreuz gesetzt haben. Ein förmliches Kreuz statt des Scep-

ters führen Conrad III., Otto IV., Heinrich IV. und Friedrich II. *).

Die Päpste führten anfangs gar kein Bild, auf der einen Seite stand ihr Namen, auf der andern: Papa. Seit der Mitte des eilften Jahrhunderts aber kommen die Köpfe der Apostel Petrus und Paul vor, die durch ein langes Kreuz von einander getrennt sind, mit der Ueberschrift. S. P. A. S. P. E. Ihr minder feyerliches Siegel stellt den Apostel Petrus im Kahn mit dem Fischernetz vor, und heißt deshalb der Fischerring (annulus piscatorius).

Geistliche und weltliche Fürsten erscheinen anfangs auf den Siegeln als Brustbilder mit den Attributen ihres Standes; oder mit Vögeln und Thieren, z. B. Falken, Hunden, Hirschen und Pferden, um die Jagdliebe des Inhabers anzudeuten, umgeben. Nachmals kamen bey ihnen auch sogenannte Majestätssiegel auf; die Majestätssiegel der geistlichen und weltlichen Landesfürsten, unterscheiden sich dadurch von den kaiserlichen und königlichen, daß die Geistlichen zwar auch auf einem Throne sitzend, aber in ganz bischöflicher Kleidung und nur bey Lehenssachen, sonst aber nur im Brustbilde vorkommen, die weltlichen aber alle Zeit zu Pferde in völliger Rüstung mit einer Fahne vorgestellt werden. Andere Geistliche führten auf ihren Siegeln das Bild eines Heiligen, oder einer Kirche. Bey dem hohen Adel findet man das Bild in völliger Körpergröße, und zwar bald stehend, bald reitend (sigilla pedestria, und equestria) **). Die Frauenzimmer vom hohen Adel erscheinen sitzend, oder

---

*) S. die Schriftsteller über jeden dieser Gegenstände, in Huch Literat. der Diplomatik. S. 353 fgg.

**) Gr. Septim. Andr. v. Praun Anmerkungen von den sigillis pedestribus, welche nicht weniger als die sigilla equestria nur von Personen von hohem Adel geführt werden können. Braunschw. 1779. 4. Gerken Anmerk. über die Siegel. Th. I. S. 1–74 Th. II. S. 98–104. Ph. Ernst Spies von Reutersiegeln. Halle 1784. 4.

auch reitend (bisweilen auf männliche Art)*) und zwar seit dem eilften Jahrhunderte mit einer Lilie oder einem Vogel auf der Hand. Im zwölften findet man die gestickten Pferdedecken, und im dreyzehnten die Steigbügel auf den Siegeln. Frauenzimmer von niederm Adel kommen gemeiniglich nur stehend vor **), Mannspersonen des niedern Adels haben nie Bilder, sondern nur Wappen in ihre Siegel gesetzt.

Die Stadtsiegel enthalten gemeiniglich Mauerwerk und Thürme, oft das Bild des Erzbischofs, dem sie untergeben waren; oft die der geistlichen Behörden, Embleme, die sich auf ihre Functionen beziehen; die der freyen Reichsstädte häufig das Reichszeichen ***). Bey den Stadtsiegeln findet man wohl Symbole, die auf ihren Namen hindeuten. Z. B. bey dem Magdeburgischen eine Jungfrau, bey dem Eimbeckschen, einen Fluß, der durch das Thor strömt, u. s. w. oft noch ein Thier, wie einen Löwen, u. dergl. mehr.

Die Bilder der zweyten Gattung kamen mit der Entstehung der Wappenschilder auf, und verdrängten in eben der Maaße die Brustbilder der Kaiser, Könige, Fürsten, Herrn und Adeliche, als letztere allgemein gebräuchlich wurden ****).

---

*) *Gatterer* elem. p. 391. Allg. Lit. Anz. 1799. nro. 116.

**) Lang von Siegeln der Frauenzimmer des niedern Adels, in s. diplomat. Blumenlese. nro. 47. 48. in Meusels Geschichtsforscher Th III. S. 204 fg.

***) *Jo. Frid. Treiber* de nonnullis judiciorum civitatumque insignibus et sigillis. Arnstad. 1699. 4. *Heineccius* p. 138–141.

****) *Theod. Hoepping* de jure Insignium. Norimb. 1642. 4. *Jac. Theod. Linck* de probatione per insignia. Altorf. 1716–1741. 4. Gerken Anmerkungen. Th. II. nro. 4. vorzüglich: Theod. Hagemann vom Wappenlehn, in s. kl. jurist. Aufs. Th. I. nro. 1. 1–6. Eichhorn's teutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Abth. II. §. 341. Anm. f. Riccius vom landsässigem Adel. Cap. XVII. Hauptstück 18.

Am wahrscheinlichsten ist es, daß die eigentlichen Wappen — (frühere Sinnbilder der Schilder, welche einzelne Personen nach den Gegenständen ihrer Neigungen, führten, können, da sie höchstpersönlich waren, als solche nicht betrachtet werden —) erst im eilften und zwölften Jahrhunderte bey Gelegenheit der Kreuzzüge aufgekommen und entstanden sind. Die Beschaffenheit derselben hat dadurch, daß man bey den Turnieren vorzüglich auf die Wappen Rücksicht nahm, ihre völlige Consistenz erhalten; und seit dem Ende des zwölften und im dreyzehnten Jahrhunderte wurden die Wappen unwandelbar und erblich, also Geschlechtswappen. Anfangs stand die Wahl desselben in jedes Willkühr, auch konnten sie gekauft und verkauft, vertauscht, zu Lehen genommen und gegeben werden, im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert stand es aber niemand mehr frey, sich eines Geschlechtswappens anzumaaßen, wenn ihm solches nicht von seinem Landesherrn, Lehnsherrn oder dem Kaiser verliehen wurde *), und selbst die neuesten Reichsgesetze **) untersagten jede eigenmächtige Annahme eines Geschlechtswappens bey Strafe.

Alles dieses bezog sich nur auf Fürsten, Grafen, Herrn und Adliche; Bürgerliche waren im Mittelalter nicht wappenfähig, weil die Führung eines Geschlechtswappens zu den Vorrechten des Ritterstandes gerechnet wurde. In der Folge aber, und seit dem sechszehnten Jahrhunderte wurde es allgemein gebräuchlich, daß ihnen ebenfalls Geschlechtswappen ***) verliehen wurden; wiewohl sie sich dieselben auch

*) *J. A. G. Wenck* de consessione insignium in imperio Rom. Germ. Comm. tres. Lips. 1772. 1781. 1783. 4.

**) Wahlcapitulat. Leopolds II. Art. 22. §. 12.

***) Und zwar mit offenen oder geschlossenen Helm ohne Unterschied; indem die Meinung, daß Adliche nur einen offenen, Bürgerliche nur einen verschlossenen Helm führen durften, durch tausend Beweise vom Gegentheile, und zwar sowohl bey Adlichen, die einen ver-

gegenwärtig nicht nach eigenen Gestalten wählen oder anmaaßen dürfen. Nur Pettschaftsembleme nach Gefallen zu haben, ist ihnen erlaubt. Dasselbe gilt von Städten, Universitäten, und Zünften, welchen seit dem vierzehnten Jahrhunderte bis auf die gegenwärtige Zeit, ein Wappen verliehen worden ist.

Zu den Bildern der Geschlechtswappen hat man ganz vorzüglich Thiere gewählt, wiewohl auch andere Symbole von sehr mannigfaltiger Art aufgenommen sind. Durch die Vereinigung mehrerer durch Erbschaft, Kauf, Tausch, Verleihung u. s. w. erhaltener Wappen sind die zusammengesetzten entstanden; deren Enträthselung, Beschreibung, und Geschichte einer eigenen Wissenschaft, der Heraldik, oder Wappenkunde anheimgefallen ist *).

Auch die Figur des Wappenschilds ist wichtig. Die älteste ist die dreyeckigte mit meistentheils kaum merklichen Biegungen. Diese dauerte bis ins vierzehnte Jahrhundert. Im funfzehnten kamen die bauchigten, ausgeschweiften (Spanischen) und nach der Mitte desselben, die unten zugespitzten (Französischen) Schilder auf.

7.

Oft findet man außer dem Bilde, welches sich auf dem Siegel befindet, keine weitere Aufschrift; oft dagegen Inn-

---

schlossenen, als bey Bürgerlichen, die einen offenen Helm führen, widerlegt worden ist.

*) Vergl. J. Chr. Gatterers Abriß der Heraldik. Göttingen u. Gotha 1773. 8. (J. Chr. Siebenkees) Erläuterungen der Heraldik als ein Commentar über Gatterer. Nürnb. 1789. fol. 23 K. J. Chr. Gatterers practische Heraldik. Nürnb. 1791. 8. Weigels und Siebmachers großes vollständiges Wappenbuch. Nürnb. 1772—1806. fol. Ueber die Wappensiegel der meisten teutschen Fürsten u. s. w. s. viele Schriftsteller angeführt in Huch Litt. der Diplomatik. S. 301—343.

Um- und Aufschriften; deren Buchstaben bisweilen verkehrt stehen, so daß man sie, um sie lesen zu können, durch den Spiegel betrachten muß.

Diese Inn- und Aufschriften, enthalten gewöhnlich den Namen desjenigen, welchem das Siegel zusteht, bisweilen aber auch eine Jahrszahl, und bisweilen namentlich bey den Päpstlichen, einen Sinnspruch, oder ein Monogramm; dieses letztere ist jedoch nur bey Gegensiegeln üblich.

Findet sich eine Jahrszahl, so zeigt dieselbe bald das Geburtsjahr des Eigenthümers des Siegels, bald aber auch das Jahr, in welchem der Siegelstempel verfertigt worden ist, an *).

Bey den Namensworten hat man sich bis zur Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts der Majuskel aus vermischten Capital- und Uncialbuchstaben bedient; nach dieser Zeit ist die gothische die allgemeine Schrift geworden, bis auch diese von der reinen Capitalschrift seit dem sechszehnten Jahrhunderte wieder verdrängt ist. Die Wörter selbst, sind, wie auf Münzen gemeiniglich abbreviirt. Puncte hinter den abbreviirten Wörtern finden sich erst auf den Siegeln seit den Carolingern, oft fehlen sie aber auch noch im eilften und zwölften Jahrhundert.

Die Inschriften auf alten Siegeln sind sehr einfach, z. B. † **) Ernestus D. G. marchio austrie, seit dem zehnten Jahrhundert werden sie schon durch Zusätze verlängert, und dieses nimmt in den folgenden Jahrhunderten gewöhnlich zu.

---

*) Lang von Jahrszahlen auf den Siegeln, in s. diplomat. Blumenlese. Forts. I. nro. 59. u. in Meusels Geschichtsforscher. Th. III. S. 208.

**) Kreuze kommen auf den Siegeln bis ins vierzehnte Jahrhundert vor; dann treten an ihre Stelle, Sterne, kleine Rosen u. a.

8.

In Hinsicht der Befestigung der Siegel, unterscheidet man die aufgedrückten von den hängenden.

Die Römer drückten ihre Siegel von aussen auf; die Urkunde wurde dreymal mit einem Faden durchstochen, und sodann auf der Aussenseite versiegelt. Dieses wurde bis ins Mittelalter beobachtet, und ist noch jetzt in der päpstlichen Canzley gebräuchlich; nur, daß man sich hier kleiner Pergamentstreifen statt der Schnüre bediente.

Darauf kam folgender Gebrauch auf. Man schnitt das Pergament an dem Orte, wo gesiegelt werden sollte, kreuz- oder sternförmig durch, und schlug auf und durch diese Oeffnung das Wachs, auf welches gesiegelt werden sollte, drückte sie also im Innern der Urkunde auf. Aus Aberglauben wurden Kopf- und Barthaar bisweilen mit eingedrückt; bisweilen auch dünne Holzsplitter durchgesteckt, um dem Siegel einen bessern Halt zu geben.

Hängende Siegel, welche mit Schnüren an die Urkunden befestigt wurden, kamen unter Friedrich Barbarossa in der letzten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auf*), und wurden im dreyzehnten unter allen Ständen sehr gebräuchlich; indessen kam jene Aufdrückungsmethode nie ganz ab, und ist auch jetzt noch gebräuchlich. Die Farbe der Schnüre war in der Regel die Hoffarbe, doch scheint sie in den ältern Zeiten willkührlich gebraucht zu seyn. Man nahm zu den Schnüren Seide, Hanffäden oder Pergamente seltner, lederne Riemen, welche man unten durch die Urkunde zog, und zuband, und auf den Knoten, der dadurch entstanden war, das Siegel setzte; ja oft schnitt man von der Urkunde einen Streifen an, so daß derselbe sitzen blieb, und befestigte auf demselben das Siegel.

*) Das älteste hängende Siegel in Teutschland (ausserhalb Teutschland kommen sie viel früher vor) befindet sich an einer Urkunde Bischofs Werner von Münster von 1179. Kinderling im Allg. Litt. Anz. 1799. nro. 105. S. 1040.

Dergleichen hängende Siegel, selbst solche, die an pergamentene Riemen befestigt sind, findet man auch an solchen Urkunden, die auf Papier ausgestellt sind *).

Uebrigens beobachtete man bey dem Anhängen mehrerer Siegel gemeiniglich eine gewisse Rangordnung, die sich auf die Geburt, die Würde, das Geschlecht u. s. w. gründete. Seit dem dreyzehnten Jahrhunderte findet man auch die Gewohnheit, die Namen der Personen, deren Siegel angehängt werden sollten, entweder auf die Pergamentriemen, an welche die Siegel kommen mußten, oder oberhalb der Einschnitte oder Löcher, durch welche die Siegelriemen oder Schnüre durchgezogen waren, zu schreiben. Dieses geschah durch den Schreiber der Urkunde, und so darf man diese Namen nie als eigenhändige Unterschriften betrachten **).

Endlich ist aber noch über den Gebrauch der aufgedrückten und hängenden Siegel, die Bemerkung nicht außer Acht zu lassen, daß das Anhängen oder Aufdrücken der Siegel in jenen Zeiten sehr von zufälligen Umständen abhängig war, mithin einer festen Regel nicht unterworfen gewesen ist. War nämlich die Urkunde bis an den untern Rand vollgeschrieben, daß kein leerer Platz zum Aufdrücken des Siegels vorhanden war, so wurde dasselbe mittelst Riemen oder Schnüren angehängt ***).

---

*) v. Schmidt-Phiseldeck Anleit. zur teutsch. Diplom. §. 280. — Breitkopf über den Ursprung der Spielkarten und des Leinenpapiers. Th. I. S. 96 fg.

**) Gatterer Abriß der Diplom. S. 173.

***) v. Schmidt Phiseldeck im Allg. Litt. Anz. 1799. nro. 73. S. 723. und Ebendas. nro. 160. S. 1591 fg.

Viertes Capitel.

Von der Abfassung der Urkunden im Besondern.

Die besondere Art der Abfassung der Urkunden richtete sich danach, von welcher Person dieselbe ausgestellt werden sollte, und so kann man daher vier besondere Abfassungsarten unterscheiden, nämlich diejenige, welche bey den Reichscanzleyen, diejenige, welche bey den öffentlichen Behörden, diejenige, welche bey den Tabellionen, und diejenige, welche bey Privatpersonen gebräuchlich war.

Zunächst ist hierbey die Eigenschaft derjenigen Personen ins Auge zu fassen, denen der Auftrag, die Urkunde zu entwerfen, geschah, und welche mithin die schriftliche Abfassung derselben besorgten. Man unterschied hier öffentliche Schreiber, von Privatschreibern. Zu den erstern gehörten:

1. Die Canzler und Geheimschreiber der Kaiser, Könige und geistlichen oder weltlichen Fürsten, überhaupt diejenigen, die in den Reichs- und fürstlichen Canzleyen zur Entwerfung, Ausfertigung und Beglaubigung der aus denselben erlassenen Urkunden bestimmt waren;
2. die Secretarien und Schreiber bey den verschiedenen administrativen und gerichtlichen Landesbehörden, so wie auch die bey den Localobrigkeiten;
3. die Notarien, als zur Aufnahme von Urkunden öffentlich beglaubigte, jedoch völlig unabhängig handelnde Personen.

Privatschreiber waren dagegen alle, mit keinem öffentlichen Character versehene, und nur im Auftrage eines Privatmanns oder als Privatmann handelnder Person, zugezogene Schreiber.

Wichtig ist deren gegenseitiges Verhältniß, welches nach Zeit und Ort sehr verschieden war, und eben so wichtig die Benennungen der verschiedenen Classen aller dieser Schreiber. Auch diese Benennungen greifen sehr mannichfaltig nach Verschiedenheit der Zeit und der Verfassung in einander ein, und verwirren, wenn man nicht auf jene Verhältnisse genau Rücksicht nimmt, den Ueberblick ungemein.

In der classischen Zeit der Römer war *Scriba*, auch wohl *librarius*, der allgemeine Name der öffentlichen Schreiber *); Privatschreiber dagegen wurden *exceptores*, *actuarii* oder *notarii* genannt, nur daß diese letztere Benennung einen Schreiber bezeichnete, der sich der Geschwindschrift (notae) bediente **). Dergleichen Privatschreiber wurden entweder aus dem Sclavenstande genommen, oder für Geld gemiethet ***). Die Zahl der öffentlichen Schreiber war sehr groß, man theilte sie in decurias, z. B. *scribarum quaestoriorum*, *aedilitiorum*, *praetoriorum*, je nachdem sie bey diesen Behörden Dienste leisteten. Sie wurden von den Behörden selbst erwählt und besoldet, aber als Besoldete zur Zeit der freyen Republik nicht geachtet ****). Jene öffentlichen Schreiber gehörten jedoch nur allein zu der Classe der jetzt sogenannten Secretarien; Canzler und Geheimschreiber gab es damals so wenig, als Notarien im heutigen Sinne des Worts; weil im republicanischen Rom die Besorgung außergerichtlicher Rechtsgeschäfte, die damals noch durch strenge Beobachtung alter Formen

*) fr. 18. §. 17. D. L. 4. *de muneribus.* c. 4. C. VII. 62. *de appellat.*

**) fr. 1. §. 6. D. L. 13. *de extraord. cognit.*

***) fr. 19. §. 9. D. XIX. 2. *Locati.*

****) S. *Sigonius* de antiquo Jure civium Rom. L. II. cap. 9. *Barth* Adversar. Lib. L. cap. 1. *Eschenbach* D. de scribis vett. Rom. *Herrgött* D. de scribis vett. Graec. Rom. et Germ. Witteb. 1668. 4.

eine eigene Würde behaupteten, einen Haupttheil des Berufs der Juristen, also vornehmer, sehr geehrter Römer ausmachte *).

Alles dieses änderte sich sehr unter der kaiserlichen Regierung, und vorzüglich ist nun der Sprachgebrauch im vierten und fünften Jahrhunderte sehr verschieden.

Die Kaiser hatten nunmehr ihre Geheimsecretäre (*Secretarii, a Secretis, Silentiarii*) und bey ihrem Cabinet besondere Beamten, die die Aufsicht über ihre eigenen Archive hatten. Die Oberaufsicht über dieselben war einem *Magister scriniorum* anvertrauet, und unter ihm standen einzelne Referendarien, welche für besondere Departements angesetzt waren, wie z. B. der *Comes dispositionum* für das Departement der zu ertheilenden Begünstigungen, der *Magister libellorum* (Maitres des requètes) für das der einlaufenden Bittschriften u. s. w.

Je mehr sich die Gewalt der Kaiser erweiterte, je weiter sie sich die Besorgung aller und jeder öffentlichen Angelegenheiten anmaaßten, desto zahlreicher wurde am kaiserlichen Hofe die Menge der Hof- und Regierungsbeamten, und da jeder derselben seine öffentlichen Schreiber und Expedienten haben mußte, auch die Anzahl dieser **). Die Schreiberey oder dieses Personale bey der Reichscanzley bildete sich, da es Ansehen und Ehre genoß, und dabey sehr gut besoldet

*) *Bach* histor. jur. L. II. cap. 2. §. 10. Savigny Gesch. des Röm Rechts im Mittelalter. B. 1. S. 48 fgg. — Beweisstellen sind *Cicer.* de orat. L. II. cap. 6. *Sueton.* Nero. cap. 32. fr. 88. §. ult. D. XXXI. *de legatis in secundo.*

**) S. den aus jener Zeit uns aufbehaltenen alten Staatscalender, der unter dem Titel *Notitia dignitatum utriusque Imperii* bekannt ist, am besten herausgegeben, mit einem Commentar von Guido Pancirol. Venet. 1593. f. und öfters; und ohne Commentar von Phil. Labbe. Paris. 1651. 12. S. auch *G. E. J. Walch* Annotatt. ad. *Cellarii* Comp. Antiq. Rom. p. 237. der Ausgabe von 1774.

wurde, als eine wahre Geschäftscarrière aus, die zu den höchsten Ehrenstellen den Weg bahnte, und so finden wir denn bey demselben große Abstufungen im Range und Geschäft. Das beste Licht hierüber giebt ein vor kurzem aufgefundener Schriftsteller Johannes Lydus, ein Zeitgenosse Justinians, welcher die ganze Carrière durchmachte, und sie, mit vielem Detail beschrieben hat. Sein Buch *de magistratibus populi Romani* *) ist wegen seiner darin enthaltenen Selbstbiographie und auch durch seine Klagen über den Verfall jener Carrière höchst interessant **).

Folgendes dient aus diesem Werke zu unserm Zweck.

Der sonst so verachtete Name *Notarius* ist ein Ehrentitel für alle Schreiber am Hofe, und bey der Reichscanzley geworden. Alle diese Notarien machen eine Corporation aus, theilen sich aber in zwey Departements, das Civil- und Militärdepartement. Diejenigen, welche ihre Carrière in dem ersten machten, hießen *primiscrinii*, die, welche in dem letztern fungirten, *Augustales*. Aus ihnen wurden sie durch Wahl zu den höhern Stellen befördert, und diese führten nach der Eigenschaft der ihnen anvertraueten Expedition besondere Titel, wie z. B. *regerendarii* ***), *commentarienses* ****), *ab actis* †) u. s. w. Den meisten von ihnen, waren Gehülfen (*adjutores*, *boethi*) beygegeben, welche ebenfalls aus der Corporation der Notarien erwählt waren. Die vornehmsten von allen waren die *Tri-*

---

*) Nunc primum edit. a *Jo. Dominic. Fuſs*, cum praef. *C. Ben. Hase*. Paris 1812. 8.

**) S. vorzügl. L. II. cap. 6. 9. 27. Vergl. auch *Jacob. Gutherius* de officio domus Augustae. (Lips. 1672. 8.) Lib. III. cap. 9. und *Geo. Codinus* de officio et officialibus curiae et eccles. Constantinopolit.

***) Im Postfach, wenn man so sagen darf.

****) Im Justizfach.

†) Im Finanzfach.

buni, welche die Verzeichnisse der Beamten und Besoldungen führten; und der Oberste hieß *Primicerius Notariorum*, weil dessen Name auf der Beamtenliste, einer Wachstafel (Cerae) obenan (primus) stand.

Gleichergestalt kam unter der kaiserlichen Regierung der Titel *Exceptor* zu Ehren; er ist jetzt die allgemeine Benennung für die Schreiber aller öffentlichen Behörden ohne Ausnahme *); bey einzelnen Behörden oder Geschäften kommen noch die Nahmen *logistae*, *demogrammatei*, *logographi*, *diastolei* (Verwalter, Gemeindeschreiber, Rechnungsführer), *censuales* (Registerschreiber), *exscriptores*, und *libelliones* vor **).

Und endlich entstand nunmehr auch diejenige Classe von Schreibern, die man heut zu Tage Notarien nennt; nämlich Personen, welche sich, ohne öffentliches Amt zu bekleiden, damit beschäftigten, für andere, Testamente, Verträge u. s. w. aufzusetzen. Der Ursprung derselben war folgender:

Von der Besorgung der außergerichtlichen Geschäfte war nach dem Untergange der Freyheit nur noch das Mechanische, ohne die Würde übrig geblieben; sie sank zu einem bloßen Handwerk herab, und gerieth in die Hände der Schreibkundigen im allgemeinen, die dann von ihrem Geschäfte, die Nahmen *tabularii* und *tabelliones* führten. Die Nothwendigkeit einer Verbesserung dieses Schreiberinstituts war den Kaisern nicht entgangen. Arcadius und Honorius verfügten daher im fünften Jahrhundert, daß nur freye Leute zu Ausübung des Tabellionats zugelassen, und die Sclaven von diesem Geschäfte entfernt werden sollten ***).

---

*) *Cramer* Supplem. ad Brisson. Kilon. 1813. 4. p. 22. Not. 8.

**) *Jo. Lydus* a. a. O. L. II. cap. 18. 30. tit. 69. C. Lib. X. *de tabulariis*, *scribis*, *logographis*.

Der Name *Logotheta* für Schreiber, ist noch im heutigen Griechenland gebräuchlich.

***) c. 3. C. X. 60. *de tabulariis*. „Generali lege sancimus, ut sive solidis provinciis, sive singulis civitatibus necessarii

Dieses veranlaßte, daß sich die Schreiber in den ansehnlichern Städten in Corporationen*) (*scholae*) vereinigten, zu deren zunftmäßiger Einrichtung, die in der Reichscanzley vorhandene, zum Vorbilde diente. Zu den verschiedenen Abstufungen in jenen Corporationen gehörten vielleicht die *Amanuenses* (davon genannt, weil sie jedem, der ihrer Hülfe bedurfte, ad manus waren), die *Forenses* (Gerichtsläufer) und *Cancellarii* (von den *cancellis*, den Gerichtsschranken, vor denen sie verbleiben mußten); allgemeiner scheint die Bezeichnung *Rogatarius* gewesen zu seyn, weil sie zur Abfassung der Urkunden von den Partheyen erbeten (rogati) wurden. Auch wurden sie wohl in den Urkunden *Noti*, weil sie den Partheyen bekannt seyn mußten, genannt, so wie denn ihnen überdies die allgemeine Benennung des **Notarius** zu Theil wurde. Der Vorsteher einer jeden Corporation nannte sich gleichfalls nach dem Vorbilde der in der Reichscanzley bestehenden Rangordnung, *Primicerius* oder *Prototabellio*, auch wohl *Major*; der auf ihn folgende *Secundocerius*.

Die einzelnen Tabellionen, die zu diesen Corporationen gehörten, hatten ihre eigenen Schreibstuben (*stationes*) und ihre Gehülfen (*adjutores*).

Nachmals veränderte sich der Sprachgebrauch in Hinsicht der Benennung aller drey gedachten Classen der Schreiber durch die Versetzung teutscher Völkerschaften und Herrscher in das abendländische Kaiserthum, und noch mehr unter den Nachfolgern dieser Herrscher.

Die Schreiber in den Reichscanzleyen behielten anfangs

---

fuerint tabularii, *liberi homines* ordinentur, neque ulli deinceps ad hoc officium patescat aditus, qui sit obnoxius servituti.

*) *Novell.* XLIV. cap. 1. §. 1. 2. S. auch v. Savigny a. a. O. Th. I. S. 304—317.

ihren Titel als Notarius *). Waren ihrer mehrere, so hieß der erste *Summus Notarius*, *Protonotarius*, *Archinotarius*. *Notarius palatii*. Daneben kam sodann der den Tabellionen ursprünglich zustehende Name, *Cancellarius* **) ebenfalls bey der Reichscanzley zu Ehren, so daß von mehreren Cancellarien, der erste *Summus Cancellarius* und *Archicancellarius* genannt wurde, und unter den Lombardischen Königen, wird dieser von dem Titel *Referendarius*, so wie unter den Merovingischen, von demselben Titel und dem des *Apocrisiarius*, seit dem achten Jahrhunderte aber durch den Titel *Capellanus* ***) und *Archicapellanus* verdrängt, wahrscheinlich weil man in Ermanglung der Schreibkunst fähigen Laien, oder aus besonderm Zutrauen die Hofgeistlichkeit mit diesen Geschäften beauftragte. Seit Carl dem Großen werden jene Schreiber jedoch wieder *Cancellarii*, *Archicancellarii*, und *Protocancellarii* genannt, und so ist denn dieser Titel auch auf die Reichscanzley der teutschen Kaiser übergegangen, indem man nun die Würde des Erzcanzleramts an die drey

---

*) S. *Fumagalli* in den Memorie del' Istituto nazionale Italiano. T. I. P. I. p. 1—45. *Mabillon* de re diplomat. L. II. Cap. II. p. 4—9. u. Cap. 13. *v. Goebel* D. de notariis. Helmstad. 1723. u. in *Baring* Clavis diplom. p. 197—228. derselbe de Capellanis Imp. et Cancellariis. Helmst. 1733. 4. *Christfr. Waechtler* de cancellariis vett. Commentatio. Dresd. 1705. 4. *Ge. Ad. Struvius* und *H. G. Thulemarius* de cancellariis, in *Wencker* Collecta archivi et cancellariae jura. — Und über die notarii regii *Cassiodor* Var. L. IV. ep. 16. *Gothofred.* ad c. 1. C. Theod. VI. 10. *de primices*. *Vales.* ad Ammian. Marcellin. L. XVII. c. 5.

**) Um ihn der Verachtung zu entziehen, hat man späterhin eine schönere Ableitung dieses Titels, von *cancellare* versucht, weil es Pflicht der Kanzler gewesen, ungerechte Befehle der Fürsten zu durchstreichen.

***) Von *capella domini* — die Hofcapelle.

Erzbisthümer Mainz, Trier und Cölln geknüpft findet, von denen Mainz das Erzcanzleramt in Teutschland, Trier das in Frankreich und dem Arelatensischen Reiche, und Cölln das in Italien ausübte; und außerdem noch die Kaiserinnen an dem Abt zu Fulda einen Erzkanzler besaßen *). Da jedoch diese drey Erzkanzler die Kaiser auf ihren öftern Reisen nicht stets begleiten konnten, so wurde ihnen seit der Zeit Kaiser Siegmunds ein Stellvertreter unter dem Titel *Vicecancellarius* beygegeben, und so erklärt es sich denn, warum von diesem allein fast die meisten kaiserlichen Urkunden unterzeichnet und beglaubigt sind **).

Ein gleiches wurde in der päpstlichen Canzley beobachtet, wiewohl hier der Titel *Protonotarius* vorherrschte: die untergeordneten Schreiber wurden dagegen, und werden auch jetzt noch *Abbreviatores* genannt ***).

Die teutschen Fürsten ahmten bey ihren Hofcanzleyen die Einrichtung der Reichscanzley nach; in den ältern Zeiten hielten sie auch ihrer Seits, Notarien, Scriwer und Protonotarien und seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts auch Canzler, zu welchen man bald Geistliche, bald Laien; späterhin vorzugsweise Doctoren der Rechte genommen hat. Indessen geschah dieses nicht allgemein; einige bedienten sich gar keiner Kanzler, andere unterzeichneten oder untersiegelten selbst ****). In den neuesten Zeiten ist

---

*) Huch Literatur der Diplomatik. §. 223—227.

**) *Chr. Henr. Eckhard* Introd. in rem. diplom. Germ. (Ed. II. Jen. 1753. 4.) Sect. III. §. 61. 62.

***) Ersch u. Gruber allgem. Encyclopädie. s. v. Abbreviatores.

****) Ueber die Canzler einzelner teutschen Fürsten, s. die Schriften in Huch Literatur der Diplomatik. §. 205. a. und § 18. Ueber die an den Welfischen Höfen Spittler Gesch. des Fürstenthums Hannover. Th. I. S. 117 fgg. Hier erscheinen sie seit 1442; Heinrich

denn auch der Canzlertitel in den meisten Staaten wieder abgekommen, und so contrasignirt entweder der Minister, oder sonst der vortragende Rath.

Gleichergestalt behielten die öffentlichen Schreiber der zweyten Classe, nämlich diejenigen, welche bey gerichtlichen und andern Behörden im Dienste waren, ihren Namen *Exceptores* bey; indessen findet man nun auch dieselben *Notarii* genannt, da dieser Ausdruck überhaupt Schreiber jeder Gattung bezeichnete. Auch die Kirchen hatten in diesem Sinne ihre *Notarii* *); bey den Städten hießen sie auch wohl *Curiales* **); Mönche, welche sich verpflichten, traten sehr häufig in die Stelle der Curialen, und der Verfall der Schreibkunde unter den Laien, und die immer weitere Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit, berief sie zu den meisten Schreiberstellen ***). Neben den übrigen Titeln dieser Schreiber ****) finden wir auch den griechischen Namen *graphiarius* †), woraus in Frankreich *Greffier* gemacht

---

der Löwe hatte nur noch Notarien; und seit 1505 kamen Doctoren der Rechte an der Stelle der Pfaffen vor. Vergl. auch U. F. C. Manecke biographische Skizzen von den Kanzlern der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg. Lüneburg 1823. 8.

*) S. *Jo. Andr. Schmid* de notariis ecclesiae tum orientalis, tum occidentalis Diss. Triga. Lips. 1756. 4.

**) v. Savigny a. a. O. Th. I. S. 317. 318, beweißt dieses aus vielen Urkunden der damaligen Zeit.

***) Daher der Ausdruck *clerc* (clericus) in Frankreich u. England. Und die häufigen Unterschriften: Ego N. indignus monachus, Levita, presbyter u. s. w. rogatus scripsi et subscripsi. Das Verbot in den *Capitul.* L. I. c. 152. Ut nullus presbyter chartas scribat, scheint nicht besonders befolgt zu seyn.

****) In der *Lex Longob.* L. II. tit. 41. kömmt auch der Titel *cancellarius* vor.

†) Auch wohl Graffarius, von dem Gallolateinischen graffare. Die Ableitung Graf (in Handschriften der Capitularien Graphio) scheint damit zusammenzuhängen. S. Gemeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg (1817). S. 35.

worden ist, eben so wie den Titel *Secretarius*, der gegenwärtig der gewöhnliche geblieben ist.

Indessen hat sich noch jetzt eine Spur des Namens Notarius, für Gerichtsschreiber bis auf die Auflösung des Reichscammergerichts, und nach derselben bey den Gerichten letzter Instanz, denen dasselbe zum Vorbild diente, erhalten; bey erstern hießen die Gerichtsschreiber *Notarii*, und der erste derselben *Protonotarius*, und bey letztern ist es noch heutzutage üblich, den ersten Secretär durch den Titel eines Protonotarius auszuzeichnen; wobey es denn allerdings ein Mißgriff ist, wenn eine der neuesten Oberappellationsgerichtsordnungen das Verhältniß in der Maaße umkehrt, daß der erste Secretär *Secretarius*, die untergeordneten aber die Protonotarien genannt werden.

Was endlich die dritte Classe der Schreiber, die Tabellionen*) betrifft, so verlohr sich bey ihnen die Zunftverfassung, und dennoch bildete sich das ganze Institut in ein öffentliches um. Früh war es schon bey den Franken, Lombarden u. s. w. Sitte, sie mit dem allgemeinen Namen eines Notarius zu bezeichnen, und so ist dieser Name auf uns übergegangen, und zwar in der Maaße, daß er den des Tabellio gänzlich verdrängt, und ausschließliche Benennung dieser Classe von Schreibern geworden ist. Die allmählige Erweiterung des Instituts geschah aber, wie folgt:

Nach einer Verordnung Kaisers Carls des Großen **) vom Jahre 805 sollte jeder Bischof, Graf u. s. w. einen

---

*) *G. A. Struvius* de Notariis et Tabellionibus. Jen. 1664. 4. *Jo. Geo. Scherz* D. de notariis eorumque officio. Argent. 1742. *Chr. Hanaccius* Pr. de origine, factis et fide publica Notariorum in Germania eorumque differentia a Romanis. Witteb. 1747. 4. Runde Beyträge zur Erläuterung rechtl. Gegenstände. B. I. S. 245 fgg.

**) *Baluzii* Capitul. T. I. p. 421.

Notarius in seinem Sprengel haben, und behielt sich Carl das Recht vor, einen solchen zu bestellen, wenn sich jene darunter eine Versäumniß sollten zu Schulden kommen lassen. Dagegen waren aber auch die Notarien in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte auf diesen Sprengel beschränkt, und alles, was sie außer demselben vornahmen, war in der Regel null und nichtig. Auch mußten sie einen Eid schwören, daß sie nie eine falsche Schrift machen wollten; wie dieses aus einer Verfügung des Kaisers Lothar erhellt *).

Von dieser Zeit an traten die Notarien in die Stelle öffentlicher Schreiber, und wurden auch wohl *scribae publici*, *notarii publici*, offene oder öffentliche Scriver genannt, und von dieser Zeit an kann man es annehmen, daß das ursprüngliche Privatgeschäft der Tabellionen in ein öffentliches Amt in dem Sinne dieses Worts überging, daß nun erst von einem vollkommenen öffentlichen Glauben ihrer Urkunden die Rede seyn konnte, indem die früher bestandene Zunftverfassung derselben, eben so wenig unter einer öffentlichen Autorität stand, als ähnliche Einrichtungen bey den Advocaten der mittlern oder neuern Zeit.

Dieser Glauben mußte aber um so mehr steigen, als die Kaiser den Vorbehalt Carls des Großen zur Regel machten, und es sich anmaaßten, sämmtliche Notarien selbst, oder durch ihre Pfalzgrafen (comites palatini et subpalatini **), d. h. Personen, denen sie das Recht verliehen hatten,

*) *Lex Longob.* L. II. tit. 41. §. 6. „Notarii autem hoc jurare debent, quod nullum scriptum falsum faciant: nec in occulto aliquod scriptum faciant, nec de uno comitatu in alio scribant, nisi per licentiam ipsius comitis in cujus comitatu stare debet. Si vero necessitas in itinere aliquem compellaverit, aut infirmitas gravis, secundum capitulare genitoris nostri faciant. Si notarius aliter fecerit illud, quod fecerit, appareat inane et vacuum."

**) Moser Staatsrecht. Th. IV. S. 228. G. Schwabens Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien. 1787. 4.

gewisse ihnen zustehende Rechte in ihrem Nahmen auszuüben) zu creiren, und dieses Recht als ein Reserverecht zu exerciren. Solches geschah schon seit dem eilften Jahrhundert, und zwar durch Feder und Schreibrohr, wozu nachmals ein Barett kam *). Neben den Kaisern maaßten sich auch die Päpste das Recht an, Notarien zu creiren, sogar für auswärtige Länder, und so findet man gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts, daß durch päpstliche und kaiserliche Gewalt eingesetzte Notarien, in Frankreich, England und andern auswärtigen Reichen, Instrumente aufsetzten**).

Lange merkten die auswärtigen Könige diese Eingriffe in ihre Kronrechte nicht; bis solches endlich Eduard II. in England im Jahre 1320, Carl VIII. in Frankreich***) im Jahre 1490 verbot; aber erst nach Erlöschung der teutschen Kaiserwürde haben die ehmaligen Reichsstände, denen doch rechtlich dieselbe Befugniß zustand, von derselben Gebrauch gemacht.

Die päpstlichen Notarien, wiewohl häufig in Urkunden mit dem herrlichen Titel *judices chartularii*, und in den

---

*) Schon unter Kaiser Friedrich II. waren einige dieser Feyerlichkeiten gebräuchlich. *Petri de Vineis* Epistol. VI. 321. — Formel eines Canzleybuchs zur Zeit Kaisers Carl's IV. in Moser teutsches Staatsrecht. Th. V. S. 411. „Inspectis tunc probitatis meritis — tibi eorum intuitu, officium tabellionatus committimus, et te imperiali auctoritate — per pennam et calamum investimus de eodem. Das Verfahren bey der Investitur beschreibt: Uffenbach vom kaiserl. Reichshofrath. S. 140 fgg.

**) *Durant.* Specul. de fide instrument. §. Restat. nro. 23 „Notarius vel tabellio ab Imperatore vel Papa, vel ab eo cui hoc speciali privilegio indultum erat, ordinatus, potest ubique, etiam in Francia vel Anglia seu Hispania non solum in terris eis specialiter subjectis, suo officio uti, et instrumenta conficere.

***) Ludwig XIV. ernannte 1691 Notarien in allen Gerichtssprengeln. Man nannte sie wohl *Garde-notes*.

päpstlichen Auftragsschreiben, mit *judices ordinarii* beehrt, woraus sich aber kein Schluß auf eine richterliche Eigenschaft machen läßt*), und wiewohl zu ihrer Aufrechthaltung noch in dem Trienter Concilium **) berathschlagt wurde, kamen in Vergessenheit; dagegen wurde manches zur Verbesserung des kaiserlichen Notariats gethan.

Wie sehr eine solche nothwendig gewesen, ergiebt sich nicht allein aus einer Aeußerung des alten Rechtslehrers Baldus »imperitia notariorum destruit mundum,« sondern auch aus den Berathschlagungen auf den Reichstägen. Diese wurden durch das 1495 errichtete Cammergericht veranlaßt. Dieses ließ sich in den Artikeln, wie die Wormser Cammergerichtsordnung zu verbessern, und die auf dem 1497 zu Lindau zu haltenden Reichstage geprüft werden sollten, wegen der Notarien, folgendergestalt vernehmen:

»Item nachdem der offenen Notarien ym heiligen Reich viel seyn, und täglich aus Instrumenten, so in das Cammergericht kommen, erfunden, daß die Leut in mannicherley Beschwerde, Irrung und Schaden durch ire Unwissenheit, Unformlichkeit und Versäumniß bis hieher geführt worden seyn, so ist gerathschlagt, daß dagegen eine Reformation der Notarien fürgenommen, dadurch sollichs vorkommen werde.«

Aber es wurde damals nichts ausgemacht, sondern nur in dem Lindauer Abschiede gesagt, daß »wegen der ungelehrten und ungeschickten Notarien auf der nächstkünftigen Versammlung weiter gehandelt werden solle, Betrug und Schaden, so ihrentwillen zu Zeiten entstehen, vorzukommen.«

In der das Jahr darauf auf dem Reichstag zu Freyburg errichteten Cammergerichtsordnung ward aber beschlossen: »ein gemeines Edict ins Reich ausgehen zu lassen, und darin allen Kurfürsten, Fürsten und andern Obrigkeiten

*) S. *van Espen* Jus eccles. univers. P. III. tit. 7.

**) *Concil. Tridentin.* Sess. XXII. cap. 10.

zu gebieten, etliche zu verordnen, die auf ihre Pflicht, ohne alle Schenck, Mieth, Vortheil, Gab und Gunst alle Notarien in ihrer Obrigkeit mit Fleiß examiniren, und die, so sie für tauglich, geschickt, und genugsam erkennen, zuzulassen, denen hingegen so untauglich und nicht geschickt erfunden werden, so wie denen, welche nicht also examinirt und gerechtfertigt sind, zu verbieten, sich ihres Amts hinführo zu gebrauchen.«

Im gleichen ward auf eben diesem Reichstage beliebt, ein gemeines Edict zu Worms durch das Cammergericht anschlagen zu lassen, daß hinführo kein Notarius in executionibus der Händel des Cammergerichts zugelassen werden solle. Die Cammergerichtsordnung von 1500, Art. 6 und 14 wiederholt wörtlich sowohl jenen Beschluß, als was hierauf wegen des zu erlassenden gemeinen Edicts versehen wurde.

Man ließ es aber dabey nicht bewenden, sondern errichtete im Jahre 1512 eine eigene Ordnung, deren Zweck es war, den Notarien wenigstens im allgemeinen — denn daß sie keine umfassende Anleitung zur Notariatskunst seyn sollte, sieht man schon aus den Verweisungen der Notarien auf die gemeinen Rechte und Ortsgewohnheiten — eine Anleitung zu geben, nach welcher sie sich bey Ausübung ihres Amts verhalten und Fehler und Nichtigkeiten vermeiden lernen sollten.

Diese Notariatsordnung, der das kaiserliche, d. i. Römische Recht zum Grunde liegt, ist unter Kaiser Maximilians Regierung, am 8. October 1512 zu Cölln publicirt worden *), und handelt zuerst von Notarien, ihren Proto-

*) Gute Ausgabe in Trützschler Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtl. Aufsätze. Th. I. — Beste: Notariatsordn. mit einer historischen Einleitung herausgegeben von Joh. Martin Stark. Frankf. 1799. Eine alte lateinische Uebersetzung, in Neueste Samml. der Reichsabschiede. Th. II. S. 155 fgg.

collen und Instrumenten überhaupt, hernach im ersten Titel von Testamenten, im zweyten, von Verkündigung kaiserlicher Briefe, im dritten von Gewaltgebungen und Vollmachten, und im vierten von Appellationsinstrumenten. Sie hat sich denn auch bis auf die neuesten Zeiten erhalten, und dient selbst noch gegenwärtig, und nachdem die teutsche Kaiserwürde erloschen ist, den Notarien als recipirtes Recht in den Staaten zur Richtschnur, welche nicht eigene Verfügungen über das Notariat erlassen haben *).

Nach dieser Notariatsordnung wird als Eigenschaft des zu ernennenden Notars erfordert, daß er weder im Kirchenbann, noch in der Acht, nicht ehrlos, noch ungläubig, noch leibeigen sey, daß er alle die Eigenschaften habe, welche von einem gültigen Zeugen erfordert werden, und auch diejenigen Wissenschaften besitze, welche zu der Ausübung der ihm obliegenden Geschäfte erforderlich sind. In dieser letztern Hinsicht muß er sich einer Prüfung, welche vor dem Pfalzgrafen geschieht, unterwerfen, wiewohl es nicht erforderlich ist, daß er eigentlich die Rechte studirt habe. Nach der Prüfung wird er beeidigt, ihm ein von ihm selbst zu erwählendes Notariatssiegel zugestellt, und ihm das Notariatsdiplom unter dem Siegel und der Unterschrift des Pfalzgrafen, und der, dazu erbetenen zwey Zeugen, übergeben. Indessen hat es der Mißbrauch, dessen sich die Pfalzgrafen zu Zeiten dadurch schuldig gemacht, daß sie ganz untaugliche Personen zu Notarien ernannt, veranlaßt, daß in den meisten teutschen Ländern die Notarien ihr Amt nicht eher ausüben durften, als bis sie bey den Landesjustizcollegien sich gemeldet, ihr Diplom vorgezeigt, ein Examen überstanden hatten, und in eine besondere Matrikel eingetragen waren. Die

*) Spätere gesetzliche Bestimmungen der Reichsgesetze s. in Carl V. Edict von Notarien von 1548, in der Cammergerichtsordnung P. I. tit. 39. Concept derselben P. I. tit. 52. §. 11. Jüngster Reichsabschied §. 58.

Befugnisse der Notare bestehen aber darin, daß sie Handlungen und Willensmeinungen durch ihre Urkunden zu beglaubigen befugt sind. Sie können daher zur Verfertigung der Contracte, der Testamente, der Inventarien, zur Vidimirung der Urkunden, gerichtlichen Depositionen, Taxationen, öffentlichen Versteigerungen, Versieglungen u. s. w. gebraucht werden; ja sie sind sogar befugt, in gewissen Fällen richterliche Handlungen vorzunehmen, nämlich Zeugenverhöre bey Besitzprocessen, Appellationseinwendungen, und Bestätigungen der Vormünder. Auf jeden Fall dürfen sie sich aber nicht unersucht der Ausrichtung eines Geschäfts unterziehen; auch müssen sie bey jedem Geschäft, in Bezug auf denjenigen, der sie zu Ausübung desselben ersucht, die relativen Eigenschaften eines unverwerflichen Zeugen haben.

Um bey allen diesen öffentlichen Schreibern den richtigen Gesichtspunct festzuhalten, möge noch eine Bemerkung hier Platz finden.

Bis auf die neueste Zeit hat man, durch die Aehnlichkeit des Namens irregeführt, dafür gehalten, daß das letztgedachte Notariat oder Tabellionat dermaaßen stets mit dem Notariat bey den Reichscanzleyen und Gerichten verschmolzen gewesen sey, daß die Tabellionen oder jetzt sogenannten Notarien nun auch alle und jede dieser Geschäfte von Rechtswegen habe treiben können, und daß dieselben auch bald in den Gerichten, bald endlich zu dem eigentlichen Tabellionat, ohne Unterschied und nach Willkühr gebraucht seyen.

Selbst noch Gerstlacher*) behauptet dieses, freylich auf von Ludewigs**) Vorgang, dessen Aeußerung zu naiv ist, um nicht hier eine Stelle zu verdienen.

*) Corp. jur. germ. publ. et priv. B. 1. S. 309.

**) Erläuterung der güldnen Bulle. S. 1291.

Er sagt: „Aus der Beschaffenheit der mittlern Zeiten sey gewiß, daß man ehedem diejenige, welche in der Canzley die Aufsätze und Concepte gemacht, Notarien geheißen, und man von Secretarien nichts (?) gewußt habe. Weil aber der Name der Notarien gemein geworden, so habe man ihnen eine andere Art von Canzleybedienten vorgesetzt (?), welche man unter dem Deckmantel, als wenn man solche nur in secretis, oder in geheimen Sachen zu gebrauchen pflege, Secretarios, oder, von dem ihnen auferlegten Stillschweigen Silentiarios geheißen. Diese hätten nun endlich die Notarien gar in den Canzleyen ausgebissen (?), oder doch es dahin gebracht, daß man etwa nur einen (?) zu den Dingen, da publica fides sonderlich erforderlich gewesen, den Titel eines Protonotarii, oder Obernotarius beygelegt habe; in den fürstlichen Canzleyen habe man noch dieses Geheimniß dabey gehabt (?), daß, da die Notarien vom Kaiser gemacht worden, die Reichsfürsten geglaubt, daß sie ihrer Landeshoheit halber eben wohl die Gewalt hätten, wie den Richtern und Canzlern, also auch ihren Canzleybedienten und Secretarien, öffentlichen Glauben beyzulegen, bey welchen Umständen man der Notarien in den Canzleyen nicht mehr nöthig gehabt habe; wie nun die Notarien dieses gesehen, so hätten sie sich auch an außerrichterlichen Handlungen, da öffentlich Treu und Glaube gefordert werde, genügen lassen (?), wodurch aber freylich die guten Leute sehr zu kurz gekommen, und solches Amt jetzo so hungrig und mager herauskomme, daß es fast gänzlich von seiner ersten Würde (??) zerfallen sey.“

Ein aufmerksamer Leser der oben gegebenen historischen Entwickelung des Sprachgebrauchs wird aus den beygesetzten Fragezeichen leicht von selbst abnehmen können, wie hier beynahe eben so viel Mißverständnisse, als Worte vorhanden sind. Alle bis jetzt erwähnten verschiedenen Gattungen von öffentlichen Schreibern, waren in Bezug auf ihre Geschäfte gar sehr von einander abgesondert, wiewohl sie den gemein-

schaftlichen Namen der Notarien führten. Man kann recht gut zugeben, daß besonders im abendländischen Kaiserthum das Tabellionat, weil darin vorzüglich das Schreiben mit Noten, erlernt werden konnte, eine Bildungsanstalt der Schreiber im allgemeinen war, und daß junge Leute, welche eine Anstellung bey den Reichscanzleyen und Behörden wünschten, dieselbe zu diesem Zwecke benutzten; man kann ferner zugeben, daß sich besonders in späterer Zeit, die bey den Klöstern und Gerichten angestellten Schreiber sich auch mit dem Tabellionat beschäftigten, bey den Klöstern, weil in den mittlern Zeiten die Geistlichen und Mönche sich fast allein in dem Besitze der Gelehrsamkeit, Schreib- und Sprachkunde befanden, bey den Gerichten, weil von ihnen zugleich freywillige und streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde; aber die Gemeinschaft des Namens kann hier nichts entscheiden, indem schon aus dem oben gesagten erhellt, wie wandelbar der Sprachgebrauch in dieser Hinsicht von jeher gewesen ist. Was die Reichscanzleyen anlangt, so existirte für dieselben, wie der alte, oben genannte, Geheimschreiber Johannes Lydus in seiner eigenen Selbstbiographie darthut, eine eigene Carrière; und in Hinsicht der übrigen Notariate, beweisen die spätern Verhandlungen über Einrichtung und Verbesserung des Tabellionats zur Genüge, daß dasselbe von den erstern sehr verschieden gewesen ist. Das Tabellionat war längere Zeit hindurch kein wahres öffentliches Amt; es trat als solches erst spät unter die unmittelbare Hoheit des Kaisers, während die Notarien bey den Reichs- und Regierungscanzleyen, bey den Behörden, Gerichten und Städten, von Kaisern und Königen, Fürsten und Herrn, Städten und sonstigen Behörden, schon frühzeitig abhingen, und von denselben als öffentliche Diener bestellt wurden.

Erster Abschnitt.

Abfassungsart der Urkunden in den Reichscanzleyen.

In den Reichskanzleyen richtete sich die Art der Abfassung der Urkunden nach der Eigenschaft des Geschäfts, über welches sie aufgesetzt wurden. Erforderte solches eine bloße Willensentschließung des Staatschefs, so war die Form der Urkunde ziemlich der Willkühr des Ausstellers überlassen; war aber solches nicht der Fall, und war vor der Ausfertigung derselben eine collegialische Berathung erforderlich, so trat eine sich hierauf beziehende eigenthümliche Abfassungsart ein.

I.

Urkunden der erstern Art scheinen schon zur Zeit der römischen Republik in bloßer Briefform abgefaßt worden zu seyn. Sie begannen mit einem Gruße des Ausstellers an den Empfänger, schlossen mit der Orts- und Zeitangabe, und wurden mittelst der Versieglung verschlossen. Während der kaiserlichen Regierung geschah dasselbe. Die Urkunde begann mit den Namen und der Titulatur desselben, dem Gruße an den Empfänger, und schloß mit dem Worte Vale, und der Orts- und Zeitangabe *). Eigenhändige Unterschrift war anfangs gebräuchlich; nachmals wurde solche durch die des Geheimschreibers ersetzt. Zur Sicherheit der Vollziehung diente auch hier die Versieglung, wodurch die Urkunde ver-

---

*) S. die Rescripte in *Gruter.* Corp. Inscript. p. MLXXXI. nro. 2. in *Sponii* Miscell. erudit. antiq. p. 352. — Und in Betreff anderer höchsten Staatsbehörden, die Rescripte bey *Spon.* a. a. O. p. 279. 282. Bey *Gruter.* p. DVII. nro. 1. p. DXIII. nro. 1. u. s. w. S. auch *Brisson.* de Formul. L. III. c. 78.

schlossen wurde, und welche gewöhnlich in Gegenwart von Canzleypersonen geschah*). Diese Art der Abfassung erhielt sich auch anfangs nach dem Einströmen der germanischen Völkerschaften in das westliche Reich. Wir besitzen noch die einzige Urkunde, die sich vom Könige Odoacer erhalten hat, nach welcher er seinem Comiti domesticorum Pierius, um 489 mehrere Gegenstände geschenkt hatte. Auch diese beginnt mit den Worten: *Viro inlustri ac magnifico fratri* **) *Pierio Odovacar rex*, und schließt mit den Worten: *Actum Ravenna sub die quinto decimo Kal. Aprilium, Probino V. C. Consule.* Sie ist nicht eigenhändig unterschrieben, vielmehr in derselben gesagt, daß sie der König seinem Notar Marcian dictirt, und daß sie sein Magister Officiorum und Consiliarius Andromachus für ihn, unterschrieben habe. Und folgt dann dessen Unterschrift mittelst der Formel: *Incolumem sublimitatem divinitas tueatur, domine inlustris et magnifice frater!* ***).

Seit den Zeiten der Fränkischen Könige wurde diese Form viel willkührlicher. Nicht zu gedenken, daß Urkunden solcher Art nach der nach und nach üblich gewordenen Zeitrechnung datirt wurden, auch andere Unterzeichnungs- und Beglaubigungsformen eintraten, so bildete sich allmälig ein ganz besondrer Typus für kaiserliche und königliche Urkunden aus.

Diesen Typus der kaiserlichen und königlichen Urkunden lernt man am besten aus einem Aufsatze des Mittelalters kennen, welchen Mabillon ****) herausgegeben hat, und der hier ganz seine Stelle verdient:

---

*) S. das Rescript des Kaiser Antonius Pius bey *Spon.* Miscell. erud. antiq. p. 352.

**) Diesen Titel gaben die Kaiser dem Comiti domesticorum. S. *Brisson.* de formul. L. III. c. 62. 63.

***) S. die ganze Urkunde in meinen Tabb. negot. solemn. nro. 27. und Anhang nro. CII.

****) de re diplomatica. L. VI. p. 619. Das Werkchen selbst

Syntagmata dictandi *).

Praecepta vel Mundiburdia magnatum et saecularium potestatum sunt solum. Proprie autem regum vel principum praecepta signum certum non habent in *exordiis*, sed quod facere scriptoribus collibuerit, vel crucem vel chrismon, vel literam quamlibet circumdatam serpentibus, in hunc modum * vel quodlibet aliud, quod voluerint.

Solet autem prima litera (*linea*) praeceptorum longis et aequalibus literis figurari, *initium* autem praecep-

Anweisung zur Abfassung von Urkunden.

Oberherrliche Verfügungen oder Schutzbriefe zu erlassen, steht den höhern weltlichen Gewalten zu. Diese Verfügungen der Könige oder Fürsten tragen kein unabänderliches Zeichen an der Stirn, sondern ein solches, welches die Schreiber willkührlich gebrauchen, entweder ein Kreuz, oder Chrismon oder einen verschlungenen Buchstaben, wie *, oder sonst, wie es ihnen gefällig ist.

Die erste Zeile dieser Verfügungen pflegt mit langen gleichstehenden Buchstaben geschrieben zu werden; der Anfang

---

ist um das Jahr 1180 verfaßt; nicht um 1080, wie G. D. Hoffmann in s. vermischten Beobachtungen. Th. IV. S. 7—10. angiebt.

Aehnliche Werke sind theils noch ungedruckt, theils gedruckt. Zu den erstern gehört Benno's, Erzbischof zu Meißen, rationes dictandi prosaicae, ex multorum gestis in unum corpus collectae; *Henrici Francigenae* libellus de arte dictandi; beyde in der Bibliothek zu Wolfenbüttel; ferner des Cardinals *Guilielmus de Mandagato* liber dictaminum; Gregors VIII. liber de stilo Romani dictaminis; und des *Magister Transmundus* liber de arte dictandi, alle drey von *Dufresne du Cange* Glossar. erwähnt.

Zu den letztern: *Gaufridi* Bononiensis summa de arte dictandi; und des Cardinals *Thomas Capuanus*, Dictator; in *Sim. Fridr. Hahn* Collect. monumentor. T. I.

*) *dictare* heißt nichts anders, als schreiben, schriftlich abfassen; weil den Schreibern gewöhnlich dictirt wurde. S. *Seidensticker* de formul. Marculfin. Cap. I. §. IV.

torum hujuscemodi est. In nomine sanctae et individuae trinitatis Heynricus gratia dei Imperator Augustus. Post illum prologum introducitur quasi persona imperatoris loquentis reddentisque *caussam*, qua inductus illud voluerit praeceptum statuere, dicens, regiae dignati competere, ut talium virorum, a quibus ipse rogatus sit, non debeat contemnere preces, vel quam voluerit facere illius edendi praecepti vel mundiburdii, justam caussam insinuans. Post haec, quod ille loco, illi vel homini, sua auctoritate concedat, vel roboret, erit illud subinferendum. In *fine* vero praecepti illud erit locandum, ut quicunque contra illius praecepti decretionem fecerit, mille auri optimi libras, vel quodlibet aliud pretium, quod institueri imperator se persoluturum cognoscat, medietatem loco vel homini illi, cui illud praeceptum conscribitur. Post haec, quod Imperator propria manu *subscripserit*, et proprio sig-

derselben lautet folgendermaaßen: Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit, Heinrich, von Gottes Gnaden, Kaiser. Nach diesem Anfange wird die Person des Kaisers gleichsam redend eingeführt, so daß er den Beweggrund angiebt, weshalb er jene Verfügung erlassen wolle; z. B. es gezieme der königlichen Würde, das Gesuch solcher Männer, welche es gethan, nicht zu enthören; oder, was er immer für einen andern Beweggrund, jene Verfügung oder Schutzbrief zu erlassen, anzugeben für nöthig findet. Hierauf wird angeführt, was für einen Gegenstand er jenem Bittsteller, oder Orte, verleihet, oder bestätigt. Zu Ende der Verfügung, muß angegeben werden, daß, wer gegen dieselbe handeln werde, zur Strafe von tausend Pfund des feinsten Goldes, oder eine andere Summe, welche der Kaiser bestimmt, und zwar zur Hälfte an die königliche Cammer, zur Hälfte an den Bittsteller, oder den Ort, zu dessen Gunsten die Verfügung erlassen ist, bezahlen solle. Sodann, daß der Kaiser die Urkunde selbst unterzeichnet, und

nari sigillo jusserit, erit adjiciendum. Post completum praeceptum *monogramma* est ponendum, in quo nomen Imperatoris augusti dei gratia habeatur connexum, vel alia quaelibet, quae imperatorem condeceat. Ex utraque autem monogrammatis parte longioribus et aequalibus literis scriptum erit: *Signum* domini illius imperatoris serenissimi vel augusti, vel aliud quodlibet hujusmodi. Post monogramma prolixioribus et paribus literis scribitur: *Heynricus*, vel A. Cancellarius vice G. Vercellensis episcopi *recognovi*, illud factum. In ultima chartae linea, *quoto anno* a domini incarnatione, et quota *Indictione*, et quo regni vel imperio illius Imperatoris anno, et quo loco, literis erit communibus conscribendum.

mit seinem eigenen Siegel zu versehen, befohlen habe. Hiernach ist ein Monogramm zu setzen, in welchem der Name des Kaisers, und „von Gottes Gnaden,“ oder sonst etwas, was dem Kaiser geziemt, verschlungen enthalten ist. Zu beyden Seiten des Monogramms wird mit langen und gleichstehenden Buchstaben geschrieben: Zeichen des und des Kaisers u. s. w. oder sonst dergleichen. Nach dem Monogramm wird gesetzt: Heinrich oder Ich A. Kanzler im Namen G. Bischofs zu Vercelli beglaubige, daß dieses geschehen. In der letzten Zeile der Urkunde wird mit gewöhnlichen Buchstaben geschrieben, in welchem Jahre nach der Menschwerdung Christi, in welcher Indiction, und in welchem Regierungsjahre des Kaisers, und an welchem Orte die Urkunde ausgestellt sey.

Aber auch nach diesem Typus hat man sich in der Folgezeit nicht streng gerichtet, indem viele der in ihm vorgeschriebenen Förmlichkeiten, wie in dem vorigen Capitel ausgeführt worden ist, in den verschiedenen Zeitperioden abgeändert wurden, und noch weniger darf man dessen strenge Befolgung in den aus den Reichscanzleyen der übrigen Fürsten Teutschlands erlassenen Urkunden erwarten, obgleich aus

einzelnen derselben eine Nachahmung jenes Typus allerdings ersichtlich ist.

II.

Was die Urkunden der letztern Art anbetrifft, so scheint schon zur Zeit der freyen Republik bey den höhern römischen Regierungsbehörden, eine collegialische Verhandlung durchgehends statt gefunden zu haben; noch mehr zeigt sich aber eine solche unter den Kaisern, nachdem sich dieselben die Leitung der Regierungshandlungen fast ausschließlich angemaaßt hatten. Eine Folge hievon war, daß nun eigene höchste Collegien niedergesetzt wurden, in denen die Kaiser den Vorsitz führten; unter denen seit dem Kaiser Hadrian das *Consistorium principum* *) wohl das vorzüglichste war. Bey diesen Collegien war es nun üblich, daß, falls die Anträge der Supplicanten mündlich geschahen, ein sorgfältiges Protocoll über alles, was bey Gelegenheit des Vortrags, Berathung und Resolution vorgefallen war, mit wörtlicher Beybehaltung der Reden und Gegenreden, und sogar in derselben Sprache, in welcher sie gewechselt waren, aufgezeichnet, die Resolution unter dasselbe gesetzt, und das Ganze solchergestalt ausgefertigt wurde.

Von solchen Protocollen finden wir mehrere Bruchstücke in den Pandekten **) und dem Codex ***), die ihrem Inhalt

---

*) *Haubold* Sp. I. II. de consistorio principum. Lips. 1788. 4.

**) fr. 3. D. XXVIII. 4. *de his, quae in test. delentur.* „*Vivius Zeno* dixit: Rogo, domine Imperator, audias me patienter. De legatis, quid statues? *Antonius Caesar* dixit: Videtur tibi voluisse, testamentum valere, qui nomina heredum induxit? *Cornelius Priscianus Advocatus Leonis* dixit: Nomina heredum tantum induxit. *Calpurnius Longinus Advocatus Fisci* dixit: Non potest ullum testamentum valere; quod heredem non habet. *Priscianus* dixit: Manumisit quosdam et legata dedit. *Antonius Caesar*, remotis omnibus, cum deli-

nach bloß vorgefallenen Gesprächen oder mündlichen Verfügungen ähneln, so daß man häufig nicht gewußt hat, was aus ihnen zu machen sey. Indessen läßt die uns aus den

---

beravisset, et admitti rursus eosdem jussisset, dixit: Caussa praesens admittere videtur humaniorem interpretationem" u. s. w.

***) c. 2. C. X. 46. *de excusat. mun.* „*Pars Actorum Diocletiani et Maximiniani Augg. et Caess.*

Inductis Firmiano et Apollinario et caeteris principalibus Antiochiensium adstantibus, *Sabinus* dixit graece . . . (S. Dirksen civilist. Abhandl. Th. I. S. 51.) *Diocletianus* dixit: Certis dignitatibus data a nobis indulgentia est munerum" u. s. w.

c. 1. C. XII. 47. *de veteranis.* „Cum introissent principia et salutatus esset a praefectis et Tribunis et Viris eminentissimis, acclamatum est: Auguste Constantine, Deus te nobis servet, nostra salus: vere dicimus, jurati dicimus! Adunati *veterani* exclamaverunt: Constantine Auguste, quo nos veteranos factos, si nullam indulgentiam habemus. *Constantinus Aug.* dixit: Magis magisque conveteranis meis beatitudinem augere debeo, quam minuere. *Victorinus* veteranus dixit: Muneribus et oneribus universis locis conveniri nos sinamus. *Constantinus Aug.* dixit: Apertius indica,, quae sunt maxima munera, quae vos contumaciter gravant? Universi *veterani* dixerunt: Ipse perspicis! *Constantinus Aug.* dixit: Jam nunc Magnificentia mea omnibus veteranis id esse concessum, perspicuum sit" u. s. w.

c. 1. C. Theod. VIII. 15. *de iis quae admin. vel offic. publ. ger. distracta sunt.* „*Agrippina* dixit: τῷ τόπῳ ἐκείνῳ οὐκ ἐπάγαρχει. *Constantinus Aug.* dixit: Sed jure continetur, ne quis in administratione constitutus aliquid compararet, unde quidem nobis interest, an in suo pago ant in alieno comparavit, cum constet, contra jus eundem comparasse. Et adjecit: Ignoratis, fiscale affici totum, quidquid administrantes comparaverint? *Agrippina* dixit: τοῦ τοποῦ ἐκείνου πραιπόσιτος οὐκ ἦν. Ἐγῶ ἠγόρασα παρὰ τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ. ἴδε αἱ ὠναι. *Constantinus Aug.* dixit: Recipient a venditore Cordia et Agrippina competens pretium."

Vergl. auch noch c. 1. C. III. 11. *de dilationib.* c. 6. C. VII. 62. *de appellat.* c. 1. C. IX. 51. *de sentent. passis.*

Ravennatischen Urkunden zur Anschaulichkeit gekommene Form derjenigen Protocolle, welche bey den städtischen Curien abgefaßt wurden, eine Form, die gewiß auch in der kaiserlichen Reichscanzley die übliche war, keinen Zweifel darüber übrig, daß diese Stellen nichts anders sind, als Bruchstücke von dergleichen Verhandlungen, deren so eben gedacht worden ist.

Geschahen jedoch die Anträge schriftlich, so wurde das Gesuch des Bittstellers in dem Consistorio vorgelesen, die Resolution des Kaisers unter das Gesuch gesetzt, solches versiegelt, und auf dem Umschlage bemerkt, wer bey der Versieglung gegenwärtig gewesen sey, und das Ganze solchergestalt dem Bittsteller zurückgegeben.

Ein anschauliches Bild des Verfahrens ist uns in einer Steinschrift zu Smyrna erhalten, welche das Gesuch eines Sextilius Acutionus an den Kaiser Antoninus Pius, um Abschrift einer Resolution, enthält, welche der Kaiser Hadrian zu Gunsten des Bittstellers abgelassen hatte, so wie die Verfügung des Kaisers Antonius auf dieses Gesuch. So lückenhaft diese Steinschrift ist, so sehr verdient sie hier eine Stelle. Die Verhandlung selbst ist griechisch abgefaßt, mit Ausnahme der frühern Resolution des Kaisers Hadrian. Um sie lesbarer zu machen, habe ich Accente und eine lateinische Uebersetzung hinzugefügt.

Sie lautet folgendermaaßen:

. . . .

ἐν Ρώμῃ εἰλεμμένων τῶν ἀντιγραφῶν ἐν .... αι νεωκόρου τοῦ Διὸς τῷ αὐτὸν μὴ δὺναϑαι χωρὶς ... ὑπάρχειν τὴν περὶ τούτου πρόνοιαν ποιήσαϑαι διὰ προδήλου τοῦ ϑεοπέπου ἥ τίς ἱερωσύνη ἀκολουϑεῖ τοῖς τοῦ

Romae desumtorum exemplorum in ...... Aeditui Jovis, quia non potest egere iis *nec se accingere* ad curanda ea, de quibus agitur, ob dignitatem et pontificatum conjunctum cum mysteriis Jovis, peto a te, Cae-

θεου μοστηρίοις Διὸς, φιλόθεε καὶ φιλάνθρωπε Καίσαρ κέλευσαι, δοθῆναι μοὶ τὰ ἀντίγραφα τῶν ὑπομνημάτων ὥς καὶ ὁ θεὸς πατὴρ συνεχώρησεν.

Imp. Caes. T. Aelius Hadrianus Antonius Augustus Pius Sextilio Acutiano!

Sententiam divi patris mei, si quid pro sententia dixit, describere tibi permitto.

Rescripsi recogn. Undevicensimus Act. VI. Idus April. Romae, Caes. Antonino II et Praesente II Coss.

Ἐσφραγίσθη ἐν Ῥώμῃ πρὸ τρίων Νώνων Μαίων, αὐτοράτορι Καίσαρι Τ. αἴλιῳ Ἀδριάνῳ Ἀντωνείνῳ τὸ β. Γαίῳ Βρούττιῳ Πραίσεντι τὸ β. ὑπάτοις. Πάρησαν Τ. Φλ. Μακρεῖνος .... λατάνιος, Φλάονιος Δημοσθενίανος, Λαίτιος Ἑρμογένης, Αἴλιος... Μ. Ἀντώνιος Κρίςπος, Λ. Λικίννιος Ἀλβεινιάνος, Μ. Κοσκώνιος Κάρικος, Τι. Κλαύδιος Ἄκτιος.

Stasimus Dapenius edidit ex forma, sententiam vel constitutionem *).

sar piissime et humanissime, ut jubeas, edi mihi exempla sententiae, sicut divus Pater eam mihi dedit.

Obsignatum Romae tertio die ante Nonas Majas, Imperatore Caesare T. Aelio Adriano Antonino II. Cajo Bruttio Praesento II Consulibus Praesentes erant T. Flavius Macrinus .... latanius, Flavius Demosthenianus, Laetius Hermogenes, Aelius ... M. Antonius Crispus L. Licinius Albinianus, M. Cosconius Caricus, Tiber. Claud. Actius.

---

*) S. *Sponii* Miscell. erud. antiquit. p. 352.

Auch diese Form hörte seit der Zeit der Fränkischen Könige auf *), indem von nun an, die einzelnen Urkunden in solchen Sachen auf den bloßen Antrag (*ambasciante*, *praerogativario*) eines einzelnen Referendars oder Raths erlassen wurden, wobey jedoch noch bisweilen des consilii oder consensus principum gedacht wird.

In den spätern Zeiten richtete man sich auch bey Abfassung von Urkunden dieser Art, nach dem oben erwähnten Typus; man unterschied nach demselben die höchste Canzleyfeyerlichkeit von der gewöhnlichen, je nachdem alle oder nur einige Förmlichkeiten desselben, in der Urkunde beobachtet wurden.

---

*) Eine Erinnerung an jene Form hat sich noch in der Glosse erhalten, denn offenbar liegt dieselbe bey einigen Stellen derselben gerade da zum Grunde, wo man über die Geschmacklosigkeit der Glossatoren klagen zu müssen glaubt. So z. B. in jener Stelle der Glosse zu dem Anfange des Titels der Institutionen *de jure naturali gentium et civili*. „Quidam scholaris accessit ad principem et talem proposuit quaestionem: Domine Imperator dicite mihi, quae differentia est inter jus gentium et civile. Et ideo quaero, quia volo unum jus ab alio discernere. Imperator respondit: Amice, dico tibi, quod omnes populi, qui utuntur jure scripto, et jure non scripto, pro parte utuntur suo proprio jure seu civili, et pro parte utuntur jure communi omnium hominum. Secundo dixit scholaris: Domine Imperator, vos loquimini sic obscure, quod non intelligo vos. Quid est hoc dicere, quod omnes populi“ u. s. w.

Zweyter Abschnitt.

Abfassungsart der Urkunden bey den Behörden.

Bey den öffentlichen Behörden der Römer war wohl frühzeitig eine ähnliche Art der Abfassung *), wie die in der zweyten Abtheilung des vorigen Abschnitts erwähnte, üblich. Nicht allein ersehen wir solches aus dem uns noch erhaltenen Protocolle der Fullones gegen die Magistri fontani vom Jahre Roms 977—995, sondern auch ganz vorzüglich aus den Protocollen, welche vor den Curien zu Reata, Ravenna u. s. w. aufgenommen worden sind **).

Aber nicht bloß bey gerichtlichen Behörden, sondern auch bey den Verhandlungen vor dem Eparchen zu Ravenna ***), und auf den Kirchenversammlungen war solche üblich ****).

Bevor ich jedoch zur Darstellung jener Abfassungsart übergehe, muß an folgendes erinnert werden.

Der gewöhnliche Name der römischen Stadtsenate †) war *Ordo decurionum*, späterhin *Ordo* ohne Zusatz, und

*) Vergl. *F. C. Conradi* Parerga. Lib. IV. nro. 1. *C. U. Grupen* observationes de forma conficiendi acta apud Romanos, et de forma instrumentorum. Hannover 1753. 4. *Marini* i papiri diplomatici, vorzüglich S. 279.

**) S. meine Tabulae negot. sol. nro. 63. Anhang nro. CLXVIII.

***) Ebendas. nro. 31.

****) S. Acta Synodi Chalcedonianae und Carthaginiensis bey *Grupen* a. a. O. p. 20 fgg.

†) Ueber die römische Municipalverfassung s. außer *Roth* de re municipalis Romanorum — vorzügl. v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. B. 1. Cap. 2.

noch später *Curia*. Die Mitglieder derselben hießen anfangs abwechselnd *Decuriones* und *Curiales*, nachmals auch wohl *Municipes*, ein Name, der ursprünglich alle Stadtbürger ohne Unterschied bezeichnete.

Aus den Decurionen wurde der *Magistratus* erwählt, welchem die unmittelbare Führung der städtischen Geschäfte anvertrauet war. Dieser engere Ausschuß der Decurionen war nicht in allen Städten von gleicher Anzahl, noch führte er dieselben Namen. So findet es sich, daß bey einigen Curien ein Director als *Principalis* an der Spitze stand, oft, daß die Decurionen selbst *Principales* genannt werden, um sie von den Plebejern, denen sie entgegengesetzt werden, zu unterscheiden; und noch öfter, daß die ersten fünf, sechs, sieben, zehn und funfzehn Decurionen besondere Auszeichnungen genossen, und *quinqueprimi*, *sexprimi*, *septemprimi*, und *quindecimprimi* genannt wurden.

Auch finden sich in der Mitte der Curien *Duumviri*, *Praefecti*, *Defensores*, und *Quinquennales*, als diejenigen Personen, welche hauptsächlich mit der Ausübung der Rechtspflege beauftragt waren.

Endlich ist noch das zu bemerken, daß die Magistratspersonen im engern Sinne, in einzelnen Fällen ihr Amt einer andern Person übertragen konnten, welche denn *Agens vices* oder *Agens magisterium* genannt wurde.

Außerdem waren bey jeder Curie ein *Exceptor*, und mehrere Schreiber und Expedienten angestellt, welche das Canzleypersonale (*Officium*) *) bildeten.

Das über die Verhandlungen vor der Curie aufzunehmende Protocoll, hieß *Acta* oder *Gesta*. Solche Gesta konnten nach ausdrücklicher Verfügung der Kaiser Honorius **) und Valentinian III. ***), gültiger Weise

---

*) Daher noch das englische Wort *Office*.

**) c. 151. C. Theod. XII. 1. *de decurionibus*.

***) Novell. Valentinian. XXXIII.

nicht anders als in Gegenwart von wenigstens drey Principalium oder Decurionen, mit Ausnahme des gleichfalls zugegen seyn müssenden Magistratus, also des Defensor, Quinquennalis, oder Duumvir, und mit Ausnahme des öffentlichen Schreibers oder Exceptor, aufgenommen werden.

Das Gesuch der Partheyen, über ein Vorbringen, ein solches Protocoll aufzunehmen, hieß *allegare ad Acta, insinuare Actis, prosequi apud Acta* oder *Gesta* *).

Ein solches Gesuch konnte einen zweyfachen Grund haben; denn die Insinuatio oder allegatio ad acta gehörte entweder wesentlich zur Rechtsgültigkeit eines Geschäfts, z. B. wenn Schenkungen insinuirt, oder Testamente eröffnet werden sollten; oder es war Sache der freyen Willkühr der Partheyen, wenn sie über ein eingegangenes Rechtsgeschäft, ein strenges Beweismittel zu erhalten wünschten.

Im letztern Falle erklärten sie entweder ihre Willensäußerung mündlich zu Protocoll, oder sie überreichten die unter ihnen aufgesetzte schriftliche Urkunde, um sie anerkennen, vorlesen und zu Protocoll nehmen zu lassen. Aber auch in diesem letztgedachten Falle konnte jenes Gesuch von einem der Contrahenten, auch in Abwesenheit des andern vorgebracht werden, wenn letzterer dem erstern nur ausdrücklich literam allegandi Gestis municipalibus licentiam, *non exspectata denuo sua professione*, gegeben hatte.

Das Verfahren vor der Curie war nun folgendes:

Der Supplicant überreichte der Curie in Gegenwart ihrer Mitglieder und des Officii, die Scriptur, und bat um deren Verlesung.

---

*) Dergleichen uns erhaltene Gesta s. in meinen Tabul. negot. solemn. nro. 31 (vor dem Eparchen Italiens), nro. 20. (vor der Curie zu Reate), nro. 14. 15. 20. 27. 28. 32. 39. 40. 48. 52. 66. 73. 76. (vor der Curie zu Ravenna), nro. 16. 63. (vor unbekannten Behörden.) Die wichtigsten sind gleichfalls im Anhange mitgetheilt.

War der andere Contrahent gegenwärtig, so ließ ihn der vorsitzende Magistratus auffordern, seine Unterschrift anzuerkennen; war er abwesend, so wurden zwey Curialen nebst dem Exceptor zu ihm gesandt, um ihm die Scriptur vorzulegen, und seine Erklärung über seine Unterschrift entgegenzunehmen.

Kamen jene Deputirte zurück, so wurden sie befragt, ob jener seine Unterschrift anerkannt habe, quidve responsi dedisset?

Erklärten die Deputirten, daß derselbe seine Unterschrift anerkannt habe, so ließ der Magistratus die Scriptur verlesen.

War dagegen die Scriptur versiegelt überreicht, so wurden zuvor die von dem Supplicanten in der Sitzung vorzustellenden Zeugen befragt, ob sie ihr Pettschaft und ihre daneben gesetzte Beyschrift, als richtig anerkannten, und wenn sie solches bejaht hatten, der um die Scriptur gelegte Bindfaden (linum) zerschnitten, und die Verlesung derselben verfügt.

Diese Verfügung geschah durch den Befehl des vorsitzenden Magistrats an das Officium, die Scriptur vorzulesen (*recitare*) und zu den Acten zu nehmen (*in tabulas publicas, Gesta, Regesta referre, actis publicis indere.*)

Und wurde solchergestalt die vorgelesene Scriptur entweder vollständig oder doch den Anfangsworten nach, in das Protocoll aufgenommen, auch in diesem letztern Falle die Scriptur selbst dem Protocolle beygefügt (*gestis adnectebatur.*)

Nachdem solches geschehen, wurde der Supplicant von dem vorsitzenden Magistrat weiter befragt, was er ferner verlange? (*quid amplus decideret?*) Und bat dieser sodann um eine Ausfertigung des Protocolls (*ut sibi edi jubeantur Gesta ex more!*) auf die übliche Art. Solches verfügte hierauf der vorsitzende Magistrat mit den Worten:

Gesta tibi edantur ex more! Oder: *Gesta tibi edere curabit competens Officium!*

Die Ausfertigung selbst geschah nun so, daß das Officium eine Abschrift des Protocolls besorgte, welche von dem vorsitzenden Magistrate und den Decurionen recognoscirt und unterschrieben wurde (mittelst der Formel: *N. N. his gestis apud me habitis subscripsi et recognovi*); wobey denn gewöhnlich der Exceptor*) noch bemerkte, daß er jene Ausfertigung besorgt habe (*ego N. N. exceptor edidi.*) Bisweilen geschah die Aushändigung an den Supplicanten nur gegen einen Empfangschein, welches man *cavere ad acta* **) nannte.

Das ganze Protocoll enthielt also ein treues Bild des Vorgangs selbst, und ähnelte dadurch lediglich einem niedergeschriebenen, zwischen demjenigen, der die Verhandlung veranlaßt hatte, und dem vorsitzenden Magistrate, geführten Gespräche.

Durch das Einströmen der germanischen Völker in das abendländische Reich wurde an der städtischen Verfassung nichts wesentliches verändert **); die Freyheit der Städte erhielt sich im Ganzen bis zu der im zwölften Jahrhunderte eintretenden neuen Entwickelung der städtischen Verfassung; und so erklärt es sich denn, wie, besonders noch in den Fränkischen, Lombardischen und Gothischen Reichen bis auf jene Zeit, die oben beschriebene Art der Abfassung sich gleichfalls im Ganzen erhielt, wiewohl nun oft einzelne germanische Behörden an die Spitze der Curien traten, wie z. B. der *Comes*, oder der bestehenden städtischen Verfassung eingeschaltet wurden. Dieses beweisen nicht nur mehrere, in

---

*) Seine Ausfertigungsgebühren bestanden in 1/3 Solidus. c. 12. C. XII. 9. *de proxim. sacr. scrin.*

**) fr. 37. D. II. *de in jus vocando.*

***) S. v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. B. I. Cap. 5.

jene Zeit fallende Urkunden, die uns in den Sammlungen eines Marini, Fantuzzi, Lupi u. a. mitgetheilt worden sind, sondern auch die oben gedachten Formularbücher *), in denen sich Formulare für diese Art der Abfassung vorfinden.

Indessen ist dieses nur von denjenigen Städten zu behaupten, welche zu dem abendländisch-römischen Reiche gehört hatten; in den übrigen, die außerhalb desselben gegründet waren, und dieses in Landschaften, denen von jeher rein germanische Behörden vorgestanden hatten, läßt sich solches in der Regel nicht erwarten; vielmehr hat sich in diesen Landschaften, die Abfassungsart solcher Urkunden durch die zunehmende Cultur eigenthümlich ausgebildet **).

Bekanntermaaßen wurde seit dem grauesten Alterthume bey den Teutschen alles in öffentlicher Gerichtssitzung (in mallo publico) verhandelt, und hieher gehörten nicht bloß streitige Gegenstände, sondern auch die nicht streitigen Rechtsgeschäfte, welche man jetzt unter dem Namen der freywilligen Gerichtsbarkeit begreift. Tradition von Immobilien, von Leibeignen, Schenkungen, Tausche, Verkäufe, kurz Verträge jeder Art wurden auf diese Weise bey den Gau- und Landgerichten, so wie bey den städtischen Gerichten, öffentlich, und in Gegenwart von Zeugen vorgenommen. Ueber die Verhandlung selbst, mochte es ein Erkenntniß, oder irgend eine andere Willensäußerung seyn, wurde anfangs gar nichts schriftliches aufgesetzt, und darum mußten denn, wenn

*) *Formulae Arvernenses* apud *Baluz.* Miscellan. L. VI. p. 546 sqq. (der Octavausgabe.)

Form. Andegavenses ap. *Mabillon.* Supplem. p. 77.

Form. Marculfinae. L. II. nro. 37, 38. ed. *Baluz.* hinter den Capitular.

Formul. Lindenbrogian. nro. 73. ap. *Baluz.* l. c.

Formul. Sirmondisae ap. *Baluz.* Capitular. T. II. p. 470.

**) Rogge über das Gerichtswesen der Germanen. Cap. 4. Maurer Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. §. 25.

späterhin bey demselben oder einem andern Gerichte die Frage entstand, was früher geschehen, oder entschieden worden, Zeugen, welche der Verhandlung beygewohnt, vorgeladen werden, um Zeugniß darüber zu geben *).

Späterhin erst begann man, über solche gerichtliche Verhandlungen schriftliche Urkunden auszufertigen. Schon in den Gesetzen der Ripuarier findet sich eine Andeutung davon **), und die Formelnsammlungen sind voll von Beweisen, indem wir in ihnen Formeln über alle Arten von Rechtsgeschäften finden. Zwar pflegten diese gerichtlichen Urkunden noch in der Sitzung selbst geschrieben, und nach Verhältniß der Wichtigkeit des Gegenstandes von einer größern oder kleinern Anzahl von Zeugen unterschrieben zu werden ***), dennoch verdienten sie nichts weniger, als den Namen von gerichtlichen Protocollen, in dem Sinne, wie wir dieses Wort heut zu Tage zu verstehen pflegen, denn sie wurden erst aufgesetzt, nachdem die ganze mündliche Verhandlung zu Ende war ****), und zwar erst auf Begehren der Partheyen, und nachdem das Gericht es gestattet hatte †). Daher erklärt sich auch die erzählende Form aller dieser Urkunden und Placita. In allen wird zuerst erzählend angeführt, vor welchem Gerichte und an welchem Orte die Partheyen erschienen, was eine jede begehrt und auf das Begehren der andern geantwortet habe, daß eingestanden, oder dieser oder jener Beweis geführt, darauf so entschieden, und darüber auf Begehren der Partheyen eine schriftliche Notiz

---

*) Lex *Sal.* tit. 59. u. 48. *Lex Alem.* tit. 94. Lex *Bajuv.* tit. 16. c. 2.

**) Lex *Ripuar.* tit. 59. c. 7.

***) Lex *Rip.* tit. 59. c. 1. *Wisigoth.* L. II. tit. 1. 6. 24. *Form. Bignon.* c. 6.

****) Adp. *Marculfi.* c. 1. *Form.* Bignon. c. 6. *Form. Andegno.* c. 12. 14. 15.

†) Adp. *Marculfi* c. 1.

(*notitia*, *charta judicii*, *judicium*, *judicius*, *testamentum* u. s. w.) aufgesetzt und von den Anwesenden, als Zeugen unterschrieben sey. Ja diese Urkunden waren so wenig gerichtliche Protocolle, daß sogar ihre Beweiskraft weniger von ihrer schriftlichen Abfassung als von der Aussage der anderweit zu vernehmenden Zeugen, welche die Urkunde unterschrieben hatten, abhing.

War eine solche schriftliche Notiz von den Partheyen nicht begehrt, so fand auch keine Abfassung einer solchen statt, und daher erklärt es sich, wenn in den folgenden Zeiten, Urtheile erwähnt werden, über welche keine Urkunde aufgesetzt war.

Die Abfassung der Urkunde geschah zwar gewöhnlich durch Tabellionen (*cancellarius*, *notarius*); doch konnte auch jeder Andere, der sich auf das Schreiben verstand, und nur nicht unfähig war, als Zeuge zu einer Handlung zugezogen zu werden, damit sich befassen. Da nun solches vorzüglich die Geistlichen waren, so wurden diese hinzugezogen, und daher erklärt es sich, wie sich so oft clerici als die Schreiber der Urkunde nennen. Zur wesentlichen *) Form der Urkunde gehörte genaue Angabe des Datums; die Unterschrift des Schreibers oder der Zeugen war kein gesetzliches Requisit; wohl aber mußten die Zeugen, wenn die Partheyen es so wollten, die Urkunde durch einen Handschlag auf dieselbe bestätigen. War von einer Schenkung an die Kirche die Rede, so gehörte es zur Form, daß die Urkunde auf den Altar gelegt wurde **).

Bemerkenswerth ist auch bey Urkunden dieser Gattung die Bezeichnung der Mitglieder jener öffentlichen Behör-

---

*) Lex *Alemann.* t. 43. *Bajuvar.* t. 15. c. 13. Leg. Lothar. *Longob.* c. 79.

**) Lex *Alem.* t. 1. *Bajuv.* tit. 1. c. 1. Leg. Rachis *Longob.* c. 4.

den*); namentlich des *Comes*, und *Scultetus*. Mitglieder der städtischen Behörden heißen vor dem zwölften Jahrhunderte *Magistri* oder *rectores civitatis*, neben den *Scabinis*, und erst seit jenem Jahrhundert kömmt der Name *Consules* (seltener Senatores), Rathsmannen, Rath, auf. Dabey findet sich denn bald das lächerliche Mißverständniß ein, daß man unter Consules, die Rathsmannen oder Senatoren versteht, die Bürgermeister aber *Proconsules* nennt, wahrscheinlich, weil man in der Vermehrung der Sylben jener Bezeichnung auch eine Vermehrung der Gewalt und des Rangs zu finden glaubte.

Neben solchen auf Begehren der Partheyen ausgefertigten Urkunden war es aber wohl schon frühzeitig üblich, in eigene Gerichtsbücher eine kurze Notiz über das Rechtsgeschäft selbst, einzutragen, und aus dieser entstanden dann, besonders, nach geschehener Aufnahme des römischen Rechts, und nach dem Vorbilde des in den geistlichen Gerichten, auf Grund desselben, eingeführten Verfahrens, unsere jetzigen gerichtlichen Protocolle. In ältern Zeiten sind sie daher in Hinsicht ihrer Form und Abfassung unregelmäßig genug, bis sie seit dem sechszehnten und dem folgenden Jahrhunderte in derjenigen Form erscheinen, welche jetzt die übliche geworden ist.

Hiezu scheint die Notariatsordnung Kaisers Maximilian I. von 1512 Veranlassung gegeben zu haben. Durch dieselbe war, wie in dem folgenden Abschnitt mit Mehrerem bemerkt werden wird, den eigentlichen Notarien anbefohlen,

---

*) Vergl. über diesen Gegenstand Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Teutschland, in dessen, v. Savigny u. Göschen Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. B. I. nro. 8. B. II. nro. 6.

C. Th. Gaupp über teutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. Jena 1824 (s. aber auch Gött. gel. Anz. 1825. nro. 126.)

über die Verhandlungen der Contrahenten ein umständliches Protocoll (*imbreviatura*) aufzunehmen, aus dem nachher das wahre Notariatsinstrument gezogen und aufgesetzt werden sollte. Da es nun sehr üblich war, daß die von den Gerichten zugezogenen, und in der Folge bey ihnen förmlich angestellten Schreiber, zugleich Notarien waren, so wurde das, was ihnen, in ihrer Eigenschaft als Notarien anbefohlen war, allmählig von ihnen auch auf die Abfassung gerichtlicher Protocolle übergetragen, und so findet man auch namentlich, daß seit dieser Zeit hin und wieder dergleichen Protocolle, so wie es bey jenen Imbreviaturis vorgeschrieben war, vor der Ausfertigung derselben, den Partheyen vorgelesen und von ihnen genehmigt wurden, und daß solches in dem Protocolle selbst bemerkt worden ist. Indessen geschah dieses doch noch selten genug, indem erst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts *), als wesentliche Form der gerichtlichen Protocolle vorgeschrieben wurde, daß die Verhandlung den Partheyen vorgelesen und von ihnen genehmigt seyn, und hiervon in dem Protocolle selbst das Nöthige bemerkt seyn müsse.

Die Ausfertigung der Protocolle selbst geschah seit jener Zeit, entweder durch die Unterschrift des Schreibers, oder durch Beydrückung des Gerichtssiegels, seltner durch beydes zugleich.

---

*) Erst der Visitationsabschied von 1713. §. 27. schreibt das Lectum et approbatum, bey gerichtlichen Protocollen förmlich vor.

Dritter Abschnitt.

Abfassungsart der Urkunden bey den Tabellionen oder Notarien.

Die Art und Weise, wie Urkunden von Tabellionen aufgenommen und ausgefertigt wurden, war folgende:

Wenn jemand eine Urkunde abfassen lassen wollte, so mußte er sich in die Schreibstube (statio) des Tabellio begeben, und denselben um eine solche Abfassung ersuchen (rogare). Aus dem mündlichen Vorbringen des Bittstellers, fertigte nun zuerst der Tabellio ein Concept an, welches *sheda* hieß, und häufig in der eigenthümlichen Notenschrift abgefaßt war. Von diesem Concept wurde eine Reinschrift, das *Mundum* genommen, und dasselbe, nachdem es in Gegenwart der Zeugen dem Bittsteller vorgelesen war, von diesem und den Zeugen unterschrieben. Solches hieß *complere instrumentum*. Hierauf bezeugte der Tabellio selbst unter der Urkunde, daß dieselbe dem Bittsteller vorgelesen und von ihm und den Zeugen unterschrieben und dem Bittsteller ausgehändigt worden sey, gleichfalls durch seine Unterschrift. Und diese Handlung nannte man, *obsolvere instrumentum*. Bevor dieses Alles nicht geschehen war, hatte die Urkunde keine beweisende Kraft *).

*) c. 17. C. IV. 21. *de fide instrum.* „Transactionum etiam, quae in instrumento recipi convenit, non aliter vires habere sancimus, nisi instrumenta in *mundo* scripta, subscriptionibusque partium confirmata, et si per tabellionem conscribantur, etiam ab ipso *completa*, et postremo a partibus *absoluta* sint, ut nulli liceat penitur, quam haec ita praecesserint, vel e *scheda* conscripta, vel ab ipso *mundo*, quod necdum est *impletum* vel *absolutum* aliquod jus sibi ex eodem contractu, vel transactione vindicare."

Princ. Inst. III. 24. *de Emt. Vend.* „In iis autem, quae

Um Mißbräuchen zu begegnen, die sich in der Maaße eingeschlichen hatten, daß die Tabellionen bey Aufnahme der scheda oder des mundi, nicht zugegen waren, sondern solche ausschließlich ihren Gehülfen (adjutoribus) überließen, verfügte Justinian *), daß die Tabellionen bey Strafe der Ausschließung von ihrer Station, oder der Degradation in derselben, bey der Absolutio der Urkunde zugegen seyn sollten, damit sie nicht allein gewiß seyn könnten, daß das Niedergeschriebene der Willenserklärung des Bittstellers gemäß gewesen, sondern auch, um nöthigenfalls von der Person desjenigen, der die Urkunde in scheda und mundo aufgesetzt (dem Adjutor) habe, bey entstandenen Streitigkeiten über die Absicht des Bittstellers oder der Contrahenten, Rede und Antwort geben zu können. Dabey sollten sie aber das Recht haben, bey wichtigen Verhinderungsfällen, sich durch den Gehülfen gänzlich vertreten zu lassen. Auch verfügte der Kaiser in derselben Verordnung, daß die Tabellionen zu Constantinopel, um Verfälschungen zu vermeiden, sich nur einer Lage besonders zubereiteten Papiers bedienen sollten, auf dessen erstem Blatte der Name des Comes largitionum, so wie die Angabe der Zeit, zu welcher das Papier verfertigt worden sey, von Staatswegen bemerkt worden, und daß sie dieses erste Blatt nie abschneiden oder durchschneiden sollten.

Auch befahl er späterhin **), daß alle Tabellionen, so wie die übrigen Schreiber bey den öffentlichen Behörden,

---

scriptura conficiuntur, non aliter perfectam esse venditionem constituimus, nisi et instrumenta emptionis fuerint conscripta vel manu propria contrahentium, vel ab alio quidem scripta, a contrahentibus autem subscripta; et si per tabellionem fiunt, nisi et *completiones* acceperint, et fuerint partibus *absoluta*." S. auch c. fin. C. IV. 38. *de contrah. E. V.*

*) *Novell.* XLIIII.

**) *Novell.* XLVII.

jede Urkunde mit der Angabe des Regierungsjahrs des Kaisers beginnen, und hierauf die Angabe der Consuln, der Indiction, des Jahrs, Monats und Tages folgen lassen, und die Zeitangaben durch allgemein verständliche Buchstaben ausgedrückt werden sollten.

Endlich bestimmte er*), daß die Tabellionen wenigstens drey, und wenn der Bittsteller nicht schreiben könne, fünf Zeugen **) zuziehen sollten, damit einer derselben für den Bittsteller unterschreiben, und die andern bezeugen könnten, daß solches geschehen sey. Wurde nun die Urkunde bestritten, so sollten zunächst die Zeugen über deren Inhalt vernommen werden, und falls dieselben verstorben wären, so solle es allein auf die eidliche Bestärkung des Tabellio, der solche aufgesetzt habe, ankommen. Wäre aber der Tabellio gleichfalls verstorben, so solle man zur Vergleichung der Schriftzüge (comparatio literarum) schreiten, nachdem derjenige, der die Urkunde bestreite, den Eid vor Gefährde abgeleistet haben werde.

Die Beobachtung dieser Vorschriften finden wir nun auch in oftgedachten Ravennatischen Urkunden***) gewahrt; der completio und absolutio wird in denselben häufig gedacht, eben so, daß die completio durch den Adjutor geschehen sey, die absolutio aber von dem Tabellio bezeugt werde; und eben so oft wird die gesetzliche Anzahl von Zeu-

*) *Novell.* LXXIII. c. 8.

**) Nach dem griechischen Novellentexte ist es zweifelhaft, ob nicht in einem solchen Falle zwey Tabellionen zugezogen werden mußten, denn statt Helvanders Lesart *ταβουλαρίους διὰ πάντων* — lesen Scrimger und die Basiliken Libr. XXII. tit. 4. *ταβουλαρίους δύο*. Die Vulgata und Julian's fast gleichzeitiger Auszug befolgen jedoch die erste Lesart, und daß diese die richtige sey, beweiset eine alte Urkunde aus jener Zeit, das instrumentum plenarie securitatis. S. meine Tabul. negot. solemn. S. 141. und Anhang nro. CLIX.

***) S. meine Tabulae nro. 18. 26. 29. 30. 31. 34—38. 41. 42. 45. 49. 52 a. 53—57. 60. 61. 75. und im Anhange.

gen in ihnen angetroffen, wenn solche wegen der Unkunde des Schreibens abseiten des Bittstellers wesentlich erforderlich war.

Aber auch außerdem lernen wir aus diesen Urkunden die besondere Eigenthümlichkeit kennen, daß die Tabellionen am Schlusse derselben die Namen der Zeugen nebst der Angabe ihrer Wohnung, nochmals kürzlich bemerkten; wahrscheinlich, damit selbige, wenn deren Vernehmung über den Inhalt der Urkunden etwa erforderlich würde, leichter aufgefunden werden konnten. Diese Bemerkung wird dann *Notitia tertium* rubricirt.

Auch in der Folgezeit richtete man sich noch lange nach der Form, die von den römischen Tabellionen auf die spätern Jahrhunderte gekommen war, wie solches die Urkunden aus jener spätern Zeit bey Marini, Fantuzzi u. s. w., so wie die alten Formularbücher *) ergeben, bis dieselbe endlich durch Ignoranz der germanischen Tabellionen **) dermaaßen verletzt wurde, daß eine willkührliche Abfassungsart an deren Stelle getreten war, welche endlich für Teutschland durch die allbekannte Notariatsordnung in ihre gebührende Schranken zurückgeführt wurde.

Indessen waren die germanischen Rechtsbücher von Verfügungen über das Tabellionat keineswegs gänzlich entblößt.

---

*) Formul. *Marculf.* L. II. nro. 17. *Lindenbrog.* 72. (*Baluz.* nro. 28.)

**) Schon Baldus klagte: „imperitia notariorum destruit mundum;" noch größer aber waren die Klagen auf dem Reichstage zu Lindau vom Jahre 1497. — Rebuffe in s. Commentar zu der Ordonnance de Villers-Cotterets. Art. 3. bemerkt gleichfalls: „Olim omnia instrumenta notarii conficere solebant verbis latinis incultis et barbaris, quae ne ipsi quidem intelligebant, sed erant tamquam *pica*, *psittacus* et *gallus*, qui loquuntur in palatiis dominorum, sine intellectu."

Nach dem Ripuarischen *) Rechtsbuche sollten Schenkungen, Kauf- und Tauschcontracte, Laßbriefe und Mitgiftsurkunden in den Nationalversammlungen (mallis publicis) in Gegenwart von zwölf Zeugen bey wichtigen, und von sieben Zeugen bey geringfügigen Gegenständen abgefaßt werden. Ward die Urkunde bestritten, so wurde sie durchbohrt, und dann konnte sie durch die Zeugen oder den Eid des Tabellio oder Cancellarius erwiesen werden, und falls dieser verstorben war, durch die Vergleichung der Handschrift.

In den Longobardischen Gesetzen **) finden wir folgende hierherzielende Verfügungen: 1. Die Tabellionen und Cancellarien sollten die Urkunden in Gegenwart des Grafen und der Schöffen, oder des Vicarius des Grafen niederschreiben. War aber dieses nicht möglich, und mußten sie sich zu einem Kranken begeben, so sollten sie die Urkunde durch Zeugen bestätigen lassen, und dieselbe sodann bey dem Bischofe, dem Grafen, Richter oder in der Volksversammlung produciren; 2. Tag ***) und Jahr sollten genau angegeben werden. 3. Ward die Urkunde bestritten, so mußten die Zeugen vernommen und die Aechtheit derselben durch die Vergleichung der Handschrift dargethan werden.

Aber im Mittelalter befolgte man auch diese gesetzlichen Vorschriften nicht genau; man richtete sich in Hinsicht der zur Gültigkeit nothwendigen Förmlichkeiten, was die Vollziehung und Beglaubigung betraf, nach dem Typus der aus den Reichscanzleyen abgelassenen Urkunden, wiewohl

*) tit. 59.

**) Libr. II. tit. 41. §. 1. 2. 6. tit. 21. §. 22. tit. 55. §. 33 Libr. III. tit. 38. §. 1.

***) „Auditu comperimus in finibus Tussiae talia scripta esse prolata, quae sunt absque mense et die mensis; de quibus volumus, ut si deinceps prolata fuerint, nullum habeant vigorem.“ Kaiser Lothar, in III. 38. §. 1. cit.

mit großer Veränderlichkeit, und hin und wieder nur analogisch. Daß daraus Verwirrungen entstehen mußten, war begreiflich, und so erwarb sich Kaiser Maximilian kein geringes Verdienst, wenn er in seiner Notariatsordnung von 1523 über die Abfassung der Urkunden, welche von Tabellionen aufzusetzen waren, gleichförmige Verfügungen traf.

Jene Notariatsordnung schrieb nämlich den Tabellionen oder, wie sie nun fast ausschließlich hießen, den Notarien folgendes Verfahren vor. Der Notar sollte zuerst über den ganzen Vorgang ein umständliches Protocoll (*imbreviatura*), in Gegenwart der Interessenten und Zeugen aufsetzen, solches *) denselben vorlesen und von ihnen genehmigen lassen. Aus diesem Protocolle sollte die Urkunde (*instrumentum notariale*) verfertigt werden, und solche enthalten: Die Anrufung des göttlichen Namens, die genaue Bestimmung der Zeit, wenn die Urkunde verfertigt worden ist, nach dem Jahre von Christi Geburt, dem Monat, Tag und der Stunde, der Indiction und dem Regierungsjahre des Kaisers; ferner eine genaue Angabe des Orts, wo sie gefertigt worden, die Namen der Interessenten und der Zeugen; dann den Inhalt der Handlung, und die Unterschrift des Notars, nach dessen Namen und Zunamen, nebst der Bemerkung, daß er ausdrücklich zu der Instrumentirung aufgefordert sey; endlich das Signet desselben; zu welchen allen Erfordernissen dann noch die spätere Praxis manches als Cautel hinzugefügt hat. Förmlich ausgedrückt ist, wenigstens nicht das allgemein behauptete Erforderniß, daß zwey Zeugen zu adhibiren, und daß auch deren Unterschrift wesentlich erforderlich sey; indessen scheint beydes dennoch eine ziemlich gleichförmig beobachete Observanz gewesen zu seyn, wie denn auch in der Notariatsordnung

*) Nicht aber das Instrument selbst, welches erst der Gerichtsgebrauch erfordert hat.

selbst freygelassen ist, sich nach den Solennitäten jeden Orts zu richten.

Außerdem bestimmte jene Notariatsordnung noch folgendes: 1. Daß in der Regel der Notarius das Instrument selbst aufsetzen, und dazu keinen seiner Schreiber adhibiren solle; und falls er nicht im Stande sey, es selbst zu thun, und einen andern mit der Extension des Protocolls, oder der Anfertigung eines Instruments, beauftragen mußte, solches von ihm, und der Grund, weßhalb solches geschehen, in dem Instrumente zu bemerken sey; auch solle die Extension des Protocolls eines Notars durch einen andern, nur unter gerichtlicher Autorität oder Zustimmung geschehen können. 2. Daß sich die Notarien alle ungewöhnlichen Abkürzungen enthalten, und die Zahlen nicht mit ungewöhnlichen Zeichen schreiben, sondern durch Worte ausdrücken sollen; 3. daß sie sich zu den Instrumenten nur des Pergaments, nicht aber des Papiers bedienen sollten; 4. daß die Instrumente in keiner andern, als der lateinischen oder teutschen Sprache aufzusetzen seyen; 5. daß sie Rasuren, Interlineationen u. dgl. sorgfältig zu vermeiden, oder, falls es nicht möglich, von den radirten, zwischen- oder beygeschriebenen Stellen, in dem Instrumente selbst die nöthige Anzeige thun sollten; endlich 6. daß sie, mit Ausnahme dringend nothwendiger Fälle, kein Instrument zu Nachtzeit, oder an einem heimlichen Orte aufnehmen sollen.

Vierter Abschnitt.

Abfassungsart der Urkunden.

Bey Privatpersonen ward durch die Eigenthümlichkeit mancher Rechtsgeschäfte, welche weder durch Anmeldung bey einer öffentlichen Behörde, noch durch besondere mündliche Verpflichtungsformeln, ihre Gültigkeit erhalten sollten, eine

schriftliche Aufzeichnung sehr üblich, wie z. B. bey dem Literalcontracte (literarum obligatio) *), und bey andern Verträgen.

Wesentlich nothwendig war bey einer solchen schriftlichen Aufzeichnung, die eigenhändige Unterschrift der Contrahenten, und außerdem rieth Kaiser Justinian **), wenigstens drey Zeugen hinzuzuziehen, damit die eigenhändige Unterschrift dadurch nöthigenfalls bezeugt werden könne. Schreibensunkundige sollten dagegen außerdem einen Tabellio herbeyrufen.

Die gewöhnlichste Art der Abfassung solcher Urkunden war die Briefform, daher nannte man sie im allgemeinen *Epistolae*. Die Urkunde begann daher mit dem Grusse des Ausstellers an den Empfänger (N. N. salutem), und schloß mit den gebräuchlichen Endworten: *vale*, *opto*, *te bene valere* u. s. w. Sie wurde sodann, wie ein Brief unterschrieben, datirt und zugesiegelt.

Die vollständige Form solcher Urkunden ist uns noch in den Pandekten erhalten, in welchen dergleichen Urkunden in einzelnen Fragmenten vollkommen aufbewahrt sind; außerdem

*) Ueber die literarum obligatio haben wir erst durch den neuentdeckten Gajus genügende Auskunft erhalten. Dieser Contract durch einen schriftlichen Aufsatz betraf entweder ein *nomen transscriptitium*, oder ein *nomen arcarium*. Das erstere setzte eine andere Forderung voraus, bey welcher durch den schriftlichen Aufsatz entweder der Grund derselben (a re in personam) oder die Person (a persona in personam) geändert werden sollte. Nomen arcarium war dagegen die Schuld, die erst durch den Aufsatz entstand, und hier diente der Aufsatz zum Beweise, daß dem Schuldner Geld vorgeschossen oder baar (ex arca) gezahlt sey. Vergl. Schweppe Rechtsalterth. §. 306 fgg. Hugo Rechtsgesch. S. 568 fg. 10te Ausgabe.

**) princ. I. III. 24. *de emt. vend.* c. 17. C. IV. 2. *si certum petatur*, c. 17. C. IV. 21. *de fide instrum.* c. fin. C. IV. 38. *de contrah. E. V.* c. 11. C. VIII. 18. *qui potior. in pign.* *Novell.* LXXXIII. c. 1. 2. *Novell.* XC. cap. 2.

besitzen wir noch manche *) außer den Pandekten, und viele Formeln zu solchen in den Formularbüchern **).

Allerdings gab es aber auch Urkunden dieser Art, bey denen nicht die Briefform, sondern eine willkührliche vorwaltete, und diese scheinen den eigenthümlichen Namen von *Syngrapha* oder *Chirographa*, im Gegensatz der *Epistolae* geführt zu haben, wiewohl die Benennung hierbey sehr schwankend war.

Beyde Formen erhielten sich während des ganzen Mittelalters, und selbst Justinians Vorschriften, wurden durch die germanischen Rechtsbücher zum größten Theile wiederholt.

Das Westgothische ***) z. B. verfügte: 1. daß die Urkunden datirt und von dem Aussteller und Zeugen unterschrieben werden sollten; 2. kann der Aussteller Krankheits halber nicht selbst unterschreiben, so soll es ein Anderer für ihn thun. Geneset er, so soll er die Unterschrift des Andern genehmigen; stirbt er, so soll jener Andere gehalten seyn, die Urkunde binnen sechs Monaten der Behörde oder den Zeugen zur Kunde zu bringen; 3. kein Zeuge soll eine Urkunde unterzeichnen, die er nicht gelesen hat, oder die ihm nicht vorgelesen ist.

Das Burgundische Rechtsbuch enthält über die Abfassung der Urkunden keine allgemeinen Verfügungen; außer daß bey Schenkungen und Verkäufen drey bis fünf Zeugen zugezogen werden sollen, und diese, wenn die Urkunde be-

---

*) S. meine Tabul. negot. solemn. nro. 24. 25. 43. 46. 51. 70. 74.

**) Formul. *Arvernens.* 3. *Andegav.* 20. 23. 39. 45. 53. 57. *Marculf.* L. II. nro. 7. 10. 15. 19. 20. 22. 32—34. *Adp. Marculf.* 8. 13. 52. 53—56. *Lindenbrog.* 88. 89. 96. *Sirmond.* 2. 3. 9. 11. 12. 15—25. 29. 32. 40. Vergl. v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter. Bd. II. S. 124—129, wo auch die Stellen des römischen Rechts angegeben sind, auf welche jene Formeln Bezug nehmen.

***) Lib. II. tit. 5.

stritten wird, solche zu beschwören haben *). Das Alemannische handelt nur von Urkunden, die über Schenkungen abzufassen seyen. Diese sollen datirt, und in Gegenwart von sechs oder sieben Zeugen aufgenommen werden; werde die Urkunde bestritten, so sollen die Zeugen den Inhalt derselben beschwören **). Das Baiersche endlich verlangt Datirung der Urkunde nach Jahr und Tag, als einzige wesentliche Form, womit auch das Alemannische und Longobardische übereinstimmt ***).

Auch die Capitularien der Fränkischen Könige verfügen, daß die Urkunden datirt und von den Zeugen unterschrieben oder durch Handzeichen bekräftigt seyn sollen ****). Würde die Urkunde bestritten, so sollte durch die Zeugen die Aechtheit derselben dargethan werden †).

Und endlich gehört hierher noch die merkwürdige Stelle des sogenannten Schwabenspiegels ††).

„Wer handfeste machet, der soll zu dem Mindesten sieben Mann darin setzen, die gezeugen sind; ist ihr mehr, das ist auch gut. An jeglicher Handfest hilft der tod Gezeug als der Lebend. Wo man Handfesten machet, da soll man das Alter Christi aufsetzen, man mag wohl mit recht der zeugen Siegel daran legen.“

Indessen alle diese gesetzlichen Vorschriften sind dennoch im Mittelalter nicht genau befolgt, vorzüglich was die Adhibirung von Zeugen, und die Vollziehung der Urkunden anlangt.

Bald wurde es nämlich üblich, die Documentszeugen nicht zu adhibiren, sondern vielmehr diejenigen Zeugen in

---

*) tit. 43. §. 1. 2. Addit. tit. 12. §. 3. tit. 60. §. 2—4.

**) tit. 1. §. 1. tit. 40.

***) Lex *Bajuv.* tit. 15. c. 3. tit. 1. c. 1. *Alemann.* t. 1. Leg. Rachis Longob. c. 79.

****) Libr. VI. §. 146 sqq. †) Libr. V. §. 216.

††) Cap. 383.

der Urkunde nahmhaft zu machen, welche bey dem Geschäfte selbst, über welches nachmals die Urkunde selbst aufgesetzt wurde, zugegen gewesen waren; dann aber, und da einmal die Documentszeugen in Geschäftszeugen verwandelt waren, fing man auch an, Kinder zu solchen Zeugnissen zuzulassen, so wie dieses auch wohl noch gegenwärtig bey Gränzbegehungen üblich ist.

Indessen hörte auch dieser Gebrauch nach und nach wieder auf.

Ebenfalls kamen die gesetzlichen Bestimmungen über Vollziehung der Urkunden durch Datirung und Unterschrift gänzlich in Abnahme. Die Datirung geschah oft gar nicht, und statt ihr und der eigenhändigen Unterschrift trat nunmehr das Siegel ein; ja oft auch dieses nicht einmal, da andere Beglaubigungsmittel üblich geworden waren.

Unter ihnen verdient eines, welches ganz vorzüglich häufig zur Anwendung kam, einer genauen Erwähnung.

Oft wurden mehrere Originale in derselben Sprache, oder in der lateinischen und der Landessprache zugleich *) aufgesetzt, und jedem der Interessenten eines davon gegeben. Wenn z. B. ein Contract unter zwey oder mehreren Contrahenten errichtet wurde, so erhielt jeder von ihnen ein gleichlautendes Exemplar desselben. Solche verschiedene Originale nannte man *Chartae pariculae* oder *paricolae*. Um diese verschiedenen Originale aber zu beglaubigen, verfuhr man folgendermaaßen: Man schrieb die beyden oder mehreren Ausfertigungen auf ein und dasselbe Stück Papier oder Pergament, und zwar die erste, auf die erste Columne, die zweyte auf die zweyte; die dritte entweder quer darunter auf den übrigen Raum, oder die dritte und vierte ebenfalls in zwey

*) So findet sich z. B. bey *Mabillon* ein Schenkungsbrief eines Grafen Algar an die Abtey des heil. Remigius zu Rheims. Dieser ist doppelt ausgefertigt, angelsächsisch für den Schenker, und lateinisch für die Abtey.

Columnen auf den gedachten Raum. Auf den leeren Zwischenraum (spatium) zwischen jeder Ausfertigung setzte man dann der Länge nach, mit großen Buchstaben ein beliebiges Wort, z. B. Hiesus, Maria, Frede uth, Got mit uns, gewöhnlich aber *Cyrogruphum* (Chirographum); auch wohl ein Kreuz; Crucifix, oder Heiligenbild. Nachmals schnitt man jede Ausfertigung so aus einander, daß der Schnitt der Länge nach, durch gedachtes Wort oder Bild durchging *). Hierauf wurde jedem der Interessenten seine Ausfertigung zugetheilt, und die Aechtheit einer jeden dadurch leicht zu erweisen, daß man beyde Ausfertigungen zusammenhielt. Denn nun mußten, falls eine derselbe ächt seyn sollte, die durchgeschnittenen Züge auf einander passen; und so bedurfte es außer diesem Zusammenpassen keiner weitern Beglaubigungsförmlichkeit, wie denn auch eine solche in den meisten Fällen völlig unterlassen wurde, wiewohl sie auch bisweilen noch untersiegelt wurden. Dergleichen Urkunden nannte man *Cirografa* (chirographa) *chartae partitae, concambia* **), und, wenn der Schnitt nicht vertical, sondern wellenförmig durch jenes Wort oder Bild geleitet worden war, *chartae indentatae, Indenturae*, Zerten oder Kerbbriefe ***). Dieser Gebrauch findet sich seit dem zehnten ****) bis zur ersten Hälfte des siebzehn-

*) Findet man daher am Rande einer Urkunde ein verstümmeltes Kreuz oder dergleichen, so ist sie die Hälfte eines Kerbbriefs.

**) weil sie gegen einander ausgetauscht wurden, denn *cambium, concambium* heißt der Tausch.

***) S. *Mabillon* de re diplom. L. I. cap. 2. *Pistorii* Amoenitates juridic. P. I. p. 45. *J. C. H. Dreyer* de chartis indentatis; in Hamburger vermischte Bibl. Th. I. S. 559. Neues Lehrgebäude der Diplomat. Th. I. B. I. Hauptst. II. Abschn. 6.

****) *A. Klint* cirografi usus et auctoritas in s. Codex diplom. chartar. ad histor. Comit. Holland. T. II. P. I. p. 197;

ten Jahrhunderts vor *), und hat sich noch jetzt bey Ausstellung der Pässe **) und Lotterieloose erhalten. Ja bis auf den heutigen Tag hat sich noch eine analogische Art solcher Urkunden in einigen Gegenden Teutschlands vorgefunden. Zwey gleichlautende Exemplare einer Urkunde werden nämlich aufgesetzt. Das eine behalten die Contrahenten, das andere wird zugesiegelt dem Gerichte überreicht. Entsteht nun ein Verdacht der Verfälschung gegen das erstere, so wird derselbe leicht durch die Eröffnung des letztern, entweder erwiesen, oder widerlegt.

Dabey trat nun aber der Umstand ein, daß das eine Exemplar Beweisuntüchtig wurde, wenn das andere nicht beygebracht werden konnte. Um daher jedes einzelne Exemplar beweistüchtig zu machen, falls der Mitcontrahent das seinige verheimlichte, ließ man wohl beyde, zum Ueberflusse besiegeln, ob es gleich nicht zur wesentlichen Form gehörte. In diesem Falle schadete der Mangel des andern Exemplars nichts. So besagt z. B. Emmerich in den Frankenbergischen Gewohnheiten ***): »Synt es ußgesniden ceteln unde nicht verseigelt; wil dann ir eyner sine bruken, so is die andere von keinen wert, ichts damit zu bewisen, daz im nutz brenge. Synt aber die ceteln verseigelt, so hait ir eyne macht, ob der andere syne nit by wil leigen.«

---

welcher einige von 1156, und 1168 in Kupfer gestochen mittheilt. Beyde sind überdies noch besiegelt.

*) z. B. Würtemberg. Landrecht P. I. tit. 34. Frankf. Reformation P. 1. tit. 13. §. 14 fgg. Ausdrücklich verboten wurden sie in der Brandenburg Onolzbachschen Amtsordnung von 1608. tit. 16. S. 82. §. 3. — Der Name *Charteparti*e hat sich noch bey Schiffahrtscontracten, und *Indenture* in England bey Contracten überhaupt, erhalten.

**) Auch die sogenannten Türkenpässe gehören hierher.

***) Bey Kopp Nachricht von den Hess. Gerichten. Th. II. S. 447.

Fünftes Capitel.

Von den Eigenthümlichkeiten der Urkunden nach Maaßgabe ihres Inhalts.

In den beyden vorhergehenden Capiteln sind die allgemeinen Eigenthümlichkeiten älterer Urkunden, in Bezug auf ihre äußere und innere Form, und nach Maaßgabe der verschiedenen Arten ihrer Abfassung vorgetragen worden, ohne daß auf den besondern Inhalt derselben Rücksicht genommen wurde.

Gegenwärtig werden nun diejenigen besondern Eigenthümlichkeiten derselben ins Auge zu fassen seyn, die durch ihren Inhalt geboten wurden.

Es versteht sich jedoch hierbey, daß nur von solchen Urkunden hier die Rede seyn kann, deren Inhalt auch noch gegenwärtig in Betracht kommen kann, wogegen alle diejenigen übergangen worden sind, welche vorübergehende Rechtsgeschäfte betreffen, welche längst als erloschen angesehen werden müssen, und nur noch der Geschichte anheimfallen.

Auch ist die Darstellung jener Eigenthümlichkeiten nur auf solche Urkunden beschränkt worden, welche lediglich sich auf Rechtsgeschäfte des Privatrechts beziehen; ausgeschlossen von derselben sind alle diejenigen, welche Gegenstände des Staats- oder öffentlichen Rechts in allen seinen Zweigen, mithin auch des peinlichen Rechts, betreffen.

Bey einigen dieser reinprivatrechtlichen Rechtsgeschäfte haben nun die Gesetze eine wesentlich nothwendige Form vorgeschrieben, bey andern ist dieses nicht der Fall. Bey den letztern ist daher nur auf die nach Verschiedenheit der Zeit und des Orts übliche Förmlichkeit zu achten, ohne daß es

einer weitern sonstigen Prüfung bedurfte; wogegen bey den erstern nicht allein auf die zur Eingehung derselben nothwendigen Erfordernisse, sondern auch auf diejenigen, welche bey dem Abschlusse und Bekräftigung derselben wesentlich zu beobachten waren, gesehen werden muß.

Wie nun diese entweder der freyen Willkühr anheimgestellte, oder vorgeschriebene wesentlich nothwendige Form im Mittelalter beobachtet worden ist, soll in diesem Capitel, und zwar so, daß jedes einzelne Hauptgeschäft *), welches sich auf die oben bezeichneten rechtlichen Verhältnisse bezieht, durchgegangen werden soll, auszuführen seyn.

Indessen ist hier im allgemeinen, ein Grundsatz des ältern Staatsrechts in Erinnerung zu bringen.

Der König oder der Kaiser war im Mittelalter die Quelle der gesetzgebenden Gewalt, und so sehr man auch später den Grundsatz, daß der Regent nicht an seine eigenen, oder sonst in dem Volke hergebrachten Gesetze, und Gewohnheiten gebunden sey, bestritten hat, so läßt es sich dennoch erweisen, daß er damals befolgt worden sey.

Hieraus fließen zwey einflußreiche Grundsätze:

---

*) In so fern nämlich ein solches rein erkennbar ist, denn nicht selten sind mehrere Geschäfte in Einer Urkunde so mit einander verbunden, daß es schwer zu sagen wird, unter welche Classe sie eigentlich gehören. Reservationen, Protestationen, Verzichtleistungen, Bürgschaften sind unter andern Geschäften oft so ausgedehnt vorgetragen, daß sie die Hauptsache verdunkeln. Transacte sehen häufig wie einfache Lehensverträge aus, und Darleben oder Gültenkäufe sind gemeiniglich mit jeder andern Convention so zusammengesetzt, daß man die eine, wie die andere, wie das Hauptgeschäft annehmen kann. Ein Tauschvertrag zwischen K. Heinrich VII. und dem Bischof von Straßburg (*Dumont* Corps dipl. T. I. n. 606.) von 1308, bestätigt von Friedrich III., im Jahre 1315, enthält Tausch, Schenkung, Privilegium in einem Stucke. Friedensverträge enthalten oft zugleich Lehens-, Heiraths- oder Erbverträge, u. s. w.

Nahm der König oder der Kaiser, und späterhin, jeder Landesherr, eine Handlung als Privatmann vor, machte er z. B. eine Schenkung, ein Testament, so richtete er sich wohl im allgemeinen, in Hinsicht der Erfordernisse zur Eingehung des Rechtsgeschäfts, nach denselben, sey es aus Vorsicht, sey es, weil er sich an dieselben gebunden hielt; aber nicht nach den gesetzlichen Förmlichkeiten, welche zur Abschließung desselben wesentlich nothwendig waren. Seine auf glaubhafte Art geschehene Willensäußerung ersetzte vielmehr alle Förmlichkeiten dieser Art.

Ferner; nahm eine Privatperson irgend eine solche Handlung vor, zu deren Abschluß das Gesetz, eine besondere Förmlichkeit vorschrieb, so wurde dieselbe dadurch vollkommen ersetzt, wenn sie die Handlung durch den Kaiser, König oder Landesherrn bestätigen ließ *); z. B. ein Testament demselben überreichte, u. s. w.

Deßhalb finden wir denn die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bey Rechtsgeschäften der Fürsten selbst nicht beobachtet, ohne daß dieselben deßhalb bestritten werden können; und dasselbe ist in Hinsicht der von den Landesherrn bestätigten Rechtsgeschäfte der Privatpersonen zu behaupten.

Außer diesem Falle ist bey Beurtheilung jener Rechtsgeschäfte stets auf den jedesmaligen allgemeinen oder besondern Rechtszustand derjenigen Zeit, in welcher das Rechtsgeschäft abgeschlossen, und die Urkunde aufgenommen wurde, Rücksicht zu nehmen, und dieses erheischt bey Beurtheilung der ältern Urkunden, eine große Vorsicht.

*) So z. B ersuchte im Jahre 1056 Richenza, Königin von Polen, den Kaiser, ihre Schenkungsurkunde, die sie selbst besiegelt hatte, auch mit seinem Siegel zu bestätigen. Günther Codex diplom. Rheno Mosell. Th. I. nro. 56. Im Jahre 1114 wurde dem Kaiser Heinrich V. eine Urkunde zum Besiegeln überreicht, die eine Frau gemeinen Standes für das Kloster Münster hatte aufsetzen lassen. Ebendas. nro. 86. Ein sehr frühes Beyspiel des Chlotharius, um 627 s. im Anhang. nro. CXXVII.

Der Rechtszustand war bekanntlich in Teutschland nie zu jeder Zeit derselbe. In den einzelnen Landschaften desselben galten von Anfang alle bloße Rechtsgewohnheiten, welche späterhin schriftlich redigirt wurden, aber dessenungeachtet, aus diesen schriftlichen Redactionen, die nie ganz vollständig ausfielen, Spurenweise noch erkennbar sind.

Durch die Bekanntschaft der germanischen Völker mit dem römischen Rechte trat bald darauf eine Aenderung des Rechtszustandes ein.

Die Basis desselben ist zwar Römisches Recht, und germanische Gewohnheit, der Kampf zwischen beyden führte dagegen manche Anomalien herbey, die sich bald so, bald so fixirt haben. Gleich anfangs zeigt sich bey dem Einströmen germanischer Völkerschaften in das abendländische Römische Reich, die besondere Erscheinung, daß Sieger und Besiegte neben einander nach ihrem eigenen Rechte lebten, und, daß diese Vervielfältigung der Rechte um so mehr zunahm, je mehr einzelne Stämme der Sieger als einzelne Völkerschaften sich vergrößerten, und jeder Stamm sein Nationalrecht beybehielt *). So fand denn auch schon frühzeitig bey den Rechtsgeschäften, welche die Sieger allein, oder die Besiegten allein, oder beyde Theile mit einander eingingen, ein Unterschied zwischen der Behandlung der Rechtsgeschäfte, entweder nach Nationalrecht, oder nach Römischem Rechte statt. Reich an Beweisen hierfür sind die alten germanischen Rechtsbücher, und die aus jener Zeit erhaltenen Urkunden. So z. B. kömmt die Verfügung vor, daß kein Römer einen Burgunden, bey Strafe der Nichtigkeit des Geschäfts, zum Zeugen adhibiren solle; so z. B. schrieb der Lombardenkönig Luitprand den Notarien vor **), sich streng an das persön-

---

*) Vergl. v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 1. Cap. 3.

**) Lex *Longob.* L. VI. tit. 37. „De scribis hoc prospeximus, ut qui chartam scripserit, sive ad legem Longobardorum

liche Recht der Partheyen zu halten, und von diesem durchaus nicht abzuweichen, und nur ausnahmsweise verstattete seine Verordnung eine beliebige Unterwerfung unter dieses oder jenes Recht bey minder feyerlichen Rechtsgeschäften. So z. B. findet sich in jenen Urkunden sehr häufig die Erklärung, nach welchem Rechte die Partheyen lebten.

Wenn nun gleich von den meisten germanischen Herrschern dafür gesorgt wurde, daß der Rechtszustand sowohl der Besiegten als der Sieger durch Redaction eigener Rechtsbücher für jeden Theil fixirt wurde, so konnte es dennoch nicht fehlen, daß das reine Recht eines jeden Theils durch Sätze, die es im gemeinen Leben von dem einen oder dem andern Rechte angenommen hatte, verfälscht wurde. Spuren des germanischen Rechts finden sich daher eben so gut in einigen der für die Römer bestimmten Rechtsbücher, als Spuren des Römischen in den neuredigirten germanischen Rechtsbüchern.

So erhielt sich denn Römisches Recht neben dem Germanischen, und wurde zugleich mit durch die Ausdehnung des Herrschergebiets jener germanischen Herrscher in den Ländern verbreitet, die den Römern selbst bis dahin unzugänglich geblieben waren.

Jenes Römische Recht war aber kein anderes, als das Recht, welches vor Justinian im Gebrauche war; denn die Redaction der Römischen Rechtsbücher, fällt meistens in die Zeit, in welcher Justinian seine Sammlung im morgenländischen Kaiserthume verfaßte, und das abendländische nicht mehr unter seiner Botmäßigkeit stand.

— sive ad legem Romanam, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur — — Et si unusquisque de sua lege descendere voluerit, et pactiones atque conventiones inter se fecerint, et ambae partes consenserint, istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. — Quod ad heritandum pertinet, *per legem* scribant."

Der Rechtszustand konnte also zu jener Zeit kein anderer seyn, als der, daß im Ganzen in den germanischen Provinzen, germanisches Recht für Germanen, Römisches für Römer zur Anwendung kam, und, daß nach diesen beyden Rechtsquellen die Rechtsgeschäfte behandelt wurden, wiewohl sie durch das gemeine Leben durch Aufnahme von Rechtssätzen aus dem einen oder dem andern Rechte verfälscht oder modificirt wurden.

Etwa seit dem neunten und zehnten Jahrhunderte trat eine Aenderung ein. Durch die Einführung der christlichen Religion, durch den Einfluß der Geistlichen auf die Geschäfte, durch die Adhibirung derselben zu den Schreiberstellen, kamen schon einzelne Grundsätze des Römisch-Justinianischen Rechts zur Sprache und Anwendung. Bald aber drang dasselbe mit aller Kraft ein. Hiezu gab vorzüglich das Entstehen von Rechtsschulen in Italien, in welchen nun das Justinianische Recht gelehrt wurde, die Veranlassung. Zahlreich wurden dieselben besucht, das daselbst Erlernte wurde bey jeder Gelegenheit im Vaterlande angewendet und fortgepflanzt; und so wurde seit dieser Zeit es sichtbar, daß sich jenes Recht in die teutschen Gerichte und Höfe einschlich, und allmählig eine Umwandlung des rechtlichen Zustandes hervorbrachte *).

Um die Zeit des eilften Jahrhunderts entsteht daher ein heftiger Kampf zwischen dem ursprünglich germanischem Rechte mit dem eindringenden Römisch-Justinianischen, und dieses veranlaßt die schriftliche Redaction der Provincialrechte, z. B. des Sachsenrechts, der Statute der Städte und der Localgewohnheiten.

Was durch diese Redaction festgehalten wurde, blieb zwar einigermaaßen bestehen, obgleich im Ganzen das Rö-

---

*) Vergl. meine Einleitung in das Römisch-Justinianische Rechtsbuch. Histor. Theil. Cap. IV. Abth. II. Abschn. 8. u. dogmatischer Theil. Cap. III.

misch-Justinianische Recht die Oberhand behielt, und neben ihm, das nun ebenfalls schriftlich redigirte canonische Rechtsbuch, welches stets mit dem erstern in Wechselwirkung stand, und gleichsam den Vermittler zwischen dem teutschen und dem Römischen Rechte machte.

Jene allgemeinere Verbreitung des fremden Rechts geschah aber anfangs nur successiv, und war keinesweges in allen Provinzen Teutschlands einförmig; befördert wurde sie durch die Entstehung des Reichscammergerichts, welches ausdrücklich auf die Befolgung des Römisch-Justinianischen und canonischen Rechts angewiesen war, seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts; vollendet endlich im siebzehnten Jahrhunderte, in welchem sich die Herrschaft jener fremden Rechtsbücher, nicht allein durch das Lehren über dieselben in den teutschen Universitäten, sondern auch durch offenbare Begünstigungen der Landesherrn, und endlich auch durch die Schriftstellen über jene Rechtsbücher, welches alles nun schon durch Jahrhunderte bekräftigt war, auf den höchsten Gipfel erhob. Erst seit diesem Jahrhunderte hat man angefangen, wieder mehr auf das ursprünglich teutsche Recht Rücksicht zu nehmen.

Von dem eilften bis zum siebzehnten Jahrhunderte kann man daher den Rechtszustand, nur als für einige Provinzen, nach Maaßgabe der dort geltenden Rechtsquellen für fixirt annehmen; seit dem siebzehnten Jahrhunderte denselben aber im allgemeinen dahin bestimmen, daß in ganz Teutschland das Römisch-Justinianische Recht ausschließlich zur Basis des Rechtszustandes genommen wurde, neben welchem jedoch viele einzelne Rechtsverhältnisse bestehen geblieben sind, die nach ursprünglich teutschen Provincial- oder Localgesetzen, und Gewohnheiten beurtheilt wurden, und auch noch gegenwärtig beurtheilt werden müssen.

Hieraus folgt, daß bey der Beurtheilung solcher Eigenthümlichkeiten, welche sich auf die Fassung des speciellen Inhalts, in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft, so wie

auf die Vollziehung desselben, stützen, genau auf den zu einer gegebenen Zeit vorhanden gewesenen Rechtszustand Rücksicht genommen werden muß, und daß diese Eigenthümlichkeiten ebenfalls nach Maaßgabe jenes Rechtszustandes, in verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten sehr verschieden waren.

Quellenstudium ist also hier um so mehr eine unerläßliche Bedingung, als für die Darstellung der successiven Ausbildung und Veränderung des Rechtszustandes in Teutschland, verhältnißmäßig noch sehr wenig geschehen ist *).

Zur Einleitung in ein solches mögen folgende Andeutungen genügen:

I. Bis zum eilften Jahrhundert sind nach Maaßgabe der verschiedenen germanischen Staaten, folgende Rechtsbücher cher zu nutzen:

1. Römische: hauptsächlich: das *Breviarium Alariciarum* **), nebst dessen Interpretation, für den Westgothischen, das *Edictum Theodorici regis* ***)

---

*) Vergl. C. F. Eichborn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Götting. 1808. 1812. (neue Ausgabe 1819.) 8. Auf das Privatrecht beziehen sich: *J. G. Heineccii* elementa *juris germ.* vet. et hodierni. Hal. 1743. 2 Bände. 8.

Reitemeyer das gemeine Recht in Teutschland vor Aufnahme des Röm. Rechts. 1804. 8.

Für die Gerichtsverfassung sind zu nennen:

Hauschilds Gerichtsverfassung der Deutschen, vom 8—14 Saec. Leipz. 1741. 4. und die schon erwähnten Werke von Maurer, Rogge u. a.

v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. Th. I.

Meyer Esprit et progrès des institutiones judiciaires dans les principaux pays de l'Europe. T. I. (à la Haye 1818. 8.) Partie ancienne.

**) Einzig ächte Ausgabe unter dem Titel: Codicis Theodosiani libri XVI. Ed. *Jo. Sichardi.* Basil. 1528. f.

***) Ebendas. u. in *Schultingii* Jurisprudentia Antejustinia-

für den Ostgothischen; die unter dem falschen Namen *Papiani responsa* bekannte *Lex Romana Burgundionum* *) für den Burgundischen Staat.

2. Germanische: die Rechtsbücher der Saalfranken und Ripuarischen Franken, der Alemannen, Bajuvarier, Frisen, Sachsen, Angeln und Wariner (Thüringer), nebst den Capitularien der Fränkischen Könige; ferner die eigenen Rechtsbücher der Burgunder, Ost- und Westgothen, und Lombarden **).

II. Vom eilften bis zum siebzehnten Jahrhunderte:

1. Römische: das Römisch-Justinianische Rechtsbuch.

2. Germanische: der Sachsenspiegel ***), das Schwäbische Land- und Lehnrecht, welches unter dem Namen des Schwabenspiegels bekannt ist†);

---

nea. Besonders in: *G. F. Rhon* Comment. ad edict. Theodorici. Hal. 1816. 4.

*) Bey *Schulting* a. a. O. Alle vorjustinianische Rechtsbücher und Werke, in so weit sie in ächter Form vorhanden sind, in Jus civile Antejustinianeum. Ed. *G. Hugo*. Berolin. 1815. 2 Bände in 8.

**) Gesammelt und herausgegeben in *Georgisch* Corpus juris germanici antiqui. Halae 1734. 4. und vollständiger in *Canciani* Barbarorum leges antiquae. Venet. 1781—92. 5 Folianten. Beste Ausgaben einzelner: Lex Salica von T. D. Wiarda (Gesch. u. Auslegung des S. Gesetzes.) Bremen u. Aurich 1809. 8. — Lex Bajuvarior. von Mederer, Saxonum v. Gärtner —, Lex Frisionum von Siccama u. s. w. —, Capitularia regum Francorum. Ed. *Baluzii*. Paris 1677. f. und nachmals: Ed. *P. de Chiniac*. Paris 1780. f. Basil. 1796. f.

***) Neueste Ausgabe von C. W. Gärtner. Leipz. 1732. f. S. auch Weiske Grunds. des teutsch. Privatrechts aus dem Sachsenspiegel. Leipz. 1826. 8.

†) Beste Ausgabe: in *de Senkenberg* Corpus jur. germ. medii aevi. Francof. 1766. Tom. II.

das Kaiserrecht *), die zahlreichen Stadtrechte, Landrechte und Weisthümer **).
Ganz vorzüglich aber auch das canonische Rechtsbuch, welches zwischen dem Römischen und germanischen Rechte in der Mitte steht, und manche Bruchstücke germanischer Gewohnheiten des Mittelalters in sich aufgenommen hat.
Endlich auch das Lombardische Lehnrecht, welches das germanische verdrängte ***).

Besonders wichtig sind für beyde Perioden überdies die Formularbücher; sie zeigen die Anwendung der alten teutschen Gesetze und Rechtsnormen, als die fremden noch keinen Eingang gefunden hatten; sie zeigen die Anwendung der letztern neben den erstern und die Verschmelzung beyder mit einander; sie geben Beyspiele zu den Vorschriften, welche in den Gesetzen enthalten sind; sie führen eine Menge von Geschäften, welche in dem damaligen bürgerlichen Leben vorfielen, sehr lebhaft vor Augen; sie sind endlich ein treues Bild der Sitten und Gewohnheiten der damaligen Zeit.

Erster Abschnitt.

Eigenthümlichkeiten der Urkunden, welche den persönlichen Zustand betreffen.

Unter diesen möchten gegenwärtig hauptsächlich noch folgende Urkunden in Betracht kommen: I. Ergebebriefe;

*) in *de Senkenberg* a. a. O. T. I.

**) Aufgeführt in *a Selchow* bibliotheca jur. germ. provincialis hinter s. Elementis juris germanici; und in Mittermaier teutsch. Privatrecht.

***) S. vorzüglich: *de Senkenberg* Corpus juris feudalis. Ed. *Eisenhart*. Hal. 1772 8.

II. Laßbriefe; III. Bürgerbriefe; IV. Adelsbriefe; V. Adoptionsbriefe; VI. Einkindschaftsurkunden; VII. Legitimationsurkunden; da es denkbar ist, daß dieselben noch heut zu Tage zur gerichtlichen Contestation kommen können, in so fern nämlich die persönliche Eigenschaft des Ahnherrn, aus welcher gegenwärtig für oder gegen dessen Nachkommen eine rechtliche Wirkung abgeleitet werden soll, auszumitteln nöthig wäre.

Erstes Hauptstück.

Ergebebriefe.

Die Ergebebriefe (*obnoxiationes in servitium*) beziehen sich entweder auf das Leibeigenthum *) oder auf die Dienstmannschaft.

I. Beziehen sie sich auf das Leibeigenthum, so sind es solche Urkunden, mittelst welchen sich ein freyer Mann in das Leibeigenthum eines dritten begab.

Römische Grundsätze haben hier nicht eingewirkt, mithin wird bloß an die Hauptsätze des teutschen Rechts über das Leibeigenthum zu erinnern nothwendig seyn.

Die Art, auf welche man in dasselbe gerieth, war theils Folge der gesetzlichen Vorschrift, theils Handlung der freyen Willkühr.

Zu der erstern Art gehörte die Entstehung des Leibverhältnisses durch Geburt, Ehe, Verbrechen, Krieg, wozu nachmals noch Verjährung kam; zu der letztern, falls jemand aus Religionsschwärmerey, sich einer Kirche oder einem Kloster, oder aus Armuth, oder um Schutz und Schirm zu

---

*) Vergl. über diesen ganzen Abschnitt: Niklas Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft. Mit Urkunden. Berlin 1819. 8.

erhalten, oder gegen Geld, irgend einem Leibherrn unterwarf *).

Wesentliches Erforderniß hierbey war es, daß der sich Ergebende über seine Person und sein Vermögen frey disponiren konnte, oder daß diejenigen einwilligen mußten, ohne deren Einwilligung ihm eine solche Disposition nicht zustand.

Zufälliges Erforderniß war eine gewisse feyerliche Tradition seiner selbst, und seines Guts. Bey Ergebungen an Kirchen und Klöstern, faßte man gewöhnlich den Glockenstrang an, oder umfaßte den Altar, oder man legte zu gleicher Zeit einige Stücke Geld auf denselben; bey Ergebung an weltliche Leibherren legte man wohl die Hand desselben an seinen Hals **); und häufig kam überdem noch ein körperlicher Eid hinzu.

Nach der Beschaffenheit des Standes der Leibherren, so wie nach dem verschiedenen Sprach- und Ortsgebrauch, ja nach der Art des Verhältnisses, in welchem sie zu ihren Herren standen, erhielten die Leibeigenen bald diese, bald jene Namen; in ersterer Hinsicht unterschied man königliche (*regii*, *fiscalini*), geistliche (*ecclesiastici*), und Leibeigene, welche Privatpersonen gehörten (*privatorum*); in letzterer Hinsicht finden wir sie mit den Namen: *mancipia*, *liti*, *mansionarii et servientes*, *lazi*, *Aldii*, in den alten germanischen Rechtsbüchern, *buniarii*, *Zmurdi*, *dagescalci*, *glebae adscripti*, armer Leute, ei-

---

*) *Jul. Caes* de bello Gallic. Libr. VI. cap. 13. *Tacit.* Germ. cap. 24. Lex *Bajuvar.* tit. V. §. 6. *Alemann.* cap. 1. §. 1. *Frision.* tit. XI. §. 1. S. auch *F. A. Hommel* de servitut. per pactum constitut. Lips. 1736. §. 16. *J. P. Currach* de addict. in servitut. spontan. Hal. 1753. Mösers patriot. Phantasien. Th. IV. S. 311 fgg. Vergl. auch Schwabenspiegel Buch III. Art. 32. und die neuern Eigenthumsordnungen

**) S. *du Fresne du Cange* Glossar. v. oblati; *Mabillon* de re diplom. Libr. VI. nro. 4. S. Anhang nro. III.

gene Leute, Halseigene, u. s. w. in den Urkunden genannt *).

Verpflichtet waren die Leibeigenen zu Diensten, und Zinsen; (entweder Naturalzinsen, oder Geldzinsen, oder Wachszinsen; letztere bey solchen, die sich Kirchen und Klöstern ergeben hatten, und daher *Cerocensuales* hießen); zur Bezahlung von Recognitionsgebühren bey ihrer Verheirathung (Bedmund, *maritagium*, *cunnagium*, Klauerthaler, Busenhuhn, Gebuseme, Kardieselgeld, und wie die Abgaben noch sonst genannt werden) oder auf den Todesfall (*mortuarium*, *exuviae*, *jus luctuosum*,

---

*) S. *Pottgiesser* de statu servorum. Libr. I. cap. 4., wo alle diese Bedeutungen, und noch mehrere, die oben übergegangen sind, erklärt werden. Diese Namen, welche gewöhnlich auch eine gewisse Eigenschaft oder Gradation des Leibeigenthums anzeigen, kommen chronologisch betrachtet, etwa folgendermaaßen vor:

Unter den Merovingern: *mancipio*, *liti*, *Mansionarii*, *lasinae*, *lazi*.

Unter den Carolingern, *glebae adscripti*, *Aldii* (Lombardisch), *lidi*.

Seit dem zehnten Jahrhunderte: *buniarii*, neben den übrigen.

Seit dem eilften: *Bargildi*, *Zmurdi*, *Dagescalci*, *parascalci*.

Seit dem zwölften: *Censuarii*, *servientes*, *homines de corpore*; eigene Leute.

Seit dem dreyzehnten: *Cosseti*, *capitales*, *Hovetlüde*, Pflegschaften.

Seit dem vierzehnten: Gnossen, Tammscherige Lüde, *Cerocensuales*, Wachslinsige, Bullschuldige; arme Leute, *glebarii*; *homines proprii*.

Seit dem funfzehnten: Curmoedische, Gotshusmänner, *miseri homines*, Slaven, Wildfänge; u. s. w.

jedoch so, daß die ältern Namen größtentheils neben den andern auch gebräuchlich bleiben. Ob die armen Leute (armen Manne) mit den Arimannen (Freyen) der Lombarden gleichbedeutend gewesen, wie v. Savigny Gesch. des R. R. B. II. S. XX will, ist doch noch sehr zweifelhaft. Uebrigens s. Kinderlinger a. a. O. §. 21. 22. 25.

caduca mortis, Besthaupt, Leibbede, Körpferd *) u. dgl.) endlich dazu, daß sie in der Regel ohne Einwilligung des Leibherrn weder über ihre Person, noch über ihr Vermögen disponiren konnten, mithin auch nicht Bürger einer Stadt, oder Eigenthum eines andern Leibherrn werden durften.

Von allen diesen Verhältnissen geschieht nun häufig in den Ergebebriefen Erwähnung.

So heißt es denn in denselben, daß die Ergebung wohlbedacht, mit gutem Willen, ohne Zwang, unter Einwilligung des Ehemanns, des Vormunds, der Eltern, und, wenn zugleich dem Leibherrn Vermögen zugebracht wurde, der Erben, geschehen sey; auch wird wohl bestimmt, was an Vermögen eingebracht werde; wie viel Kinder ebenfalls in das Leibeigenthum eintreten sollen, und dergl. mehr.

Oder es werden auch zugleich die Gründe der Ergebung angegeben. Z. B. es sey wegen Verbrechen geschehen. So sagt ein Formular bey Mabillon: *quia conjunxerunt mihi negligentias, quod res vestras furavi, et in aliter transagere non possum, nisi ut integrum statum meum in vestram debeam implicare servitutem* —, ein anderes bey Marculf: *dum instigante adversario, fragilitate mea praevalente in casus graves cecidi, unde mortis periculum incurrere poteram, sed dum vestra pietas, me jam morti adjudicatum, de pecunia vestra redemistis* **) u. s. w. Oder es sey, um Geld zu empfangen geschehen, wie in einem Sirmondschen Formular: *Placuit mihi, ut statum ingenuitatis meae vestrum deberem obnoxiare servi-*

*) Der Name Todvall, Curmeda kömmt seit dem dreyzehnten, Leibbedte, Bedemund seit dem funfzehnten Jahrhunderte vor.

**) Anhang nro. I.

tuum, quod et ita feci. Unde accepi melium, in quod misri bene placuit, solidos tantos u. s. w. Oder es sey geschehen, aus freyer Willkühr, *nullius necessitatis penitus occasione cogente* — nur Schirm und Schutz zu erhalten: also daz er und sin erben uns mit Lyb und gut, nun fürbas getreulich schirmen sollent*), und dergl. mehr.

Bisweilen werden auch die Feyerlichkeiten erwähnt, unter denen die Ergebung geschah. Z. B. — *inque hujus facti memoriam quatuor denarios de capitagio suo, sicut mos est saecularibus talibus facere, super altare Domini praedicti loci gratanter imponit, ac funem quoque signi collo suo devote circumplicat;* — *In cujus signum N. manum posuit super collum ejusdem*, u. s. w.

Ferner auch oft die Verpflichtungen **). Namentlich zu Zinsen, z. B. *ea conditione, ut quamdiu viveret duos denarios pro recognoscenda justitia sua et pro tutela, quam volebat ab ecclesia habere ad altare annuatim persolveret;* — *ea confessione, quatenus singulis annis persolverem duas denariatas cerae, et ut mei posseri sint ejusdem conditionis; post obitum, ut detur mea pretiosa vestis, seu meorum successorum;* — und wanne N. verföovet solt syne Eruen sin overste cleid leueren; und dergl. Oder es heißt auch wohl im allgemeineren: mit Reisen, Sturn, Botten und Verbotten und aller Pflicht so denn ein leibeigen Mensch seinen Halsherrn nach dem Landesbrauch schuldig; — also daz wir weder unser Lyb noch gut niemer mer getzyhen, entyfremden noch entyfiehren sollen noch wöl-

*) Anhang nro. IV.

**) S. Kindlinger § 48 sqq.

len, inen niemermer entpfiehren noch fluchtsam werden, wider iren willen hinder kein Gotzhaus noch closter, noch in keiner Stat Burger werden; und dergl. mehr.

Und schließlich sind auch wohl Bestimmungen über Contraventionsfälle in diesen Urkunden enthalten; z. B. *quod si non fecero, aut me per quodlibet ingenium de servitio vestro abstrahere voluero, licentiam habentis, mihi, qualemcunque volueritis disciplinam imponere, aut venundare, aut quod vobis placuerit de me facere;* dann, wir sollen und wöllen inen bey penen der ungehorsamkeit und überfahrens (Beleidigung, was im Lehnrecht Felonie ist) solicher sach gehorsamen, underthenig und gewertig seyn.

Was die Form dieser Ergebungsbriefe anbetrifft, so scheint diese im Ganzen ziemlich gleichgültig gewesen zu seyn, besonders, wenn eine Art Tradition vorhergegangen und in der Urkunde benannt war. Der sogenannte Schwabenspiegel enthält zwar eine ausdrückliche Vorschrift für den Fall, wenn sich jemand einem Kloster oder einer Kirche ergeben würde, allein dieselbe stimmt vollkommen mit der, von diesem Rechtsbuche im allgemeinen empfohlenen und in jener Zeit bey Urkunden allgemein üblichen Form überein. Auch ist sie, wie aus andern Ergebebriefen, welche uns noch gegenwärtig aufbehalten sind, selbst, wenn sie auch nicht local gewesen seyn sollte, keinesweges gleichförmig beobachtet worden.

Die Stelle des gedachten Rechtsbuchs lautet folgendermaaßen:

„Unde will sich ein vrier mann an ein gotezhaus geben, das mac in (ihn) niemen verweren, wan (als) sin erben, (nämlich, wenn er sich mit Hab und Gut ergeben wollte). Mit den sol er sin gut teilen, also daz ihm daz besser teil werde, daz git er durch got wol. dizze sol es tun mit dem urkunde, und swer des gotezhause herre ist, der sol im

heizzen einen brieff machen, den sol man versigeln mit des gotezhauses insigel und mit sines selbes insigel, ob (wenn) er ein insigel hat. An den brieff sol man sezzen sechs geziugen oder sieben oder mehre, ob man wil. Die geziuge suln ez alle haben gehoret oder gesehen, unde sol dann immer stete sin."

Daß aber Ergebebriefe ohne weitere Solennitäten auch durch bloße Anhängung des Siegels des sich Ergebenden, oder durch sonstige übliche Beglaubigungs- und Vollziehungsarten ausgestellt worden sind, ergeben die noch vorhandenen Urkunden solcher Art.

Oft enthielt der Ergebebrief in einer und derselben Urkunde die Ergebung von Seiten des Leibeigenen, und die Annahme des Leibherrn, nebst den Versprechungen, die er gethan hatte; oft sind beyde Urkunden besonders ausgefertigt.

Uebrigens findet man dergleichen Ergebriefe nur selten, sehr häufig dagegen Urkunden der Eigenthumsherren über Schenkung, Verkauf, Tausch und Abtretung ihrer Eigenbehörigen.

II. Völlig auf gleiche Art begaben sich Personen des hohen und niedern Adels, beyderley Geschlechts in die Ministerialität der Fürsten und des hohen Adels, und der höhern Geistlichkeit; und auch vor den übrigen Freyen und Bürgern wurde ein gleiches nachgeahmt *).

Auch bey einer solchen Ergebung wurde namentlich vorausgesetzt, daß der sich Ergebende ein freyes Dispositionsrecht über seine Person und seine Güter besaß, oder daß die

*) S. *de Ploennies* D. de ministerialib. ed. *Estor*. Jen. 1617. 4. *Glafey* de vera ministerialium indole. Frcf. et Lips. 1717. 4. Estor kleine Schriften. St. 3. Riccius's vom landsäss. Adel. Th. I. Cap. 6—13. u. a. S. auch noch *D. G. Struben* Obs. jur. et histor. germ. p. 48. sqq. Nebenstunden. Th. IV. S. 355. und über die weiblichen Ministerialen. *G. L. Böhmer* de femina ministeriali. in Opusc. jur. feudal. p. 122.

Ergebung in die Ministerialität, oder, wie sie auch sonst wohl hieß, Dienstmannschaft, mit Einwilligung derjenigen geschah, von denen die Person und die Güter des sich Ergebenden abhängig war.

Und auch hier lag der Grund der Ergebung gewöhnlich darin, daß solche entweder aus Religionsschwärmerey, oder aus Armuth, oder um Schutz und Schirm zu erhalten; oder endlich, um mit Aemtern und Gütern begabt zu werden, geschah.

Von allen diesem geschieht denn gewöhnlich in den solchergestalt aufgesetzten Ergebebriefen Meldung. So wird z. B. angegeben, daß der Dienstmann ein freyes Dispositionsrecht gehabt habe, daß er demselben entsagt, und auf seinen freyen Zustand verzichtet habe; ja bisweilen sogar, daß er in bestimmten Fällen auf den Adel verzichtet habe — (*renunciantes nobilitati et libertati nostrae, spontanea voluntate*, wie es in einer merkwürdigen Urkunde von 1257*) heißt).

Ferner wird auch wohl der Grund angegeben, weßhalb die Ergebung geschehen, und die Bedingung, unter welcher sie geschehen sey. Letzteres geschieht nach Beschaffenheit der Umstände, und mit Rücksicht auf den Stand des Dienstmanns, entweder so, daß sich derselbe im allgemeinen dem Dienstmannschaftsrechte unterwirft, welches bey dem Dienstherrn üblich war (*jurantes, nos, sicut ministeriales domini N. facere consueverunt, fideliter in perpetuum servituros*), oder daß die Aemter ausdrücklich angegeben sind, welche dem Dienstmann zu geben, versprochen waren; oder endlich, daß auch die Verpflichtungen, denen er sich unterwerfen mußte, bestimmt und förmlich ausgedrückt sind.

Die gewöhnlichen Aemter *Marscalcus*, *Dapifer*, *Pincerna*, *Camerarius*, oder Marschal, Truchseß,

---

*) Anhang nro. VII.

Schenk und Kämmerer, werden häufig in den Urkunden genannt; andere unter der allgemeinen Benennung *servitium*, *famulitium*, und bey Frauenzimmern *pedissequatus* begriffen.

Die Verpflichtungen sind nach dem Stande des Dienstmanns verschieden, die allgemeinere besteht in der Entsagung auf das freywillige Dispositionsrecht über die Person und das Vermögen; die besondern ziehen sich von den Hofdiensten, bis auf die Dienste des Leibeigenthums hinab. Bisweilen werden gar lustige Verpflichtungen erwähnt, wie z. B. zum Sang und Spiel (woher noch der Ausdruck *ministrellus*, Minstrel für Sänger der Art, von deren Liedern wir noch die bekannte Manessesche Sammlung besitzen), zum Seiltanzen und dergl.

Auch wird wohl bemerkt, welche Einkünfte zu dem Amte gehören, welches der Dienstmann bekleidet, und daß er deshalb gewisse Ländereyen, nach Dienstmannsrecht, oder nach Lehenrecht besitze, ein Umstand, der, wie bekannt ist, verschiedene rechtliche Wirkungen hervorbrachte, und deßhalb genau bezeichnet ward. Deßhalb heißt es z. B. in manchen Urkunden: *eum eandem curiam non loco ministerialium, sed ratione homagii possidere*; oder auch im Gegentheile: *quod dictus N. a nobis in scodo, jure tenuit ministeriali*, u. s. w.

Und endlich wird auch wohl, besonders bey der geistlichen Dienstmannschaft der Feyerlichkeiten gedacht, welche bey dem Uebertritt in dieselbe statt fanden, die im Ganzen die nämlichen waren, wie bey der Ergebung in das Leibeigenthum.

Was die urkundliche Form der Ergebebriefe anlangt, so findet man wohl, daß sowohl Ergebung als die Belohnung von Seiten des Dienstherrn, in einer und derselben Urkunde zusammengefaßt sind; bisweilen ist aber der Ergebebrief, besonders ausgefertigt, und daneben ein besonderer Annahmebrief ertheilt, in welchem sich der Dienstherr gleicher Maa-

ßen zur Aufnahme des Dienstmanns und zur Ertheilung besonderer Vorrechte an denselben, verbindlich macht. Beyde Arten haben aber keine besondere Eigenthümlichkeit, vielmehr richtet sich die Ausfertigung und Vollziehung dieser Urkunden, nach den allgemein üblichen Ausfertigungs- und Vollziehungsarten von Urkunden überhaupt.

Die Urkunden über die Ministerialität reichen bis in das zwölfte Jahrhundert hinauf; verschwinden aber gegen das funfzehnte; und die Spuren der Ministerialität mit ihnen, wiewohl noch ein Schatten derselben in den, in manchen teutschen Staaten vorkommenden Erbhofämtern übrig geblieben ist.

Zweytes Hauptstück.

Laßbriefe.

Auch die Laßbriefe (*chartae ingenuitatis*, *manumissionis*, *absolutionis*, u. s. w.) beziehen sich entweder auf das Leibeigenthum, oder auf die Dienstmannschaft.

I. Bezogen sie sich auf das Leibeigenthum, so sind es solche Urkunden, durch welche dem Leibeigenen entweder die vollkommene, oder die unvollkommene Freyheit geschenkt wurde. Denn, da die Freylassung in dem Belieben des Leibherrn stand, so hatte er auch das Recht, jede ihm gutdünkende Bedingung hinzuzufügen, und so erklärt es sich, wie zahlreich dieselben vorgefunden werden, und wie höchst verschieden ihre Wirkungen waren.

Auf Seiten des Leibherrn war es erforderlich, daß er freyes Dispositionsrecht über sein Vermögen haben müßte; in einem solchen Falle konnte er so viele Freylassungen vornehmen, wie er wollte; da die Römischen Grundsätze auf die Freylassung selbst nie eingewirkt haben. Er bedurfte aber in einem solchen Falle, wenn ihm ein solches Dispositionsrecht

nicht allein zustand, der Einwilligung seiner Erben, oder derjenigen, mit denen er im Gesammteigenthum lebte, mithin auch seiner Ehefrau, da die Gütergemeinschaft im Mittelalter allein üblich war, und seiner Kinder, als künftiger Erben. Er bedurfte ferner der Einwilligung seiner Lehnsherren, falls er selbst Vasall war *).

Die Veranlassung zur Freylassung konnte aus verschiedenen Bewegsgründen geschöpft seyn; gewöhnlich geschah sie gegen Erlegung eines Stücks Geld (*lytrum*), häufig auch aus Frömmigkeit: *propter remedium animae*, und in Folge der Idee: *Qui debitum sibi nexum relaxat servitium, mercedem in futurm apud dominum sibi retribuere confi dat***), die denn auch wohl als Formel gebraucht worden ist ***).

Die Feyerlichkeit, unter welchen die Freylassung geschah, in so fern sie in den Urkunden erwähnt wird, war folgende, *secundum legem Salicum, secundum legem Romanam*, und *per chartam*, wozu in der Folgezeit, noch die *manumissio per testamentum* kam.

Die Freylassung nach Salischem Gesetze****) wird häufig in Urkunden, nicht allein der Fränkischen, sondern auch der teutschen Könige, gedacht; sie fand bis zum eilften Jahrhunderte †) statt. Sie geschah von dem Könige in Gegen-

---

*) Solches ist noch in den neuesten Zeiten bey Aufhebung der Leibeigenschaft zur Sprache gekommen. S. Rechtl. Gutachten über die Frage: Kann ein Lehnmann ohne Wissen und Willen des Lehnsherrn, die Leibeigenschaft seiner Lehnbaren Unterthanen aufheben? Wien 1785. 8.

**) *Marculf* II. 32. 33. *Formul. Goldast* nro. 5.

***) z. B. bey der Urkunde aus Carls des Kahlen Zeit, in *Pottgiesser* p. 713.

****) Lex *Salic.* tit. 30 §. 1. 3. *Ripuar.* tit. 57. §. 1.

†) Urk. Heinrichs II. von 1013. bey *Meichelbeck* histor. Frising. T. 1. p. 209.

wart seiner Mannen, und zwar so, daß aus der Hand des Freyzulassenden ein Goldstück weggeschlagen wurde, wovon der Freygelassene nachmals *Denarialis* genannt wurde; — *per excussionem denarii de manu illius, juxta legem Salicam, in cleomosynam nostram, liberum dimissimus; — manu propria a manu ejus excutientes denarium, secundum legem Salicam libertum fecimus*, u. s. w.

Die Freylassung nach Römischen Gesetz kam mit Verbreitung des Christenthums auf, indem schon frühzeitig die Geistlichen diese Art der Freylassung einführten. Schon die alten Römer kannten eine Freylassung ihrer Sclaven in dem Tempel der Göttin Feronia *), der Schutzpatronin der Freygelassenen; unter den christlichen Kaisern, seit Constantin dem Großen **), ward hieraus eine Freylassung in der Kirche, und so ging diese Art derselben, durch die Ausbreitung des Christenthums, und die canonischen Gesetze, auf die germanischen Völker über. Das Ripuarische Rechtsbuch ***) ist das erste, welches derselben Erwähnung thut; sie verbreitete sich über Teutschland und hörte nach dem zwölften Jahrhunderte auf. Sie geschah in Gegenwart des Priesters oder des Clerus, und des Volks, entweder vor dem Altare, oder auch in jedem andern Theile der Kirche; und es wurde über dieselbe eine Urkunde ausgefertigt, welche von den Geistlichen unterzeichnet wurde ****). Darauf be-

*) *Serv.* ad *Virg.* Aen. VIII. 564.

**) tit. C. I. 13. *de his, qui in eccles. manumitt.*

***) tit. 58. §. 1.

****) „Jamdudum placuit, ut in ecclesia catholica libertatem domini suis famulis praestare possint, si sub adspectu plebis adsistentibus christianorum antistibus id faciant: ut propter facti memoriam vice actorum interponatur qualiscunque scriptura, in quo ipsi vice testium signent.“ c. 1. C. I. 13. *de his, qui in eccles. manumitt.*

ziehen sich denn die Ausdrücke: — *super altare N. liberum proclamans posuit, his audientibus, videntibus, lacedantibus, — ad altaris cornu, nobilium virorum in praesentia per hoc auctoritatis testamentum statuo, ita ut ab hodierno die et tempore bene ingenuus, et ab omnis servitutis vinculo securus permaneat*, und dergl.

Die Freylassung durch einen bloßen Laßbrief (*per chartam*) war die gewöhnlichste Art, und hat sich seit den ältesten Zeiten bis auf die gegenwärtige erhalten. Sie geschah entweder vor Gericht *), oder außergerichtlich in der gewöhnlichen Form von Urkunden im allgemeinen, häufig unter Bedrohung der Erben mit Geldstrafen und Verwünschungen, wenn sie sich je einfallen lassen würden, die Freylassung nicht zu achten, wie aus mehreren der alten Formeln erhellt.

Freylassungen durch Testamente waren äußerst selten, denn, wie unten gesagt werden wird, so kamen diese erst sehr spät in Teutschland auf. Geistliche haben jedoch wohl schon seit dem fünften Jahrhunderte, wiewohl selten, mittelst Testamente über ihren Nachlaß disponirt, und so findet sich denn auch eine Freylassung per testamentum, in dem Testament eines Bischofs Perpetuus.

In den Laßbriefen, wird außer diesen Gegenständen gewöhnlich die Bedingung erwähnt, unter welcher die Freylassung **) geschehen ist; und es ist also aus der obigen Be-

---

*) Ein Beyspiel s. in Anhang nro. XII. S. vorzüglich Kindlinger a. a. O. §. 30.

**) Zur Bestätigung der Wahrheit, daß uralte Römische Formulare gedankenlos nachgeschrieben wurden, dient die in einigen spätern Formularen und sogar in frühern Urkunden vorkommende Formel: „sicut alii *cives Romani* vitam ducat ingenuam“ u. dergl. und daß oft von einem *peculio* die Rede ist. S. Formul. *Sirmond.* nro. 12. *Marculfi* Append. p. 440. Ed. *Baluz.* Die Urkunde aus dem

merkung, über die große Mannichfaltigkeit solcher Bedingungen, von selbst abzunehmen, daß auch in den Urkunden eine sehr große Mannichfaltigkeit von Bezeichnungen der Abgaben für die Freylassung enthalten seyn muß. So werden außer den bey Gelegenheit der Ergebebriefe genannten Abgaben, noch manche andere Dienste und Zinsen genannt; wie Grund-, Bank-, Blut-, Sack-, Rauchzinsen; Rauch-, Fastnacht-, Pfingsthühner, Hofgeld, Peitschkühe, Butterrechten, Schaarwerk; und ebenfalls werden die Freygelassenen selbst, sehr verschieden nach dem Namen dieser Abgaben bezeichnet. Alle und jede Arten der Bauergüter, welche gegenwärtig bald so, bald anders genannt werden, und deren Nomenclatur gar nicht zu erschöpfen ist, verdanken ihren Ursprung solchen Freylassungen unter Bedingungen; so wie auch die Eigenschaft der Inhaber derselben lediglich nach solchen zu beurtheilen ist.

II. Bezogen sich dagegen die Laßbriefe auf die Dienstmannschaft*), so hatten sie dieselben Wirkungen, wie die Entlassung aus dem Leibeigenthum. Nicht immer bewirkten sie eine völlige Auflösung des Bandes, welches zwischen Dienstherrn und Dienstmann statt gefunden hatte; häufig blieb der Nexus unter gewissen Bedingungen bestehen.

Auch traten bey der Fähigkeit, solche Entlassungen vor-

---

neunten Jahrhunderte, in *Goldast.* Antiq. Alem. T. II. P. I. nro. 7. und Anhang nro. XI.

Vergl. Lex *Rom. Burgund.* (Papiani resp.) tit. 3. „Manumissione servi *cives Romani* efficiuntur, quae aut testamento legitimo, aut tabulis in ecclesia recitatis secundum mandatum manumissoris scriptis a Sacerdotibus, id est, aut Episcopis cum Presbyteris cum Diaconis subscriptis, firmitatis robur accipiat.“

*) Sachsenspiegel Buch III. Art. 80. §. 2. Schwabenspiegel. cap. 148. Beyspiele s. in *Conradi a Lichtenau* abbat. Ursperg. chron. in *Goldasti* Scriptt. rer. German. p. 231. Riccius vom landsäss. Adel. Cap. 14.

zunehmen, dieselben Erfordernisse ein, wie bey den Freylassungen aus dem Leibeigenthum; und es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß auch dieselben Förmlichkeiten bey diesem Rechtsgeschäfte beobachtet wurden.

Wenigstens erwähnt eine Urkunde aus dem neunten Jahrhunderte, eine Entlassung aus der Ministerialität, per excussionem denarii; dagegen sind alle übrigen in der Form der manumissio per chartam ausgefertigt; und diese Form richtete sich denn eben so gut nach der allgemeinen Form der Urkunde, wie die Laßbriefe aus dem Leibeigenthum.

Drittes Hauptstück.

Bürgerbriefe.

Bürgerbriefe, d. h. Urkunden, mittelst welchen jemanden das Bürgerrecht in einer Stadt ertheilt wurde, sind wohl erst in den spätern Zeiten aufgekommen. Früher begnügte man sich damit, den Namen des neu aufgenommenen Bürgers, nachdem derselbe in der Bürgerversammlung *) beeidigt worden war, in die Bürgerregister einzutragen, und, so besitzen wir noch gegenwärtig hölzerne mit Wachs überzogene Tafeln aus dem dreyzehnten und frühern Jahrhunderten, auf welchen sich dergleichen Namenregister befinden.

Späterhin ward es üblich, dem neu aufgenommenen Bürger eine schriftliche vom Bürgermeister und Rath ausgestellte Bescheinigung zu ertheilen, daß er das Bürgerrecht genommen habe. War der Neuaufgenommene nicht schon ipso jure berechtigt, das Bürgerrecht zu fordern, so ist in denselben bisweilen angegeben, daß derselbe das Mannrecht, d. h. einen Laßbrief, producirt, oder, daß er einen

---

*) An den Eddagen, oder Schwörtagen.

Schein beygebracht habe, in welchem bezeugt worden sey, daß dessen Aeltern keinem Herrn mit Leibeigenschaft verwandt gewesen; oder daß Bürgen für die Freyheit gestattet seyen, und dergl.

In der Regel stand die Ertheilung eines Bürgerbriefs nur dem innern Magistrate der Stadt zu; doch finden wir auch, daß sich der Kaiser oft herausnahm, in den Reichsstädten, Bürger zu creiren, oder Auswärtigen die Rechte der dasigen Bürger zu geben *).

Viertes Hauptstück.

Adelsbriefe.

Adelsbriefe**) sind solche Urkunden, wodurch Ministerialen in den höhern, oder Bürgerliche in den niedern Adelsstand erhoben wurden.

Urkunden der ersten Gattung wurden in Teutschland von den frühesten Zeiten an durch kaiserliche oder königliche Gnadenbriefe ertheilt***); Urkunden der zweyten Gattung, wodurch der Briefadel, Bullenadel (nobilitas codicillaris), ertheilt wurde, finden sich erst seit Kaiser Carl IV. an ****).

---

*) S. Anhang nro. XXI.

**) S. *J. Chph. Leipziger* D. Origines nobilitatis diplomaticae. Vitemb. 1738. 4. *Jo. Lud. Klüber* tr. de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. 4. J. F. Runde Bemerkungen über den Briefadel in Teutschland, in s. Beyträgen zur Erläuter. rechtl. Gegenstände. B. I. nro. 19.

***) Eine Formel s. bey *Marculf* L. 1. nro. 8. — Ein Beyspiel von 1278. s. Anhang nro. XXII.

Vergl. auch *Charpentier* Glossar. v. *Nobilitas*. T. III. p. 28 sq. *Paul. Jovii* vitae illustr. viror. P. I. c. 18. *Christynaei* Jurisprud. heroica. art. 5. §. 6. p. 11.

****) Die älteste Urkunde dieser Art ist von 1357; abgedr. bey Klüber a. a. O. Adp. nro. 2.

Das Recht, den Briefadel zu ertheilen, gehörte wenigstens factisch zu den Reservatrechten des Kaisers, und übte er dasselbe theils unmittelbar, theils mittelbar durch seine Hofpfalzgrafen *) aus.

Ferner war dasselbe ein bloßer Ausfluß der Gnade; anfangs war der Kaiser an gar keine Genehmigung und Zustimmungen anderer Reichsvasallen gebunden **); nachmals mag er wohl solche bisweilen aus Convenienz eingeholt haben, wie denn einer solchen Genehmigung in mehreren Adelsbriefen des sechszehnten Jahrhunderts Erwähnung geschieht. Erst in den Wahlcapitulationen ***) wurden Bedingungen aufgestellt, wodurch dem Kaiser bey Ertheilung des Adels die Hände gebunden wurden; und observanzmäßig war es, daß die Reichsvasallen, dieselbe nicht eher in Kraft treten ließen, bis der Neugeadelte, der ihr Landsasse war, solches gebührend angezeigt, und ihre Genehmigung sich erbeten hatte.

Neben dem Kaiser, jedoch bey der Vacanz des Kaiserthums, übten die Reichsverweser das Recht, Adelsbriefe zu ertheilen, aus; auch findet man einige Beyspiele, daß Landesherren bisweilen ihre Landsassen in den Adelstand erhoben haben ****); was jedoch stets als Anmaaßung betrachtet worden, und nie zur Consequenz gezogen ist.

Was den Inhalt der Adelsbriefe anbetrifft, so werden gewöhnlich zuerst die Bewegsgründe angegeben, weßhalb der Adel ertheilt sey, wobey denn die Verdienste des Neugeadelten gerühmt werden; welche sehr mannichfaltig seyn können. Außer der *doctrina* und *virtus* wird oft das *artium stu-*

---

*) S. Runde teutsch. Privatrecht. §. 366. Anmerk. b.

**) Vergl. Klüber a. a. O. Runde a. a. O. §. 6.

***) Art. 22.

****) Urkunde Herzogs Wilhelm des ältern von Braunschweig vom Jahre 1460, wodurch den Bürgern Mengershausen zu Münden, der

dium und die *scientia* in einem Theile des wissenschaftlichen Gebiets genannt; oft die persönlichen Verdienste um Kaiser und Reich aufgezählt, und dergl. Merkwürdig ist der Bewegsgrund in dem Adelsbriefe des Freyherrn von Lyncker, daß er: »die Integrität und Vigor des gemeinen beschriebenen und von unsern Vorfahren am römischen Reiche geordneten juris civilis aufrecht zu erhalten, und wider alle corruptelas zu retten, wie imgleichen den Reichsgebrauch der canonischen und Lehnrechte nebst denen gegründeten vindiciis der hin und wieder angefochtenen natürlichen Rechte zu zeigen sich habe angelegen seyn lassen;« auffallend dagegen, wenn bey der Nobilitirung eines Frauenzimmers *), die Ertheilung des Adels *ob delectationem corporis nobis praestitam*, geschehen ist, »daß sein Vater fleißig Stockfisch in die kaiserliche Küche geliefert habe.« **).

Hierauf werden dann die Rechte beschrieben, die der Neugeadelte haben solle.

Diese sind bisweilen auf alle Vorrechte des alten Adels ausgedehnt, wozu dieser nur, nach vorgängiger Ahnenprobe Anspruch machen kann, also „mit beneficien, thumstiftern, hohen und niedern emptern und lehen« ***); indessen sind dieselben den Neugeadelten niemals eingeräumt.

Adel ertheilt wurde in *Meyern* Antiq. Plessens. p. 250. Urk. der Herzöge Ernst u. Albrecht zu Sachsen von 1485 in *Ludewig* Reliq. MSS. Tom. X. p. 656. Urk. des Churf. Friedr. Wilhelm von Brandenburg v. J. 1675, wodurch der Oberst Hennings geadelt wurde, in Gerken diplomat. vet. March. B. I. nro. 280. Es ist also irrig, wenn *Pfeffinger* Vitriar. illustr. T. III. p. 259 behauptet: nec unicum exemplum creati a principe quodam nobilis produci posse, cum tamen principes superioritatis territorialis documenta edendi quamlibet occasionem suam putent.

*) z. B. bey der Nobilitirung der Euphemia von Rosenthal, der Maitresse Kaisers Rudolf.

**) *Speidel* Specul. observat. jur. Art. Adel. n. 38.

***) z. B. in dem Diplom Leopolds I. an den Reichshofrath von

Bisweilen sind nur die Vorrechte des Standes erwähnt, zu denen der Neugeadelte künftig gehören soll, und dies findet man gewöhnlich beobachtet.

Erst in dem sechszehnten Jahrhunderte scheint es aufgekommen zu seyn, daß dem Neugeadelten zugleich auch ein Wappen in einer und derselben Urkunde ertheilt ist *).

Endlich wurde noch der Titel des Neugeadelten bestimmt. In dieser Hinsicht wurden bey der Reichscanzley fünf Stufen des niedern Adels beobachtet; 1) der Titel eines Herrn von; 2) der Titel eines Edeln von, auf und zu; 3) der Titel eines Ritters des Römischen Reichs; 4) der Titel eines edeln Herrn oder Bannerherrn; und 5) der Freyherrn- oder Baronentitel; die man successiv erwerben konnte; indessen findet man auch, daß zwey Stufen in einem Diplom zugleich ertheilt worden sind.

Die Form der Adelsbriefe ist diejenige, welche man die höchste Canzleyfeyerlichkeit nennt; d. h. eine solche, welche in den feyerlichsten kaiserlichen Urkunden angetroffen wird.

Hin und wieder findet man auch entadelnde Diplome.

Lynker in den Marburger Beyträgen. St. I. S. 150. Das älteste Beyspiel gab Maximilian I. in den Urk. bey *Senckenberg* Sel. jur. et hist. T. IV. p. 537.

*) S. Anhang nro. XXIV.

**) So z. B. die Urkunde Maximilians I. von 1515, worin derselbe den bekannten Ritter Franz von Sickingen, nachdem dieser wegen seiner Fehde mit der Stadt Worms, in die Acht erklärt war, nun auch noch besonders seines Adels für verlustig erklärte. Bey *Senckenberg* a. a. O. T. IV. p. 544.

Fünftes Hauptstück.

Adoptionsurkunden.

Bey den Adoptionsurkunden muß man die Römische und die Germanische Annahme an Kindesstatt unterscheiden. Beyde sind wesentlich von einander verschieden, wie sogleich dargethan werden soll. Die Germanische Adoption ward zwar in der Folge hin und wieder durch Rücksicht auf die Römische ergänzt, und umgebildet; die wahre Römische Adoption blieb jedoch in Teutschland vollkommen unbekannt, bis sie endlich durch das Einschleichen des Justinianischen Rechtsbuchs in die teutschen Gerichte, eingeführt und seit dem ausgeübt wurde. Wahre Römische Adoptionen finden wir daher nur in Urkunden seit dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte *).

I. Die Förmlichkeiten der Römischen Adoption richteten sich danach, ob das zu adoptirende Kind in keiner väterlichen Gewalt eines andern stand, oder, ob es einer solchen unterworfen war. Sollte jemand adoptirt werden, welcher in keiner väterlichen Gewalt stand (*homo sui juris* war); so hieß die Annahme desselben an Kindes- oder Enkelsstatt *Arrogatio;* stand er aber in einer solchen, so nannte man die gedachte Handlung *Adoptio* im engern Sinne. Die älteste Form der Arrogation war die Bewilligung des Gesuchs des Adoptivvaters durch einen Volksschluß (in *comitiis curiatis*, nach vorausgegangener Erwägung des Pontifen über die Zuläßigkeit der Arrogation. Fanden diese nichts dabey zu erinnern, so mußte der Adoptivvater in der Volksversammlung, seine Absicht, arrogiren zu wollen, erklären, der zu Adoptirende seine Einwilligung förmlich abgeben, und sodann ersterer sich mit einer solennen

---

*) Ueber das Vorkommen in einigen Statuten, s. *Heumann* Exercit. jur. univers. Vol. III. prooem. §. 31. *a Pufendorff* Observ. jur. Rom. T. III. obs. 46.

Formel an das Volk wenden, um dessen Genehmigung zu der Arrogation zu erbitten. Diese Formel war: *Velitis, jubeatis, Quirites, uti L. Valerius L. Titio, tam jure legeque filius sibi siet, quam si ex eo patre matrequefamilias ejus natus esset; utique ei vitae necisque potestas in eo siet; haec ita, ut dixi, ita Vos, Quirites, rogo* *). Das Volk stimmte hierauf in dreyßig Curien versammelt ab, und, fiel die Abstimmung günstig aus, so war die Arrogation perfect. Diese Form der Arrogation dauerte bis auf die Zeiten des Kaisers Galba fort. Dieser Kaiser soll eine andere Form, nämlich die Arrogation durch kaiserliche Rescripte eingeführt haben; eine Form, die bis auf den heutigen Tag üblich geblieben ist; indem eine Arrogation nur durch ein Gesuch an den Landesherrn, und nur durch die landesherrliche Genehmigung dieses Gesuchs geschehen kann **).

Die älteste Form der Adoption im engern Sinne ähnelte dagegen einem gerichtlichen Verkaufe. Vor einer Obrigkeit, vor welcher Adoptionen geschehen konnten, erschienen der Adoptivvater, das Adoptivkind, dessen leiblicher Vater, nebst einem Manne mit einer Wagschale (*libripens*), einem Aufmerker (*Antestatus*), und Zeugen. Der Aufmerker erinnerte die Zeugen, Acht zu haben; der

---

*) *Gell.* Noct. Att. V. 19.

**) Sowohl die neurömische Form der Arrogation als der Adoption, sind auch noch gegenwärtig zu beobachten, indessen betrachtet man eine außergerichtliche Adoption als einen Erbvertrag. S. Struben rechtl. Bed. II. 62. Schott jurist. Wochenbl. Th. II. S. 462. (Carrach rechtl. Erörter. der Frage: ob man in Teutschland, ohne die im R R. vorgeschriebenen feyerl. Handlungen jemand an Kindesstatt annehmen könne u. s. w.) Vergl. *Thomasius* de usu pract. Inst. de adopt. Hal. 1714. 4. *Stryck* Usus mod. I. 7. §. 6. *Cocceji* jus civile controv. I. 7. qu. 2. *Müller* ad Leyser. obs. 97. *Thibaut* Pandectenr. §. 492. Ed. IV.

leibliche Vater wiederholte dreymal die Worte an den Adoptivvater: *Mancupo tibi hunc filium, qui meus est;* der Adoptivvater faßte eben so oft den Adoptivsohn an, und wiederholte die Worte: *hunc ego hominem jure Quiritium meum esse ajo, isque mihi emtus est hoc aere hac aeneaque libra;* warf sodann ein Goldstück in die Wage, und übergab es dem leiblichen Vater. Letzterer trat hierauf seinen Sohn dem erstern gerichtlich und feyerlich ab, und über diese *Cessio in jure* wurde ein Protocoll aufgenommen. Daher hieß diese Form der Adoption *adoptio per aer et libram.* Späterhin, unter den Kaisern, fiel die Verkaufsform hinweg; die Adoption konnte vor der competenten Obrigkeit, falls nur der leibliche Vater einwilligte, und das Adoptivkind nicht widersprach, gültig eingegangen werden.

Außerdem kam schon zur Zeit der freyen Republik noch eine sogenannte Adoption durch einen letzten Willen (*adoptio per testamentum*) auf. Dieses war aber keine wahre Adoption, sondern nur eine Erbeseinsetzung unter der Bedingung, wenn der Eingesetzte den Namen des Erblassers annehmen würde *).

Die Erfordernisse zur Statthaftigkeit der Adoption waren ebenfalls unterschieden, je nachdem sie eine Arrogation oder eine Adoption im strengen Sinne war. Eine Arrogation ward in der Regel niemanden gestattet, wenn er nicht über sechszig Jahre alt war, und ein Mündel konnte von seinen Vormündern und Curatoren nicht arrogirt werden. Wurde ein Unmündiger arrogirt, so mußte eine obrigkeitliche Untersuchung, unter Zuziehung der Vormünder und Verwandten vorausgehen, seitdem die Arrogation durch kaiserliche Rescripte geschehen konnte; auch mußte der Adoptivvater

---

*) S. *C. G. Richter* de conditione nominis ferendi ultimis voluntatibus adscripta. (Lips. 1780.) §. 6.

Caution bestellen, daß er, falls das Kind vor der Mündigkeit versterben würde, das Vermögen desselben an dessen Erben herausgeben, auch demselben, wenn er es ohne Grund aus seiner Gewalt lasse, oder enterbe, ein Viertheil seines Vermögens (nach einer Verordnung des Kaisers Antoninus Pius, daher *Quarta Divi Pii*) geben wolle. Die Adoption wurde nur demjenigen erlaubt, welcher achtzehn Jahr älter war, als derjenige, den er an Kindes- oder Enkelstatt annehmen wollte; auf jeden Fall mußte aber der Adoptivvater selbst mündig seyn. Außer diesen verschiedenen Erfordernissen fanden auch einige Statt, welche der Arrogation und Adoption gemeinschaftlich waren. Niemand konnte adoptiren und arrogiren, wenn er nicht die väterliche Gewalt auszuüben im Stande war, oder überhaupt nicht in elterlichen Verhältnissen stehen konnte. Deßhalb war es Frauenzimmern (nicht bloß Witwen, wie man gewöhnlich annimmt), und Castraten untersagt. Erstere erhielten jedoch, wenn sie Kinder gehabt, aber durch den Tod verlohren hatten, das Vorrecht, mittelst ausdrücklicher Dispensation des Kaisers, eine Art von Adoption vorzunehmen, welche aber auf Seiten der Adoptivmutter weder Erbrecht noch mütterliche Gewalt geben konnte. Niemand konnte adoptiren, wenn er leibliche Kinder hatte; indessen wurde es ihm ausnahmsweise durch einzuholende Dispensation des Kaisers gestattet. Umgekehrt dagegen konnten alle Arten von Kindern, selbst eigene uneheliche adoptirt werden, nur nicht bereits aus der Gewalt gelassene Adoptivkinder; aber auch nicht mehrere Kinder zugleich, wenn nicht wichtige Gründe eine Ausnahme zuließen.

Die Wirkungen der Adoption waren, daß, während der Dauer dieses Verhältnisses, der Adoptivvater in die Rechte eines leiblichen Vaters eintrat; die Adoptivkinder nahmen auch, neben ihrem eigenen Namen, den des Vaters an. Bis auf Justinian war in Hinsicht dieser Wirkungen kein Unterschied zwischen Arrogation und Adoption im strengen Sinne; dieser Kaiser ließ zwar die Arrogation in allen ihren Folgen

bestehen, modificirte jedoch dieselben, in so fern sie aus der Adoption im engern Sinne entsprangen. In dieser Rücksicht verfügte *) er nämlich, daß die Adoption nur dann die väterliche Gewalt begründen solle, wenn ein Ascendent seinen Descendenten adoptire, hingegen, daß durch die Adoption eines dritten, das Verhältniß des Adoptivkindes zu seinem leiblichen Vater nicht aufgelöst werden, sondern diese Adoption nur ein Intestaterbrecht des Adoptivkindes begründen solle. Die erstere Art der Adoption wurde deßhalb die vollkommene (*plena*), die letztere, die unvollkommene (*minus plena*) genannt.

Auf welche Art alles dieses in den Adoptionsurkunden der Römischen Zeit ausgedrückt wurde; namentlich aber, welcher Formeln man sich hiebey bediente, bleibt unbekannt; nur das ergeben mehrere Stellen des Römischen Rechtsbuchs, daß es bey der Annahme an Enkelsstatt gewöhnlich hieß, man adoptire ihn, *perinde atque si ex eo filio natus esset*, *quasi ex filio natus*, *perinde quasi ex filio vel incerto natus*, und daß ein Adoptivsohn, welcher selbst Kinder besaß, sich mit ihnen in die Adoption begab, *ut eum filii sequantur* **).

II. Schon in den ältesten Zeiten findet sich in den germanischen Staaten, ein Institut, welches sowohl in den Capitularien, als in den Urkunden Adoption genannt wird; besser aber noch *Affiliatio*, weil es von der Römischen Adoption durchaus verschieden ist. Das ganze Rechtsinstitut war aber nichts, als eine Einsetzung zum Erben, unter gewissen Gegenverpflichtungen. Der bürgerliche Zustand ward nicht verändert, noch weniger geschieht des Uebergangs des Adoptirten aus seiner Familie, in die des Adoptivvaters Erwähnung. Der Adoptirte erhielt keine an-

*) c. 10. C. VIII. 40. *de adopt.*

**) *Brisson.* de formul. L. VIII. cap. 36.

der Rechte, als das gedachte Erbrecht, in der Familie des Adoptivvaters; er verlohr diejenigen nicht, die er in der seinigen hatte. Im siebenten, achten und neunten Jahrhunderte waren Adoptionen dieser Art sehr häufig *); seit dem funfzehnten Jahrhunderte findet man sie aber gar nicht weiter vor.

Diese Adoption geschah unter besondern Gebräuchen, welche auf eine symbolische Tradition der Person des Adoptirten hindeuteten, *per tactam vel resectam barbam, per comam vel capillum resectum, per baptismum, catechismum, confirmationem, mithram, mantum, poenitentiam* u. s. w.

Als Bewegsgrund wurde angegeben: religiöse Gesinnungen, Erwerbung der speciellen Protection, Armuth u. s. w. Der Adoptivvater erhielt oft eine Art Arrha (Laungeld) Derselbe erklärte auf der andern Seite wohl; in Betracht, daß er kinderlos sey und ohne Unterstützung nicht bestehen könne, habe er sich entschlossen, eine Adoption vorzunehmen, und sein Vermögen dem Adoptirten zu überlassen, jedoch unter der Bedingung, daß dieser dafür den Unterhalt bestreiten solle. Die urkundliche Form war die allgemeine; ein Beyspiel aus der Lombardey beweist, daß dergleichen Adoptionsurkunden von einem Notar und drey Zeugen aufgesetzt werden durften, ohne daß die Unterschrift der Contrahenten selbst erforderlich war **).

*) S. *Heinecc.* element. jur. germ. T. I. P. I. §. 151. 152. *Ev. Ottonis* jurisprud. symbol. Exercit. III. Cap. 7. et 8. — Beyspiele s. in *Paull. Warnefrid.* de gestis Longobard. VI. 53. *Aimon* de gestis Francor. I. 20. IV. 32. *Otto Trisingens.* Chron. I. 16. *Gregor. Turonens.* VII. 33. Vergl. *Grenier* essui sur l'adoption considéré dans ses rapports avec l'histoire, la morale et la legislation. Paris. an. X. 8.,

**) Beyspiele s. Anh. nro. XXIII. XXIV.

Sechstes Hauptstück.

Einkindschaftsurkunden.

Der Ursprung der Einkindschaft *) ist sicher in eine Zeit zu setzen, wo wir von allen geschriebenen Gesetzen verlassen, bloß die Sitte und Gewohnheit als die einzig geltende Rechtsnorm anzunehmen, befugt sind. Die Aufrechthaltung eines innigen Familienvereins war der einfache Zweck, der diesem Institute zum Grunde liegt, und hieraus erklärt es sich auch allein, daß es den Römern stets fremd blieb, und ein ursprünglich teutsches Institut war. Den Römern, einem Volke, welches so viele Starrheiten in seinen Familienverhältnissen verräth (man denke nur an das Imperium, des maritus und des pater familias), mußte der Gedanke stets fremd bleiben, Kinder eines andern, mit derselben Liebe, wie die seinigen zu behandeln, ihnen dieselben persönlichen und dinglichen Vorzüge einzuräumen; auch stand die schroffe Geschlossenheit der römischen Gentes einem solchen Verhältnisse stöhrend entgegen. Anders verhielt sich dieses unter den teutschen Stämmen, deren älteste Geschichte ein so erhebendes Bild von inniger Familienverbindung darbietet. Um zu verhüten, daß zwischen den Kindern von zweyerley Ehen Reibungen statt finden möchten, diente es zur Erhöhung der wechselseitigen Zuneigung der sich wieder verehlichenden Ehegatten, wenn sie sich gegenseitig erklärten: deine Kinder sollen auch die meinigen seyn. Nach ihrem Tode bildete das ganze Vermögen eine Masse, und die Vertheilung desselben unter alle hinterbliebenen Kinder geschah nach dem einfachsten Principe. Je mehr sich jedoch die teut-

*) Vergl. Friedr. Ringelmann über die historische Ausbildung und rechtliche Natur der Einkindschaft. Würzb. 1825. 8. Unzuverlässig sind die ältern Schriften, von denen besonders W. G. Tafinger über die Lehre der Einkindschaft. Nürnb. 1785. 8. zu nennen ist.

schen Güterrechtsverhältnisse ausbildeten, um so leichter trat an die Stelle einstiger Familienliebe die eigennützige Sorge einer richtigen Vermögenstheilung, und es traten nun allmälig bestimmte Veranlassungsgründe hervor, um jenes Institut fester zu regeln und in strengen abgeschlossenen Formen darzustellen. Zu diesen Veranlassungsgründen gehörte vorzüglich die eheliche Gütergemeinschaft, und das Verfangenschaftsrecht, welche eine Theilung des Nachlasses nach bestimmten Voraussetzungen nöthig machten, so daß nunmehr Einkindschaften, mit Rücksicht auf die Vermeidung einer mit so manchen Nachtheilen verknüpften Theilung der gesammten Vermögensmasse, eingegangen wurden, bey welchen immer mehr die Idee einer vollkommenen Ausgleichung der verschiedenartigen Interessen hervortrat. Hieraus erklärt es sich denn, daß jene Idee bald auf diese, bald auf jene Art, nicht allein in den über Einkindschaft handelnden Urkunden, sondern auch in den Statuten der Städte u. s. w. des Mittelalters zu verwirklichen versucht worden ist, so wie die verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen über Erfordernisse, Umfang, und rechtliche Wirkungen dieses Instituts.

In den ältesten Zeiten war von besondern Förmlichkeiten bey Eingehung desselben nicht die Rede, da die meisten Rechtsgeschäfte vor der versammelten Gemeine verhandelt wurden. Beyde Ehegatten erschienen hier mit ihren Kindern, erklärten einfach den Zweck ihres Hierseyns, und wenn niemand Einspruch erhob, so ward die Sache als abgethan betrachtet. An die Stelle der ganzen Gemeine trat später bloß das Schöffenamt, jedoch anfangs ohne irgend eine Befugniß zu einer Causae cognitio oder Confirmation des Vertrags, sondern bloß zu dem Zwecke, um der Handlung mehr Feyerlichkeit und eben dadurch mehr Glaubwürdigkeit zu geben. Die einzelnen Verabredungen standen lediglich in der Willkühr der Contrahenten, sie konnten das Ganze auch außergerichtlich zu Papier bringen, und den Schöffen als ihren Willen vorlegen; ja es stand sogar in ihrem Belieben,

die Einkindschaftsberedung vor oder nach dem Beylager zu errichten. Von der Epoche jedoch an, in welcher Eigennutz und Sorge für das Vermögen an die Stelle jenes innigen Familienvaters trat, finden sich feste Bestimmungen über die nothwendigen Erfordernisse bey der Errichtung der Einkindschaft. Es sollen den Kindern erster Ehe Vormünder gesetzt, und die Nächstgesippten von väterlicher und mütterlicher Seite hinzugezogen werden. Die Schöffen sollen redlich überlegen, und eine sorgfältige Untersuchung anstellen, nicht nur über den Vermögenszustand beyder Ehegatten, sondern vielmehr darüber, ob die Einkindschaft den Kindern zuträglich sey, worauf die Vormünder oder Verwandten einen Glaubenseid ablegen sollen. Mündige Kinder sollen selbst einwilligen. Zeigt sich die Einkindschaft für die Vorkinder nicht sehr vortheilhaft, so sollen die Schöffen die Bestätigung versagen. Die Einkindschaftsberedung muß schlechterdings **vor** der Hochzeit an das Schöffenamt gebracht werden, widrigenfalls ist sie zu verwerfen. Meistens wird noch eine Redactio in scripturam und die Unterschrift der Schöffen und Verwandten, als Zeugen erfordert. Diese Bestimmungen finden sich in den meisten Statuten des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts *).

Seit dem funfzehnten und noch mehr seit dem sechszehnten Jahrhunderte trugen romanisirende Rechtsgelehrte, Grundsätze des römischen Rechts in dieses Justitut hinein, indem man für die Beurtheilung desselben ein sehr analoges römisches Institut zu finden glaubte, nämlich die *Adoptio*, für welche man nun kecklich die *Unio prolium* ausgab, und stieß man nun hie und da auf etwas Unpassendes, so nahm man unbedenklich zur *Arrogatio* seine Zuflucht. Die Wirkungen, welche diese schiefe Ansicht in der Abfassung der einzelnen spätern Statute und Landesrechte hervorbrachte,

*) S. z. B. **Freyburger** Stadtrecht, **Mainzer** Recht von 1450, **Frankfurter** Statut von 1463 u. s. w.

zeigen sich vorzüglich in der Annahme eines Agnationsrechts und dessen Wirkungen auf die Erbfolge, in der Lehre von der Zuständigkeit des Gerichts, in der Aufstellung eines Ehehindernisses zwischen den unirten Kindern und dergl., was alles hier nur in so fern angedeutet werden muß, um auf die Wahrheit aufmerksam zu machen, daß alle Urkunden über Einkindschaft rein nach dem Character derjenigen Zeit zu beurtheilen sind, welcher sie angehören.

Die älteste Urkunde, in welcher man früher das Institut der Einkindschaft zu finden glaubte, ist eine Frankfurter von 1296*), aber es kömmt schon in den ungedruckten Statuten der Stadt Eisenach von 1283 vor, und zwar schon so ausgebildet, daß man dem Gange der allgemeinen Rechtsentwickelung in Teutschland zufolge, weit einfachere Elemente voraussetzen, und den Ursprung des Instituts sehr hoch im Mittelalter suchen muß. Ein vollwichtiger Zeuge für diese Meinung wird auch Bodmann *), welcher auf mehrere triftige Belege gestützt, sich dahin entscheidet, daß die ersten Spuren der Einkindschaft sehr dunkel seyen, sich jedoch jedenfalls in das dreyzehnte Jahrhundert verlöhren. Derselbe hat auch dargethan, daß es falsch ist, wenn man die Einkindschaft als ein nur dem dritten Stande angehöriges Institut betrachten wolle, indem sie sich in ihren Uranfängen nur beym Adel vorfindet, was um so natürlicher ist, als in dem zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte, der dritte Stand noch fast ganz ohne Bedeutung war.

---

*) Bey *Gudenus* Cod. diplomat. T. I. p. 895. Daß diese Urkunde allerdings hierher gehöre, und die Frankfurter von 1440 nicht die erste sey, beweiset Ringelmann §. 5. gegen Tafinger und Danz.

**) Rheingauische Alterthümer S. 645 fgg. S. 914 fg.

Siebentes Hauptstück.

Legitimationsurkunden.

In Bezug auf die Legitimation interessirt uns nur diejenige, welche durch ein fürstliches Rescript (per rescriptum principis) geschieht *).

Diese Art zu legitimiren ist durch den Kaiser Justinian eingeführt **), und setzt folgendes voraus: 1) daß nur allein der Vater des unehlichen Kindes darum nachsuchen kann; 2) daß nur ein in dem römischen Concubinat erzeugtes Kind auf diese Art legitimirt werden kann; 3) daß es dem Vater unmöglich seyn muß, die Concubine zu heirathen, weil sie z. B. todt ist, mit einem andern verheirathet worden ist, oder den Vater nicht heirathen will; 4) daß der Vater selbst nicht schon aus einer Ehe, eheliche Kinder habe; 5) daß er sich unmittelbar an den Kaiser wende (ut sacrum Principis oraculum impetret) und um das Legitimationsrescript nachsuche; 6) daß die zu legitimirenden Kinder einwilligen müssen ***).

---

*) *E. L. A. Eisenhart* de legitimatione liberorum illegitimorum. Helmstad. 1786. 4.

**) *Novell.* 89. cap. 9. —
Wenigstens als Rechtsinstitut, daß auch schon vor Justinian Dispensationsweise Legitimationen geschehen, beweist das Rescript der Kaiser Marcus u. Lucius, (im fr. 57. D. XXIII. 2. *de ritu nupt.*) an die Flavia Tertulla: „Movemus et temporis diuturnitate, quo ignare juris in matrimonio avunculi tui fuisti, et quod ab avia tua collocata es, et numero liberorum vestrorum. Idcirco, cum haec omnia in unum concurrunt, confirmamus statum liberorum vestrorum in eo matrimonio quaeritorum, quod ante annos quadraginta contractum est, perinde atque si legitime concepti fuissent."

***) *Noodt* Comm. ad Pand. L. I. tit. 6. *Schulting* Enarratio primae Part. Dig. L. I. tit. 6. *Jördens* Dig. II. de legitimatione cap. I. *Cocceji* Jus civil. controv. L. I. tit. 6. qu. 9.

Geschah sie auf diese Art, so bewirkte sie für den Vater die väterliche Gewalt mit allen ihren Ausflüssen, und für die legitimirten Kinder ein vollkommenes Erbrecht.

Dagegen hat das canonische Recht manches erweitert.

Erstlich hob es den Unterschied zwischen Römischen Concubinenkindern, und unehlichen (spurii, naturales) auf, und so konnten nun auch unehliche Kinder jeder Art auf diese Weise legitimirt werden *).

Zweytens stellte es den Grundsatz der Machtvollkommenheit gegen jede Vorschrift des Gesetzes dispensiren zu können **), auf; und so maaßten sich denn die Päpste an, per rescriptum papale, unehliche Kinder **bey Lebzeiten der ehlichen Frau**, zu legitimiren ***).

Drittens verstattete es den unehlichen Kindern, ohne Wissen und Willen des Vaters, Legitimationen, um zu geistlichen Handlungen geschickt zu seyn, nachzusuchen ****).

Noch weiter gingen die teutschen Kaiser:

Sie eigneten sich dieselbe Machtvollkommenheit des Papsts zu, und legitimirten nunmehr unehliche Kinder aller Art, selbst wenn der Vater verheirathet war, oder wenn er die Person, mit welcher er die unehlichen Kinder erzeugt hatte, heirathen konnte, sie legitimirten ferner, wenn der Vater ehliche Kinder daneben hatte; sie legitimirten endlich sowohl auf das Gesuch des Vaters, als auch der Mutter, der väterlichen und mütterlichen Adscendenten, und auf das alleinige Gesuch der unehlichen Kinder.

---

*) cap. 13. X. (Decretal. IV. 17.) *qui filii sint legitimi.*

**) cap. 4. X. (Decretal. III. 8.) *de concess. praebend. et eccles.*

***) Ein Beyspiel s. im cap. 13 cit.

****) *J. H. Böhmer* Jus eccles. Protest. L. IV. tit. 17. §. 29 sqq. (Tom. IV).

Suchte der Vater um die Legitimation nach, so konnte dieselbe die Wirkung der Römischen Legitimation erhalten; und darauf wurde nicht mehr gesehen, ob die Ehe mit der Beyschläferin unmöglich sey oder nicht *); ob ehliche Kinder vorhanden waren oder nicht **); falls nur der Pflichttheil der erstern ungeschmälert blieb; ob endlich die unehlichen Kinder in die Legitimation einwilligten, oder nicht ***), da sie durch das Aufhören der strengen Römischen väterlichen Gewalt, nicht mehr Nachtheil, sondern nur Vortheile von der Legitimation zu erwarten hatten.

Suchten die Mutter, die Ascendenten, oder die unehlichen Kinder selbst, ohne Wissen und Willen des Vaters darum nach, so bewirkte die Legitimation in der Regel nur, daß den unehlichen Kindern die Makel der unehlichen Geburt abgenommen und dieselben fähig wurden, in Innungen und Corporationen, welche zur Aufnahme in dieselben eheliche Geburt erforderten, einzutreten ****).

Die erste Art der Legitimation hieß deshalb die vollkommene (plena), die zweyte die unvollkommene (minus plena).

Anfangs übten die Kaiser das Recht zu legitimiren selbst aus, in der Folge ertheilten sie dasselbe auch den Hofpfalzgrafen. Neben den Kaisern übten die Landesherren und selbst Reichsstädte, z. B. Hamburg, das Recht zu legitimiren aus.

Die ältesten kaiserlichen Legitimationsurkunden sind aus

---

*) *Stryck* Usus modernus Pand. I. 6. §. 17.

**) *Stryck* a. a. O. §. 16. *Ayrer* D. de rescripto legitim. Principis plenissimam effectum tribuente, legitimi licet liberi exstent. §. 5. Anderer Meynung ist *a Pufendorf* Observ. jur. Rom. T. I. obs. 241. §. 6.

***) Anderer Meynung ist Höpfner Institutionencommentar §. 143.

****) Runde teutsches Privatrecht. §. 619. Vergl. §. 369.

dem dreyzehnten*) Jahrhunderte, die neuesten Beyspiele findet man in den Jahren 1715, 1716, und 1718 **).

Die Einrichtung derselben ist etwa folgende:

In den Bewegsgründen wird oft der Machtvollkommenheit des Kaisers gedacht: — *licet sacrae leges ad repellendum illicita libidinum desideria contra amplexus nepharios sic rigide sint inventae, quod nedum in actores ipsorum seclerum feriretur ultio, sed etiam in propaginem hujusmodi transgressorum; tamen nobis, qui sumus supra jus, non est per hoc in his ademta dispensandi facultas;* — oder der vortrefflichen Eigenschaften des zu Legitimirenden und dergleichen mehr.

Sodann wird gesagt, daß der Makel der unehlichen Geburt aufgehoben werde — *super hujusmodi natalium defectum misericorditer dispensamus,* — solich mackel und vermailigung ihrer unehlichen geburt von ihnen nehmen und zu vertilgen, und sie in die Wirde, Ehre und Recht des ehlichen Standes zu erheben; u. dergl.

Hierauf werden die Rechte angegeben, welche die Legitimirten haben sollen. Als solche werden vorzüglich genannt, das Erbrecht in die Güter ihrer Aeltern; und die öffentlichen Stellen, die sie zu bekleiden, fähig erklärt werden.

Bey dem Erbrechte wird oft ein Unterschied zwischen Allodialgut und Lehen gemacht; z. B. *ut tanquam legitimi et de legitimo moro nati, in bonis paternis et maternis, quae feudalia non existunt, succe-*

---

*) Anhang nro. XXIX. — Die älteste ist von Kaiser Friedrich II., vom Jahre 1243. in *Martene* Thesaur. nov. Anecdot. T. I. p. 1021.

**) Moser Samml. merkw. R. H. R. Conclus. T. I. S. 268. II. 714. IV. 426. V. 371. Eine merkwürdige Legitimationsurkunde von 1654 für den Sohn des Grafen Antons von Oldenburg s. hinter *Cramer* de jurib. et praerogativ. nobilitatis avitae p. 197. sq.

dant: oder: *Et insuper feudorum mediocrium te reddimus capacem — non obstantibus legibus statutis, Feudorum usibus scriptis et non scriptis, et praesertim capitulo* N a t u r a l e s *in Rubrica* S i d e *feudo controversia fuent, Collat. X in libro Feudorum* (II Feud. 26.) — L e h e n z u h a b e n u n d z u t r a g e n, L e h e n g e r i c h t u n d R e c h t z u b e s i t z e n, u. s. w.

In Bezug auf die Aemter heißt es oft: — *ad omnes actes publices et civiles honores, admittantur; ad quaelibet jura et honores civiles admitti debeas;* u. s. w. U r t a i l z u s p r e c h e n u n d d a z u t ü g l i c h u n d s c h i c k l i c h z u s e y n i n g e i s t l i c h e n u n d w e l t l i c h e n s t ä n d e n u n d s a c h e n, u. s. w.

Die äußere Form dieser Legitimationsurkunden ist diejenige, die überall bey fürstlichen Urkunden üblich ist; kaiserliche Legitimationsbriefe haben meistens die Form der höchsten Canzleyfeyerlichkeit.

Ein Beyspiel einer kaiserlichen Urkunde, mittelst welcher auf das Gesuch eines Friedrich Streckhlin alle Legitimationen zum Voraus für ungültig und unkräftig erklärt werden, welche dessen Vater oder Mutter, in Hinsicht seiner Geschwister auswirken würden, ist merkwürdig genug, und vielleicht einzig in seiner Art **).

*) Ueberhaupt erhellt aus den ältern Legitimationsurkunden, daß ihre A b s i c h t auf die Ertheilung der legitimatio plena ging, wiewohl sie der Wirkung nach nur minus plena war. Man fing erst dann an, a u s d r ü c k l i c h nur die Rechte, welche man jetzt unter der unvollkommenen Legitimation versteht, durch ein Rescript zu ertheilen, als man die Wirkungen der Legitimation nach dem römischen und canonischen Rechte allgemein anerkannte, und die Ausschließung des Legitimirten vor der Succession, auf die Lehn- und Stammgüter beschränkte. Vergl. C. F. E i c h h o r n's deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Abth. II. S. 943.

**) S. dieselbe in *C. G. Schwarz* de antiquo ritu legitimandi liberos illegitimos per pallium. §. X. in dessen Exercitatt. acad. ed. Harles. p. 275 fg.

Zweyter Abschnitt.

Eigenthümlichkeiten der Urkunden, welche sich auf Besitz und Eigenthum beziehen.

Die Urkunden, welche sich auf Besitz und Eigenthum beziehen, können hier ebenfalls nur in so fern in Betracht kommen, als Handlungen der Vorzeit erwiesen werden sollen, aus denen gegenwärtig vor Gericht eine Folgerung auf Besitz und Eigenthum von Sachen oder Rechten aller Art, geltend gemacht werden soll.

Unter diesen möchten folgende die erheblichsten seyn: I. Verleihungsurkunden; und II. Veräußerungsurkunden.

Erstes Hauptstück

Verleihungsurkunden.

Die Verleihungsurkunden oder Verleihungsbriefe können so mannichfaltig seyn, als der verliehene Gegenstand ist.

Besonders merkwürdig sind aber hier: 1. Verleihungsbriefe von Privilegien und Freyheiten; 2. Lehenbriefe; 3. Meyerbriefe; 4. Erbenzinsbriefe, und 5. Verleihungsbriefe über servitutische Gerechtsame.

Zunächst bey Verleihungsurkunden, namentlich der ersten beyden Gattungen, sodann aber auch bey Veräußerungsurkunden, spielt neben der Tradition des Gegenstandes, die Investitur mit dem übergebenen Gegenstande, eine große Rolle. Oft vertritt die Investitur die Uebergabe, oft aber ist sie noch neben derselben nöthig, um den Beliehenen oder Erwerber in den vollen Genuß des ihm verliehenen Gegenstandes zu setzen. Daher erklärt es sich denn, daß sie bisweilen einen

Theil der Vollziehung des Rechtsgeschäfts selbst ausmachte; bisweilen dagegen ein für sich bestehendes Rechtsgeschäft betrachtet, und über dasselbe eine besondere Urkunde (*epistola traditoria*, *literae investiturae*) aufgenommen wurde*).

Die Investitur selbst geschah durch symbolische Handlungen oder Zeichen; daher wurde sie Investitura symbolica **) genannt.

Bey der Auswahl solcher symbolischen Zeichen war man gewöhnlich darauf bedacht, daß sie eine Anspielung oder Beziehung auf die übergebene oder abgetretene Sache haben mußten.

So wurde bey Anvertrauung einer Oberherrlichkeit, eines Königreichs, Herzogthums, Graf- oder Herrschaft dem Empfänger, ein Scepter, Krone, Fahne, Pike, Schwerd u. s. w. übergeben.

Bey Uebergabe eines Landguts oder Grundstücks wurde eine Handvoll Erde, ein Wasen, ein Sprößchen von einem Baume u. s. w. dem künftigen Eigenthümer überreicht.

Einige dieser symbolischen Zeichen waren durch Recht und Gewohnheit hergebracht, andere ganz willkührlich und

---

*) *Marculf* Adp. nro. 19. 43.

**) Vergl. *Ev. Otto* de jurisprudentia symbolica. Trajecti ad Rhen. 1730. 8. *Jo. Henr. Mollenbecius* de traditione symbolica. Giesae. *Jo. Gottfr. Schaumburg* D. de traditione symbolica. Witteb. 1736. 4. *Jo. Wilh. Hoffmann* specimen jurisprudentiae symbolicae veterum Germanorum. Francof. ad Viadr. 1743. 4. *Christ. Fridr. Dannreuter* Diss. de translatione jurium symbolica. Altorf. 1748. 4. *Jo. Ge. Bruckmann* D. de diversis traditionum modis eorumque effectibus. Erford. 1750. 4. Ferner: *Phil. Jac. Cloon* D. de symbolica traditione. L. B. 1707. 4. *Jo. Ge. Scherzii* D. de traditione symbolica. Argent. 1713. 4. *Ant. Lud. Muratorii* Antiquitates Italiae medii aevi. Mediolan. 1738. fol. *Gatterer* element. dipl. univ. Sect. II. cap. 3. Desselben Abriß der Dipl. Abschn. II. Hauptst. 3. Gruppen teutsche Alterthümer. Cap. 1.

bestanden in jeder beliebigen Sache, welche zum Zeichen der Uebergabe gebraucht wurde, oder in einer beliebigen Handlung; und so hat man denn eine sehr große, und dennoch keinesweges vollständige Liste von dergleichen Investiturformeln. Einige *) der gewöhnlichsten sind *per alapam* oder *colaphum*, durch eine Maulschelle, *per annulum* durch einen Ring, *per baculum* (woher noch die juristische Formel: tu venditor fustem illum investito, tu emtor fustem illum manu capito); *per biretum*, durch ein Barret, *per bibliothecam* durch die heil. Schrift, *per calicem*, *per capellum*, durch die Mütze eines Obern, *per capillos capitis* oder *barbae*, *per cespitem*, *per corrigiam* durch einen Riemen, *per denaries* durch Pfennige, *per eleemosynariam* durch einen Geldbeutel, *per folium*, *per haspam* durch eine Hespe, *per juncum* durch Binsen, *per lapidem*, *per lapilli parvi traditionem*, *per manicam*, *per mappulam*, durch ein Schnupftuch; *per nodum*, *per osculum*, *per pisces*, bey Uebergabe von Fischteichen und Weihern; *per ramum et cespitem*, *per spatae capulum* durch ein Degengefäß; *per vexillum*, *per virgam* durch eine Ruthe; *per wantum*, oder *gantum* oder *chirothecam* durch einen Handschuh *), *per wasonem* durch einen Wasen, *per zonam* durch einen Gürtel; u. s. w. **).

Der dabey üblichen Ceremonien erwähnen schon die Urkunden des sechsten und siebenten Jahrhunderts; und seit

---

*) *Dreyer* jurispr. pict. obs. 26. 31. Grupen Abh. nro. 4. in meinen Beyträgen zur Kunde teutsch. Rechtsalterth. (1824.)

**) S. *du Cange* Gloss. v. Investitura. Gruber Th. I. S. 299 fgg. *Gatterer* a. a. O. §. 249. (Index alphabeticus praecipuorum investiturae symbolorum). *Henry Ellis* in Archaeologia; or miscellaneous tracts relating to Antiquities. Published by the society of Antiquaries of London. Vol. XVII. (1814), nro. 37. — Diese Tradition hieß in England *Conveyance*.

dem neunten geschieht der Investitur in dem Inhalte derselben und als Clausel Meldung. Und diese Meldung dient denn dazu, die Glaubwürdigkeit der Handlung, worüber die Urkunde ausgestellt ist, zu bestätigen *).

I.

Die Verleihungsurkunden von Privilegien (*Privilegia*, *Privilegiones*, *Praecepta privilegitatis*, *literae privilegiales*, *Immunitates*, *Exemtiones*, *Libertates*, *Franchisiae*, *Gratiae*, Gnadebriefe, Freyungen) **) sind sehr mannichfaltig. Die Befugniß einzelner Personen oder Gemeinheiten, Freyheit von gewissen allgemeinen Gesetzen und gesetzlichen Gewohnheiten zu ertheilen, stand nur der gesetzgebenden Gewalt, bey den Römern, den Kaisern, bey den Franken und übrigen germanischen Stämmen nur den Königen zu. So lange die Herzöge, Grafen und Bischöfe nichts weiter waren, als Staatsdiener; so lange konnten sie in diesen ihren Functionen keine Privilegien ertheilen; vielmehr empfingen sie selbst dergleichen von ihren Obern, in unzähligen Dingen, die sie in der Folge kraft der erlangten Landeshoheit thun, früher aber ohne ausdrückliche königliche oder kaiserliche Concession sich nicht anmaaßen durften. Dagegen kam ihnen aber, in gleicher

*) Nicht aber, wie viele Diplomatiker behaupten, um der Urkunde, als Document betrachtet, Glaubwürdigkeit zu verleihen, oder derselben eine besondere Canzleyfeyerlichkeit zu geben. Auch dann nicht, wenn das Investiturzeichen mit der Urkunde selbst in Verbindung gesetzt; z. B. Strohhalme u. s. w. angeheftet waren. Dieses ist nur eine zufällige Aufbewahrungsart des Zeichens, und hing ganz von dem Gutbefinden der Partheyen ab. Es gehört immer zum Acte der Investitur, welcher von der Ausfertigung der Urkunde über diese, wohl zu unterscheiden ist. S. v. Schmidt Phiseldeck Anleitung. §. 144. S. 93.

**) Vergl. vorzügl. Schönemann's System der allgem. Diplomat. Th. II. S. 359 fgg.

Maaße, wie ihren Obern das Recht zu, ihren Eigenbehörigen die Pflichten zu erlassen, die dieselben ihnen schuldig waren, und ihnen gewisse Immunitäten zu ertheilen, und in diesem Sinne kann man sagen, daß sie auch schon damals Privilegien zu ertheilen befugt waren.

So wie aber in Teutschland die kaiserliche Macht durch die Zersplitterung der Reichsdomänen und einträglichsten Kronenrechte sank, und die bißherigen Amtsbezirke der Grafen und Herzoge in erbliche Lehen verwandelt wurden, so übten dieselben nun auch kraft der Landeshoheit, aus landesfürstlicher Macht und Gewalt, das Recht Privilegien zu ertheilen, aus, in so weit es nicht als Reservat der Reichshoheit angesehen wurde, der sie sowohl was den Allodial- als den Feudalnexus anbetraf, unterworfen blieben.

Die ältesten Privilegien der Fränkischen und teutschen Regenten sind Handlungen der eigenen Freygebigkeit, Verleihungen von Rechten und Freyheiten, die einzig auf Kosten der königlichen Cammer gingen. Kirchen und Klöster erhielten sie in vorzüglichem Maaße. Die Immunitäten von Steuern und Diensten, von Zöllen und Weggeldern, Gerichts- und Heerbannslasten sind die frühesten. Bald verband man damit die Uebertragung der Ausübung und Einforderung solcher Leistungen selbst.

Das Lehenwesen mit seinen mannigfaltigen Folgen setzte dieser frommen Freygebigkeit ein Ziel; sie wandte sich zu den Vasallen, welche stets mehr forderten, und mehr belohnt werden mußten, um ihre Treue desto gewisser zu erhalten.

Als aber die Vasallen übermüthiger wurden, ahndete man in dem Fleiße des Bürgers die künftige Hülfe. Von nun an wurden die Städte die Begünstigten. Jetzt wurde es Tagesgeschäft der königlichen, und fürstlichen Canzleyen, den Städten das Recht der Willkühr und des eigenen Gerichts, die Erlaubniß, Märkte und Messen anzulegen, Krahnrechte, Stapelrechte, Bannrechte u. s. w. auszufertigen.

Diese Privilegien wurden nun selbst dem Verleiher einträglich; man handelte darum und erlegte Geld dafür, gab sie zur Belohnung von Diensten, verkaufte Grundstücke und ganze Herrschaften mit besonders darauf gelegten Freyheiten und Rechten, gab sie zu Lehen, verpachtete und verpfändete sie, wie jedes andere Recht.

Da Privilegien zu verleihen, zu dem Rechte der gesetzgebenden Gewalt gehörte, so war, wenn in einem Lande mehrere an derselben Theil nahmen, die Zustimmung derselben nöthig; und wenigstens befragten die Ertheiler ihre Dienstmannen um Rath. Daher finden sich häufig die Formeln: *cum consilio*, *consensu*, *auctoritate fidelium nostrorum*, mit rat und willen unser truwen mannen, mit rade und mit vollbord der mannen und stede u. s. w. *).

Oft kömmt dagegen auch die Formel: ex mera gratia,

---

*) In der Ausübung der Landeshoheit war der Landesherr schon mannichfach an die Mitwirkung seiner Ritterschaft gebunden. In den großen Fürstenämtern, wo, nachdem die Grafen und Herren landsässig geworden waren, sich noch die alten Landtage (placita) erhielten, begehrten die dort versammelten Bischöfe, Grafen, Herrn und Ritter über gemeinsame Angelegenheiten mitzusprechen; und in den kleinern Territorien, wo diese alten placita wegfielen, weil es dort keine Landsassen aus dem Herrenstande gab, sieht man die Landesherren bey allen wichtigen Angelegenheiten nur nach Rath ihrer Vasallen und Dienstleute handeln. Man darf nur irgend eine Urkundensammlung ansehen, um sich hiervon zu überzeugen. Es giebt fast keinen wichtigen Act der landesherrlichen Gewalt, über den eine Urkunde aufgesetzt wird, keine Verbindlichkeit, die der Landesherr übernimmt, ohne, daß dabey bemerkt würde, daß dies consilio, oder consensu fidelium geschehen sey. Ob der Landesherr bey gewissen Angelegenheiten diesen Rath zu hören, und ob er ihn zu befolgen verbunden war; darf man nicht fragen, denn es verstand sich von selbst, daß er, um mit Sicherheit auf die Mitwirkung seiner Vasallen rechnen zu können, er sie zuvor für seine Absichten gewonnen haben mußte. S. Eichhorn deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Abth. II. S. 808 fg.

aus besundern Gnaden, von angebohrner kunig-lichen Güte u. s. w. vor *).

Auch die Dauer eines Privilegs wird sehr häufig bestimmt; man unterscheidet, ob sie für immer, an ewigen Ziten, ewigklich — für die ganze Lebenszeit, für die Nachkommen, oder auf eine bestimmte Zeit z. B. *ad dimidium anni*, *ad integrum annum*, zehn ganze Jar — dauern sollen; oder man stellt sie ausdrücklich auf Widerruf, *ad bene placitum*, *ad revocationem*. Um aber auch die häufigen Streitigkeiten ob laesum jus tertii, oder den Mißbrauch ertheilter Privilegien an der Wurzel abzuschneiden, so pflegte man seit dem vierzehnten Jahrhunderte die Clauseln *salvo jure tertii*, auch *nostro salvo jure*, oder *nostro et Imperii jure in omnibus salvo*, oder ähnliche einzuschalten; auch wohl den Beamten die Weisung zu geben, bey vorfallenden Insinuationen von Privilegien nicht eher Folge zu leisten, als bis man sicher sey, daß sie nicht erschlichen (*per sub- et obreptionem*) erlangt seyen **).

Die ältern Privilegien sind wie alle Verleihungen an die Kirchen und Klöster, in größter Form und dem feyerlichsten Canzleystyl abgefaßt. Allein diese Classe von Urkunden hat eben so wie jede andere, den Wechsel der Canzleyform erfahren, und man darf so wenig bey kaiserlichen Privilegien seit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts jene Feyerlichkeit zur Bedingung der Gültigkeit machen, als wenig man bey den fürstlichen Privilegien dieselbe genaue, oder eine gewisse, sie von andern unterscheidende Förmlichkeit erwarten darf.

---

*) Diese Formel kommt allgemein vor, ohne, daß man nach derselben beurtheilen könnte, welche Privilegien onerosa oder gratiosa gewesen seyen.

**) Auch ließ sich der Verleiher oft einen eigenen Revers darüber geben, daß das Privilegium nur persönlich sey.

Beachtungswerth sind die Confirmationen der Privilegien. Diese wurden oft bey jedem Wechsel in der Regierung gesucht, und haben sich bey manchen Corporationen durch eine ununterbrochene Reihe von Regenten erhalten. Oft nahm der Nachfolger Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten zurück, und belehnte andere seiner Vasallen damit, und noch öfters erlaubten sich die Königlichen und fürstlichen Beamten, Eingriffe und Zudringlichkeiten. Deshalb findet man schon in den ältesten Zeiten, daß Stifter und Klöster jede Gelegenheit wahrnahmen, dem neuen Regenten die Bestätigung ihrer von seinen Vorfahren erhaltenen Privilegien, als etwas eben so Verdienstliches, als neue Verleihungen, an das Herz zu legen.

Späterhin, als Privilegien einzelnen Ständen und Classen der Unterthanen gegeben wurden, damit der Fürst an ihnen ein Gegengewicht gegen andere erhalte, da trat über die Bestätigung derselben eine Verhandlung ein, welche zwar der Natur des Verhandlungsrechts selbst, zuwider läuft, aber dem Geiste der damaligen Zeit sehr angemessen war. Nun wurde fast jedesmal die Bestätigung alter Privilegien der einzelnen Classen der Unterthanen, der Preis der Huldigung bey neuen Regenten, oder die Belohnung irgend wichtiger Dienste, wobey gemeiniglich Vorrechte zugelegt wurden. Dieses geschah vorzüglich zur Zeit der Entwickelung der Territorialhoheit, in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte. Der Fürst mußte die Anmaaßungen der Städte mit Hülfe des Adels unterdrücken; jene nachgesuchte Hülfe war nur für Vergünstigungen und neue Privilegien zu erhalten; und selbst die Unterwerfung geschah nur unter Vorbehalten von Hoheitsrechten und Freyheiten, welche als ausdrücklich ertheilte Privilegien betrachtet werden konnten, wenigstens ihnen, in Hinsicht ihrer Wirksamkeit völlig gleich standen. Daher erklären sich besonders die zahllosen Recesse der Fürsten mit jenen Classen von Unterthanen, daher der Trotz der Städte, mit welchem sie die Bestätigung ihrer ehedem er-

langten Privilegien von den Landesherrn forderten, und von denen alle Chroniken und Stadtgeschichten voll sind; daher erklärt es sich endlich, daß, wenn sie die gedachte Bestätigung von dem Landesherrn auf diesem Wege nicht erhalten konnten, sie selbige, gegen deren Willen vor dem Kaiser nachsuchten. So geschah es denn ebenfalls, daß jene Classen sich der Huldigung so lange weigerten, bis nicht zuvor der Landesherr ihre Privilegien beschworen und bestätigt hatte; und dann wohl einige widerrufen oder nicht bestätigt wurden, wenn der Fürst die Macht in sich fühlte, den Anmaaßungen jener Classen dennoch widerstehen zu können.

Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn wir eine überaus große Anzahl von Bestätigungs- oder Erneuerungsurkunden von dergleichen Privilegien treffen. Sie richten sich im Ganzen nach der unten zu beschreibenden Form der Bestätigungsurkunden im allgemeinen; indessen wird hier noch auf folgendes aufmerksam zu machen seyn.

Sie bestehen gewöhnlich aus folgenden Theilen. Im Eingang enthalten sie die Würdigung der Handlung selbst; sodann die Anführung der Bitte des Supplicanten um Bestätigung, wobey denn gesagt wird, daß derselbe die zu bestätigenden Urkunden der Vorfahren in den Händen habe, sodann die Gewährung dieser Bitte, meistens in der Gestalt einer neuen Verleihung, und die Sanction wider diejenigen, welche diese solchergestalt bestätigten Privilegien beeinträchtigen oder verletzen würden.

Und ist dabey zu bemerken, daß die Bitte um Bestätigung bisweilen nicht allein auf die Bestätigung aller oder eines einzelnen Privilegiums, sondern auch oft auf die Verleihung eines neuen gerichtet ist.

II.

In Betreff der Lehnbriefe (*literae investiturae*, bey geistlichen Lehen, *precariae*) ist auf die Entstehung und

Ausbildung des Lehnwesens Rücksicht zu nehmen. So bestritten auch die Meinungen über den Ursprung der Lehen sind; so sind doch folgende historische Thatsachen, die unbestritten sind, als einflußreich auszuheben *). Es war eine allgemeine germanische Sitte, Ländereyen und Grundstücke für gewisse Dienste, mochten sie Kriegsdienste, oder Hof-, Gerichts- oder Kirchendienste seyn, auszutheilen; eine Sitte, die die Franken und Lombarden in ein ordentliches System brachten, und dieses System ihrer politischen und militärischen Staatsverfassung zum Grunde legten. Dergleichen Austheilungen hießen anfangs Beneficien (*beneficia*) und die solchergestalt ausgetheilten Ländereyen wurden dem freyen Eigenthume entgegengesetzt. Nur der Genuß dieser Ländereyen stand dem Dienstleistenden zu; für erblich wurden sie erst in Italien durch die Verordnung Laweds des Salier vom Jahre 1037 **), erklärt; in Teutschland aber die Erblichkeit erst nach und nach, durch Herkommen, und andere Umstände eingeführt, hierauf aber durch die Reception des Lombardischen Lehnrechts gesetzlich begründet.

Mit der eingeführten Erblichkeit entstanden aus den Beneficien wahre Lehen; indessen trat die Erblichkeit der Beneficien für Kriegsdienste früher ein, als die Erblichkeit der Beneficien für andere Dienste. Erstere wurden seit ihrer Erblichkeit mit dem Namen *feodum*, *feudum*, *foedum*, *feuz*, *feum*, *fevum*, belegt, welches Wort in den Urkunden vor dem zehnten Jahrhundert nicht vorkömmt ***);

---

*) Vergl. Hagemann's Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht. §. 59 fgg. *Rau* de literarum investiturae caussis et prima origine. Lips. 1786. 4. Vergl. Klüber's kl. jurist. Bibl. Th. III. S. 155.

**) *Senkenberg* Corp. jur. feudal. p. 432.

***) *Heumann* explicatio diplomatum quae feudi vocis primam mentionem facere perhibentur, in *Jenichen* thesaur. jur.

letztere hießen noch immer *beneficia* bis auch sie erblich wurden; und so findet sich denn oft in den Urkunden der große Unterschied, der zwischen Gütern, die nach Lehnrecht (*jure feudali*) und denen, welche nach Hofrecht (*jure officii, jurae curiae*) ertheilt waren, erwähnt. Erst mit dem funfzehnten Jahrhunderte ist dieser Unterschied allmählig verschwunden.

Der Gegenstand des Lehens*) waren anfangs nur Ländereyen und Einkünfte; nach der Erblichkeit derselben wurde derselbe aber auf eine unerhörte Weise erweitert. Nicht genug, daß Religiosität, Schuldenlast, Schutzlosigkeit und andere Gründe es veranlaßten, daß selbst freye Eigenthümer ihre Grundstücke dem Schutzherrn, den Kirchen und Klöstern, als Lehn offerirten (*feuda oblata*) und sie unter dem Lehnnexus zurück erhielten; so wurden nun auch alle möglichen Gegenstände, geistliche oder weltliche, körperliche oder unkörperliche, Gefälle, Klagen, Weinlieferungen, Titel, Wappen, selbst Leibeigene, Knechte, und Mägde, öffentliche Weiber, Galgen und Rad, Bergwerke, Flüsse u. s. w. zum Lehen ertheilt, und dafür eben so mannichfaltige, ja oft lächerliche Dienste**) stipulirt.

---

feudal. T. I. p. 569 sqq. Runde Zusätze zu Burj's Lehnrecht. S. 12. Vom Ursprung und erstem Gebrauche des Worts feudum, in Zepernick's Samml. Th. II. S. 1 fgg. — Das Wort Lehen kömmt erst seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts, in der heutigen Bedeutung vor. Zepernick's Miscellaneen. B. II. nro. 3. S. 24. Ueber andere Bedeutungen s. *Conradi* de nominibus *feode* et *Lehn*, in *Jenichen* Thes. P. I. p. 561. Hagemann a. a. O. §. 3. Anmerk. 1.

*) Hagemann a. a. O. §. 65, und die dort angeführten Schriftsteller über einzelne Lehensgattungen. Vorzüglich siehe über die verschiedenen Arten des persönlichen Lehens, Hagemann über das Personallehn, in s. kl. jurist. Abhandl. Th. I. und desselben Abhandl. über das Wappenlehn.

**) *Weber* de feudis ludicris. Giessae 1724. 4. enthält gar drollige Beyspiele.

Die Belehnung mit diesen Gegenständen geschah durch eine symbolische Tradition (*Investitura*) anfangs öffentlich in Gegenwart der Mannen (*paces curiae*); sie wurde kurz annotirt; und diese Annotation führte dann den Namen *Imbreviatura, Notitia, Testatum,* auch wohl *Instrumentum* *). Nachmals, als die öffentlichen und feyerlichen Belehnungen seltner wurden, als man einsah, daß durch die Berufung auf eine Urkunde ein sicherer Beweis zu führen war, als durch die Berufung auf das Gedächtniß der Mannen; kamen allmälig die **Lehenbriefe** auf.

Die geistlichen Lehenbriefe sind viel älter, als die weltlichen; da eine schriftliche Verleihung geistlicher Güter gesetzlich **) vorgeschrieben war; von den weltlichen findet man während des Beneficialsystems der Franken, und vor der Erblichkeit der Lehen selbst nicht die geringste Spur. Sie kamen nach und nach, in Italien etwa im 12ten Jahrhundert, außer Italien vielleicht noch etwas früher auf. In Teutschland war der Gebrauch der Lehenbriefe ebenfalls nicht gleich allgemein; unter Kaiser Heinrich IV. finden sich Beyspiele, daß Belehnungen schriftlich aufgezeichnet worden sind, die ältesten wahren Lehnbriefe, die man bis jetzt aufgefunden hat, sind von den Jahren 1180, 1223, 1237 ***). Indessen wurde damals noch nicht allen Vasallen ohne Ausnahme, ein Lehnbrief ausgefertigt, und daher erklärt es sich, daß ver-

---

*) II. Feud. 10. u. 58. *Vetus auctor de benefic.* §. 21. 47. 48. **Sächs. Lehnrecht** Cap. 6. **Schwäb. Lehnrecht.** Cap. 10. 11. 12. 27. 28. **Hagemann** a. a. O. §. 31.

**) S. c. 1. C. IV. 66. *de jure emphyteut. Novell.* 7. pr. *Novell.* 120. cap. 5. *Lex Alem.* tit. II. §. 1. 2. u. s. w. Formulare s. in *Marculf.* Libr. II. nro. 5. Append. nro. 27. 28. 41. 42.

***) 1180. in *Orig. Guelfic.* T. III. p. 101. 1223. — **Mecklenb. Monatsschrift** 1788. St. 4. S. 18—1237. — **Gercken** vermischte Abhandl. Th. II. nro. 5.

schiedene Familien über den Besitz seit sehr langer Zeit keine alten Lehenbriefe aufzeigen können; ja es finden sich Beyspiele, daß einige sogar die Annahme der Lehenbriefe für eine Beschwerde gehalten und dagegen protestirt haben *).

Der wesentliche Inhalt der Lehenbriefe ist folgender:

Zuerst enthält derselbe 1) den Namen und die Titulatur des Lehnsherrn; 2) sodann den Namen des Lehensempfängers. Hiebey ist zu bemerken, daß die Eigenschaft desselben, als solchen oft verschieden ausgedrückt wird. Unter den Franken wurden die Lehnsempfänger *Vassi* und *Vasalli* (von dem Fränkischen Worte *Gevas*, servus) genannt, vorzüglich dann, wenn sie zu Beamtendiensten, wofür sie das beneficium erhielten, verpflichtet waren; nachmals wurde der Ausdruck Vasall allgemein gebräuchlich. Gleichbedeutend sind die Ausdrücke *homo*, Manne, *cliens*, und bey Verpflichtungen zu Kriegsdiensten, *miles*, *famulus*, Knecht, Knappe; dann auch wohl Leute **) u. s. w., Benennungen, die jedoch nicht immer auf wahre Vasallen schließen lassen. — 3) Werden, seit der Erblichkeit der Lehen die Descendenten des Vasallen und andere Personen genannt, welchen ein Successionsrecht in das Lehen verliehen wird; oder es wird die Widerruflichkeit des Lehns ausdrücklich stipulirt. Vor der Erblichkeit der Lehen verstand sich eine solche Widerruflichkeit von selbst. 4) Wird die Sache ***), welche zu Lehen gegeben wird, sammt ihren Zu-

---

*) Hagemann a. a. O. §. 31. — Deshalb findet man noch im 15ten Jahrhunderte statt der Lehenbriefe, Zeugnisse der Mannen über die geschehene Belehnung.

**) *Böhmer* Observ. jur. fendal. obs. 2. 3. Buri Lehnrecht S. 59. und Rundes Zusätze S. 20. Strube von der richtigen Bedeutung der Worte *miles* und *famulus* in Zepernick's Sammlung Th. II. S. 34.

***) S. Strube, was in Lehnbriefen unter Höfen und Hofstetten verstanden wird? in den rechtl. Bedenken. Th. II. nro. 138.

behörungen nahmhaft gemacht; meistens werden auch die Zubehörungen einzeln specificirt und angegeben. Wie verschiedenes Gegenstandes die zu Lehn gegebene Sache seyn kann, ist oben berührt worden, hier nur die Bemerkung, daß der Ausdruck *dominium directum* und *utile* seit dem dreyzehnten Jahrhunderte in den Lehnbriefen vorkömmt; aber erst später allgemein gebräuchlich geworden ist *). 5) Wird gewöhnlich die Qualität des Lehns ausgedrückt, z. B. als rechtes Mannlehn, *in perpetuum castrense feodum*, und wie die zahlreichen Lehnsarten sonst noch heißen mögen. 6) endlich werden die Dienste bezeichnet, welche der Vasall zu leisten schuldig war, und des Lehnseids und der Stipulation der Lehnstreue Erwähnung gethan. Daß die Dienste sehr verschiedener Gattung seyn konnten, ist gleichfalls oben berührt worden; sie richten sich bisweilen nach der Eigenschaft des Lehns, z. B. beym Burglehen, wird die custodia castri stipulirt; theils gar nicht darnach, und arten bisweilen, wie oben gedacht ist, in lächerliche Gebräuche aus. Sehr häufig wird dabey des *juris aperturae*, oder des Rechts, daß dem Lehnsherrn die Burg, das Schloß u. s. w. des Vasallen, in Kriegs- und Friedenszeiten zur Sicherheit oder anderm Behuf geöffnet werden sollte, gedacht **). Des Lehnseides (*vasallagium*, auch wohl *homagium*) geschieht gewöhnlich in Bezug auf die Lehnstreue

(meine Ausgabe nro. 104.) Derselbe, durch die Gerichte wurden in Lehnbriefen und landesherrl. Concessionen nicht gemeiniglich die Niedergerichte verstanden. Ebendas. Th. IV. nro. 122. Derselbe, das Amt bedeutet vielfach eine Graf- oder Herrschaft. Th. V. nro. 11. meine Ausgabe nro. 105. 106.)

*) *Biener* tr. de natura et indole dominii in territ. German. p. 40. Not. d. Scheidt vom teutschen Adel. S. 275.

**) Vom jure aperturae, s. Gercken vermischte Abhandl. aus dem Lehnrechte. Bd. II. nro. 2., woselbst dasselbe durch viele Urkunden erläutert worden ist.

(*fidelitas*, *fides vassalitia*) Erwähnung; z. B. *hujus gratiae intuitu data fide, et praestito juramento promisit nobis — bona fide et omni posse servire, et nostras injurias defensare et etiam reputare;* darumb sie allezeit unsern schaden waren und unser bestes thun, wo sie daz gethun mögen, wann und wie Digke sich daz gehort, und noid finden wirdet, one alle geuerde; u. s. w. Bisweilen ist aber dieser Lehnstreue gar nicht gedacht, weil sie sich von selbst verstand.

Die Form der Lehenbriefe ist die gewöhnliche der Urkunden im allgemeinen, und erlitt dieselbe Abwechselung, wie jene. Nur über die Sprache*), worin sie abgefaßt sind, ist noch das zu bemerken, daß sie bis zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts ausschließlich in lateinischer, bis zum funfzehnten Jahrhunderte lateinisch oder teutsch; seit dem funfzehnten Jahrhunderte aber in teutscher Sprache abgefaßt sind; daß aber für auswärtige Vasallen, die der teutschen Sprache nicht kundig sind, noch heut zu Tage lateinische Lehnsbriefe ausgefertigt werden.

Von den Lehenbriefen sind unterschieden die Miethscheine (Miethzettel) d. h. die Urkunden, mittelst welchen der Lehnsherr bezeugt, daß der Vasall die Belehnung während der gesetzlichen Zeit nachgesucht habe; — die Lehnsindulte (Anstandsbriefe), oder die Urkunden, in welchen der Lehnsherr auf Ansuchen des Vasallen der wirklichen Belehnung Anstand gibt, welche jedoch in ältern Zeiten nicht vorkommen**); endlich die Lehnsreversalen, d. h. Urkunden des Vasallen, in welchen er, neben dem Bekenntniß der empfangenen Belehnung sich zur Lehnstreue und den aus-

---

*) G. F. C. Preuschen von dem Gebrauche der teutschen und lateinischen Sprache in dem Lehnrechte und den Lehnbriefen, in Schott's jurist. Wochenblatt. Th. I. S. 136 fgg.

**) Ein ziemlich altes Beyspiel s. in *Glafey* Anecdot. n. 403.

gelobten oder herkömmlichen Diensten gegen den Lehnsherrn verbindlich macht. Diese sind jedoch nicht wesentlich erforderlich, sondern kommen nur da vor, wo besondere Lehnsgesetze oder Observanzen der Lehnscurien die Ausstellung derselben dem Vasallen zur Pflicht machen *).

Bey allen diesen gedachten drey Arten von Urkunden ist nie eine besondere Form gebräuchlich gewesen.

III.

Mit den Meyerbriefen verhält es sich eben so, wie mit den Lehnbriefen.

Das Meyerrecht ist ein Ausfluß des Leibeigenthums. Die allgemeine Ausbreitung des Christenthums, noch mehr aber der allmählige Erwerb der Landeshoheit der Herzöge und Grafen trugen dazu bey, die Härte der Leibeigenschaft zu mildern. Ländereyen wurden gegen Pröven und Dienste in eine Art von Pacht, wenigstens auf gewisse Zeit in Nutznießung gegeben; diese Nutznießung war widerruflich, bis auch allmälig hier, etwa seit dem zwölften Jahrhunderte eine Erblichkeit der Ländereyen eintrat. Der Meyer blieb zwar noch immer in der Hörigkeit und mußte die damit verbundenen Abgaben leisten; er wurde jedoch mehr geachtet, als der Leibeigene, und die Freylassungen wurden immer häufiger. Gegen das funfzehnte Jahrhundert; in einigen Provinzen jedoch früher oder später, trat der Meyer immer mehr in das Verhältniß der Pächter mit Erbrecht ein; die Meyerbriefe erhalten die Gestalt der Pachtbriefe, auch kommen nun schon Remissionen der Meyerzinsen vor. Zwischen dem funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte fängt das Meyerverhältniß die Gestalt an zu gewinnen, welche es ge-

*) Beyspiele derselben aus dem 13ten und 14ten Jahrhunderte s. in dem Adpendix documentorum hinter *Boehmer* principia juris feudalis.

genwärtig hat; provincielle Verordnungen werden über das⸗selbe erlassen, und bestimmen immer mehrere Vortheile für den Meyer, wodurch auch die letzten Spuren der frühern Leibeigenschaft verschwinden *).

Die Meyerbriefe wurden auf eben die Art veranlaßt, wie solches bey den Lehnbriefen der Fall gewesen war.

Anfangs begnügten sich die Gutsherrn damit, die gesche⸗nen Bemeyerungen in ihre Saal⸗ und Lagerbücher zu noti⸗ren; die Bemeyerungen selbst geschahen auf den sogenannten Hofsprachen in Gegenwart der Hofhörigen und Saalleute öffentlich. Eines schriftlichen Contracts bedurfte man um so weniger, als die Bemeyerungen selbst, und nach Willkühr widerruflich waren. In derselben Maaße jedoch, als die Lehen erblich geworden waren, begannen es auch die Meyergüter unter begünstigenden Umständen zu werden, und dieses Erbrecht, nach welchem so viele Meyer strebten, wurde oft der Gegen⸗stand des Streits zwischen ihnen und ihren Gutsherrn. Der⸗gleichen Streitigkeiten machten die Gutsherren vorsichtig, und so fingen sie in manchen Gegenden schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts an, sich durch Meyerbriefe (Hovetbriefe, Meyerzettel) gegen dergleichen An⸗maaßungen der Meyer zu sichern. In der Folge begnügte man sich nicht einmahl mit der Ertheilung des Meyerbriefs, sondern man ließ sich auch noch von dem Meyer Reversa⸗lien ausstellen, in welchen derselbe anerkennen mußte, daß ihm das Gut nur auf so und so viel Jahre ausgethan sey. Als die Erblichkeit des Meyerguts anerkannt wurde, ver⸗schwinden diese Reversalien, wenigstens in der Maaße all⸗mählig; sie beschränken sich, wenn sie noch vorkommen, auf

*) Vergl. C. Gesenius das Meyerrecht mit vorzüglicher Hin⸗sicht auf den Wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig Lüneburg. Wolfenbüttel 1801. 8. — Den ersten Band; ein Werk, welches die frühern Schriftsteller über diesen Gegenstand überflüssig ge⸗macht hat.

die Anerkennung der Zinsen und Abgaben, welche der Meyer für die Benutzung des Guts dem Gutsherrn zu leisten schuldig war *).

Der älteste Meyerbrief, den man bis jetzt kennt, eigentlich aber doch nur ein Erkenntniß in Meyersachen, ist vom Jahre 1191 **); sodann hat man dergleichen aus allen Jahrhunderten***); ein Beyspiel eines Meyerreverses findet sich bey Pratje ****), und eines vom Jahre 1355 bey Gesenius †).

Die Meyerbriefe selbst werden im Namen der Gutsherrschaft ausgestellt. War der Gutsherr minderjährig, so fertigten seine Vormünder den Meyerbrief aus, war er abwesend, so geschah es durch seinen Bevollmächtigten oder selbst durch einen nicht beauftragten Geschäftsführer (negotiorum gestor); moralische Personen ertheilten denselben durch ihre Vorsteher, wie z. B. Klöster durch den Abt, Kirchen durch die zeitigen Prediger, u. s. w.

Der Meyerbrief enthält in der Regel: 1) den Namen und Titel der Gutsherrschaft; 2) den Namen des Meyers; 3) die Beschreibung des Meyerguts; 4) die Bestimmung des Meyerzinses und der sonstigen Abgaben, die sehr mannichfaltig seyn können; 5) die Bestimmung der Meyerjahre, falls das Meyergut nicht erblich ist, oder daß es erblich seyn soll (*jure hereditario*); 6) die Bestimmung des Weinkaufs (*laudemium*) auf den Todesfall und Uebergang des Meyerguts an den Erben; oft auch die eines Besthaupts

---

*) Vergl. Gesenius a. a. O. Bd. II. Cap. IV.

**) Anhang nro. LII.

***) im Codex probationum zu Lennep von der Landsiedelleihe.

****) Brem. u. Verdische Sammlungen. Th. IV. S. 62.

†) a. a. O. Bd. II. Beylage V.

u. s. w.; 7) endlich auch wohl, die Bestimmung, daß der Meyer der Bemeyerung verlustig gehen solle, falls er die Meyerzinsen nicht ordentlich abtragen würde *).

Die Form derselben ist die gewöhnliche Urkundenform; gemeiniglich reicht die bloße Unterschrift des Gutsherrn, oder in den Jahrhunderten, wo diese noch nicht allgemein üblich war, das Siegel desselben hin; auch wurden die Meyerbriefe sehr häufig in Form der Chirographen, Indenturen oder Kerbzettel abgefaßt.

Aehnlich den Meyerbriefen an Inhalt und Form sind die schriftlichen Verleihungen von Bauergütern, welche ein oberes Eigenthum voraussetzen, und unter zahllosen Benennungen nach Landes- und Ortsgewohnheit auftraten, z. B. die Landsiedelleihe, Laßgüter, Leihgüter, Pfachtgüter, Pachtgüter u. s. w. Auch diese sind als Ausfluß des Leibeigenthums zu betrachten, und durch Freylassung unter Bedingungen bald so, bald anders modificirt. Sie unterscheiden sich gewöhnlich dadurch von den Meyergütern, daß die Besitzer entweder nach Belieben eingesetzt oder entsetzt werden können, oder daß sie nur auf eine gewisse Zeit die Nutznießung haben; wogegen ihnen in der Regel alle und jede Befugniß, über die unterhabenden Güter auf irgend eine Art Verfügungen zu treffen, genommen ist. Die Dienste, welche sie leisten, die Abgaben, die sie entrichten müssen, sind nach Art und Gegenstand sehr mannichfaltig; und eben so mannichfaltig die Benennung der Besitzer nach diesen Diensten.

Alles beruht in dieser Hinsicht auf Land- und Ortsgewohnheit; diese muß bey Beurtheilung der Urkunden über

---

*) Neuere Meyerordnungen haben wohl noch überdies ein oder mehrere Erfordernisse, als wesentlich vorgeschrieben. So z. B. Calenberg. Meyerordnung von 1772. Cap. 2. §. 2. Paderbornsche Meyerordnung von 1765. §. 3. Münstersche Erbpachtordnung von 1783. Th. I. tit. 1. §. 10. u. a.

Güter solcher Art, sorgfältig zu Rathe gezogen werden. Ein weiteres Detail würde hier nicht an seinem Orte seyn.

IV.

Bey den Erbzinsbriefen ist die Römische Emphyteusis von der teutschen wohl zu unterscheiden.

Nach Römischem Rechte war die Verleihung zur Emphyteuse ein Meliorationsvertrag, durch welchen jemanden die Cultivirung von Ländereyen gegen eine gewisse jährliche Abgabe dermaaßen verliehen wurde, daß er in Bezug auf den Verleiher ein eingeschränktes, sonst aber ein unbeschränktes Eigenthumsrecht an denselben erhielt, und sie nach Willkühr veräußern und erwerben konnte. Characteristisch hiebey war es, daß ein Emphyteutcontract über geistliche Güter nur schriftlich*) abgefaßt werden konnte; daß der Verleiher das Recht hatte, falls die Abgabe (*pensio*, *canon*) binnen einer gewissen Zeit (bey geistlichen Emphyteutgütern, binnen zwey, bey weltlichen, binnen drey Jahren) nicht entrichtet worden war, den Emphyteuten abzutreiben; und daß bey der Veräußerung des Emphyteutguts unter den Lebendigen, oder auf den Todesfall, eine Summe (*laudemium*) an den Verleiher bezahlt werden mußte, welche im Zweifel nie über 2 PC. betragen durfte **).

Die teutsche Emphyteuse war dagegen im Grunde, eben so gut wie der Meyercontract, ein Ausfluß des Leibeigenthums, oder wenigstens eines Verhältnisses, welches dem Lehenverhältnisse sehr analog war, aber in seiner ursprüng-

---

*) *Novell.* 7. pr. *Novell.* 120. cap 5. c. 1. C. IV. 66. *de jure emphyteutico.* Vergl. Lex *Alemann.* tit. II. §. 1. 2.

**) Emphyteutbriefe nach Röm. Recht über kirchliche Emphyteusen, vom zehnten bis zum zwölften Jahrhunderte, s in *Fantuzzi* Monumenti Ravennati. T. I. p. 134. 177. T. II. p. 24. 31. T. IV. p. 213. 291. T. VI. p. 13. 20. — Den ältesten aus dem siebenten Jahrhunderte s. im Anhange nro. LVI a. — Ein anderer vom Jahre 811, s. in *Muratori* Antiquit. Ital. T. V. p. 957.

Alle diese beziehen sich jedoch nur auf Italien.

lichen Reinheit schwerlich genügend dargestellt werden kann. Nachdem nämlich das canonische Recht, welches die Grundsätze des Römischen wiederholte, und sogar das Römische Recht in Teutschland in Gebrauch kam, so sind vorzüglich in den geistlichen Staaten, nicht allein einige Bauergüter entweder ganz in solche Emphyteutgüter verwandelt; oder es sind doch wenigstens manche von der Römischen Emphyteusis hergenommene Grundsätze auf die mancherley Arten teutscher Erbmeyer- und Zinsgüter angewendet worden.

Hieraus folgt, daß viele Bestimmungen über die teutschen Emphyteutgüter, nur provincial oder local sind; indessen lassen sich doch folgende Verschiedenheiten *) derselben von der Römischen Emphyteuse ziemlich als allgemein anerkannt, andeuten: 1. daß der teutsche Erbzinsmann sein Gut nicht ohne Einwilligung des Erbzinsherrn veräußern, und dasselbe, in Ermangelung einer ausdrücklichen Gestattung, nur auf diejenigen vererben kann, die von dem ersten Erwerber abstammen; 2. daß das Laudemium in Geld oder Naturalien in eben den Fällen bezahlt werden muß, in welchen es bey wahren Lehen bezahlt werden muß, und nicht auf 2 PC. im Zweifel eingeschränkt ist; 3. daß die Austreibung wegen Saumseligkeit in Entrichtung der Abgaben meist mehr willkührlich, und dem Ermessen des Erbzinsherrn überlassen ist; mannichmal auch dieser Zeitraum in dem Leihbriefe selbst bestimmt ist.

Uebrigens sind gegenwärtig wohl in den meisten Ländern, die Spuren eines frühern Leibeigenthumsverhältnisses bey dem Erbzinscontract verwischt, dagegen aber auch häufig die Natur des Instituts so verändert, daß es mit dem Meyercontract beynahe identisch ist, wie solches denn auch

---

*) *S. H. de Post* D. de origine et natura juris confitici hereditarii Germanorum ejusque praecipuis ab emphyteusi Rom. differentur. Goetting. 1789. 4. Vorzüglich s. aber das oben bey der Leibeigenschaft erwähnte Werk von **Kindlinger.**

die verschiedenen und oft gleichbedeutenden Benennungen Erbleihegüter, Erbpachtgüter, Erbmeyerstätte im Gegensatz der zu Ende des vorigen Paragraphen erwähnten Temporalleihen bezeichnen.

Hieraus wird sich ergeben, daß man bey Beurtheilung der Erbzinsbriefe sehr vorsichtig seyn, und auf Ort und Zeit sehr viele Rücksicht nehmen muß.

Die Erbzinsbriefe enthalten im Ganzen eben dasjenige, was als wesentlicher Inhalt der Meyerbriefe oben angegeben ist; nur ist hier noch folgendes zu beachten.

1) Veranlassung zu dem Contracte war häufig Religiosität, Schutzlosigkeit, u. s. w. So gut es also anging, daß von Seiten des Erbzinsherrn Güter zur Cultur auf diese Art verliehen wurden, eben so häufig finden wir, daß freye Güter an den Erbzinsherrn, namentlich an Klöster, unter Vorbehalt der anderweiten Verleihung auf Erbenzins verkauft oder übergeben wurden *).

2) Gegenstand der Verleihung auf Erbzins waren nicht allein Ländereyen, sondern auch Häuser, ja sogar Stuben; und die Verleihung geschah bisweilen unter Bedingungen, die sich auf diesen Gegenstand bezogen. So heißt es z. B. in einer Urkunde von 1292, — *quod in horto ante stupam domus ejusdem nulla fieri debeant edificia, quae lucem sive diem domui obumbrare valeant — sed hortus planus, sicut nunc esse dinoscitur, permanebit*; wobey auch bestimmt wird, daß die Kosten eines Canals von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden sollen **). In einer andern Urkunde von 1306, wird eine Stube zu Erbenzins gegeben, mit der Bedingung das Durchgangsrecht für den Erbherrn, nicht aber für dessen Erben, u. s. w. ***).

---

*) Anhang nro. LX.

**) *Gudenus* Cod. dipl. T. II. p. 273.

***) *Gudenus* a. a. O. T. III. S. 34.

3) Die Verleihung ist ausdrücklich auf die Erben gerichtet (*jure hereditario*) häufig auch die Erbfolge dahin bestimmt, daß auf denjenigen der Gegenstand übergehen solle, *qui fuerit inter heredes major natu.*

4) Es ist bestimmt, daß ein Laudemium, Weinkauf (*vinicopium*) auf den Veränderungsfall bezahlt werden solle, entweder in Gelde, oder in Naturalien.

5) Daß ohne Einwilligung des Erbzinsherrn das Gut nicht veräußert werden solle; auch bedingt sich der Erbzinsherr häufig ein Verkaufsrecht aus. In einer Urkunde von 1239 heißt es: *praeterea si quis ex supradictis, aut ipsorum heredibus partem suam in eodem jure hereditario vendere voluerit, primo ecclesiae* (die Erbzinsherr war) *exhibebit; et si emere voluerit, comparabit ipsam partem foro exponenti. Si autem ecclesia emere noluerit, nec potuerit, idem venditor hereditatem suam vendet cuicunque voluerit; et ecclesia hereditarium jus concedet, et recipiet ab ipso vinicopium* *). Auch wird oft bestimmt, daß im Veräußerungsfalle, das Erbzinsgut an den Erbzinsherrn zurückfallen solle. In einer Urkunde von 1214 heißt es dieserhalb: *et si aliquis heredum necessitate compulsus suam in antedicto beneficio vendere voluerit portionem, non in manus alienorum, sed in manus transeat heredum et canonicorum;* und in einer andern: bey Pön der Wiederheimfallung.

6) Der Zins selbst ist theils auf Geld-, theils auf Naturalzins bestimmt. Bisweilen sind aber die Benennungen auch von der Zeit oder von dem Feste gewählt, an welchen der Zins fällig ist, z. B. Martinsgänse, Pfingsthühner u. s. w. Oder von der Sache, worauf die Zinspflicht haftet, Rauchsteuer, Rauchpfennig, *fumagium*,

*) Anhang nro. LVII.

focugium, Rauchhühner *), *pulli fumosi*, in einigen alten Urkunden **) auch *gallinae plumosae* genannt. Oder von der Veranlassung zur Zinspflicht, z. B. Wald-, Forst- und Laubhühner ***).

Ferner gehören hierher die mannichfaltigen Zehnten (decimae), z. B. Blutzehnten, Fleischzehnten, Schmalzzehnten, *decimae minutae*, *decimae ex animalibus parvis*, *Uchtpenning*, Krautzehnten, Fruchtzehnten u. s. w.

7) Wegen richtiger Abtragung des Zinses, verband sich der Erbzinsmann durch Bürgschaft, Einlager, Geldbußen (in einer Urkunde von 1239. *Obligaverunt etiam se — quod ecclesia impedimentum in censu pulsa fuerit, dabunt ecclesie duas marcas*); zu dem sogenannten Rutscherzins (*census promobilis*) d. h. den doppelten u. s. w., wenn er an dem Tage, an welchem er fällig war, nicht entrichtet wurde ****), zu einer vertragsmäßigen Auspfändung, u. s. w. Oder es wurde stipulirt, daß der Erbzinsherr das Recht der Austreibung haben solle; wie unzählige Urkunden ergeben. So z. B. *Ideoque firmatum est hinc inde, quod quorumque anno N. vel heredes sui eundem censum solvere supersederint in die suo, praedicta bona tam ab ipso, quam a suis heredibus libera in poenam talis negligentiae absolute ad ecclesiam revertantur* †).

---

*) S. Fr. J. Bodmann vom Rauchhuhne, Rauchpfund, Heerdschilling, Heerdgelde, diplomat. u. crit. theoret. u. pract. erläutert; in Siebenkees Beyträgen zum teutschen Rechte. Th. V. nro. 1. S. 1—69.

**) Dreyer vermischte Abhandlungen. Th. II. S. 740.

***) Spieß archival. Nebenarbeiten. Th. I. S. 53.

****) Kopp Proben des teutschen Lehnrechts. Th. I. S. 311 fgg. *G. H. Ayrer* de censibus mora crescentibus. Goett. 1744. 4.

†) Anhang nro. LX. Andere Beyspiele s. Buri Abhandl. von

8) Vorzüglich wird der Erbzinsmann verpflichtet, das Erbzinsgut in gutem Stande zu erhalten, und derselbe für den Fall des Gegentheils mit nachtheiligen Verfügungen bedroht. Z. B. *si forte de mala voluntate, vel de quorumque alio casu eosdem agros ita incultos dimiserit — dabit duas marcas; — quodsi molendinum in debita structura non tenuerimus, ex tunc cademus et cadere debemus ipso facto, ab omni jure, quod habuimus molendino* u. s. w.

Wir besitzen noch einen Erbzinsbrief, der streng nach dem Römischen Rechte verfaßt ist, aus dem siebenten Jahrhunderte*), und aus den spätern Jahrhunderten viele, welche sich aber alle auf die teutschen Erbzinsgüter beziehen.

Uebrigens sind sie in Form der Meyerbriefe, also nach der allgemeinen Urkundenform ausgestellt.

V.

Verleihungsurkunden über Servituten.

Dergleichen giebt es äußerst wenige im Mittelalter; und noch wenigere, welche abgesondert, und von andern Contracten oder Berechtigungen getrennt, ausgestellt worden sind.

Zwey derselben sind unten **) mitgetheilt; eine aus dem dreyzehnten; die andere aus dem vierzehnten Jahrhunderte.

Sie weichen nicht im geringsten von der allgemeinen Urkundenform, so wie dieselbe in gegebenen Zeiten beobachtet wurde, ab.

Bauergütern. S. 377. Lennep Th. I. S. 454. Cramer Wetzl. Nebenstunden. Th. 81. nro. 9. Schott jurist. Wochenbl. Th. 4. S. 597. u. s. w.

*) Anhang nro. LVI. a.

**) Anhang nro. LXI. LXII.

Zweytes Hauptstück.

Veräußerungsurkunden.

Was die Veräußerungsurkunden betrifft, so können dergleichen nur noch in so fern von Wichtigkeit seyn, als sie Grundstücke oder Gerechtigkeiten betreffen, mithin ein dauerndes Interesse haben.

Zu ihrer Rechtsbeständigkeit gehörten im allgemeinen, sowohl nach römischem, als nach dem ältern teutschen Rechte, außer Dispositionsfähigkeit der Partheyen, gewisse Förmlichkeiten, wenn der zu veräußernde Gegenstand von einiger Bedeutung war.

Die Dispositionsfähigkeit der Partheyen war im allgemeinen, nach teutschen Rechten, viel beschränkter, als nach römischen. Die zahlreiche Classe der Hörigen, Ministerialen und sonst Abhängigen bedurfte bey Veräußerungen einer Einwilligung ihrer Lehns-, Guts- und anderer Herren, aber auch selbst Freye konnten nur in so fern über ihr Vermögen disponiren, als dadurch nicht das, kraft der innigen teutschen Familienverbindung, auf demselben ruhende Erbrecht der nächsten Erben vereitelt wurde. Deßhalb bedurfte es bey der Veräußerung immer der Einwilligung der nächsten Erben*), und meistens geschah die Veräußerung selbst in einem solchen Falle, durch Aufnahme desjenigen, an den veräußert

*) Formeln dieser Art: quod fideles nostri, Otto, Ghevehardus, Wernerus fratres dicti Magni, domina Elizabeth, mater praedictorum, Konegundis uxor Othonis praedicti, omnibus heredibus suis bona consentientibus voluntate — vendiderunt. *Scheidt* Mantissa docum. p. 317. — Accedente consensu et voluntate meorum, quoram interest, heredum — vendidi. Ebendas. p. 347. Consenserunt Bertholdus et Rosmodis mei liberi et heredes immediati, censenserunt denique et heredes mei mediati — frater meus et dominae sorores meae — nec non et patrueles universi. *Thuringia sacra.* p. 367.

wurde, in das Gesammteigenthum *). Ueberdem führte die Eigenschaft des teutschen Eigenthums **), manche Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit, durch die nothwendige Einwilligung der Mitgenossen ***) herbey, wenn nicht von denselben ein Retractsrecht ausgeübt werden sollte. Selbst der Landesherr unterwarf sich, wenn auch nur aus politischen Gründen, diesen Beschränkungen; wollte er dergleichen Dispositionsrechte ausüben, so handelte er meistens dabey auf den Rath seiner Vasallen oder Ministerialen, denn es verstand sich von selbst, daß, um mit Sicherheit auf die Mitwirkung seiner Vasallen rechnen zu können, er sie zuvor für seine Absichten gewonnen haben mußte ****). Nur darin war die Dispositionsfähigkeit nach römischem Rechte, bey den Teutschen ausgedehnter, daß das Recht des Vaters über seine ehelichen Kinder (Mundium) nicht, wie die römische väterliche Gewalt eine Einheit der Person hervorbrachte, daher denn Vater und Sohn, unbezweifelt gültige Veräußerungsverträge mit einander eingehen konnten.

Bey der Einführung des römischen Rechts in Teutschland ging jedoch ein Theil dieser Beschränkungen wieder verlohren; wenigstens blieben die Rechte der nächsten Erben, seit jener Zeit nicht mehr gemeinrechtlich; nur ein Theil dieser Rechte wurde in dem Stammgute des Adels, beym hohen Adel allgemein durch Familienobservanz und Hausge-

---

*) Eichhorn teutsche Staats- u. Rechtsgesch. B. I. §. 57. 195. So heißt es in einer Urkunde von 1330, unter Ehegatten von Handlung mit samter Hand. *Schöttgen* u. *Kreisig* Scriptt. T. III. p. 689.

**) Vergl. Eichhorn Einl. in das teutsche Privatr. §. 154 fgg. Mittermaier teutsch. Privatrecht. §. 139 fgg.

***) S. Dreyer in s. vermischten Abhandlungen. Bd. III. über die Wirkungen der Genossenschaften.

****) Wir finden diese Zustimmung der Vasallen noch im vierzehnten Jahrhunderte.

setze, beym niedern durch Landesgesetze und Gewohnheit, und bey dem Bürgerstande in dem **Erbgute**, welches die statutarischen Rechte hie und da, als einen besondern Theil des Vermögens betrachteten, erhalten.

Eine große Rolle bey der Uebertragung liegender Gründe spielte denn auch hier wiederum die **Investitur**, d. h. die mit mehr oder weniger Feyerlichkeiten verbundene Erklärung des bisherigen Eigenthümers, vor der Gemeine, daß er sein Eigenthum an den neuen Erwerber übertrage, verbunden mit der durch die Gemeine oder gerichtlich geschehene Bestätigung dieser Handlung. Die Investitur bestand mithin aus der Handlung der Aufgebung des Eigenthums von Seiten des bisherigen Eigenthümers, aus der Uebertragung des Eigenthums an den Erwerber, aus der Besitzergreifung von Seiten des letztern, und aus der gerichtlichen Bestätigung; und jede dieser Handlungen war gewöhnlich mit Symbolen verbunden, die nach Stammesgewohnheiten und selbst nach dem Stande der Contrahenten sehr verschieden waren *).

So geschah z. B. die Uebergabe durch einen Zweig, Handschuh, Thürangel, Rasen, Balkensplitter (effestucatio) u. s. w. Die Besitzergreifung durch Anzünden des Feuers auf dem Heerde, und auf andere Art. So hatten z. B. die Franken, die schon in dem Salischen Gesetze vorkommende effestucatio im Gebrauch, die Sachsen hingegen übergaben ihre Güter mit untergeschlagenen Fingern, und so geschah es denn oft um unserer Sicherheit willen, daß eine und dieselbe Handlung nach der Weise beyder Nationen bestätigt wurde, *primum incurvatis digitis secundum morem Saxonicum*, wie es in einer Urkunde**) heißt, *et*

---

*) Vergl. **Grupen** teutsche Alterthümer zur Erläuterung des sächsischen Landrechts. Cap. 1. **Dreyer's** Jurisprud. picturata, in **meinen** Beyträgen zur Kunde teutscher Rechtsalterthümer. nro. 24. 26—29. u. a.

**) Bey *Schannat* Viadem. literar. Coll. I. p. 41.

deinde cum manu et festura, more Francorum, und dieses war nothwendig erforderlich, wenn Personen von verschiedener Nation einen Contract mit einander errichteten, und beyderseits besondere Verbindlichkeiten übernahmen. Ein besonderes Verfahren trat überdem bey solchen Uebergaben ein, die eine Folge eines condemnatorischen Urtheils waren. Wie bey freywilligen Veräußerungen ein Contrahent dem andern das veräußerte unbewegliche Gut auf eine symbolische Weise zu übergeben pflegte, so geschah dieses bey nothwendigen von dem Richter auch gegen des Eigenthümers Willen. Der Richter bediente sich hiezu verschiedener Zeichen, nämlich bey Häusern des annuli ostii oder des Rings an der Thür. In einem solchen Falle ging er mit etlichen Schöffen vor des Beklagten Haus, und hielt daselbst sein Gericht, welches man „das Gericht vor das Haus legen“ nannte. Hierauf befahl er dem Kläger, den Ring der Hausthür anzufassen, welcher dadurch ein gerichtliches Pfand, das Eigenthum aber noch nicht erlangte, bis erst ein Jahr und ein Tag vorüber, und eine unten zu gedenkende neue Feyerlichkeit hinzugekommen war. Diese Art der Uebergabe war in den mittleren Zeiten sehr gebräuchlich *). Hatte der Richter selbst eine Wette (Buße) an jemand zu fordern, und konnte dieselbe nicht von ihm erhalten, so geschah es auch wohl, daß er den Frohnboten mit einem Kreuze abschickte, und dieses dem Beklagten auf sein Haus stecken ließ, welches man die Befrohnung mit dem Kreuze, oder die Bekreutzigung nannte, und welches ebenfalls die Wirkung hatte, daß, wenn der Eigenthümer des befrohnten Hauses binnen Jahr und Tag dem Richter keinen Abtrag that, er seines Eigenthums verlustig wurde **). Bey andern liegenden Grundstücken, als Aeckern, Wiesen, Garten u. s. w. bediente

---

*) Grupen teutsche Alterthümer. Cap. I. §. 7.

**) Daselbst. Cap. IV. §. 1.

man sich eines Stücks Erde oder Rasen (cespitis, guasonis), welches der Richter ausstechen und dem Kläger übergeben mußte. Diese Feyerlichkeit gab aber dem Kläger ebenfalls nur ein gerichtliches Pfand, das er erst Jahr und Tag uneingelöst besitzen mußte, ehe ihm das Eigenthum davon zuerkannt werden konnte.

Hatte nun der Kläger das Haus oder Gut, Jahr und Tag, pfandweise besessen, ohne, daß es eingelöst war, so wandte er sich wieder an das Gericht, zeigte den Rasen u. s. w. vor, und ließ den Beklagten vorladen. Fand derselbe sich nicht ein, so stand der Richter, nebst den Schöffen und dem Frohnknechte auf, ohne jedoch vorher das Gericht aufzuheben, ging mit ihnen in das Haus oder Gut, nahm auch einen Stuhl mit drey Beinen (sedem tripedem) mit sich, worauf er den Kläger dreymahl in dem Hause oder auf dem Gute niedersetzte, und ihm dasselbe erblich gewährte. Diese Einweisung mit einem dreybeinigten Stuhle, wurde auch wohl die Einsetzung mit Kissen und Stuhl genannt; und durch dieselbe erlangte der Kläger das vollkommene und unwiderrufliche Eigenthum.

Ueber diese ganze Handlung wurde ein Protocoll niedergeschrieben, und solches dem Gerichtsbuche inserirt.

Obgleich seit der Verbreitung des römischen Rechts gemeinrechtlich die Eigenthumsübertragung nach den Grundsätzen der Tradition zu beurtheilen ist, so hat sich doch hin und wieder die Investitur in sehr verschiedenen Formen erhalten, im Ganzen ist jedoch die bey derselben nothwendige gerichtliche Bestätigung in Bezug auf gewisse Classen von Gütern, in eine gerichtliche Auflassung verwandelt, zu welcher denn noch die Eintragung in öffentliche Bücher gekommen ist.

Nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen wende ich mich zu den einzelnen Hauptgattungen der Veräußerungsverträge selbst, in deren Beachtung aber nur dieje-

nigen berührt werden sollen, welche diesen Namen ganz besonders verdienen, indem sie auf der einen Seite einseitige Handlungen unter den Lebendigen oder auf den Todesfall sind, auf der andern aber Veräußerungen von beyden Seiten in sich fassen, ohne daß dabey ein besonderes persönliches Verhältniß der Partheyen vorausgesetzt wird.

Vorzugsweise möchten daher hier nur in Betracht kommen können: I. Verkaufsurkunden; II. Tauschurkunden; III. Pfandbriefe; IV. Schenkungen; V. Erbverträge; VI. Testamente; VII. Vergleichsurkunden.

I.

Verkaufsurkunden.

Kaufbriefe, *instrumenta emtionis et venditionis*, *Venditiones*, ja bisweilen *traditiones*, *epistolae traditionis*, u. s. w. genannt.

I. Bey den Römern war die älteste Form des Verkaufs die durch Stipulationen, falls nicht die der Mancipation (nämlich bey rebus mancipi) wesentlich erforderlich war. Die Abschließung des Contracts, mittelst der Stipulationen hat sich noch bis in die Zeiten Justinians erhalten*); eine schriftliche Aufzeichnung kam wohl schon frühzeitig hinzu.

Diese schriftliche Aufzeichnung, enthielt:

1) Die Bezeichnung der verkauften Sache. Wurden ganze Grundstücke verkauft, so wurden diese mit ihren Namen, z. B. *fundus Cornelianus* u. s. w. genannt; hatten sie keinen Namen, so ward das Maaß angegeben, z. B. *fundi jugera decem et octo esse* u. s. w. Bisweilen mit dem Vorbehalt, *ut emptor in diebus XXX*

---

*) Die Stipulationenformeln s. bey *Brisson.* de formul. Libr. VI. cap. 1. 2. 17. 18. 19. 20. 21.

proximis fundum metiretur, et de modo renunciaret, et si ante eum diem non renunciasset, ut venditori fides soluta esset *). Bey diesem Maaße, ward aber ausdrücklich ausbedungen, daß alles dasjenige, was innerhalb desselben lag, und dem Privateigenthum oder der Dispositionsfähigkeit entzogen war, zugerechnet werden solle, *ut luci, viae publicae, loca sacra et religiosa, littora et loca publica, quae in fundo essent, in modum cedant;* denn in Ermangelung eines solchen Vorbehalts, wurden alle diese Gegenstände abgerechnet **). War das Maaß nicht angegeben, so wurde bisweilen gesagt, es sey ein ideeller Theil des Grundstücks, nach der Uncialrechnung, z. B. *bes, triens fundi* verkauft ***). Gleichmäßig wurden gewöhnlich die Gränzen, und Nachbaren angegeben, *intra terminos, inter affines, et si qui alii affines sunt et qua quemque tangit et populum* ****).

Auch die Eigenschaften der Grundstücke, ob es Wald, Wiese, Weinberg, Häuser, u. s. w. waren, wurden gewöhnlich angegeben; ferner, ob dieselben frey, oder mit Servituten und Grundzinsen beschwert waren. Bey den Gebäuden hieß es dann zur Empfehlung derselben *domum bene aedificatam, villam bonam bene aedificatam,* selbst wenn diesem gerade nicht so war, wie schon Cicero †) klagt; oder *aedes, uti optimae, maximaeque*

---

*) fr. 40. D. XVIII. 1. *de contrah. emt. vend. Brisson* a. a. cap. 34.

**) fr. 7. §. ult. D. XVIII. 6. *de pericul. et commod. rei vendit.* fr. 51. D. XVIII. 1. *de contr. E. V. Brisson* a. a. O. cap. 33.

***) Anhang, nro. LXIX. „uncias V juris suis et portionem aedificii.“

****) Anhang, nro. LXIII. LXIV.

†) de Offic. Libr. III. cap. 13.

sunt; bey den Grundstücken, welche als unbelastet mit Servituten verkauft wurden, wurde diese Freyheit von Servituten, durch die gewöhnliche Formel, *ut optimus maximusque est*, angedeutet *). Waren dagegen Servituten vorhanden, so wurden dieselben entweder namentlich, z. B. *stillicidia*, *flumina*, *lumina*, *uti nunc sunt*, *ita sint*; *paries oneri ferundo*, *uti nunc est*, *ita sit*, angegeben **), und mußten solches, wenn sich der Verkäufer gegen Gewährleistung sichern wollte; oder es hieß im allgemeinen: *quo jure quaque conditione praedia hodie sunt ita veneunt*, *itaque habeuntur*. Hierher gehörte auch die Formel bey Bezeichnung von öffentlichen Lasten: *si qua tributorum aut vectigalis*, *indictionisve quid nomine*, *aut ad viae collectionem praestare oportet*, *id emtorem dare facere*, *praestareque oportere* ***). Wurde etwas von dem Verkauf ausgenommen, oder etwas, als Zugabe mitverkauft, z. B. *dolia accessura*, *quae in fundo sunt*, so wurde auch dieses ausdrücklich bezeichnet ****).

2) Die Bezeichnung des Kaufpreises.

Dieses wurde nach baarem Gelde ausgedrückt, und die Bestimmung desselben konnte nicht wohl einem andern überlassen werden. Doch hieß es auch wohl: der Käufer wolle geben, *quantum tu eum fundum emisti*, *quanti a testatore emtus est*, oder *quantum pretii*

---

*) fr. 48. 75. D. XXI. 2. *evictionib.* fr. 59. D. XVIII. 1. *de contrah. E. V.* fr. 169 D. L. 16. *de Verbor. signif. Brisson.* a. a. O. cap. 35.

**) fr. 33. D. XVIII. 1. *de contrah. E. V.* fr. 17. D. VIII. 2. *de servit. praed. urb.* fr. 23. 35. *eod. Brisson.* cap. 37–39.

***) fr. 13. §. 6. D. XVIII. 1. *de contrah. E. V.* Ferner: „a ratione tutelaria et curae et ab obligatione," und dergl. mehr. S. Anhang nro. LXVIII.

****) *Brisson.* a. a. O. cap. 40. 41.

in arca habeo. Gesagt wurde, ob das Geld sofort ausgezahlt sey, oder an welchem Tage es ausgezahlt werden solle *). Ersteres war deßhalb nöthig, weil bey dem Kaufe das Eigenthum der Sache erst übergeht, wenn das Geld gezahlt ist, und deßhalb findet man die baare Zahlung in den meisten Urkunden jener Zeit erwähnt, und durch Zeugen bescheinigt; z. B. *acceperunt venditores ab emtore pretii nomine auri solidos centum decem, de quo omni pretio percepto nihil sibi iidem venditores ab eodem venditore aliquid amplius deberi dixerunt* (vom Jahre 593.) **); *numerat et tradidit suprascripto comparatori nihilque sibi — aliquid amplius redhiberi vel remansisse dixit venditor* (v. J. 540) ***).

3) Die Erwähnung der Uebergabe der verkauften Sache.

War der Verkauf durch Mancipation geschehen, so mußte dieses erwähnt werden; aber auch lange nachher, als jene Mancipation längst aufgehört hatte, scheint jene Erwähnung einer Sitte älterer Zeit beybehalten zu seyn. So heißt es: *ergo, quae tradenda erant tradidimus, quae mancipanda erant mancipavimus* (a. 553) ****). — *manciopationique rei suprascriptae dolum abfuisse.* (a. 572) †). War nun eine Tradition geschehen, so wird auch dieses gesagt. Es heißt denn: *venditor mandavit, ut emtor in vacuam possessionem inducatur, vacuam possessionem tibi trado*, u. s. w. ††), worüber auch wohl ein eigenes In-

*) *Brisson.* a. a. O. cap. 3. S. Anhang nro. LXIV. u. fgg.

**) Anhang, nro. LXIV. S. auch LXV.

***) Ebendas. nro. LXVI.

****) *Marini* nro. 86. S. p. 304. Not. 1. S. auch nro. 93.

†) Anhang nro. LXVI.

††) fr. 18. §. 4. D. XVIII. 1. *de contr. E. V.* fr. 33. D. XLI. 2. *de adquir. poss. Brisson.* a. a. O. cap. 51. 55.

strument aufgenommen wurde *). Diese Tradition wurde auch durch Befehle, *prohibeo, ingredienti vim fieri* u. s. w. bestärkt. So heißt es in einer Urkunde vom Jahre 539: *venditores suprascripti se ac suosque omnes inde exiisse, discessisseque dixerunt, et eundem comparatorem heredesque ejus in suprascriptam rem ire, mittere, ingredi, possidereque permiserunt, sicut et alio diplomate vacuali desuper hac re venditioni adscripto consignatoque continetur* **); *in quam vacuam possessionem quinque unciarum fundi venditor emtorem ire, mittere, ingredi, possidereque permisit, seceque ac suos omnes inde exiisse et excessisse, discessisseque dixit* (a. 572.) ***).

4) Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf geschehen ist.

Diese konnten freylich sehr mannichfaltig seyn. In den Gesetzen werden genannt: der Vorbehalt der Wohnung für den Verkäufer oder seine Miethsleute; *excepit habitationem, donec viveret, aut in annos singulos decem; ut inquilino liceat habitare, et colono, ut perfrui liceat ad certum tempus* ****); die Bestimmung, daß der Verkäufer einen Theil des Grundstücks, als Miethsmann besitzen solle; *ut emptor alteram partem, quam retinebat, annis decem certa pecunia*

---

*) c. 12. C. IV. 38. *de contr. E. V.* c. 12. C. IV. 19. *de probat.* c. 4. C. VII. 34. *de adq. possess.* Hierher gehört auch das oben vorkommende diploma vacuale.

**) Anhang nro. LXIV.

***) Anhang nro. LXVI.

****) 13. §. 4. D. XIX. 1. *de act. empti.* fr. 21. §. ult. *eod. Brisson.* a. a. O. cap. 26. Auch ein Vorbehalt des Nießbrauchs kam häufig vor. Z. B. in den Urkunden bey *Marini* nro. 89. 86. 93. 120–123. Anhang nro. LXVII. LXVIII.

in annos singulos conductum haberet; daß so lange der Käufer nicht bezahlt habe, der Kauf widerruflich sey; *ut, quod pretium universum persolveretur, res vendita precario penes emtorem esset;* daß der Käufer auf einen solchen Fall nur als Miethsmann zu betrachten; *ut donec pecunia omnis persolveretur, certa mercede emtor fundum conductum haberet;* daß er Verzugszinsen bezahlen solle, u. s. w. *).

Ferner gehören hierher die Bedingungen, daß gewisse Sachen von dem Verkaufe namentlich ausgenommen seyen, z. B. *ruta, caesa, quaeque aedium fundive non sunt* **), und andere mehr.

5) Die Nebenbestimmungen, welche entweder den Contract, erweitern oder aufheben, oder die Abschließung desselben aufrecht erhalten sollten. Z. B.

a. Die Bestellung des *constituti possessorii,* um allen möglichen Einwürfen gegen die Vollständigkeit der körperlichen Tradition zu entgehen. Diese geschah häufig durch die Anwendung des Nießbrauchs ***). Ob ein *pactum de reservato dominio* schon üblich war, ist sehr bestritten ****).

b. Die *Lex commissoria; ut nisi intra diem pecunia soluta non sit, fundus inemtus sit* †);

---

*) fr. 79. D. XVIII. 1. *de contr. E. V.* fr. 20. D. XLIII. 26. *de precar.* fr. 16. D. XVIII. 6. *de peric. et commod. R. V.* fr. 78. §. 4. D. XVIII. 1. *de contr. E. V. Brisson.* a. a. O. cap. 43.

**) fr. 17. §. 6. D. XVIII. 1. *de act. empt. Brisson.* a. a. O. cap. 27.

***) c. 28. c. 35. §. 5. C. VIII. 54. *de donatt.* v. Savigny Recht des Besitzes. S. 310. 311. Ausg. 2.

****) *Schiller* Exercit. ad P. Ex. 30. th. 56. 67. leugnet es; *Wahl* de validit. reserv. dom. Goett. 1753. §. 21 sqq. bejaht es.

†) *Brisson.* a. a. O. cap. 44.

hiebey kam denn auch wohl das Handgeld, oder die *arrha* vor, welche auf einen solchen Fall gleichmäßig verloren gehen konnte.

c. Das *pactum protimiseos*, daß, wenn der Käufer die Sache wieder verkaufen werde, der Verkäufer den Vorzug haben solle; *ut si rem emptor venderet, non alii, sed venditori distraheret* *).

d. Das *pactum addictionis in diem*; z. B. *ille fundus centum esto tibi emtus, nisi si quis intra Calendas Januarias proximas meliorem conditionem fecerit, quo res a domino abeat; ut liceret resilire, si intra certum diem meliorem conditionem invenisset* **).

e. Das sogenannte *pactum displicentiae*, z. B. *ut res, quae venit, si intra certum tempus displicuisset, redderetur* ***).

f. Das *pactum de retrovendendo*; z. B. *ut emptor rem restitueret, si intra certum tempus pretium offeretur* ****).

g. Die Clausel: *dolus malus a venditore aberit* †), die noch so häufig in den Urkunden vorkömmt, ob sie gleich wesentlich nicht nothwendig war. Z. B. *dolum malum abesse abfuturumque esse vi, metu, et circumscriptione cessante* (a. 572) ††).

---

*) fr. 75. D. XVIII. 1. *de contr. E. V.*

**) fr. 1. 9. D. XVIII. 2. *de in diem addict. Brisson.* a. a. O. cap. 45.

***) fr. 6. D. XVIII. 5. *de rescind. vend. Brisson.* a. a. O. cap. 46.

****) c. 2. C. IV. 54. *de pactis inter emt. et vend.*

†) fr. 68. 1. D. XVIII. 1. *de contr. E. V.*

††) Anhang nro. LXIV.

h. Die Bestimmung über die **Entwährung**, oder Evictionsleistung. Hierbey kam dann sehr oft die *stipulatio* oder *cautio dupla* vor, also die Erstattung des doppelten Kaufpreises oder Werths auf den Entwährungsfall; häufig auch die Verzichtleistung auf das doppelte, und die Beschränkung auf den Ersatz des einfachen Kaufpreises und der Gerichtskosten *). Oft auch soll der Käufer bey der Eviction die Wahl zwischen dem doppelten Ersatz und dem Interesse haben, bey dem doppelten Ersatz aber nicht bloß der Kaufpreis, sondern auch das späterhin zu Meliorationen verwendete Geld verdoppelt werden. Z. B. heißt es in einer Urkunde: *quod si res suprascripta, de qua agitur, hac die partemve ejus in aequum quis evicerit, quominus emptori memorato habere, tenere, possidere, donare, vendere, commutare, uti frui, usuque capere recte liceat, quod ita alio licitum non erit, evictum ablatumve quid fuerit, tunc quanti ea res erit, quae evicta fuerit, duplum pretium suprascriptum quinque solidorum a suprascripto venditore et ab ejusque heredibus et successoribus, cogantur inferre, sed et res quoque melioratae, instructae aedificataeque, taxatione habita, simili modo omnia duplariae rei se qs. venditor heredesque suos reddere pollicetur, vel quantum suprascripto emtori interfuerit.*

i. Die Erwähnung der *stipulatio Aquiliana*, und der *lex Arcadia* **) oder der Verordnung des Kaisers Arcadius über die Unverletzbarkeit der Verträge, kömmt

*) *Brisson*. a. a. O cap. 52.

**) S. *Marini* nro. 120. 118. 114. 115. 119. 121. 122. Anhang nro. LXVII. LXVIII. LXIX.

noch häufig in den Urkunden späterer Zeit vor; z. B. in einem Kaufbrief zu Gebhardsweil bey St. Gallen: *et cartola esta sua opteniat firmitatem aquiliani arcaciani leias stibolationis quia omnium cartarum adcommodat firmitatem* (a. 744 oder 745) *); *Aquiliae et Archadiae legis stibulatione subnixa, qui omnium cartarum adcommodat firmitatem* (a. 846) ***).

Was nun endlich die Form der Römischen Kaufbriefe anbetrifft, so wissen wir, daß dieselbe die gewöhnliche Urkundenform war. Sie wurden anfangs nach Consuln, denen nachmals die Angabe des Regierungsjahrs des Kaisers hinzukam, datirt, und es wurden Zeugen hinzugezogen †). Vorzüglich war dieses bey Privaturkunden der Fall. Daß die auf diese Art ausgestellten Kaufbriefe willkührlich genug abgefaßt wurden, beweiset Justinians Vorschrift, daß dergleichen Urkunden nicht anders beweisende Kraft haben sollten, als wenn sie entweder von der Hand der Contrahenten durchaus geschrieben, oder, falls sie von einem dritten geschrieben seyen, wenigstens von denselben unterschrieben seyen. Waren sie von einem Tabellio aufgesetzt, so sollte dieser dieselbe Förmlichkeit beobachten lassen, und erst unter der Un-

---

*) c. 8. C. *Theod.* II. 9. *de pactis* oder c. 41. C. *Just.* II. 3. *eod.* Mit der stipulatio Aquiliana verband man freylich einen andern Sinn, als das Römische Recht. Hier heißt es so viel als promissione data et accepta.

**) Anhang nro. LXVII.

***) Form. *Goldast.* nro. 31.

†) *Ambros.* Comment. ad Lucam. L. II. cap. 4. „Nam si *consules adscribuntur tabulis emptionis*, quanto magis redemptiori omnium debuit tempus adscribi? Habes ergo omnia, quae in contractibus esse consuerunt: *Vocabulum summam illis potestatem gerentis, diem, locum, causam. Testes* quoque adhiberi solent.“

terschrift der Partheyen und Zeugen, die Ausfertigung mittelst seines Namens Unterschrift besorgen *).

Diese Form finden wir auch noch in den Urkunden vor, welche uns aus der Zeit vor Justinian, unter demselben, und nach ihm, unter seinen ersten Nachfolgern, erhalten worden sind; alle Privaturkunden dieser Art sind durch einen hiezu beauftragten Tabellio abgefaßt, der dann in der ersten Person redet, und angiebt, daß er von den Partheyen zur Aufsetzung des Kaufbriefs beauftragt sey, und denselben in Gegenwart der Partheyen niedergeschrieben habe. Hierauf haben die Contrahenten, und sodann die Zeugen, deren gewöhnlich fünf sind, und zwar so, daß ihre Unterschrift zugleich einen kurzen Auszug aus dem Contracte enthält, unterschrieben, und die Unterschrift des Notarius macht sodann den Schluß.

Was dagegen die öffentlichen Verkaufsurkunden anbetrifft, so wurden selbige dadurch bewirkt, daß die ursprüngliche Privaturkunde, mittelst Insinuation an die Curie, in ein gerichtliches Protocoll gefaßt wurde, welches immer die Form hatte, wie gerichtliche Protocolle dieser Art, und wie solches unten weiter erläutert werden soll.

Rechnet man die offenbar unächte Verkaufsurkunde aus den Zeiten der freyen Republik ab, welche Brisson **) aufgenommen hat, so ist die älteste uns erhaltene Privaturkunde vom Jahre 539 ***); die älteste öffentliche Urkunde vom Jahre 504 †); die Römische Zeit umfassen noch einige Privaturkunden von 551, 572, 591 ††), und 616 oder 619; und die öffentlichen Urkunden, von 540 †††).

---

*) princ. f. III. *de emt. vendit.*

**) a. a. O. cap. 29.

***) Anhang nro. LXIV.

†) Anhang nro. LXIII.

††) Anhang nro. LXV. LXVI. LXVII. LXVIII.

†††) Anhang nro. LXV.

Bey den teutschrechtlichen Verkaufsurkunden ist im Ganzen dieselbe innere Form, in so weit sie sich auf die Natur des Rechtsgeschäfts bezieht, beobachtet; nur kommen oft eingemischte Nebenbestimmungen in Bezug auf die Verkaufsbedingungen vor. Oft wurde z. B. ein Grundstück, unter der Bedingung verkauft, daß der Käufer solches dem Verkäufer wieder in Erbzins gebe. Für Zahlung des Erbzinses wurde dann wieder durch Verpfändung eines andern Grundstücks Bürgschaft geleistet, und daneben bestimmt, daß, wenn derselbe nicht bezahlt werde, der Käufer das unwiderrufliche Eigenthum erhalten solle.

In Bezug auf die Dispositionsfähigkeit, geschieht der nothwendigen Einwilligung der nächsten Erben und sonstigen Betheiligten Erwähnung; so heißt es z. B. der Verkauf sey geschehen — *unanimi consensu et manu composita, quod* mit gesammter Hand *vulgo appellatur, intervenientibus omnibus solemnitatibus juris et facti, que in hujusmodi contractibus consueverunt* *).

Vorzüglich wichtig war der Vorbehalt des Wiederkaufs, so wie das Versprechen der Gewährschaft (*warandia*), die jedoch in der Regel nur auf ein Jahr und einen Tag sich erstreckte, und worüber oft eine besondere Urkunde aufgesetzt wurde. Auch die Quittung über das Kaufgeld wurde oft eingerückt — *quam pecuniae summam ab ipso NN. nos recognoscimus integraliter recepisse, quem etiam de dicta pecunie summa liberum, quitum et absolutum clamamus et dicimus per presentes.* Frühzeitig findet man auch schon die ursprünglich römischen Formeln der Verzichtleistung auf die exceptio doli mali, non numeratae pecuniae auf das beneficium restitutionis in integrum **), auf die exceptio calumniae ***) u. s. w.

---

*) U. f. von 1294 bey *Gudenus* Cod. diplom. T. II. p. 281.

**) Urkunden seit 1312 bey *Gudenus* a. a. O. T. III. p. 74.

***) Urkunde von 1282. Ebendas. T. I. p. 792.

Dagegen kömmt die Lex commissoria selten vor; ihre Stelle vertreten gemeiniglich Geldbußen. Nur das möchte bey dem teutschen Verkauf, als eigenthümlich angenommen werden, daß ein Handgeld (Gönnegeld, Toppgeld, Gottespfennig, arrha) nur zum Zeichen des abgeschlossenen Contracts vorkam. Bisweilen wird ein Fredegeld genannt, welches bald eine Geldbuße, bald endlich die Bestätigungsgebühren des Richters bedeutet. Auch kam ein Schlüssel- und Heerdgeld, oder ein Weinkaufsgeld bey Grundstücken, und Strick- und Halftergeld bey dem Verkauf von Vieh, noch neben dem eigentlichen Kaufpreise vor.

Ein ohne vorbehaltenem Vor- oder Wiederkaufsrechte geschlossener Kaufcontract, wurde Todkauf, ewiger Kauf, und überhaupt ein unwiderruflich abgeschlossener Verkauf, ein erblich freyeigener Kauf genannt.

Die Form des Kaufcontracts selbst, anbetreffend, so fand dabey ein Unterschied statt: Waren unbewegliche Sachen der Gegenstand des Vertrags, so mußte nicht allein der Kauf gerichtlich geschlossen worden, sondern auch die Uebergabe gerichtlich und symbolisch geschehen; waren es bewegliche, so war Abschließung und Uebergabe vor Zeugen, deren Anzahl sich nach dem größern oder geringern Werthe der Sache richtete, oder jede schriftliche Abfassung hinreichend. So sollte z. B. nach dem Ripuarischen Gesetze *), der Verkauf einer Sache von bedeutendem Werthe nur unter Zuziehung von zwölf Zeugen vor Gericht, und falls deren Werth unbedeutend wäre, in Gegenwart von sieben Zeugen geschehen, und über das ganze Geschäft eine öffentliche Urkunde aufgesetzt werden. Nach dem Baierschen u. a. Rechtsbüchern **) wird ausdrücklich der Beglaubigung des Geschäfts

---

*) tit. 59. c. 1.

**) tit. 15. c. 12. 13. Vergl. Lex *Wisigoth.* L. II. tit. 5. Cap. 1—3. *Burgund.* tit. 43. 60.

durch Urkunden oder Zeugen gedacht; indessen sollen bey Abfassung der Urkunde wenigstens drey Documentszeugen zugezogen werden. Die Zahl der Zeugen wächst bis zum vierzehnten Jahrhunderte ins Ungeheure, von da ab verliert sich diese Form wieder, und jeder Vertrag solcher Art ist bindend, in welcher Form er auch abgeschlossen seyn mag; indessen kömmt bisweilen als gerichtliche Form die Zuziehung zweyer Zeugen außer dem Richter vor *). Daneben findet man auch den Grundsatz, daß unbewegliche Sachen nur vor Gericht verkauft und übertragen werden sollten, bisweilen verlassen; wenigstens treffen wir schon Urkunden aus dem achten Jahrhunderte an, welche Verkäufe von Grundstücken enthalten, und bey denen nur die bindende Form der Veräußerungsverträge im allgemeinen beobachtet ist. Der Grundsatz der gerichtlichen Veräußerung hat sich jedoch, in einzelnen Localstatuten, nach welchen eine gerichtliche Auflassung und Verlassung von Grundstücken wesentlich erforderlich ist, erhalten; und einigermaaßen könnte man auch die Verfügungen mancher Provincialgesetze, daß bey den Verkäufen von Grundstücken, wenigstens, falls dieselben von gewissen Ständen geschehen, eine gerichtliche Bestätigung nothwendig sey, hierherziehen, wenn eine solche Bestätigung, nicht im allgemeinen bey allen Veräußerungsverträgen, welche irgend eine Einwilligung einer andern Person, möge er Gutsherr, oder Landesherr u. dergl. heißen, voraussetzte, gleichermaaßen eintreten mußte.

II.

Tauschurkunden.

Die Tauschurkunden selbst werden im Mittelalter gewöhnlich *Cambia*, *Concambia* genannt. Ueber ihre innere und äußere Form gilt im Ganzen dasjenige, was über die Verkaufsurkunden gesagt worden ist, nur ist die gericht-

---

*) Sachsenspiegel B. 1. Art. 7.

liche Abschließung des Geschäfts *) seltener. Dagegen findet man sie sehr häufig in der Form der Cyrographen oder chartae partitatae abgefaßt **). Demzufolge findet man in Tauschurkunden meistens erwähnt:

1. Die Bezeichnung der gegen einander vertauschten Gegenstände ganz eben so, wie in den Kaufbriefen die Bezeichnung des verkauften Gegenstandes.
2. Die Erwähnung der Dispositionsfähigkeit der Contrahenten.
3. Die Erwähnung der geschehenen Uebergabe, und daß jeder der Contrahenten plenam alienandi facultatem an der eingetauschten Sache haben solle, z. B. *de jure nostro in ius et dominium NN. donavimus, ut deinceps exinde firmissimam habeat potestatem vendendi, commutandi, vel quicquid libuerit, faciendi* ***).
4. Nebenbestimmungen über die Entwährung, so wie Androhung von Strafen, wie z. B. der poena dupli, und anderer Geldbußen. Die älteste uns erhaltene Tauschurkunde ist vom Jahre 691 †).

III.
Pfandbriefe.

Die Römer kannten von sehr alten Zeiten her zwey Formen der Verpfändung. Die eine, *Fiducia*, übertrug durch Mancipation sogleich das Eigenthum der verpfändeten Sache auf den Gläubiger, aber dieser Gläubiger machte sich anheischig, dieselbe Sache zu remancipiren, sobald die Schuld abgetragen seyn würde. Die andere, *Pignus*, gab dem

*) S. Anhang nro. LXXXI.

**) *Marculf.* L. II. nro. 23—27.

***) Urk. von 902. im Anhang nro. LXXXIII.

†) Anhang nro. LXXXI.

Gläubiger nichts als den Besitz der Sache, so daß er nur durch vorsichtige Bewahrung dieses Besitzes eine Veräußerung der verpfändeten Sache, die nicht auf seine Befriedigung abzweckte, verhindern konnte. Allmälig entstand ein ganz neues Pfandrecht, das in seiner völligen Ausbildung auf dem Grundsatz beruhte, daß bey jedem Pignus, dem dann schon ein bloßes Pactum hypothecae gleich gestellt wurde, und in vielen Fällen, wo die Gesetze ein solches pactum hypothecae supplirten (nämlich durch Anordnung einer hypotheca tacita), der Gläubiger, auch abgesehen von dem Besitze, eine Realklage gegen jeden Besitzer der verpfändeten Sache habe, um sich an den Erlös derselben, wegen seiner Befriedigung, halten zu können *). Dieses neue Pfandrecht war zur Zeit der classischen Juristen schon bekannt, aber noch ziemlich neu; wenigstens ward die Fiducia noch nicht ganz verdrängt, wie sie denn in dem Westgothischen Paulus sogar noch ganz allein vorkömmt.

Das pactum hypothecae selbst, welches nicht, wie das pignus that, den Besitz der verpfändeten Sache auf den Gläubiger übertrug, sondern ihm nur das Recht, seine Befriedigung aus derselben auf den Nichtzahlungsfall, gab, ist viel jünger **) als das pignus, erst im Edict des Prätors wurde die Hypothek geschützt, aber während der kaiserlichen Regierung bildete es sich vorzugsweise aus. Namentlich hat man ihnen, besonders seit Marc Aurel bis auf Justinian die gesetzlichen Hypotheken (hypothecae tacitae) zu verdanken. Außer ihnen bestand noch das prätorische Pfandrecht durch die Immission in die Güter, und das vertragsmäßige, durch bloße Erklärung des Verpfänders in willkührlicher Form; nur daß Kaiser Leo***) verfügte, daß

*) Vergl. v. Savigny in den Heidelb. Jahrbüchern (Rechtsgelehrs.) 1809. S. 254—61. Schweppe Rechtsalterthümer (1826). §. 286.

**) *Cicer.* Ep. ap fam. II. 56. erwähnt sie jedoch schon.

***) c. 11. C. VIII. 18. *qui potiores in pignore.*

das in einer öffentlichen Urkunde bestellte vertragsmäßige Pfandrecht, den Vorzug vor dem, in einer bloßen Privaturkunde bestellten haben solle. Gleichgestellt wurde dem in einer öffentlichen Urkunde bestellten Pfandrechte, die *hypotheca quasi publica*, d. h. solche, welche in einer Privaturkunde enthalten sey, welche probatae atque integrae opinionis trium vel amplius virorum subscriptionem, besagte; wiewohl das canonische Recht *) einer solchen Hypothek wiederum ihren öffentlichen Glauben entzog, wenn alle Zeugen verstorben waren, und die Urkunde selbst nicht mehr recognosciren konnten.

Das ältere teutsche Recht **) kannte kein Pfandrecht (wadium, Weddeschatt) ohne Uebertragung des Besitzes (Versatz, Satzung). Sollte also das unbewegliche Eigenthum, als Mittel benutzt werden, um einen augenblicklichen Geldbedarf zu befriedigen und für die Rückzahlung des Geldes dem Gläubiger Sicherheit zu geben, so blieben dem Schuldner nur zwey Wege offen, nämlich entweder, dem Gläubiger das verpfändete Grundstück zu übergeben, und ihm daran den vollsten Genuß bis zur Wiederzahlung des Geldes einzuräumen, oder das Grundstück geradezu an den Gläubiger zu verkaufen, jedoch mit dem vorbehaltenen Rechte, es wiederum zurück zu erkaufen. Verpfändungen von Immobilien nahmen daher gewöhnlich die Form des Verkaufs auf Wiederkauf oder des Rentenkaufs an, und wenn dieser nicht gebraucht wurde, so geschah die Verpfändung durch eine gerichtliche Auflassung, und gerichtlichen Pfandbrief. Die römische Hypothekenbestellung war dagegen dem ältern teut-

*) cap. 12. X. (II. 22.) *de fide instrument.*

**) S. *Pottgiesser* de indole et natura pignor. german. Marp. 1722. *Ayrer* different. jur. rom. et germ. circa pign. Goett. 1792. Tröltsch Anmerk. u. Abhandl. Th. I. S. 138 fgg. Mittermaier teutsch. Privatr. (1826.) §. 180. 181. Eichhorn Einl. in das teutsch. Privatr. §. 186 fgg.

schen Recht, mit ihrem Unterschied zwischen generellen und speciellen, vertragsmäßigen und stillschweigenden Hypotheken völlig unbekannt, indessen entstand durch den spätern Gebrauch, Renten am ganzen Vermögen zu verkaufen, etwas den Hypotheken ähnliches, und so fand denn, nach der Aufnahme des römischen Rechts um so leichter die Theorie desselben vom Pfandrecht und der Hypothekenbestellung ihre Anwendung. Nur übertrug man meistens und nothwendig überall, wo man Statuten über die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Bestellung des Unterpfandes an unbeweglichen Sachen im Sinne des ältern Rechts hatte, und daher besonders in den Städten, das ältere Institut auch auf das neuere über; bey allen vertragsmäßig bestellten Hypotheken wurde daher deren Eintragung in öffentliche Bücher meistens entweder überhaupt Bedingung der Erwerbung der Hypothek, oder doch ein sicheres Mittel, sich ein Vorzugsrecht vor den nicht eingetragenen, zu sichern.

Dadurch, daß die Verpfändung nur in der Form eines Verkaufs auf Wiederkauf oder Wiedereinlösung der verkauften Sache, oder solchergestalt, daß dem Pfandgläubiger das Grundstück zur Pfandbenutzung überwiesen wurde, geschah, wurde der Pfandbesitz für den Pfandgläubiger ein sehr vortheilhaftes Geschäft; und hierdurch erklären sich die in den Pfandbriefen enthaltenen mancherley Clauseln*), wodurch sich der Gläubiger den Pfandbesitz auf so lange Zeit, als möglich, zu sichern suchte.

1) So z. B. erhielten es Manche als eine besondere Gnade, daß sie die einem Andern verpfändeten Grundstücke von jenen ablösen, und gleichmäßig als Pfand nützen durften.

*) S. F. J. Bodmann diplomatisch-juristische Erläuterung einiger Clauseln in alten Schuld- und Pfandverschreibungen, welche noch heutiges Tages gerichtlich zur Sprache kommen, in Koppe Magazin für die gesammte Rechtsgelahrtheit. Neustrelitz 1789. 8. Jahrg. I. Heft 2. nro. 14.

Hieraus erklären sich die Pfandlehen und Pfandsanwartschaften, welche sogar oft von den teutschen Königen, unter dem Namen der Reichsallodialpfandbriefe ausgestellt wurden.

2. Es war ferner kein Wunder, daß die Pfandsbesitzer durch alle mögliche Clauseln zu verhindern suchten, daß nicht über kurz oder lang ein Dritter sie abtreiben, und sich in das einträgliche Nest einsetzen möchte. Hierauf beziehen sich z. B. die oft in den Verpfändungsurkunden vorkommende Clausel, »daß die Lösung mit des Lösers eigenem Gute, zu keines andern, als seines, und seiner Erben Handen geschehen solle,« was aber nicht so ausgelegt werden darf, als wenn der Pfandseigenthümer selbst, oder dessen Erben nicht berechtigt seyn sollten, für sich selbst, und in ihrem Namen mit aufgeliehenem Gelde, die Ablösung vorzunehmen, sondern nur, daß nicht ein Dritter das Recht haben solle, das Pfand im Namen des Pfandeigenthümers einzulösen, und sich selbst als Pfandgläubiger in den Genuß der Einkünfte desselben, zu setzen. Denn die Befugniß, Güter und Herrschaften des ersten Pfandbesitzers einem andern Pfandsweise abzutreten, war ein gemeines Recht, so wie auch die Wiedereinlösung selbst, dem Pfandeigenthümer ohne besondern Vorbehalt gebührte; und die Urkundenformeln: „haben ime die sunder Freundschaft getan — *fecimus ipsi gratiam specialem* — haben ime gegunnet und erlaubet, daß er das Pfand wiederlösen mögte,« beziehen sich nur darauf, daß der Pfandgläubiger mit einer bloßen Verpfändung, ohne lex commissoria, zufrieden gewesen.

3) Ebenfalls beziehen sich auf den möglichst zusichernden Pfandgenuß, die oft in den Urkunden enthaltenen höchst lästigen Bedingungen für die Wiedereinlösung; z. B. daß der Pfandeigenthümer nicht befugt seyn solle, von mehreren zugleich verpfändeten Stü-

cken eines ohne das andere abzulösen, woraus man ja nicht auf eine allenfallsige Pertinenzqualität des einen Stücks zu dem andern, schließen darf *). Oder, daß der Pfandschilling unzertheilt, in »gereider« Baarschaft, in Gelde nach bestimmter Wiße, Wichte- und Währe, binnen einer Präjudicialfrist, an einem bestimmten Orte, auf des Schuldners Gefahr u. s. w. entrichtet werden solle. Oder endlich, daß, wenn allenfalls die Nachkommen keine Proportion zwischen dem Pfandschilling, und den eingehobenen Pfandsnutzungen finden sollten, so solle dieser Ueberschuß dem Pfandgläubiger als geschenkt zu statten kommen. Eine solche Clausel war durchaus gültig, und stand dem Pfandeigenthümer, der sonst wohl den nachher befundenen Nutzungsüberschuß gerichtlich in Anspruch hätte nehmen können, vollkommen im Wege.

4. So wurde auch durch die Clausel, daß dem Pfandgläubiger zugelassen wurde, unbestimmt seines Gefallens nach, zu verbauen, und was er also an Baukosten aufschreiben und rechnen mochte, zur Hauptsumme zu schlagen, bedeutend erschwert.

5. Eben so häufig stipulirte man sich bey Verpfändungen, ein Vorkaufsrecht, wenn die Güter verkauft werden sollten, oder ein Verpfändungsrecht, wenn sie zum zweytenmal verpfändet werden sollten, oder falls sich der Schuldner die Ablösung der Pfandschaft durch einen Dritten, vorbehalten hatte.

6. Besonders wichtig war nun aber bey den Verpfändungsurkunden, die Hinzufügung des pacti oder der lex commissoria **), als ein außerordentlich dienliches Mittel

*) Diese Clausel kann daher nicht einmal als adminiculirender Beweis einer Pertinenzialeigenschaft, gebraucht werden.

**) *Riccius* num partum commissorium in Germ. in usu valuit? Jen. 1743.

den Pfandschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu rechter Zeit zu vermögen. Daher die gewöhnliche Clausel: »daß, wenn binnen .... Zeit die Lösung nicht erfolgte, so soll fortan dieser Erb- und Pfand-verkauf seyn und bleiben ein erblich freyeigener Kauf zu ewigen Zeiten mit allem Eigenthume und Freyheiten für den gedachten Pfandschilling.«

Durch diese Clausel, welche damals völlig gültig war, und auch jetzt noch nicht für unbedingt verboten betrachtet werden kann, ähnelt nun der Pfandcontract sehr dem Verkaufe auf Wiederlösung. Letzterer hieß nämlich eben so gut Erbkauf, als der Pfandcontract mit dem comissorischen Vertrage, ein Erb- und Pfandkauf genannt wird.

Indessen ist der Erb- und Pfandverkauf, von dem wirklichen Verkaufe, dem erblich frey eigenen Kaufe sehr verschieden.

Der Erbkauf, oder ein teutscher Kauf auf Widerlösung, oder, was einerley ist, ein teutscher Pfandvertrag, übertrug nur die Pfandherrschaft (dominium*) im teutschen Sinne) aber kein Pfandeigenthum (proprietas). Die Pfandherrschaft verlieh zwar während der Zeit des Pfandbesitzes alle Hoheits- und Obrigkeitsrechte; z. B. die Pfandhuldigung, den Schutz der Pfandeingesessenen, die Lehnsverleihungen, u. s. w. aber kein wirkliches Eigenthum, so lange sie nicht durch den Eintritt des commissarischen Vertrags in das unbedingte Eigenthum des

*) Die Ausdrücke in Urkunden: *dominium nostrum proprium, dominium hereditarium* zeigen in der Regel nur einen Erbkauf an; die Teutschen verbanden mit diesem Ausdrucke nicht den Römischen Begriff des Eigenthums; dieses hieß *proprietas*, *dominium et proprietas*.

Pfandgläubigers überging; bey dem erblich frey eigenen Kaufe trat aber ein volles Eigenthum sofort ein.

7. Besonders merkwürdig sind noch die Afterpfandschaften. Bey diesen war es gewöhnlich, daß das Pfandstück nie um eine höhere Summe als der ursprüngliche Pfandschilling betragen durfte, daß die Afterverpfändung selbst, nur an Genossen — unter Fürsten nur an Fürstenmäßige — unter dem niedern Adel nur an Rittermäßige, nicht an Fürsten, Grafen, Herrn, Städte, Bürger und Bauern geschehen durfte; daß vielfältig der Afterpfandgläubiger ein Lehnmann des Pfandherrn seyn mußte, worauf sich dann ebenfalls viele Clauseln der Pfandbriefe beziehen.

8. Da zu dem Genuß der Pfandgüter die Einsetzung in den Besitz, oder die Investitur des Pfandgläubigers, durch den Pfandschuldner nothwendig war, so finden wir auch diese in den Pfandbriefen häufig erwähnt, und zwar oft so, daß der Pfandgläubiger mit den Einkünften des verpfändeten Grundstücks förmlich beliehen wird; z. B. daß wir solich czehinden virsazt han Fritzschen Bynolden den jungen und sinen erben — und gunnen dez Fritzschin und sin Erben wol und han sin auch damitde belehind zu dem gelde*) —

9) Seltner findet man eine Erwähnung, daß sich der Schuldner außerdem noch zum Einlager verpflichtet **).

Die Form der nach jenen ältern teutschen Grundsätzen ausgestellten Pfandbriefe war, wenn nicht eine gerichtliche Pfandbestellung beliebt worden war, die gewöhnliche, die bey Kaufbriefen über Immobilien statt fand; erst seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts finden wir Hypothekbestellungen, deren innere und äußere Form nach den Vorschriften des römischen Rechts eingerichtet ist.

---

*) Urk. von 1414.

**) S. Gercken vermischte Abhandl. Th. I. nro. 4.

IV.

Schenkungsurkunden.

Schenkungen unter den Lebendigen erforderten nach älterm römischen Rechte sofortige Vollziehung, bey rebus mancipi durch Mancipation, und bey rebus nec mancipi, durch Tradition, Delegation des Schuldners, Acceptilation und pactum de non petendo, oder auch Bekräftigung durch eine Stipulation. Justinian erließ *) die Tradition und Stipulation ganz allgemein, und hob auch die letzten Ueberbleibsel der Mancipation, nämlich die emtio venditio nummo uno **) auf. Außerdem gehörte anfangs zur nothwendigen Form, selbst bey den geringsten Schenkungen, ein schriftlicher Aufsatz, und gerichtliche Insinuation vor der Curie ***), bis sie Theodos bey der donatio propter nuptias, insofern diese nicht über 200 Solidi betrug, erließ ****), was Justinian auf alle Schenkungen nicht über 300 †), und zuletzt nicht über 500 Solidi ausdehnte ††). Auch der schriftliche Aufsatz bey Schenkungen ging ebenfalls wieder ein †††).

Schenkungen auf den Todesfall wurden von den ältern römischen Rechtsgelehrten bald als Vertrag, bald als Vermächtniß angesehen, und nach den wesentlichen Formen des einen oder des andern beurtheilt ††††); Justi-

*) c. 35. §. 5. C. VIII. 54. *de donat.* S. auch. c. 34. *eod.*

**) c. 37. *eod.*

***) c. 1. C. Theod. III. 5. *de sponsalib.* c. 1. C. Theod. VIII. 12. *de donation.* Fragmenta Vaticana. §. 249.

****) c. 8. C. Th. III. 5. *de sponsal.*

†) c. 34. C. VIII. 54. *de donat.*

††) c. 36. §. 3. C. *eod.*

†††) c. 29. 31. C. *eod.*

††††) fr. 35. §. 3. D. XXXIX. 6. *de mort. causa donat.* *A. G. Cramer* Dispunct. jur. civ. X.

man entschied für die Form des Vermächtnisses, und so mußten bey ihrer Errichtung fünf Zeugen hinzugezogen werden.

Das ältere teutsche Recht kannte dagegen keinen Unterschied zwischen Schenkungen unter den Lebendigen und Schenkungen auf den Todesfall, in Betreff der jedem dieser beyden Rechtsgeschäfte besonders anklebenden Formalitäten. Ueberhaupt waren die Schenkungen vor dem vierten Jahrhundert etwas seltenes, wovon der Grund in der innigen Familienverbindung und in dem Wesen des teutschen Eigenthums lag, nach welchem, und so lange die darüber herrschenden Grundsätze in ihrer völligen Unverletzbarkeit bestanden, so leicht niemand zu fürchten hatte, daß es seinem nächsten Verwandten gelüsten werde, sein Gut zu verschenken und ihm dadurch sein auf demselben ruhendes Erbrecht zu entziehen.

Sollte es daher geschehen, so war Uebergabe der geschenkten Sache vor der Gemeine oder vor Gericht, und die Einwilligung der nächsten Erben oder sonstigen Genossen, zur Gültigkeit der Schenkung einziges und wesentliches Erforderniß. Schenkungen auf den Todesfall dagegen gemeiniglich in der Form von Erbeinigungen und Erbverträgen.

Seit dem vierten Jahrhunderte wurden namentlich die Schenkungen an die Kirchen und Klöster häufig, ja es wurde seit dieser Zeit etwas sehr Gewöhnliches, daß der Eigenthümer zum Heil seiner Seele den größten Theil seines Vermögens der Kirche übergab.

Hierdurch geschah es, daß der Schenkgeber anfing, jenes gesetzlich auf seinem Vermögen ruhende Erbrecht seiner nächsten Verwandten wenig zu berücksichtigen, daß er ohne deren Einwilligung und zu deren Nachtheil verschenkte, und die Schenkung dadurch zu sichern glaubte, wenn er seine Erben durch Verwünschungen, Flüche und angedrohte Geldstrafen verpflichtete, die geschehene Schenkung anzuerkennen.

---

*) c. fin. C. VIII. 57. *de donat. mort. causa.*

Dazu kam noch, daß die Kirche sich ausdrücklich das Privilegium geben ließ, daß man ihr sein ganzes Vermögen übergeben und seine Erben übergehen konnte, ein Vorrecht, welches auch der König auf sich auszudehnen für gut fand *).

Solchergestalt wurden Schenkungsurkunden nach der allgemeinen Form der Veräußerungsurkunden abgefaßt **), ohne daß man an eine besondere dachte, oder namentlich die römische Form beobachtete; das Wesentliche der Form bestand vielmehr bloß in einer Uebergabe vor der Gemeine oder dem Gericht, oder vor einer Menge Zeugen, worüber dann eine Urkunde aufgenommen wurde, welche in die Stelle eines Schenkungsbriefs trat, mit alleiniger Ausnahme der Schenkungen an Kirchen und Klöster, bey denen nicht einmal die Schenkung vor Gericht, sondern eine bloße unterschriebene oder besiegelte Urkunde erforderlich wurde ***).

Erst seit der Reception des römischen Rechts in Teutschland findet man den Unterschied zwischen Schenkungen unter den Lebendigen, und Schenkungen auf den Todesfall beachtet; und erst seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts treffen wir Schenkungsurkunden in Teutschland an, welche in

*) S. Lex *Saxon.* tit. 15. c. 2. Deshalb wurde denn auch der Art. 52. B. I. des Sachsenspiegels, durch eine Bulle Gregor XI. verdammt, weil er die Schenkung auf dem Siechbette von der Einwilligung der gesetzlichen Erben abhängig macht — wenigstens in quantum eleomosynas, testamenta et alia corpora pia bedarf.

**) Lex *Wisigoth.* L. V. tit. 2. §. 6. tit. 11. §. 1. *Burgund.* Addit. tit. 43. 61. *Bajuvar.* L. II. tit. 15. u. a. a. O. *Think* bieß in den letztern eine gerichtliche Schenkung; auch nicht *Garathink.* Die Zeugen hießen dann *Giseles* (Geißeln). S. *Eccard.* ad leg. Salic. tit. 47. §. 1.

***) Der Schwabenspiegel sagt: „Swelich vrier herre sin gut an ein godeshaus git unde libet im des godeshuses herre daz umb einen zins zu sinem libe, und git im brif unde insigel, daz is stete unde ez mag in weder sin erbe noch anderss ninnen gebrechen.“

Gemäßheit der durch das Justinianische Recht vorgeschriebenen Förmlichkeiten, ausgestellt worden sind.

Die älteste Schenkungsurkunde, welche in römischer Form ausgestellt ist, rührt aus dem Jahre Roms 927 *) her; wir besitzen aber außerdem eine Menge anderer unter den oft erwähnten Ravennatischen Urkunden, die sich bis in das neunte Jahrhundert herabziehen, und nach derselben Form abgefaßt sind.

Die in ihnen vorkommenden besondern Eigenthümlichkeiten möchten etwa folgende seyn:

1. Die Erwähnung der Dispositionsfähigkeit des Schenkgebers, wobey denn auch des juris trium liberorum **) gedacht wird.

2. Die Erwähnung der Uebertragung des Eigenthums, namentlich der Mancipation, und dieses sogar in einer solchen Zeit, wo dieselbe keine weitere Bedeutung hatte, und also nur der Ausdruck älterer Zeit sinnlos beybehalten worden ist. So kömmt in einer Urkunde***) vom J. 553 noch vor: *Ergo quae tradenda erant tradidimus, quae mancipanda erant, mancipavimus* — in einer Urkunde †) von 572. *donamus, cedimus, tradimus ac mancipamus sex uncias totius substantiae nostrae* — ja sogar der *nummus unus.* Noch in einer Urkunde von 854 kömmt jene sinnlose Formel vor.

3. Häufig wird der Nießbrauch vorbehalten. Dieses geschieht bisweilen auf lebenslang, weit öfterer aber soll derselbe nur kurze Zeit dauern, bald fünf, bald zehn, bald dreyßig Tage; was sicher eine bloß juristische Form, ein constitutum possessorium war, wobey man allen mög-

---

*) Anhang nro. XCIX.

**) Anhang nro. C.

***) Anhang nro. CIII.

†) Anhang nro. CIV.

lichen Einwürfen gegen die Vollständigkeit der körperlichen Tradition entging.

4. Die Stipulation wird eben so häufig erwähnt, bald ganz im allgemeinen — *stipulatione et sponsione interposita*, bald aber mit bestimmterer Hindeutung auf das Eigenthümliche ihrer Form — *stipulanti tibi — spopondi ego.*

5. Bisweilen findet sich ein Versprechen, die Schenkung nicht zurücknehmen zu wollen. So heißt es in einem Schenkungsbrief aus Ravenna vom neunten Jahrhundert *), der Schenkgeber wolle die Schenkung nicht zurück nehmen — *neque adeundo judicia, non supplicando principibus — adque ideo jurans dico per deum omnipotentem* **) — und ähnliche Ausdrücke stehen in einer Urkunde von 1083; aus Rimini.

6. Oft auch eine Entsagung auf Einreden und Rechtswohlthaten. So entsagt z. B. in eine Urkunde ***) aus Ravenna von 767, *legum beneficio, juris et facti ignorantia, foris locisque, prescriptione alia, senatoque consolto, quod de mulieribus praestitit, beneficio retractandi, nec non ct de religiositati abitus* —

7. Die Anzahl der zugezogenen Zeugen variirt; einige Schenkungsurkuden sind von zwey, andere von drey, vier, fünf bis sechs Zeugen unterschrieben.

8. Endlich sind die meisten dieser Schenkungsbriefe vor der Curie †) insinuirt.

---

*) Anhang nro. CXI.

**) Anspielung auf c. 41. C. II. 6. *de transact.*

***) *Muratori* Antiq. Ital. T. III. p. 889.

†) Dabey ist es bemerkenswerth, daß dem Curator civitatis oder Quinquennalis anfangs die Insinuation der Schenkungen erlaubt (c. 3. C. Theod. VIII. 12. *de donat.*), dann verboten (c. 8. *eod.*), dann wieder erlaubt war (c. 3. C. I. 56. *de mag. munic.* Edict. Theo-

Alle diese Förmlichkeiten und Formeln darf man in den, nach teutschem Recht abgefaßten Schenkbriefen nicht erwarten, indessen kommen einzelne derselben hie und da vor, was sich aus der Benutzung einzelner aus der römischen Zeit herstammenden Formulare, und vorzüglich aus dem Umstande erklären läßt, daß namentlich bey den Schenkungen an Kirchen und Klöster, die Geistlichen, denen die Vorschriften der canonischen, so oft auf römisches Recht, gebaueten Gesetzgebung vor Augen schwebten, bey Abfassung der über diese Schenkungen aufgenommenen Urkunden vorzugsweise beyräthig waren.

Dagegen ist bey Schenkbriefen dieser Art etwa noch zu erwähnen:

1. Die Mannichfaltigkeit ihrer Benennung. Außer dem Namen *Donatio*, Vorgift, Gift, heißen sie wohl auch *Traditiones*, *Cessiones* und zwar *in diem*, wenn sie Schenkungen unter den Lebendigen, und *ad mortem*, wenn sie Schenkungen auf den Todesfall enthalten, ja oft *Legatum*, so daß immer der Inhalt einer solchen Urkunde genau zu prüfen ist, um beurtheilen zu können, zu welcher Klasse das Rechtsgeschäft zu rechnen ist, welches den Inhalt der Urkunde selbst ausmacht.

2. Die Angabe der Dispositionsfähigkeit des Schenkgebers, so wie der Einwilligung seiner nächsten Erben. Letztere wird oft in so ausgedehnter Maaße bekundet, daß Kinder an der Mutterbrust, für welche die Aeltern, Ammen, Vormünder und dergleichen Personen ihre Zustimmung geben, erwähnt werden *).

dorici. Art. 52. 53.) und zwar gehörten nach Theodorich Edict zu der ordnungsmäßigen Besetzung der Curie bey Schenkungen drey Curialen und der Magistratus, oder statt des letztern der Defensor mit drey Curialen, oder die Duumviri quinquennales mit drey Curialen.

*) Mehrere Beyspiele s. in *Menage* histoire de Sablé. p. 16. 17.

3. Die Erzählung der feyerlichen Tradition des verschenkten Gegenstands, so wie der symbolischen Investitur, wodurch der Beschenkte in den Besitz derselben angewiesen wurde.

4. Die Angabe der Bedingungen, unter welchen die Schenkung geschah. Häufig geschah es, namentlich bey Schenkungen an Kirchen und Klöster, daß der Schenker sich die Benutzung des geschenkten Guts auf Lebenszeit (was *jure precario* hieß) vorbehielt, und darüber einen besondern Benutzungsbrief (*precaria*) ausgefertigt erhielt. Er mußte dann versprechen, nach seinem Tode die Sache unverkürzt zurückzugeben, und einen jährlichen Zins zu zahlen. Dieses geschah seiner Seits gleichfalls durch eine besondere Urkunde (*praestaria*). So kömmt in einer Urkunde von 792 vor: *Dum non est incognitum, qualiter ego rem meam — ad partem N. condonavi, postea fuit mea petitio et vestra benevolentia, ut ipsam rem sub usufructuario beneficio beneficiare deberedis diebus vitae meae, quod fecistis ea ratione, ut jam dictas res habere et excolere debeam, et nihil exinde minuere, sed eam meliorare et annis singulis in censum solvam XII denarios, et quandoquidem meus venit discersus, absque ullius contradictione vel judicis assignatione rem supradictam agentes — recipere et revocare valeant.* Oft ging die Precaria daneben auch auf andere Güter des Beschenkten.

5. Wenn nicht die gerichtliche Form gewählt war, so reichte eine bloße Urkunde von Zeugen zu der Gültigkeit der Schenkung hin, in so fern nicht besondere Localstatute, was sehr häufig der Fall*) war, bestimmte Förmlichkeiten vorgeschrieben hatten.

---

*) So heißt es in den Statuten der Stadt Cassel vom Jahre 1384. „Ouch alle willköre (pactum, sponsio, promissio) und alle

V.

Erbverträge.

Reingermanischen Ursprungs sind die Erbverträge, welche schon seit den ältesten Zeiten vorkamen*). Nach dem Grundsatze des teutschen Erbrechts, welches nur den nächsten Erben zustand, und nach der Eigenthümlichkeit des teutschen Grundbesitzes war es erklärlich, daß der altersschwache Teutsche sein Gut bey Lebzeiten an die nächsten Erben übertrug**), entweder durch feyerliche Investitur, oder durch Anweisung eventueller Rechte und Aufnahme des Erben in die Mitgemeinschaft des Guts, wobey besondere Vorbehalte früh üblich waren. Dieses Anweisen eventueller Rechte an den Erben durch wirkliche oder symbolische Aufnahme in die Gemeinschaft, wodurch ein unwiderruflicher Vertrag erzeugt wurde, machte sich im Mittelalter um so häufiger, je weniger Testamente bekannt waren, und selbst nach der Reception des Justinianischen Rechts, und wiewohl romanisirende Rechtsgelehrte, denen das römische Verbot der Erbverträge vorschwebte, sich gegen dieselben auflehnten, so erhält sich dennoch der teutsche Erbvertrag um so leichter, als einzelne Gattungen von Erbverträgen sogleich landesgesetzlich anerkannt wurden.

1. Der Gegenstand solcher Erbverträge war sehr mannichfaltig. Oft hatten sie den künftigen Nachlaß einer dritten nicht mitcontrahirenden Person zum Gegenstande, oft dagegen das Vermögen eines, oder mehrerer der contrahirenden Theile.

---

vorgift sal keine macht han, sy en geschehe danne vor gerichte adir mit vollbort des gerichts. ußgenommen daz man Gode (Gotte) gibt und daz sall man gebin und halten nach keisers rechte."

*) Obschon zu Tacitus Zeiten? untersucht Griesinger in der Fortsetzung zu Danz Handbuch des teutschen Rechts. B. IX. S. 23.

**) Lex *Sal.* tit. 48. *Ripuar.* tit. 48. *Longob.* II. 14. 15. *Capitul.* 819. cap. 6. *Capitular.* L. IV. c. 803.

Die erstern hat der Gerichtsgebrauch *pacta de heritate tertii*, die letztern *pacta de hereditate propria* genannt. Letztere waren wieder von zwiefacher Art, je nachdem durch selbige entweder jemanden ein Erbrecht zugestanden (*affirmativa*), oder einer zu hoffenden Erbschaft entsagt wurde (*negativa*). Und auch die erstern dieser Gattung hatten wiederum verschiedene Zwecke, indem durch dieselbe entweder jemand, dem die Erbfolge schon zustand, durch den Vertrag eine mehrere Versicherung oder Befestigung derselben erhielt (*pacta conservativa*), oder demselben erst jetzt ein Erbrecht zugestanden wurde (*pacta adquisitiva*), oder daß ein solches Recht einem dritten nicht mit Contrahirenden eingeräumt ward (*pacta dispositiva*), oder endlich, daß diesem Dritten zunächst durch einen der Mitcontrahenten die zugedachte Erbschaft überliefert werden sollte (*pacta restitutiva*).

2. Aber auch die Gattungen der Erbverträge in Bezug auf die contrahirenden Personen waren verschieden. Sehr gewöhnlich waren sie unter Ehegatten, indem in den Ehestiftungen außer den Bestimmungen über Morgengabe (*morgengifa, morgengaba, donum matutinale*) *), Heirathsgut, Eingebrachtes und Witthum (*vidualitium*, Leibgeding) **), die Ehegatten sich auch ihr übriges Vermögen einander auf den Todesfall zusicherten. Unter dem Adel kamen vorzüglich Erbverbrüderungen ***) (*pacta confraternitatis*) vor, wodurch

---

*) Vergl. meines verewigten Vaters Abhandlung: *Geo. Aug. Spangenberg* Antiqua doni matutini, quod vulgo morgengabam appellant, qua vocem qua rem. Goett. 1767. 4. *Pufendorf* Observ. T. III. obs. 119.

**) Vergl. die Abhandl. vom Ursprung des teutschen Witthums u. Leibgedings in Strube Nebenstunden. Th. IV. S. 261 fgg.

***) Das älteste Beyspiel einer solchen Erbverbrüderung soll der Erbvertrag zwischen Herzog Ulrich von Kärnthen, und König Ottocar

sich nämlich verschiedene Familien unter einander ein gegenseitiges Erbrecht in ihren Besitzungn ausbedungen, welches ohne diesen Vertrag nicht statt gefunden haben würde; womit denn die Verzichtleistungen der adelichen Töchter*) auf die Erbfolge in den Gütern ihres Hauses, in Verbindung standen; Verzichtleistungen, die erst seit dem Gebrauche des römischen Rechts in Teutschland üblich wurden, weil die Grundsätze des letztern über die gleichmäßige Erbfolge der Söhne und Töchter, die von uralten Zeiten hergebrachte Ausschließung der Töchter bey der Erbfolge wankend zu machen drohten. Das älteste Beyspiel eines solchen Verzichts, welches man hat auffinden können, ist vom Jahre 1073 **).

Ferner Ganerbschaften, d. h. Verträge, wodurch ein Gegenstand dergestalt zum Gesammteigenthum mehrerer Personen oder Familien erklärt wurde, daß die einzelnen Erben im ungetheilten Besitze und Genusse desselben verblieben, und die letztern jedesmal in die Stelle der verstorbenen Gesammteigenthümer treten sollten.

3. Was die Dispositionsfähigkeit der Contrahenten anbetraf, so war dieselbe bey einigen teutschen Völkerschaften, wie z. B. bey den Ripuarischen Franken, den Westgothen und Burgundern, unbeschränkt ***), bey andern dergestalt beschränkt, daß sie nur in Ermangelung von eheleiblichen Kindern geschehen konnten, wie bey den Saalfranken,

---

von Böhmen, vom Jahre 1260 seyn. *Pez* Script. rer. Austriac. p. 90. Aber *Haselberg* de orig. pact. confrat. nennt eine von 1238.

*) Eine chronologische Liste dieser Urkunden s. in Pütter's Encyclopädie. S. 228 fgg. (IIte Ausgabe.) Andere Beyspiele s. in Kopp Lebensproben. Th. I. S. 249.

**) Monum. boica. T. I. p. 352.

***) Lex *Ripuar.* tit. 48. *Wisigoth.* L. V. tit. 3. §. 6. *Burgund.* tit. 43. §. 1. tit. 60. §. 1.

Bayern und Sachsen *); nachher wurden sie jedoch in jeder Hinsicht für erlaubt betrachtet, in so fern nur bey der solchergestalt zu bewirkenden Uebertragung unbeweglicher Güter, der nächsten Erben Einwilligung hinzutrat **).

4. Die Vorbehalte waren dabey sehr mancherley, z. B. Alimente ***), Besitz †), und dergleichen. Dahin gehörte vorzüglich auch der Vorbehalt des Eigenthums an einem Theile des Vermögens, indem der römische Grundsatz nemo potest pro parte testatus, pro parte intestatus decedere, noch völlig unbekannt war, und als er bekannt geworden war, unbeachtet blieb.

5. Bey dem Erbvertrage galt die nämliche Form, wie für Veräußerungen des ächten Eigenthums, also zunächst feyerliche und symbolische Aufnahme in die Gemeinschaft vor der Gemeine, oder vor Gericht; es scheint jedoch schon früh gerichtliches Gelöbniß ††), oder schriftliche Urkunde an die Stelle dieser Feyerlichkeiten getreten zu seyn. Solche Urkunden nannte man *literae adfatimae*, *Adfatomiae*, wie einige wollen, weil sie ad fatum, d. h. auf den Todesfall etwas disponirten, oder wie andere behaupten, weil eine Tradition damit verbunden, und bey der Uebergabe selbst die Gegenstände angefaßt (von anfaten, daher Handveste werden mußten †††).

---

*) Lex *Salic.* tit. 49. *Bajuvar.* tit. 9. §. 3. *Saxon.* tit. 14. § 2.

**) Sachsenspiegel B. I. Art. 52.

***) *Marculf* II. nro. 13.

†) *Marculf* I. 12. II. 7. 8.

††) Sachsenspiegel B. II. Art. 30. „Swar so ime erbe zusagt nicht von sibbe halben den von gelobedes halben, daz habe man vor unrecht. man en muge gezugen daz daz gelobe. de vor gerichte gestediget sy."

†††) Schwabenspiegel Art. 311. „Ist aber das eyn man

Eine solche schriftliche Urkunde mußte aber jedenfalls vorhanden seyn, wenn der Erbvertrag gültig seyn sollte, denn schwerlich läßt sich die Ansicht einiger theilen *), nach welcher ein Erbvertrag ohne alle Förmlichkeit gültig gewesen sey **).

Geschah dagegen eine wirkliche Investitur, so war selbige mit Symbolen verknüpft. Besonders merkwürdig ist hierbey die Vorschrift des Saalfränkischen Rechtsbuchs ***). Nach demselben gehörten hiezu drey feyerliche Handlungen. Vor dem Centgraf mußte der Erblasser eine festura (Splitter) in den Schooß des anzunehmenden Erben werfen, und bey dieser symbolischen Tradition erklären, wieviel und welche Stücke seines Vermögens er ihm hiemit übertragen wolle. Hierauf erfolgte die feyerliche Besitznahme. Der angenommene Erbe gab in dem ihm zugetheilten Hause ein kleines Mahl, bey dem er drey Gäste bewirthete, die sich bey ihm, als ihrem Wirthe bedanken mußten. Zwölf Monate nach der ersten symbolischen Tradition erfolgte eine zweyte in derselben Form vor dem Grafen oder Könige. Bey jeder dieser Handlungen mußten drey Zeugen zugegen seyn. Nach allen diesen stand das Geschäft gegen jeden Wiederruf des Erblassers oder seiner rechtmäßigen Erben fest, die während jener zwölf Monate

---

eynem freunde gut schaffen will nach seinem tode. wil er im das sicher machen er soll im geschrifft darüber geben eyn hantfeste, besigelt mit eines bischofs oder mit eines laienfürsten insigel, oder mit eines closters oder einer stat insigel, oder des landrichters insigel, oder er sol für seinen herrn oder richter varen, und soll die gezeugen nennen und ander die dabey sind. — Wil aber er ine es stät machen so sez im einen zins darauf. Damit hat er die gewer daran."

*) Westphal teutsch. Privatr. Th. II. Abh. 71. §. 1. Runde teutsches Privatr. §. 660.

**) Eichhorn Einl. in das teutsche Privatrecht. §. 340.

***) tit. 48.

geschwiegen hatten. Wurde dennoch von diesen Personen eine Klage erhoben, so mußte der eingesetzte Erbe den Beweis der Einsetzung durch seine neue Zeugen führen, von denen je drey und drey eidlich aussagten, was sie gesehen und gehört hatten.

Schon oben ist es bemerkt worden, daß diese einfache innere und äußere Form der Erbverträge, von romanisirenden Rechtsgelehrten vielfach erkannt und bestritten worden ist. Nicht allein haben sie jene Erbverträge, namentlich in so fern sie den Nachlaß dritter Personen betrafen, da das römische Recht dergleichen Verträge verboten hatte, als ungültig betrachten, sondern auch die Grundsätze des römischen Rechts, daß den sogenannten Notherben der Pflichttheil unverletzt bleiben müsse, auf dieselben anwenden wollen. Ja sie sind sogar so weit gegangen, daß sie Ehestiftungen, worin Erbverträge über das Vermögen der Ehegatten enthalten waren, mit dem besondern Namen *pacta dotalia mixta* getauft, sie in so fern für letzte Willensverordnungen haben ansehen, und behaupten wollen, daß sie wenigstens unter den, bey den römischen Schenkungen auf den Todesfall vorgeschriebenen Feyerlichkeiten, errichtet seyn mußten, um gültig zu seyn.

Wenn es sich nun nicht leugnen läßt, daß mehrere dieser Ansichten in einzelnen spätern Provincialstatuten*) ausdrücklich gebilligt und gesetzlich genehmigt worden sind, so lassen sich solche dennoch nicht als gemeinrechtlich betrachten**), so wie es denn ebenfalls einer gerichtlichen Aufnahme

*) Solmsche Landesordn. Th. II. Tit. 18. §. 5. 6. Frankf. Reformation Th. III. Tit. 2. §. 4. 5. Anhaltische Landesordn. Tit. 36. Schaumburgische Policeyordn. Cap. 18. u. a.

**) Pütter Rechtsfälle. Th. II. Tit. 18. Strube rechtl. Bed. II. 63. (XL meine Ausgabe) *Pufend.* Obs. jur. T. I. obs. 209. Mittermaier teutsches Privatr. §. 360. Eichhorn teutsche Staats- u. Rechtsgesch. §. 454. Dessen Einleit. §. 345. *Gottschalk* Disc. for. T. I. c. 12.

oder Bestätigung derselben nicht bedarf *), wenn nicht besondere Landesgesetze **) solches ausdrücklich vorschreiben. Auch sind es nur Statute ***), welche zur Gültigkeit verzichtender Erbverträge der Weiber oft eidliche Bestärkung oder sonstige Solennitäten erfordert haben.

VI.

Testamente.

Bey den Römern war sowohl die innere als die äußere Form der Testamente an bestimmte Regeln gebunden †).

Was zunächst die innere Einrichtung derselben anbetrifft, so war es zur Gültigkeit des Testaments wesentlich erforderlich,

1. daß der Erblasser dispositionsfähig seyn mußte. Ausgeschlossen von der Testamentifaction war anfangs in der Regel jeder, der in potestate manu, oder mancipio eines Andern stand, Peregrinen, welche nur nach dem Rechte ihres Volks testiren konnten, Impuberes, Stumme

---

*) Strube Nebenstunden. Th. V. S. 53. *Kind* Quaest. for. T. I. p. 399. Mittermaier teutsch. Privatr. §. 402.

**) Z. B. das Bayersche u. Preußische Landrecht.

***) *Gottschalk* Discept. for. T. I. p. 124.

†) S. *Heineccius* de origine testamenti factionis et ritu testandi antiquo in Syllog. Opuscul. T. II. *J. H. Summermann* Conjecturae de origine et progressu testamentif. Sp. I. Berolin. 1735. 4. *Alb. Dietr. Trekell* tract. de orig. atque progressu testamentif. ap. Romanor. Lips. 1739. 4. *G. L. Boehmer* de testam. subscript. et subsignato in involucro in Elect. jur. civ. T. I. — vorzüglich aber v. Savigny Gesch. des Röm. R. im Mittelalter. B. II. S. 182 fgg. und dessen Beytrag zur Geschichte der römischen Testamente in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. B. I. nro. 5. — Vergl. auch meinen Beytrag zu der Lehre von den Testamenten, in dem Archiv für die civilistische Praxis. Bd. V. nro. 5.

und gerichtlich erklärte Verschwender. Nach neuerm Rechte waren nur Hauskinder, Unmündige, Verschwender, und unter Umständen, Taubstumme, so wie diejenigen, welche weder reden noch schreiben konnten, unfähig, ein Testament zu machen, außerdem Capitalverbrecher, wenn noch bey ihren Lebzeiten das Urtheil gefällt war, diejenigen, welche durch ein Gesetz für intestabiles erklärt waren, wie z. B. Pasquillanten, die Blutschänder, wenn sie zum Besten anderer, als ihrer Descendenten, Ascendenten oder nächsten Seitenverwandten testiren wollten, und notorische Zinswucherer.

2. Die Ernennung eines gleichfalls erbfähigen directen Erben (Erbeseinsetzung allgemeiner *legatum*, specieller *heredis institutio* genannt), wobey die eigentliche Institution von der bloßen Substitution unterschieden wurde. Erstere erforderte befehlende*) Worte (heres meus esto), welche erst Constantins Söhne erließen **), und den Gebrauch der lateinischen Sprache, welcher erst seit Theodos II. nicht mehr nothwendig war ***).

3. Disposition des Erblassers über sein ganzes Vermögen (*nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest*, war stets Grundsatz †).

4. Einheit der Handlung bey Verfertigung des Testaments.

Außerwesentlich waren Substitutionen, Legate, und Fideicommisse, nur erforderten nach älterm Rechte die Legate eine der vier Formeln *per vindicationem* (do,

---

*) *Gaj.* II. 117.

**) c 15. C. VI. 23. *de testament.*

***) c. 21. §. 4. C. *eod.*

†) S. über dens. Klüpfel Unters. über einzelne Theile des bürgerl. Rechts. nro. 1.

lego, legatarius sumito, capito), *per damnationem* (heres dato, facito), *sinendi modo* (heres sinito legatarium sumere vel habere), und *per praeceptionem* (heres praecipito), welche Formeln mit ihrer Verschiedenheit, Justinian aufgehoben, und die Legate der Fideicommission, die nur irgend eine Willenserklärung erforderten, gleichgestellt hat *). Bemerkenswerth ist hierbey die Formel, welche den Namen *capitulum generale* trug, nämlich die Aufforderung an die Erben, den Legatarien die Vermächtnisse auszuzahlen (*Quisquis mihi ex suprascriptis heres heredesve erunt de omnibus damnas sunto, praestare quod cuique infra legavero, praestari fierive jussero*) **).

Bey der Freylassung von Sclaven durch das Testament kömmt die *Scriptura in orbem redacta* ***), oder *manumissio in circulo adscripta* †), als ein Kunstgriff vor, durch welchen man das Verbot der Lex Furia Caninia zu umgehen suchte. Dieses war nämlich eine solche Anordnung der Scriptur, welche die Ausmittelung des ordo manumissionis unmöglich machte, d. h. sich auf den Fall bezog, wo der Erblasser mehrere Sclaven, als er dem Gesetze nach durfte, für frey erklärt, und die strenge Anwendung der Regel, daß alsdann nur die bis zu der gesetzlichen Summe Manumittirten die Freyheit erlangen sollten, dadurch zu umgehen gesucht hatte, daß man aus der Form seiner Willenserklärung durchaus nicht entnehmen konnte, wenn zu der ersten, oder zur zweyten Stelle u. s. w. die Freyheit vermacht worden sey. Muthmaßlich bestand dieser Kunstgriff in der Anwendung eines Formulars, durch wel-

---

*) c. 1. 2. C, VI. 43. *communercia de legatis.*

**) fr. 34. §. 6. D. XXXI. *de legatis in II.* fr. 40. §. 1. D. XXXII. *de legat. in III.* *Cujac.* Observ. et Emend. XXIII. 9.

***) *Gajus* Comment. I. §. 46.

†) *Gaji* epitom. L. II. tit. 2. §. 2.

ches der aus der namentlichen Aufführung der Sclaven sich von selbst ergebende Ordo scripturae wieder verdreht wurde *).

Betreffend die Form der römischen Testamente, so geschah das älteste durch **öffentliche Erklärung** vor dem Volke (in den *comitiis curiatis*, die zu dem Ende zweymal im Jahre gehalten wurden), welche der Erblasser vornahm, und worin er seinen Erben bezeichnete. Willigte das Volk ein, wobey es jedoch schwerlich zu einem eigentlichen Abstimmen kam, so wurde dieser Act als Gesetz betrachtet, und unter besondern Staatsschutz gestellt.

Wegen der Gefahr, die nächste Volksversammlung nicht zu erleben **), entstand neben diesem **öffentlichen** Testamente bald das **Privattestament** durch Mancipatio Familiae an den Erben. Dieses geschah *per aes et libram*. Der Testirer ließ nämlich einen Bürger kommen, welcher den Erben vorstellte (*familiae emtor*), einen zweyten, der eine Wage hielt (*libripens*), einen dritten, der die Rolle eines Aufmerkers spielte (*antestatus*) und fünf Zeugen. Waren diese Personen versammelt, so ermahnte der Antestatus die Zeugen, auf alles wohl Acht zu geben, der libripens hielt die Wage in die Höhe, der familiae emtor warf ein Stück Geld in die eine Wagschale, der Testirer legte etwas von seinem Vermögen in die andere, und trat solchergestalt durch diesen Scheinverkauf das ganze Vermögen (familiam), an den familiae emtor ab. Hierauf brachte der Testirer sein Testament, welches jedesmal schriftlich abgefaßt seyn mußte (tabulae, cerae) zum Vorschein, mit der Formel: *Haec uti in his tabulis cerisse scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, ita vos Quintes testimonium praebitote.*

*) S. **Dirksen** Beyträge zur Kunde des röm. Rechts (1825) S. 268 fgg.

**) *Gaj.* II. 102.

Die fünf Zeugen versiegelten das Testament; ohne daß jedoch jene Versieglung zur Gültigkeit des Testaments wesentlich erforderlich war *). Diese Versieglung geschah durch die Zeugen, daß das Testament auch zugesiegelt wurde, so daß der Inhalt desselben bis zu der Eröffnung jedermann verschlossen war. Nach dem Tode des Testirers erfolgte die Eröffnung, und zwar seit der Lex Julia vicesimaria vor der Obrigkeit, welche das Recht der Gesta hatte, in drey bis fünf Tagen nach dem Tode. Aufbewahrt wurde es nach Willkühr des Testirers bis dahin durch einen der Zeugen, oder in Aede sacra.

Da bey der Eröffnung die Zeugen vorgeladen werden mußten, um die Unverletztheit ihrer Siegel anzuerkennen, so war es nöthig, daß dieselben, neben dem Siegel ihre Namen bemerkten, und dieses hieß *Superscriptio*, oder *Adscriptio*, und war wesentlich von einer Unterschrift der Zeugen unter dem Inhalte des Testaments (*Subscriptio*) unterschieden **), welche damals noch gar nicht statt fand, sondern erst durch Theodos II. eingeführt worden ist.

Ein solches Privattestament hieß *testamentum jure civili conditum* (Civiltestament). Neben demselben kam etwas später das prätorische Testament auf, welches sich aller formalistischen Beschränkungen des Civiltestaments, mithin der Mancipationsformeln, und der daraus hervorgehenden Dispositionsunfähigkeit des Testirers und des Erben überhob. Der Prätor ertheilte nämlich Bonorum possessionem secundum tabulas in Ermangelung eines förmlichen Civiltestaments, aus einem Testamente, welches nur schriftlich aufgesetzt, und von sieben ***) Zeugen ver-

---

*) §. 2. J. II. 10. de testam. ord.

**) *Superscriptio* und *subscriptio* sind stets von den Rechtslehrern mit einander verwechselt. Erst *Marini* Papiri diplomatici und nachher v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. B. II. S. 182, haben den Unterschied klar aus einander gesetzt.

***) Die Zahl sieben kömmt wohl daher, daß der familiae emptor

siegelt*) war. Bey Testamenten dieser Art war also die Versieglung durch sieben Zeugen, zur Gültigkeit wesentlich erforderlich **), so daß es auf eine Unterschrift derselben nicht ankam.

Unter den Kaisern wurde die Form des Civiltestaments und des prätorischen zusammen geschmolzen. Im östlichen Reiche machte nämlich schon eine Novelle von Theodos II., im Jahre 439 die Einleitung zu einem neuen dritten Testament, was Justinian ***) so beschreibt, daß einiges aus dem Civiltestament, wie z. B. die Unitas actus, einiges aus dem prätorischen, nämlich die Zuziehung von sieben Zeugen, und daß selbige das Testament zu versiegeln hatten, entlehnt, einiges endlich ganz neu hinzugefügt sey, nämlich daß die sieben Zeugen das Testament selbst unterschreiben sollten, so daß also neben der alten Superscriptio oder Adscriptio bey dem Siegel der Zeugen auf dem Umschlage, auch eine wahre Subscriptio im Innern des Testaments hinzu kam. Auch sollte nun der Erblasser selbst das Testament unterschreiben, oder falls er des Schreibens unkundig, oder daran behindert war, zu dieser Unterschrift einen achten Zeugen zuziehen. Ganz weg fiel dagegen der familiae emtor und der libripens.

Justinian bestätigte diese Form, nur, daß er noch

---

und der libripens, als ihre Bedeutung verloren war, als gemeine Zeugen betrachtet wurden. S. Hugo Rechtsgesch. S. 536. (10te Ausgabe.)

*) §. 2. J. II. 10. *de testam. ord.* c. 1. 3. C. *Theod.* IV. 4. *de testam.* Nicht untersiegelt, wie man gewöhnlich glaubt.

**) *Cic.* in Verr. I. 45. „Si tabulae testamenti *obsignatae*, non minus multis *signis*, quam *e lege* oportet, ad me proferentur; secundum tabulas testamenti — hereditatem dabo. Hoc translatitium est."

***) Novell. *Theodos.* tit. 16. c. 21. c. 1. C. VI. 23. *de testam.*

außerdem verfügte*), daß die Unterschrift des Testirers nicht nöthig seyn solle, falls er das Testament ganz mit eigener Hand schreiben würde; und verordnete, daß der Testirer auch die Namen der Erben entweder selbst, oder in dem gedachten Falle durch den achten Zeugen einzuzeichnen habe **), eine Vorschrift, die er jedoch späterhin selbst wieder aufgehoben hat ***).

Durch dieses neue Testament, welches nun das *testamentum privatum sollemne* ausmachte, wurden alle frühern Testamentsarten, selbst das prätorische mit sieben Siegeln aufgehoben.

Im westlichen Reiche unterschied dagegen noch Valentinian III. †) im Jahre 446 das Civiltestament und das prätorische, und wenn gleich im folgenden Jahre die Novellen des Theodos auch nach dem Occident gelangten, so erhielten sich dennoch die ältern Testamentsformen, weil die Herrschaft der Römer im Occident schon zu schwach war, und, was nicht bereits im Theodosischen Codex stand, nicht mehr allgemein bekannt, vielleicht selbst nicht einmal als gültig angenommen wurde. Daher haben alle unter den eingedrungenen Germanen für die besiegten Römer gemachten Rechtsbücher ††), Testamente vor fünf und sieben Zeugen, und in dem ganzen Mittelalter †††) bis zur Zeit der Glosse sind Testamente mit fünf Zeugen gemacht, freylich jetzt mit Weglassung des familiae emtor und libripens, deren Bedeutung längst erlo-

*) c. 28. C. *eod.*

**) c. 29. *eod.*

***) *Novell.* CXIX. c. 1.

†) Nov. Valent. tit. 21. c. 1.

††) *Edictum Theodorici* tit. 28. Interpret. Wisig. ad c. 3. C. *Theod.* IV. 4. *de testam.* Lex Romana *Burgund.* tit. 45.

†††) Selbst noch cap. 11. X. (III. 26.) *de testam.* kennt Testamente vor fünf Zeugen. S. auch *Marini* Papiri diplomatici p. 263. not. 11.

schen war. Dagegen findet man aber auch in jener Zeit Testamente von mehr als sieben Personen unterschrieben, was daher entstand, daß bald alle gegenwärtigen Zeugen gerechnet wurden, bald nur diejenigen, welche schreiben konnten, ferner, daß bald der Notar, welcher das Testament niederschrieb, mitgerechnet wurde, bald aber nicht *).

Noch freyer war die Form des Privattestaments nach germanischen Grundsätzen, wie unten weiter gesagt werden soll; hier darf nur darauf hingedeutet werden, daß das allgemein an die Stelle der Unterschrift tretende Siegel, auch von des Schreibens unkundigen Testirern und Zeugen, statt jener Unterschrift dem Testamente selbst untergedrückt wurde, und dagegen das Verschließen des Testaments durch alle Zeugen abkam, weil man das Vorhandenseyn eines Siegels für jeden Zeugen, und zwar unter den Inhalt des Testaments, für hinreichend halten mochte. So verschwand also nach und nach die Versieglung mit der Superscriptio; und es blieb nur die Unterschrift der Zeugen, oder deren Untersieglung bestehen.

Diesem, so wie der Unbekanntschaft mit der feinern Theorie des römischen Rechts, ist es nun zuzuschreiben, daß die Notariatsordnung Kaisers Maximilians vom Jahre 1512 Tit. I. §. 7. eine angeblich römische Form vorgeschrieben ist, die nur des Unterschreibens und Untersiegelns gedenkt, dennoch aber heut zu Tage als die allgemein gültige betrachtet werden muß, so daß die nach jener Notariatsordnung verfaßten Testamente ohne Rücksicht auf die eigentliche römische Form zu beurtheilen sind **).

Die Notariatsordnung verfügt nämlich mit dürren Worten: »Nun die Form eines Testaments in Schriften, welches nunmehr nicht in großer Uebung ist, und von denen gemacht

---

*) v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter. Bd. II. S. 220 fgg.

**) v. Löhr im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. VI. nro. 16.

wird, die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wissen lassen wollen, ist also: daß der, so sein Testament machen will, eine Schrift bezeichnet und verbunden, oder allein beschlossen und eingewickelt, sey von desselben Testirers, oder eines jeden Andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die dazu sonderlich zusammenberufen oder gemanet und gebeten, auch der Leibeigenschaft frey, über vierzehn Jahr alt seyn, fürbringt, und legt die dar, durch einen jeden der sieben Zeugen zu unterschreiben, und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln, doch also, daß er offenbarlich ansage, daß solches, so er darlegt, sein Testament sey und vor den Zeugen allein mit eigener Hand unterschreibe, oder wo er nicht schreiben könnt, oder alsdann nicht mögt, durch eines andern achten Zeugen Hand in seinem Nahmen und auf sein Begehren, an einem Ort des Testaments unterschreiben lasse; alsdann desselben Tags und Zeit, ohne daß einige andere auswendige Handlung oder Weile, dann allein der Leibes-Noth halben geschehe, und klein wäre, dazwischen fälle, durch die sieben Zeugen alle mit eigenen Händen unterschrieben und gewöhnlichen Siegeln oder Signeten bezeichnet werde.«

Es sind uns nun aus der römischen Zeit mehrere Testamente erhalten, welche vollkommen nach römischer Form aufgesetzt sind; aber das wichtigste von allen ist ein im Jahre 572 von einem gewissen Mannanes errichtetes, wodurch die Kirche zu Ravenna als Haupterbin eingesetzt, und zugleich einige Freylassungen verfügt worden sind, weil aus demselben der Unterschied zwischen der Superscriptio und der Subscriptio der Zeugen so deutlich hervortritt. Beyspielsweise möge hier die doppelte Unterschrift des Zeugen Riccitanc stehen. Unter dem Inhalt des Testaments unterzeichnet er, und dieses ist die Subscriptio: *Riccitanc vir clarissimus huic testamento rogatus a Mannane viro devoto testatore, filio quondam Nanderit, ipso praesente et subscribente, atque ei testamento relecto, per quod*

constituit heredem sanctam ecclesiam catholicam Ravennatem, testis subscripsi. Auf der Rückseite bemerkt er dagegen, neben seinem Siegel, wodurch das Testament verschlossen war, und dieses ist die Superscriptio oder Adscriptio: *Riccitanc V. C. testamentum Mannanis signavi.* Und so thuen auch alle übrigen Zeugen *).

Neben dem schriftlichen feyerlichen Privattestament kömmt auch schon seit Julians**) Zeiten, ein mündliches Civiltestament vor, welches wahrscheinlich aus der bey demselben erforderlichen mündlichen Erklärung des Testirers, wen und in welchen Theil des Vermögens er zum Erben einsetze, entstanden ist. Auch hierzu gehörte unitas actus, und späterhin, die Willenserklärung des Testirers vor sieben Zeugen, und zwar mußte dieselbe solchergestalt geschehen, daß sie von allen Zeugen vollkommen verstanden wurde. Oft geschah es, daß ein solches mündlich geschehenes Testament für das Gedächtniß der Zeugen zu Papier gebracht wurde, was man jetzt *testamentum nuncupativum in scripturam redactum* nennt. Dieser schriftliche Aufsatz soll nach der Notariatsordnung Tit. I. §. 4, wenn er öffentlichen Glauben haben soll, von einem Notar, unter Zuziehung von zwey Zeugen geschehen.

Unter der kaiserlichen Regierung kam außerdem noch das öffentliche Testament, nämlich durch mündliche Erklärung des letzten Willens zu Protocoll (was *publicatio testamenti* oder *Insinuatio ad acta* hieß) vor der Obrigkeit, welche das Recht der Gesta hatte, auf ***). Es ist

---

*) Anhang nro. CXXV.

**) fr. 8. §. 4. D. XXXVII. 11. *de bon. poss. sec. tabulas*, c. 4. C. VI. 11. *eod.*

***) Wann es aufgekommen, ist bestritten. Es wird als schon üblich vorausgesetzt in der c. 4. C. Theod. IV. 4. *de testam.* Novell. *Valentin.* T. 4. c. 1.

offenbar aus dem mündlichen Testamente entstanden *). Da nämlich in dem Magistrate (*curia*) meistens ohne Zweifel sieben oder noch mehrere Personen vorhanden waren, welche sämmtlich den ganzen Inhalt des Testaments mit anhörten, so fehlte einem solchen Testamente, um als ein feyerliches gelten zu können, nichts als die Formel der Mancipation, und diese wurde denn durch die Würde des vorsitzenden Magistrats und der Curie ersetzt **). Ebenfalls konnte ein solches Testament vor dem Kaiser, nämlich durch mündliche Erklärung zu Protokoll des consistorii principis errichtet werden ***). In dem spätern Mittelalter, wo alle Bestimmtheit juristischer Begriffe verloren ging, mußte diese Form, nämlich Erklärung vor der Obrigkeit sehr erwünscht seyn, da man sich nun mit den subtilen Unterscheidungen zwischen Testament und Codicill, ja selbst zwischen letzten Willen und Schenkung nicht mehr zu befassen brauchte, da es nach der äußern Form immer eine und dieselbe Handlung war.

Erst in dem spätesten Mittelalter ist zu dieser Gattung der Testamente, noch das *testamentum judici* oder *principi oblatum*, nämlich die Ueberreichung einer bloß von dem Testirer unterschriebenen, verschlossenen Scriptur, um zu den Acten genommen, und nach dem Tode des Testirers eröffnet zu werden, hinzugekommen; eine Art der Testamentserrichtung, die keiner weitern Form bedurfte, und erst durch den Gerichtsbrauch entstanden ist, auch nicht auf römischen Rechtsgrundsätzen beruht, da sie weder eine mündliche Erklärung des letzten Willens zu Protocoll enthält, noch auch das römische Recht, die Zulässigkeit der Ueberreichung eines ver-

---

*) v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittelalter. B. I. S. 81 fgg.

**) c. 9. C. VI. 23. *de testam.*

***) „inter tot nobiles et probatos personas." S. c. 19. C. *eod.*

schlossenen Testaments, anders, als Behuf dessen sofortiger Eröffnung, anerkannt, welche sofortige Eröffnung bey diesem testamento judici oblato, von dem Testirer nicht, sondern bloß dessen Deposition bis an seinen Tod, beabsichtigt ward *).

Mit der Errichtung eines öffentlichen Testaments, als einer mündlichen Erklärung zu Protocoll (*ad Gesta*), oder der *publicatio testamenti* der Römer, ist nun ja nicht die Eröffnung des Testaments (*recitatio testamenti*) zu verwechseln.

Das schriftliche Privattestament sowohl, wie bereits oben bemerkt ist, als auch das öffentliche Testament, mußte, seinem Inhalte nach, bis zu dem Tode des Testirers geheim gehalten, und konnte nur erst nach dessen Tode eröffnet werden.

Das Verfahren bey der Eröffnung eines solchen Privattestaments war nun folgendes:

Spätestens binnen fünf Tagen, nach dem Tode des Erblassers, erschien derjenige, dem der Erblasser das Testament zur Aufbewahrung anvertrauet, und ihn bevollmächtigt hatte, die Eröffnung desselben nachzusuchen, mit den Testamentszeugen vor der städtischen Curie**), überreichte derselben das Testament, und bat um dessen Eröffnung und Verlesung.

---

*) v. Savigny Geschichte des R. Rechts im Mittelalter. Bd. I. S. 82—84. S. meinen Beytrag zu der Lehre von den Testamenten, in dem Archive für civilistische Praxis. Bd. V. S. 171 fgg.

Diese gerichtliche Deposition scheint vor dem 14ten Jahrhunderte nicht aufgekommen zu seyn. S. Statutum *Goslariense* in *Leibnitt.* Scriptt. rer. Brunswic. T. III. p. 487. Vergl. auch Mittermaier teutsch. Privatr. (1826.) §. 409.

**) Nur in Constantinopel vor dem Magister Census. c. 18. C. VI. 23. *de testam.* Vergl. auch *Laurent. Lydus* de Magistrat. pop. Rom. Lib. II. c. 30.

Der vorsitzende Magistrat ließ hierauf dasselbe, dem Canzleypersonale des Gerichts oder dem Officio überreichen, und solches den anwesenden Zeugen vorlegen, um ihre Siegel und ihre Superscriptiones, und ob sie noch unversehrt seyen, recognosciren zu können. Dieses geschah durch die Formel: *Suscipiatur charta testamenti, quae offertur et testibus praesentibus ostendatur.*

Die Zeugen mußten nun erklären, daß sie bey Aufnahme des Testaments zugegen gewesen waren, ihr Siegel und Superscriptio anerkennten, und auch innerhalb unter dem Context unterschrieben hätten.

Waren nicht alle Testamentszeugen gegenwärtig, so befragte der vorsitzende Magistrat die gegenwärtigen, was es für eine Bewandtniß mit dem Siegel und der Superscriptio des Abwesenden habe (*quid de alio teste, cujus signaculum vel superscriptionem impressam videmus?*) begnügte sich jedoch mit der Erklärung der Befragten, daß jener wirklich bey Aufnahme des Testaments zugegen gewesen sey.

Hierauf verfügte derselbe die Eröffnung des Testaments, und die Verlesung desselben durch das Officium (*quoniam de agnitis signaculis vel superscriptionibus testium responsio patefecit, nunc charta testamenti resignetur, linum incidatur, aperiatur et per ordinem recitetur!*)

Nach geschehener Verlesung, erklärte der vorsitzende Magistrat, daß das Verlesene in das Protocoll aufgenommen werden solle (*quae lecta sunt, Gesta suscipiant!*) und befragte er hierauf denjenigen, der das Testament zur Eröffnung überreicht hatte, ob er noch weiter auf etwas anzutragen habe? (*quid autem aliud fieri desideras?*) Dieser dankte hierauf für das Vorgenommene, und bat sodann um vidimirte Ausfertigung des Protocolls (*Gratias ago Laudabilitati vestrae, quia petitionem meam ad effectum congruum produxistis! Nunc peto, ut*

ex his, quae acta sunt, Gesta mihi edi, propitii censeatis!)

Der vorsitzende Magistrat verfügte hierauf die Ausfertigung des Protocolls mit den Worten: *Gesta tibi ex his, quae acta sunt, competens ex more edere curabit Officium!*

Ueber den ganzen Vorgang wurde nun ein Protocoll *) aufgenommen, welches alle diese Reden und Gegenreden enthielt, und unter welchem der Exceptor bemerkte, daß er die Ausfertigung besorgt und dem Bittsteller übergeben habe. Das verlesene Testament selbst aber wurde mit einer Notiz, daß es eröffnet worden sey, in der Registratur niedergelegt, damit diejenigen, welche demnächst Abschriften von demselben zu haben wünschten, solche erhalten konnten.

Außer den gedachten für Jedermann vorgeschriebenen Testamentsformen gab es bey den Römern, noch einige besondere, welche privilegirte genannt werden, weil bey ihnen etwas von der strengen Form nachgelassen wurde.

Hierher gehörte

1. das *testamentum militare.* Schon frühzeitig konnte ein solches von dem versammelten Heere, welches gleich-

---

*) Unter den Ravennatischen Urkunden finden sich mehrere dieser Eröffnungsprotocolle, welche ich in meinen Tabulis negotiorum solemnium habe abdrucken lassen. Ein vorzüglich wichtiges ist abgedruckt bey *Marini* papiri diplomatici. nro. 74. mit Anm. p. 110—115. (früher im Nouveau traité de diplomatique. T. III. p. 706—711. vergl. mit S. 629—632. u. T. V. p. 637—641.) Besonders aber mit Erläuterungen in v. Savigny Erklärung einer Urkunde des sechsten Jahrhunderts, in den Abhandl. der Berliner Academie 1814. 1815. (Hist. philol. Classe. S. 67—84.) u. in meinem Beytr. zu der Lehre von den Testamenten a. a. O. S. 163 fgg. Formulare finden sich noch bey *Marculf.* II. 37. 38. Adp. 54. Merkwürdig ist die Fortdauer der genauen Befolgung dieser Form in dem Notariat- und Canzleybuch von 1535. Bl. 88.

S. Anhang nro. CXXIV.

sam die Volksversammlung vertrat, gerade vor einem Treffen (*in procinctu*) durch eine mündliche Erklärung des Testirers geschehen. Es stand mit den Auspicien, welche vor der Schlacht vorgenommen wurden, in Verbindung *).

Umfassender waren aber die spätern Privilegien, welche die Soldaten unter den Kaisern erhielten, nämlich dahin, daß sie ohne Rücksicht auf Erbeseinsetzung, Unitas actus, und des Verbots einer theilweisen Disposition, mittelst einfacher Willenserklärungen, mündlich vor zwey Zeugen, und schriftlich durch einen, wenigstens unterschriebenen Aufsatz ohne alle Zeugen testiren konnten **). Erst Justinian beschränkte dieses Vorrecht auf die Zeit der castra und expeditio ***).

Kaiser Maximilian I. Notariatsordnung hat letztere Vorschrift dahin abgeändert, daß solcher Gestalt zu testiren, nur dem Soldaten, der »in Uebung des Streits« also, im wirklichen Gefecht ist, erlaubt seyn soll, wogegen

---

*) Vergl. *Cic.* de nat. deor. II. 3. Mehreres Licht geben die Interpretes Virgilii, welche neulich Mai aufgefunden und herausgegeben hat, freylich in einer sehr lückenhaften Stelle. Ad Aen. X. 241. Ut *is apud quem* in exercitu *auspicium* imperiumque erat, in tabernaculo in sella sedens auspicabatur coram exercitu, pullis e cavea liberatis . . . cum circum sellam suam... obnuntiato a.... pullum.... mum quisquis tripudi.. ntia. Silentio deinde facto, residebat et dicebat: Equites et pedites nomenque Latinum *gerentes*, quicumque cincti, armati, paludati adestis, sicuti tripudium sinistrum solistimum quisquis vestrum, viderit . . . Deinde *proelio* obnumtiato dicebat: . . . . uti placet legionibus, invocarentur, faciantque, quod iis imperabitur, fidemque *meam* ducat, salutareque siet! Viros voca! proelium ineant! Deinde exercitu in aciem educto iterum *id enunciabatur*. Interim ea mora utebantur, qui testamenta in procinctu facere volebant.

**) *Gajus* II. 109. 110. — pr. J. II. 11. *de milit. test.* c. 3. C. VI. 21. *eod.*

***) c. 17. C. *eod.*

der, zwar gegen den Feind, aber nicht im Gefechte stehende Soldat, und zwar immer zwey Zeugen zuziehen müsse, möge er mündlich oder schriftlich testiren wollen.

Aechte*) Soldatentestamente aus der römischen Zeit besitzen wir nicht.

2. Das *testamentum parentis inter liberos*. Dieses kam folgendermaaßen auf. Zuerst bestimmte Constantin, daß ein ungültiges Testament des Vaters, worin er zum Besten der suorum und emancipatorum verfügt habe, als eine divisio ab intestato gelten solle**). Theodos dehnte diese Verfügung auch auf die Mutter aus ***), aber erst seit Justinian galt sie wirklich als privilegiirtes Testament. Justinian verordnete nämlich †), daß, wenn jemand, der des Schreibens kundig sey, unter seinen Kindern eine Verfügung machen wolle, derselbe zuerst die Zeit der Verfügung, und dann die Namen der Kinder mit eigner Hand schreiben, hierauf die Theile, in welcher er sie zu Erben einsetzt, doch nicht mit Zahlzeichen bezeichnen, sondern mit Worten ausschreiben solle, damit sie durchaus als deutlich und unzweifelhaft beständen. Das Datum war daneben, wie mit Unrecht bezweifelt worden ist, allerdings erforderlich; nicht aber die Unterschrift des Testirers. Verschieden war von

*) Das testamentum militare Galli Favonii und Sempronii Tucidani, bey *Gruter* Thes. Inscript. p. 871. sind unächt. S. *Brisson.* de formul. L. VII. c. 157. Das erstere wird dennoch für ächt gehalten, und ist abgedruckt in *Haenel* Diss. de testamento militari. Spec. I. (1815.) p. 42.

**) c. 1. C. *Theod.* II. *famil. errisi.* c. 26. c. III. 36. *eod.*

***) Novell. *Theodos.* tit. 16. c. 5. c. 21. §. 1. C. VI. 23. *de testam.* Novell. CVII. pr.

†) *Novell.* CVII. c. 1. Vergl. Andreä Beytr. zu der Lehre vom testamentum parentum inter liberos, in dem Archiv für civil. Praxis. B. IV. nro. 25.

einem solchen Testamente die *Divisio parentum inter liberos*, sie erforderte keine weitere Form, als Unterschrift der Eltern oder sämmtlicher Kinder *).

Die Notariatsordnung von 1512 erfordert bey dem testamento parentum inter liberos zwey Zeugen; indessen versteht der Gerichtsgebrauch diese Bestimmung nur von einem solchen mündlichen Testamente, da die Stelle des Gesetzes selbst undeutlich ist.

3. Das Testament zur Pestzeit ist nur dahin privilegiirt, daß die Unitas actus nicht befolgt zu werden braucht.

4. Ein auf dem platten Lande zu errichtendes Testament ist dahin privilegiirt, daß der Erblasser nur fünf Zeugen zuzuziehen braucht, und daß ein Zeuge für den andern unterschreiben kann; der Grund davon ist, daß der Erblasser wohl schwerlich sieben schreibkundige Zeugen zusammenbringen kann. Das Privileg selbst rührt vom Kaiser Justinian her **).

5. Ein Testament in welchem Intestaterben, welche durch ein früheres Testament ausgeschlossen worden sind, eingesetzt, und solchergestalt nachgehohlt werden, braucht nur von fünf Zeugen unterschrieben zu seyn ***). Im Grunde verhält es sich nur, wie ein Codicill, und so ist es zweifelhaft, ob es den Namen eines privilegirten Testaments verdiene.

Das letzte privilegiirte Testament ist endlich dasjenige, worin eine Kirche, Kloster, oder eine milde Stiftung eingesetzt ist. Dieses ist nicht durch das römische, sondern durch das canonische Recht privilegiirt; ob aber in so fern, daß gar keine Zeugen adhibirt zu werden brauchen, oder in so

*) *Novell.* XVIII. *Novell.* CVII. c. 3.

**) c. 31. C. VI. 23. *de testam.*

***) c. 21. §. 3. C. *eod.*

fern, daß wenigstens zwey adhibirt werden müssen, ist sehr bestritten. Die Stelle des canonischen Rechts lautet folgendermaaßen *):

Relatum est auribus nostris, quod, cum ad vestrum examen aliqua super testamentis ecclesiae relictis caussa deducitur, vos secundum humanam et non secundum divinam legem in ea vultis procedere, et nisi septem vel quinque idonei testes intervenerint omnino inde postpositis judicare. Unde quia hujusmodi caussa de judiciis ecclesiae non secundum leges, sed secundum canones debet tractari, et his, divina scriptura testante, duo aut tres idonei testes sufficiunt, mandamus, quatenus, cum aliqua caussa talis ad vestrum fuerit examen deducta, eam non secundum leges, sed secundum *decretorum statuta* tractetis et tribus aut duobus legitimis testibus requisitis, quoniam scriptum est, *in ore duorum vel trium testium stat omne verbum*.

Schon die ganze Fassung dieser Verfügung deutet auch darauf hin, daß dergleichen Testamente als simple Willenserklärungen, nicht durch Geschäftszeugen, sondern durch Documentszeugen beglaubigt werden sollten, allein sie bezieht sich überdies auf ausdrückliche Statute, und da in dem concilio Lugdunensi II vom Jahre 547. cap. 2. ausdrücklich gesagt ist, daß selbst mündliche Legate solcher Art, ohne Zuziehung von Geschäftszeugen gelten sollten, so läßt sich dreist annehmen, daß das Testament selbst, ohne daß Zeugen adhibirt worden sind, gilt, und daß nur dann zwey Zeugen als Urkundenzeugen abgehört werden sollen, wenn die Gewißheit des Testaments in Zweifel gezogen wird **).

---

*) cap. 11. X. (Decretal. III. 26) *de testamentis.*

**) *J. H. Boehmer* zu dieser Stelle in s. Ausgabe des Corpus juris canonici. Landesgesetze haben aber bisweilen das Gegentheil

Was endlich diejenigen letzten Willenserklärungen anbetrifft, welche nicht auf Einsetzung eines Erben, sondern auf geringfügigem Zwecke gerichtet waren, und die man dieserhalb mit dem Diminutivo *Codicillus* belegte, so kamen solche, und zwar, wegen der Schwierigkeit, außerhalb Rom's die zum Testamente erforderliche Zahl von cives Romani als Zeugen zusammen zu bringen, erst seit August *) auf. Anfangs gab es wohl nun solche, die ein Testament voraussetzten, und, daß in solchem die Codicille selbst bestätigt waren, also eigentliche Nachträge zu dem Testamente waren, so wie sie denn auch schriftlich aufgesetzt seyn mußten **). Bald darauf kamen auch sogenannte nicht confirmirte und codicilli ab intestato, so wie bloße mündliche Codicille auf. Constantin verlangte zu allen Intestatcodicillen fünf oder sieben Zeugen, d. h. die Civil- oder prätorische Testamentsform ***), und Theodos II. oder vielleicht erst Justinian, bey allen Codicillen fünf Zeugen †).

Lange Zeit ist es unter den Rechtlehrern bestritten gewesen, ob bey Codicillen auch Frauenzimmer als Zeugen zulässig gewesen seyen, indessen, und wiewohl die bejahende Meinung sogar in einzelne Landesgesetze übergegangen ist ††), ist dennoch diese Frage zu verneinen †††).

---

verfügt, so wie namentlich im Königreiche Hannover ausdrücklich festgesetzt ist, daß die beyden Zeugen als Solemnitätszeugen hinzuzuziehen seyen.

*) pr. J. II. 25. *de codicillis*.

**) Dagegen war die Namensunterschrift des Codicillanten nicht wesentlich erforderlich. fr. 6. §. 4. D. XXIX. 7. *de jure codicill.*

***) c. 1. C. Theod. IV. 4. *de testam.*

†) c. 8. §. 3. C. VI. 36. *de codicillis*.

††) Oberpfälz. Landrecht. P. II. tit. 27. §. derohalben. Churf. Pfälzisches Landrecht. P. III. tit. 28. §. derohalben. Badisches Landr. P. V. tit. 23. §. derohalben. Hennebergische Landesordnung. B. III. tit. 3. Cap. 4.

†††) S. meines verewigten Vaters *Geo. Aug. Spangenberg*

Die Form der Codicille war gewöhnlich die Briefform, daher heißen sie häufig *Epistolae*.

Auf die freyere Form der Codicille bezieht sich nun die sogenannte clausula codicillaris, d. h. daß wenn das Testament nicht als Testament gelten könne, es doch als Codicill gelten solle (*Quod si quo casu jure civili aut praetorio hoc testamentum meum valere non potuerit, etiam tanquam ab intestato, vice codicillorum meorum in perpetuum valere volo, ratamque hanc voluntatem meam esse jubeo*), eine Clausel, die auch häufig in den uns erhaltenen Ravennatischen Testamenten vorkömmt.

Soviel von der römischen Form der Testamente.

So lange die teutsche Familienverbindung noch innig geschlossen, und nur ein Verwandter erbfähig war, konnte bey den Germanen kein eigentliches Testament vorkommen, weßhalb man das in Urkunden vorkommende Wort *testamentum*, nicht darauf beziehen darf, da es in der Regel nicht mehr und nicht weniger heißt, als *instrumentum* im allgemeinen. Nur bey einigen germanischen Völkern, welche früher in Bekanntschaft mit den Römern kamen *), finden sich Spuren von Verfügungen auf den Todesfall, und bey Personen, die nach der lex romana lebten **), also bey den durch die Germanen besiegten Römern, kommen mehr Testamente vor. Für die Verbreitung der Testamente auch bey andern Personen wurden die Geistlichen, die ein großes Interesse dabey hatten, vorzugsweise thätig; und je loser die alte Familienverbindung, und je erschütterter das Stamm-

Comment. de muliere ob testium solemnitatem testimonii secundi in codicillis experte. Goett. 1770. 4.

*) Lex *Longob.* Luitpr. I. 6. VI. 47. 60. Rotharis act. 168. *Burgund.* tit. 24. §. 5. tit. 51. §. 1 tit. 43. 60. *Wisigoth.* IV. tit. 2. §. 19. 20. Edict. *Theodici.* §. 23.

**) *Marculf.* II. 12. 17. Adp. 52. Form. *Lindenbrog.* 72. *Baluzii* 72.

gutssystem wurde, desto häufiger konnten in der Folge Testamente vorkommen. Indessen wurden sie erst sehr spät unter allen Ständen gemein.

Die ersten wahren Testamente, bey welchen man aber freylich nicht an die römische Form denken darf, sind aus dem eilften Jahrhundert, und größtentheils von Fürsten und Herrn errichtet. Sie disponiren weder über das ganze Vermögen, noch enthalten sie eine förmliche Erbeseinsetzung, gewöhnlich bestimmen sie nur Vermächtnisse an Kirchen und Klöster, und etwas über das Begräbniß. Auch in den folgenden, zwölften, dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte kommen sie noch sehr sparsam vor, und auch da nur, ohne Berücksichtigung der römischen Form. So z. B. werden die Zeugen in ungemessener Zahl hinzugezogen, oft gar keine, sondern nur Manufideles, oft ist das Testament bloß von dem Erblasser untersiegelt *). Oft findet man Frauenzimmer unter den Testamentszeugen **); hin und wieder finden sich dagegen römische Formeln ***).

Der Grundsatz, daß der Erblasser für seine Anordnung der Zustimmung der Gemeine bedurfte, erzeugte, wie bereits

*) Testament eines Herrn von Hanau von 1323. bey *Gudenus* Cod. diplom. T. III. p. 211. — Des Grafen von Nassau von 1324. Ebendas. p. 217. — Eine Sammlung älterer Testamente mit Bemerkungen s. in *Matthaei* Analecta med. aevi. T. II. p. 231—367. — von alten Lübeckschen Testamenten in Dreyer's Abhandl. u. Siebenkees Beytr. zum teutsch. Recht. Th. III. nro. 1.

**) In e. Testament von 1301. bey *Gudenus* T. III. p. 26. kömmt domicella Adelheid unter vielen Testamentszeugen vor. Ein anderes Beyspiel s. in dem Testamente der Gräfin Mechtild von Sayn von 1283 bey *Senkenberg* Medit. de univ. jure et histor. Fasc. IV. Medit. X. p. 757 fgg.

***) So heißt es in dem Testamente des Grafen von Nassau: «hanc nostram ultimam voluntatem esse volumus jure testamenti, quod si jure testamenti non valet, valeat saltem jure codicillorum.»

oben in Betreff der Erbverträge gesagt worden ist, die Form, daß die letzte Willensordnung feyerlich vor der Gemeine oder vor Gericht ausgesprochen wurde, weßhalb Testamente auf dem Siechbette unerlaubt oder doch verhaßt waren. Vielmehr mußte der Testirer Proben physischer und geistiger Kraft ablegen (ungehabt und ungestabt vor der Gemeine auftreten können), ehe er testiren konnte. Früh scheint man auch für ein Testament das Siegel und die Garantie des Schutz- oder Landesherrn nachgesucht zu haben*).

Je mehr Einfluß Geistliche erhielten, welche vorzüglich die Testamente auf dem Siechbette begünstigten**), desto häufiger kamen Testamente vor, jedoch noch nicht auf dem Lande, sondern am frühesten (seit dem dreyzehnten Jahrhunderte) in den Städten, wobey besonders merkwürdig war, daß sich die Städte Privilegien zur Testamentifaction ihrer Bürger geben ließen***). Aber eben so früh zeigte sich auch bey den Städten die Sorge, der Habsucht der Geistlichen Grenzen zu setzen, indem zur Aufnahme der Testamente gewisse Personen (Rathsfreunde, Geschäftsherrn, u. s. w.) bestellt wurden.

Obgleich im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts die römische Testamentsform sehr bekannt, und durch die Notariatsordnung von 1512 noch verbreiteter wurde, so waren dennoch römische Testamente noch lange nicht bey allen Ständen üblich †); vielmehr dauerten noch immer die feyer-

*) Bisweilen wurde sogar die Erlaubniß des Kaisers erbeten. So findet man, daß Kaiser Conrad im Jahre 1139, eine solche Erlaubniß einem gewissen Folmar ertheilte. *Schannat* hist. Wormat. Cod. prob. nro. 75. S. auch *Mieris* Charterboek. II. p. 361.

**) Die Bischöfe von Mainz und Cölln verboten die Testamente „ungehabt und ungestabt“ als schändliche Gewohnheiten. Acta Concilior. ed. Paris. T. VII. p. 1218.

***) Mittermaier in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft. B. II. S. 351 fgg.

†) So versichert *Zasius* Respons. I. 3. nro. 76. daß zu seiner

lichen Testamente vor der Gemeine fort, bis sie durch Landesgesetze aufgehoben, oder durch andere Formen ersetzt wurden. Selbst städtische Statute, welche die römische Form begünstigten, wichen in vielen Puncten von derselben ab, und gestatteten einfachere Formen *). So z. B. und was die innere Form der Testamente anbetrifft, hat sich in einigen Statuten die Sitte erhalten, daß über Immobilien kein Testament auf dem Siechbette gelte, daß ein Testament auch ohne Erbeseinsetzung bestehen bleibt, daß die Testamentsmündigkeit auf 16 oder 18 Jahre gesetzt ist, daß manche andere Vorschriften des römischen Rechts über Testamentsfähigkeit mißbilligt sind, daß auch Geschlechtsvormundschaft einwirkt, daß über gewisse Güter entweder gar nicht, oder doch nur unter Einwilligung der nächsten Verwandten disponirt werden kann u. s. w. **). Und in Betreff der äußern Form, daß das Testament vor den Rathsmannen, Gerichtsschöppen, u. s. w. oder vor dem Pfarrer und zwey Zeugen ***), oder vor zwey Bürgern gemacht werden müsse †).

Erst seit dem siebzehnten Jahrhundert ††) werden Testa-

Zeit (im sechszehnten Jahrhunderte) die Testamente unter dem Mittelstande ungewöhnlich gewesen seyen, und er nie ein Testament gesehen habe, welches von Mitgliedern desselben abgefaßt worden sey.

*) Vergl. Mittermaier teutsch. Privatrecht (1826.) §. 408 fg. S. auch viele Beyspiele in *Heinecc.* elem. jur. germ. L. II. tit. 7. §. 177 fgg.

**) Das Hamburger Statut. P. III. tit. I. Art. 16. u. 22. hält die Erbeseinsetzung nicht für wesentlich, wohl aber, daß stets 1 nur zur Ausbesserung der Wege und Stege hinterlassen werde.

***) Eigentlich aus der Vorschrift des cap. 10. X. (III. 26.) *de testam.* entnommen.

†) Nach der Observanz mehrerer Domcapitel gilt sogar ein bloßer schriftlicher Aufsatz ohne weitere Form und Unterschrift. S. C. G. Böhmers auserlesene Rechtsfälle. Bd. I. Abth. I. nro. 24. B. II. Abth. I. nro. 103.

††) In den Niederlanden waren bis dahin Testamente fast gar

mente unter allen Ständen, und namentlich auch auf dem Lande gemeiner, und erst seit derselben Zeit kömmt der Grundsatz auf, daß alle solche Testamente, in so fern sie nicht durch besondere Statuten an eigenthümliche Formen geknüpft sind, streng nach den Vorschriften der Notariatsordnung eingerichtet seyn müssen, um Rechtsgültigkeit zu erhalten.

Eine genaue Kenntniß dieser statuarischen Abweichungen ist daher um so nothwendiger bey Beurtheilung eines Testaments, als es bekannte Rechtsregel ist, daß ein Testament an allen Orten gültig ist, wenn es nur den Gesetzen des Orts, wo es gemacht ist, gemäß errichtet wurde.

VII.

Vergleichsurkunden sind ebenfalls nach den Erfordernissen der Veräußerungsurkunden zu beurtheilen; sie setzen ein Dispositionsrecht der beyden Contrahenten über die gegenseitig aufzugebende Sache voraus, und eben so, falls dieselben relativ unfähig zu disponiren waren, eine Einwilligung von Seiten derjenigen, welche diese Unfähigkeit durch dieselbe, zu heben im Stande waren. Dem aus dem Mangel dieser Unfähigkeit für den Contrahenten selbst, entspringenden Nichtigkeitsanspruche wurde bisweilen durch eine eidliche Bekräftigung des Rechtsgeschäfts entsagt *).

Die Form der Vergleichsurkunden war entweder die gerichtliche, oder die gewöhnliche der Urkunden im allgemeinen, und hieraus folgt, daß namentlich die Unterschrift der Partheyen nicht wesentlich nothwendig war.

Beachtungswerth ist es, daß die Urkunde oft, als Cyrographum oder als Charta partita, aufgesetzt wurde, und

nicht üblich. Nimwegen erhielt das Recht der Testamentifaction erst durch ein ausdrückliches Gesetz von 1616. S. *Frid. a Sande* Descript. Gelriae. p. 147.

*) Auth. *Sacramenta puberum*.

selbst dieses, wenn von Seiten des Gerichts ein Vergleich zu Stande gebracht war. So trifft es sich denn bisweilen, so wie in gleichen Fällen, falls die Urkunde nachher in zwey Exemplaren ausgestellt wurden, daß bey Streitigkeiten des Gutsherren mit den Gutsleuten, und nach abgeschlossenem Vergleiche, der Gutsherr nochmals durch seine Unterschrift das Exemplar, welches in den Händen der Gutsleute blieb, genehmigte, woraus man denn keinesweges schließen darf, daß er solches als Richter in eigener Sache ausgestellt habe, und der Vergleich ungültig sey.

Dritter Abschnitt.

Eigenthümlichkeiten der Urkunden über Rechtsgeschäfte, die sich auf das eine oder das andere beziehen.

Auf Person, Besitz und Eigenthum können sich noch einige einzelne Rechtsgeschäfte beziehen, welche in den beyden vorigen Abschnitten nur beyläufig erwähnt worden sind, welche aber hier noch besonders berührt zu werden verdienen. Zu denselben gehören in Bezug auf die Rücksicht, ob sie noch gegenwärtig zur Sprache kommen können, die Einwilligungsurkunden, Verzichtleistungen, Reverse, die Verwandlungsurkunden, und Quittungen.

Erstes Hauptstück

Einwilligungsurkunden.

Einwilligungsurkunden können so häufig seyn, als die Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit die Einwilligung eines Dritten nothwendig war. Sie kommen daher sowohl im Staats- als im Privatrechte gar häufig vor.

Solche stellten alle diejenigen aus, deren Einwilligung zur Vollziehung des Rechtsgeschäfts entweder vermöge der Gesetze, oder nach dem Herkommen, für nothwendig gehalten wurde, und so erhellt schon hieraus, daß eine solche Einwilligungsurkunde nicht allemahl von den Höhern, sondern auch öfters von den Niedrigen ausgestellt werden mußte. So mußte z. B. Otto II., obgleich nur Vicekönig und ein Knabe von acht Jahren, seine Einwilligung mittelst förmlicher Urkunde, zu einem Rechtsgeschäfte seines in Italien abwesenden Vaters, Kaisers Otto des Großen im Jahre 963, geben; und so findet es sich noch heut zu Tage, daß, falls der König als Privatmann liegende Gründe oder Hypotheken erwirbt, zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts die Einwilligung des Stadtmagistrats, in dessen Bezirke dieselben liegen, wesentlich erforderlich ist.

Eine eigenthümliche Art der Urkunden sind die Bestätigungsurkunden*), welche in juristischer Hinsicht von dreyerley Gattungen seyn können: Einwilligungsurkunden, Ergänzungsurkunden, und Erneuerungsurkunden.

Die erstern enthalten die Erklärung, daß irgend jemand, welcher seine Einwilligung in ein Rechtsgeschäft zu geben hatte, in die Abschließung desselben willige; oft wurde dieselbe in der Urkunde, welche über das Rechtsgeschäft selbst aufgesetzt wurde, ertheilt, öfters wurde eine eigene Urkunde über dieselbe angefertigt. Letztere kommen häufig im Staatsrechte **) (teutsch Willebriefe), im Kirchen- und Privatrechte; am häufigsten aber im Lehenrechte vor, weil das

---

*) S. *J. E. Gatterer* de diplomatibus confirmationis, in den Nov. Comment. Societ. reg. scient. Goetting. T. VII. p. 48–105. u. in s. *Practischen Diplomatik*. S. 58–88.

**) S. *Guil. Frid. Franc. Walch* Comment. de literis electorum consensionis testibus. Goetting. 1754. 4.

Wesen eines Lehens in der wechselseitigen Einwilligung des Lehnsherrn und des Vasallen besteht.

Durch die Ergänzungsurkunden wird ergänzt, was zuvor nicht da war, aber von Rechtswegen hätte da seyn sollen. Sie enthalten entweder Einwilligungen nach bereits geschlossenem Rechtsgeschäft (Genehmigungen), oder Bekräftigungen, wodurch Mängel desselben ersetzt werden sollten, oder Ausdehnungen desselben, die anfangs übersehen waren, oder endlich Wiederherstellungen der verlorenen Beweismittel über das eingegangene Rechtsgeschäft. Letztere, wodurch der Verlust von Urkunden ersetzt worden ist, welcher durch Krieg, Brand oder sonstige Unglücksfälle veranlaßt wurde, führen den eigenthümlichen Namen der Panchartèn (Panchartae). Wer um dieselben nachsuchte, mußte ein schriftliches Zeugniß der Nachbarn und Leute des Gaus (*chartula relutionis*, *apennis*) beybringen, in welchem sowohl die Existenz des Unglücksfalls, als auch der Rechte und Güter, die der Supplicant besaß, bescheinigt und angegeben wurde, und sich sodann an den Landesherrn wenden, und um eine Urkunde bitten, welche den Inhalt aller verlorenen Urkunden in sich begreifen sollte. Hierauf erfolgte dann die Wiederherstellung des Verlust's der Urkunden durch eine einzige Pancharte *). Außer dieser Bedeutung wird zuweilen auch eine Urkunde *Pancharta* genannt, worin alle einzelne Güter und Rechte genannt und auf einmahl bestätigt worden sind, ohne Rücksicht auf einen erlittenen Verlust der einzelnen Urkunden.

Erneuerungsurkunden (*instrumenta refecta*) endlich, machen diejenige Gattung von Bestätigungsurkunden aus, in denen Rechte oder Güter, welche in den ursprünglichen Urkunden erwähnt sind, schlechthin, ohne alle Zusätze und Veränderungen wiederhohlt werden. Dieser giebt es eine unend-

---

*) *Marculf* L. I. nro. 33 sqq. giebt Beyspiele.

liche Menge. Im teutschen Reiche ward es ordentlich Mode, daß jeder Kaiser oder König, gleich nach seiner Wahl, alle Rechte und Güter der Unterthanen, insonderheit der Vornehmern und Corporationen, durch Erneuerung bestätigte, und was auf diese Art lange Zeit nur auf einem bloßen Herkommen beruhte, ward endlich durch Reichsgesetze verordnet, und zwar zuerst in der goldnen Bulle, nachher aber fortwährend in den kaiserlichen Wahlcapitulationen, seit 1658. Die Landesherrn ahmten um so mehr dieses Beyspiel nach, als dergleichen Erneuerungen eine neue Finanzquelle erweckten; und gegenwärtig sind dieselben noch vorzüglich im Lehenrecht üblich.

In diesen Bestätigungsurkunden sind die frühern bestätigten entweder bloß erwähnt, oder zugleich wiederhohlt. Letzteres geschah auf dreyerley Art, durch Zusammenstellung auf einem Blatte, durch Einrückung oder durch Ansieglung.

Die Zusammenstellung auf einem Blatte geschah ebenfalls auf eine zweyfache Art; entweder wurde die confirmirte und die Bestätigungsurkunde, in ihrem ganzen Umfange, gewöhnlich über einander dargestellt, oder es wurde, anstatt der Bestätigungsurkunde nur ein Stück von ihr der bestätigten Urkunde einverleibt.

Im erstern Falle steht zu Anfang die bestätigte Urkunde, nach einem leeren Zwischenraum, folgt sodann darunter die Bestätigungsurkunde z. B. *Ego NN. approbo, roboro, sigillo confirmo. Testes sunt hi — data* — u. s. w.

Im letztern Falle wurde oft nur ein Monogramm, Kreuzzeichen, oder Siegel des Bestätigers, mit oder ohne ausdrückliche Angabe der Bestätigung gesetzt. Geschah eine solche Angabe, so wurde dieses nicht, in Form einer wirklichen Urkunde, sondern in der dritten Person bemerkt, z. B. *NN. confirmavit, signumque impressit.*

Die Einrückung geschah dadurch, daß die bestätigte, oder Grundurkunde entweder in extenso, oder theilweise,

der Bestätigungsurkunde dermaaßen einverleibt wird, daß beyde Urkunden gleichsam nur eine einzige ausmachen, z. B. *Nos NN. duximus declarandum, quod venientes ad nostram praesentiam NN. NN. Privilegium quoddam sibi a NN. concessum, confirmari supplicarunt. Cujus quidem privilegii tenor talis est:* (sodann folgt die Grundurkunde entweder in extenso, oder im Auszuge) *Nos igitur — decrevimus assumendos, confirmantes ipsis hujus scripti patrocinio, privilegium prelibatum. In cujus rei testimonium* u. s. w.

Die Ansieglung endlich wurde folgendermaaßen bewerkstelligt. Die beyden Urkunden, die bestätigte, und die Bestätigungsurkunde blieben für sich bestehend; nur daß die letztere, durch ihren Siegelriemen, oder durch die Siegelschnur, welcher durch den untern Saum der bestätigten Urkunde durchgezogen ist, mit der bestätigten Urkunde zu einem Ganzen verbunden wurde. Dieses war die gewöhnliche Art der Ansieglung. Außer ihr kömmt zuweilen auch die heut zu Tage übliche vor. Wenn nämlich die bestätigte Urkunde aus mehreren Bogen besteht, so werden dieselben in ein Heft zusammengenäht; die bestätigende Urkunde daran genäht, und auf die Enden der Schnur das Siegel aufgedrückt.

Die Ansieglung der erstern Art bildet gewöhnlich folgende Form:



Wurden diese Einwilligungsurkunden von Höheren ausgestellt, so geschah dieses gemeiniglich, wie schon oben bemerkt worden ist, in der Form der höchsten Canzleyfeyerlichkeit, die ihnen zustand, geschah es durch Niedrige, so richteten sich diese nur nach der allgemein üblichen Form von Urkunden überhaupt. Ja oft bedurfte es nicht einmal der Ausstellung einer besondern Urkunde, Gegenwart bey Abschließung des Rechtsgeschäfts, genehmigende Unterschrift oder Untersieglung ersetzte alle Förmlichkeiten.

Zweytes Hauptstück.

Verzichtleistungen.

Eben so häufig waren Verzichtleistungen; wiewohl die Verzichtleistungen der Töchter auf die Erbfolge in adlichen Gütern das meiste Aufsehen unter den Rechtsgelehrten gemacht haben. Aus dem germanischen Gesammteigenthum entsprangen deren schon vielfach, und es läßt sich fast kein Rechtsgeschäft denken, bey welchem nicht eine oder die andere Verzichtleistung statt finden konnte. Daß der Verzichtende, ein Recht wirklich haben mußte, dessen er sich begab, und daß er über dasselbe frey zu disponiren im Stande war, mithin sich dessen begeben konnte, wurde freylich als wesentlich nothwendig vorausgesetzt; indessen wurde es durch die Grundsätze des canonischen Rechts eingeführt, daß ein allenfallsiger Mangel in der Person des Verzichtenden, durch einen von ihm zu leistenden Bekräftigungseid gehoben wurde; wie denn auch ein solcher hinzugekommene Eid sonstige Mängel in der Form des Geschäfts unwirksam machte, und den Verzichtenden deren ungeachtet eben so verband, als, wenn alle Förmlichkeiten und Bedingungen zur Gültigkeit desselben, streng beobachtet gewesen wären. Und dieses auch bey allen Urkunden dieser Art stets fest zu halten, wenn gleich

gegenwärtig ein eidlicher Verzicht unter Umständen als nicht kräftiger betrachtet wird, wie ein Verzicht, welcher nicht eidlich bestärkt ist. Kommen dergleichen Verzichte im Staatsrechte vor, so sind die über dieselben aufgenommenen Urkunden meistens unter höchster Canzleyfeyerlichkeit abgefaßt; im Privatrechte richtete man sich gemeiniglich nur nach der allgemeinen Form der Urkunden überhaupt. Nach eben diesen Grundsätzen wurden auch die Urkunden abgefaßt, welche eine Zurücknahme enthielten, wie z. B. Revocationen einer Schenkung, Refutationen des Lehens. Um die Möglichkeit dergleichen Revocationen von Seiten des Schenkers zu verhindern, vermaledeyete er sich oft in der Schenkungsurkunde, oder beklagte sich selbst auf diesen Fall mit einer Geldbuße.

Drittes Hauptstück

Reverse.

Reverse (Gegenversprechungen, und Anerkennungen der Gränzen einer geschehenen Verleihung), welche gegenwärtig noch in Betracht kommen können, beziehen sich größtentheils auf das Lehn- und Meyerrecht, und auf die, diesen ähnlichen Rechtsgeschäfte. Vorzüglich häufig waren sie in den Zeiten, als noch die Lehen und Meyergüter widerrufbar waren, in welchen jedoch schon Vasallen und Gutsleute nach dem erblichen Besitze derselben strebten. Auch in ihrer Hinsicht fand keine besondere Form statt, sie wurden, wie jede andere Urkunde ausgestellt.

Viertes Hauptstück.

Verwandlungsurkunden.

Verwandlungsurkunden sind solche, wodurch der Eigenthümer eines Guts, die Eigenschaft desselben ändert.

Hierher gehörten z. B. die Verwandlung freyen Eigenthums, in Lehen (oblatio in feudum), die Verwandlung des Lehens in Allodialgut; des Mannlehens in Dienstmannsgut, des Manulehens in Weiberlehn.

Häufig finden sich dergleichen Urkunden, wenn gleich eine besondere Form bey ihnen nicht stattfand. Indessen setzte jede solcher Verwandlungen das Dispositionsrecht des Verwandlers, und die Einwilligung der übrigen Interessenten voraus. Eine Abart derselben sind die Urkunden, wodurch der Ministerialnexus verwandelt, oder auf andere Gutsherrn übertragen wurde; oder wodurch der Leibeigenthumsnexus auf ähnliche Art verwandelt, und übertragen wurde.

Fünftes Hauptstück.

Quittungen.

Auch die Quittungen waren an keine besondern Förmlichkeiten gebunden. Wollten die Contrahenten recht sicher gehen, so ließen sie, nach römischem Rechte Gesta darüber anfertigen, nach teutschem Gebrauch genügte hiezu eine Erklärung vor Gericht, oder vor einem Notar, welcher ein Instrument über die liberirende Erklärung aufnahm.

Die wichtigste der uns erhaltenen Quittungen nach römischer Form ist das vielbesprochene *Instrumentum plenariae securitatis* vom Jahre 564 *).

**) Anhang nro· CLIX.

Vierter Abschnitt.

Eigenthümlichkeiten der Urkunden über einzelne processualische Handlungen.

Mit dem vorigen Abschnitte sind die Erörterungen über die Eigenthümlichkeiten der Urkunden über einzelne Rechtsgeschäfte, welche noch gegenwärtig vor Gericht in Frage kommen können, beendet; anhangsweise sollen nun noch Urkunden über einige processualische Handlungen, welche gleichfalls noch heut zu Tage von Einfluß seyn können, berührt werden.

Hierher gehören gerichtliche Protocolle und Erkenntnisse.

Erstes Hauptstück.

Gerichtliche Protocolle.

Die Abfassung derselben im allgemeinen ist bereits oben Cap. IV. Abschn. III. beschrieben worden; zu gedenken ist hier nur derjenigen Protocolle, welche Zeugenverhöre enthalten. Im altrömischen Processe *) brachten die Partheyen ihre Zeugen selbst vor Gericht, und stellten dort im öffentlichen Verfahren Fragen an die Zeugen, so daß oft das im Englischen Processe noch bekannte Kreuzverhör entstehen mochte. Noch in der spätern Kaiserzeit, und selbst noch unter Justinian, war dasselbe Verfahren üblich, indem,

---

*) *Cic.* de clar. orat. c. 85. pro Fontejo. c. 9. *Ascon. Pedian.* in Verr. III. p. 77. *Quintilian.* Inst. orat. V. 7. *Brisson.* de Formul. V. *Sigon.* de judic. I. 25. *le Bret* Ordo judiciar. cap. 35. Mittermaier im Archiv für civil. Praxis. Bd. V. S. 70 fgg.

wenn gleich die Zeugen eigentlich durch den Richter vernommen wurden, dennoch solches in Gegenwart der Partheyen geschah, und dieselben das Recht hatten, selbst unmittelbar Erläuterungsfragen an die Zeugen zu stellen *). Ueber die Vernehmung der Zeugen, so wie über alles, was bey Gelegenheit derselben vorgekommen war, wurden dann Gesta aufgenommen, und diese auf gewöhnliche Art ausgefertigt.

Diese Form ergiebt sich aus einem uns noch erhaltenen Protocoll aus jener Zeit**), und es können daher eben so wenig die aus der c. 14. C. IV. 20. *de testibus*, angeführten Worte *judicantis secretum intrare*, da sie sich nur auf das Gerichtszimmer beziehen, zum Beweise, daß die Zeugen damals, wie jetzt, in Abwesenheit der Partheyen vernommen seyen, angeführt werden, als es sich rechtfertigen läßt, bey den klaren Worten *testimonia audire* in der Novell. XC. cap 4. die Gegenwart der Partheyen auf das Anhören und Zusehen bey dem Schwure der Zeugen zu beschränken, da dies eben so sehr mit der römischen Form im Widerspruche gewesen wäre, als man annehmen müßte, daß die Römer, die doch von keiner Stellung schriftlicher Fragstücke etwas wußten, den Partheyen alles Recht der Einwirkung auf den Zeugenbeweis geraubt hätten ***).

Auch bey den Germanen wurden die Zeugen öffentlich und vor den Partheyen vernommen, wiewohl nun die Capitularien †) vorgeschrieben hatten, daß jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der Mitzeugen zu vernehmen sey. Ueber die Form des Verfahrens in den teutschen Gerichten des

---

*) S. meine Abhandlung über Zeugenverhöre nach röm. Rechte, ebendas. Bd. VI. S. 213 fgg.

**) Anhang nro. CLXIII.

***) S. meine Abhandl. a. a. O. S. 214—221.

†) *Georgisch* Corp. jur. germ. ant. p. 1153.

Mittelalters giebt vorzüglich die Rechtssammlung von Emmerich*) Aufschlüsse. Die Production der Zeugen geschah durch den Producenten selbst, der seine Zeugen zugleich mitbrachte, jeder Zeuge wurde abgesondert verhört, wobey man sich schon auf die Capitularien bezog, und daß die Vernehmung in Gegenwart der Partheyen geschah, geht eben sowohl aus den Worten des Schwabenspiegels**) »vor den Richter und vor den Leuten« als aus der damaligen unbeschränkten Oeffentlichkeit des Verfahrens hervor.

Anders bildete sich dagegen die Zeugenvernehmung in den geistlichen Gerichten aus. Dort entstand das geheime Verfahren, und so war es in denselben schon seit dem zwölften Jahrhundert ein anerkannter Grundsatz, daß jeder Zeuge einzeln und nicht in Gegenwart der Partheyen vernommen werden durfte***). Dieserhalb ward es nothwendig, daß der Producent Artikel (*capitula*, *articuli*) einreichen mußte, welche aus den Sätzen, worauf der Gegner zu antworten hatte (*Positiones*) gezogen wurden. Mitgetheilt wurden diese Artikel dem Producten, der wieder für seine Zeugen Artikel einreichen konnte. Der Gebrauch der Fragstücke scheint zu Innocenz III. Zeiten†) noch nicht gewöhnlich gewesen zu seyn, wogegen zu Gregors IX. Zeit††) schon Interrogatoria vom Gegner gesetzt waren, obwohl nach der Art, wie die Commentatoren sich hierüber erklären, schon früher der Gerichtsgebrauch darauf geführt zu haben scheint. Die Verkündigung der bis dahin geheim gebliebenen Zeugen-

---

*) Frankenbergsche Gewohnheiten bey *Schminke* Monum. Hassiac. P. II. p. 726.

**) cap. 10.

***) cap. 17. 42. X. (II. 20.) *testib.* Clem. 2. (II. 8.) *eod.* Clem. saepe X. (V. 11.) *de Verb. signif.*

†) c. 37. X. (II. 20.) *de testib.*

††) c. 2. *de testib. in 6to* (II. 10.)

aussagen geschah auf Betreiben der Partheyen feyerlich *), worauf den Partheyen Termine gesetzt wurden, um sich zu den Disputationsschriften über die Zeugenaussagen vorzubereiten.

Seit dem funfzehnten Jahrhunderte verbreitete sich dieses Verfahren auch in den weltlichen Gerichten, und verdrängte es das frühere, vorzüglich, seitdem nun auch die Reichsgesetze den Gerichtsgebrauch der geistlichen Gerichte, bey dem Cammergericht eingeführt hatten. Von jener Zeit an, wurde das Zeugenverfahren in den weltlichen Gerichten ganz und gar nach der canonischen Praxis geleitet, und durch besondere Particulargerichtsordnungen sanctionirt **).

Die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts möchte in dieser Hinsicht Epoche machen.

Alles dieses ist in Bezug auf die Förmlichkeiten und den Inhalt der über solche Zeugenverhöre aufgenommenen Protocolle wohl zu beachten, indem man vor jener letztern Epoche selten die jetzt übliche Form gebrauchte, und am wenigsten so, daß die Artikel wörtlich ausgehoben, und die Aussagen der Zeugen zu jedem einzelnen Artikel wörtlich notirt, auch die Fragestücke wörtlich eingeschaltet worden sind. Vielmehr haben die früher aufgenommenen Protocolle größtentheils nur diejenige Form, welche bey der summarischen Vernehmung von Zeugen heut zu Tage beobachtet wird.

Zweytes Hauptstück.

Erkenntnisse.

Schon zur altrömischen Zeit mochte es üblich seyn, daß den Erkenntnissen eine kurze Darstellung der vorausgegange-

*) c. 31. X. *eod.*

**) Mittermaier a. a. O.

nen Proceßverhandlung beygefügt wurde, was man jedoch nicht mit der Angabe der Entscheidungsgründe verwechseln darf. Diese war weder üblich, noch bey der römischen Gerichtsverfassung, zufolge welcher der judex pedaneus, nach einer von dem Prätor bestimmten Formel, Recht sprechen mußte, möglich. Interlocute gab es in der Regel nicht, sondern nur Endurtheile, und diese waren so kurz wie möglich. Die Entscheidung selbst erfolgte nicht in asserirenden, sondern in dubitirenden Formeln: *Mihi videtur, si quid mei judici est*, u. s. w. Eine collegialische Berathung des Richters mit seinen Beysitzern oder sonstigen Consulenten wurde durch die gewöhnliche Formel: *cum consilio collocutus* *) ausgedrückt. Aufgeschrieben ward die Sentenz wohl von jeher, und in Gerichtsbücher (*periculum*) eingetragen, aus welchen sie den Partheyen publicirt wurde (*recitabatur*) **). Die Unterschrift des Richters scheint anfangs nicht gebräuchlich gewesen zu seyn; wenigstens ermangelt es an Spuren, die Nothwendigkeit einer solchen anzunehmen. Unter der kaiserlichen Regierung wurden über die Eröffnung der Urtheile, Gesta angelegt, und diese der darauf antragenden Parthey, durch den Exceptor und unter dessen Unterschrift ausgefertigt. Diese Ausfertigung enthielt denn auch eine kurze Darstellung der Proceßverhandlungen ***).

Auch bey den Germanen erfolgte das Erkenntniß mündlich und sogleich nach geschlossenen Verhandlungen, wie oben

---

*) Anhang nro. CLXIX.

**) S. rubric. Cod. VII. 44. *de sententiis ex periculo recitatis.* Einige wollen statt periculum lesen *breviculum*. S. *Heinecc.* ad *Brisson*. de Verb. Sign. v. *periculum*.

Auch hieß das Gerichtsbuch wohl *tilia* (von dem Material, worauf es geschrieben war). So kömmt Anh. nro. CLXX. vor: *decretum e tilia recitavit*.

***) *Jo. Lydus* de magistrat. pop. Rom. L. II. c. 11.

Cap. V. Abschn. II. berührt worden ist; erst später fing man an, eine schriftliche Notiz über dieselben, und zwar nur auf Ansuchen der Parthey, in Form eines Gerichtsscheins *), über dieselben auszufertigen, eine Art der Ausfertigung, die sich bey den Gerichten, wo nur mündlich verhandelt wurde, bis in das siebzehnte Jahrhundert erhalten hat.

Unsere jetzigen schriftlichen Erkenntnisse entstanden zuerst in den geistlichen Gerichten, durch die Verdrängung des mündlichen und die Einführung des schriftlichen Verfahrens, verbreiteten sich vorzugsweise in den Schöffengerichten, und wurden nach geschehener Einsetzung des Reichscammergerichts, und der nach dem Muster desselben, allmälig geschehenen Umbildung der höhern weltlichen Gerichte, allgemein üblich **). Schon in vielen Schöffenurtheilen finden sich Entscheidungsgründe ausgedrückt, auch kömmt in denselben die Schlußformel zu Recht erkannt, oder von Rechtswegen vor. So z. B. heißt es schon in einem Schöffenurtheil von Magdeburg, um 1345 ***). „Nademall dat yuwe guldebruder sulker wort, der gy on umbe schuldigen bekant hefft, gestept — so ys yuwe guldebruder iw mestern — darumbe butpflichtig geworden — van rechtes wegen." Der Ursprung dieser letztern Formel wird nicht unwahrscheinlich aus der Formel, die bey dem Ausspruch der Schöffen gewöhnlich war: ich weise das vor Recht ab-

---

*) Eine vollständige Sammlung solcher Gerichtsscheine vom Jahre 788–1500, s. in Andr. Buchner das öffentliche Gerichtsverfahren (1825). Beylagen. S. 266–438.

**) So bezeugt *Termineus* Process. jur. scripti et consuetudinarii: „Multorum, que veteribus usitata *nostro hoc saeculo* (1582) in his terris, constitutionibus et consuetudine probabiles ob causas *sublata*, in desuetudinem abierunt."

***) Bey *Gercken* diplomat. vet. March. T. II. p. 15.

geleitet, und es ist denkbar, daß man solche selbst nach Aufhören der Schöffengerichte, in den übrigen Gerichten beybehielt, um sich ein Ansehen und Vertrauen bey den Partheyen zu erwecken *).

Die Form der Ausfertigung der Erkenntnisse ist manchem Wechsel unterworfen gewesen. Gerichtsscheine wurden anfangs bloß datirt, und von dem Schreiber unterschrieben. Der Verfall der Schreibkunst führte das Untersiegeln ein.

Besiegelung der Ausfertigungen war lange Zeit hindurch allein üblich, und nur bey wirklichen Richtercollegien ist es seit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts Sitte geworden, daß die Erkenntnisse, außer der Besiegelung, entweder durch den ersten Gerichtsschreiber, oder durch den Vorsitzer, oder endlich durch beyde unterzeichnet sind. Alles dieses geschah aber nur local, je nachdem der Gerichtsgebrauch es bey den einzelnen Gerichten selbst, hergebracht hatte.

Bey den Untergerichten findet man die Ausfertigung der Erkenntnisse, noch im siebenzehnten Jahrhunderte bloß durch den Gerichtsschreiber unterschrieben, aber mit dem Siegel des Gerichtsherrn, oder dem Amtssiegel des Gerichts bestärkt.

Auch die innere Form der Erkenntnisse war höchst willkührlich, und richtete sich nach dem Gebrauche der einzelnen Gerichte. Eine steifere Form herrscht in den Facultätserkenntnissen jener Zeit, eine ungebundenere in den der übrigen Gerichte. Während die erstern die Zweifels- und Entscheidungsgründe mit ängstlicher Genauigkeit angeben, versehen es die letztern darin, daß sie entweder gar keine, oder doch nur sehr kurze ihren Erkenntnissen einschalten. Nur bey schiedsrichterlichen Urtheilen (*laudis*) pflegte man gern, auch das Compromiß dem Spruche wörtlich einzuschalten. Eigenthümlich war es bey denselben, daß oft auf eine doppelte Art zu erkennen, angetragen wurde, nach Minne

*) Kopp Nachricht von den Hess. Gerichten. Th. II. S. 487.

(secundum amorem d. h. aequitatem) und nach den Rechten (secundum justitiam). So heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1287*) in dem eingeschaltenen Compromisse: *ut ad hoc electi arbitri a nobis ordinent, pronuncient, arbitrentur, faciant et disponant, prout ipsis videbitur, secundum justitiam vel amorem.* Und in einer Urkunde von 1313**) — so han wir gekorne beydenthalben unsern Herrn N.N. zu eime obermanne, dem sollen sie alle zweyunge hiezwischen unserer frawentage Lichtmesse der nehstene und sall uns derselbe N.N. der zweyunge eine Ußrichtunge geben nach Mynne mit unsern Wissen beydenhalben oder nach den Rechten.

---

*) *Gudenus* Cod. diplom. T. I. p. 822.

**) *Senkenberg* Sel. jur. et hist. T. III. p. 543.

Wegen der Entfernung vom Druckorte, haben sich folgende sinnstörende Fehler eingeschlichen:

S. 13 Z. 26 l. Tassin. (Tassin)
— 16 — 6 l. *Laureshamensis*.
— 18 — — — Cap. V. Abschn. II. Hauptst. V. soll heißen Verleihungsbriefe über Servituten.
— 26 — 8 — Verleihungsurkunden st. Vergleichungsurkunden.
— 28 — 20 — Verleihungsbriefe st. Vergleichungsbriefe.
— 42 — 6 l. Belehnungen. Z. 27 l. die Allgemeinheit.
— 49 — 14 l. Reichssachen.
— 53 — 10 l. *securitatis*.
— 54 — 3 l. letztere beide.
— 56 — 14 l. *testium* subscript. firmata.
— 57 — 23 l. charta *confertoria*.
— 58 — 18 l. Verleihungsbriefe.
— 60 — 7 l. *exemplar*.
— 61 — 14 l. *vera* bulla. Z. 16 *hoc* ipsum.
— 64 — 34 l. *Eisenhardt*.
— 67 — 3 l. taleae, *bacilli*.
— 68 — 19 l. *papyracea*.
— 70 — 14 l. *membranacea*, Z. 15 Pirment, Z 23 Lehrsystem.
— 71 — 11 l. weniger dauerhaft, und also auch weniger kostbar war. Z. 19 vnd nit papier.
— 73 — 12 l. Wassermarke.
— 82 — 16 l. *Capetingica*.
— 95 — 23 l. *nisi* edita.
— 126 — 31 l. Suse.
— 144 — 22 l. Exiguus.
— 148 — 24 l. Verbesserer. Das Conclusum.
— 169 — 1 l. Titulatur.
— 171 — 31 l. Hauptwerk.
— 176 — 7 l. *Numen*, Z. 12 l. Altitudo für ihre Person; die ihrer Kinder.
— 177 — 3 l. Vicarius, Z. 27 l. Quinquennalis.
— 178 — 28 l. dei *et*.
— 184 — 11 l. *dapifer*.
— 185 — 21 l. La Curnn.
— 199 — 15 l. einseitige Bekenntnisse.
— 212 — 1 l. Abschluß.
— 243 — 16 l. befolgt.
— 269 — 11 l. verehlichten.
— 289 — 13 l. Exarchen.
— 299 — 20 l. *absolvere*.
— 302 — 11 l. notitia *testium*.
— 304 — 5 l. 1512.
— 318 — 17 l. Schriftsteller.
— 322 — 25 l. Folianten, und in Corpus juris germanici antiqui ed. *Walter*. Berolin. 1824.
— 326 — 24 l. verstörvet.





